Regionalplan Köln
Nichtenergetische Rohstoffe

Bezirksregierung Köln

Synopse der Anregungen und Bedenken

zum Aufstellungsverfahren des Regionalplanes Köln,
Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Auswertung der Stellungnahmen aus der
ersten öffentlichen Auslegung
vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.11.2020

hier: Teil C-1

**Beteiligung der öffentlichen Stellen
bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Erläuterung:

Die Stellungnahmen sind im Folgenden vollständig wiedergegeben.

Ergänzend werden dem Plangeber die Original-Stellungnahmen zur Verfügung gestellt (insb. wegen Karten und Abbildungen).

Eingabe von: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 **Stellungnahme-ID:** 2000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Stellungnahme der Bundeswehr Ich habe von der mitgeteilten Planung Kenntnis genommen. Meine Stellungnahme vom 25. Februar 2019 (Bezug 2) hat weiterhin Bestand. Für die Aufnahme militärischer Nutzungen sowie Militärflughäfen als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Tabuzonen) danke ich Ihnen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Militärische Nutzungen und Flugplätze (Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, die als Vorranggebiete im Regionalplan Köln festgelegt sind) sind weiterhin der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.3.4). Zudem wird auf eine frühere Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07.

	September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden.

Eingabe von: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 **Stellungnahme-ID:** 2000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Insbesondere auf die folgenden Belange, welche in dem Plangebiet betroffen sein können, möchte ich nochmals hinweisen: - Militärflugplatz Geilenkirchen - Militärflugplatz Nörvenich - diverse Kasernen und Liegenschaften der Bundeswehr - mehrere Standortschießanlagen - mehrere Richtfunkstationen der Bundeswehr - diverse Richtfunkstrecken der Bundeswehr - mehrere Materiallager der Bundeswehr - ein Munitionslager der Bundeswehr mit angeschlosse-ner Eisenbahnentladestation - Forschungsinstitut Wachtberg - Militärstraßengrundnetz - Tanklager der Bundeswehr - eine Hochdruckpumpstation - Produktentfernleitungen der Bundeswehr - Stillgelegte bzw. verkaufte Produktentfernleitungen der Bundeswehr Die o.g. Aufzählung ist nicht abschließend.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die genannten Militärflugplätze sind im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlussbelang berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 7.3.4). Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage von (Frei)Leitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Leitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Leitungsinfrastrukturen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen

	Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können die Leitungsbetreiber zudem erneut prüfen, ob die zur Festlegung empfohlenen BSAB ggfs. mit dem vorhandenen Leitungsnetz kollidieren und dies der Regionalplansbehörde mitteilen. Die übrigen genannten Belange sind offenbar nicht durch die in Rede stehende Abgrabungsplanung betroffen, da vom Eingeber keine dezidierten Bedenken erhoben werden.

Eingabe von: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	**Stellungnahme-ID:** 2000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich bitte um weitere Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Hierbei bitte ich das o. a. Aktenzeichen anzugeben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4001-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Allgemeine Hinweise Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf Beeinträchtigungen zu prüfen: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesdenkmalschutzgesetz, UVPG Die Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden im LEP NRW beschrieben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung“ (LEP NRW, S. 16).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Allgemeine Hinweise zum Schutzgut "Kulturelles Erbe" und den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung gegeben (BauGB, BNatschG, DSCHG NRW, UVPG, LEP NRW).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4001-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Das Planänderungsvorhaben ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege dahingehend zu überprüfen, ob mit Bezug zum landschaftlichen kulturellen Erbe das raumordnerische Prinzip einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt wird. Konkret sind dafür Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR/LWL 20073) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu prüfen. Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Raumentwicklung so geordnet werden kann, „dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt“ (LEP NRW, S. 16).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Sowohl der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in NRW als auch der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (mit den entsprechenden GIS-Datensätzen) stellen die Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung und Bewertung von (erheblichen) Umweltauswirkungen im Zuge der Umweltprüfung dar. Darüber hinaus werden "Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung" gem. „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) auch im gesamträumlichen Planungskonzept als Eignungsbelang berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6). Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabung Fernwirkungen ausgehen. Deshalb sind Abgrabungsstandorte grundsätzlich zu bevorzugen, die sich außerhalb von historischen Kulturlandschaftsbereichen befinden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung – zumindest teilweise und mittel- bis langfristig – wiederhergestellt werden können. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als

	Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der v.g. Flächen tangiert.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4001-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anmerkungen zum Umweltbericht Anhang A Im Kapitel 3.7.1 Kulturlandschaftsbereiche inkl. Denkmäler und Denkmalbereiche (vgl. Datei „Umweltbericht_Koeln_BSAB_Anhang-A“ S. 37) wird im Absatz 2 geschrieben, dass da „bedeutende Sichtbeziehungen […] bei der Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche bereits berücksichtigt wurden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich.“ Aufgrund der Maßstabsebene sind die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche als Markierungen zu verstehen und nicht als eindeutige Grenze. Hierdurch wird die Beurteilung von bedeutenden Sichtbeziehungen auch außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche notwendig.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Auf die Betrachtung des Umfeldes von Kulturlandschaftsbereichen wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen, die über die Flächeninanspruchnahme innerhalb der BSAB hinausgehen, kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4001-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus wird hier auf S. 37 irrtümlicherweise vom LWL gesprochen. Für den Regierungsbezirk Köln ist aber der LVR (Landschaftsverband Rheinland) zuständig.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der redaktionelle Fehler wird im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen korrigiert.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4001-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Anhang B In einem ersten Abgleich der potentiellen Abgrabungsflächen mit den erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereichen (im folgendem KLB abgekürzt) gem. dem Fachbeitrag zum Regionalplan Köln sind folgende Flächen identifiziert worden, die im Hinblick auf die Wahrung des Kulturlandschaftlichen Erbes als kritisch zu bewerten sind, da sie historische Kulturlandschaftselemente gefährden könnten. Eine genaue Prüfung dieser Flächen steht noch aus. HS-HUH-011: KLB 27, 28 HS-HS-006: KLB 28 AC-HER-019, AC-HER-018: KLB 36 DN-JUL-023: KLB 52 BM-BM/ELS-033, BM-BM/ELS-034: KLB 78 DN-MER-026: KLB 134	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung gem. Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland werden im gesamträumlichen Planungskonzept als Eignungsbelang berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6). Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der v.g. Flächen tangiert. Soweit die Potentialflächen der zeichnerisch festgelegten BSAB KLB unmittelbar betreffen, wird dies im jeweiligen Prüfbögen der Umweltprüfung als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft (vgl. Umweltbericht Anhang B). Bei unmittelbar an einen KLB angrenzenden Prüfbereichen wird hingegen keine erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

	Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Der BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12. Der BSAB-L-12 und umfasst nahezu vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen, womit planungsbedingte Auswirkungen auf den betroffenen KLB nicht zu besorgen sind (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der BSAB HS-HS-006 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-10 (s. Prüfbogen BSAB-L-10). Eine unmittelbare Betroffenheit des benachbarten KLB ist nicht erkennbar (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-10_KKS-15) Die BSAB AC-HER-018 und AC-HER-019 tragen im Zweiten Planentwurf die Bezeichnungen BSAB-L-18 und BSAB-L-17 (s. Prüfbögen BSAB-L-18 und BSAB-L-17). Der BSAB-L-17 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen, womit planungsbedingte Auswirkungen auf den betroffenen KLB nicht zu besorgen sind. Die Flächeninanspruchnahme des KLB im Bereich des BSAB-L-18 kann auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisierend betrachtet werden (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Der BSAB DN-JUL-023 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-22. Der BSAB-L-22 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen, womit planungsbedingte Auswirkungen auf den betroffenen KLB nicht zu besorgen sind (s. Prüfbogen BSAB-L-22). Die BSAB BM-BM/ELS-033 und BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen aufgrund

	des sonstigen Ausschlussbelanges Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29 (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Die Betroffenheit des KLB 134 erstreckt sich auf fachrechtlich bereits genehmigte Flächen innerhalb des BSAB, womit planungsbedingte Auswirkungen auf den betroffenen KLB nicht zu besorgen sind (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-29_KKS-30_NSG).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vielen Dank für die Beteiligung an der Planung und die Einladung zur 5. Abgrabungskonferenz zum Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und die übersichtliche Gestaltung der Videos, die eine sehr gute Idee waren. Nach der Überprüfung der Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe durch die oben genannte Planung ist eine Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange sowohl hinsichtlich des Umweltberichts als auch bezüglich der beigefügten Anhänge des Umweltberichts erkennbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zum bisherigen Beteiligungsverfahren erklärt. Im Hinblick auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken in Bezug auf denkmalpflegerische Belange wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 4002-0002 bis 4002-0017 verwiesen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird begrüßt, dass im gesamträumlichen Planungskonzept (Kapitel 4.8, Tab. 2-1) eingetragene Bau- und Bodendenkmäler in Abbauflächen ausgeschlossen werden. Außerdem wird begrüßt, dass die die Belange der Denkmalpflege in der Erweiterungsklausel ausrücklich beachtet werden (Teil A, Textteil, Kapitel 7.4.8 und Kapitel 6.6). Ebenso begrüßt wird die ausführliche und wertschätzende Beschreibung der Charakteristik und Bedeutung historischer Kulturlandschaftsbereiche (KLB), sowie der möglichen Gefährdung ihrer Elemente und die besondere Berücksichtigung im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. In Kap. 4.3.1 des Teil A. (Textliche Festlegungen, Planbegründung) zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird erwähnt, dass kleinere Teilflächen, die einer Abgrabung eigentlich entgegenstehen, im Planungsmaßstab der Regionalplanung bei der zeichnerischen Festlegung ohnehin schwerlich berücksichtigt werden. Wichtig ist die Feststellung, dass in den nachfolgenden Planungsebenen konkrete Prüfungen von Baudenkmälern, Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftselementen erfolgen können und ggf. berücksichtigt werden sollten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden Bau- und Bodendenkmäler auf der Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt. Bau- und Bodendenkmäler sind zunächst implizit über den Eignungsbelang „Kulturbereiche von besonderer historischer Bedeutung“ berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6). Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag des LVR berücksichtigen Denkmäler und Denkmalbereiche als prägende Merkmale. Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung und Bodendenkmäer nehmen dabei eine besondere Stellung ein. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der o.g. Flächen tangiert. Dessen ungeachtet kann beim Vorliegen von Baudenkmälern grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese im Kollisionsfall mit einem Abgrabungsvorhaben zwar dem Denkmalgesetz entsprechend erfasst, ausgespart oder ggf. verlagert werden müssen. Einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte indes stehen sie aufgrund ihrer geringen Flächeninanspruchnahme regelmäßig nicht in einem Ausmaß entgegen, das die Vollzugsfähigkeit des betroffenen BSAB gefährden würde. Dies gilt insbesondere für kleinere Baudenkmäler wie z.B. Hof- und Wegekreuze oder Bildstöcke, deren Berücksichtigung erst im Rahmen

	nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren mit ihrer größeren Detailschärfe angemessen sichergestellt werden kann. Baudenkmäler werden daher zudem im Rahmen der zeichnerischen Ermittlung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.9.2). Vorrangiges Ziel ist hierbei die größtmögliche Schonung jener Schutzobjekte. Hierbei werden auch die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Fachbehörden aus der ersten öffentlichen Auslegung berücksichtigt, um sämtliche erkennbaren Belange in die Abgrenzung der BSAB mit einfließen lassen zu können. Der Prüfumfang beschränkt sich hierbei auf das jeweilige „physische“ Baudenkmal und klammert einen etwaigen Umgebungsschutz zunächst aus. Jener Aspekt kann auf der regionalplanerische Ebene nur schwerlich berücksichtigt werden, da eine etwaige Beeinträchtigung von mehreren Faktoren abhängt. Zu beachten sind bspw. die topografischen Verhältnisse, die konkrete Ausgestaltung des Abgrabungsvorhabens (Anordnung der Betriebseinrichtungen etc.) innerhalb der BSAB sowie Inhalt und Reichweite des Umgebungsschutzes im konkreten Einzelfall. Hieraus folgt, dass eine BSAB-Darstellung im Umfeld von Baudenkmälern dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz für sich genommen nicht pauschal entgegensteht. Auch in Bezug auf Bodendenkmäler geht der Plangeber grundsätzlich davon aus, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern. Auch das OVG NRW hat mit Urteil von 2009 (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05) klargestellt, dass eine detaillierte Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege

	auf den weiteren Verfahrensstufen „nach der Regionalplanung“ nicht schlechthin unvereinbar mit der Rohstoffgewinnung ist. Die Festlegung von (regionalplanerischen) Konzentrationszonen erfordere nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten. Nichtsdestotrotz verlangen sowohl das denkmalschutzrechtliche Rücksichtnahmegebot als auch das Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe eine angemessene Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange, um möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte identifizieren zu können. Aus diesem Grund werden auch Bodendenkmäler ergänzend bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Zu diesem Zweck wurden beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und bei der Stadt Köln als zuständige Denkmalfachämter aktuelle Daten zu Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Planungsraum angefragt. Eine mögliche Betroffenheit von bzw. Nachbarschaft zu Bodendenkmälern wird außerdem in den Prüfbögen der jeweiligen BSAB des Zweiten Planentwurfes dokumentiert, um den zuständigen Fachbehörden in der zweiten öffentlichen Auslegung eine Überprüfung der vorgenommenen Abgrenzungen zu ermöglichen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sämtliche erkennbaren denkmalrechtlichen Belange in die Abwägung zur Abgrenzung der BSAB einfließen. Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden auch zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung berücksichtigt. Dies liegt vor allem in der Regelungssystematik des Denkmalschutzgesetzes NRW begründet, die den Schutz von Bodendenkdenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig macht.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung von Baudenkmälern und Denkmalbereichen, die oft auch raumprägende Kulturlandschaftselemente sind und auch außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auftreten können, nicht durchgeführt wird. Zwar können auf Regionalplanebene nicht alle Baudenkmäler im Detail überprüft werden, jedoch wird die Prüfung des Vorhandenseins derselben in und im Umfeld der geplanten Abbaugebiete als notwendig erachtet, um überhaupt eine erste Aussage treffen zu können. Wichtig ist, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen konkrete Prüfiungen denkmalpflegerischer Belange erfolgen können bzw. berücksichtigt werden. Eine reine Überprüfung der KLB kann nicht vollumfänglich die Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe abbilden. Auf Regionalplanebene sollten daher auch raumprägende Baudenkmäler und Denkmalbereiche berücksichtigt werden, die mitunter auch abseits der KLB vorliegen können. Es wird empfohlen, sämtliche Planflächen hinsichtlich der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe auf Grundlage der kommunalen Denkmallisten zu überprüfen, die Ergebnisse in die tabellarische Auflistung des Umweltberichtes (Kap. 3.9) zu übernehmen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der in Kapitel 4.8.1 des Umweltberichtes genannte Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LVR von 2016 berücksichtigt nicht den aktuellen Denkmalbestand.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der grundsätzliche Umgang mit Bau- und Bodenkdenkmälern im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann den Ausführungen zur Stellungnahme ID 4002-0002 entnommen werden. Die Schutzgüter werden auch außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche gem. LVR-Fachbeitrag im Rahmen der Zeichenregeln berücksichtigt. Bereits im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und des Scoping wurden die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden beteiligt. Außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche werden hierzu hinsichtlich der Baudenkmäler und Denkmalbereiche (angesichts der hohen Anzahl, der eher punktuellen Flächeninanspruchnahme und der kommunalen Zuständigkeit) v.a. die Stellungnahmen zu den bisherigen Beteiligungsschritten zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Bodenkdenkmäler wurden beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und bei der Stadt Köln als zuständige Denkmalfachämter aktuelle Daten zu Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Planungsraum angefragt. (s. Stellungnahme ID 4002-0002). Die Prüfung über das Vorhandensein und die Betroffenheit von Baudenkmälern und Denkmalbereichen innerhalb oder im Umfeld von Abgrabungsbereichen obliegt grundsätzlich den zuständigen

Für die Anhänge B und C wird angeregt, in den beigefügten Karten die innerhalb und im Umfeld der Planfläche liegenden Denkmäler planzeichnerisch durch den umkreisten Buchstaben „D“ darzustellen. Es sind auch mögliche Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen zu berücksichtigen und nicht alleinig visuelle Beeinträchtigungen.	Denkmalbehörden. Eine vorgreifende Prüfung der Baudenkmäler und Denkmalbereiche, die über die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche hinausgehen, ist, wie im Umweltbericht dargestellt, auf Regionalplanebene nicht möglich. Dies ist maßgeblich auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen bei Konkretisierung der Planung zu prüfen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass durch die geprüften Erweiterungspotentiale der zeichnerisch festgelegten BSAB keine Baudenkmäler und Denkmalbereiche direkt in Anspruch genommen werden, soweit die zuständigen Denkmalbehörden nichts gegenteiligtes geltend machen. Die angesprochene Berücksichtigung der Baudenkmäler und Denkmalbereiche wird vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen im Umfeld um die im Rahmen der Umweltprüfung vertiefend geprüften BSAB (vgl. Anhang B zum Umweltbericht) verstanden. Auf die Betrachtung des jeweiligen Umfeldes wurde jedoch bewusst verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Dies betrifft sowohl die weitreichenden visuellen Wirkungen als auch Wirkungen durch z.B. Lärm- oder Staubemissionen oder Erschütterungen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen, die über die Flächeninanspruchnahme durch den jeweiligen BSAB hinausgehen, kann erst unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass visuelle Fernwirkungen bei Abgrabungsvorhaben durch entsprechende Maßnahmen auf Vorhabenebene (z.B. Eingrünung, topografische Gestaltung) grundsätzlich erheblich gemindert werden können.

	Auf eine Darstellung der denkmalgeschützten Bereiche in den Übersichtskarten in den Prüfbögen der Umweltprüfung (vgl. Anhang B zum Umweltbericht) wurde bewusst verzichtet, da ansonsten alle relevanten Schutzgutkriterien in den Karten abgebildet werden müssten, was zu einer Überfrachtung der Kartenausschnitte führen würde. Denkmäler werden kartographisch nur dann dargestellt, sofern sie nach Angabe der zuständigen Denkmalbehörden von einem Abgrabungsbereich nachweislich beeinträchtigt würden, also einer beabsichtigten Abgrabungstätigkeit entgegenstehen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Berücksichtigung weiterer indirekter Beeinträchtigungen (neben visuellen Beeinträchtigungen): Zu Kapitel 4.8.4 des Umweltberichtes wird ergänzt, dass auch durch die Aufstellung des Teilplans denkmalpflegerische Belange beeinträchtigt werden können, da auch durch die Ausweisung konkreter Planflächen für Abgrabungen negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe entstehen können. Dies ist nicht nur der Fall, wenn ein gemäß § 3 DSchG NRW geschütztes Baudenkmal direkt auf einer geplanten Abgrabungsfläche liegt. Zusätzlich sollten auch mögliche zukünftige Einschränkungen der substanziellen und funktionalen Eigenschaften der gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW geschützten Denkmäler berücksichtigt werden. Beispielsweise kann durch Lärm- und Staubemissionen sowie durch Erschütterungen die Nutzbarkeit eines Baudenkmals eingeschränkt werden, wodurch die langfristige Pflege und somit der dauerhafte Erhalt des Denkmals gefährdet ist (vgl. Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014)).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das Kapitel 4.10 des Umweltberichtes (ehemals Kapitel 4.8.4) betrachtet den Prognose-Null-Fall, d.h. den Umweltzustand, der sich ohne den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe einstellen würde. Die Auswirkungen, die durch den Teilplan ggf. entstehen, fallen nicht unter den Prognose-Null-Fall, sondern stellen den Planfall dar. Für diesen Planfall wurde die Umweltprüfung durchgeführt. Die vom Einwender genannte Arbeitshilfe ist bekannt, ist aber im Zuge der Betrachtung des Prognose-Null-Falls nicht anzuwenden.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Anhang C (Umweltbericht) Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Planung sowie der Vielzahl der hier betroffenen Denkmäler wird zudem zur Erstellung eines denkmalpflegerischen Fachbeitrags geraten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Auf Regionalplanebene ist eine Berücksichtigung aller Baudenkmäler und Denkmalbereiche aufgrund der Vielzahl der Denkmäler nicht möglich. Sie sind zudem i.d.R. nicht durch die Plangebiete selbst betroffen. Sollten weitere Hinweise zu Baudenkmälern oder Denkmalbereichen im Bereich der zeichnerisch festgelegten BSAB oder deren engerem Umfeld im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung eingehen, so werden diese Hinweise in die Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) sowie in die regionalplanerischen Prüfbögen zu den BSAB-Suchräumen mit aufgenommen (s. Anhang N zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe). Wird von der zuständigen Denkmalbehörde im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt, dass bestimmte Denkmäler einer Abgrabungsnutzung ganz oder teilweise entgegenstehen, wird die zeichnerische Festlegung des jeweiligen BSAB ggf. an die Erfordernisse des Denkmalschutzes angepasst. Zum grundsätzlichen methodischen Umgang mit Bau- und Bodenkdenkmälern im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird ergänzend auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 4002-0002 verwiesen.

	Mit dem vorstehend skizzierten Vorgehen erscheinen dem Plangeber die Belange des Denkmalschutzes hinreichend berücksichtigt bzw. beachtet, so dass es keines gesonderten denkmalpflegerischen Fachbeitrages bedarf.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-2 bei Bornheim: In der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen fehlt der Hinweis auf das Baudenkmal im Umfeld des geplanten Abbaugebiets. An der nordwestlichen Grenze des Plangebiets an der Bornheimer Straße bei Uedorf befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz mit der UDB-Nummer 174.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49 (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Der Hinweis auf das Wegekreuz wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-49). Das Wegekreuz befindet sich außerhalb des BSAB.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-7 bei Manheim: Mehrere Baudenkmäler befinden sich im Ort Manheim, u.a. Wohn- und Fachwerkhäuser, die Kirche St. Albanus und Leonhardus inkl. Friedhof, Kriegerdenkmal, Wegekreuze. Ein denkmalgeschütztes Wohnhaus liegt nahe der Grenze des Plangebiets. Auch wenn der Ort Manheim laut Plänen bis 2022 evtl. dem Tagebau Hambach weichen muss, sollte zum jetzigen Zeitpunkt der momentane Umweltzustand, in dem Fall die vorhandenen Denkmäler, beschrieben werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM-KER-043 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund des Ausschlussbelanges Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden. Somit entfällt das Erfordernis einer vertiefenden Flächenbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung. Dessen ungeachtet werden Baudenkmäler außerhalb des Prüfbereichs der Prüfbögen gem. Anhang B zur Umweltprüfung auf Regionalplanebene nicht berücksichtigt. Durch die zeichnerisch festgelegten BSAB werden (außerhalb der fachrechtlich bereits genehmigten Flächen) i.d.R. keine Baudenkmäler beansprucht. Betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm, Erschütterungen usw. können auf Regionalplanebene nicht sachgerecht berücksichtigt werden, da sie von der konkreten Vorhabenplanung abhängig sind. Sie sind daher im Zuge der konkretisierenden, nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-8 bei Heppendorf, Elsdorf: Nahe des geplanten Abbaugebietes befindet sich die denkmalgeschützte Burg Stammeln, an der Stammelner Straße bei Heppendorf, welche ihre Ursprünge im 16. Jahrhundert hat. Diese zeichnet sich unter anderem durch zugehörige, in sich strukturierte Freiflächen und ihre in landwirtschaftliche Flächen integrierte Lage aus. Die Grenze des Abgrabungsgebiets liegt jedoch weniger als 500m von der Burg entfernt. Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen große Bedenken gegen die Fläche in dieser Größe. Um die Raumwirkung der Burg bzw. deren Wirkungsraum in der sie umgebenden Landschaft durch die Planung nicht einzuschränken, ist eine Erhöhung des Abstands zwischen Burg und Planfläche dringend nötig. Die Burg sollte zudem in der Tabelle zu den Umweltauswirkungen genannt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-ELS-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung entfällt auch das Erfordernis einer vertiefenden Flächenbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-9, Thorr, Bergheim: Wir begrüßen die Nennung und Berücksichtigung des KLB 78 Manheimer Fließ. An der nordwestlichen Grenze des Plangebiets befindet sich außerdem ein denkmalgeschützter Bildstock UDB-Nummer 230 in Thorr, Bergheim. Das Baudenkmal sollte in der Tabelle genannt werden	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung entfällt auch das Erfordernis einer vertiefenden Flächenbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
KKS-17, Hilfarth, Hückelhoven: Das gemäß § 3 DSchG NRW geschützte Baudenkmal „Haus Kaphof“, Kaphofweg, UDB-Nummer 37, welches aus einem Herrenhaus, Torgebäude und Nebenwohnhaus von 1899 besteht, liegt in einer bereits genehmigten Abbaufläche. Mit der Erweiterung der bestehenden Abbaufläche in Richtung Norden wird das Baudenkmal nun in nordwestlicher und westlicher Richtung von Abbauflächen umgeben sein. Der historische räumliche Kontext des Baudenkmals vermindert sich hierdurch erheblich. Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Fläche. Außerdem wird das Denkmal nicht in der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen genannt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12. Der BSAB-L-12 umfasst nahezu vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das verhältnismäßig kleinflächige Erweiterungspotential in Höhe von rund 2,3 ha liegt in einem Teilbereich des BSAB, dessen zusätzliche Inanspruchnahme zu keiner weiteren "Umzingelung" des erwähnten Baudenkmals führen würde. Die Mehrbelastung durch die in Rede stehende Abgrabungserweiterung

	erscheint anhand des zur Verfügung gestellten Luftbildes zunächst eher begrenzt zu sein, da der weitaus überwiegende Teil der unmittelbar angrenzenden Flächen bereits für eine Abgrabung genehmigt ist. Sollte dennoch eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben sein, bedarf dies einer einzelfallbezogenen, also spezifischen denkmalpflegerischen Beurteilung durch die fachlich zuständige Denkmalbehörde unter Berücksichtigung der charakteristischen Merkmale des Denkmals und den Eintragungen der Denkmalliste. Der Hinweis auf das Haus Kaphof wird im Prüfbogen der Umweltprüfung aufgenommen als Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-12).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
KKS-30, Merzenich: Empfehlung der Berücksichtigung des Kulturlandschaftsbereichs „Schoellerhof (Merzenich)“ bei Golzheim an der südlichen Abgrenzung des zu prüfenden Plangebiets. Der Kulturlandschaftsbereich wird in der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen nicht genannt. Elemente des Kulturlandschaftsbereichs sind ein Wegekreuz, eine Allee und Gut Neuseelrath, ein Vierkanthof aus Backstein vom Ende des 19. Jh. mit Gutshaus, Gartenland, Hecken, Pappelreihen. Eine Pappelreihe am Weg östlich des Plangebietes scheint noch im Abbaugebiet zu liegen. Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen Bedenken gegen die Planfläche in der jetzigen Form. Wir empfehlen dringend, die Fläche im Osten zu verkleinern und einen größeren Abstand zu diesem Weg inkl. Baumreihe zu wahren, da nicht nur das äußere Erscheinungsbild des angrenzenden KLBs, sondern auch der Erhalt der Bäume der Pappelreihe am Feldweg gefährdet ist. Substanzielle Gefahren können durch Erschütterungen auftreten aber auch durch die Wasserhaltung (sinkender Grundwasserstand) bei den Abgrabungen. Zudem befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, das Hofkreuz Buchenhof, am Buchenhof, mit der Adresse Blatzheim, Kerpen und der UDB-Nummer 036, am Rand bzw. innerhalb des Plangebiets. Auch aus diesem Grund empfehlen wir, einen Teil des Plangebiets im östlichen Bereich zurücknehmen, um dem Wegekreuz weiterhin den nötigen Raum zu geben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29 (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Hinweis auf den KLB „Schoellerhof (Merzenich)“ und das Wegekreuz am Buchenhof werden im Prüfbogen der Umweltprüfung aufgenommen als Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen. Sowohl der KLB als auch das Wegekreuz befinden sich außerhalb der zeichnerischen

	BSAB-Festlegung. Sollte eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben sein, bedarf dies einer einzelfallbezogenen, also spezifischen denkmalpflegerischen Beurteilung durch die fachlich zuständige Denkmalbehörde unter Berücksichtigung der charakteristischen Merkmale des Denkmals und den Eintragungen der Denkmalliste. Unbeschadet dessen würde auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen auf eine Erhaltung der Denkmäler hingewirkt werden (vgl. Umweltbericht Anhang B, Steckbrief BSAB-L-29).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bei einer Überplanung eines Baudenkmals, wie im Falle des Wegekreuzes auf Planfläche „KKS-36“, kann man von einer erheblichen Beeinträchtigung sprechen, da der Erhalt des Denkmals gefährdet ist. KKS-36 (2 Teilflächen), Kerpen Dorsfeld: Ein denkmalgeschütztes Wegekreuz steht in der nördlichen Teilfläche bei Dorsfeld mit der Adresse Dorsfeld 6, UDB-Nummer 108. Es wird angeregt, das Baudenkmal in die tabellarische Auflistung der Umweltauswirkungen aufzunehmen. Neben dem Erhalt werden zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz des Baudenkmals vor schädlichen Einflüssen auf dessen substanziellen, visuellen und funktionalen Eigenschaften durch die geplante Nutzung empfohlen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-26 umfasst in seiner geänderten Abgrenzung vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen, womit planungsbedingte Auswirkungen auf das erwähnte Baudenkmal nicht zu besorgen sind. Maßstabdsbedingt umfassen die mindestens 10 ha großen zeichnerisch festgelegten BSAB mitunter auch Flächen, die nicht zwingend für eine Abgrabungstätigkeit infrage kommen. Die Festlegung von

	regionalplanerischen Konzentrationszonen erfordert nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten. Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-26 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung. Die aufgeführten Empfehlungen zu zusätzlichen gezielten Maßnahmen zum Schutz des Baudenkmals vor schädlichen Einflüssen richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
KKS-40, Elsdorf: An der Straßenkreuzung Manheimer Stra-ße/Horremer Straße befindet sich der denkmalgeschützte Bildstock Haus Laach, UDB-Nummer 8, Widden-dorf, Elsdorf, an der südlichen Grenze des Plangebiets. Der Bildstock gehörte zum ehem. Rittersitz Haus Laach (Ruine, Bodendenkmal). Bildstöcke lassen wie Wegekreuze historische topographisch Strukturen anschaulich werden (z.B. Wegekreuzungen, Standorte mit besonderen Traditionen u.s.w.) oder erinnern an besondere Ereignisse (z. B. Unglücksfälle). Ihre Existenz steht deshalb in einem besonders engen Verhältnis zur Ortsgeschichte. Durch die Überplanung der von Nord nach Süd verlaufenden Straße wird der räumliche Kontext des Bildstocks Haus Laach beeinträchtigt, wie der Standort an einer Straßenkreuzung oder die Verbindung zu Haus Laach. Der Bildstock ist mit den flankierenden Bäumen zu erhalten und ebenso wie bei KKS-30 ist ein größerer Abstand zur Abgrabungsfläche einzuhalten, um einerseits die Bäume nicht durch einen sinkenden Grundwasserstand oder durch Erschütterungen zu gefährden, andererseits um dem Baudenkmal nach wie vor einen entsprechenden räumlichen Rahmen zu geben. In der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen fehlt außerdem der Hinweis auf das Baudenkmal am Rand bzw. fast innerhalb des geplanten Abbaugebiets.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-033 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung entfällt auch das Erfordernis einer vertiefenden Flächenbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-53, Wegberg, Heinsberg: Ein denkmalgeschütztes Wegekreuz steht nördlich des Plangebietes, mit der Adresse Am Alten Schlagbaum, Kipshoven, und der UDB-Nummer 56. Dieses wird in der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen bislang nicht genannt. Das Baudenkmal sollte gesichert und erhalten werden. Der KLB 18 Tal der Schwalm wird in der tabellarischen Auflistung erwähnt sowie dessen erhebliche Beeinträchtigung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-015 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02 (s. Prüfbogen BSAB-L-02). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Hinweis auf das Wegekreuz wird im Prüfbogen im Prüfbogen der Umweltprüfung aufgenommen. Die Sicherung bzw. der Erhalt des Baudenkmals kann auf den nachgelagerten Planungs- bzw.

	Zulassungsebenen sichergestellt werden (vgl. Umweltbericht Anhang B, Steckbrief BSAB-L-02).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0015

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
TS-55, Adendorf, Wachtberg: Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Fläche. Die geplante Abgrabungsfläche liegt in dem KLB 268 Adendorfer Ländchen, welcher auch in der Tabelle genannt wird. Der KLB wird besonders durch persistente landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungen, ein historisches Wegesystem, mehrere Mühlen und Burgen charakterisiert, von denen die Burg Adendorf durch die Planung eine starke Beeinträchtigung erfährt. Die Burg wird nicht im Umweltbericht genannt, obwohl die Planfläche bis auf 80 m an die Wasserburg herankommt, ein Baudenkmal einschließlich des geschützten Landschaftsparks. Hier greift der Umgebungsschutz gemäß § 9 DSchG NRW zu Planungen im Umfeld von Denkmälern. Die kastellartige Renaissance-Anlage mit Ursprüngen im 14. Jh. ist eine der am besten erhaltenen Wasserburganlagen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Die Auswirkungen können sich substanziell auswirken durch Beeinträchtigung der Bausubstanz der Burg selbst und des Parks durch Wasserhaltung. Historische Wasserburganlagen benötigen ggf. einen bestimmten Grundwasserstand, um die Gründung nicht zu gefährden. Der Park ist mit seinem alten Baumbestand sowie historischen Gärten erhalten, an der Landstraße ist eine historische Linden- und Kastanienallee vorhanden. Die Umgebung der Burg wird in ihrem dichten historischen Zusammenhang sowohl strukturell als auch funktionell, vor allem aber visuell beeinträchtigt. Denn ihr Erscheinungsbild und diverse Sichtbezüge aus der freien Landschaft, insbesondere von Südwesten, Süden, Südosten (Aachen-	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-WAC-065 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-53 (s. Prüfbogen BSAB-L-53). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-53 umfasst in seiner geänderten Abgrenzung vollumfänglich die fachrechtlich bereits genehmigte Trockenabgrabung. Die im Ersten Planentwurf noch vorgesehene östliche Erweiterungsfläche entfällt, womit planungsbedingte Auswirkungen auf das erwähnte Baudenkmal und dessen Umgebungsschutz nicht zu besorgen sind.

Frankfurter Heerstraße) und von Osten sowie weite Sichtbeziehungen von der Burg Adendorf zu anderen Burgen, würden gestört. Eine funktionelle Beeinträchtigung kann außerdem durch Lärm, Staub und Erschütterungen entstehen. Dies kann in weiterer Folge zu einer Beeinträchtigung der Nutzung und des Erhalts führen. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist eine Ausweisung dieser Fläche nicht vertretbar. Gemäß § 9 DSchG NRW ist der Umgebungsschutz der Burg zu wahren, daher ist auf diese Fläche zu verzichten, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Adendorf und ihres Umfeldes zu vermeiden. Weitere betroffene Denkmäler: An der Eifelstraße zwischen der bestehenden Abbaufläche und dem zu prüfenden Plangebiet steht ein denkmalgeschütztes Wegekreuz (UDB-Nummer 47). Um den historischen räumlichen Kontext des Denkmals zu wahren, wird der Erhalt der Kreuzung empfohlen. Außerdem wird es bislang in der tabellarischen Auflistung der Umweltauswirkungen nicht genannt. Ebenso nicht genannt wird das Grabkreuz an der Eifelstraße südlich des Plangebiets (UDB-Nummer 48).	Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-53 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
KKS-R-2, Heppendorf, Elsdorf: In der Nähe der Prüffläche steht ein denkmalgeschützter Bildstock „Bildstock an der Grundstücksgrenze zu Haus Laach“ (UDB-Nummer 230). Es wird ein weiterer großer Teil des KLB Nr. 78 Manheimer Fließ, Wiebachtal (Bergheim, Elsdorf) in Anspruch genommen und zerstört.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-2 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen Festlegung des Reservegebietes entfällt auch das Erfordernis einer vertiefenden Flächenbetrachtung im Rahmen der Umweltprüfung. Unbeschadet dessen gilt, dass die zeichnerisch festgelegten Reservegebiete für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für eine zukünftige Abgrabungsnutzung vorgesehen sind. Ihre Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ist ausgeschlossen, soweit diese mit der langfristigen Lagerstättensicherung nicht vereinbar sind. In Reservegebieten ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht zulässig.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4002-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Um die Umweltauswirkungen auf Baudenkmäler und Denkmalbereiche innerhalb und außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche zu untersuchen, wird für Kapitel 4.8.1 des Umweltberichtes (auch Tab. 4-9, S.73) die Aufnahme der kommunalen Denkmallisten in die Datengrundlagen empfohlen. Diese werden von den Unteren Denkmalbehörden geführt und beinhalten den aktuellen und vollständigen Denkmalbestand. Der in Kapitel 4.8.1 genannte Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LVR von 2016 berücksichtigt nicht den aktuellen Denkmalbestand.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Auf Regionalplanebene ist eine Berücksichtigung aller Baudenkmäler und Denkmalbereiche aufgrund der Vielzahl der Denkmäler nicht möglich. Sie sind zudem i.d.R. nicht durch die Plangebiete selbst betroffen. Sollten weitere Hinweise zu Baudenkmälern oder Denkmalbereichen im Bereich der zeichnerisch festgelegten BSAB oder deren engerem Umfeld im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung eingehen, so werden diese Hinweise in die Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) sowie in die regionalplanerischen Prüfbögen zu den BSAB-Suchräumen mit aufgenommen (s. Anhang N zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe). Wird von der zuständigen Denkmalbehörde im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt, dass bestimmte Denkmäler einer Abgrabungsnutzung ganz oder teilweise entgegenstehen, wird die zeichnerische Festlegung des jeweiligen BSAB ggf. an die Erfordernisse des Denkmalschutzes angepasst. Zum grundsätzlichen methodischen Umgang mit Bau- und Bodenkdenkmälern im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird ergänzend auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 4002-0002 verwiesen.

	Mit dem vorstehend skizzierten Vorgehen erscheinen dem Plangeber die Belange des Denkmalschutzes hinreichend berücksichtigt bzw. beachtet, so dass es keines gesonderten denkmalpflegerischen Fachbeitrages bedarf.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1. Allgemein Im Rahmen des ersten Planentwurfs des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergeti-sche Rohstoffe, sind im Regierungsbezirk Köln zahlreiche Gebiete festgelegt worden, die als zukünftige BSAB-Flächen sowie Reservegebiete in Frage kommen. Diese Flächen liegen häufig in Bereichen, die aus bodendenkmalpflegerischer Sicht relevant sind. So handelt es sich nicht selten um Gebiete, die schon seit der Steinzeit intensiv besiedelt waren und in denen sich ein umfangreiches Spektrum an archäologischen Urkunden erhalten hat.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden allgemeine Hinweise zur bodendenkmalpflegerischen Relevanz derjenigen Flächen getroffen, die im Ersten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als BSAB bzw. Reservegebiete festgelegt sind.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aus diesem Grund ist es wichtig, die Belange der Bodendenkmalpflege schon auf Ebene der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen und den Erhalt vorhandener Bodendenkmalsubstanz zu ermöglichen (§ 1 III Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten für Bodendenkmäler im Rahmen der mit der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ausgewiesenen Abgrabungsflächen sind durch den Planungszweck ausgeschlossen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze ist unweigerlich mit der irreversiblen Zerstörung vorhandener Bodendenkmalsubstanz verbunden. Die Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege können in vier Kategorien unterschieden werden: a) rechtskräftig eingetragene Bodendenkmäler, b) zur Eintragung beantragte bzw. Bodendenkmäler im Eintragungsverfahren, c) vermutete Bodendenkmäler, d) Fundstellen. Im Folgenden wird erläutert, was diese unterschiedlichen Kategorien kennzeichnet und worin deren Unterschiede bestehen. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Konsequenzen auf die Regionalplanung bzw. nachgeordnete Zulassungsverfahren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden allgemeine Hinweise zur Relevanz der Belange der Bodendenkmalpflege auf Ebene der Regionalplanung gegeben. Im Hinblick auf die konkreten Anregungen und Bedenken wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 4003-0003 bis 4003-0008 verwiesen.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Da es sich bei dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe um eine Planung handelt, die eine sehr hohe Maßstabsebene abdeckt, wird von einer Einzelflächenprüfung abgesehen. Alle relevanten Daten finden Sie in den angehängten Shapes der eingetragenen, beantragten und vermuteten Bodendenkmäler.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die übersandten Daten zu eingetragenen, beantragten und vermuteten Bodendenkmälern im Regierungsbezirk wurden bei der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.9.3).

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Rechtskräftig eingetragene, zur Eintragung beantragte bzw. Bodendenkmäler im Eintragungsverfahren [a) und b)] § 3 DSchG NRW regelt, dass archäologische und erdgeschichtliche Funde und Befunde als Bodendenkmäler in die Denkmalliste einzutragen sind, wenn sie die Vo-raussetzungen nach § 2 erfüllen. Dafür müssen Art, Datierung und Abgrenzung des Bodendenkmals so konkret bekannt sein, dass die denkmalrechtliche Bedeutung zweifelsfrei zu belegen und der Schutzbereich exakt abzugrenzen ist. Es handelt sich bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestände um eine gebundene Entscheidung. Die Entscheidung über die Eintragung erfüllt die Voraussetzungen eines dinglichen Verwaltungsakts in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 II Alt. 2 VwVfG NRW). Der Eintragungsbescheid an die Betroffenen stellt lediglich die Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung dar [a)]. Hier sind auch die zur Eintragung beantragten bzw. Bodendenkmäler im Eintragungsverfahren [b)] zu führen, denn seit Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 umfassen die Belange des Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege ausdrücklich auch den Schutz nicht eingetragener Bodendenkmäler, die die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen (§ 3 I S. 4 DSchG NRW). Bei den eingetragenen, zur Eintragung beantragten und Bodendenkmälern im Eintragungsverfahren ist oberstes Ziel, die Bodendenkmalsubstanz	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden Bodendenkmäler auf der Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt. Bodendenkmäler sind zunächst implizit über den Eignungsbelang „Kulturbereiche von besonderer historischer Bedeutung“ berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6). Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag des LVR berücksichtigen Denkmäler und Denkmalbereiche als prägende Merkmale. Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung und Bodendenkmäer nehmen dabei eine besondere Stellung ein. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der o.g. Flächen tangiert. Dessen ungeachtet geht der Plangeber in Bezug auf Bodendenkmäler grundsätzlich davon aus, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern. Auch das OVG NRW hat mit Urteil von 2009 (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05) klargestellt, dass eine detaillierte Berücksichtigung der

umfassend zu schützen und zu erhalten. Sämtliche Eingriffe unterliegen zum Schutz des Bodendenkmals einer Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NRW. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht wird ausdrücklich begrüßt, dass die rechtskräftig in die Denkmalliste der Kommunen eingetragenen Bodendenkmäler als sog. „K.O.-Kriterium“ im 1. Planentwurf (Anhang A) geführt werden. Da die gleichen Be-dingungen auch für die zur Eintragung beantragten bzw. Bodendenkmäler im Eintragungsverfahren gelten müssen, sind diese als „K.O.-Kriterium“ noch zu ergänzen.	Bodendenkmalpflege auf den weiteren Verfahrensstufen „nach der Regionalplanung“ nicht schlechthin unvereinbar mit der Rohstoffgewinnung ist. Die Festlegung von (regionalplanerischen) Konzentrationszonen erfordere nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten. Nichtsdestotrotz verlangen sowohl das denkmalschutzrechtliche Rücksichtnahmegebot als auch das Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe eine angemessene Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange, um möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte identifizieren zu können. Aus diesem Grund werden Bodendenkmäler explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Zu diesem Zweck wurden beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und bei der Stadt Köln als zuständige Denkmalfachämter aktuelle Daten zu Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Planungsraum angefragt. Eine mögliche Betroffenheit von bzw. Nachbarschaft zu Bodendenkmälern wurde in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB des Zweiten Planentwurfes (s. Anhänge N und O) sowie in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren und den zuständigen Fachbehörden in der zweiten öffentlichen Auslegung eine Überprüfung der vorgenommenen Abgrenzungen zu ermöglichen. Sofern es in Einzelfällen zur Überlagerung von Bodenkdenkmälern und fachrechtlich noch nicht genehmigten Teilflächen der zeichnerisch festgelegten BSAB kommt, ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung bzw. Berücksichtigung der Anforderungen des Bodendenkmalschutzes auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen vorzunehmen.

	Durch das skizzierte Vorgehen wird gewährleistet, dass sämtliche erkennbaren denkmalrechtlichen Belange in die Abwägung zur Abgrenzung der BSAB einfließen. Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden auch zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung berücksichtigt. Dies liegt vor allem in der Regelungssystematik des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes begründet, die den Schutz von Bodendenkdenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig macht und darüber hinaus vermuteten Bodendenkmälern (für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen) einen vergleichbaren Schutzstatus zugesteht.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. Vermutete Bodendenkmäler [c)] Neben Bodendenkmälern, die die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen, gibt es eine Vielzahl weiterer Plätze, bei denen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von der Existenz eines Bodendenkmals ausgegangen werden kann, ohne dass jedoch bereits alle für die Eintragung erforderlichen Erkenntnisse vorliegen: die vermuteten Bodendenkmäler. Auf Grundlage wissenschaftlicher Auswertungen sowie Analogie zu bekannten Vergleichsfällen werden Flächen definiert, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Erhalt archäologischer Bodenurkunden auszugehen ist. Insgesamt liegen 64 vermutete Bodendenkmäler im Bereich der derzeit vorgesehenen, zukünftigen BSAB-Flächen. Der Regionalplan regelt die Freiraumnutzung. Der Freiraum dient unterschiedlichen Funktionen, u. a. der ökonomischen Funktion der Rohstoffsicherung, aber auch der sozialen Funktion der Kulturlandschaftsbewahrung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die hieraus resultierenden Konflikte zu lösen. Außerdem ist für die Aufstellung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch. Diese umfasst grundsätzlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, in diesem Fall der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter (§§ 35 I Nr. 1, 39, 40 UVPG). Im Bereich vermuteter Bodendenkmäler ist eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Zum grundsätzlichen methodischen Umgang mit Bodenkdenkmälern im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 4003-0004 verwiesen. Vermutete Bodendenkmäler werden explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Der Anregung, in der Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren die archäologische Befundsituation im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler zu klären, wird nicht gefolgt. Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt. Festlegung

berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation ist durch archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler zunächst zu klären. Zu überprüfen ist das Plangebiet dann hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Sofern die notwendigen Ermittlungen zur Konkretisierung des Befunds auf die Ebene der Zulassungsverfahren verschoben werden, hat das für zukünftige Planungen die Konsequenz, dass in diesen Bereichen bereits während der Entwurfsphase archäologische Untersuchungen nötig werden. Im Zuge einer Sachverhaltsermittlung ist zu klären, wie umfassend sich in diesen Bereichen Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Die Kosten dieser Untersuchungen sind im Rahmen der Umweltprüfung vom Vorhabenträger zu tragen. Durch diese Untersuchungen kann das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste festgestellt werden. Nach Entscheidung des OVG NRW muss ein Objekt, das die Voraussetzungen des § 2 DSchG NRW erfüllt, nach § 3 in die Denkmalliste eingetragen werden, ohne dass hierbei widerstreitende öffentliche Interessen – etwa in Form von regional- oder fachplanerischen Zielsetzungen – berücksichtigt werden können.	von regionalplanerischen Konzentrationszonen erfordert nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall. Eine solche vorgelagerte Prüfung erscheint im Übrigen auch nicht sachgerecht: Maßstabdsbedingt ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die konkrete Betroffenheit etwaig vorhandener Schutzgüter maßgeblich von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Erst wenn detaillierte Kenntnisse über das jeweilige Abgrabungsvorhaben (z.B. Anordnung der betrieblichen Einrichtungen, Lage des Abbaufeldes, Anordnung der Zufahrten etc.) feststehen, kann eine entsprechende Sachverhaltsermittlung im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler mit angemessenem Ressourceneinsatz durhcgeführt werden. Dies ist regelmäßig erst auf Ebene der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren der Fall.

Es ist bei der Entscheidung der Übertragung ins Zulassungsverfahren also einzukalkulieren, dass Bereiche, in denen vermutete Bodendenkmäler vorhanden sind, in-nerhalb der zukünftigen BSAB-Flächen nicht mehr für einen Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht erfüllt werden, erlegt § 29 I DSchG NRW dem das vermutete Bodendenkmal beseitigenden Vorhabenträger auf, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus unterliegen Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal einer Erlaubnispflicht nach § 13 DSchG NRW. Es ist also festzuhalten, dass die vermuteten Bodendenkmäler weitreichende Aus-wirkungen für den Vorhabenträger haben können. Dies umfasst zum einen die einzusetzenden Finanzmittel, zum anderen mögliche Verlustflächen. Aus diesem Grund ist es wichtig, neben den eingetragenen, zur Eintragung beantragten bzw. Bodendenkmälern im Eintragungsverfahren auch die vermuteten Bodendenkmäler im Planungskonzept des Teilplans zu berücksichtigen. Daher sollten vermutete Bodendenkmäler als negativer Eignungsbelang (Umweltfachliche Belange) aufgenommen werden.	

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
4. Fundstellen [d)] Zuletzt sind all jene Fundstellen zu nennen, bei denen erste Hinweise auf die Existenz eines Bodendenkmals vorliegen. Insgesamt liegen bislang 1.506 Fundstellen in den zukünftigen als BSAB ausgewiesenen Flächen. Hier kann es sich beispielsweise um den Einzelfund eines Steinbeiles oder auch um vereinzelt an der Oberfläche aufgelesene Keramikscherben handeln. Bei diesen Fundstellen liegen bislang keine ausreichenden Hinweise für die Definition eines vermuteten Bodendenkmals vor. Liegen solche Fundstellen innerhalb einer zukünftigen BSAB-Fläche, so sind unterschiedliche Szenarien denkbar. So ist seitens des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege zu prüfen, ob in der Gesamtschau ausreichende Hinweise vorliegen, um eine archäologische Untersuchung zu fordern. In manchen Fällen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Gegensatz zu den Kategorien a), b) und c) kann bei Fundstellen keine vorhersehbare Handhabung dargestellt werden. Daher ist eine Aufnahme der Fundstellen in das Planungskonzept des Teilplans nicht sinnvoll. Die hohe Anzahl an bereits bekannten Fundstellen verdeutlicht jedoch eindrücklich, dass neben bereits eingetragenen, noch einzutragenden und vermuteten Bodendenkmälern zahlreiche weitere Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern bestehen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens relevant werden können.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Anregung wird gefolgt. Fundstellen bilden keinen explizitien Prüfbelang im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Sollte sich in Einzelfällen die Notwendigkeit weitergehender archäologischer Untersuchungen aufgrund von dokumentierten Fundstellen ergeben, kann dieser Aspekt im Zuge der Trägerbeteiligung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen abgestimmt werden.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland **Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
5. Beispiele Zwei Beispiele sollen die oben dargestellten Sachverhalte kurz veranschaulichen: Fläche DN-JUL-023 dient als Beispiel für eine zukünftige BSAB-Fläche, bei der einzutragende Bodendenkmäler betroffen sind. Im Randbereich bzw. unmittelbar an die Fläche angrenzend liegen zwei bereits rechtskräftig eingetragene Bodendenkmäler (DN 170, Kirchberger Mühlenteich und DN 089, Burg Linzenich). Des Weiteren ist aufgrund von neuen Erkenntnissen das Bodendenkmal Villa Rustica Linzenich (DN 236) einzutragen. Diese drei Flächen sind laut DSchG NRW zu erhalten und stehen daher für den Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Welche Auswirkungen archäologische Untersuchungen haben können, kann das Beispiel der Fläche BM-ERF-039 veranschaulichen (Abbildung 2). So konnte eine Grunderfassung durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland hunderte Oberflächenfunde dokumentieren, die in ihrer deutlichen Konzentration klare Fundplatzanzeiger darstellen. Im Vorfeld der anstehenden Abgrabung waren umfangreiche archäologische Untersuchungen nötig. Wie die Verteilung der Oberflächenfunde zeigt, ist auch für große Teile des noch abzugrabenden Bereichs eine archäologische Untersuchung durchzuführen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB DN-JUL-023 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-22. Der BSAB-L-22 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen, womit planungsbedingte Auswirkungen auf die Belange der Bodendenkmalpflege nicht zu besorgen sind (s. Prüfbogen BSAB-L-22). Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-039 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-34 (s. Prüfbogen BSAB-L-34). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption

	folgerichtig ist. Sollte sich im Zuge der Umsetzung der Erweiterungspotentiale des festgelegten BSAB die Notwendigkeit weitergehender archäologischer Untersuchungen aufgrund der dokumentierten Fundstellen ergeben, kann dieser Aspekt im Zuge der Trägerbeteiligung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen abgestimmt werden.

Eingabe von: Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	**Stellungnahme-ID:** 4003-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
6. Fazit Wie die dargestellten Sachverhalte zeigen, sind fast alle als zukünftige BSAB-Flächen vorgesehenen Areale vom Belang Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege betroffen. Aufgrund der hier skizzierten, weitreichenden Auswirkungen für die Umsetzung des Rohstoffabbaus ist eine umfassende Berücksichtigung der rechtskräftig eingetragenen, zur Eintragung beantragten, der im Eintragungsverfahren befindlichen sowie der vermuteten Bodendenkmäler erforderlich. Hierfür ist das „K.O.-Kriterium“ um die zur Eintragung beantragten bzw. Bodendenkmäler im Eintragungsverfahren zu ergänzen. Die vermuteten Bodendenkmäler sind als negativer Eignungsbelang im Planungskonzept aufzunehmen. Auf diese Weise wird ein bestmöglicher Umgang und Schutz mit menschlichem Kulturgut in Form von Bodendenkmälern gewährleistet. Darüber hinaus wird dadurch der Vorhabenträger frühzeitig über mögliche Konsequenzen informiert und vor einem kostspieligen und problematischen Verlauf des Rohstoffabbaus geschützt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Zum grundsätzlichen methodischen Umgang mit Bodenkdenkmälern im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 4003-0004 verwiesen. Vermutete Bodendenkmäler werden explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB im Rahmen der Zeichenregeln berücksichtigt. Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Sofern es in Einzelfällen zur Überlagerung von Bodenkdenkmälern und fachrechtlich noch nicht genehmigten Teilflächen der zeichnerisch festgelegten BSAB kommt, ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung bzw. Berücksichtigung der Anforderungen des Bodendenkmalschutzes auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen vorzunehmen. Der Anregung, in der Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren die archäologische Befundsituation im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler zu klären, wird nicht gefolgt. Eine solche vorgelagerte Prüfung kann sachgerecht erst auf Ebene der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen (s. Stellungnahme ID 4003-0005). Mit dem gewählten Vorgehen erscheinen dem Plangeber die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Landwirtschaftskammer unterstützt die im Planentwurf aufgezeigte Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) unter der Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Belange, die im weiteren Teil der vorliegenden Stellungnahme konkretisiert werden, aufgenommen und berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen und die damit verbundene Beschränkung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe auf diese Bereiche, bei gleichzeitigem Ausschluss von Abgrabungen außerhalb, führt zu Planungssicherheit bei landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Fläche und kann Konflikten mit anderen Flächennutzungen entgegenwirken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zum Ziel des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt, BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festzulegen. Hinsichtlich der angesprochenen Aufnahme bzw. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im weiteren Planverfahren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit der ID 6000-0002 bis 6000-0011 verwiesen.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange Die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen ist nach den Festsetzungen des LEP NRW Kapitel 7.5-1 und 7.5-2 zu beachten und agrarstrukturelle Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Die im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die menschliche Daseinsvorsorge in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten. Es ist festzustellen, dass eine zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstellt. Die Agrarstruktur ist nicht als Privatbelang, wie andere Wirtschaftszweige anzusehen, da sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und hierfür leistungsund entwicklungsfähige Betriebe erforderlich sind. Auch die Landwirtschaft hat einen (eigenen) Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe auch unter diesen Grundsätzen der Raumordnung zu berücksichtigen. Nahrungsmittel, die aufgrund der natürlichen Standortbedingungen ressourceneffizient im Regierungsbezirk erzeugt werden können, sollten unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität, der Klimagerechtigkeit und der Nahrungssouveränität auch in diesem Raum erzeugt werden. Denn nach § 2	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Mit diesem Vorgehen wird dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Landwirtschaft in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung dieses Fachbeitrages erscheint insbesondere erforderlich, da die Nutzungsfunktion der Landwirtschaft im

Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, sind Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern.	Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes nicht berücksichtigt wurde. Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt, um im Anschluss an die Abgrabungstätigkeiten auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung zu schaffen (vgl. Begründung Kapitel 18). Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird hingegen als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden ist zudem i.d.R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 4.6 des Umweltberichts). Die Betroffenheit von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird in den Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung

	auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (vgl. Anhang B zur Umweltprüfung). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte der landwirtschaftlichen Betriebe im Regierungsbezirk Köln werden durch die zeichnerischen Festlegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe auf Grundlage ihrer Betriebsstandorte sowie der zu bewirtschaftenden Flächen müssen perspektivisch gesichert sein. Dies bedingt die Einhaltung eines Schutzabstandes der zukünftigen BSAB zu landwirtschaftlichen Betriebssitzen von 300 m. Gegebenenfalls kann die Landwirtschaftskammer NRW Betriebsstandorte in anonymisierter Form zur Verfügung stellen. Es ist festzustellen, dass die Agrarstruktur bzw. Landwirtschaft als abwägungsrelevanter und nicht als „beliebiger“ Belang anzusehen ist. Diese Belange sind bei der planerischen Abwägung auf jeder Planungsebene zu berücksichtigen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Belange der Landwirtschaft bilden grundsätzlich einen wichtigen Aspekt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB sowie zur Festlegung der Rekultivierungsziele der BSAB (s. Stellungnahme ID 6000-0002). Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zielt auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind. Auf diese Weise sollen räumliche Nutzungskonflikte mit immissionsempfindlichen Nutzungen vorsorglich vermieden werden, wobei sich die Regionalplanung hierzu ihrer generalisierenden Betrachtungsweise bedient (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Landwirtschaftliche Betriebsstellen hingegen bilden ebenso wie Abgrabungsvorhaben privilegierte Außenbereichsnutzungen gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Obwohl unter den (engen) Voraussetzungen des § 35 BauGB bzw. der hierzu entwickelten Rechtsprechung hier auch Wohngebäude möglich sind, so sind diese landwirtschaftlichen Hofstellen im Hinblick auf ihren Schutzstatus nicht mit Wohngebieten oder ähnlich sensiblen Nutzungen vergleichbar. Ein Einbezug landwirtschaftlicher in den o.g. Ausschlussbelang wäre mit dem Zweck jenes Belanges demnach grundsätzlich nicht vereinbar.

	Im Übrigen gilt, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte der landwirtschaftlichen Betriebe im Regierungsbezirk Köln durch die zeichnerischen Festlegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt werden; es findet kein Eingriff in jene ausgeübten bzw. bestandsgeschützten Nutzungen statt.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Landwirtschaftliche Standortwertekarte / Schutzwürdige Böden Positiv aufgenommen wird, dass landwirtschaftliche Flächen auf Grundlage der „landwirtschaftlichen Standortwertekarte“ der Landwirtschaftskammer NRW zumindest als Eignungsbelang bei der Detailanalyse zur räumlichen Abgrenzung der Abgrabungsstandorte im Planentwurf Berücksichtigung finden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Schutzwürdigkeit der Böden aus landwirtschaftlicher Sicht hingegen findet bisher keine Berücksichtigung. Nach Definition des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) gelten Böden erst oberhalb einer Bodenwertzahl oder Grünlandgrundzahl von 60 Bodenpunkten als schutzwürdig. Der geltende LEP NRW als Landschaftsrahmenplan hingegen gibt in 7.5-2 (Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als Kriterium für besonders fruchtbare Böden an. Es wird angeregt, landwirtschaftliche Flächen mit mehr als 55 Bodenpunkten als Eignungsbelang zu berücksichtigen. Die raumbedeutsame Inanspruchnahme dieser fruchtbaren Böden ist sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Die ausweislich der Planunterlagen für die Bewertung der Böden des Untersuchungsgebiets zugrunde gelegte Bodenkarte 1:50.000 wird vom Geologischen Dienst NRW in ihrer Aussagefähigkeit eingeschränkt: „Entsprechend der maßstabsbezogenen Erhebung im Gelände und der Darstellbarkeit auf der Karte gilt grundsätzlich der warnende Hinweis: Der Erhebungsmaßstab 1:50.000 lässt die Darstellung lokaler Besonderheiten nicht zu.“ Es wird angeregt, die durch die vorgesehene Darstellung des Untersuchungsgebiets betroffenen Böden entsprechend des Warnhinweises des Geologischen Dienstes NRW zur Darstellung lokaler Besonderheiten in	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt - ebenso wie der Erste Planentwurf aus dem Jahr 2020 - dezidiert die Belange der Landwirtschaft auf der Ebene der Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Die Berücksichtigung beruht auf der ersten Auflage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages für den Regierungsbezirk Köln (Entwurf September 2019). Der Fachbeitrag stellt die Bedeutung und die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft im Planungsraum dar. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden landwirtschaftliche Nutzflächen der Standortwertstufe 1 als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der o.g. Flächen tangiert. Mit diesem Vorgehen wird dem landwirtschaftlichen Fach-beitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Landwirtschaft in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung dieses Fachbeitrages erscheint insbesondere erforderlich, da die Nutzungsfunktion der Landwirtschaft im Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes nicht berücksichtigt wurde. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Eignung potentieller

einem aussagekräftigen Maßstab darzustellen und auf geeignetes Kartenmaterial zurückzugreifen.	Abgrabungsbereiche beruht demzufolge nicht maßgeblich auf dem in Rede stehenden Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes. Ungeachtet dessen entspricht die Karte der schutzwürdigen Böden gem. Geologischen Dienst mit ihrem Maßstab von 1:50.000 grundsätzlich dem Abstraktionsniveau der Regionalplanung. Somit bildet sie ebenfalls eine geeignete Bewertungsgrundlage für die zeichnerische Festlegung der BSAB und wird im gesamträumlichen Planungskonzept herangezogen, um die Schutzwürdigkeit der potentiellen Abgrabungsbereiche im Hinblick auf ihre natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in die regionalplanerische Abwägung einfließen lassen zu können.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nachfolgenutzung Von Seiten der Landwirtschaftskammer NRW wird gefordert, dass die Rekultivierungsplanung nach Beendigung der befristeten Laufzeit der BSAB die Wiederherstellung eines kulturfähigen Bodens für eine zukünftige ackerbauliche Nutzung gewährleistet. Die Wiederherstellung des Bodenprofils mit unterschiedlichen Horizonten und insbesondere die Mächtigkeit des Oberbodens sowie eine funktionierende Wasserführung bilden die Grundvoraussetzungen für die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der rekultivierten Flächen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können. Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung eines BSAB werden im Zuge der Rekultivierungsplanung explizit berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt, um im Anschluss an die Abgrabungstätigkeiten auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung zu schaffen (vgl. Begründung Kapitel 18.4).

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Genehmigung von Abgrabungsinteressen Im Übergangszeitraum bis zur endgültigen Festlegung und Darstellung der künftigen BSAB im Vorgriff zur Planentscheidung sollen keine Abgrabungsinteressen genehmigt werden, wenn landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Laufende Genehmigungsverfahren sollen bis zur Planentscheidung zurückgestellt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Anregung richtet sich an die nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsebene und nicht an das laufende Regionalplanverfahren zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde entscheidet nicht über die Zulässigkeit konkreter Abgrabungsanträge. Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht zwar die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind jedoch im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Unbeschadet dessen sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe rechtswirksame Ziele der Raumordnung auch mittels § 36 LPlG NRW nicht auszusetzen vermag.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bedarfsermittlung Die Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlich angewandten Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes sehen wir als grundsätzlich nicht geeignet an. Die regionalplanerische Bedarfsermittlung an oberflächennahen Rohstoffen ermittelt nicht den tatsächlichen (regionalen) Bedarf, sondern orientiert sich am durchschnittlich geförderten Jahresvolumen der letzten drei Jahre2 und basiert somit auf der tatsächlich geförderten Menge. Diese Menge umfasst auch in großem Umfang ausschließlich für den Export bestimmte Lockergesteine. So wurden in den Jahren 2008 bis 2018 jährlich im Mittel ca. 12,3 Mio. Tonnen Kies und Sand von NRW in die Niederlande exportiert. Exportierter Kies und Sand schafft mit Ausnahme der eigentlichen Rohstoffgewinnung keine inländischen Arbeitsplätze, sondern trägt mit der einhergehenden Flächeninanspruchnahme zu Arbeitsplatzverlusten in der Landwirtschaft und den ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen bei. Landesplanerisch besteht kein rechtliches Erfordernis die Rohstoffsicherung für den Export von Lockergestein sicher zu stellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass für jede der drei Rohstoffgruppen jeweils der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt gem. der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen demnach als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf

	die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei gesamte Regierungsbezirk Köln. Durch die zeichnersich festgelegten BSAB des Zweiten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die landesplanerischen Vorgaben erfüllt. Das Mengengerüst des Zweiten Planentwurfes ist auskömmlich und belastbar. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 15). Ferner wird auf Z6, Z10 und G1 verwiesen.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur **Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Bedarfsermittlung an Lockergesteinen sollte auf Grundlage des tatsächlichen regionalen Bedarfs Nordrhein-Westfalens ermittelt werden und dieser regionale Bedarf bei der Ausweisung von BSAB und Reservegebieten berücksichtigt werden. Es sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit konventionelle Baumaterialien aus den oberflächennahen Rohstoffen ersetzt werden können durch andere, möglichst aus Recycling stammenden Materialien. Bei der Bedarfsermittlung soll der quantitative Anteil der Ersatzstoffe (Recyclingstoffe) berücksichtigt werden und während der Abgrabungslaufzeit vorrangig genutzt werden bevor Freifläche in Anspruch genommen wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Regionalplanung wirkt im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Fachkenntnisse auf eine ressourcenschonende Rohstoffgewinnung hin. Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass für jede der drei Rohstoffgruppen jeweils der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt gem. der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen demnach als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei gesamte Regierungsbezirk Köln.

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur **Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Landwirtschaftliche Einzelbewertung der potentiellen BSAB und Reservegebiete Im Folgenden werden alle potentiellen BSAB und Reservegebiete aus landwirtschaftlicher Sicht dargestellt. Betrachtet werden die betroffene landwirtschaftliche Flächengröße, die Standortwerteklasse I, die höchste Bodenwertzahl, die höchste mittlere Bodenwertzahl und die Nähe des BSAB zu den Betriebsstandorten landwirtschaftlicher Betriebe. Die potentiellen BSAB und Reservegebiete wurden auf Grundlage der zeichnerischen Festlegung des Planentwurfs nachdigitalisiert. Anschließend wurden die in den BSAB liegenden landwirtschaftlichen Flächen auf Basis der Feldblockdaten identifiziert und mit den Daten der Bodenkarte 1:50.000 des GD NRW und der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW verschnitten. Die Identifikation möglicher betroffener Hofstellen um die BSAB erfolgte durch einen 300 m Puffer um die Hauskoordinaten (Stand 2019) der Betriebsstandorte. Aufgrund des kleinen Planmaßstabes sind die bei der Einzelbetrachtung angegebenen Flächengrößen als ungefähre Größe zu verstehen. Gleiches gilt für die Identifikation der in einer 300 m Zone liegender Betriebsstandorte. Die Einzelbetrachtung soll den Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aufzeigen, die Schutzwürdigkeit der Böden aus landwirtschaftlicher Sicht darstellen und die Verletzung des Schutzabstandes von 300 m der zukünftigen BSAB zu landwirtschaftlichen Betriebssitzen verdeutlichen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die Belange der Landwirtschaft in der regionalplanerischen Abwägung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB sowie zur Festlegung der Rekultivierungsziele der BSAB berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 6000-0002); ein grundsätzlicher Schutzabstand zu landwirtschaftlichen Betriebsstellen erscheint dem Regionalplangeber nicht verhältnismäßig (s. Stellungnahme ID 6000-0003). Im Übrigen gilt, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte von landwirtschaftlichen Betrieben durch die zeichnerischen Festlegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt werden; es findet kein Eingriff in jene ausgeübten bzw. bestandsgeschützten Nutzungen statt.

Insbesondere die meist außerhalb der bisher genehmigten BSAB liegenden Bereiche BM-BRU-032, BM-BM-/ELS-034, BM/DN-BM/NDZ-047, HS-HS-006, DN/HS-LIN-GEI-030, BM-ELS-036, DN-TIT- 029, DN-MER/NOR-027, HS-HS 007 nehmen in großem Umfang gut zu bewirtschaftende Fläche mit überdurchschnittlich fruchtbaren Böden in Anspruch. Die Einzelbetrachtung der potentiellen BSAB und Reservegebiete bedeutet kein generelles Einverständnis mit dem Umfang und der Lage der Ausweisung der einzelnen BSAB-Bereiche.	

Eingabe von: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur	**Stellungnahme-ID:** 6000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der Umfang der dargestellten potentiellen BSAB erscheint aus agrarstruktureller Sicht und vor dem Hintergrund des tatsächlichen regionalen Bedarfs deutlich überhöht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass für jede der drei Rohstoffgruppen jeweils der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt gem. der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen demnach als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf

	die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei gesamte Regierungsbezirk Köln. Durch die zeichnersich festgelegten BSAB des Zweiten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die landesplanerischen Vorgaben erfüllt. Das Mengengerüst des Zweiten Planentwurfes ist auskömmlich und belastbar. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 15). Ferner wird auf Z6, Z10 und G1 verwiesen.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Region Köln verfügt nachgewiesenermaßen über großräumige und teils sehr ergiebige Vorkommen von Lockergesteinen. Es ist daher verständlich, dass ein großes Interesse sowohl an der Nutzung, als auch an der Förderung der Rohstoffe besteht. Mit der vorliegenden Planung zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten konzentrieren Sie sich auf möglichst konfliktarme und ergiebige Räume gemäß Ihrem Leitbild. Diese Betrachtungsweise wird meinerseits begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zum Leitbild des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Regierungsbezirk Köln sind die meisten Rohstoffreserven von Lockergesteinen in unbewaldeten Teilräumen vorhanden, so dass grundsätzlich weder Bedarf besteht diese Nutzung in Waldbereichen zu realisieren, noch dafür Wald umzuwandeln. Bei der Gewichtung relevanter Belange zur Festlegung von BSAB wurde Wald als weiche Tabuzone definiert. Danach ist in waldarmen Gebieten, wie sie zumeist in meinem hoheitlichen Zuständigkeitsbereich vorkommen, die Nutzung von Waldbereichen über zwei Hektar für Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind Waldbereiche weiterhin der weichen Tabuzone zugeordnet. Hiervon erfasst sind festgelegte und zugleich in Aufstellung befindliche Waldbereiche gem. aktuellem Regionalplan Köln bzw. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln. In waldarmen Kommunen ist zudem auch tatsächlicher Wald ab 2 ha Fläche von dieser Tabuzone erfasst. Die zugrunde gelegte Mehtodik kann Kapitel 7.4 der Begründung zum vorliegenden Regionalplanentwurf entnommen werden. Der Plangeber fühlt sich an das raumordnerische Erfordernis einer möglichst geringen Beanspruchung des Waldes durch entgegenstehenden Nutzungen gebunden. Darüber hinaus werden tatsächliche Waldflächen ≥ 2 ha ergänzend auf Ebene der Eignungsbelange (gut geeignet, ++) berücksichtigt. Der Regionalplangeber ist der Auffassung, dass Standorte aus Vorsorgegründen zu bevorzugen sind, die sich außerhalb von tatsächlichen Wäldern befinden. Schließlich stehen ausreichend Alternativstandorte im Bezirk Köln grundsätzlich zur Verfügung. Diese Regelung bezieht sich auf Waldflächen größer 2 ha. Bei Waldflächen dieser Größe handelt es sich nach Auffassung des Regionalplangebers – generalisierend betrachtet – um substantielle Waldflächen bzw. ihnen wird ein besonderes regionalplanerisches Gewicht

	zugesprochen. Kleine Waldflächen sind darüber hinaus im Regionalplan maßstabsbedingt schwerlich darstellbar (vgl. Begründung Kapitel 10.3.8). Sollten Nutzungskonflikte mit Waldbereichen festgestellt werden, die alleinig im Regionalplanentwurf 2021 vorgesehen sind, werden diese Belange zusätzlich als Zeichenregel bei der Abgrenzung konkreter BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM/DN-BM/NDZ-047	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25 (s. Prüfbogen BSAB-L-25). Die geänderte zeichnerische Festlegung berücksichtigt die Vorgaben des sonstigen Ausschlussbelanges Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der

	Plankonzeption folgerichtig ist. Die in der Stellungnahme erwähnten Waldflächen sind nicht mehr Bestandteil der BSAB-Festlegung.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft **Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-BM-031	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft **Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-BRU/WES-035	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU/WES-035 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-47. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die bewaldeten Flächen liegen in fachrechtlich bereits genehmigten Teilbereichen des BSAB (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1 sowie Prüfbogen BSAB-L-47).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-ERF/KER-040	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB BM-ERF-040 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-32 (dieser umfasst ausschließlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen) und des BSAB-L-60. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Die bewaldeten Flächen liegen innerhalb des BSAB-L-32 (Bestandsabgrabung) und entsprechen der genehmigten Rekultivierung (Sukzession mit Initialpflanzungen mit dem Entwicklungsziel

	„Wald“). Die genehmigte Rekultivierung wird durch die Festlegung von Wald als Rekultivierungsziel für den BSAB-L-32 auf regionalplanerischer Ebene gesichert (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-32 und BSAB-L-60).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-ERF-038	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus dem Jahr 2020 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen gemäß dem seinerzeitigen Stand des Abgrabungskatasters des Geologischen Dienstes NRW. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Demnach findet auf den in Rede stehenden Flächen aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2021 und

	den damit einhergehenden Schäden keine Abbautätigkeit mehr statt. Der BSAB BM-ERF-038 entfällt somit.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-KER-042	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-KER-045	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Diese umfassen fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst angemessenen Erweiterungspotentialen i.S.d. sonstigen Ausschlussbelangs Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Die

	bewaldeten Flächen liegen überwiegend in fachrechtlich bereits genehmigten Teilbereichen der BSAB (s. Prüfbögen BSAB-L-27 und BSAB-L-28).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - BM-KER-046	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale (s. Prüfbogen BSAB-L-26).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - SU-ALF/RHE/SWI-059	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF/RHE/SWI-059 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-51. Die identische zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale. Entsprechend der genehmigten Rekultivierung wird für Teilbereiche des BSAB das Rekultivierungsziel Wald festgelegt. (s. Prüfbogen BSAB-L-51).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft **Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die folgenden zehn festzusetzenden BSAB meines Forsthoheitsbereichs lassen Eingriffe in bestehende Waldbereiche durch potentielle Abgrabungen erwarten: - SU-ALF-058	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die bewaldeten Flächen liegen überwiegend in fachrechtlich bereits genehmigten Teilbereichen des BSAB (s. Prüfbogen BSAB-L-50).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft **Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In acht dieser Gebiete existieren bereits BSAB. Ebenfalls werden dort bereits Abgrabungen getätigt. Mit der beabsichtigten Erweiterung der BSAB und der damit verbundenen Fortführung von Abgrabungsbetrieben sollen möglichst ergiebige Lagerstätten optimal ausgebeutet werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem begrüßenswerten Planungsgrundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“. Gemäß den regionalplanerischen Vorgaben sind bereits bestehende BSAB von weichen Tabuzonen, wie Wald, ausgenommen. Dies soll Planungssicherheit und Vertrauensschutz für alle Akteure gewährleisten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Bestehende BSAB, also im derzeit geltenden Regionalplan Köln festgelegte BSAB, stellen Ziele der Raumordnung dar. Von bestehenden BSAB geht eine Planungssicherheit für alle Akteure aus. Um sicherzustellen, dass bestehende BSAB einer einzelfallbezogenen Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange im Zuge der Detailanalyse überhaupt vollumfänglich zugeführt werden können, und diese nicht bereits auf Ebene der Tabuzonen ausscheiden, ist es erforderlich das gesamträumliche Planungskonzept derart zu gestalten, dass bestehende BSAB entsprechend ihrer Bedeutung besonders berücksichtigt werden. Sie sind daher auch im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept von der weichen Tabuzone ausgenommen. Mit der Privilegierung bestehender BSAB ist auch sichergestellt, dass sie nicht aufgrund anderer regionalplanerische Zielvorgaben (BSN, Waldbereiche) ausscheiden, da es sich bei diesen Zielvorgaben in der Regel um Rekultivierungsziele handelt (vgl. Begründung Kapitel 5.4). Eine Ausnahme von dieser Vorgehensweise markiert der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst. (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft **Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0014

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In den neu festzusetzenden BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 und BM-BM-031 befinden sich Waldflächen jeweils unter zwei Hektar und fallen damit unter die Wertgrenze der weichen Tabuzone Wald. In den übrigen zu erweiternden BSAB kommen Waldflächen vor, teils aus forstlicher Rekultivierung, deren Flächengrößen zum Teil deutlich über zwei Hektar liegen. Sofern diese Waldflächen tatsächlich durch Abgrabungsunternehmungen in Anspruch genommen werden, ist der Waldverlust durch eine möglichst eingriffsnahe Ersatzaufforstung auszugleichen. Die Rekultivierungsplanung dieses Teilplanes bietet hier bereits erste Ansätze. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung wird auf den nächsten Planungsebenen zu klären sein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der BSAB BM-BM-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 7003-0004). Die Waldflächen im Bereich des ehemaligen BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 sind nicht mehr Bestandteil der geänderten BSAB-Festlegung (s Stellungnahme ID 7003-0003). Hinsichtlich der übrigen erwähnten BSAB des Ersten Planentwurfes gilt, dass diese mitunter entfallen und zum Teil in identischer bzw. geänderter zeichnerischer Abgrenzung Bestand haben. Die vorhandenen Waldflächen liegen dabei überwiegend innerhalb fachrechtlich bereits genehmigter Teilbereiche, womit unmittelbare planungsbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Waldflächen nicht zu erwarten sind (s. Stellungnahmen ID 7003-0005 bis 7003-0012). Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter können auf der Ebene der Regionalplanung maßstabdsbedingt nicht dargestellt werden. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - konkret festgelegt, wenn der tatsächlich zu erwartende Eingriff aufgrund detaillierter Vorhabenplanungen beziffert werden kann. Dies betrifft auch etwaige erforderliche Kompensationen für die Inanspruchnahme von Waldflächen. Dennoch wurden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Plangebiete -

	soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht Anhang B). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regio-nalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Der Regionalplangeber beabsichtigt hierbei unter anderem auch, nach Möglichkeit auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, sofern es sich um eine waldarme Kommune handelt und/oder der BSAB an Wald angrenzt.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anzumerken bleibt indes, dass im Planentwurf im Kapitel 7.3.4 keine Schutzabstände für Wald definiert wurden, wie das z. B. für ASB und NATURA 2000 geschehen ist. Bei Abgrabungen in unmittelbarer Waldnähe ist mit negativen Beeinträchtigungen, wie z. B. Trockenstress bei Bäumen durch Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Ich bitte daher um Überprüfung dieses Aspektes.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind Waldbereiche weiterhin der weichen Tabuzone zugeordnet. Darüber hinaus werden tatsächliche Waldflächen ≥ 2 ha ergänzend auf Ebene der Eignungsbelange (gut geeignet, ++) berücksichtigt. Sollten Nutzungskonflikte mit Waldbereichen festgestellt werden, die alleinig im Regionalplanentwurf 2021 vorgesehen sind, werden diese Belange zusätzlich als Zeichenregel bei der Abgrenzung konkreter BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 7003-0002). Auch im Zuge der regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen werden die Aspekte der Walderhaltung und Waldvermehrung explizit berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 7003-0014). Dem raumordnerischen Erfordernis einer möglichst geringen Beanspruchung des Waldes durch entgegenstehenden Nutzungen wird damit nach Auffassung des Plangebers hinreichend Rechnung getragen. Von einem pauschalen Schutzabstand zwischen den zeichnerisch festgelegten BSAB und Waldflächen wird hingegen abgesehen. Die Rohstoffvorkommen von Lockergesteinen und somit auch die heutigen Abgrabungsstandorte befinden sich überwiegend in den eher waldarmen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln. Die Frage der konkreten Beeinträchtigung benachbarter Waldflächen

	durch ein Abgrabungsvorhaben hängt im Übrigen maßgeblich von der konkreten Umsetzung der BSAB (also der konkreten Vorhabenplanung) bzw. den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserstand, Fließrichtung etc.) am jeweiligen Standort ab. Im Zuge der vertiefenden Untersuchungen in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren können konkrete Anforderungen an den Schutz bestehender Waldflächen in die Vorhabenplanung einfließen und konkrete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Festlegung von (regionalplanerischen) Konzentrationszonen erfordert nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten, sondern lässt Spielräume für eine sachgerechte Berücksichtigung vorhandener Umweltschutzgüter.

Eingabe von: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	**Stellungnahme-ID:** 7003-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Unter Berücksichtigung des Vorgenannten bestehen gegen die Änderung des o. g. Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe von Seiten des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft für dessen hoheitlichen Zuständigkeitsbereich keine grundsätzlichen Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausgleichsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen wird auf die Stellungnahmen mit den ID 7003-0001 bis 7003-0016 verwiesen.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf, Beteiligung gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW Zu dem übersandten 1. Planentwurf nehme ich aus bergbehördlicher Sicht wie folgt Stellung: Zu Teil A (Textlicher Teil) Zu Kap. 4.4.3 Umsetzungsorientierte Planung, Abschnitt “Beteiligungsmöglichkeiten von sonstigen Privatpersonen“, S. 56, vorletzter Absatz Es wird angeregt, den letzten Satz wie folgt umzuformulieren: „Schließlich sieht bereits das Bergrecht vor, dass ein Antragsteller eine Abgrabungserlaubnis (Betriebsplanzulassung) nur erteilt bekommt, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde nicht in Zweifel stehen (§ 55 Abs.1 Nr. 2 BBergG).“ Begründung: Die im Planentwurf angeführte Vorschrift des § 11 BBergG ist in dem vorliegenden Zusammenhang nicht einschlägig, da sie sich auf die Voraussetzung für die Erteilung einer (Aufsuchungs-) Erlaubnis als Bergbauberechtigung bezieht, die für die hier in Rede stehende Art der Bodenschätze nicht erforderlich ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die angeregte Formulierung wurde im entsprechenden Kapitel der Begründung ergänzt (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW **Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Kap. 6.5 (Z5) Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten, S. 91 ff Gegen die Zielformulierung zur vollständigen und gebündelten Gewinnung von Lagerstätten bestehen Bedenken. Es wird angeregt, das Ziel 5 in einen Grundsatz umzuformulieren und die diesbezügliche Erläuterung sowie die Begründung entsprechend zu modifizieren. Begründung: Vorausgeschickt sei, dass die möglichst vollständige und gebündelte Gewinnung aller Bodenschätze in einem BSAB im Grundsatz ausdrücklich begrüßt und als erstrebenswert angesehen wird. Dies gebietet im Übrigen auch § 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG "§1 Zweck dieses Gesetzes ist es, 1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,..." Allerdings basieren die im Falle einer Zielformulierung zwingend im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachtenden Vorgaben auf Datengrundlagen, die nicht immer (bereits) in der erforderlichen Detailliertheit und Belastbarkeit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab vorliegen, sondern erst im Zuge weiterer Untersuchungen im Rahmen der Antragserarbeitung für ein Abgrabungsvorhaben konkretisiert werden können. Bereits hierdurch kann es im Einzelfall bei der Vorhabensbeantragung oder erst im Zuge der Durchführung des Abgrabungsvorhabens hinsichtlich der	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, als dass die Begründung und die Zielformulierung Z5 ergänzt bzw. klar gestellt wurden. Insbesondere das Beispiel der nicht-durchdringbaren Tonschichten aufgrund des Grundwasserschutzes wurde als Beispiel aufgenommen, hinter den eigentlich vorgesehenen Gewinnungstiefen zurückzubleiben. Die vom Einwender angeführten Gründe, Z5 als Grundsatz anstatt als Ziel zu formulieren, vermögen den Plangeber nicht zu überzeugen: 1. Es wird begrüßt, dass sowohl die Bergbehörde als auch die Regionalplanung das Ziel des sparsamen und schonenen Umganges mit Grund und Boden verpflichtet sind. Die Regionalplanung geht über dieses abstrakt-generelle Ziel hinaus, indem sie räumlich konkrete Regelungen trifft und so den Bodenschutz planerisch und vorausschauend umsetzt. 2. Dem Plangeber ist bewusst, dass auch auf Ebene der Regionalplanung viele Details noch ungeklärt sind bzw. nicht erkannt werden konnten. Gleichwohl sind Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen maßgebliche Einflussfaktoren bei der Auswahl geeigneter BSAB, weshalb diese Aspekte mit besonderer Sorgfalt ermittelt und zur breiten Diskussion gestellt wurden. Im Ergebnis dürften die regionalplanerisch definierten Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen in den meisten Fällen relativ nah an der Realität sein, zumal die Flächen zumeist von Unternehmen selbst gemeldet wurden.

Gewinnungsmächtigkeiten der Bodenschätze zu notwendigen - ggf. nicht nur geringfügigen - Abweichungen von den regionalplanerisch zu Grunde gelegten Daten kommen. Auch können sich teilweise erst im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens Anforderungen ergeben, die eine vollständige Gewinnung aller Bodenschätze verbieten. So muss in vielen Fällen der im Liegenden der Kieslagerstätte anstehende Tonhorizont (Horizont 9A bzw. 9C) zum Schutz des tiefer liegenden Grundwasserleiters (Horizont 8) zwingend erhalten bleiben. Eine gebündelte Gewinnung würde in diesen Fällen den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser (§47 WHG) widersprechen und wäre somit unzulässig. Eine Mitgewinnung von im Liegenden der Hauptlagerstätte anstehenden Bodenschätzen uist darüber hinaus nur dann sinnvoll, soweit diese auch wirtschaftlich zu gewinnen und zu vermarkten sind. Diese Voraussetzungen dürften nach hiesiger Einschätzung nur in wenigen Fällen gegeben sein. Es erscheint sehr fraglich, on eine behördliche Auflage oder Bedingung gemäß Ziel 5 Satz 2 zur vollständigen Gewinnung aller vorhandenen Bodenschätzen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Die Bergbehörde kann zwar einer Gewinnung von Bodenschätzen beschränken oder untersagen (§48 Abs. 2 BBergG), es fehlt nach hiesiger Auffassung aber an einer Rechtsgrundlage, um eine (vollständige) Gewinnung anzuordnen oder zur Bedingung für die Zulassung des Vorhabens zu machen. Dieser Mangel in der fachrechtlichen Umsetzbarkeit des Ziels wird auch von den Planverfassern bestätigt, wie die Ausführungen in der Begründung des Z5 auf S. 94 des Planentwurfs belegen. Der dort formulierte angestrebte "Anreiz", im Zulassungsverfahren auf eine maximale Gewinnung der in einem BSAB vorkommenden Bodenschätze hinzuwirken im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Fläche, kann auch durch einen diesbezüglichen Grundsatz im Regionalplan erreicht werden. Dies entspricht	Unbeschadet dessen sind im Z5 bereits Ausnahmeregelungen vorgesehen, die der Prognoseunsicherheit hinreichend Rechnung tragen: Sollte in Zulassungsverfahren Abgrabungsanträge vorliegen, die Gewinnungstiefen vorsehen, die deutlich von den regionalplanerischen Grundannahmen abweichen (mehr als 2,5 m im MIttel), so sind diese Abweichungen zu begründen. Da BSAB maßgeblich auf Grundlage hoher Gewinnungstiefen ausgewiesen werden, erscheint es nur folgerichtig, auf die Einhaltung dieser Grundannahmen hinzuwirken. 3. Die Bergbehörde wird durch Z5 nicht veranlasst, vollständige Gewinnungen anzuordnen oder als Bedingung zu formulieren. Die Regelung des Z5 stellt alleinig darauf ab, dass im Zuge von Zulassungsverfahren die regionalplanerischen Grundannahmen im Blick behalten werden (Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen). Entspricht der Antrag diesen Grundannahmen weitestgehend, besteht kein besonderes Begründungserfordernis. Weicht der Antrag diesbezüglich wesentlich ab, so ist die Abweichung gesondert in den Antragsunterlagen zu begründen. Eine fehlende, aber erforderliche Begründung würde dazu führen, dass in Zulassungsverfahren regionalplanerische Bedenken erhoben werden, die in einer Nicht-Beachtung des Z5 begründet wären. Gleiches kann gelten, wenn die angeführten Gründe für abweichende Gewinnungstiefen bzw. Rohstoffe offensichtlich keine regionalplanerisch relevanten Gründe darstellen. Insofern liegt der vom Einwender geltend gemacht Mangel einer faschrechtlichen Umsetzbarkeit nicht vor, da dies nicht die Intention des Z5 ist. 4. Dem Einwand, dass Z5 als Grundsatz hätte formuliert werden können, kann prinzipiell gefolgt werden. Dem Plangeber erschient es jedoch verhältnismäßig, der Regelung durch die Zielformulierung mehr Gewicht zu verleihen. Kraft seiner planerischen Gestaltungsbefugnis ist ihm dies möglich.

auch der Vorgabe in 9.1-3 des LEP NRW, die bewusst als Grundsatz und nicht als Ziel formuliert ist. Denn für eine Formulierung als Ziel müssten alle zu berücksichtigenden Aspekte auf der regionalplanerischen Ebene bereits bekannt, enabgewogen und rechtlich umsetzbar sein. Dies ist aber nicht der Fall.	Mit dieser Entscheidung bewegt er sich auch im rechtlichen Rahmen, werden doch die allgemeinen Anforderungen an Ziele der Raumordnung von Z5 erfüllt. Insbesondere die Bestimmtheit ist durch die räumliche Verortung der BSAB gegeben. Die Formulierung als Grundsatz hätte im Extremfall u.U. zur Folge, dass bereits die Notwendigkeit zu begründen, warum eigentlich offenbar gewinnbare Rohstoffe nicht gewonnen werden sollen, der Abwägung unterläge. Die Begründungspflicht abweichender Gewinnungen soll nach Auffassung des Plangebers jedoch nicht der Abwägung unterliegen. Im Ergebnis wird die Diskussion, ob regionalplanerisch relevante und nachvollziehbare Abweichungsgründe vorliegen, auf die regionalplanerische Ebene verlagert, konkret auf die sachgerechte Anwendung der hinreichend bestimmten bzw. bestimmbaren Ausnahmetatbestände des Z5.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Kap. 7.6.2 Rohstoffvorkommen: Ergiebigkeit und gebündelte Gewinnung, Abschnitt „Möglichkeit der gebündelten Gewinnung“, S. 191, 3.Satz In redaktioneller Hinsicht scheint hier ein Bezugsfehler vorzuliegen, da anstelle des im Planentwurf angeführten „Z6“ wahrscheinlich „Z5“ gemeint ist, der sich auf die gebündelte Gewinnung bezieht (dessen Umwandlung in einen Grundsatz von hier aus angeregt wird). Im Übrigen wird die Plankonzeption grundsätzlich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der redaktionelle Fehler wurde im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen korrigiert. Im Übrigens Zustimmung zum gesamträumlichen Planungskonzept geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Anhang E3 In den Angaben zu den einzelnen BSAB werden teilweise Grundwasserstände und Gewinnungstiefen angeführt, die von den hier vorliegenden Erkenntnissen abweichen. Es wird hier davon ausgegangen, dass daraus die Gewinnungsarten abgeleitet wurden. Häufig sind die tatsächlichen Grundwasserstände deutlich niedriger, wodurch die Ge-winnung überwiegend in Trockenabbau erfolgt. Es wird eine Überprüfung der angenommenen Grundwasserstände empfohlen, insbesondere im durch die Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Gebiet.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Gemäß dem textlichen Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten legt die Regionalplanungsbehörde den Berechnungen der Gewinnungstiefe grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW bzw. laut eingereichten (und validierten) Bohrergebnissen maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (vgl. Begründung Kapitel 3.2.1). Sofern im Einzelfall keine konzeptionellen Belange des gesamträumlichen Planungskonzeptes oder umweltfachliche Aspekte entgegenstehen, wurde folglich für die Erweiterungspotentiale der zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) die maximale Gewinnungstiefe angesetzt. Dieser methodische Ansatz hat in manchen Fällen eine Beanspruchung des Grundwassers zur Folge. Die Bestimmung des tatsächlich anstehenden Grundwasserstandes wurde hierbei unter Abgleich der aktuellen Grundwassergleichen (Daten der Bezirksregierung Köln von 2021) mit der Geländeoberkante ermittelt. Als ergänzender Plausibilitätsabgleich wurden zudem die heutigen Grundwasserstände gem. Grundwassermodell des LANUV aus dem Jahr 2022 herangezogen. Auch in den von den Sümpfungsmaßnahmen betroffenen Teilräumen wurde der aktuelle Grundwasserstand zu Grunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass dies der tatsächliche Grundwasserstand in der Geltungsdauer des Teilplans

	Nichtenergetische Rohstoffe ist. In Zulassungsverfahren ist im Einzelfall zu regeln, wie mit dem erwarteten Wideranstieg des Grundwassers zu verfahren ist. Im Zuge der Rekultivierungsplanung wurde für jeden zeichnerisch festgelegten BSAB sodann zunächst geprüft, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel signifikant durchstoßen wird: Befindet sich die angenommene Gewinnungstiefe ≥ 5 m großflächig unterhalb des anstehenden Grundwasserspiegels, wird in der Regel OFG festgelegt (vgl. Begründung Kapitel 18). Die Ergebnisse dieses Prüfschrittes können den regionalplanerischen Prüfbögen zu den festgelegten BSAB entnommen werden (s. Anhang O).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW **Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Im Folgenden werden die hier vorliegenden Erkenntnisse über Grundwasserstände sowie genehmigte Abbautiefen dargestellt, sofern sie von den im Anhang E3 gemachten Angaben abweichen. Zu BSAB BM-KER-043 Hierbei handelt es sich um den bestehenden Tagebau „Waldhöfe“. Die Gewinnung erfolgt entgegen der prognostiziertes Nassgewinnung im Trockenabbau bis zu einer max. Gewinnungstiefe von 56,5m ü. NHN. Der Grundwasserstand liegt nach Auskunft des Erftverbandes bei ca. 40m ü. NHN (Stand 2016). Dieser dürfte mittlere weiter abgesunken sein, da der Tagebau schon jetzt sukzessive durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB BM-KER-043 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW **Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu BSAB BM-KER-044 Hierbei handelt es sich um den bestehenden Tagebau „Forster Feld“. Die Gewinnung erfolgt entgegen der prognostizierten Nassgewinnung im Trockenabbau. Der angegebene Grundwasserstand ist nicht korrekt. Aufgrund der großräumige Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenbergbau erfolgt hier eine Trockengewinnung mit einer genehmigten maximale Abbautiefe von 54m ü NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW **Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu BSAB SU-SWI-063 Hierbei handelt es sich um den bestehenden Tagebau“ Am Neukircher Weg“ mit der benachbarten Abgrabung „Ollheim“. Die angegebene max. Gewinnungstiefe von 23m unter GOK widerspricht den Erkenntnisse des Betriebs. Die genehmigte max. Gewinnungstiefe beträgt 106m ü. NHN (ca. 31m unter GOK).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im Hinblick auf die Angaben zur Gewinnungstiefe innerhalb der festgeleten BSAB gilt, dass die Regionalplanungsbehördet den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW zu Grunde legt (max. 40 m). Für den in Rede stehenden BSAB-L-43 wird nach dieser Methodik eine Mächtigkeit von 23 m für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand angesetzt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 068-SU-0). Sollte ein Akteur der Auffassung sein, dass die die Rohstoffkarte NRW unvollständig bzw. nicht aktuell ist, so ist dies der Regionalplanungsbehörde - analog zum Vorgehen in der ersten öffentlichen Auslegung - schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Gutachten bzw. Bohrergebnissen zu belegen. Die Regionalplanungsbehörde leitet diese Unterlagen an den Geologischen Dienst zwecks Prüfung und ggf. Anpassung der Rohstoffkarte NRW weiter (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu BSAB EU-WEI-054 Hierbei handelt es sich u.a. um die unter Bergrecht stehenden Ta-gebaue „Müggenhausen“, „Sandersmaar“ und „Vernich“. Der mittlere Grundwasserstand fällt von Süden nach Norden von ca. 74m ü. NHN auf 42m NHN ab. Die genehmigte max. Gewinnungstiefe innerhalb der BSAB beträgt im Süden 110m NHN und im Norden 92m NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42 (s. Prüfbögen BSAB-L-41 und BSAB-L-42). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind (s. Prüfbögen Suchräume S-012-KKS-1 und S-013-KKS-1).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu BSAB EU-EU-048 Hierbei handelt es sich um die bestehenden Tagebaue „Maria“ und „Dom-Esch“. Der angegebene Grundwasserstand ist nicht korrekt. Die Gewinnung erfolgt entgegen der prognostiziertes Nassgewinnung im Trockenabbau mit einer genehmigte max. Gewinnungstiefe von 108 m NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB EU-EU-048 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-40 (s. Prüfbogen BSAB-L-40). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-008-KKS-1 und S-004-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Bereich der Erweiterungspotentials (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) ist weiterhin als Nassabgrabung eingestuft. Hinsichtlich der zugrunde gelegten Methodik wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 800-0004 verwiesen.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu BSAB EU-MEC-053 Hierbei handelt es sich um den bestehenden Tagebau „Stein“. Die genehmigte max. Abbautiefe im Trockenabbau beträgt 228m ü. NHN (ca. 23m unter GOK).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB EU-MEC-053 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-38. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale (s. Prüfbogen BSAB-L-38). Die Gewinnungstiefe richtet sich nach der fachrechtlichen Genehmigung (Trockenabgrabung).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu DN-ALD-021 Hierbei handelt sich um den bestehenden Tagebau „Julia“. Die Gewinnung erfolgt entgegen der prognostiziertes Nassgewinnung im Trockenabbau. Der höchst zu erwartende Grundwasserstand liegt nach den hier vorliegenden Erkenntnissen bei ca. 86m ü. NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Für den Standort des in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 beinhaltet der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-20 und BSAB-L-21 (s. Prüfbögen BSAB-L-20 und BSAB-L-21). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-043-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Gewinnungstiefe richtet sich nach der fachrechtlichen Genehmigung (Trockenabgrabung).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW **Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu DN-MER-026 Hierbei handelt es ich um den bestehenden Tagebau Golzheim mit unmittelbar benachbarten gleichnamiger Abgrabung. Die Gewinnung erfolgt hier im Trockenabbau mit einer genehmigten maximalen Abbautiefe von 96 m ü. NHN. Für die Erweiterungsflächen über die bestehende Genehmigung hinaus wird eine Nassgewinnung prognostiziert. Eine Änderung der Gewinnungsart erscheint hier nicht sinnvoll.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Bereiche der Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) sind weiterhin als Nassabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Hinsichtlich der zugrunde gelegten Methodik wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 8000-0004 verwiesen.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu BSAB SU-WAC-065 Hierbei handelt sich um den bestehenden Tagebau „Erhard“. Die genehmigte max. Abbautiefe beträgt 168m ü. NHN. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 154m ü. NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB SU-WAC-065 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-53 (s. Prüfbogen BSAB-L-53). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-53 umfasst in seiner geänderten Abgrenzung vollumfänglich die fachrechtlich bereits genehmigte Trockenabgrabung. Die Gewinnungstiefe richtet sich nach der fachrechtlichen Genehmigung.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu BSAB AC-HER-018 Hierbei handelt es sich um den Tagebau „Im Hochfeld mit dem Ab-baufeld Merkstein“. Die genehmigte max. Gewinnungstiefe beträgt 100m ü. NHN bzw. 107m ü. NHN. Der Grundwasserstand liegt hier bei 98 bis 105m ü. NHN.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB AC-HER-018 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-18. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-040-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Standort ist als Trockenabgrbaung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-18).

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise und Anregungen: Zu BSAB EU-MEC-052 Hierbei handelt es sich um den bestehenden Tagebau Vanessa. Der Teil der BSAB im Flur 3 der Gemarkung Antweiler ist bereits vollständig rekultiviert und aus der Bergaufsicht entlassen worden. Die Fläche wird seit mehreren Jahren landwirtschaftlich genutzt und sollte daher nicht mehr als BSAB dargestellt werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB EU-MEC-052 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 090-EU-0 und Suchraum S-045-TS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW	**Stellungnahme-ID:** 8000-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Eine unbezeichnete Fläche in Karte 2 Blatt 2 (sh. nachstehende Kartendarstellung) ist als genehmigte Abgrabung dargestellt. Für diese Fläche wurde in 2002 ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan für einen Tagebau „Vogelsang“ mit einer Flächengröße von ca. 60 ha eingereicht. Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren wurde seinerzeit jedoch nicht fortgeführt. Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine andere bergbehördliche Zulassung sind bisher nicht ergangen. Da hierzu über den Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Kerpen mehrfach Anfragen eingegangen sind, ist davon auszugehen, dass es sich auch nicht um eine genehmigte Abgrabung handelt. Diese Fläche sollte aus dem Teilplan (sowohl zeichnerische Darstellung also auch in den Anhängen E1-E3) entfernt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Die genannte Fläche ist nicht mehr als genehmigte Abgrabung eingestuft, der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - **Stellungnahme-ID:** 9000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Mir sind derzeit keine Gründe bekannt, die gegen die Genehmigung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilpian Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in der derzeit vorliegenden Fassung sprechen. Die im Ersten Planentwurf dargestellte beziehungsweise anlässlich der 5. Abgrabungskonferenz am 31.08.2020 in Ihrem Hause vorgestellte Methodik ist nachvollziehbar und transparent. Sie beinhaltet die Nutzung von veröffentlichten Fachdaten meines Hauses. So werden entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Reichweitenermittlung die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings NRW und für die Ausweisung neuer Flächen die Rohstoffkarte von Nordrhein-Wesffalen im Maßstab 1: 50 000 (RK 50) als Grundlage verwendet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	**Stellungnahme-ID:** 9000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im weiteren Verfahren ist der Geologische Dienst NRW gerne auch weiterhin bereit, zu allen vorgebrachten Anregungen und Bedenken insbesondere dann Stellung zu nehmen, wenn diese rohstoffgeologische Fragestellungen zum Inhalt haben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Geologische Dienst NRW wird am weiteren Regionalplanverfahren beteiligt.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn **Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 01.09.2020, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zum Planungs- und Genehmigungsregime im Zusammenhang mit dem Netzausbau vorgebracht.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Von den im ersten Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, auch Ultranet genannt, betroffen. Für den vorliegend relevanten Abschnitt E Rommerskirchen – Weißenthurm des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 18.12.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 19.04.2016 eine öffentliche Antragskonferenz in Siegburg durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 22.08.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen am 29.11.2019 führte die Bundesnetzagentur vom 17.02.2020 bis zum 16.04.2020 eine Behördenund Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Erörterungstermin hat vom 15.09.2020 bis zum 16.09.2020 in Bonn stattgefunden. Zum Abschluss der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung entscheiden. Die Bundesnetzagentur strebt den Abschluss der Bundesfachplanung zum Ende des laufenden Jahres an.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise auf ein laufendes Bundesfachplanungsverfahren nach NABEG vorgebracht.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn **Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) als auch zwei Alternativen zu diesem unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Köln. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich bitte Sie aber bereits jetzt, das Vorhaben Nr. 2 seinem Verfahrensstand entsprechend bei der hier gegenständlichen Änderung des Regionalplans Köln zu berücksichtigen. Die Ausweisung der folgenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sollte daher mit Blick auf die Realisierung des vorbezeichneten Vorhabens noch einmal überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Abgrenzung der zukünftigen BSAB deutlich über die derzeitige Abgrenzung hinausgeht und diese erweiterten BSAB deutlich weiter als bisher in den Trassenkorridor hineinragen bzw. sich der geprüften Bündelungsoption deutlich stärker annähern.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Da die Trassenkorridore der Bundesfachplanung nach NABEG einen verbindlichen Rahmen für den Ausbau und die Optimierung der Übertragungsnetze setzen und in diesem Sinne ein Erfordernis des Netzausbaus gem. G 8.2-7 LEP NRW darstellen, sind sie im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen zu berücksichtigen. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses des Netzausbaus werden die verbindlichen Trassenkorridore der Bundesfachplanung vorsorglich der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.3.5). Zum Erarbeitungszeitpunkt des Zweiten Planentwurfes für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verläuft innerhalb der Planungsraumes der in Februar 2022 verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E 1 des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandsschutz und sind von der Ausschlusswirkung des Tabukriteriums ausgenommen. Aufgrund der Widerspruchsmöglichkeit der Bundesnetzagentur sind die rechtswirksamen BSAB des aktuellen Regionalplans von der Ausschlusswirkung dieses Tabukriteriums hingegen nur insofern befreit, als für diese im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens kein Widerspruchserfordernis festgellt wurde.

	Ausweislich der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“ ist dies nicht der Fall. Im Hinblick auf die bestehenden BSAB des Regionalplan Köln wurde kein Widerspruchserfordernis festgestellt. Folgende Trassenkorridorsegmente der Bundesfachplanung wurden in diesem Zuge auf Konfliktlagen mit bestehenden BSAB des Regionalplan Köln untersucht: - Segment 02-010/-011 bei Köln-Meschenich - Segment 04-002/-003 bei Brühl-Schwadorf - Segment 05-014/-015 bei Alfter-Witterschlick - Segment 05-016 bei Swisttal-Buschhoven - Segment 05-018 bei Wachtberg-Adendorf Im Ergebnis verbleibe in allen betrachteten Trassenkorridorsegmenten ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, da in diesen Abschnitten die Nutzung der Bestandsleitung vorgesehen sei und vermutlich auch realisiert werden könne. Ein Zielkonflikt mit den bestehenden Vorranggebieten sei demzufolge nicht erkennbar . Um neuen Konfliktpotentialen mit den Erfordernissen des Netzausbaus vorsorglich entgegenzuwirken, sind im Bereich des verbindlichen Trassenkorridors der Bundesfachplanung Abgrabungsinteressen, die über die bestehenden BSAB hinausragen, hingegen von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst. Auf diese Weise kann sowohl dem durch die bestehenden BSAB vermittelten Vertrauensschutz als auch den Erfordernissen des Netzausbaus angemessen Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen erscheint dem Regionalplangeber im Übrigen auch

	angesichts der Vielzahl an konfliktärmeren potentiellen Abgrabungsstandorten im Planungsraum angemessen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB K-K-055 ragt an seinem westlichen Rand ca. 500 Meter in den VTK des Vorhabens Nr. 2 hinein. Somit reicht der BSAB bis an die geprüfte Bündelungsoption heran.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1). Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB BM-BRU/WES-035 überlagert den VTK mit seiner nordöstlichen Hälfte und ragt an der breitesten Stelle bis zu ca. 700 Meter in den VTK hinein. Somit reicht der BSAB an seiner nordöstlichen Ecke bis unter die geprüfte Bündelungsoption.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU/WES-035 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-47. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-47). Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB SU-ALF-058 liegt nahezu vollständig im VTK. Er erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1500 Metern zwischen dem östlichen Rand des VTK und der geprüften Bündelungsoption.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-TS-1 und S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte Abgrenzung liegt weiterhin vollständig innerhalb eines BSAB gem. aktuellem Regionaplan Köln und spart im südöstlichen Bereich zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene Flächen aus (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50). Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB SU-ALF/RHE-SWI-059 ragt an seinem östlichen Rand ca. 500 Meter in den VTK des Vorhabens Nr. 2 hinein. Somit reicht der BSAB bis an die geprüfte Bündelungsoption heran.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-ALF/RHE/SWI-059 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-51. Die identische zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale (s. Prüfbogen BSAB-L-51). Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB SU-WAC-065 tangiert an seinem südwestlichen Rand den VTK. Der Abstand zu der geprüften Bündelungsoption beträgt ca. 500 Meter.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB SU-WAC-065 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-53 (s. Prüfbogen BSAB-L-53). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-53 umfasst in seiner geänderten Abgrenzung vollumfänglich die fachrechtlich bereits genehmigte Trockenabgrabung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der BSAB BM-ERF-038 ragt an seinem nordwestlichen Rand ca. 250 Meter in eine Alternative zum VTK des Vorhabens Nr. 2 hinein.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus dem Jahr 2020 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen gemäß dem seinerzeitigen Stand des Abgrabungskatasters des Geologischen Dienstes NRW. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Demnach findet auf den in Rede stehenden Flächen aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2021 und den damit einhergehenden Schäden keine Abbautätigkeit mehr statt. Der BSAB BM-ERF-038 entfällt somit. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellunganhme ID 10000-0003 verwiesen.

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn **Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In Kap. 7.7.3 „Berücksichtigung linearer Infrastrukturen“ führen Sie darüber hinaus aus, dass lineare Infrastrukturen (insb. Hochspannungsleitungen) geringe Schutzabstände auslösten und im Einzelfall beurteilt werden müsse, ob diese Infrastrukturen bei der Abgrenzung relevant seien und dass bei der erstmaligen Abgrenzung von BSAB in der Fassung zum Erarbeitungsbeschluss keine Schutzabstände angenommen worden seien. Dieser Belang könne ggf. auf das Genehmigungsverfahren verschoben werden. Diese Vorgehensweise wird der Bedeutung der Bundesfachplanung, die für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist, nicht gerecht. Im Sinne einer möglichst frühzeitigen Konfliktbewältigung sollte bereits auf der frühen Planungsebene der Regionalplanung auf eine ausreichende Berücksichtigung der Bundesfachplanung bzw. der festzulegenden Trassenkorridore geachtet werden, um mögliche Konflikte bzw. Restriktionen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (sowohl für die Netzausbauvorhaben als auch für die Abgrabungen) zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne verweise ich insbesondere auf den Grundsatz 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“ des LEP NRW, der die Vorgabe an die Träger der Regionalplanung enthält, den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben zu fördern.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Bundesfachplanung nach NABEG wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen berücksichtigt und der weichen Tabuzone zugeordnet (s. Stellungnahme ID 10000-0003).

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich bitte darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und dem Vorhaben Nr. 2 in angemessener Weise regionalplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu berücksichtigen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Vorsorglich weise ich außerdem auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. Dort heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Bundesfachplanung nach NABEG wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen berücksichtigt und der weichen Tabuzone zugeordnet (s. Stellungnahme ID 10000-0003).

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ausweislich der vorliegenden Unterlagen haben Sie die für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit bereits beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 abrufbar sind. Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das zwischenzeitlich abgeschlossene Bundesfachplanungsverfahren wurde bei der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel. 7.3.5).

Eingabe von: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	**Stellungnahme-ID:** 10000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG hin, der das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig macht, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde berücksichtigt und das gesamträumliche Planungskonzept entsprechend angepasst. Die Bundesnetzagentur wird zudem am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf nehmen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW folgendermaßen Stellung (gilt für TÖB-Beteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung): Die Naturschutzverbände sehen in dem vorliegenden Plan mit den ihm zugrunde liegenden und konzeptionell auch in den Zielen gut umgesetzten Leitlinien, insbesondere zur schrittweisen Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume, einen wirksamen Ansatz für eine nachhaltige räumliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens für die Planungsregion Köln. Auch die Beteiligung bereits in einem frühen Planungsstadium ist zu begrüßen. Dennoch ergeben sich aus Sicht der Naturschutzverbände grundlegende Bedenken an der Planung, die im Folgenden erläutert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zum Leitbild des vorliegenden Regionalplanverfahrens geäußert. Im Hinblick auf die nachfolgend vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 12000-0002 bis 12000-0035 verwiesen.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Kritik an der zeitversetzten Planung von Teilplan und Gesamtplan Die vorgezogene Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe bei gleichzeitig begonnener Neuaufstellung des gesamten Regionalplans für die Planungsregion Köln entspricht nicht dem grundlegenden Ansatz der Raumordnung zu einer gesamthaften, nachhaltigen Planung der Raumnutzung, bei der die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen sind (§ 1 Abs. 1 ROG). Der Teilplan kann diesen Anspruch sachlich nicht erfüllen, da er sich an den Vorgaben des geltenden und nicht mehr aktuellen Regionalplans orientieren muss, der offensichtlich einer Fortschreibung bedarf. Dieser Bedarf wurde mit dem Beschluss des Plankonzeptes für den Regionalplan Köln vom Regionalrat bereits eindeutig formuliert. Es erschließt sich nicht, warum das Abgrabungsgeschehen nicht im Zusammenhang mit allen anderen Interessen/ Belangen der Regionalplanung geplant und hinsichtlich der Abwägung dann in eine tatsächliche Gesamtabwägung eingestellt werden könnte/ sollte. Insbesondere die drängenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft, die der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV als Vorlage für den Landschaftsrahmenplan definiert und dessen Funktion der Regionalplan gleichzeitig innehat, können dadurch nicht angemessen in das Verfahren eingespeist und berücksichtigt werden. Neue Inhalte des Fachbeitrags z.B.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Formal gesehen handelt es sich bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) um einen sachlichen Teilplan bzw. bezirksumfassenden sachlichen Teilabschnitt (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.3.1). Die Möglichkeit zur Aufstellung sachlicher Teilpläne ist in § 7 Abs. 1 ROG explizit gesetzlich vorgesehen und im Übrigen gängie Praxis, da bestimmte raumbedeutsame Nutzungen (wie z.B. Abgrabungen oder Windenergie) spezifische Anforderungen an den Planungsprozess stellen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie im vorliegenden Regionalplanverfahren - Vorranggebiete mit der Wirkungs von Eignungsgebieten (bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung gem. neuer Definition des § 7 ROG) festgelegt werden sollen. Wie in Kapitel 3.3 der Begründung dargelegt, gelten in solchen Fällen besondere Anforderungen an die Plankonzeption bzw. den planerischen Abwägungsprozess. Die in der Stellungnahme erwähnte Kongruenz zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln wird im vorliegenden Verfahren berücksichtigt; die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der

zum Klimawandel auch in Bezug auf den Artenschutz oder der neu entwickelte Klima-Fachbeitrag des LANUV u.a. für die Planungsregion Köln zeigen deutlich auf, dass es dringend planerischer Aussagen zur Bewältigung der aktuellen und sich weiter verschärfenden aufgezeigten Konflikte bedarf, bevor hier die Auswirkungen anderer Raumnutzungsinteressen angemessen bewertet und dagegen abgewogen werden können. Der Vorsorgegedanke kann auf diese Weise in keinem Fall adäquat ausgestaltet werden; dies zeigt sich neben fehlenden Zielen und Grundsätzen dazu in den geltenden Teilplänen auch in der Berücksichtigung nur der alten Waldflächen und BSN bei den Ausschlusskriterien – Neuanlagen und Flächenentwicklungen von Waldflächen z.B. auch aus Klimaschutzaspekten hatten bei der geltenden Planung noch keine Rolle gespielt, ebenso wenig wie die heute bekannten Gefahren des Klimawandels für den Artenschutz bei der Ausweisung der BSN.	Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden zudem im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3). Diest gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Funktion des (neuen) Regionalplan Köln als Landschaftsrahmenplan. Zudem basieren der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sowie der dazugehörige Umweltbericht (vgl. Umweltbericht Kapitel 13) auf einer überarbeiteten Datengrundlage; diese entspricht hinsichtlich der Aktualität der herangezogenen Umweltfachdaten dem Stand der paralell verlaufenden Regionalplanneuaufstellung. Im Zuge der Umweltprüfung sind unter anderem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf das Schutzgut Klima zu ermitteln und zu bewerten (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Entsprechend der hierfür einschlägigen Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz enthält der Umweltbericht zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR eine Beschreibung und Bewertung der planungsbedingten klimatischen Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.6, insb. 4.6.5) Weiterhin werden (regional)klimatische Aspekte sind im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR durch verschiedene Ausschluss- und Eignungsbelange implizit berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 14.2). In der Konsequenz haben Abgrabungsinteressen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die bioklimatischen und lufthygienischen

	Ausgleichsfunktionen keine bzw. niedrigere Chancen auf eine Ausweisung als BSAB.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Während hinsichtlich der Raumnutzungen für Siedlungsbereiche seit den Bekanntmachungen der räumlichen Teilpläne in den Jahren 2001-2004 zahlreiche Änderungen erfolgt sind, wurden die anderen Raumnutzungsvorgaben nicht geändert oder den aktuellen Entwicklungen angepasst. Das Abgrabungsgeschehen konnte nicht mehr räumlich gesteuert werden, weil dem Regionalplan die Rechtsfähigkeit aufgrund mangelnder Konsistenz des Plankonzeptes in diesem Bereich aberkannt wurde. Umso wichtiger ist eine an die aktuellen Erfordernisse des Umweltund Naturschutzes angepasste, ökologisch nachhaltige, zukunftsfähige Abgrabungsplanung. Dafür bedarf es aber auch einer aktuellen und zukunftsfähigen Freiraum- und Umweltplanung, deren Grundlagen gerade erst geschaffen werden. Grundsätzlich hielten es die Naturschutzverbände für sinnvoller, die Planung integriert fortzuführen und gemeinsam zu entwickeln. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des gewählten Plankonzeptes die im Entwurf dargestellten BSAB in einem Gebiet konzentrieren (Kreise Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Städteregion Aachen), das im Rahmen des Strukturwandels Rheinisches Revier definiert ist und für das im Zuge des Strukturwandels und der diesbezüglichen Förderung in den kommenden Jahren mit massiven Flächeninanspruchnahmen für die Siedlungsentwicklung zu rechnen ist, die im Rahmen des Regionalplanneuaufstellungsverfahrens bzw. durch bereits jetzt beantragte vorgezogene Regionalplanänderungen aus gesamtplanerischer Sicht zu berücksichtigen wären. Im Gegenzug müsste die kommunale Vorbelastung durch den Braunkohletagebau, wenn sie denn regionalplanerisch belastbar als Belang entwickelt wird (s.u.), auch	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind auf die parallel verlaufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln als Landschaftsrahmenplan abgestimmt. Zudem basieren der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nebst Umweltprüfung auf einer überarbeiteten Datengrundlage, die hinsichtlich der Aktualität der herangezogenen Umweltfachdaten dem Stand der paralell verlaufenden Regionalplanneuaufstellung entspricht (s. Stellungnahme ID 12000-0002). Auch die bestehenden Fachbeiträge finden auf Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelang Eingang in des gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. So werden bspw. die Biotopverbundflächen herausragender Bedetung (Stufe) 1 gem. Einstufung des LANUV der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.7.). Biotopverbundflächen der Stufe 2 sowie Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung gem. dem Fachbeitrag Kulturlandschaft des LVR werden auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.7 und 10.3.6). Der Regionalplangeber unterstützt zudem den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB

bei dieser Entwicklung berücksichtigt werden. Es ist nicht einsehbar, aus welchen Gründen diese wechselseitige Vorbelastung im Zuge einer gesamtplanerischen Abwägung nicht berücksichtigt werden müsste. Gegen ein Verzögern der Rohstoffabbauplanung zugunsten einer einheitlichen Gesamtplanung sprechen allerdings die im Folgenden aufgeführten Aspekte negativer Vorwirkungen, die eher für eine zügige Fertigstellung des Teilplans plädieren lassen. Die Naturschutzverbände fordern daher die konsequente Ausrichtung der Planung an den bereits vorliegenden Planungsgrundlagen, insbesondere den Fachbeiträgen des LANUV, aber auch dem forstlichen Fachbeitrag als Grundlage für den forstlichen Rahmenplan, dessen Funktion der Regionalplan ebenfalls übernimmt. Auch der kulturlandschaftliche Fachbeitrag sollte hierfür herangezogen werden. Laut dem Landesplanungsgesetz NRW sind die vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu grundsätzlich berücksichtigen (§ 12 LPlG NRW). Der Plangeber sollte über die Definition von Ausschluss- und Eignungsbelangen hier klare Vorgaben machen, indem z.B. die vom LANUV in 2020 veröffentlichte Biotopverbundplanung auch ohne deren noch ausstehende Umsetzung in die BSN und BSLE hier Eingang findet (s.u.). Auch die textlichen Planungsempfehlungen sind hier einzubeziehen.	ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Weiterhin wird die teilregionale Vorprägung durch den Braunkohlentagebau in konzeptioneller Hinsicht durch den überarbeiteten sonstigen Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.10).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kritik am Planungsprozess Außerdem äußern die Naturschutzverbände scharfe Kritik an der gewählten Vorgehensweise im Planungsprozess, die dazu führt, dass die Steuerungswirkung der Planung im Vorfeld gezielt unterlaufen werden kann und wird. Damit wird auch der Beteiligung in wesentlichem Maße die Möglichkeit genommen, Wirkung zu entfalten. Eine sinnvolle Beteiligung kann aus Sicht der Naturschutzverbände nur dann erfolgen, wenn hierdurch die Möglichkeit besteht, die tatsächlichen Folgen einer Planung für Natur und Landschaft zu beeinflussen. Diese Möglichkeit der Einflussnahme sehen die Naturschutzverbände durch die Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde, von vornherein eine zweite Offenlage anzukündigen, gefährdet. Die Regionalplanungsbehörde verknüpft diese Vorgehensweise mit der Rechtsauffassung, die planerischen Festlegungen der derzeitigen Entwurfsfassung seien bisher nur vorläufig und daher nicht hinreichend konkretisiert, um als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ rechtliche Relevanz für von der derzeitigen Entwurfsfassung abweichende Zulassungsentscheidungen für Trockenabgrabungen zu entfalten. Mehr noch, durch die gewählte Vorgehensweise wird den Abgrabungsunternehmen die ganz konkrete Information darüber zur Verfügung gestellt, welche Flächen keine Aussicht auf Darstellung im Plan haben werden und daher vorher beantragt werden müssten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht zwar die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind jedoch im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Unbeschadet dessen sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe rechtswirksame Ziele der Raumordnung auch mittels § 36 LPlG NRW nicht auszusetzen vermag. Die Entscheidung über die Zulässigkeit konkreter Abgrabungsvorhaben ergeht auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene - unter Beachtung der rechtswirksamen Ziele der Raumordnung. Die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde entscheidet nicht über die Zulässigkeit konkreter Abgrabungsanträge. Die Bedenken zum Planungsprozess werden zur Kenntnis genommen; das gewählte Vorgehen erscheint dem Plangeber aus Gründen der

	Verfahrensführung und der verfahrensrechtlicher Gründe auch rückblickend als angemessen, wenn nicht sogar alternativlos.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Naturschutzverbände sehen also kommen, dass am Ende des Regionalplanverfahrens möglicherweise ein aus Sicht des Naturschutzes gut vertretbarer Teilplan steht, dieser jedoch die mit einem Regionalplan üblicherweise bezweckte Steuerungswirkung gar nicht mehr entfalten kann, da in vielen Bereichen, in denen Abgrabungen durch das Plankonzept eigentlich ausgeschlossen werden sollen, bereits entsprechende Genehmigungen erteilt sein werden, bevor die Ausschlusswirkung der im Teilplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für Abgrabungen überhaupt eintrifft. Damit wird bewusst zugelassen und ermöglicht, dass der Wille des Plangebers von vornherein konterkariert wird. Das betrifft voraussichtlich besonders diejenigen Kommunen, die eine Vorbelastung anmelden können, bei der nach Vorliegen der gewählten Beurteilungskriterien sämtliche Abgrabungsinteressen in diesen Kommunen ausgeschlossen sein werden. Statt hier also Abgrabungen zu vermeiden, werden die Abgrabungsunternehmen geradezu herausgefordert, hier noch vor Aufstellungsbeschluss tätig zu werden. Dieses Vorgehen wird entschieden abgelehnt!	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass in den letzten Jahren grundsätzlich ein vertretebares Maß an Abgrabungen zugelassen wurde, sowohl was Quanität betrifft als auch die Qualität. Aus regionalplanerischer Sicht besonders konfliktreiche Abgrabungsvorhaben waren im Blick der Regionalplanung und wurden teils mit Mitteln der regionalplanerischen Plansicherung befristet untersagt. Im Übrigen wirken offenbar auch die betroffenen Kommunen auf eine Steuerung des Abgrabungsgeschehen im Sinne des Teilplans NR hin. Weiterhin besteht bei jedweder räumlichen Planung ein gewisses Delta zwischen Planungsabsicht und Zulassungslage. Dies liegt in der Natur langjähriger Planverfahren.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Entsprechende Zulassungsanträge von Abgrabungsunternehmen liegen den Naturschutzverbänden bereits zur Beteiligung vor, wie z.B. der Antrag der Fa. J. in Merzenich oder wurden bereits genehmigt, wie z.B. die Erweiterung der Abgrabung Steinstrass in Niederzier.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass in den letzten Jahren grundsätzlich ein vertretebares Maß an Abgrabungen zugelassen wurde, sowohl was Quanität betrifft als auch die Qualität. Aus regionalplanerischer Sicht besonders konfliktreiche Abgrabungsvorhaben waren im Blick der Regionalplanung und wurden teils mit Mitteln der regionalplanerischen Plansicherung befristet untersagt. Im Übrigen wirken offenbar auch die betroffenen Kommunen auf eine Steuerung des Abgrabungsgeschehen im Sinne des Teilplans NR hin. Weiterhin besteht bei jedweder räumlichen Planung ein gewisses Delta zwischen Planungsabsicht und Zulassungslage. Dies liegt in der Natur langjähriger Planverfahren.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abgesehen von den möglichen und aus Sicht der Naturschutzverbände höchst unerfreulichen Folgen der beschriebenen Planungsstrategie, halten die Naturschutzverbände diese Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde auch aus rechtlicher Sicht für mindestens fragwürdig. So ist das Vorsehen einer zweiten Offenlage unabhängig vom Ausgang des ersten Beteiligungsverfahrens gesetzlich nicht angelegt. Vielmehr kommt eine solche gem. §10 Abs. 3 ROG dann ins Spiel, wenn der Planentwurf nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Ob dies der Fall sein wird, ist vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens noch nicht abzusehen. So weist der Plan im Hinblick auf die Leitlinie "ergebnisoffene Planung" auch richtig darauf hin, dass "im Zuge der anschließenden öffentlichen Auslegung neue abwägungsrelevante Kenntnisse erkennbar werden (...) können" (S.54) - aber eben nicht müssen. Beobachtungen der Naturschutzverbände gehen hier eher in eine gegenteilige Richtung, halten sich doch insbesondere die von den Planfestlegungen eigentlich betroffenen Abgrabungsunternehmen mit ablehnenden Stellungnahmen auffällig zurück. Das grundlegende Konzept wird von diesen nicht angezweifelt, sodass begründet davon auszugehen ist, dass es auch nach der ersten Offenlage Bestand haben wird. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass sie nach der Rechtsauffassung der zuständigen Regionalplanungsbehörde derzeit ohnehin viele ihrer Planungen verwirklichen können, weil der aktuelle Planentwurf diesen Abgrabungsvorhaben nicht entgegensteht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Rechtsauffasung des Einwenders wird nicht geteilt. Im Übrigen haben die erfolgte erste öffentliche Auslegung und die vorliegende Zweite Auslegung gezeigt, dass die Rechtsauffassung der Regionalplanung korrekt war. Allein die Tatsache, dass mehr als 60 Abgrabungsinteressen neu gemeldet wurden, hat dazu geführt, dass der Abwägungsvorgang vollständig neu durchlaufen werden musste.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bezweifelt wird auch, dass das nach Planungsleitlinie gewählte Vorgehen, die Möglichkeit dazu zu geben, auch nach der ersten Offenlage noch einmal Abgrabungsinteressen melden zu können (S.54), aus den genannten Gründen angemessen und rechtlich haltbar ist. Die Abgrabungsunternehmen hatten im Laufe des Planungsprozesses über mehrere Jahre Zeit (erste Abfrage im informellen Verfahren unter Kenntnis des Leitbildes und der wesentlichen Leitlinien schon ab Mitte 2016, ab der 4. Abgrabungskonferenz im Oktober 2018 was das Konzept bereits auch in Einzelheiten bekannt und es konnten bis Januar 2019 erneut Interessen gemeldet werden), sich über ihre Interessen Klarheit verschaffen und diese anzumelden. Warum diesen Interessen bis zur ersten Offenlage nicht ausreichend Raum für eine Meldung gegeben sein worden sollte, erschließt sich nicht. Der Planentwurf wurde außerdem im Januar 2020 veröffentlicht, auch da hätte es bereits eine erneute Meldungsmöglichkeit noch vor der Offenlage geben können, wenn man dies für notwendig erachtet hätte. Auch diese Vorgehensweise führt dazu, dass die erste Offenlage noch gar keine Wirkung im Sinne des Plankonzeptes entfalten kann. Es stellt sich auch die Frage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, mit einem demnach nicht planreifen Entwurf in eine Offenlage zu gehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Demnach besteht seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung im November 2020 keine Möglichkeit mehr, Abgrabungsinteressen zu melden. Weiterhin lag erst mit Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 ein vollständiger Erster Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mit textlichen und zeichnerischen Festlegungen und insofern ein "planreifer" Entwurf für eine formale öffentliche Auslegung vor. Diese "Planreife" ist allein dadurch belegt, dass die wesentlichen textlichen Festlegungen auch im Zweiten Planentwurf zum Teilplan NR weiterhin Bestand haben. Die erste öffentliche Auslegung diente im Übrigen nicht nur der finalen Übermittlung von Abgrabungsinteressen. Auch hinsichtlich

	weiterer (einer Abgrabungsnutzung möglicherweise entgegenstehenden) Belange konnte die Grundlagenermittlung für das vorliegende Regionalplanverfahren hierdurch angereichert bzw. abgeschlossen werden. Dieses Vorgehen entspricht dem ureigenen Zweck der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG sowie dem Anspruch einer transparenten und (freilich in gewissen Grenzen) ergbnisoffenen Planung. Die rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Auffassung der Regionalplanungsbehörde, dass der erste Planentwurf in der ersten Offenlage noch zu wenig "planreif" sei, wird insbesondere auch durch den Punkt gestützt, dass die durch Braunkohletagebau vorbelasteten Kommunen, die diese Vorbelastung bereits zur Berücksichtigung gemeldet haben oder eben auch nicht, ihre Meinung noch wieder ändern könnten. Das können sie aber zu allen anderen von der Meldung von Kommunen/ Behörden abhängigen Belangen im gesamträumlichen Konzept (s.u.) auch, sodass sich die Frage stellt, wann nach Meinung der Regionalplanungsbehörde überhaupt eine Planreife mit der Wirksamkeit "in Aufstellung befindliche Ziele" erlangt wird, denn alle diese Meldungen können auch wieder zurückgezogen oder doch noch eingebracht werden. Insgesamt entsteht also der Eindruck, dass der Planentwurf durch die Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde möglichst lange rechtlich unverbindlich gehalten werden soll.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Möglichkeiten der Einflussnahme im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung wurden verändert. Die Möglichkeit, Ausschlussbelange geltend zu machen, wurde erheblich eingeschränkt. Insofern wird der Stellungnahme gefolgt. Insbesonder die Mögichkeit, besonders erheblich vorgeprägte Kommune geltend zu machen, besteht mit Vorlage des Zweiten Planentwurfes nicht mehr.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Naturschutzverbände gehen jedoch davon aus, dass zumindest diejenigen planerischen Festlegungen "in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung" darstellen und somit einer Abgrabungsgenehmigung als öffentliche Belange entgegenstehen können, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend konkretisiert sind. Diese hinreichende Konkretisierung einer planerisch gewünschten Ausschlusswirkung ist aus Sicht der Naturschutzverbände zumindest für solche Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunk gegeben, von denen bereits im jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass sie für eine Darstellung als Eignungsgebiet (offensichtlich) nicht in Betracht kommen. Nach der Leitlinie "Rohstoffeffiziente Planung" sind dies insbesondere Neuaufschlüsse mit einer zu geringen Flächengröße und Flächen mit einer zu geringen Rohstoffergiebigkeit. Nach den Erläuterungen beträfe dies z.B.: -Erweiterungen Kies/ Sand: Ergiebigkeit <80.000 m³/ha, Flächengröße <10ha -Erweiterungen Kies/ Sand: Ergiebigkeit <240.000 m³/ha, Flächengröße <50ha -Erweiterung Ton/ Schluff: Ergiebigkeit <25.00 m³/ha, Flächengröße <10ha	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Da die Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit "auf neue Füße" gestellt wurde, konnte dies im Ersten Planwentwurf noch kein Kritierium im Sinne der Einwendung sein. Mit der Fassung des Grundsatzbeschlusses im August 2023 hat sich diese Situation grundlegend verändert - noch umfassender mit Vorlage des Zweiten Planentwurfes.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Im Hinblick auf die o.g. Flächen ist bereits jetzt klar, dass sie sicher nicht als Eignungsgebiete dargestellt werden. Genehmigungsanträgen von Abgrabungsunternehmen auf diesen Flächen muss die Regionalplanungsbehörde nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände daher mit ablehnenden Stellungnahmen entgegentreten. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass der Entwurf explizit darauf hinweist, dass ab dem Erarbeitungsbeschluss die regionalplanerisch angestrebten Gewinnungstiefen für die einzelnen Flächen und die zugrunde gelegten Rohstoffvorkommen bekannt sind und als solche in Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind (S.93). Hier wird offensichtlich davon ausgegangen, dass sich das Plankonzept in diesen Punkten nach der ersten Offenlage nicht mehr ändert und dass hier bereits "in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung" vorliegen, was dann für die Einordnung von Flächen als nach dem Konzept aufgrund zu geringer Ergiebigkeit nicht ausweisungswürdig ebenso zu gelten hat.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Diese geäußerte Rechtsauffassung wird nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die vorherigen Erläuterungen verwiesen zu den Stellungnahmen mit der ID 12000.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bedenken an der methodischen Ausgestaltung der kommunalen Mitwirkung und der damit verbundenen Abwägungsrelevanz Die Naturschutzverbände äußern massive Zweifel an der Ausgestaltung der kommunalen Mitwirkung. Die hier gewählte Vorgehensweise konterkariert den erforderlichen einheitlichen Planungsansatz, weil sie gar keine einheitliche Anwendung der Kriterien vorsieht. Dies betrifft insbesondere die "sonstigen Ausschlussbelange" im Rahmen der Detailanalyse: - Erweiterter Schutzabstand von 300m zu Natura-2000-Gebieten nur auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde hin - BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune - LSGs und Ersatz- und Ausgleichsflächen, nur sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht - sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, nur sofern von der Kommune geltend gemacht - Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen, deren Einordnung als solche nach den Ausführungen im Text zwar nach einheitlichen Kriterien erfolgen soll, deren Berücksichtigung als Auschlussbelang aber auch von der Meldung der Kommunen abhängig ist. Grundsätzlich müssen für all diese Meldungen gleiche Kriterien zugrunde gelegt und von den Kommunen in ihrer Begründung gefordert werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Einbindung der kommunalen Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Abs. 3 ROG). Die sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes stammen aus verschiedenen Rechtsbereichen mit entsprechend unterschiedlich strengen fachrechtlichen Vorgaben (vgl. z.B. Begründung Kapitel 8.3 und 8.5). Insofern wurden für jeden Ausschlussbelang spezifische Prüfkriterien entwickelt und transparent in der Begründung dargelegt, die wiederum innerhalb des jeweiligen Belangs ein konsistentes Vorgehen ermöglichen. Mit der Überarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR wurden auch die sonstigen Ausschlussbelange mitunter angepasst bzw. ergänzt.

Ansonsten stellt man diese Belange allen möglichen politischen Interessen anheim, die eben nicht regionalplanerisch relevant sein müssen und sein werden. Jede Naturschutzbehörde kann ganz unterschiedliche Gründe dafür haben, die sich z.B. bei LSG und Ausgleich- und Ersatzflächen auch außerhalb naturschutzfachlicher Aspekte bewegen können. Die nach regionalplanerischen Gesichtspunkten definierten erforderlichen Bewertungsgrundlagen für das Erfordernis einer Meldung sind einheitlich festzulegen und im Plankonzept transparent zu machen. Ihre einheitliche Anwendung ist zu belegen und darzustellen	Im Hinblick auf den sonstigen Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu Natura 2000 ist ein einheitliches methodisches Vorgehen auf Basis von Fachgutachten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.6 der Begründung vorgesehen. Von der Regelvermutung abweichende Schutzabstände können nun auch von anderen Akteuren als der unteren Naturschutzbehörde begründet angeregt werden. Die einzelfallbezogene fachliche Beurteilung, ob ein konkretes Abgrabungsinteresse einen bestehenden oder in Aufstellung befindlichen BSN in seiner Funktion bzw. seinen Zielen beeinträchtigt, erfolgt maßgeblich durch die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde ohne Benehmensherstellung mit der betroffenen Kommune (vgl. Begründung Kapitel 8.7). Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen die Naturschutzbehörden im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe in die Lage versetzt werden, die Festsetzungen ihrer Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzziele von rechtsverbindlich geschützten Landschaftsbestandteilen mit den Abgrabungsinteressen und den beabsichtigten BSAB abzugleichen. Sollte ein Konflikt erkennbar sein, der aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde zu Gunsten der Festsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden wäre, kann diese fachlich begründete Einschätzung der Regionalplanungsbehörde mitgeteilt werden. Sollte die Begründung plausibel sein, würde das jeweilige Landschaftsschutzgebiet als sonstiger Ausschlussbelang in den Teilen gewertet werden, für die ein Abgrabungsinteresse gemeldet wurde. Bei der Plausibilitätsprüfung kann die Regionalplanungsbehörde im Zweifel auch zu einer abweichenden Bewertung kommen (Landschaftsrahmenplan), schließlich geht von der Stellungnahme

	lediglich eine Indizwirkung aus, die den Plangeber nicht von einer Prüfung und Bewertung entbindet (vgl. Begründung Kapitel 8.8). Seitens der Kommunen eingebrachte entgegenstehende FNP-Darstellung werden von der Regionalplanungsbehörde auf Plausibilität geprüft. Kommunal begründete Darstellungen entfalten lediglich Indizwirkung und entbinden den Regionalplangeber nicht von einer Prüfung und Bewertung. Bauleitplanungen, die allein im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung von Kommunen geltend gemacht werden, wird zudem im Teilplan NR nicht das Gewicht dieses Ausschlussbelanges zugesprochen. Dies resultiert insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung, da im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung auch Abgrabungsinteressen nicht mehr dieses Gewicht zugesprochen wird bzw. diese nicht mehr abwägungsrelevant berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 8.9). Die Kriterien zur Bestimmung einer (besonders) erheblichen räumlichen Vorprägung wurden vertiefend ausgearbeitet und können Kapitel 8.10 der Begründung entnommen werden. Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit ist dabei die spezifische Darlegung der Vorprägung durch kommunale Stellungnahme ein methodischer Baustein (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Grundsätzlich geht von diesbezüglichen Eingaben Dritter vornehmlich eine Indizwirkung aus, welche von der Regionalplanung geprüft und die vorgebrachten Argumente ggf. sich zu eigen gemacht werden. Die Planbegründung wurde entsprechend angepasst bzw. klargestellt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die in diesem Rahmen vorgesehene Abhängigkeit der Einbezugs von Belangen von der "Meldung" durch Kommunen oder zuständige Behörden (s.o.) führt außerdem auch dazu, dass von den Naturschutzverbänden eingebrachte Aspekte zu genau diesen Punkten zum gesamträumlichen Planungskonzept dann überhaupt keine Berücksichtigung finden und nicht mit der vorgesehenen Gewichtung als Auschlussbelang laut eben diesem Konzept in Abwägung eingestellt werden können - worauf der Hinweis der Regionalplanungsbehörde in der 5. Abgrabungskonferenz deutet, nach dem die Naturschutzverbände nur die Möglichkeit haben, die Naturschutzbehörden dazu zu bewegen, diese Belange anzumelden. Auch laut der Planungsleitlinie "Beteiligende Planung" wird die Auffassung vertreten, dass eine Flächenbewertung und auch die Abwägung über eine Flächenausweisung neben den im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten Belangen keinen weiteren Belangen zugänglich ist. Die Leitlinie zur beteiligenden Planung sagt dazu: "Eine Einzelfallbetrachtung nach der Detailanalyse bzw. ein einzelfallbezogenes Abweichen von der Plankonzeption ist rechtlich ausgeschlossen." (S.57). Das würde bedeuten, dass die zu diesen Belangen eingebrachten Aspekte anderer zu beteiligenden Stellen gegenüber denen der Kommunen bereits von vorneherein ausgeschieden und zurückgesetzt würden und der Abwägung im Rahmen der Anwendung des Plankonzeptes (Ausschlussbelange) gar nicht mehr zugänglich gemacht würden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Hinweise der Naturschutzverbände mit ggf. fachlich genau den gleichen Kriterien, wie sie eine Naturschutzbehörde geltend	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die besondere Stellung der Kommunen hinsichtlich spezifischer sonstiger Ausschlussbelange resultiert aus ihrer herausgehobenen verfassungsrechtlichen Position, der unmittelbaren Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen auf die kommunale Planungshoheit i.S.d. Art. 28 Abs. 2 GG und das hieraus resultierende Gegenstromprinzip i.S.d § 1 Abs. 3 ROG. Ähnliches gilt im Hinblick auf die Kreise und kreisfreien Städte als in der Regel zuständige Fachbehörden für den Vollzug fachrechtlicher Vorgaben (z.B. des Natur- oder Wasserrechts). Ungeachtet dessen bestehen selbstverständlich auch für die übrigen öffentlichen Stellen sowie für die Öffentlichkeit Möglichkeiten der Einflussnahme auf das vorliegende Regionalplanverfahren. Die Stellunganhmen zu den Beteiligungsverfahren fließen in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. zur Anpassung des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit ein. Das angeführte Zitat aus der regionalplanerischen Leitlinie "Beteiligende Planung" (vgl. Begründung Kapitel 3.5.3) soll verdeutlichen, dass die zeichnerische Festlegung der BSAB den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechend einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB) folgen muss und nachträgliche, einzelfallbezogene

machen würde, kein/ weniger Bedeutung/ Gewicht bekommen sollten in der Abwägung. Das ist eine rein sachlich-inhaltlich zu treffende Entscheidung über naturschutzfachliche bzw. regionalplanerische Inhalte, die nicht vom Gutdünken bestimmter Beteiligter abhängig sein darf. Insofern müssten hier dann auch andere Beteiligte die Gelegenheit bekommen, Belange einzubringen, die dann genau wie bei den Stellungnahmen/ „Meldungen“ der Naturschutzbehörden/ Kommunen rein nach regionalplanerischen Gesichtspunkten zu prüfen wären.	Abweichungen nicht möglich sind. Dem Leitbild entsprechend, fließen jedoch die Stellunganhmen zu den Beteiligungsverfahren in den Abwägungsprozess zur Anpassung des gesamträumlichen Planungskonzeptes ein. Im Übrigen wurden von den Naturschutzverbänden nach hiesiger Kenntnis keine entsprechenden Belange geltend gemacht.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stellungnahme der Naturschutzverbände soll laut Aussage der Regionalplanungsbehörde dann aber "nur" Eingang in die Umweltprüfung finden. Die Umweltprüfung definiert aber keine planerischen Ziele/ Grundsätze wie das gesamträumliche Planungskonzept, sondern dient der Vorbereitung der Abwägung, indem sie alle abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planung ermittelt und bewertet. Das Rechtsverständnis der Regionalplanungsbehörde zu der Art und Weise, wie mit Stellungnahmen der Beteiligten umzugehen ist und in welcher Weise die Eingang in den Planungs- und Entscheidungsprozess zu finden haben, ist hier nicht zutreffend. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind Naturschutzvereinigungen gleichgeordnet neben den anderen in dieser Vorschrift aufgeführten zu beteiligenden Stellen an der Erarbeitung eines Regionalplans zu beteiligen. Ihre fachlichen Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf einfach in die SUP abzuschieben und in einer großen unübersichtlichen Menge fachlicher Aussagen untergehen zu lassen ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht rechtskonform. Die Regionalplanungsbehörde muss aus diesen Gründen also die genannten Ausschlussbelange für alle Flächen nach einem einheitlichen Bewertungsschema und auf der Grundlage einheitlicher Informationsgrundlagen (u.a. Fachbeiträge!) selbst prüfen und bei dieser Prüfung die Stellungnahmen aller Beteiligten zu Hilfe nehmen. Ansonsten werden an dieser Stelle unzulässigerweise systematisch Vorteile für ggf. nicht regionalplanerisch zu berücksichtigende und in die Abwägung einzustellende	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die Stellunganhmen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum vorliegenden Regionalplanverfahren fließen in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. in die Anpassung des gesamträumlichen Planungskonzeptes ein (s. Stellungnahme ID 12000-0013). Die sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes werden anhand spezifischer Kriterien geprüft, womit innerhalb des jeweiligen Belangs ein konsistentes Vorgehen sichergestellt ist (s. Stellungnahme ID 12000-0012). Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind auf die parallel verlaufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln als Landschaftsrahmenplan abgestimmt. Zudem basiert der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nebst Umweltprüfung auf einer überarbeiteten Datengrundlage, die hinsichtlich der

Belange und Interessen geschaffen. Die im Planungskonzept formulierten Anforderungen hinsichtlich einer sachgemäßen, schlüssigen und nachvollziehbaren Abwägung und der angemessenen Einstellung aller wesentlichen Belange in die Abwägung (S.109), werden im Falle des Beibehaltens der geplanten Vorgehensweise nicht erfüllt. Aus Sicht der Naturschutzverbände werden im Gegenteil von vorneherein und v.a. systematisch Abwägungsfehler produziert. In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen des aktuellen Fachbeitrages Naturschutz des LANUV in die Abwägung zum Teilplan mit eingestellt werden müssen. Die Regionalplanungsbehörde muss die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ernst nehmen und darf hier nicht im Vorgriff auf die Neuaufstellung des Regionalplans Köln planungsrechtliche Fakten schaffen, welche die aktuell vom LANUV erarbeitete Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ignorieren. Anderenfalls sind auch an dieser Stelle Abwägungsfehler vorprogrammiert.	Aktualität der herangezogenen Umweltfachdaten und Fachbeiträge dem Stand der paralell verlaufenden Regionalplanneuaufstellung entspricht (s. Stellungnahme ID 12000-0002). Argumente, die sich auf andere Planunterlagen als den Umweltbericht ergeben, werden selbstredend entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Fazit Die Naturschutzverbände fordern, dass der Planungsprozess und der Planentwurf den dargestellten Anforderungen gerecht werden und die Möglichkeiten, den Willen des Plangebers im Hinblick auf seine Wirksamkeit umzusetzen, genutzt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob die angeführten Bedenken dazu führen können, dass am Ende erneut ein nicht rechtsgültiger und nicht haltbarer Regionalplan für die Steuerung der Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln entsteht. Die Naturschutzverbände halten diese einheitliche, gesamträumliche Steuerung für dringend notwendig, um Natur und Landschaft und damit die ökologische Nachhaltigkeit dauerhaft zu sichern.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die erwähnten Anforderungen an den Planungsprozess wird auf die Stellungnahmen mit den ID 12000-0001 bis 12000-0014 und die entsprechenden Ausgleichsvorschläge verwiesen.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0016

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Relevante Belange und beabsichtigte Gewichtung im gesamträumlichen Plankonzept Die Herleitung und bewertungsbezogene Ausgestaltung der Ausschlussbelange (Harte und weiche Tabukriterien, sonstige Ausschlussbelange) und des Systems der Eignungsbelange ist gut nachvollziehbar und trifft ansonsten auf grundsätzliche fachliche Zustimmung seitens der Naturschutzverbände. Allerdings ist zu prüfen, ob aus den aktuellen Fachbeiträgen insbesondere als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan und den forstlichen Rahmenplan Belange zur Eingliederung und Anbindung in/ an die Gesamtplanung zu ergänzen sind (s.o.). Auch die absehbaren Entwicklungen im Regierungsbezirk wie die Strukturförderungsplanung im Rheinischen Revier wäre hier planerisch einzubeziehen. Wenn im Sinne der oben dargestellten Problematik Änderungen vorgenommen werden, bieten die Naturschutzverbände gerne an, an der Entwicklung von einheitlichen Einbezugsmöglichkeiten für die anderen bisher auf die fachbehördliche Geltendmachung beschränkten naturschutzrelevanten Belange mitzuwirken. So könnten z.B. bei der Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten ggf. auch einige wenige allgemein gültige Kriterien gefunden werden, z.B. bei bestimmten Ziel- und Zweckbestimmungen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind auf die parallel verlaufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln als Landschaftsrahmenplan abgestimmt und berücksichtigen die räumlichen Erfordernisse des Strukturwandels im Rheinischen Revier. Zudem basiert der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nebst Umweltprüfung auf einer überarbeiteten Datengrundlage, die hinsichtlich der Aktualität der herangezogenen Umweltfachdaten und Fachbeiträge dem Stand der paralell verlaufenden Regionalplanneuaufstellung entspricht (s. Stellungnahme ID 12000-0002). Die Stellunganhmen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum vorliegenden Regionalplanverfahren fließen in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. in die Anpassung des gesamträumlichen Planungskonzeptes ein (s. Stellungnahme ID 12000-0013). Dies gilt auch hinsichtlich der Überarbeitung der sonstigen Ausschlussbelange.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiche Tabukriterien: Natura-2000-Gebiete Der Schutzabstand von 300 m zu Natura-2000-Gebieten sollte aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich als Ausschlussbelang herangezogen werden, die Begründung für die fallbezogene Entscheidung überzeugt nicht. Insbesondere der Grundsatz einer vorsorgenden Raumplanung (§1 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG) und in Bezug auf die dargestellte spezifische Situation im Regierungsbezirk Köln, nach der grundsätzlich ausreichend Alternativflächen ohne potentielle Beeinträchtigung von Natura-2000-Flächen zu Verfügung stehen (S. 167), ermöglicht und erfordert einen generellen Ausschluss. Eine Einzelfallbetrachtung ist daher auch nicht notwendig, der Plangeber kann hier eine Entscheidung im Sinne des ROG treffen. Gleiches gilt für die bestehenden BSN, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Biodiversität und den Biotopverbund (s.u.) grundsätzlich Berücksichtigung finden sollten. Ihr Einbezug in den Katalog der Ausschlusskriterien wird ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplangeber legt in pauschalisierender Betrachtungsweise zunächst die Regelvermutung der VV-Habitatschutz hinsichtlich der Schädlichkeit von Vorhaben im Umfeld von Natura 2000-Gebieten für sämtliche Abgrabungen (also Nass- und Trockenabgrabung) zugrunde und ordnet Abgrabungsinteressen innerhalb des 300 m-Abstandes um Natura 2000-Gebiete dem sonstigen Ausschlussbelang Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000 zu (vgl. Begründung Kapitel 8.6). Der hierin zum Ausdruck kommende Vorsorgegrundsatz würdigt die „Pufferfunktion“ von Bereichen in unmittelbarer Nachbarschaft dieser naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen. Um diejenigen Einzelfälle im gesamträumlichen Planungskonzept angemessen berücksichtigen zu können, in denen das Vorhaben bereits auf Ebene der Regionalplanung bekannt ist bzw. eine Nicht-Beeinträchtigung bereits nachgewiesen wurde, wird der Schutzabstand von 300 m jedoch als sonstiger Ausschlussbelang und nicht als weiche Tabuzone definiert. Im Einzelfall kann somit jede/r Beteiligte nachweisen, dass für ein bestimmtes Abgrabungsinteresse ein höherer oder geringerer Schutzabstand erforderlich ist. Entsprechend der vorgebrachten Anregung ist hierfür ein einheitliches methodisches Vorgehen auf Basis von Fachgutachten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.6. der Begründung vorgesehen. Im Rahmen der

	ersten öffentlichen Auslegung von September bis November 2020 wurden keine entsprechenden Gutachten vorgelegt. Der in Rede stehende 300m-Puffer um Natura 2000-Gebiete ist nicht gesetzlich verankert. Er wird vielmehr in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (= VV-Habitatschutz) (MKULNV 2016) zugrunde gelegt, die besagt, dass außerhalb dieses Puffers um Natura 2000-Gebiete i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete erfolgen. Dennoch ist es theoretisch möglich, auch innerhalb dieses Puffers und sogar innerhalb von Natura 2000-Gebieten BSAB festzulegen, es ist dann allerdings ihre Unerheblichkeit in FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen darzulegen. Wie in Kapitel 5.3 des Umweltberichtes zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dargelegt, betrifft keine der festgelegten BSAB-Potentialflächen ein FFH- oder Vogelschutz-Gebiet. Es konnte demnach auf die Erstellung von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen verzichtet werden, Natura-2000-Belange sind durch den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht betroffen. Da die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) i.d.R. deckungsgleich mit Naturschutzgebieten (NSG) sind, wurde diese Regelung auch für die BSN angewendet. Im Umweltbericht werden BSAB, die innerhalb des 300m-Puffers um NSG liegen, auf erhebliche Beeinträchtigungen auf das NSG geprüft. Auch BSN sind weiterhin der Ebene der sonstigen Ausschlussbelange zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 8.7). Abgrabungsnutzungen sind mit den Schutzzwecken eines BSN nicht grundsätzlich unvereinbar. Die Frage, ob eine Abgrabungsnutzung die Funktionen bzw. regionalplanerischen Ziele

	eines BSN beeinträchtigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, ist eine Abgrabungsnutzung nicht möglich. In diesem Fall hätte das Ziel des BSN Vorrang vor einer Abgrabungsnutzung. Ob ein BSN durch eine Abgrabungsnutzung beeinträchtigt wird, hängt insbesondere von den Funktionen des BSN, der Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der potentiell betroffenen Flächen, dem räumlichen Zuschnitt des BSN sowie von der Lage und Größe des jeweiligen Abgrabungsinteresses ab. Solche einzelfallbezogenen Entscheidungen können im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts alleinig auf Ebene der Detailanalyse erfolgen. In der Konsequenz werden bestehende und in Aufstellung befindlichen BSN als sonstige Ausschlussbelang definiert, sofern sie funktional beeinträchtigt sind. Die Einzelfallprüfung erfolgt anhand der gemeldeten Abgrabungsinteressen. Es sei darauf hingewiesen, dass die besonders hochwertigen bzw. schutzwürdigen Flächen der BSN konzeptionell bereits einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen sind, durch die Einordnung der Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ als weiche Tabuzone. Gleiches gilt für Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Sonstige Ausschlussbelange: Unzureichende Herleitung/ Ausgestaltung der Berücksichtigung vom Braunkohletagebau vorgeprägter Kommunen Das Anliegen des Plangebers ist nachvollziehbar, allerdings stellt sich neben der Frage der oben bereits angesprochenen Aspekte die Frage nach der Einordnung als erheblich vorbelastete Kommune. Die Betrachtung der verschiedenen Flächenanteile von Abbauflächen im Zusammenhang mit der Potenzialfläche, mit dem Gemeindegebiet und der bauplanungsrechtlich zur Verfügung stehenden Fläche mag als Ausgangspunkt für eine Situationsbeschreibung sinnvoll sein. Die Auswahl des Medians, der einfach nur den in der Mitte stehenden Wert bezeichnet, als Schwellenwert heranzuziehen, ohne hier irgendwelche weiteren fachlichen Kriterien hinsichtlich einer Vorbelastung zu definieren, erscheint regionalplanerisch vollkommen abwegig. Hier müsste herausgearbeitet werden, welches denn die in den Kommunen jeweils betroffenen regionalplanerisch bedeutsamen Belange sind, welche hier über Gebühr (wonach bemisst sich das?) belastet würden und welchen einheitlichen Bewertungsmaßstab man daraus entwickeln könnte, um ihn auf alle Kommunen gleichermaßen anzuwenden. Eine Flächenkennzahl kann nur im Zusammenhang mit einem fachlich inhaltlichen Bewertungsmaßstab, an den er geknüpft ist, Abwägungsrelevanz erhalten. Er muss sich gegenüber anderen Belangen nachvollziehbar und belastbar durchsetzen können, ansonsten wird hier eine willkürliche Entscheidung getroffen, die nicht planerisch hergeleitet und gesamtplanerisch abgewogen ist. Der reine "Wille des Plangebers“ erübrigt nicht eine dem Gesetz entsprechende planerische, abwägungstaugliche Entwicklung dieses	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Begründung dieses sonstigen Ausschlussbelanges wurde argumentativ erheblich erweitert (s. Planbegründung). Nach Auffassung des Plangebers sind die Bedenken damit grundsätzlich ausgeräumt.

Belanges und entfaltet für sich genommen keine rechtliche Bindungswirkung eines Regionalplans. Der Belang wird außerdem noch gleichzeitig in der Kategorie Eignungsbelange (+++ als sehr gut geeignet) geführt, was sich gegenseitig ausschließt.	

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0019

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Neuer Ausschlussbelang: Vernetzungsgebiete für die Rekultivierung Die Naturschutzverbände fordern, dass als maßgeblicher Freiraum-Belang in diesem Kontext die Rekultivierung und (Wieder-) Eingliederung der Tagebaulöcher in die umgebende Landschaft berücksichtigt wird. Die Vernetzung der neu zu entwickelnden Seenlandschaften mit den umliegenden Landschaftselementen/ Biotopen (Flächen aus dem Biotopverbund, Schutzgebiete, geschützte Biotope, Elemente des Gewässersystems und weitere schutzwürdige Flächen) über Trittsteine und Korridore und die dafür erforderliche Aufwertung von Landschaftsteilen muss planerisch langfristig ermöglicht werden, indem die Flächen um die Tagebaue dafür freigehalten werden und dort keine Neuaufschlüsse und Erweiterungen mehr vorgesehen werden. Auch bestehende, angrenzende wertvolle Biotope müssen in ihrer Existenz gesichert und gestärkt werden. Prominentestes Beispiel ist der Hambacher Forst, dessen Sicherung im Rahmen eines Waldverbundkonzeptes schon lange von den Naturschutzverbänden gefordert wird und in dessen Umfeld es auch aktuell immer wieder Anträge für Kiesabgrabungen gibt. Die landespolitische Entscheidung, den Hambacher Forst stehen zu lassen, ist nur der Ausgangspunkt, für seinen Erhalt müssen nun auch die Voraussetzungen auf planerischer Ebene geschaffen und Flächen gesichert werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, für diesen Zweck einen Umkreis von mindestens 2 km rund um die Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Inden von weiteren BSAB-Planungen auszunehmen. In diesem Radius liegen bei	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplangeber unterstützt zudem den Prozess des Strukturwandels und die damit verbundenen Ziele der Biotopvernetzung im Umfeld der Tagebaue des Rheinischen Reviers über verschiedene Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Weiterhin wird die teilregionale Vorprägung durch den Braunkohlentagebau in konzeptioneller Hinsicht durch den überarbeiteten sonstigen Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Durch diese konzeptionellen Neuerungen reduziert sich die Anzahl der zeichnerisch festgelegten BSAB im Umfeld der aktiven Braunkohlentagebaue gegenüber dem Ersten Planentwurf zum Teilplan NR i.S.d vorgebrachten Anregung erheblich.

allen angesprochenen Tagebauflächen die wesentlichen Anschlussbiotope und möglichen Vernetzungselemente.	Darüber hinaus stellen Abgrabungen grundsätzlich einen temporären Eingriff in den Naturhaushalt dar und können in der langfristigen Perspektive über eine entsprechende Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Aufwertung von Biotopverbundkomplexen leisten. Dieser Aspekt wurde bei der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen für die festgelegten BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18). Für jeden BSAB wird auf dem entsprechenden Prüfbogen dokumentiert, welche Erwägungen bei der Festlegung der jeweiligen Rekultivierungsziele und -grundsätze maßgeblich waren (vgl. Anhang O). Ein pauschaler 2km-Schutzabstand erscheint dem Plangeber unangemessen, da schwerlich begründbar und folglich rechtsunsicher. Das gewählte Vorgehen scheint denselben Zweck zu erfüllen, dürfte jedoch ungleich rechtssicherer sein.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0020

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Eignungsbelange: Klima/ Klimarelevante Böden In Bezug auf den Klimawandel und dessen Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung wird basierend auf dem Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung und den darin enthaltenen Planungsempfehlungen angeregt, die klimarelevanten Böden als Ausschlussbelang oder als Eignungsbelang der Stufe 3 einzuordnen. Die Ausweisung klimarelevanter Böden identifiziert Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz wie aus ackerbaulich intensiv genutzten Niedermoor- und Anmoorböden. Das Leitbild besagt, dass die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern sind, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen geleistet wird. Diese ist nach Aufschluss der Flächen nicht reversibel.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im gesamträumlichen Planungskonzept sind Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.1). Dieser Belang beruht auf der dritten Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, die vom Geologischen Dienst erarbeitet wurde. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Böden der höchsten Stufe, also Böden mit „sehr hoher Funktionserfüllung“, als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der o.g. Böden tangiert. Mit diesem Vorgehen wird dem Bodenschutz-Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Boden in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Böden mit „hoher Funktionserfüllung“ können nicht berücksichtigt werden, da diese Böden im Regierungsbezirk Köln sehr großflächig ausgewiesen sind und deshalb keinen zweckdienlichen Eignungsbelang darstellen. In der Umweltprüfung werden Böden mit Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und die kohlenstoffreichen Böden dem Schutzgut Klima / Luft zugeordnet, da diese Funktionen des Bodens insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaanpassung von Bedeutung sind. Die klimarelevanten Böden überlagern sich dabei zu großen Teilen mit den schutzwürdigen, nicht klimarelevanten Böden gem. der Karte der

	schutzwürdigen Böden von NRW des Geologischen Dienstes (vgl. Umweltbereicht Kapitel 4.4.2). Weiterhin werden (regional)klimatische Aspekte sind im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR durch weitere Ausschluss- und Eignungsbelange implizit berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 14.2). In der Konsequenz haben Abgrabungsinteressen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen keine bzw. niedrigere Chancen auf eine Ausweisung als BSAB.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0021
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Unzerschnittene verkehrsarme Räume: Insbesondere im Rheinischen Revier, das räumlich klar umrissen und gesetzlich definiert ist (im Regierungsbezirk Köln: Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen), sollten diese Räumen mit Blick auf ihre Bedeutung für die Offenlandarten eine besondere Bedeutung bekommen. Die absehbare Entwicklung in diesem Gebiet sollte hier vorsorglich berücksichtigt werden und die UZVR sollten in eine höhere Eignungskategorie eingestellt werden (mindestens Stufe 2, ++ als gut geeignet). Da der Teilplan hier sowieso schon eine besondere Belangfestlegung vornimmt (vom Braunkohletagebau vorbelastete Kommunen), sind auch solche regionalplanerisch gut begründbaren, teilräumlichen Belange offensichtlich denkbar.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Im gesamträumlichen Planungskonzept sind Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) weiterhin auf Ebene der Eignungsbelange (+) berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.4). Die Größenklassen > 10 qkm werden hierbei als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der o.g. Flächen tangiert. Kleinere UZVR treten nahezu flächendeckend im Bezirk auf und würden folglich keine substantielle Steuerungswirkung entfalten. UZVR der nächsthöheren Kategorie (> 50 qkm) entfalten ebenfalls keine substantielle Steuerungswirkung, da sie sich vornehmlich in Bereichen befinden, die für die Rohstoffgewinnung (Lockergesteine) ohnehin nicht in Frage kommen (Tabuzonen, insb. keine Rohstoffvorkommen). Insbesondere in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung des Freiraumanspruches (temporärer EIngriff durch Abgrabungen), verbunden mit einer Pflicht zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen, wird an der getroffenen Einstufung festgehalten. Der UZVR >100 qkm hat eine Größe von 12.715 ha; dies macht knapp 3 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion aus. Als Räume >50 - 100 qkm sind acht Gebiete mit insgesamt 53.277 ha in der Planungsregion Köln vorhanden, was ca. 11 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion entspricht. Die restlichen Größenklassen finden sich jeweils verteilt in der gesamten Planungsregion, wobei der Anteil an Räumen >10 bis 50 qkm mit

	124 Flächen und 241.198 ha (= über 49 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion) vglw. hoch ist. UZVR >5 - 10 qkm nehmen 79.384 ha ein (= ca. 16 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion) und umfassen 114 Flächen, UZVR >1 - 5 qkm nehmen 73.513 ha (= ca. 17 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion) ein und umfassen 336 Flächen und UZVR <1 qkm nehmen 17.925 ha (= ca. 4 % der Gesamtfläche der UZVR in der Planungsregion) ein und umfassen 799 Flächen. Der dargestellte Sachverhalt verdeutlicht, dass eine Anpassung von Plangebieten i.d.R. alternativlos ist, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder UZVR mit mehr als 10 qkm betroffen sind (vgl. Umweltbericht Kapitel. 5.2). Die besonderen räumlichen Erfordernisse im Rheinischen Revier (z.B. Biotopvernetzung im Umfeld der Braunkohlentagebaue) wird zudem über andere Mechanisem des gesamträumlichen Planungskonzeptes unterstützt (s. Stellungnahme ID 12000-0019).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0022

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Biotopverbund: Bei den Ausschlussbelangen wäre aus Sicht der Naturschutzverbände der Biotopverbund zu ergänzen. Die vom LANUV für den Regierungsbezirk Köln in 2020 vorgelegte Biotopverbundplanung stellt eine der wesentlichen Grundlagen für den Schutz der Biodiversität dar. Der anhaltende Rückgang der Artenvielfalt und die vor allem in der Gesamtfläche fehlende Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen erzeugt eine zunehmende Verantwortung auch der übergeordneten Planungsebenen für die Schaffung und Sicherung wirksamer flächenbezogener Grundlagen für dieses drängende Umweltproblem. Die Biotopverbundflächen der Stufe I stellen die Kernflächen des Biotopverbunds dar und sollten planerisch gesichert werden. Auch hier könnten Kriterien gefunden werden, ab wann ein Ausschluss nach dem Plankonzept vorzusehen ist. Die alleinige Einstufung als Eignungskriterium, wenn auch unter Stufe 2 (++ als gute Eignung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Hier sei erneut darauf hingewiesen, dass vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Regionalplänen explizit zu berücksichtigen sind und dass in diesem Fall dem in 2020 veröffentlichten Fachbeitrag als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan eine besondere Bedeutung zukommt, da sich der Regionalplan und damit auch die BSN in Neuaufstellung befinden. Hier müsste zumindest geprüft werden, welche neuen Flächen im Biotopverbund gegenüber den bestehenden BSN hinzukommen und voraussichtlich auch als BSN ausgewiesen werden. Da für einen Verbund auch die Verbindungsflächen und Trittsteine wesentlich und für Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) sind im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.7). Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung sind werden auf Ebene der Eignungsbelange (gut geeignet, ++) berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.7). Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Die besonderen räumlichen Erfordernisse im Rheinischen Revier (z.B. Biotopvernetzung im Umfeld der Braunkohlentagebaue) wird zudem über andere Mechanisem des gesamträumlichen Planungskonzeptes unterstützt (s. Stellungnahme ID 12000-0019).

unabdingbar sind (Biotopverbundflächen Stufe II), sollten diese bei den Eignungskriterien eine Rolle spielen und zumindest in der ersten Kategorie (+ als geeignet) Eingang finden. Hier wäre auch eine besondere Berücksichtigung im Zusammenhang mit den besonders vom Braunkohletagebau vorbelasteten Kommunen, der Wiedereinbindung der Tagebaue in die Landschaft (s.o.) bzw. mit dem Rheinischen Revier und den absehbaren zukünftigen Belastungen im Rahmen der Siedlungsentwicklung erforderlich (s. auch Ausführungen zu UZVR).	

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0023
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu den zeichnerischen Darstellungen nehmen die Naturschutzverbände wie folgt Stellung: Kreis Heinsberg HS-HS-006 Zur abgrabungsrechtlichen Voranfrage hat der NABU im Frühjahr 2019 ablehnend Stellung genommen. Bei Realisierung der Abgrabung werden Trockenschäden befürchtet für den östlich auf der Hangkante gelegenen Eichen-Wald sowie die Teichbachaue (Himmericher Bruch) nordöstlich (westlich des Teichbachs). Hier handelt es sich um ein ehemaliges Niedermoor, das teilweise vernässt wurde und in den nächsten Jahren weiter aufgewertet werden soll. Hierzu fand großflächiger Ankauf bzw. Pacht durch den Kreis Heinsberg statt. Gegen die Darstellung des BSAB HS-HS-006 bestehen daher Bedenken.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-006 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-10 (s. Prüfbogen BSAB-L-10). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die angepasste zeichnerische Festlegung wahrt einen größen Abstand zum benachbarten Naturschutzgebiet und fällt mit insgesamt rund 30 ha zudem kleiner aus als die Abgrenzung gem. Ersten Planentwurf. Aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung kommt die Umweltprüfung weiterhin zu

	dem Ergebnis, dass die Festlegung des BSAB den Schutzzielen des Naturschutzgebietes "Teichbachaue Himmericher Bruch" unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegensteht. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-10 i.V.m. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.3).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0024

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
HS-HUH-011 Gegen die Abgrenzung dieser Nassauskiesung hin zur östlich angrenzenden Kreisstraße K 22 bestehen Bedenken. Die Abgrabung würde nach ihrer Realisierung eine Verbindung zwischen den westlich gelegenen Gewässersystemen von Wurm und Teichbach und der östlich angrenzenden Rur darstellen. Bisher ist es für fließgewässer-gebundene Tierarten, wie Biber und Fischotter günstiger, dem Verlauf von Teichbach, Wurm und Rur zu folgen. Nach einer Realisierung der Nassabgrabung bestünde für solche Arten aber eine „Abkürzung“, die zweifellos stark genutzt werden würde. Problematisch ist dabei die Lage der stark und insbesondere in der Nacht schnell befahrenen K 22 direkt zwischen dem geplanten BSAB und einem an die Rur angeschlossenen Altarm, der wenige Meter an die Straße heranreicht. Die Kombination zwischen Fließgewässern, Nassauskiesung und Straße würde zu einer „Falle“ für die oben genannten Arten, aber auch für etliche Wasser-gebundene Vogel- und Fledermausarten werden. Im Kreis Heinsberg werden bereits heute regelmäßig Verkehrs-Tötungen von Bibern festgestellt. Bei einem zu nahen Heranreichen der Nassauskiesung an die K 22 ist eine weitere Häufung von „road kills“ hier vorprogrammiert. Daher wird vorgeschlagen, den BSAB in seinem NW-Teil (also außerhalb bestehender Genehmigungen) um 100 m von der K 22 zurückzunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der BSAB-L-12 umfasst nahezu vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das verhältnismäßig kleinflächige Erweiterungspotential in Höhe von rund 2,3 ha liegt in einem Teilbereich des BSAB, dessen zusätzliche Inanspruchnahme zu keiner weiteren Verschärfung

	der geschilderten Situation entlang der K22 führen würde (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-12).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0025
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HUH-013 Nach Informationen der Naturschutzverbände befinden sich innerhalb der Fläche zwei kürzlich repowerte Windkraftanlagen. Ob diese Fläche während des Planungshorizontes für eine Abgrabungstätigkeit in Betracht kommt, sollte geprüft werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-13 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03 (s. Prüfbogen BSAB-L-03). Neben bestehenden und repowerten Windenergieanlagen besteht ist für den nördlichen Teilbereich des ehemaligen BSAB HS-HUH-13 eine kommunale Planung für eine substantielle PV-Nutzung der Flächen dokumentiert. Aufgrund des absehbaren Nutzungskonfliktes mit dem Belang der Erneuerbaren Energien erfolgt eine zeichnerische Festlegung des potentiallen BSAB in südliche Richtung. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB

	geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-034-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Für die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Festlegung des BSAB den Schutzzielen des südlich benachbarten Naturschutzgebietes "Doverner Bruch" unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegensteht. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-03 i.V.m. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.3).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0026
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-WEG-015 Die Darstellung über die bereits genehmigten Abgrabungen hinaus wird kritisch gesehen. In dem Bereich kommen eine recht hohe Dichte von Feldlerchen und einzelne Kiebitze vor. Das ist aus Artenschutzaspekten kritisch, ergo sollte die Ausdehnung des BSAB überdacht werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-015 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02 (s. Prüfbogen BSAB-L-02). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Gemäß den für die Umweltprüfung vorliegenden Daten zu planungsrelevanten Arten (Datensatz des LANUV) liegen für das Plangebiet und das Umfeld des Plangebietes keine Hinweise auf Vorkommen von Feldlerchen und Kiebitzen vor.

	Die Hinweise auf das Vorkommen der beiden Arten werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt . Da von den genannten Arten keine verfahrenskritischen Vorkommen in der Planungsregion Köln dokumentiert sind, wird ihre Betroffenheit als nicht erheblich bewertet. Mit der Aufnahme der Arten in den Prüfbogen wird jedoch der Hinweis auf Vorkommen der Arten für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsarten gegeben (vgl. Umweltbericht Anhang B, Steckbrief BSAB-L-02).

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0027
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Rhein-Sieg-Kreis SU-WAC-066 Dieser Abgrabungsbereich sollte nicht mehr als BSAB dargestellt werden. Nach den Erkenntnissen der Naturschutzverbände befindet sich diese Abgrabung derzeit in der Abschlussbetriebsplanung. Ein weiterer Abbau erscheint insofern unrealistisch. Vielmehr sollte dieser Bereich als BSN dargestellt werden – insbesondere wegen seiner Bedeutung für den Schutz der Gelbbauchunke.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-WAC-066 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-54. Der BSAB-L-54 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Nach dem zugrunde gelegten Stand des Abgrabungskatasters (vgl. Begründung Kapitel 15.2) ist die Rekultivierung der Abgrabungsfläche nicht beendet, sodass die die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziele für den BSAB-L-54 werden – der Stellungnahme entsprechend – Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur sowie Regionaler Grünzug festgelegt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
SU-ALF-058 Dieser BSAB sollte überlagernd als BSN dargestellt werden. Der Bereich ist im Biotopverbund des LANUV als VB-K-5307-025 erfasst und als NSG „Tongrube Witterschlick“ gesichert. Er ist für die Erhaltung der Gelbbauchunke von Bedeutung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte Abgrenzung spart im südöstluchen Bereich zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene Flächen aus, für die im erwähnten Planentwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 die Fesetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen ist (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung wird für den BSAB-L-50 AFAB flächendeckend festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine

	flächendeckende Festlegung von RGZ sowie von BSLE für den überwiegenden Teil des potentiellen BSAB. Hierdurch werden zum einen die bestehenden respektive geplanten Festlegungen des aktuellen Regionalplans bzw. des Regionalplanentwurfes aufgegriffen. Zum anderen greifen die Festlegungen die genehmigte Rekultivierungsplanung der Bestandsabgrabung auf. Im südöstlichen Bereich des potentiellen BSAB erfolgt eine überlagernde Festlegung von BSN aufgrund des angrenzenden Biotopverbundes (Biotopverbund Stufe 1, BSN bzw. festgesetztes Naturschutzgebiet). Der vorgebrachten Anregungen kann damit teilweise entsprochen werden.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Rhein-Erft-Kreis BM-BM/ELS-034 Wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wird der BSAB sowie die Reservefläche R-2 abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB respektive Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen

	Neuaufschluss im Sinne des Teilplans NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 sowie das Reservegebiet R-2 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-ERF/KER-040 Wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wird der BSAB sowie die Reservefläche R-1 abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-1 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Für den Standort des BSAB BM-ERF-040 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-32 (dieser umfasst ausschließlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen) und des BSAB-L-60. Der Standort ist im Sinne des

	gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0031

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-042 Die Erweiterung dieses BSAB über die bereits konkret genehmigten Teilflächen sollte zurückgenommen werden. Eine Erweiterung dieser Abgrabung ist angesichts der Vernetzungs-Notwendigkeiten in dem Bereich nicht angezeigt. Die Darstellung von BSN im Nord-Teil wird begrüßt, sie sollte im Sinne der angestrebten Vernetzung der Waldbereiche auf den südlichen Bereich erweitert werden. Wegen der hohen ökologischen Qualität der natürlichen Sukzession auf den nicht mehr genutzten Flächen sollte bei der Rekultivierung vermehrt die natürliche Sukzession zum Tragen kommen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW **Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0032

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-044 Die auch von der Landesregierung formulierte Vernetzungs-Notwendigkeit des FFH-Gebietes Steinheide nach Westen über den Hambacher Wald hin zum Merzenicher Erbwald setzt eine Darstellung des Bereiches als Waldfläche und BSN voraus. Gerade der westliche Rand der Steinheide muss für einen Biotopverbund durch die Einstufung „Schutz der Natur“ und eine entsprechende Rekultivierungsplanung nach Westen erweitert werden. Die BSAB-Darstellung sollte bis auf die bereits genehmigte Abgrabungsfläche verkleinert werden. Auch der Reservebereich R-4 sollte gestrichen werden. Für den bereits genehmigten Teil des BSAB BM-KER- 044 sollte als Rekultivierungsziel BSN und Waldfläche dargestellt werden; die Naturschutzverbände lehnen das bisher vorgesehene Ziel der Entwicklung zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ab. Wir greifen die Aussage im Entwurf der neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier auf, dass diese Flächen unter die Leitung einer Stiftung gestellt werden sollten, z.B. der NRW-Stiftung, die auch an der Planung des Vernetzungkonzeptes und der zu ändernden Rekultivierungsplanung beteiligt werden sollte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen,

	angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-4 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0033
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-045 Um die Notwendigkeit eines auch für Tierarten der Wälder geeigneten Vernetzungssystems zu unterstreichen, sollte eine linienhafte Darstellung von Waldbereich von Norden nach Süden durch diesen BSAB erfolgen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Diese umfassen fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst angemessenen Erweiterungspotentialen i.S.d. sonstigen Ausschlussbelangs Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich (s. Prüfbögen BSAB-L-27 und BSAB-L-28).

	Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Für die in Rede stehenden BSAB-L-27 und BSAB-L-28 werden Rekultivierungsfestlegungen in Form von AFAB und BSLE getroffen. Etwaige Vernetzungen der Wälder außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB unterliegen nicht dem Regelungsgehalt des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0034
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-046 Die Darstellung des BSAB über die bereits konkret genehmigte Abgrabungsfläche sowie die Reservefläche R-3 werden abgelehnt. Hauptgrund dafür ist der Verlust von etwaigen Vernetzungsoptionen für die Tierarten der Waldlebensräume. Auch das hier vorgesehene Entwicklungsziel „Oberflächengewässer“ stößt nicht nur aufgrund der bekannten Grundwasserabsenkung durch den Betrieb des Tagebaus Hambach auf Unverständnis. Vielmehr zeigt der Vergleich der Karten aus dem Teilplan mit der Karte unten sehr deutlich die Nähe dieses geplanten Abgrabungs-Sees zu der Alt-Deponie Haus Forst und der Fläche, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, beantragt durch die Sveco 2016, für die Wiederinbetriebnahme der Deponie genehmigt wurde. Die untere Karte wurde dem Gutachten des Erftverbandes entnommen. Im Bericht des Erftverbandes (Anlage 15 des oben genannten Planfeststellungsverfahrens) wird zum einen festgehalten, dass auch der für die Zukunft prognostizierte Grundwasserstrom nach Norden gerichtet ist, das heißt in Richtung der Altdeponie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Grundwasserhöchststandes von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Abfallkörper dauerhaft oberhalb des Grundwassers liegen wird. Die hydraulische Situation der vorbergbaulichen Grundwassersituation wird sich durch den Einfluss des Restsees nicht mehr herstellen. Es ist für uns daher unabdingbar, dass vor der Festlegung einer Nassauskiesung diese Zusammenhänge aufgegriffen und bewertet werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale. Das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) entfällt (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiete steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das

Bis diese Bewertung vorliegt, schlagen wir vor, auf diese BASBDarstellung zu verzichten.	Reservegebiet R-3 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW	**Stellungnahme-ID:** 12000-TA-0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Fälschlich markierte Abgrabungsgenehmigung in Kerpen, Abgrabung N. , ehem. Fa. L. Die oben genannte Abgrabungsfläche wird als „genehmigte Abgrabungsfläche“ in Karte2_Blatt 2_BM-DNOst_KWest dargestellt. Dies erscheint uns fehlerhaft, da nach unserem Kenntnisstand weder eine Genehmigung noch ein aktueller Antrag vorliegen. Diese Fläche war Gegenstand eines Verfahrens im Jahr 2001 mit einer im Nachgang reduzierten Planung. Nach unserer Kenntnis liegt hierfür keine Genehmigung vor. Diese Planungen gingen von einer Umsetzung der alten Abbauplanung für den Tagebau Hambach aus, wie der Tischvorlage zum Scopingtermin Quarzsandtagebau M. der Fa. L. zu entnehmen ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Eine eindeutige Zuordnung zu einem Plangegenstand ist nicht möglich. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: LandesSportBund NRW e.V.	**Stellungnahme-ID:** 16000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bezüglich der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz	**Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung: Der Darstellungsmaßstab des Regionalplanes ist nicht geeignet Berührungspunkte hinsichtlich von kleinräumigen Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplanes kann deshalb hier aufgrund des Maßstabes und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Die Straßenbauverwaltung ist hier ausreichend zu beteiligen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Anregung richtet sich an die nachgelagerten Zulassungsebenen. Es wird auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Beteiligung der Straßenbauverwaltung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen hingwiesen. Die erforderliche Trägerbeteiligung erfolgt durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz	**Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Insbesondere weise ich auf folgende Maßnahmen hin (siehe Anlage 1).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Bundesfern- und Landesstraßen werden im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene konzeptionelle Mechanismen berücksichtigt. Besonders raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen sollen einer Abgrabungsnutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen. Die Verlegung solcher Infrastrukturen zu Gunsten der Rohstoffsicherung und -gewinnung erscheint grundsätzlich unverhältnismäßig und unrealistisch angesichts des Vorhandenseins ausreichender Rohstoffreserven in weniger konfliktreichen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln. Als raumbedeutsame Infrastrukturen im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzepts gelten Bundesfernstraßen, also Bundesautobahnen und Bundesstraßen, inklusive eines jeweiligen Vorsorgeabstandes. Sie werden der weichen Tabuzone zugeordnet. Neben dem Bestandsnetz werden auch planfestgestellte Bundesautobahnen und Bundesstraßen vorsorglich erfasst, da von ihnen eine ähnliche Ausschlusswirkung für konkurrierende Raumnutzungsansprüche ausgeht (vgl. Begründung Kapitel 7.3.1). Regionalbedeutsame Zäsuren, die nicht von der pauschalen Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder als sonstige Ausschlussbelange erfasst sind, werden zudem im Wege der zeichnerischen

	Abgrenzung der BSAB berücksichtigt werden. Hiermit soll i.S.d. Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens auf die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der Suchräume reagiert und ein Beitrag zur Abgrenzung möglichst konfliktarmer BSAB geleistet werden. Klassifizierte Kreis- und Landesstraßen werden als solche regionalbedeutsamen Zäsuren eingestuft. Neben den aktuellen Bestandsnetzen werden – soweit Datengrundlagen vorliegen – auch aktuelle Planungen (Bedarfsplanmaßnahmen, linienbestimmte Straßen, planfestgestellte oder im planfeststellungsverfahren befindliche Straßen/Schienen) berücksichtigt. Hierbei werden neben dem Datenbestand zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln auch die Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe sowie zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln zugrunde gelegt. Aufgrund ihrer tatsächlichen bzw. potentiellen Barrierewirkung werden jene (geplanten) Verkehrsinfrastrukturen als räumliche Zäsuren gewertet, die der Einstufung eines Abgrabungsinteresses als Erweiterung entgegenstehen. Grenzt bspw. ein Abgrabungsinteresse an eine bestehende Abgrabung, ist dabei aber durch eine klassifizierte Straße (Kreisstraße oder Landesstraße) oder einen Schienenweg von der Bestandsabgrabung getrennt, wird das betroffene Abgrabungsinteresse als Neuaufschluss gewertet (vgl. Begründung Kapitel 11.5 und 11.5.1). Eine mögliche Betroffenheit regionalbedeutsamer Verkehrsinfrastrukturen durch die zeichnerische Festlegung der BSAB kann den regionalplanerischen Prüfbögen zu den gebildeten Suchräumen bzw. zu den zeichnerisch festgelegten BSAB entnommen werden (s. Anhänge N und O). Dessen ungeachtet können konkrete verkehrsrechtliche Anforderungen an Abgrabungsvorhaben im Bereich von Landes- oder Kreisstraßen in den

	nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sachgerecht berücksichtigt werden.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz **Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In der Anlage 2 sind die Straßen aufgeführt, die von der geplanten Abgrabungen betroffen sind. Da sich zahlreiche Plangebiete innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone befinden, sind die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen für Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen jeweils zu beachten. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 FStrG und § 25 StrWG NRW bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Zur Beurteilung sämtlicher geplanter Anlagen im Nahbereich der Straßen ist daher zu gegebener Zeit die Vorlage aktueller, durchgängiger Detailpläne (Lage-/Höhenpläne, Querschnitte mit Eintrag konstruktiv notwendiger Anlagen) erforderlich. Aus den Planunterlagen muss zudem die genaue Lage der Straße, einschließlich des Fahrbahnrandes ersichtlich sein. Erst dann kann eine endgültige Stellungnahme zu den Einzelvorhaben seitens der Straßenbauverwaltung erfolgen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zu den verkehrsrechtlichen Anforderungen an konkrete Abgrabungsvorhaben im Bereich von Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen gegeben. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen. Die grundsätzliche Methodik zur Berücksichtigung (über)regional bedeutsamer Verkehrsinfrastrukturen im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann der Stellungnahme ID 17000-0002 entnommen werden.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz	**Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
In Folge der geplanten Abgrabungen ist mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung – insbesondere durch die LKW-Frequenz - im umliegenden Straßennetz zu rechnen. Die verkehrliche Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch den Vorhabenträger zu tragen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zu den verkehrsrechtlichen Anforderungen an konkrete Abgrabungsvorhaben im Bereich von Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen gegeben. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz **Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung über die bestehenden Zufahrtsstraßen erfolgen soll. Grundsätzlich werden zusätzliche Anbindungen an freie Strecken von klassifizierten Straßen nicht zugestimmt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an freie Strecken klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der zuständigen Regionalniederlassung einvernehmlich abzustimmen. Bei indirekter Erschließung ist diese, auch bei Änderung oder Erweiterung der Abbauflächen, als Sondernutzung zu beantragen. Hierbei werden entsprechende Auflagen erteilt, die ggf. auch einen Ausbau erforderlich machen. Kostenträger ist in diesem Fall der Vorhabenträger gemäß Verursacherprinzip. Sofern hieraus ein Unterhaltungsmehraufwand für den Landesbetrieb Straßenbau NRW entsteht, ist dieser abzulösen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.10.2009 - A 1048/09) hat hierzu festgestellt, dass öffentliche Wirtschaftswege für die Erschließung einer genehmigten Abgrabung im Außenbereich dann zur Benutzung freigegeben werden müssen, sofern das zugelassene Vorhaben nur hierüber an das öffentliche Straßennetz angebunden werden kann. Ist der benötigte Wirtschaftsweg noch nicht hinreichend tragfähig ausgebaut, so kann der Nutzungsberechtigte den Weg entsprechend befestigen; dazu ist der Gemeinde ein zumutbares Angebot zu unterbreiten (vgl. Begründung Kapitel 10.4). Im Übrigen geht der Regionalplangeber davon aus, dass die gesicherte Erschließung der Abgrabung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die anderweitige Verkehrsinfrastruktur im Zuge von Zulassungsverfahren hinreichend geregelt werden. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden.

	Daraus leitet sich für das gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig die (weitere) Vollziehbarkeit der in Rede stehenden BSAB aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet ist.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz **Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Verschmutzungen oder Beschädigungen der betroffenen Straßen sind vom jeweiligen Antragsteller sofort zu beseitigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch den Transport des Abbaugutes über das klassifizierte Straßennetz nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Straßenverunreinigungen, die durch den Abtransport des Deponiegutes entstehen könnten, sind durch den Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zu ergreifen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zu den verkehrsrechtlichen Anforderungen an konkrete Abgrabungsvorhaben im Bereich von Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen gegeben. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz	**Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die in den Planunterlagen eingetragenen Bereiche für den Braunkohle-Tagebau sollten ggf. an die Änderungen des Braunkohlenplans angepasst werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Mit der bundespolitischen Entscheidung, frühzeitiger aus der Braunkohlengewinnung auszusteigen und den daraus resultierenden landespolitischen Leitentscheidungen werden einige der Flächen, die eigentlich für den Braunkohlentagebau vorgesehen waren, nicht mehr dafür beansprucht werden. Um welche Flächen es sich genau handelt, zeichnet sich derzeit zwar ab, ist allerdings noch nicht rechtsverbindlich festgelegt. Für eine rechtsverbindliche Regelung müssen zunächst die Braunkohlenpläne geändert werden, was kurzfristig innerhalb der nächsten Jahre erfolgen wird. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier dennoch auch dadurch planerisch unterstützen, als dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz **Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zu den verkehrsrechtlichen Anforderungen an konkrete Abgrabungsvorhaben im Bereich von Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen gegeben. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen.

Eingabe von: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz	**Stellungnahme-ID:** 17000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die o.g. Stellungnahmen der Regionalniederlassung Ville-Eifel sind weiterhin zu beachten. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Es wird auf frühere Stellungnahmen der Regionalniederlassung Ville-Eifel im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung bzw. der 5. Abgrbaungskonferenz verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis

	dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden und sind auch in die Überarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes für den Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird zudem am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) am ersten Planentwurf für das o. g. Verfahren. Das LANUV nimmt zu folgenden Aspekten Stellung: Zum Planungskonzept Das LANUV verweist diesbezüglich auf die umfangreiche Stellungnahme vom 29.01.2019.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden und sind auch in die

	Überarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes für den Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ziele und Grundsätze Z1 – Sicherung der Rohstoffversorgung und besonderer Lagerstätten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau von Rohstoffen (BSAB) in Form von Lockergesteinen (Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) sollen regionalplanerisch festgelegt werden. Das LANUV betrachtet die großen Abgrabungen mit einer Fläche über 10 ha als kritisch, weil dadurch zum einen ein großer Anteil an Freiraum zur Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird und zum anderen bei Inanspruchnahme auch wertvolle Landschaftsstrukturen verloren gehen können. Dies betrifft v. a. potenzielle BSAB in den Kreisen Rhein-Erft, Rhein-Sieg und Heinsberg.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. In diesem Zuge tragen verschiedene Mechanisem des gesamträumlichen Planungskonzeptes dazu bei, dass die Flächeninanspruchnahme durch Abgrbaungen zukünftig geringer ausfällt (vgl. z.B. Textliches Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten). Insgesamt umfassen die 63 zeichnerisch festgelegten BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR) einen Flächenumfang von rund 3.400 ha. Damit wird rund 1/3 bzw. ca. 1.500 ha weniger BSAB-Fläche ausgewiesen als im derzeit gültigen Regionalplan. Mit diesen 63 BSAB werden insgesamt ca. 800 ha Flächen erstmalig für eine Abgrabungsnutzung vorgesehen (regionalplanerische Rohstoffreserve). Zum Vergleich: Im gesamten Regierungsbezirk Köln sind derzeit rund 700 ha für

	eine Abgrabungsnutzung genehmigt (innerhalb und außerhalb von BSAB), aber noch nicht beansprucht (unverritzte Rohstoffreserve). Mehr als 1.300 ha werden im Teilplan NR als BSAB ausgewiesen, obwohl auf ihnen bereits eine Abgrabungstätigkeit erfolgt (genehmigte verritzte Flächen). Im Ergebnis trägt der Teilplan NR ganz wesentlich zu einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden bei, aber auch zu einer effizienten bzw. möglichst haushälterischen Nutzung der endlichen Rohstoffressourcen. Somit trägt der Teilplan NR nicht nur dazu bei, dass nachfolgende Generationen von den Abgrabungen des Teilplans NR möglich gering beeinträchtigt werden, sondern auch (noch) über ausreichend Rohstoffvorräte an verträglichen Standorten verfügen. Das Planungsergebnis spiegelt das Leitbild des Teilplan NR vollumfänglich wider: Der Teilplan NR führt zu einer schrittweisen Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Plangebiete – auch der Plangebiete größer 10 ha –werden im Zuge der Umweltprüfung geprüft und ggf. erhebliche Umweltauswir-ungen, die von den Plangebieten ausgehen, werden im Umweltbericht dargelegt. Weiterhin können in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen durch die zeichnerische Festlegung der BSAB definiert werden. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden hierbei den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten

	wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z2 – BSAB als Vorranggebiete Das LANUV hat dazu keine weiteren Anregungen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z3 – BSAB als Eignungsgebiete Das LANUV hat dazu keine weiteren Anregungen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z4 – Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen Das LANUV äußert Bedenken bei den bereits genehmigten Abgrabungsbereichen, welche sich noch nachträglich verändern können. Dies betrifft neben den möglichen Vertiefungen und Verlängerungen der Laufzeiten v. a. auch die flächenscharfe Rekultivierungsplanung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Rechtmäßig zugelassene Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz, sofern die entsprechende Zulassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe rechtswirksam war bzw. ist. Änderungen einzelner Regelungen der Zulassung, die der zugelassenen Abgrabungsnutzung dienen und den zugelassenen Vorhabenbereich bzw. räumlichen Geltungsbereich der Zulassung nicht überschreiten, sind weiterhin zulässig, auch wenn sich diese Abgrabungen außerhalb der BSAB (Konzentrationszonen) befinden und gem. dem textlichen Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete eigentlich unzulässig wären. Dessen ungeachtet müssen geänderte Rekultivierungsplanungen insbesondere im Einklang mit den Erfordernissen der Regionalplanung stehen. Laufzeitverlängerungen könnten unter Umständen eingeschränkt sein beim Vorliegen zeitlich gestaffelter Nutzungskonzepte der Raumordnung oder der kommunalen Planung. Im Übrigen können auch fachrechtliche Belange Änderungen der Zulassung oder geänderten Rekultivierungsplanungen entgegenstehen.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z5 – Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten Das LANUV hat Bedenken in Bezug auf die möglichen Gewinnungstiefen eines BSAB, die sich um max. 5 Meter nachträglich noch verändern können und bei den Erweiterungsflächen ggf. noch „höhere Abweichungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vertretbar sind“. Dies wird voraussichtlich zu Beeinträchtigungen von Wasserkörpern innerhalb des BSAB sowie im angrenzenden Umfeld führen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Sollte eine Beeinträchtigung der Grundwasserkörper zu befürchten sein und wird dies plausibel begeüdnet, wären dies rechtliche Gründe die einer Abweichung im Zulassungsverfahren entgegenstehen dürften. Insofern werden die Bedenken nicht geteilt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z6 – Erweiterungsklausel für BSAB Das LANUV spricht sich grundsätzlich für eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme für neue Abgrabungsbereiche (BSAB) aus. Dies sollte nach Möglichkeit durch eine vollständige Ausschöpfung der unter Z1 genannten Rohstoffe in den BSAB erfolgen. Dem LANUV sind bei den von der Regionalplanungsbehörde genannten Bedingungen für eine BSAB-Erweiterung folgende Punkte besonders wichtig: - Lage außerhalb von Flächen, die im Planungskonzept als Tabuzonen und Ausschlussbelange definiert sind (u.a. Schutzgebiete, BSN, Waldbereiche); Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt - Entfernung zwischen Erweiterung und bestehendem BSAB < 50 m; Erhalt des räuml. Zusammenhangs der BSAB (für mögliche Sekundärbiotope, die Förderung von Arten (z. B. Amphibien) von Bedeutung) - ein flächenscharfes Rekultivierungskonzept (abschnittsweise, zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen)	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die mittels des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln beanspruchte angrenzende Erweiterungsfläche außerhalb des BSAB darf nicht mehr als 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, jedoch maximal 10 ha umfassen. Weiterhin unterliegen diese potentiellen Erweiterungsflächen nicht der vorranggebietlichen Wirkung der BSAB, so dass der jeweiligen Erweiterung keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegenstehen dürfen. Der Antrag des Erweiterungsvorhabens muss zudem ein Rekultivierungskonzept enthalten, in dem eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung der gesamten Abgrabung vorgesehen ist (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6). Die vom Stellungnehmer als besonders wichtig eingestuften Anwendungsvoraussetzungen sind somit weiterhin Bestandteil der Zielfestlegung. In Summe wirken die im Rahmen von Ziel 6 definierten regionalplanerisch definierten Tatbestandsvoraussetzungen darauf hin, dass vorab eine vollständige Ausschöpfung der Abgrabungspotentiale innerhalb der BSAB erfolgt. Die räumliche Steuerungswirkung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (bzw. der zeichnerisch festgelegten BSAB) wird durch Ziel 6 nicht konterkariert, sondern (flächenbezogen) geringfügig und (räumlich) eher punktuell ergänzt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z7 – Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes Das LANUV hat dazu keine weiteren Anregungen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z8 – Rekultivierung von BSAB Das LANUV äußert Bedenken gegenüber der Möglichkeit, von den bereits festgelegten Zielen der Rekultivierung „mittels Zielabweichung im Zulassungsverfahren“ abzuweichen. Nach Ansicht des LANUV sollte ein geeignetes Rekultivierungskonzept für mehrere Abgrabungsbereiche (BSAB) mit einem engen räumlichen Zusammenhang entwickelt werden. Dies betrifft z. B. großflächige BSAB in den Kreisen Heinsberg und Rhein-Erft.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Plangeber legt mit Rekultivierungsplanungen Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung fest, die mitunter erst in 20 Jahren oder noch später realisiert werden. In dieser Zeit können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, die tatsächlichen Gegeben oder die Kenntnisse über die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich verändern. Insbesondere die Rekultivierungs-Festlegungen bezüglich der Herstellung von Oberflächengewässern sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet (insb. Kenntnisse über Grundwasserstände, realisierte Gewinnungstiefen). Die Rekultivierungsplanungen werden vom Plangeber zwar nach besten Wissen und Gewissen auf aktuellen Datengrundlagen und unter Beteiligung lokaler Akteure festgelegt. Gleichwohl können in der o.g. Zeitspanne bestimmte Festlegungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbar sein. Für diese eindeutig bestimmbaren Einzelfälle sieht der Teilplan NR eine Ausnahmeregelung vor: Von bestimmten Rekultivierungszielen kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen abgewichen werden. Diese Ausnahmeregelung dient insbesondere der Beschleunigung von Zulassungsverfahren, da auf diese Weise raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren mitunter vermieden werden können (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

	Mit dem textlichen Ziel 8 Rekultivierung von BSAB kommt der Teilplan NR der vorgebrachten Anregung insoweit nach, als dass Rekultivierungen zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen sind, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig abbaubegleitend erreicht werden kann (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8). Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Z9 – Reservegebiete als Vorranggebiete Die Reservegebiete liegen ausschließlich im Rhein-Erft-Kreis und sollen die potenziellen BSAB hinsichtlich einer langfristigen Rohstoffversorgung für zukünftige Generationen ergänzen. Die Anmerkung der Regionalplanungsbehörde, dass die „Reservegebiete schon deutlich früher als vorgesehen […] über die Erweiterungsklausel für die Rohstoffgewinnung beansprucht werden können“ wird jedoch vom LANUV kritisch gesehen, weil dies nicht den ursprünglich formulierten Bedingungen der Erweiterungsklausel entsprechen würde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Im Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nur noch ein Reservegebiet zeichnerisch festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-34-R). Reservegebiete werden grundsätzlich nach derselben Methodik wie BSAB ermittelt und erfüllen insofern dieselben Kriterien. Auch Reservegebiete bilden nach den Maßstäben des Teilplans NR – obwohl nicht als BSAB dargestellt – grundsätzlich gut geeignete Standorte für eine perspektivische Rohstoffgewinnung, da es sich ebenso um relativ konfliktarme und hinreichend ergiebige Standorte (bedeutende Lagestätte) im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes handelt (vgl. Begründung Kapitel 13). Aus Gründen der planerischen Flexibilität dürfen Reservegebiete (Vorranggebiete) mittels der Erweiterungsklausel teilweise beansprucht werden. Die Darstellung als Vorranggebiet bzw. Reservegebiet darf jedoch nicht obsolet werden, schließlich handelt es sich um ein potentielles Abbaugebiet der Zukunft. Die Funktion der langfristigen Sicherung einer Lagerstätte muss noch substantiell erfüllt werden. Mindestens 10 ha des Reservegebietes müssen von der Erweiterungsklausel unberührt bleiben (regionalplanerische Darstellungsschwelle). Weiterhin darf die Erweiterungsfläche, die sich außerhalb des BSAB befindet, nicht mehr als 50

	% der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, jedoch maximal 10 ha umfassen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
G1 – Flächentausch Das LANUV bewertet den „Flächentausch“ zwischen einem BSAB und einem Reservegebiet kritisch, weil dadurch Änderungen der zeichnerischen Darstellungen des Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ erfolgen (dies beinhaltet auch mögliche Rekultivierungsflächen). Für den geplanten „gleichwertigen“ Tausch von BSAB und Reservegebieten müssten bei Bedarf geeignete Reserveflächen zur Verfügung stehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nur noch ein Reservegebiet zeichnerisch festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-34-R). Reservegebiete werden grundsätzlich nach derselben Methodik wie BSAB ermittelt und erfüllen insofern dieselben Kriterien. Auch Reservegebiete bilden nach den Maßstäben des Teilplans NR – obwohl nicht als BSAB dargestellt – grundsätzlich gut geeignete Standorte für eine perspektivische Rohstoffgewinnung, da es sich ebenso um relativ konfliktarme und hinreichend ergiebige Standorte (bedeutende Lagestätte) im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes handelt (vgl. Begründung Kapitel 13). Ein Flächentausch müsste – analog zu jeder anderen Regionalplanänderung im Regierungsbezirk Köln – im Einvernehmen von betroffener Kommune und jeweiligem im BSAB tätigen Abgrabungsunternehmen schriftlich angeregt und die Erforderlichkeit begründet werden (z.B. höhere Ergiebigkeiten, sonstige Vollzugshindernisse). Der Flächentausch kann nur für Flächen ohne Abgrabungsgenehmigung bzw. ohne laufendes Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Flächentausch kann sowohl zwischen BSAB und angrenzenden Reservegebiet erfolgen als auch zwi-schen BSAB und nicht angrenzendem Reservegebiet.

	Der Flächentausch kann ausschließlich mit gleichwertigen Flächen erfolgen. Maßgeblich sind vergleichbare Rohstoffvorkommen und -volumen laut Rohstoffkarte NRW. Der Flächentausch würde derart erfolgen, dass Teilflächen eines BSAB zeichnerisch zurückgenommen werden und vormals als Reservegebiet dargestellte gleichwertige Flächen als BSAB inkl. fachlich geeigneter Rekultivierungsziele festgelegt werden. Die Teile des BSAB, die zurückgenommen werden, sollen als Reservegebiete dargestellt werden. Das dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zugrundeliegende Mengengerüst bliebe somit grundsätzlich unverändert (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zum Umweltbericht Prüfbögen Aus Sicht des LANUV wurde die Prüfung der Erfassungsbögen (s. Anhang B) durch die fehlenden Kennungen der BSAB erschwert. Die Zuordnung eines Prüfbogens zum entsprechenden BSAB konnte ausschließlich nur über die jeweils aufgeführte Rohstoffangabe (z. B. KKS-46, TS-63 benennt den BSAB „DN-TIT-028“) sowie den anschließenden Abgleich mit der tabellarischen Übersicht „Ergebnis der Planung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe“ (s. Anhang D) hergestellt werden. Die Kennungen der BSAB sind demnach in den Prüfbögen zu ergänzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Bezeichnung der BSAB gem. Zweitem Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird in den überarbeiteten Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Datengrundlagen Der Umweltbericht wurde im Januar 2020 erstellt. Als Datenquelle wurden hier „LANUV NRW Naturschutzinformationen online downloads (Abfrage 2018)“ genannt. Aus Sicht des LANUV müsste auf eine aktuellere Datenabfrage aus 2019 verwiesen werden. Als Datenquelle wurde u. a. auch der Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018c) aufgeführt. Das LANUV weist diesbezüglich darauf hin, dass der aktuelle Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln zu Jahresbeginn 2020 fertiggestellt und im Internet unter folgendem Link veröffentlicht wurde:	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die zweite öffentliche Auslegung wurde der Stand der Datengrundlagen im Umweltbericht ergänzt (vgl. Umweltbericht Kapitel 13). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzwürdige Biotope (BK) Aus Sicht des LANUV sind folgende BK-Flächen, welche in den Erweiterungsbereichen der geprüften BSAB liegen, aufgrund ihrer lokalen/regionalen Bedeutung als wertvolle Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten: - BK-5003-0012 „Glimbacher Bruch und Ivenhainer Wald nordöstl. Linnich im Kreis Düren“ (BSAB: DN-LIN-025)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-025 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-62 (s. Prüfbogen BSAB-L-62). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine Betroffenheit eines schutzwürdigen Biotops erkennbar (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-62).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzwürdige Biotope (BK) Aus Sicht des LANUV sind folgende BK-Flächen, welche in den Erweiterungsbereichen der geprüften BSAB liegen, aufgrund ihrer lokalen/regionalen Bedeutung als wertvolle Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten: - BK-4904-0006 „Stillgelegte Bahntrasse östl. von Titz zwischen Jackerath und Ameln“ (BSAB: DN-TIT-028)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-028 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-23 (s. Prüfbogen BSAB-L-23). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-069-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die stellenweise Betroffenheit des genannten schutzwürdigen Biotops (BK) im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt .Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch

	wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-23).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzwürdige Biotope (BK) Aus Sicht des LANUV sind folgende BK-Flächen, welche in den Erweiterungsbereichen der geprüften BSAB liegen, aufgrund ihrer lokalen/regionalen Bedeutung als wertvolle Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten: - BK-5306-101 „Tongrube südl. der L11 bei Lesenich“ (BSAB: EU-MEC-053)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB EU-MEC-053 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-38. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale (s. Prüfbogen BSAB-L-38). Planungsbedingte Auswirkungen auf das genannte schutzwürdige Biotop sind somit nicht zu erwarten. Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-38

	ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzwürdige Biotope (BK) Aus Sicht des LANUV sind folgende BK-Flächen, welche in den Erweiterungsbereichen der geprüften BSAB liegen, aufgrund ihrer lokalen/regionalen Bedeutung als wertvolle Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten: - BK-4904-034 „Hecke und kleine Feldgehölze südl. Kückhoven“ (BSAB: HS-ERK-001)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Schutzwürdige Biotope (BK) Aus Sicht des LANUV sind folgende BK-Flächen, welche in den Erweiterungsbereichen der geprüften BSAB liegen, aufgrund ihrer lokalen/regionalen Bedeutung als wertvolle Landschaftsstrukturen langfristig zu erhalten: - BK-4903-0064 „Auenbereich von Wurm und Erlenbach zwischen Randerath und Bleckden“, BK-4903-0065 „Mirbach und Waldreste westl. Hilfarth“ (BSAB: HS-HUH-011)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12. Der BSAB-L-12 umfasst nahezu vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Flächeninanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops (BK) von regionaler Bedeutung wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung als erhebliche Umwelteinwirkung eingestuft. Die Beschreibung und

	Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-12).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zur Prüfung der BSAB Das LANUV hat für alle potenziellen BSAB eine einschlägige Prüfung hinsichtlich der beiden möglicherweise betroffenen Biotopverbundstufen 1 (herausragende Bedeutung) und 2 (besondere Bedeutung) vorgenommen. Für jeden betroffenen BSAB hat das LANUV ein Datenblatt erstellt. Das entsprechende Datenblatt enthält neben einer grafischen Darstellung des BSAB weitere wichtige Angaben zur jeweils betroffenen Biotopverbundstufe (Kennung, Wertigkeit, Schutzziel, Verbundschwerpunkt). Die vom LANUV erstellten Datenblätter sind dieser Stellungnahme angehängt (s. Anhang).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Ausgleichsvorschläge zur erwähnten Prüfung der BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan NR können den Stellungnahme mit der ID 22000-0023 bis 22000-0042 entnommen werden. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde vom LANUV im Vorfeld der Überarbeitung des Regionalplanes Köln erarbeitet und im Jahr 2019 veröffentlicht. Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ in den vom LANUV identifizierten Grenzen als Tabuzone definiert (vgl. Begründung Kapitel 7.7). Dies ist aufgrund des Planungsauftrages der Regionalplanung für den Naturschutz und der Landschaftspflege sowie aus Gründen einer nachhaltigen und vorsorgenden Planung erforderlich. Aufgrund grundsätzlich bestehender fachrechtlicher Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten sowie aufgrund des raumordnungsrechtlichen Instrumentes der Zielabweichung werden Verbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ als weiche Tabuzone definiert und nicht als harte. Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ werden im überarbeiteten gesamträumlichen Planungkonzept weiterhin als Eignungsbelang (gut geeignet, ++) berücksichtigt. Ein Abgrabungsstandort außerhalb von Biotopverbundflächen „besonderer Bedeu-tung – Stufe 2“

	erhält in der Folge zwei Eignungspunkte (++). Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Vorschläge für die Darstellung der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar. BSLE stellen die landschafts- und naturschutzbezogenen Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Freiraum dar und sind als solche von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch wenn sie einer Abgrbaungsnutzung i.d.R. nicht entgegenstehen, können Abgrabungen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt "auf Zeit" darstellen. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig, grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren (vgl. Begründung Kapitel 10.3.7).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0020

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Rekultivierungsplanung Das LANUV begrüßt die zeitnahe Rekultivierung der Abbauflächen und die damit verbundene Wiedereingliederung in die Landschaft. Das LANUV hat für die geprüften BSAB eine fachliche Empfehlung zur Rekultivierung erarbeitet (s. Datenblätter im Anhang).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0021

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zum Artenschutz Dem LANUV sind aktuelle verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten in Abgrabungsbereichen (BSAB) des Regierungsbezirks Köln bekannt: BSAB SU-SWI-063, Nachweis (verfahrenskritisch): Knoblauchkröte, Jahr: 2015 Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Belange des Artenschutzes im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV - Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. ,,Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf (s. VV-Artenschutz).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung bzw. Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz (MKULNV 2016b)) ist es auch auf der Ebene des Regionalplans sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

	Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das Vorkommen der Knoblachkröte ist nicht für den Bereich des Erweiterungspotentials des BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung), sondern für den Bereich der Bestandsabgrabung dokumentiert. Ihr Vorkommen wird im Zuge der Umweltprüfung für das Plangebiet als betroffenes verfahrenskritisches Vorkommen identifiziert, eine erhebliche Beeinträchtigung des verfahrenskritischen Vorkommens wird jedoch im Umweltbericht in Kap. 5.4 begründet ausgeschlossen. Die Begründung für die nicht erhebliche Bewertung ist dem Umweltbericht entsprechend zu entnehmen (vgl. Umweltbericht Kapitel 5.4).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Hinweis Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der eingereichten Planunterlagen zum ersten Planentwurf. Bei Änderungen der Abgrabungsbereiche (BSAB), Methodik etc. zum zweiten Planentwurf wird es vom LANUV eine neue Stellungnahme geben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird zudem am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0023
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anlage zur Stellungnahme des LANUV zu den potenziellen Abgrabungsbereichen (BSAB) im Regierungsbezirk Köln - Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ DN-LIN-025: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) im Regionalplan als BSLE darzustellen. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5003-017 „Glimbacher Bruch und Ivenhainer Wald nordöstlich Linnich“) ragt in die südöstliche Teilfläche des BSAB hinein. Die Fläche befindet sich auch im Biotopkataster des LANUV (BK-5003-0012). Es handelt sich hierbei um einen Ausläufer des Waldgebietes zwischen Linnich und Körrenzig östlich der Rur in einem ackergeprägten Umfeld. Schutzziel soll der Erhalt sowie die Entwicklung und Optimierung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes sein. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Wald“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-025 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-62 (s. Prüfbogen BSAB-L-62). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die genannte Biotopverbundfläche ist nicht Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung des BSAB (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-62).

	Zeichnerische Festlegungen außerhalb der BSAB sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Bestandteil der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0024
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-MER-026: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5105-007 „Bördenstrukturen zwischen Merzenich und Golzheim“) liegt im südlichen Erweiterungsbereich des neu dargestellten BSAB. Die Äcker werden dort noch einzelne Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze entlang von Wirtschaftswegen und Gräben geprägt. Schutzziel soll der Erhalt dieser Landschaftsstrukturen in einer ansonsten strukturarmen Bördelandschaft sein. Die Fläche zählt zu den beiden Verbundschwerpunkten „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“ und „Stillgewässer“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Rekultivierungsfestlegungen berücksichtigen die vorgebrachte Anregung zur Festlegung von BSLE (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) im Zuge der

	Umweltprüfung nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten (s. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.7). Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-29).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0025

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-TIT-028: Erhebliche Bedenken bzgl. der BSAB - Darstellung in der nördl. Teilfläche (dunkelblau, s. Pfeil). Die Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen; Bedenken gegenüber der BSAB-Darstellung in der südl. Teilfläche (hellblau, s. Pfeil). Es wird angeregt, diese Fläche im Regionalplan als BSLE darzustellen Der BSAB wird im nördlichen Bereich von einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-K-4904-006 „Klärbecken und Kie-sabgrabung bei Ameln“) überlagert. Schutzziel soll der Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope mit ausgedehnten Wasserflächen, Röhrichten, Gebüschen, Ruderalfluren, offenen Sand- und Kiesflächen, Kleingewässern und Steilwänden sein. Die Fläche selbst zählt zum Verbundschwerpunkt der „Stillgewässer“. Am westlichen Rand ragt ein Teilbereich der Verbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-4904-005 „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Jackerath und Welldorf“) hinein. Die Gleiskörper wurden entfernt, der Damm ist noch vorhanden und wird größtenteils von dichtem Gebüsch bewachsen. Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Feldgehölze sind dort wertgebend. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-028 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-23. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-069-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Rekultivierungsfestlegungen berücksichtigen die vorgebrachte Anregung zur Festlegung von BSN (s. Prüfbogen BSAB-L-23). Die stellenweise Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert, eine erhebliche

	Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) jedoch nicht prognostiziert. Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine Betroffenheit einer Biotopverbundfläche 1 erkennbar, so dass diesbezüglich keine planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-23).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0026
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
EU-MEC-053: Erhebliche Bedenken bzgl. der BSAB - Darstellung in der südl. Teilfläche (dunkelblau, s. Pfeil). Die Fläche ist im Regional-plan als BSN darzustellen; Bedenken gegenüber der BSAB - Darstellung in der südl. Teilfläche (hellblau, s. Pfeil). Es wird angeregt, auch diese Fläche im Regionalplan als BSN darzustellen, weil dort die gleichen Biotopstrukturen vorzufinden sind. Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (VB-K-5306-009 „Aufgelassene und in Betrieb befindliche Tongruben sowie Kalkmoorflächen“) und Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (VB-K-5306-010 „Nebenbäche des Veybaches sowie laubwaldbestockte Talhänge“) sind betroffen. Es handelt sich um arten- und strukturreiche Flächen inmitten der Bördelandschaft südlich von Eus-kirchen. Schutzziel soll der Erhalt der Grünlandflächen, Stillgewässer, Moor- und Bruchwälder sein. Die Flächen zählen zu den Verbundschwerpunkten „Offenland - Grünland“, „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“ und „Stillgewässer“. Im östlichen Teilbereich des BSAB liegt die schutzwürdige Fläche „BK-5306-101 „Tongrube südlich der L11 bei Lesenich“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB EU-MEC-053 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-38. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale. Planungsbedingte Auswirkungen auf die genannten Biotopverbundflächen sind somit nicht zu erwarten. Die Rekultivierungsfestlegungen berücksichtigen die vorgebrachte Anregung zur Festlegung von BSN (s. Prüfbogen BSAB-L-38). Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische

	Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-38 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0027

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
EU-WEI-054: Erhebliche Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung in der südl. Teilfläche (dunkelblau, s. Pfeil). Die Fläche ist im Regionalplan als BSN darzustellen; Bedenken gegenüber der BSAB-Darstellung in der nördl. Teilfläche (hellblau, s. Pfeil). Es wird angeregt, diese Fläche im Regionalplan als BSLE darzustellen Durch die Neuausweisung des BSAB werden Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (VB-K-5307-001 „Kiesgruben östlich von Ottenheim“) und Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (VB-K-5207-004 „Ackerflächen östlich von Ottenheim“) betroffen. Es handelt sich um strukturreiche Flächen mit Steilhängen und kleinen Stillgewässern in der Bördelandschaft, aber auch um offene Ackerflächen mit Feldgehölzen, die besonders für Feldvögel wertgebend sind. Die beiden Flächen zählen zu den Verbundschwerpunkten „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“ und „Stillgewässer“. Sie weisen ein hohes Entwicklungspotential - besonders für Amphibien und Brutvögel - auf. Im Südwesten grenzen das NSG „Strassfelder Fliess“ sowie die schutzwürdige Fläche „Hangkante zwischen Erfttal und Schneppenheim“ (BK-5206-037) – an den neu ausgewiesenen BSAB an. Der Wasserhaushalt dieser Flächen ist vor den Beeinträchtigungen durch die geplante Abgrabung zu sichern.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-012-KKS-1 und S-013-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Die Rekultivierungsfestlegungen berücksichtigen in Teilen die vorgebrachte Anregung zur Festlegung von BSN und BSLE (s. Prüfbögen BSAB-L-41 und BSAB-L-42).

	Die stellenweise Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird in den entsprechenden Prüfbögen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert. Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine Betroffenheit einer Biotopverbundfläche 1 erkennbar, so dass diesbezüglich keine planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbriefe BSAB-L-41 und BSAB-L-42).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0028

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
HS-ERK-001: Bedenken bzgl. der BSAB -Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) von der Darstellung BSAB auszunehmen und im Regionalplan als BSLE darzustellen. Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-4903-017 „Bördendörfer und Fließe östliche von Erkelenz“) ragt in die südliche Erweiterungsfläche des BSAB hinein. Es handelt sich um ein heckenartiges Strukturelement in der Agrarlandschaft im Kreis Heinsberg. Schutzziel soll der Erhalt der Heckenstruktur als Trittsteinbiotop in einer weitgehend strukturarmen Umgebung sein. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-GEI/UBA-017: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) im Regionalplan als BSLE darzustellen. Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5002-024 „Sand- und Kiesgruben nördlich von Frelenberg“) ragt nördlich in die Erweiterungsfläche des BSAB hinein. Die Kiesgruben weisen neben offenen Sandflächen Bereiche mit Pionier- und Ruderalvegetation, kleinere Gebüsche sowie mehrere Abgrabungsgewässer auf, die durch Steilufer und Steilwände geprägt sind. Es handelt sich um bedeutsame Trittsteinbiotope, die langfristig zu erhalten sind. Die Verbundfläche zählt zu den beiden Verbundschwerpunkten „Stillgewässer“ und „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Rekultivierungsfestlegungen berücksichtigen die vorgebrachte Anregung zur Festlegung von BSLE (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine

	Betroffenheit einer Biotopverbundfläche 2 erkennbar (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-16).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HUH-011: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblauen Flächen (s. Pfeil) sind im Regionalplan als BSLE darzustellen. In den nördlichen Teil der geplanten Erweiterungsfläche des BSAB ragen Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (VB-K-4903-008/-010/-014) hinein. Das NSG „Obere Ruraue“ grenzt zudem unmittelbar nördlich an die neue Flächenabgrenzung an. Bei den Biotopverbundflächen handelt sich um einen Komplex aus Abgrabungsgewässern südlich von Hückelhoven mit hohem Entwicklungspotenzial für Zielarten der Stillgewässer. Die Gewässer sollen sich langfristig naturnah entwickeln, die Uferbereiche mit standorttypischen Gehölzen bepflanzt werden. Schutzziel ist die Entwicklung einer extensiv genutzten, strukturreichen und naturnahen Grünlandaue als wichtiges Vernetzungselement und Lebensraum für zahlreiche Arten. Die Flächen gehören zum Verbundschwerpunkt „Stillgewässer“ und „Offenland - Grünland“. Teile der Fläche sind auch als schutzwürdige Bereiche im Biotopkataster des LANUV dargestellt (BK-4903-0065 „Mirbach und Waldreste westlich Hilfarth“).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12. Der BSAB-L-12 umfasst nahezu vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Die stellenweise Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine

	erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-12).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-WAS-014: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) im Regionalplan als BSLE darzustellen. Im Bereich der nördl. Erweiterungsfläche des BSAB liegt die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-4802-007 „Birgeler Bach und Gut Elsum“). Es handelt sich dort um Grünlandparzellen mit linienhaften Gehölzstrukturen. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume für Hecken- und Wiesenbrüter.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WAS-14 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-04. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchräume S-002-KKS-1 und S-003-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-04). Die stellenweise Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der

	Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-04).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0032
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-WEG-016: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. Die Biotopverbundstufe von besonderer Bedeutung (VB-K-4803-005 „Acker-Waldkomplex zwischen Wegberg, Merbeck und Arsbeck“, Schwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“) ragt in den BSAB hinein. Dabei handelt es sich überwiegend um einen strukturarmen Ackerkomplex. Entwicklungsziel soll die Anreicherung der Ackerflächen mit Gehölzen als linienhafte Strukturen sein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehenden BSAB HS-WEG-016 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-01. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-006-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSLE festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-01). Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch

	wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-01).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0033

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM/DN-BM/NDZ-047: Bedenken gegen die BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) soll im Regionalplan als BSLE dargestellt werden. Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5005-003 „Aufforstungsflächen am Tagebau Hambach und Altwaldzelle bei Angelsdorf“) ragt südlich in den BSAB hinein. Es handelt sich um Ersatz-Aufforstungsflächen des Tagebaus Hambach, die als Ausgleich für durch den Tagebau entfallende Biotope geschaffen wurden und nun nicht nur wertvolle Refugialräume für viele Tiere, sondern auch ein wichtiges Trittsteinbiotop von Waldarten der angrenzenden Rekultivierungsflächen darstellen. Als wichtiges Entwicklungsziel gilt die Anlage von Saum- und Waldrandstrukturen sowie die Förderung der dort vorkommenden, waldgebundenen Arten. Die Waldfläche ist daher nicht als BSAB im Regionalplan darzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25 (s. Prüfbogen BSAB-L-25). Die geänderte zeichnerische Festlegung berücksichtigt die Vorgaben des sonstigen Ausschlussbelanges Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1). Die genannte Biotopverbundfläche Stufe 2 ist nicht mehr Bestandteil der geänderten BSAB-Festlegung. Zeichnerische Festlegungen außerhalb der

	BSAB sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Bestandteil der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0034
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-ERF/KER-040: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. Ein Teilbereich einer großen, zusammenhängenden Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5106-001 „Bördenstrukturen südlich von Kerpen“) ragt südlich in den BSAB hinein. Die Fläche weist kleinstrukturierte Landschaftselemente in der Kulturlandschaft auf. Die Offenlandlebensräume sind beispielsweise als Jagdhabitate für Fledermäuse von Bedeutung. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den in Rede stehenden Standort des BSAB BM-ERF/KER-040 enthält der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der zwei BSAB-L-32 BSAB-L-60 (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-32 und BSAB-L-60). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Als Rekultivierungsziel für den in Rede stehenden Bereich der Biotopverbundfläche 2 wird unter anderem BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-60). Die zeichnerische Festlegung des

	BSAB-L-32 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen. Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-60).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-ERF-039: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5206-104 „Feldflur nordwestlich von Erp“) ragt in den BSAB hinein. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Offenland - Acker“ und ist von Bedeutung als Entwicklungsfläche für Arten der Agrarlandschaft.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-039 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-34. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSLE festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-34). Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine

	Betroffenheit einer Biotopverbundfläche 2 erkennbar (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-34).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0036
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-045: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) von der Darstellung BSAB auszunehmen und im Regionalplan als BSLE darzustellen. Linienhafte Biotopstrukturen der Verbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5105-010 „Neffelbachaue und Nebengräben“) ragen östlich in die geplante Erweiterungsfläche des BSAB hinein. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher Fließgewässer mit angrenzendem, extensiv genutzten Feuchtgrünland in einer überwiegend ackerbaulich geprägten Umgebung. Die Fläche zählt zu den beiden Verbundschwerpunkten „Fließgewässer“ und „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Diese umfassen fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst angemessenen Erweiterungspotentialen i.S.d. sonstigen Ausschlussbelangs Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Als

	Rekultivierungsziel wird unter anderem BSLE festgelegt (s. Prüfbögen BSAB-L-27 und BSAB-L-28). Große Teile der genannten Biotopverbundfläche 2 sind nicht mehr Bestandteil der geänderten BSAB-Abgrenzungen. Zeichnerische Festlegungen außerhalb der BSAB sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Bestandteil der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbriefe BSAB-L-27 und BSAB-L-28).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0037
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-046: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen. Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5105-113 „Aufforstungsbereich zwischen Bürgewald, Dickbusch, Lörsfelder Busch und Forster Busch“) ragt in die südliche Erweiterungsfläche des BSAB hinein. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen der Remondis GmbH Betriebsstätte und dem NSG „Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch“ mit Entwicklungspotenzial.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26. Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale. Als Rekultivierungsziele werden Wald und BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-38

	ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung. Zeichnerische Festlegungen außerhalb der BSAB sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Bestandteil der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0038
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
SU-ALF-058: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblauen Flächen (s. Pfeil) im Regionalplan als BSLE darzustellen. Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“) liegt im Bereich der nördlichen bzw. südlichen Erweiterungsfläche. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung als Sekundärbiotop für einige Amphibienarten. Die Besiedlung durch Amphibien wird bereits durch die vorhandene Abgrabungstätigkeit begünstigt, weil dadurch Flachwasserbereiche, Fahrspuren und dergleichen entstehen und somit geeignete Habitate geschaffen werden. Sie stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den umliegenden Wald- und Abgrabungsbereichen dar. Schutzziel soll der Erhalt und die Optimierung dieses vielfältigen Biotopkomplexes aus Kleingewässern (u. a. wichtige Laichhabitate), Gehölzbeständen und Grünland sein. Die Fläche zählt zu den beiden Verbundschwerpunkten „Stillgewässer“ und „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSLE festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-50). Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundflächen Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch

	wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-50).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0039

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
SU-SWI-063: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist im Regionalplan als BSN darzustellen. Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5207-011 „Uhlshover Maar und Pescher Maar“) ragt südlich in den BSAB hinein. Es handelt sich um einen Tümpel, welcher durch Drainagewassereinleitungen aus den umliegenden Äckern gespeist wird und als Laichhabitat für Amphibien von Bedeutung ist. Angrenzend daran liegt bereits eine große Fläche der Verbundstufe 1 mit ähnlichen Biotopstrukturen. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Stillgewässer“. Ziel soll der Erhalt und die Optimierung des Kleingewässernetzes im Rhein-Sieg-Kreis sein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für den Bereich der genannten Biotopverbundfläche 1 wird das Rekultivierungsziel BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Im Bereich des Erweiterungspotentials des zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung) ist keine Betroffenheit einer Biotopverbundfläche 1 erkennbar, so dass diesbezüglich

	keine planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-43).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0040

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
SU-TRO-064: Bedenken gegen den Abgrabungsbereich, da hierdurch Flächen sowohl mit herausragender, als auch besonderer Bedeutung für den Biotopverbund betroffen werden; Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) ist als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorgesehen. Eine Inanspruchnahme steht somit unter dem Vorbehalt, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit die Fläche für den Naturschutz hergerichtet und mindestens als BSLE, besser noch als BSN, im Regionalplan dargestellt wird. Im westl. Teil des BSAB liegt eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5108-011 „Freiraumkorridor Stockumer-, Eschmaarer-, Mondorfer-, Rotter See“) mit Grünlandbereichen und einzelnen Gehölzelementen. Der Erhalt des Freiraumkorridors soll als vernetzendes Element zwischen Stockumer, Eschmaarer und Mondorfer See gesichert sein. Zukünftig ist dort auch die Anlage von naturraumtypischen Gehölzstreifen, Gebüschen, Säumen und anderen gliedernden Landschaftselementen vorgesehen. Die Fläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des in Rede stehende BSAB SU-TRO-064 beinhaltet der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57. Der BSAB-L-57 umfasst ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Als Rekultivierungsziele werden unter anderem BSLE und BSN festgelegt (s. Prüfbögen BSAB-L-56 und BSAB-L-57).

	Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0041

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
AC/DN-BAE/ALD-020: Bedenken bzgl. der BSAB-Darstellung: Es wird angeregt, die hellblaue Fläche (s. Pfeil) im Regionalplan als BSLE darzustellen. Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5003-006 „Berghalde bei Setterich“) ist von der Erweiterung im nördlichen Teil des BSAB betroffen. Die Fläche ist aufgrund der Hangbereiche und gebüschartigen Strukturen mit Kleingewässern als Sekundärbiotop (v. a. für Amphibien) von Bedeutung und zählt zum Verbundschwerpunkt „Stillgewässer“. Schutzziel soll der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Sekundärbiotope sein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB AC/DN-BAE/ALD-020 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-19. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-049-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. ALs Rekultivierungsziel wird unter anderem BSLE festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-19).

	Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-19).

Eingabe von: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	**Stellungnahme-ID:** 22000-TA-0042
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
AC-HER-018: Anregung bzgl. der BSAB-Darstellung: Die hellblaue Fläche (s. Pfeil) soll als BSLE im Regionalplan dargestellt werden. Ein Teilbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5002-002 „Östliche Randflächen des unteren Wurmtales und Ortsrandlagen von Merkstein“) ragt südl. in die potenzielle Abgrabungsfläche hinein. Es handelt sich um angrenzende Hangbereiche und strukturreiche Ortsränder von Merkstein mit Grünland - Obstwiesenkomplexen sowie Baum- und Strauchhecken. Schutzziel soll der Erhalt und die Entwicklung der strukturreichen Grünland – Gehölz-landschaft sein. Die Verbundfläche zählt zum Verbundschwerpunkt „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB AC-HER-018 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-18. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-040-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-18). Die Betroffenheit der genannten Biotopverbundfläche Stufe 2 wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit gemäß der Methode zum

	Umweltbericht (s. Anhang A zur Umweltprüfung) nicht prognostiziert, jedoch wird die Betroffenheit für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-18).

Eingabe von: Stadt Aachen Vorbereitende Bauleitplanung	**Stellungnahme-ID:** 100000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Darstellungen sowohl des rechtswirksamen FNP der Stadt Aachen, als auch die vom Rat am 26.08.2020 beschlossene Neuaufstellung des FNP AACHEN*2030 beinhalten südlich der Ortslage Kornelimünster die Kennzeichnung einer Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen. Diese Darstellung stimmt mit dem rechtswirksamen Regionalplan überein, der hier einen BSAB darstellt (Kennziffer AC48). Da in dieser Lagerstätte Festgesteine abgebaut werden, ist dies nicht Gegenstand des in Rede stehenden Änderungsverfahrens des Regionalplanes.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Festlegungen für die Sicherung und den Abbau von Festgesteinen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

Eingabe von: Stadt Baesweiler	**Stellungnahme-ID:** 103000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Das abgrabende Unternehmen verfügt über eine Abgrabungsgenehmigung bis 2030 und befindet sich im genehmigten Umfang vollständig auf Aldenhovener Gemeindegebiet. Gemäß Bewertung der Regionalplanungsbehörde sind alle potenziellen Abgrabungsoptionen auf Baesweiler Stadtgebiet unterdurchschnittlich ergiebig bzw. sogar unzureichend ergiebig. Daher hat die Stadt Baesweiler diese Fläche in ihren Geltungsbereich zur berechtigten FNP-Änderung einbezogen (im Folgenden beschrieben): Anregung vorgezogene Regionalplanänderung und Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung Future Mobility Park. Die Stadt Baesweiler plant bereits seit 2014 zusammen mit den Nachbarkommunen Aldenhoven, Alsdorf und Linnich ein interkommunales Gewerbegebiet („Future Mobility Park“). Die Grundlagen hierfür wurden mit den Planungen für das Aldenhoven Testing Center bereits noch früher gelegt. Bei Umwandlung und im April 2019 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich die Stadt Baesweiler gegen eine Rücknahme des GIB an der Stadtgrenze zu Aldenhoven mit Verweis auf ein geplantes interkommunales Gewerbegebiet ausgesprochen. Von der Abgrenzung der 77. FNP-Änderung (Aufstellungsbeschluss Stadtrat 23.06.2020) mit 41 ha stehen folgende Flächen aufgrund von Restriktionen nicht für Gewerbeansiedlung zur Verfügung: -5 ha Umspannwerksfläche -4 ha geschützter Landschaftsbestandteil	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Gegenstand zur parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38a LPlG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW). Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalpläne ist sichergestellt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang

-1 ha Regenrückhaltebecken Damit würden nur ca. 31 ha innerhalb der einzigen großen GIB-Reserve in Baesweiler für Gewerbeansiedlung zur Verfügung stehen. Die Zielsetzung Future Mobility Park würde es im Rahmen des Strukturwandels erlauben, auf diesen Flächen eine nennenswerte Zahl hochqualifizierter Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Abgrabung von 10 ha (bzw. 9 ha zzgl. Regenrückhaltebecken) mit auf den gleichen Flächen würde das Potenzial des Standortes erheblich beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Baesweiler, gerecht zwischen einer unterdurchschnittlich ergiebigen Abgrabung mi vergleichsweise wenigen Arbeitsplätzen im Verhältnis zur beanspruchten Fläche und einem zukünftigen Hochtechnologiestandort mit einer hohen Dichte qualifizierter Arbeitsplätze abzuwägen.	eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3). Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB AC/DN-BAE/ALD-020 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-19 (s. Prüfbogen BSAB-L-19). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-049-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Eschweiler 610/Stadtplanung	**Stellungnahme-ID:** 104000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Für das Stadtgebiet von Eschweiler wurde kein Abgrabungsinteresse angemeldet. Insofern sind die Belange der Stadt Eschweiler nicht berührt und es bestehen folglich keine Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Würselen Stadtplanung und Umwelt	**Stellungnahme-ID:** 110000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vielen Dank für die im Rahmen der Änderung des Regionalplanes zugesandten Beteiligungsunterlagen. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Würselen vöm Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht betroffen ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zur Änderung des Regionalplanes wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Gebäudemanagement, Straßenverkehrsamt, Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung, Brandschutz, Umweltamt	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zur hausinternen Ämterbeteiligung geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Tiefbauamt In einzelnen Bereichen grenzen die Abgrabungsgebiete an Kreisstraßen, daher sind diese Bereiche vor Abgrabungsbeginn gesondert beim Fachbereich Tiefbau zu beantragen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Hinweis richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen vorgetragen.	**Typ:** **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	**Typ:** **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bodenschutz Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen.	**Typ:** **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Hinweis bezüglich der Altlastenverdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinausgehend werden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Natur und Landschaft Anmerkungen zum Arten- und Naturschutz Alle innerhalb des Kreises Düren betroffenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) liegen im Bereich der ackerbaudominierten Bördelandschaft, manche gleichzeitig im Bereich großflächiger unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR). Diese bieten Lebensraum für die immer seltener werdenden Feldvogelarten. Für einige, bereits gut untersuchte Gebiete wurden von der Biologischen Station Düren explizit Feldvogelschwerpunktvorkommen ausgewiesen. Für BSAB innerhalb von UZVR ≥ 10-50 km² und/oder mit ausgewiesenem Feldvogelschwerpunktvorkommen sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung die Untersuchung und Prüfung der Feldvögel im besonderen Maße einzustellen ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz (MKULNV 2016b)) ist es auch auf der Ebene des Regionalplans sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Bei Betroffenheit von Feldvögelvorkommen durch die BSAB gem. LANUV-Datensatz zu planungsrelevanten Arten wird dies in den Prüfbögen zu den BSAB vermerkt und somit gleichzeitig der Hinweis für die nachgelagerten Ebenen gegeben (s. Anhang B zur Umweltprüfung). Im Zuge der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Betroffenheit der Fauna – auch der Feldvögel – entsprechend zu prüfen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird begrüßt, dass die Regionalplanung bereits auf dieser Planungsebene für einige BSAB einen orientierenden Rahmen in Richtung Offenhalten der Abbaugruben aufzeigt; dies dient - durch Schaffung neuer Lebensräume - grundsätzlich dem Naturschutz. Jedoch bleibt ein Offenhalten auf Nassabgrabungen beschränkt, tatsächlich ist die Anzahl der Nassabgrabungen aber aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus geringer als in der Rekultivierungsplanung dargestellt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Gemäß dem textlichen Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten legt die Regionalplanungsbehörde den Berechnungen der Gewinnungstiefe grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW bzw. laut eingereichten (und validierten) Bohrergebnissen maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (vgl. Begründung Kapitel 3.2.1). Sofern im Einzelfall keine konzeptionellen Belange des gesamträumlichen Planungskonzeptes oder umweltfachliche Aspekte entgegenstehen, wurde folglich für die Erweiterungspotentiale der zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) die maximale Gewinnungstiefe angesetzt. Dieser methodische Ansatz hat in manchen Fällen eine Beanspruchung des Grundwassers zur Folge. Die Bestimmung des tatsächlich anstehenden Grundwasserstandes wurde hierbei unter Abgleich der aktuellen Grundwassergleichen (Daten der Bezirksregierung Köln von 2021) mit der Geländeoberkante ermittelt. Als ergänzender Plausibilitätsabgleich wurden zudem die heutigen Grundwasserstände gem. Grundwassermodell des LANUV aus dem Jahr 2022 herangezogen. Auch in den von den Sümpfungsmaßnahmen betroffenen Teilräumen wurde der aktuelle Grundwasserstand zu Grunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass dies der tatsächliche Grundwasserstand in der Geltungsdauer des Teilplans

	Nichtenergetische Rohstoffe ist. In Zulassungsverfahren ist im Einzelfall zu regeln, wie mit dem erwarteten Wideranstieg des Grundwassers zu verfahren ist. Im Zuge der Rekultivierungsplanung wurde für jeden zeichnerisch festgelegten BSAB sodann zunächst geprüft, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel signifikant durchstoßen wird: Befindet sich die angenommene Gewinnungstiefe ≥ 5 m großflächig unterhalb des anstehenden Grundwasserspiegels, wird in der Regel OFG festgelegt (vgl. Begründung Kapitel 18). Die Ergebnisse dieses Prüfschrittes können den regionalplanerischen Prüfbögen zu den festgelegten BSAB entnommen werden (s. Anhang O). Im Übrigen stehen neue Kenntnisse bezüglich des Grundwassers der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung als tatsächliche bzw. rechtliche Belange aufgrund textlicher Ausnahmetatbeständen in der Regel nicht entgegen (z.B. Ziel 5, Ziel 6, Ziel 8).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Da im Rahmen des Abbaus von Lockergesteinen darüber hinaus weitere, in der Natur nur noch selten anzutreffende Lebensräume entstehen, sollte im Rahmen der Rekultivierungsplanung eine Regelung vorgesehen werden, die mindestens 20 % der Abgrabungsfläche für Naturschutzmaßnahmen vorhält. Gemeint sind nicht nur die obligatorischen Eingrünungen sondern Biotope wie Steilwände, die von Uhu, Uferschwalbe oder Bienenfresser besiedelt werden, (temporäre) Gewässer für diverse Amphibien, wie z.B. Kreuz- und Wechselkröte und vegetationsarme Trockenstandorte für Wildbienenarten. Die Auswahl der Naturschutzflächen sollte unter Zuhilfenahme eines Artenmonitorings getroffen werden. Eine flexible Handhabung in Abhängigkeit vom tatsächlich vorhandenen Artenpool und von der Schutzwürdigkeit des Bodens wäre denkbar.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene (naturschutzfachliche) Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden dabei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den

	raumordnungsrechtlichen Rahmen. Gleichwohl naturschutzfachliche Aspekte hierbei eine wichtige Rolle spielen, wird von der angeregten pauschalen Festlegung von 20% der Flächen für Naturschutzmaßnahmen abgesehen. Eine solche starre Regelung wäre schwerlich begründbar und würde zudem denjenigen Einzelfällen nicht gerecht, in denen sich aufgrund der vorhandenen und umgebenden naturräumlichen Qualitäten eine Rekultivierung mit landwirtschaftlichem Fokus anbietet. Die Anforderungen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleiches bleiben hiervon unberührt. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die geplanten BSAB im Einzelnen AC/DN-BAE/ALD-020 Keine Belange betroffen, da auf Kreis-Dürener-Gebiet bereits vollständig genehmigt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-ALD-021 Keine Bedenken, die Fläche liegt im Bereich des Landschaftsplanes 5 "Aldenhoven", hier ist kein Schutzgebiet betroffen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 beinhaltet der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-20 und BSAB-L-21. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-043-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Rekultivierungsfestlegungen AFAB und BLSE werden für beide BSAB aufrechterhalten (s. Prüfbögen BSAB-L-20 und BSAB-L-21).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-JUL-022 Keine Stellungnahme erforderlich, da vorbehaltlich kommunaler Stellungnahmen entfallen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN-JUL-022 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 060-DN-4 und Suchraum S-047-KKS-1). Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird als Neuaufschluss gewertet und ist für eine Festlegung als BSAB zu unergiebig. Neuaufschlüsse sollen alleinig an besonders ergiebigen Standorten ermöglicht werden. Dies entspricht den Leitlinien des gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. Begründung Kapitel 11.2.2). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-JUL-023 Keine Stellungnahme erforderlich, da bereits vollständig genehmigt. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-JUL-023 trägt im trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-22 und umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Die genehmigte Rekultivierungsplanung sieht für die Auskieskungsflächen (inkl. der Betriebs- und Lagerflächen) innerhalb des BSAB ein Abgrabungsgewässer vor. Im südöstlichen Randbereich sollen die bestehenden Gehölze erhalten bzw. wiederaufgeforstet werden. Für den südöstlichen Bereich des BSAB wird entsprechend der genehmigten Rekultivierung eine Wald-Festlegung vorgenommen, womit gleichzeitig die angrenzende Wald-Festlegung des Regionalplanentwurfes fortgeführt wird. In Anbetracht der weiteren Freiraumfestelegungen des Regionalplanentwurfes für den Bereich des BSAB bzw. dessen Umfeld wird darüber hinaus überlagernd BSN festgelegt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-22).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-LIN-024 Keine Bedenken, die Fläche liegt im Bereich des Landschaftsplanes 5 "Aldenhoven", hier ist kein Schutzgebiet betroffen. Es wird ein UZVR ≥ 10-50 km² beansprucht, deshalb sind in der Bauleitplanung die Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten besonders einzustellen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-024 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-63 (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen Suchraum S-061-KKS-1). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst. Aufgrund der Einstufung als Nassabgrabung wird für die Teilflächen des BSAB ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung Oberflächengewässer als Rekultivierungsziel zeichnerisch festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Der Hinweis auf die notwendige Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0014

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-LIN-025 Keine Bedenken, die Fläche liegt im Bereich des rechtsgültigen Landschaftsplanes 2 "Ruraue", hier ist das Schutzgebiet Ziffer 2.3-3 betroffen. Im neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 "Rur- und Indeaue" ist kein Schutzgebiet betroffen und für die Landschaft das Entwicklungsziel 4 angegeben, die "Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung". Die Rekultivierungsplanung "Gewerbe" ist nicht mit dem derzeit rechtsgültigen LP vereinbar. Die in der UVP dargestellte südliche Fläche ist bereits genehmigt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-025 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-62. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) werden als neue Rekultivierungsziele Oberflächengewässer und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Die genannte rekultivierte Teilfläche im Südosten des BSAB DN-LIN-025 ist nicht mehr Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung (s. Prüfbogen BSAB-L-62).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0015

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-MER-026 Keine Bedenken, das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, es ist auch kein Schutzgebiet betroffen. Die Rekultivierungsplanung "Oberflächengewässer" ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar, durch die Sümpfung des Braunkohlentagebaus aber derzeit nicht realisierbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für die fachrechtlich genehmigten Teilbereiche wird im Zuge der Rekultivierungsplanung AFAB festgelegt. Die ca.12 ha große Erweiterungsfläche östlich der Bestandsabgrabung sowie das westliche Erwetierungspotential werden aufgrund ihrer Flächengröße und kompakten Form bzw. aufgrund ihrer Breite von rund 200 m und der angesetzten maximalen Gewinnungstiefe als OFG dargestellt (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Die grundsätzliche methodische Herangehensweise zur Abgrenzung von Trocken- und Nassabgrabungen kann der Stellungnahme mit der ID 111000-0007 entnommen werden.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-MER/NOR-027 Keine Bedenken, das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, es ist auch kein Schutzgebiet betroffen. Der Bereich liegt in einem Feldvogelschwerpunktvorkommen. Dies ist in der Bauleitplanung einzustellen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-MER/NOR-027 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-30. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchräume S-025-KKS-1 und S-008-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption weiterhin folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) wird die Festlegung von AFAB beibehalten und stellenweise um eine überlagernde Festlegung von BSLE ergänzt (s. Prüfbogen BSAB-L-30). Der Hinweis auf die notwendige Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-TIT-028 Keine Bedenken, liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11"Titz/Jülich-Ost", am Rand des BSAB ist das Schutzgebiet Ziffer 2.2-2 betroffen. Es gibt den Hinweis auf die planungsrelevante Art Uhu im Schutzgebiet, außerdem wird ein UZVR ≥ 10-50 km² beansprucht. Aus diesem Grunde sind der Uhu und Feldvogelarten in der Bauleitplanung besonders einzustellen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar. Nördliche Fläche ist bereits genehmigt, in der UVP falsch dargestellt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-028 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-23. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-069-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das Rekultivierungsziel Wald entfällt zugunsten einer Festlegung von AFAB (s. Prüfbogen BSAB-L-23). Der genehmigungsrechtliche Status der nördlichen Teilfläche wird im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Darüber hinaus wird das Vorkommen des Uhus im Umfeld des BSAB für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-23). Der Hinweis auf die notwendige Untersuchung und Prüfung der genannten Arten richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0018

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN-TIT-029 Keine Bedenken, liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11"Titz/Jülich-Ost", teilweise ist das LSG Ziffer 2.2-4 betroffen. Beanspruchung eines UZVR ≥ 10-50 km², deshalb sind in der Bauleitplanung die Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten besonders einzustellen. Die Rekultivierungsplanung "Oberflächengewässer" ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar, durch die Sümpfung des Braunkohlentagebaus aber derzeit nicht realisierbar	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-029 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-24. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-063-KKS-1 und S-029-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für den Bereich des Erweiterungspotentials im Norden des BSAB (Teilbereiche ohne fachrechtliche Genehmigung) erfolgt entsprechend der angesetzten maximalen Gewinnungstiefe die Festlegung von OFG (s. Prüfbogen BSAB-L-24). Die Rekultrivierungsfestlegungen des Ersten Planentwurfes werden somit beibehalten. Die grundsätzliche methodische Herangehensweise zur Abgrenzung von Trocken- und Nassabgrabungen kann der Stellungnahme mit der ID 111000-0007 entnommen werden. Der Hinweis auf die notwendige Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0019

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN/HS-LIN/GEI-030 Keine Bedenken, die Fläche liegt im Bereich des Landschaftsplanes 5 "Aldenhoven", auf Kreis-Dürener-Gebiet ist kein Schutzgebiet betroffen. Beanspruchung eines UZVR ≥ 10-50 km², deshalb sind die Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten in der Bauleitplanung besonders einzustellen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1). Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0020

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM/DN-BM/NDZ-047 Keine Belange auf Kreis-Dürener-Gebiet betroffen. Beanspruchung eines UZVR ≥ 10-50 km², deshalb sind die Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten in der Bauleitplanung besonders einzustellen. Die Rekultivierungsplanung ist grundsätzlich mit dem LP vereinbar	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) wird die Festlegung von AFAB beibehalten, wohingegen die Festlegungen Wald und BSLE entfallen (s. Prüfbogen BSAB-L-25). Der Hinweis auf die notwendige Untersuchung und Prüfung der Feldvogelarten richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0021

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abgrabungen 1. Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzeptes Der vorgesehene Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" ("BSAB") als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" fest. Dieser planerische Fachbegriff bedeutet, dass die vorgesehenen BSAB eine Konzentrationswirkung über das gesamte Plangebiet ausüben, d.h. außerhalb der BSAB wird ein Abbau von Rohstoffen untersagt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Kreis Düren bereits im Januar 2019 (frühzeitige Unterrichtung n. § 9 (1) ROG) und im Oktober 2019 (Scoping nach § 8 (1) ROG) Stellung genom-men. Die Inhalte werden – soweit sinnvoll – vorliegend erneut aufgegriffen. 1.1 Erweiterung der Positiv-Kriterien (Eignungsbelange) Bei der Festlegung von BSAB werden geeignete Flächen mit Tabuzonen verschnitten. Die Tabuzonen wurden auf Basis diverser Ausschlusskriterien abgegrenzt. Es fällt jedoch auf, dass dem Planungskonzept nicht nur bei den Tabuzonen, sondern auch bei den Eignungsbelangen überwiegend "Negativ-Kriterien" zugrunde liegen. Als Positiv-Kriterium dient in erster Linie lediglich die Ergiebigkeit der Lagerstätte. Außerdem wird ein nahegelegener Anschluss an überregionale Verkehrsstraßen als positiv gewertet. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Positiv-Katalog der Eignungsbelange ergänzt werden kann. Insbesondere sollten Synergieeffekte stärker berücksichtigt werden oder Aspekte, welche die Umweltbelastungen (z.B. Emissionen) minimieren: - Vorhandene Infrastruktur (Erweiterung günstiger als Neuaufschluss) - Fortgeschrittene Rekultivierung bereits vorhandener Abbauflächen (d.h. Infrastruktur bereits vorhanden und Umweltbelastungen zwischenzeitlich schon tlw. ausgeglichen)	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) basiert auf einem überarbeiteten gesamträumlichen Planungskontept, welches die genannten Anregungen in Teilen berücksichtigt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Die beiden erstgenannten Aspekte werden bereits über konzeptionelle Mechanismen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt. So ist der Eignungsbelang Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung weiterhin als Eignungsbelang der dritten Stufe +++) eingestuft (vgl. Begründung Kapitel 10.6.2). Gemäß der Leitlinie einer räumlich konzentrierenden Planung wird ein Abgrabungsinteresse dann mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung eingestellt, wenn es eine bestehende genehmigte Abgrabung erweitert („Erweiterung vor Neuaufschluss“). Weiterhin werden Abgrabungen mit bestehender Infrastruktur über die Zeichenregel Erweiterung vor Neuaufschluss bei der zeichnerischen Festlegung der BSAB besonders berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.6). Der Aspekt der verkehrlichen Erschließung wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept weiterhin auf der Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt. Potentielle BSAB in überdurchschnittlicher Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße werden als

- Erschließung ohne Ortsdurchfahrten (im Regionalplan-Entwurf wird lediglich ein Anschluss an BAB und Bundesstraßen berücksichtigt; eine geeignete Verkehrsanbindung kann auch über Land- und Kreisstraßen erfolgen) - Deponieplanung (Synergieeffekte, wenn Abgrabungsstandort später auch für abfallwirtschaftliche Zwecke in Frage kommt) - Synergieeffekte und Verringerung von Transportentfernungen durch nahe gelegenes Gewerbe-/Industriegebiet mit weiterverarbeitenden Betrieben (Betonsteinwerk, Asphaltmischanlage, Baustoffgroßhandel, Gießerei, …) - Minimierung des Schwerlastverkehrs durch Gewährleistung von zusätzlicher Hin- und Rückfracht (Verknüpfung des Rohstoffabbaus mit Deponie oder Bodenaushub-Verkippung) - Nähe zu Ballungsgebiet (mehr Verbraucher = kürzere Transportwege)	"gut geeignet" (++) gewertet (vgl. Begründung Kapitel 10.4). Es wird pauschalisierend davon ausgegangen, dass bei einer großen Nähe zu BAB und Bundesstraßen kleinere Straßen tendenziell entlastet werden. Dadurch können Lärmemissionen auf Straßen gelenkt werden, die für solche Verkehre ausgelegt sind. In der Regel dürfte eine größere räumliche Nähe zu BAB oder Bundesstraßen auch weniger Durchfahrten durch Ortsteile erfordern, was ebenfalls das Konfliktpotential eines Abgrabungsstandortes senkt, da weniger Bewohner von den Lärm- und Staubemissionen betroffen sein dürften. Im Übrigen geht der Regionalplangeber davon aus, dass die gesicherte Erschließung der Abgrabung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die anderweitige Verkehrsinfrastruktur im Zuge von Zulassungsverfahren hinreichend geregelt werden. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden. Auch Deponieplanungen werden in der überarbeiteten Methodik der Rekultivierungsplanung berücksichtigt: Werden in der Regionalplan-Neuaufstellung bzw. in anderen Sachlichen Teilplänen bestimmte Zwischen- bzw. (untergeordnete) Nachnutzungen innerhalb von BSAB vorgesehen (z.B. Deponien), die mit den vorrangigen Erfordernissen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe vereinbar sind (Rohstoffgewinnung, Rohstoffsicherung, Rekultivierungsplanung), so sind diese ausnahmsweise möglich. Gleiches gilt für Vorhaben, die zwar nicht zeichnerisch festgelegt wurden, jedoch aufgrund anderer textlicher Ziele der Raumordnung innerhalb von BSAB raumordnerisch ermöglicht werden (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8). Im Übrigen sind die tatsächlichen Transportentfernungen und Wege von Schwerlastverkehr schwerlich zu prognostizieren, da nachfrageabhängig und

	eigentümerbedingt. Folglich können sie keinen maßgeblichen Einfluss auf das Planungsergenbis haben.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0023

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1.2 Positiv-Kriterien bei Nass- und Trockenabbau unterschiedlich gewichten Bei der Abwägung und Gewichtung der Eignungsbelange fehlt eine unterschiedliche Gewichtung der Lagerstätten in solche Vorkommen, die im Nassabbau gewinnbar sind ("Baggerseen") und Vorkommen, die im Trockenschnitt abgebaut werden können: - In der Regel sind Nassabgrabungen gegenüber Trockenabgrabungen technisch aufwändiger und mit größeren Risiken für das Grundwasser verbunden. Darüber hinaus dürfen die durch Nassabgrabung entstandenen Gruben aus wasserrechtlichen Gründen in der Regel nicht mehr verfüllt werden. Als Möglichkeit zur Rekultivierung verbleibt daher zumeist nur das Belassen eines Restsees. Eine anderweitige Folgenutzung des Geländes wird dauerhaft und erheblich eingeschränkt. - Die Rekultivierung von Trockenabgrabungen bietet hingegen zahlreiche Möglichkeiten der Folgenutzung. Von Flächen für Naturschutz über Land- oder Forstwirtschaft, Energiegewinnung bis hin zum Bau- oder Gewerbegebiet ist nahezu jede Folgenutzung denkbar. Somit sind Lagerstätten, bei denen die Rohstoffgewinnung im Trockenabbau erfolgen kann, sowohl planungsrechtlich als auch bezüglich der Umweltauswirkungen auf lange Sicht posi-tiver zu bewerten als Nassabgrabungen. Dieser Gesichtspunkt sollte sich daher auch im Planungskonzept der Regionalplanungsbehörde niederschlagen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Diese Aussage mag in ihrer Tendenz stimmen, dieser kann pauschal jedoch nicht zugestimmt werden. Bestimmte Lagerstätten erfordern eine Nassabgrabung. Diese pauschal schlechter zu bewerten, erscheint dem Plangeber nicht verhältnismäßig. Im Übrigen würde dies u.a. die Folgefrage aufwerfen, wie es sich mit Grenzfällen verhielte: Wie sollen heutige Trockenabgrabungen bewertet werden, wenn diese nach Anstieg des Grundwasserspiegels (nach Beeinidung der braunkohlebedíngten Sümpfungsmaßnahmen) wieder ansteigen. Bestünde dann nicht auch ein erhöhtes Risiko? Auch wegen dieser Folgeproblematiken soll dieses Kriterium unberücksichtigt bleiben.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0024
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
1.3 Ausnahmen / Kleingrubenregelungen Die bisher im laufenden Planungsprozess vorgestellten Ausnahmeregeln konzentrieren sich auf Erweiterungsabsichten bestehender Betriebe. Laut den Antworten zu den "FAQ", die die Bezirksregierung Köln im Internet veröffentlicht hat, ist es grundsätzlich möglich, im Regionalplan weitere Ausnahmen zu regeln (vgl. Frage 7 der FAQ). Ob es dabei eine Art Kleingrubenklausel geben wird, werde sich im laufenden Planungsprozess zeigen. Die Bezirksregierung weist in dieser FAQ ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich sein wird, nachträglich einzelfallbezogene Ausnahmen von der Konzentrationswirkung der BSAB zu ermöglichen, wenn diese nicht im gesamträumlichen Konzept "vorgedacht" wurden. Diese Aussage ist für eine Bewertung nicht konkret genug. Die Konzentrationswirkung bedeutet faktisch ein Verbot von Abgrabungen für den Großteil des Planungsgebietes (> 95 % der Fläche). Es ist daher damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren immer wieder Abgrabungsanträge für Flächen außerhalb von BSAB bei den Genehmigungsbehörden eingereicht werden. Der vorgesehene Umgang mit möglichen anderen "Ausnahmen", insbesondere Kleingrubenklauseln, wäre für eine Bewertung des Konzepts aus Sicht der Genehmigungsbehörde von hoher Bedeutung. Für den Fall, dass eine Kleingruben-Regelung vorgesehen wird, ist es beispielsweise maßgeblich, auf welche Größe ein entsprechender Schwellenwert festgesetzt werden würde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Das textliche Ziel 6 Erweiterungsklauseln wird um einen erweiterten Bestandsschutz für zugelassene Abgrbaungsstandorte außerhalb der BSAB ergänzt. Im Ergebnis möchte der Plangeber sämtlichen genehmigten bzw. zugelassenen Abgrabungen im Bezirk gewisse Erweiterungsmöglichkeiten zugestehen, unabhängig davon, ob diese Flächen als BSAB festgelegt werden oder nicht . Dadurch wird auch solchen etwaigen Härtefällen vorgebeugt, die entstehen können, wenn ein Abgrabungsstandort nicht als BSAB festgelegt wurde (vgl. Leitlinie „angemessene Planung“). Hierdurch wird insbesondere eine geordnete Beendigung des Ab-grabungsstandortes unterstützt. Die maximal mögliche Erweiterungsfläche soll in diesen Fällen mit 5 ha jedoch wesentlich geringer sein als bei Abgrabungsstandorten, die als BSAB festgelegt wurden (hier: 10 ha); auch die weiteren Anwendungsvoraussetzungen von Ziel 6 (u.a. keine entgegenstehenden regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange) müssen erfüllt sein (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6). Durch die getroffenen Festlegungen werden andere Marktteilnehmer, die bisher über keine Zulassung im Regierungsbezirk Köln verfügen, nicht benachteiligt. Erstens können bestehende Abgrabungsrechte grundsätzlich eigentumsrechtlich erworben werden. Zweitens konnten sich sämtliche (auch neue) Marktteilnehmer in den Aufstellungsprozess des Teilplans NR

Es wird daher angeregt, eine entsprechende Kleingrubenregelung mit konkreten Vorgaben in das Konzept einzuarbeiten. Eckpunkte könnten aus Sicht des Kreises Düren insbesondere sein: - Vorhandene Infrastruktur (insbesondere günstige Verkehrsanbindung) - Andere Synergieeffekte (z.B. Kombination mit Deponie, Betonsteinwerk, o.ä.) - Ausschluss von Konfliktlagen über vorgezogene Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG (Kleingrubenregelung nur für nicht UVP-pflichtige Vorhaben)	einbringen und ihre Bedürfnisse geltend machen – der Regionalrat entscheidet darüber im Zuge der Abwägung. Drittens werden (neue) Marktteilnehmer im Zuge von dem Rohstoff-Monitoring (G1) auch zukünftig darauf hinwirken können, dass ihre Interessen hinreichend berücksichtigt werden (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0025

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1.4 Bedarfsermittlung / Berücksichtigung der gebündelten Gewinnung: Derzeit bringen die rheinischen Braunkohletagebaue jährlich mehrere Millionen Tonnen Kies und Sand aus der gebündelten Gewinnung auf den Markt. Bei der Aufstellung des GEP 1999 ging die Bezirksregierung allein für die Region Aachen (Region Aachen = DN, EU, AC, HS) von 2,4 Mio. Tonnen pro Jahr aus. Diese Mengen waren damals bewusst nicht bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt worden. Die Tagebaue Inden und Hambach werden innerhalb des Planungszeitraums des Regionalplans beendet werden. Die Kiesmengen aus der gebündelten Gewinnung werden bei Einstellung der Braunkohlegewinnung wegfallen. Dies kann zukünftig eine deutliche Angebotslücke bei der Sand- und Kiesversorgung zur Folge haben. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob diese absehbare "Angebotslücke" bei der Planung des Flächenbedarfs berücksichtigt wurde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die in den Braunkohlentagebauen gewinnbaren Rohstofvorräte (insb. Kies/Kiessand) wurden im März 2024 durch den Braunkohlenausschuss gutachterlich festgestell. Erst seitdem können diese Rohstoffmengen verlässlich quantifiziert und damit im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 15). Durch die zeichnersich festgelegten BSAB des Zweiten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume erfüllt. Das Mengengerüst des Zweiten Planentwurfes ist auskömmlich und belastbar. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 15). Ferner wird auf Z6, Z10 und G1 verwiesen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0026
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Prüfung der Datengrundlagen und der beabsichtigten BSAB-Darstellungen 2.1 Bestand a) laufende Betriebe Im derzeitigen Regionalplan (GEP 2003) liegt ein Abgrabungsgelände im BSAB 43 "Nörvenich-Wissersheim". Südlich davon schließt sich das gleichnamige Reservegebiet Nr. 9 an. Im Entwurf des Regionalplans erfolgt keine Darstellung dieser Abgrabung mehr. Der Erläuterungsbericht liefert keine Begründung, warum auf die Darstellung des bisherigen BSAB 43 und des Reservegebiets 9 verzichtet wird. Hintergrund ist vermutlich, dass die Betreiberfirma bis dahin kein entsprechendes Abgrabungsinteresse bei der Regionalplanungsbehörde angemeldet hatte. Laut Auskunft der Betreiberfirma wird die Interessensbekundung nachgeholt werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende Abgrabungsinteressenbereich wird in Teilen im BSAB-L-65 ausgewiesen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 177-DN-6 und BSAB-L-65).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0027

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
b) zwischenzeitlich genehmigte Abgrabungen (Vorbescheide) Seit Beginn des Regionalplanverfahrens wurden im Kreis Düren 6 planerische Vorbescheide für Abgrabungen bestandskräftig. Es wird angeregt, diese Vorbescheide im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen. Deren Standorte wurden im Genehmigungsverfahren bereits abgewägt, unter Einbeziehung der Regionalplanungsstelle der BR Köln und der Flächennutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden. Keiner dieser zwischenzeitlich genehmigten Vorbescheide liegt in einem der vorgesehenen BSAB Es wird angeregt, diese Flächen im Regionalplan ebenfalls als BSAB auszuweisen. - Gmd. Aldenhoven (ca. 10 Hektar, s. Anl. 2), - Gmd. Niederzier (ca. 9 Hektar, s. Anl. 16), - Gmd. Niederzier (ca. 15 Hektar, s. Anl. 16), - Stadt Jülich (ca. 10 Hektar, s. Anl. 6), - Stadt Jülich (ca. 20 Hektar, s. Anl. 5), - Gmd. Titz (ca. 12 Hektar, s. Anl. 14). Die Lage der o.g. Flächen ist den beigefügten Karten-Anlagen zu entnehmen. Es wird angeregt, diese Flächen im Regionalplan ebenfalls als BSAB auszuweisen. Ein weiteres laufendes Verfahren für einen planerischen Vorbescheid innerhalb der Stadt Jülich ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Darüber	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden BSAB alleinig an solchen Standorten festgelegt, an denen ein Abgrabungsinteresse fristgerecht bekundet wurde (Bestandsmeldung/Erweiterung/Neuaufschluss) und die auszuweisende Fläche größer 10 ha ist (also die regionalplanerische Darstellungsschwelle überschreitet). Abgrabungsrechtliche Vorbescheide gem. § 5 AbgrG NRW werden beim Flächenzuschnitt der BSAB bzw. Reservegebiete nicht berücksichtigt. Allein aus rechtlichen Gründen können solche Vorbescheide den Flächenzuschnitt nicht beeinflussen, da erteilte Vorbescheide grundsätzlich keine unmittelbaren Nutzungsrechte gewähren. Ein erteilter abgrabungsrechtlicher Vorbescheid führt nicht zwangsläufig zu einer Zulassung. Insbesondere wenn sich ein Vorbescheid lediglich auf bestimmte Aspekte bezieht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das

hinaus gibt es noch ein weiteres laufendes Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsbescheid in Merzenich. - Stadt Jülich (ca. 13 Hektar, s. Anl. 6) - Gmd. Merzenich (ca. 9 Hektar, s. Anl. 11)	Vorhaben auch mit allen anderen entscheidungserheblichen Belangen vereinbar ist (vgl. Begründung Kapitel 10.6). Die genannte Vorbescheidsfläche in Aldenhoven (ca. 10 Hektar, s. Anl. 2) ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt und vollständig im BSAB-L-21 ausgewiesen. (s. Prüfbogen BSAB-L-21). Die genannten Vorbescheidsflächen in Niederzier-Steinstraß (s. Anl. 16) sind mittlerweile in Teilen fachrechtlich genehmigt und werden teilweise im BSAB-L-25 ausgewiesen (s. Prüfbogen BSAB-L-25). Die genannten Vorbescheidsflächen in Jülich-Welldorf (ca. 10 Hektar, s. Anl. 6) werden nicht als BSAB ausgewiesen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 100-DN-4 und Suchraum S-057-KKS-1). Die erwähnte Vorbescheidsfläche in Jülich-Bourheim (ca. 20 Hektar, s. Anl. 5) wird ebenfalls nicht als BSAB ausgewiesen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 069-DN-4 und Suchraum S-044-KKS-1). Für die genannte Vorbescheidsfläche in Titz (ca. 12 Hektar, s. Anl. 14) ist kein Abgrabungsinteresse dokumentiert (s. Anhang M); eine zeichnerische Festlegung als BSAB scheidet gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes damit aus. Die genannte Antragsfläche in Merzenich-Morschenich liegt mit 9 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle; der Bereich wird nicht als BSAB ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrbaungsinteresse 058-DN-0).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2.2 Bereits abgegrabene Flächen innerhalb der BSAB Die meisten vorgeschlagenen BSAB im Kreis Düren enthalten Flächen, die bereits abgegraben sind bzw. deren Abbau bereits bestandskräftig genehmigt wurde (vgl. Tabelle). Es wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit man die bereits abgegrabenen/genehmigten Flächen aus den BSAB ausklammert und ggfls. die BSAB entsprechend vergrößert.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurden sämtliche infrage kommenden Potentialflächen erneut geprüft. Die regionalplanerische Bewertung der bewerteten Abgrabungsinteressenbereiche bzw. Suchräume kann den Anhängen N und M entnommen werden; die Steckbriefe zu den letztlich zeichnerisch festgelegten BSAB des Zweiten Planentwurfes sind in Anhang O dokumentiert. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

	Durch die zeichnersich festgelegten BSAB des Zweiten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume erfüllt. Das Mengengerüst des Zweiten Planentwurfes ist auskömmlich und belastbar (vgl. Begründung Kapitel 15).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2.3 Nass-/Trockenabgrabung Die massiven Wasserhaltungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue ("Sümpfungen") haben zur Folge, dass die Grundwasserstände auch außerhalb der Tagebauflächen großräumig abgesenkt sind. Der Kreis Düren ist von den Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden beeinflusst. Dadurch lassen sich in weiten Teilen des Kreisgebiets Kiesgruben auch unterhalb der maximalen Grundwasseroberfläche im Trockenabbau betreiben. Daher kommt es in Anhang E3 zu diversen Fehleinschätzungen in Punkto Nass- bzw. Trockenabgrabung (vgl. Tabelle 2). Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Einstufungen zu korrigieren und um eine 3. Kategorie zu erweitern: 1. "NA" Nassabgrabungen 2. "TA" Trockenabgrabungen 3. "TAv" wg. großräumiger Grundwasserabsenkung vorübergehend im Trockenabbau betreibbar	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Gemäß dem textlichen Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten legt die Regionalplanungsbehörde den Berechnungen der Gewinnungstiefe grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW bzw. laut eingereichten (und validierten) Bohrergebnissen maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (vgl. Begründung Kapitel 3.2.1). Sofern im Einzelfall keine konzeptionellen Belange des gesamträumlichen Planungskonzeptes oder umweltfachliche Aspekte entgegenstehen, wurde folglich für die Erweiterungspotentiale der zeichnerisch festgelegten BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) die maximale Gewinnungstiefe angesetzt. Dieser methodische Ansatz hat in manchen Fällen eine Beanspruchung des Grundwassers zur Folge. Die Bestimmung des tatsächlich anstehenden Grundwasserstandes wurde hierbei unter Abgleich der aktuellen Grundwassergleichen (Daten der Bezirksregierung Köln von 2021) mit der Geländeoberkante ermittelt. Als ergänzender Plausibilitätsabgleich wurden zudem die heutigen Grundwasserstände gem. Grundwassermodell des LANUV aus dem Jahr 2022 herangezogen. Auch in den von den Sümpfungsmaßnahmen betroffenen Teilräumen wurde der aktuelle Grundwasserstand zu Grunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass dies der tatsächliche Grundwasserstand in der Geltungsdauer des Teilplans

	Nichtenergetische Rohstoffe ist. In Zulassungsverfahren ist im Einzelfall zu regeln, wie mit dem erwarteten Wideranstieg des Grundwassers zu verfahren ist. Im Zuge der Rekultivierungsplanung wurde für jeden zeichnerisch festgelegten BSAB sodann zunächst geprüft, ob das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) festzulegen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundwasserspiegel signifikant durchstoßen wird: Befindet sich die angenommene Gewinnungstiefe ≥ 5 m großflächig unterhalb des anstehenden Grundwasserspiegels, wird in der Regel OFG festgelegt (vgl. Begründung Kapitel 18). Die Ergebnisse dieses Prüfschrittes können den regionalplanerischen Prüfbögen zu den festgelegten BSAB entnommen werden (s. Anhang O). Im Übrigen stehen neue Kenntnisse bezüglich des Grundwassers der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung als tatsächliche bzw. rechtliche Belange aufgrund textlicher Ausnahmetatbeständen in der Regel nicht entgegen (z.B. Ziel 5, Ziel 6, Ziel 8).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0030

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
2.4 Rekultivierungsplanung 2.4.1 Bereits genehmigte oder abgeschlossene Rekultivierungsmaßnahmen Es wird begrüßt, dass die Regionalplanung bereits auf Planungsebene für die spätere Rekultivierung der Abbaugruben einen orientierenden Rahmen aufzeigt. Allerdings sollte davon abgesehen werden, schon in dieser frühen Planungsphase die Rekultivierungsziele verbindlich festzuschreiben. Stattdessen wird vorgeschlagen, die endgültige Festlegung der Rekultivierung auf die Ebene "Genehmigungsverfahren" zu verlagern. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren können dann aktuelle Entwicklungen und einzelfallspezifische Anforderungen angemessen abgewogen werden, insbesondere immissionsschutzrechtliche, denkmalrechtliche, abfallwirtschaftliche, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Belange, Planungen der Gemeinden und anderer Träger öffentlicher Belange, etc. Die genehmigten Rekultivierungen stellen oft eine kleinräumige Mischung aus Flächen für die Landwirtschaft und für den Natur-/Landschaftsschutz dar, die sich – auch angesichts des kleinen Maßstabs - nicht mit den regionalplanerischen Rubriken darstellen lässt. Es wird angeregt, für solche Bereiche die Signatur "AFAB" zu verwenden und durch entsprechende Fußnoten/Verweise darauf hinzuweisen, dass im Detailmaßstab die bereits genehmigten Rekultivierungsplanungen umzusetzen sind.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Festlegung von Rekultivierungsplanungen ist aus rechtlichen (vgl. Ziel 9.2-4 LEP NRW) und tatsächlichen Gründen erforderlich. Bei BSAB handelt es sich um raumbedeutsame Eingriffe in den Freiraum, deren dauerhafte Auswirkungen sich nicht nur auf den Flächen der Rohstoffgewinnung beschränken, sondern sich in der Regel auch auf das Umfeld beziehen. Der Anspruch des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, für jeden BSAB eine möglichst optimale Rekultivierung vorzubereiten, die an die jeweiligen räumlichen und funktionalen Potentiale anknüpft und die Interessen der lokalen Akteure berücksichtigt. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei beabsichtigt der Regionalplangeber unter anderem auch, in geeigneten Fällen besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen. Befinden sich innerhalb eines (zur Festlegung vorgesehenen) BSAB genehmigte Abgrabungen, werden für diese Teilbereiche in der Regel die Festlegungen des aktuellen Regionalplanes übernommen. Der Plangeber

	geht in der Regel davon aus, dass diese (früheren) Festlegungen bei der seinerzeitigen Zulassung maßgeblich waren, die heute genehmigte Rekultivierung also mit den seinerzeitigen regionalplanerischen Rekultivierungsplanungen vereinbar war und ist. Wurden hingegen bereits große Flächen rekultiviert und unterscheidet sich diese tatsächliche Rekultivierung von den (ursprünglichen) regionalplanerischen Festlegungen, kann im Einzelfall im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine abweichende Festlegung erfolgen. Abweichend von dieser Regel können genehmigte noch nicht oder nur teilweise umgesetzte Rekultivierungen, welche die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen qualitativ übertreffen, im begründeten Einzelfall auch im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nachvollzogen werden, sofern dies die zuständige Abgrabungsbehörde und Naturschutzbehörde für erforderlich erachten und dies mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden dabei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden

	adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Außerdem ist zu beachten, dass bei den bestehenden Abgrabungen innerhalb der BSAB bereits die Art der Rekultivierung bestandskräftig festgelegt wurde. Teilweise stehen die anvisierten Rekultivierungen laut Regionalplanentwurf im Widerspruch zu diesen Festlegungen (s. Tabelle 3): - DN-JUL-23: Planfestgestelltes Gewässer statt Rekultivierungsgrundsatz AFAB - DN-MER-026: Acker statt Rekultivierungsgrundsatz Oberflächengewässer - DN-TIT-029: dsgl.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Befinden sich innerhalb eines (zur Festlegung vorgesehenen) BSAB genehmigte Abgrabungen, werden für diese Teilbereiche in der Regel die Festlegungen des aktuellen Regionalplanes übernommen. Der Plangeber geht in der Regel davon aus, dass diese (früheren) Festlegungen bei der seinerzeitigen Zulassung maßgeblich waren, die heute genehmigte Rekultivierung also mit den seinerzeitigen regionalplanerischen Rekultivierungsplanungen vereinbar war und ist. Eine nachträgliche Änderung der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung läuft Gefahr, dem Bestandsschutz zuwiderzulaufen; dies gilt umso mehr, wenn die genehmigte Rekultivierung noch nicht oder nur in kleinen Teilen umgesetzt wurde. Wurden hingegen bereits große Flächen rekultiviert und unterscheidet sich diese tatsächliche Rekultivierung von den (ursprünglichen) regionalplanerischen Festlegungen, kann im Einzelfall im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine abweichende Festlegung erfolgen. Beispiel: BSLE war festgelegt, tatsächlich hergestellt wurde eine Freiraumqualität, die eher einem BSN entspricht. Abweichend von dieser Regel können genehmigte noch nicht oder nur teilweise umgesetzte Rekultivierungen, welche die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen qualitativ übertreffen, im begründeten Einzelfall auch im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nachvollzogen werden, sofern dies die zuständige

	Abgrabungsbehörde und Naturschutzbehörde für erforderlich erachten und dies mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0032

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
2.4.2 Berücksichtigung der Bodenqualität Viele der ausgewiesenen BSAB liegen in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Böden im Hinblick auf ihre Fruchtbarkeit. Um den Wegfall der schutzwürdigen Böden ausreichend zu würdigen wird vorgeschlagen, hier im Rahmen der Rekultivierung eine Folgenutzung vorzugeben, die sich an der ursprünglichen Qualität der betroffenen Böden orientiert. Die übliche Wiederherrichtung abgegrabener Flächen ergibt erfahrungsgemäß Rekultivierungsböden, deren Qualität meistens weit unter der Fruchtbarkeit der ursprünglich vorhandenen Böden liegt. In der Folge war es daher naheliegend, wenn diese landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbaren Flächen als "magere Standorte" für den Naturschutz oder Forst ausgewiesen wurden. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass gerade angesichts des Klimawandels (Zunahme extremer Witterungen) fruchtbare, wasserspeichernde Böden eine immer höhere Bedeutung gewinnen werden. Unter Beachtung der aktuellen DIN 19639 und DIN 19731 ist nach Abschluss der Rohstoffgewinnung eine Wiederherstellung hochwertiger Böden möglich, wenn die in den DIN beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden. Es wird daher angeregt, im Regionalplan bei Vorkommen von schutzwürdigen Böden (Fruchtbarkeit) als Rekultivierungsvorgabe der BSAB eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen mit dem Ziel, dort eine möglichst hochwertige Rekultivierung zu forcieren. Im Kreisgebiet Düren wären folgende BSAB betroffen:	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Mit diesem Vorgehen wird dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Landwirtschaft in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt, um im Anschluss an die Abgrabungstätigkeiten auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung zu schaffen (vgl. Begründung Kapitel 18). Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete

- BSAB 21, 22 und 24 - BSAB 26 - 30 - BSAB 47 Die Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche steht dem Schutz der Landschaft bzw. dem Naturschutz im Übrigen nicht entgegen. Erfahrungsgemäß können betroffene Rekultivierungsflächen durch Anreicherung mit strukturierenden Elementen (Hecken, Stein- und Totholzhaufen, Feuchtgebiete, Restböschungen, Gehölzpflanzungen, Blühstreifen, etc.) auch einen Gewinn für den Natur- und Artenschutz darstellen.	Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0033

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
2.5. Sonstiges 2.5.1 Vorgabe der Abbautiefe Die Gewinnungstiefe der einzelnen Abgrabungen wird bereits im Regionalplan vorgegeben und muss im Genehmigungsverfahren mit einer maximalem Abweichung von +- 5 m eingehalten werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, innerhalb des Genehmigungsverfahrens mehr Abweichungen zuzulassen, insbesondere wenn sich im Verfahren z.B. ergibt, • dass Gewinnungsböschungen nicht standsicher aufgebaut werden können, • oder dass wasserwirtschaftliche oder abbautechnische Schwierigkeiten aufgrund des Grundwasserwiederanstiegs zu befürchten sind (nach Einstellung der Braunkohlesümpfungen) • oder dass der Rohstoff nicht die erwartete Qualität aufweist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Das textliche Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten wurde dahingehend angepasst, dass von den regionalplanerisch angesetzten maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden kann; die Beschränkung auf maximal 5 m Abweichung hinsichtlich der Gewinnungstiefe ist nicht mehr Bestandteil des textlichen Ziels (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.5). In Frage kommen rechtliche und/oder tatsächliche Gründe, sofern diese Gründe im Regionalplanverfahren nicht erkannt wurden bzw. erkennbar waren. Durchschlagende tatsächliche Gründe könnten insbesondere bei exakteren geologische Daten (mit Bohrergebnissen zu belegen) vorliegen, bei unvorhergesehen Zwischenmitteln oder bei zwingenden gewinnungstechnischen Gründen. Durchschlagende rechtliche Gründen könnten insbesondere bei geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen (z.B. Erhalt von Tonschichten wegen Grundwasserschutz). Die vorgeschlagenen Ausnahmetatbestände bilden derartige rechtliche bzw. tatsächliche (gewinnungstechnische) Gründe i.S.d. Z5; der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0034
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2.5.2 Fehlende Prüfbögen Im Umweltbericht gibt es keine Prüfbögen für die BSAB - DN-JUL-023 (Jülich) und - BM/DN-NDZ-047 (Niederzier).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Für BSAB, die ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfassen, erfolgt demzufolge keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung. Für die zeichnerisch festgelegten BSAB mit Erweiterungspotentialen sind die Prüfbögen hingegen in Anhang B zur Umweltprüfung dokumentiert. Der in Rede stehende BSAB DN-JUL-023 trägt im trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-22 und umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-22). Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25 (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-25). Da dieser BSAB Erweiterungspotentiale umfasst, erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-25).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. Anmerkungen zu den BSAB-Darstellungen im Einzelnen zu Anlage 1: Aldenhoven DN-ALD-020 Im Kartensatz 2 wird der Bestand der Abgrabung der zu groß dargestellt. Im Südwesten des BSAB befindet sich keine Abgrabungsfläche, sondern ein Gewerbegebiet. Die vorgesehene BSAB-Fläche (auf dem Gebiet des Kreises Düren) ist bereits vollständig genehmigt und größtenteils abgebaut. Die noch nicht abgebauten Flächen sind aus Sicht des Betreibers überwiegend nicht mehr abbauwürdig. Somit fehlen dem Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters zugrunde (s. Stellungnahme ID 111000-0027). Der in Rede stehende BSAB AC/DN-BAE/ALD-020 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-19. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-049-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte Festlegung beinhaltet ein Erweiterungspotential in Höhe von 20 ha (s. Prüfbogen BSAB-L-19).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0036

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 2: Aldenhoven DN-ALD-021 Der geplante BSAB ist westlich der Landstraße bereits vollständig genehmigt (größtenteils nach Bergrecht durch die Bez.Reg. Arnsberg). Für die BSAB-Fläche östlich der Landstraße befindet sich ein Antrag auf Abgrabung im Genehmigungsverfahren. Insgesamt sind etwa 70 % des vorgesehenen BSAB 21 bereits genehmigt und zu einem Teil auch schon abgegraben. Die südlich des BSAB gelegene Fläche zwischen Autobahn BAB 44 und geplantem BSAB 21 ist östlich der Landstraße bereits mit Vorbescheid planerisch abgesichert. Die Fläche wird im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" unter der Nummer 011-DN-0 mit aufgeführt. Ein Antrag auf Abgrabung befindet sich im Genehmigungsverfahren. Es wird angeregt, den BSAB um die vom Vorbescheid umfasste Fläche zu ergänzen (vgl. beigefügte Kartendarstellung). Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 21 als Rekultivierungsziel statt Schutz der Landschaft eher Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen)	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Für den Standort des in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 beinhaltet der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-20 und BSAB-L-21 (s. Prüfbögen BSAB-L-20 und BSAB-L-21). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-043-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das genannte Abgrabungsinteresse 011-DN-0 ist mittlerweile fachrechtlich genehmigt und vollständig im BSAB-L-21 ausgewiesen (s. Prüfbogen BSAB-L-21). Die Gewinnungstiefe richtet sich nach der fachrechtlichen Genehmigung (Trockenabgrabung).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0037

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 3: Jülich DN-JUL-022 Derzeit findet dort kein aktiver Abgrabungsbetrieb statt. Es wurden beim Kreis Düren keine Anträge auf Abgrabung für dieses Gelände eingereicht. Ein kleiner Teil des Geländes (> 10%) wurde jedoch in der Vergangenheit bereits abgegraben. Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen teilweise schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 22 als Rekultivierungsziel – zumindest auf Teilflächen – ein Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN-JUL-022 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 060-DN-4 und Suchraum S-047-KKS-1). Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird als Neuaufschluss gewertet und ist für eine Festlegung als BSAB u.a. zu unergiebig. Neuaufschlüsse sollen alleinig an besonders ergiebigen Standorten ermöglicht werden. Dies entspricht den Leitlinien des gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. Begründung Kapitel 11.2.2). Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0038

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 4: Jülich DN-JUL-023 Die vorgesehene BSAB-Fläche 23 ist bereits vollständig als Nassabgrabung (Gewässerausbau nach WHG) genehmigt und z.T. abgebaut. Im nahen Umfeld sind keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden (geschütztes Denkmal, bereits abgegrabene Flächen bzw. Gewässer und Wohnsiedlungen). Somit fehlen dem Betrieb realistische Erweiterungsmöglichkeiten. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Rekultivierung (BSN / AFAB) steht der genehmigten Rekultivierung (Gewässer) zum Teil entgegen. Der Abgrabungsbetreiber verfügt über einen planerischen Vorbescheid für ein etwa 1 km entferntes Gelände, welches im Regionalplanentwurf bisher jedoch noch nicht berücksichtigt wurde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-JUL-023 trägt im trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-22 und umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen. Die genehmigte Rekultivierungsplanung sieht für die Auskieskungsflächen (inkl. der Betriebs- und Lagerflächen) innerhalb des BSAB ein Abgrabungsgewässer vor. Im südöstlichen Randbereich sollen die bestehenden Gehölze erhalten bzw. wiederaufgeforstet werden. Für den südöstlichen Bereich des BSAB wird entsprechend der genehmigten Rekultivierung eine Wald-Festlegung vorgenommen, womit gleichzeitig die angrenzende Wald-Festlegung des Regionalplanentwurfes fortgeführt wird. In Anbetracht der weiteren Freiraumfestelegungen des Regionalplanentwurfes für den Bereich des BSAB bzw. dessen Umfeld wird darüber hinaus überlagernd BSN festgelegt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-22).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0039

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 5: Jülich - ohne BSAB-Darstellung Für das Gelände wurde ein planerischer Vorbescheid erteilt (vgl. beigefügte Anlage). Der Genehmigungsinhaber betreibt derzeit bereits die ca. 1 km entfernte Nassabgrabung im ge-planten BSAB 23. Ein Teil dieser Fläche wird im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" unter der Nummer 069-DN-0 aufgeführt. Es wird vorgeschlagen, diese Fläche – ggfls. zzgl. geeigneter Erweiterungsmöglichkeiten – als BSAB zu ergänzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird als Neuaufschluss gewertet und ist für eine Festlegung als BSAB u.a. zu unergiebig (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 069-DN-4 und Suchraum S-044-KKS-1). Neuaufschlüsse sollen alleinig an besonders ergiebigen Standorten ermöglicht werden. Dies entspricht den Leitlinien des gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. Begründung Kapitel 11.2.2). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0040

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 6: Jülich - ohne BSAB-Darstellung Für das Gelände wurde ein planerischer Vorbescheid erteilt (vgl. beigefügte Anlage). Es wird vorgeschlagen, diese Fläche – ggfls. zzgl. geeigneter Erweiterungsmöglichkeiten – als BSAB zu ergänzen. Ein Teil der Fläche wird im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" unter der Nummer 100-DN-0 aufgeführt. Dort ist fälschlicherweise anstelle des Kreises Düren der Rhein-Erft-Kreis angegeben. Die Fa. F. hat für das direkt nördlich anschließende Gelände – getrennt durch die Bundesstraße B 55 – einen weiteren planerischen Vorbescheid beantragt, der sich derzeit im laufenden Verfahren befindet (vgl. beigefügte Anlage).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird als Neuaufschluss gewertet und ist für eine Festlegung als BSAB u.a. zu unergiebig (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 100-DN-4 und Suchraum S-057-KKS-1). Neuaufschlüsse sollen alleinig an besonders ergiebigen Standorten ermöglicht werden. Dies entspricht den Leitlinien des gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. Begründung Kapitel 11.2.2). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die falsche Lagebezeichnung des Abgrabungsinteresses wurde korrigiert.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0041

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 7: Linnich DN-LIN-024 Das südliche Drittel des als BSAB 24 vorgesehenen Geländes (ca. 30%) ist bereits als Abgrabung genehmigt und zum Teil bereits abgegraben. Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 24 als Rekultivierungsziel ein Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-024 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-63 (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen Suchraum S-061-KKS-1). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst. Aufgrund der Einstufung als Nassabgrabung wird für die Teilflächen des BSAB ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung Oberflächengewässer als Rekultivierungsziel zeichnerisch festgelegt. Für den Bereich der genehmigten Abgrabung erfolgt die Festlegung u.a. die Festlegung von AFAB, was der dokumentierten genehmigten Rekultivierung (Landwirtschaft) entspricht (s. Prüfbogen BSAB-L-63).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0042
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
zu Anlage 8: Linnich DN-LIN-025 Nahezu das gesamte Gelände (ca. 85 %) des geplanten BSAB 25 ist bereits mit einer Abbaugenehmigung belegt (Herstellung eines Gewässers nach WHG) und zum Teil bereits abgebaut. Südöstlich der ehemaligen Kreisstraße K 17 wurde ein Bereich in den BSAB 25 aufgenommen, der bereits abschließend ausgekiest ist. Eine weitere Rohstoffgewinnung ist hier nicht möglich. Das betroffene Gelände sollte aus dem BSAB 25 gestrichen werden. Der BSAB 25 bietet gegenüber der bereits genehmigten Fläche nur minimale Erweiterungsmöglichkeiten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-025 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-62. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die genannte Teilfläche südöstlich der K17 ist nicht mehr Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung (s. Prüfbogen BSAB-L-62).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0043

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 9: Merzenich DN-MER-026 Mehr als die Hälfte der Fläche des vorgesehenen BSAB 26 (ca. 60%) ist bereits genehmigt (teils unter Bergrecht, teils unter Abgrabungsrecht) und größtenteils auch schon abgegraben. Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Die vorgeschlagene Rekultivierung (BSN bzw. AFAB/OFG) passt nur zum Teil zu der bereits bestandskräftig genehmigten Rekultivierung (überwiegend Acker). Wegen der vorgesehenen Verfüllung von Abgrabung und Tagebau kann dort kein Oberflächengewässer eingerichtet werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 26 als Rekultivierungsziel statt Schutz der Natur bzw. Oberflächengewässer eher Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für die fachrechtlich genehmigten Teilbereiche wird im Zuge der Rekultivierungsplanung AFAB festgelegt. Die ca.12 ha große Erweiterungsfläche östlich der Bestandsabgrabung sowie das westliche Erwetierungspotential werden aufgrund ihrer Flächengröße und kompakten Form bzw. aufgrund ihrer Breite von rund 200 m und der angesetzten maximalen Gewinnungstiefe als OFG dargestellt. Die fachrechtlich genehmigten Teilbereiche werden als AFAB festgelegt, zudem entfällt für jene Teilbereiche die überlagernde Festlegung von BSN. Der genehmigten Rekultivierung (Landwirtschaft) ist somit auf regionalplanerischer Ebene entsprochen (s. Prüfbogen BSAB-L-29). Die grundsätzliche methodische Herangehensweise zur Abgrenzung von Trocken- und Nassabgrabungen kann der Stellungnahme mit der ID 111000-0007 entnommen werden.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61	**Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0044
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
zu Anlage 10: Merzenich DN-MER-027 Etwa 70 % des vorgesehenen BSAB 27 ist bereits genehmigt und zu einem Teil auch schon abgegraben. Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 27 als Rekultivierungsziel ein Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-MER/NOR-027 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-30. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchräume S-025-KKS-1 und S-008-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption weiterhin folgerichtig ist. Der Standort ist als Trockenabgrabung eingestuft. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) wird die Festlegung von AFAB beibehalten und stellenweise um eine überlagernde Festlegung von BSLE ergänzt. Der Anregung einer schwerpunktmäßig landwirtschaftlichen Folgenutzung ist somit auf regionalplanerischer Ebene entsprochen (s. Prüfbogen BSAB-L-30).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0045

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 11: Merzenich - ohne BSAB-Darstellung Für eine ca. 9 ha große Fläche in der Gemarkung Morschenich wurde eine Trockenabgrabung beantragt. Das entsprechende Genehmigungsverfahren läuft derzeit. Die Fläche wird im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" unter der Nummer 058-DN-0 aufgeführt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die genannte Antragsfläche in Merzenich-Morschenich liegt mit 9 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle; der Bereich wird nicht als BSAB ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrbaungsinteresse 058-DN-0). Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0046

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 12: Nörvenich - ohne BSAB-Darstellung In der Gemarkung Wissersheim befindet sich die Abgrabung der Fa. K. Das Umfeld dieser Abgrabung ist im derzeitigen Regionalplan (GEP 2003) als BSAB 43 "Nörvenich-Wissersheim" ausgewiesen. Südlich davon schließt sich (derzeit) das gleichnamige Reservegebiet Nr. 9 an. Im Entwurf des Regionalplans erfolgt keine Darstellung dieser Abgrabungsflächen mehr. Es wird angeregt, diese Flächen auch in den zukünftigen Regionalplan als BSAB zu übernehmen (vgl. beigefügte Kartendarstellung).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende Abgrabungsinteressenbereich wird in Teilen im BSAB-L-65 ausgewiesen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 177-DN-6 und BSAB-L-65).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0047

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 13: Titz DN-TIT-028 Für etwa ein Drittel des vorgesehenen BSAB bestehen Abbaugenehmigungen, die auch größtenteils bereits abschließend ausgekiest sind. Zuständig für die Abbaugenehmigung des "Tagebaus Noah" ist die Bergbehörde (Bez.Reg. Arnsberg). Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 28 – zumindest in Teilflächen - als Rekultivierungsziel statt Schutz der Natur und Wald eher Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-028 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-23. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-069-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Hinsichtlich der Rekultivierungsplanung erfolgt eine flächendeckende Festlegung von AFAB und BSN. Die Rekultiverungsziele greifen die aktuellen bzw. geplanten Festlegungen des Regionalplanes bzw. des Regionalplanentwurfes und die Genehmigungssituation der nördlichen Bestandsabgrabung auf. Die Bereich der Bestandsabgrabung sowie der Großteil des Erwetierungspotentials sind im aktuellen Regionalplan Köln als BSN festgelegt. In Anbetracht des vorhandenen Biotopverbundes Stufe I ist der Bereich der Bestandsanbgrabung zudem auch im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-23).

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0048

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 14: Titz DN-TIT-029 Insgesamt sind etwa knapp 50 % des vorgesehenen BSAB 29 bereits genehmigt und zu einem Teil auch schon abgegraben. Für einen Bereich im nordwestlichen "Zwickel" des BSAB wurde ein planerischer Vorbescheid erteilt. Es wird angeregt, den BSAB 29 um diese Fläche zu erweitern (s. beigefügte Kartendarstellung). Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 29 als Rekultivierungsziel statt Oberflächengewässer bzw. Schutz der Landschaft eher Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-029 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-24. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-063-KKS-1 und S-029-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für den Bereich des Erweiterungspotentials im Norden des BSAB (Teilbereiche ohne fachrechtliche Genehmigung) erfolgt entsprechend der angesetzten maximalen Gewinnungstiefe die Festlegung von OFG. Die fachrechtlich genehmigten Teilbereiche werden als AFAB festgelegt, zudem erfolgt für jene Teilbereiche die überlagernde Festlegung von BSLE. Der genehmigten Rekultivierung (Landwirtschaft) ist somit auf regionalplanerischer Ebene entsprochen (s. Prüfbogen BSAB-L-24). Für die genannte Vorbescheidsfläche ist kein Abgrabungsinteresse dokumentiert (s. Anhang M); eine zeichnerische Festlegung als BSAB scheidet gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes damit aus. Die grundsätzliche methodische Herangehensweise zur Abgrenzung von Trocken- und Nassabgrabungen kann der Stellungnahme mit der ID 111000-0007 entnommen werden.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0049

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 15: Linnich DN-LIN-030 Derzeit findet dort kein aktiver Abgrabungsbetrieb statt. Bisher wurden beim Kreis Düren keine Anträge auf Abgrabung für dieses Gelände eingereicht. Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs würde die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung erfolgen. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Wegen schützenswerter Böden (hohe Fruchtbarkeit) sollte im BSAB 30 als Rekultivierungsziel statt Schutz der Landschaft bzw. Oberflächengewässer eher Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivie-rung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1). Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Düren Amt 61 **Stellungnahme-ID:** 111000-TA-0050

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
zu Anlage 16: Niederzier DN-NIE-047 Insgesamt sind etwa 30 % des vorgesehenen BSAB 47 bereits genehmigt und zu einem Teil auch schon abgegraben. Für mehrere nahegelegene bzw. an den BSAB angrenzende Flächen wurden planerische Vorbescheide erlassen. Die Flächen werden in den Prüfbögen "Abgrabungsinteresse" unter den Nummern 066-BM-0 und 067-DN-0 aufgeführt. Es wird angeregt, den BSAB 47 um diese Flächen zu erweitern (s. beigefügte Kartendarstellung). Entgegen der Prognose des Regionalplan-Entwurfs erfolgt die Gewinnung hier nicht als Nassabgrabung. Der Rohstoff kann sümpfungsbedingt trocken abgegraben werden. Da auf Teilflächen des BSAB 47 schützenswerte Böden vorkommen (hohe Fruchtbarkeit), sollte beim Rekultivierungsziel – zumindest für Teilbereiche - ein Agrarbereich mit sachgerechter Rekultivierung empfohlen werden (ggfls. mit landschaftsstrukturierenden Elementen).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die genannten Abgrabungsinteressen werden teilweise bzw. vollständig im BSAB-L-25 ausgewiesen (s. Prüfbögen Abgrbaungsinteressen 066-BM-4, 067-DN-4a und 067-DN-4b). Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) wird die Festlegung von AFAB beibehalten, wohingegen die Festlegungen Wald und BSLE entfallen. Der Anregung einer schwerpunktmäßig landwirtschaftlichen Folgenutzung ist somit auf regionalplanerischer Ebene entsprochen (s. Prüfbogen BSAB-L-25).

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven	**Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven zum ersten Planentwurf des Teilplans nichtenergetischer Rohstoffe sowie die Anmeldung von zwei Abgrabungsinteressen. Die Stellungnahme sowie die Abgrabungsinteressen wurden vom Rat der Gemeinde Aldenhoven beschlossen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die seitens der Gemeinde Aldenhoven vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 112000-0002 bis 112000-0007 verwiesen. Die seitens der Gemeinde gemeldeten Abgrabungsinteressen werden im Zweiten Planentwurf des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-l20 und BSAB-L-21).

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven **Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - Erster Planentwurf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Erarbeitungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW Zunächst einmal danke ich Ihnen für die Beteiligung im Erarbeitungsverfahren zur Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW und die Möglichkeit im Vorfeld der 5. Abgrabungskonferenz Fragen an Ihr Haus richten zu dürfen. Ebenso danke ich für die umfassende Beantwortung unserer Fragen im Rahmen der Präsenzveranstaltung am 31. August 2020.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven **Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Mit E-Mail vom 21. August 2020 wurde seitens der Gemeinde Aldenhoven angeführt, dass in Punkt 5 des textlichen Teils verschiedene Planungsansätze geprüft werden. Punkt 5.1.1. beschäftigt sich hierbei mit einer klassischen Tabuzonenplanung, bei der als weiche Tabuzonen Belange der Rohstoffmächtigkeit, Abstände zu Siedlungsbereichen, Infrastruktureinrichtungen usw. geprüft und berücksichtigt werden. Punkt 5.1.2. hingegen sähe eine einzelfallbezogene Abwägung vor. Bereits in den Erläuterungen beider Verfahren, inkl. deren Vor- und Nachteilen, wird deutlich, dass sich die pauschale Ausweisung von Tabuzonen als problematisch darstellt, wohingegen gegen eine einzelfallbezogene Abwägung nur der erhöhte Planungsaufwand spricht. Bei der Bewertung der vorliegenden Planungsansätze kommen Sie zutreffend zu dem Ergebnis, dass das Abgrabungsgeschehen auf Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in konfliktarme und ergiebige Teilräume gelenkt werden sollte und dass bestehenden BSAB mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt werden sollten. Folgerichtig wird erkannt, dass mit der gewählten Variante der „bestandsberücksichtigenden und einzelfallbezogenen Neuplanung“ die gewünschten Ziele erreicht werden können und dabei auch die privaten so wie aber auch kommunalen Belange Berücksichtigung finden können.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven **Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Nicht nachvollziehbar ist dann jedoch, nachdem hier bereits die Planung mittels klassischer Tabuzonen als ungeeignet verworfen wurde, dass dann bereits bei der Erläuterung des gewählten Planansatzes unter 5.2. noch vor einer Detailuntersuchung, vor Berücksichtigung bestehender BSAB, vor Berücksichtigung gemeldeter Abgrabungsinteressen und vor einer Bewertung anhand von Eignungskriterien harte und weiche Tabuzonen ausgewiesen werden, die einer nachfolgenden Detailprüfung bereits dort schon entgegen stehen bzw. einer Prüfung entzogen sind. Seitens der Gemeinde Aldenhoven wird vorgeschlagen, auch weiche Tabukriterien im Rahmen einer Abwägung zu überprüfen und diese somit den Eignungskriterien und Abgrabungsinteressen gleich zu setzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG und OVG NRW vollzieht sich die Ausarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzepts abschnittsweise: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die angestrebte Nutzung nicht zur Verfügung stehen (sollen). Die Tabuzonen lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen bezieht sich ausschließlich auf ihre Begründung bzw. weist auf den Abwägungsspielraum des Plangebers hin; die Unterscheidung stellt kein Werturteil dar. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen eine bestimmte Nutzung von vornherein ausgeschlossen werden soll. In einem zweiten Arbeitsschritt sind die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen (Detailanalyse). Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Ausweisung eines Teilraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit den öffentlichen und privaten Anliegen abzuwägen, der angestrebten Nutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB gerecht wird. Auf der Ebene dieser

	Detailanalyse können ortsbezogene individuelle das Bewertungen einzelner Belange erfolgen (vgl. Begründung Kapitel 3.3.1). Das gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird diesen Anforderungen gerecht (vgl. Anhang A, Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Der gewählte Planungsansatz der „bestandsberücksichtigenden einzelfallbezogenen Neuplanung“ ist eine klassische Konzentrationszonenplanung mit dem Schwerpunkt auf einer einzelfallbezogenen Detailanalyse unter besonderer Berücksichtigung bestehender BSAB. Bestehende BSAB sollen nicht von vornherein einer Abwägung entzogen sein, sondern als Teil der Potentialfläche einer einzelfallbezogenen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vollumfänglich unterliegen. Daher sind die weichen Tabuzonen exklusive bestehender BSAB und genehmigter Abgrabungen zu verstehen. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen sind vor dem Hintergrund ihrer rechtlichen und faktischen Wirkung dann angemessen berücksichtigt, wenn sie einer einzelfallbezogenen Abwägung unterliegen.

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven **Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Unter Punkt 7.1.1. der textlichen Festsetzungen wird das Kriterium der „Siedlungsbereiche (ASB)“ erläutert. Hierbei handelt es sich um ein weiches Tabukriterium (Ausschlussbelang gem. Ziffer 7.1.). Der Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird als „sonstiger Ausschlussbelang“ definiert. Dieser Ausschlussbelang führt ohne Berücksichtigung der Topographie und ohne Berücksichtigung der be-stehenden Vorbelastung des Raums durch einen ausgewiesenen BSAB mit einer genehmigten Abgrabung dazu, dass die von zwei in der Gemeinde Aldenhoven befindlichen Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen, die eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung darstellen, keine Berücksichtigung fin-den. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen den gemeldeten Abgrabungsinteressen und der Ortslage Aldenhoven die wesentlich höher liegende Autobahn mit ihren Schutzwällen und der Eingrünung liegt, erscheint hier ein pauschaler Ausschlussbelang „Schutzabstand zum Siedlungsbereich“ nicht anwendbar. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven ist hier eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der genannten Belange, durchzuführen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen zielt auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Die Einordnung auf Ebene der Detailanalyse, verbunden mit der Verzichtmöglichkeit aufgrund eines lokalen Konsens, erlaubt eine Einzelfallprüfung durch die betroffenen Kommunen, bei der bspw. die genannten topografischen Besonderheiten eines Abgrabungsinteressenbereiches bzw. eines potentiellen BSAB berücksichtigt werden können.

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven	**Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Entsprechend Ihrer Rückmeldung aus der Präsenzveranstaltung am 31. August 2020 geht die Gemeinde Aldenhoven nunmehr davon aus, dass Flächen, für die entsprechend Ziffer 7.4.3. lokaler Konsens herrscht, von der Schutzabstandsregelung ausgenommen sind. Als Anlage erhalten Sie daher die Abgrabungsinteressen der Gemeinde Aldenhoven zur Herstellung des lokalen Konsenses. Um Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird gebeten. Bedenken seitens der Gemeinde Aldenhoven zu der vorliegenden Formulierung bestehen insoweit nicht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für die in Rede stehenden Abgrabungsinteressen 011-DN-0 und 031-DN-0 wird der Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (vgl. Begründung Kapitel 8.3) nicht angesetzt (s. Anhang M, Prüfbögen Abgrabungsinteresse 011-DN-0 und 031-DN-0).

Eingabe von: Gemeinde Aldenhoven	**Stellungnahme-ID:** 112000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus hat die Gemeinde Aldenhoven in ihrer E-Mail vom 21. August 2020 darauf hingewiesen, dass eine zeitliche Beschränkung für einen Antrag auf Änderung des Regionalplans zunächst einmal unzulässig erscheint, da den Kommunen jederzeit möglich sein muss, in Absprache mit den betroffenen Unternehmen einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zu stellen. Die „Flächentauschregelung“ soll – so geht es aus der Begründung hervor – dazu dienen, zu einer Flexibilisierung der sonst statischen Konzentrationszonenplanung beizutragen. Hierzu soll der Teilplan nichtenergetische Rohstoffe regelmäßig derart evaluiert werden, dass Kommunen und Abgrabungsunternehmen eine Regionalplanänderung anregen können. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven ist zu begrüßen, dass der Regionalrat Köln beabsichtigt, regelmäßig die Möglichkeit des Flächentausches zu prüfen und in diesem Zuge nicht beanspruchte Teile eines BSAB mit gleichwertigen Teilen eines Reservegebietes getauscht werden können. Dennoch stellt der Zusatz, dass frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe eine erste Evaluation erfolgen kann, eine Einschränkung hinsichtlich der Flexibilität dar. Sollten sich zu einem früheren Zeitpunkt die Planungsziele für einzelne Bereiche des Teilplans ändern, so sollte eine Fünf-Jahres-Klausel kein Planungshindernis darstellen und einer Anregung zur Änderung des Regionalplans nicht im Wege stehen. Im Rahmen der 5. Abgrabungskonferenz wurde hierzu Ihrerseits erläutert, dass diese Formulierung aus Gründen der Rechtssicherheit zu wählen war (Entschädigungsausschluss). Sie verweisen darauf, dass eine abschließende	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Jede Kommune kann grundsätzlich jederzeit einen Antrag auf Regionalplanänderung stellen, die Planungs- und Entscheidungshoheit obliegt letztendlich dem Regionalrat Köln. Der Plangeber beabsichtigt im Übrigen mittels Grundsatz 1 Rohstoff-Monitoring und Flächentausch die Entwicklung und regelmäßige Durchführung eines sog. „Rohstoff-Monitorings“ durch die Regionalplanungsbehörde. Das „Rohstoff-Monitoring“ stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantiativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es würde regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt werden oder bestehende BSAB erweitert könnten. Es würde also geprüft werden, ob ein regionalplanerische begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Die abschließende Beurteilung und

Rechtsprechung derzeit noch nicht vorliegt, sodass die gewählte Formulierung eher eine experimentelle Wirkung entfallen kann. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bleibt es den Kommunen nach LPlG unbenommen auch vor Ablauf der Bindungsfrist Anträge auf Änderung des Regionalplans zu stellen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Selbstbindung zur Evaluation nur um einen Grundsatz, nicht aber um ein Ziel handelt. Soweit diese Aussagen zutreffend wiedergegeben wurden, bestehen auch hierzu seitens der Gemeinde Aldenhoven keine Bedenken.	Handlungskonsequenzen der Monitoring-Ergebnisse würde durch den Regionalplangeber erfolgen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1).

Eingabe von: Stadt Jülich	**Stellungnahme-ID:** 117000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BSAB: DN-JUL-022 Für den BSAB bestehen zurzeit keine Abgrabungsabsichten. Die Flächen sind Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die die Gegend westlich des Rurtals prägen. Als Entlastung der Ortslagen im Tal der Rur wurde die Landstraße 14, die das Plangebiet durchschneidet, gebaut. Gerade die Ortslage Koslar war in der Vergangenheit bereits durch Abgrabungen/Deponieflächen deutlich beaufschlagt. Die Stadt Jülich macht daher von der ihr aufgezeigten Möglichkeit Gebrauch und bittet, die Fläche DN-JUL-022 aus dem Regionalplan herauszunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: -Beaufsichtigung der gerade neu erstellten Entlastungsstrecke L 14 durch LKW-Verkehre aus den Abbauflächen beidseitig der Landstraße Die Stadt Jülich erwartet, dass die im Rahmen der Eignungsprüfung ausgeschlossenen Flächen auch ausgeschlossen bleiben und weitere Auskiesungen unterbleiben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-JUL-022 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes kommen Neuaufschlüsse nur an Standorten mit besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen infrage (vgl. Begründung Kapitel 11.2.2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt (s. Prüfbogen Suchraum S-047-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Im Hinblick auf den Ausschluss einzelner Flächen vom Abbau von Lockergesteinen wird auf das textliche Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete verwiesen, wonach Maßnahmen und Nutzungen zum Abbau von

	Lockergesteinen außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB im Regierungsbezirk Köln ausgeschlossen sind. Die Sonderregelungen von Z4, Z6, Z7 und Z10 bleiben davon unberührt.

Eingabe von: Stadt Linnich **Stellungnahme-ID:** 120000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Stadt Linnich ist ingesamt mit drei Flächen betroffen, für welche die Ausweisung als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" vorgesehen ist: 1. BSAB DN-LIN-025 Die Planung des ortsansässigen Abbauunternehmens im Bereich der vorhandenen Abgrabung „Im Ganzbruch“ wurde Ihrerseits für die von dort als Abgrabungsinteresse angemeldete „Erweiterung Neuabgrabung West“ teilweise übernommen. Es handelt sich dabei um die Fläche, die zwischen dem Bereich der 27. FNP-Änderung der Stadt Linnich, also der bereits zugestandenen Abbaufläche des Unternehmens und dem Nordrand des sich in Aufstellung befindenden B-Planes Linnich Nr. 39 liegt. Dieser B-Plan sieht eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Ganzbruch“ vor. Der Bereich des gesamten vorgesehenen BSAB umfasst insgesamt die Fläche der 27. FNP-Änderung der Stadt Linnich, die vom Unternehmen angemeldete „Neuabgrabung West“ sowie die gesamte Altabgrabung des Unternehmens. Die vom Unternehmen ebenfalls als AI gemeldete „Erweiterung Neuabgrabung Nord“, nördlich der 27. FNP-Änderung entlang der B 57, wurde nicht in den Planentwurf übernommen. Die Flächen der anerkannten „Neuabgrabung West“ und der nicht übernommenen „Neuabgrabung Nord“ tragen im geltenden FNP der Stadt Linnich keine gesonderte Darstellung. Es handelt sich um Fläche für Landwirtschaft. Zusammen mit dem mittig dazwischen liegenden Teil der 27. FNP-Änderung stellen sie einen Bereich dar, der für die Stadt Linnich im Zuge einer nochmaligen Erweiterung der Gewerbefläche von Interesse ist. Die	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-025 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-62. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-070-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung (vgl. Begründung Kapitel 18) werden als Rekultivierungsziele Oberflächengewässer und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-62). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Fläche der 27. FNP-Änderung soll nach hiesiger Vorstellung in Form einer überlappenden Darstellung von Gewerbeund Abbaufläche in.den Regionalplan übernommen werden, um auf diese Art eine flexible Standortentwicklung zu ermöglichen. In meiner Stellungnahme vom 24.01.2019 im Zuge des Konsultationsverfahrens gern. § 8 ROG habe ich diese Forderung zum Ausdruck gebracht. Aus den im aktuellen Beteiligungsverfahren nunmehr vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass das vorgesehene BSAB zur Rekultivierung in Form eines Oberflächengewässers vorgesehen ist. Diese Darstellung konterkariert die hiesige Forderung, nach Darstellung einer gewerblichen Fläche im Wege einer überlappenden Darstellung von Gewerbefläche und BSAB mit der Möglichkeit einer flexiblen Standortentwicklung.	

Eingabe von: Stadt Linnich **Stellungnahme-ID:** 120000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1. BSAB DN-LIN-025 Im Hinblick auf den Planungsstand bei der Neuaufstellung des Allgemeinen Regionalplans wurde bereits informell bekanntgegeben, dass zur Harmonisierung der beiden Verfahren dort in einer Sitzungsvorlage für den Regionalrat vorgeschlagen wurde, den GIB und den GIBflex im Bereich des vorgesehenen BSAB zurückzunehmen und den GIB in gleicher Größenordnung im südöstlichen Teil zu verorten. Die gewerblichen Potenziale des Stadt Linnich würden damit nicht verändert. Die Darstellungen zur Änderung im Plankonzept für die Überarbeitung des Allgemeinen Regionalplanes wurden nach der o.a. Sitzungsvorlage und dem entsprechenden Beschluss des Regionalrates Ihrerseits zur Verfügung gestellt. Soweit der Stadt Linnich im Verfahren zum Allgemeinen Regionalplan zumindest der gemeldete Bedarf für den Bereich des vorhandenen GIB in Form der vorgesehenen Verlagerung zugestanden werden soll, wird ein Flächentausch grundsätzlich als sinnvolle Option betrachtet. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass der Stadt Linnich der gemeldete Bedarf für den Bereich des vorhandenen GIB in Form der vorgesehenen Verlagerung zugestanden wird. Vor diesem Hintergrund wird In dem hier in Betracht stehenden Verfahren zum Teilpian Nichtenergetische Rohstoffe in Bezug auf das vorgesehene BSAB DN-LIN-025 der vorgesehenen Verlagerung einer Tellfläche des GIB und damit der Ausweisung des BSAB einschl. der vorgesehen Rekultivierung als Oberfiächengewässer seitens der Stadt Linnich nur zugestimmt, wenn	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Gegenstand der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38a LPlG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW). Eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalpläne ist sichergestellt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang

sichergestellt ist, dass eine Verlagerung in der Größenordnung von mindestens 1:1 erfolgt. Aus hiesiger Sicht muss eine solche Verlagerung in das vorgesehene Gebiet den Bereich bis zur Bahnlinie (violette Markierung in Abb. 2 und 3) umfassen.	eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Eingabe von: Stadt Linnich	**Stellungnahme-ID:** 120000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
1. BSAB DN-LIN-025 Die Beurteilung, ob eine Abgrabung und die vorgesehene Art der Rekultivierung nach wissenschaftlichen Aspekten (Geologie, Hydraulik) oder nach fachspezifischen Beurteilungen des Abgrabungs-, Wasserwirtschafts- und Bodenschutzrechtes überhaupt technisch durchführbar und zulässig ist oder ob sogar übergeordnete Aspekte wie z.B. Immissions-, Landschafts- und Naturschutz eine Rolle spielen, richtet sich nach den Stellungnahmen der hierfür zuständigen Fachbehörden, die ebenfalls am Verfahren beteiligt sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB gem. Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Prüfbogen BSAB-L-62). Hierbei werden u.a. auch die vorhandenen Daten zu den (hydro-) geologischen Verhältnissen sowie die Stellungnahmen und Anregungen der Kreise als Fach- bzw. Genehmidungsbehörden berücksichtigt.

Eingabe von: Stadt Linnich	**Stellungnahme-ID:** 120000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. BSAB DN/HS-LIn/GEI-030 Die zweite, auf dem Gebiet der Stadt Linnich zur Ausweisung vorgesehene Fläche ist nord nordöstlich der Ortslage Gereonsweiler und unmittelbar an der Stadtgrenze zu Geilenkirchen verortet. Nach den Verfahrensunterlagen (Prüfbogen) handelt es sich um ca. 30 ha. Vorgesehen ist eine gemeinsame Ausweisung der Fläche zusammen mit einem angrenzenden, nahezu gleichgroßen Bereich auf Geilenkirchener Gebiet als einheitliches BSAB. Zumindest die Fläche auf Linnicher Gebiet entspricht der vom ortsansässigen Abgrabungsunternehmen als Abgrabungsinteresse angemeldeten „Neuabgrabung Gereonsweiler“. Nach den Verfahrensunterlagen ist die Fläche auf Geilenkirchener Gebiet zur Rekultivierung als Oberflächengewässer vorgesehen. Die Fläche auf Linnicher soll nach der Rekultivierung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ darstellen mit einer näheren Zweckbestimmung auf Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Stadt Linnich sind hier die Allgemeinen Daseinsvorsorge mit dem Aspekt der Sicherstellung der Versorgung mit den beschriebenen Rohstoffen einerseits und der Schutz des planungsrechtlichen Außenbereiches andererseits abzuwägen. Im vorliegenden Fall ist die Versorgungssicherheit mit einem zumindest zeitweisen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Vor dem Hintergrund, dass dieser Eingriff zeitlich befristet und die betroffene Fläche ohnehin durch landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt ist, werden aus Sicht der Stadt Linnich keine	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1).

grundsätzlichen Einwendungen zu der vorgesehenen Ausweisung des BSAB erhoben. Auch hier ist zu beachten, dass die Beurteilung der Sachlage nach wissenschaftlichen und fachspezifischen Aspekten seitens der beteiligten kommunalen und staatlichen Fachbehörden erfolgt.	

Eingabe von: Stadt Linnich	**Stellungnahme-ID:** 120000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. BSAB DN-LIN-024 Bei dem dritten, auf dem Gebiet der Stadt Linnich vorgesehenen BSAB handelt es sich um die im laufenden Betrieb befindliche Abgrabung eines außerhalb des Stadtgebietes ansässigen Unternehmens bzw. um die Erweiterung dieser Abgrabung um ca. 7 ha. Verortet ist die Fläche südöstlich der Ortslage Gereonsweiler unmittelbar an der B 57. Nach den Verfahrensunterlagen (Prüfbogen) ist vorgesehen, die Erweiterungsfläche zusammen mit der bereits vorhandenen Betriebsfläche als BSAB auszuweisen. Die Rekultivierung soll ebenfalis als „Aligemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Zweckbestimmung auf „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ erfolgen. Aus Sicht der Stadt Linnich gilt für die Fläche die gleiche Aussage wie für das zuvor genannte vorgesehene BSAB an der Stadtgrenze zu Geilenkirchen. Auch hier werden vor dem Hintergrund, dass unter dem Aspekt der Sicherstellung der Versorgung der Eingriff in Natur und Landschaft zeitlich befristet und die betroffene Fläche durch landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt ist, aus Sicht der Stadt Linnich keine grundsätzlichen Einwendungen zu der vorgesehenen Ausweisung des BSAB erhoben. Es gilt auch hier der Hinweis, dass die Beurteilung der Sachlage nach wissenschaftlichen und fachspezifischen Aspekten seitens der beteiligten kommunalen und staatlichen Fachbehörden erfolgt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-024 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-63 (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. (s. Prüfbogen Suchräume S-061-KKS-1). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen

	werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst. Aufgrund der Einstufung als Nassabgrabung wird für die Teilflächen des BSAB ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung Oberflächengewässer als Rekultivierungsziel zeichnerisch festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Gemeinde Niederzier	**Stellungnahme-ID:** 123000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Dem Kreis Düren liegen mehrere Anträge auf Abgrabungserweiterungen für die Gemarkung Steinstraß in der Gemeinde Niederzier vor. Dies betrifft die Abgrabungsfläche BM/DN-BM/NDZ-047. Die entsprechenden Unterlagen können beim Kreis Düren angefordert werden. Die Abgrabungserweiterung erstreckt sich in Richtung der Bundesstraße 55 und wird von der Gemeinde Niederzier befürwortet.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden BSAB alleinig an solchen Standorten festgelegt, an denen ein Abgrabungsinteresse

	(Bestandsmeldung/Erweiterung/Neuaufschluss) fristgerecht bekundet wurde (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das auf Niederzierer Gemeindegebiet gemeldete Abgrabungsinteresse zur Norderweiterung des Standortes wird im BSAB-L-25 berücksichtigt (s. Prüfbogen Abgrbaungsinteresse 067-DN-4a und Prüfbogen BSAB-L-25). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Gemeinde Niederzier	**Stellungnahme-ID:** 123000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere Maßnahmen sind nicht bekannt. Gegen die vorliegenden Planungen werden daher keine Einwände erhoben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Nachdem das Plankonzept für die Änderung des Teilplanes Nichtenergetischer Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionaiplans Köln von mir gesichtet wurde, möchte ich für die Gemeinde Titz wie folgt Stellung nehmen. Wie Sie aus Abbildung 1 entnehmen können, ist die Gemeinde Titz zwischen den Tagebauten Garzweiler II und Hambach gelegen. Diese Lage der Gemeinde Titz sowie die beiden bereits genehmigten Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB), führen im gesamten Gemeindegebiet zu einer erheblichen räumlichen Vorprägung. Im nördlichen Gemeindegebiet befindet sich der Tagebau Garzweiler II, welcher zu Beeinträchtigungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der im nördlichen Gemeindegebiet befindlichen Ortschaften führt. Zwischen den Ortschaften Titz und Ameln, in Mitten des Gemeindegebietes, befindet sich ein großer BSAB, in welchem bereits zwei größere Abgrabungsfelder vorhanden sind, bzw. waren. Weiter südlich, gelegen zwischen den Ortschaften Rödingen und Bettenhoven, befindet sich ein zweiter, bereits ausgewiesener BSAB, in welchem voll umfänglich bereits Abgrabungen stattfinden. Südlich der Ortschaft Rödingen ist die Sophienhöhe mit dem angrenzenden Tagebau Hambach gelegen. Wie Sie erkennen können, erstrecken sich die Abgrabungsbereiche über das gesamte Gemeindegebiet, weshalb ich folglich zu dem Schluss komme, dass die Gemeinde Titz und ihr gesamtes Gemeindegebiet eine ehebliche räumliche Vorprägung erfährt und ich Sie aus diesem Grunde bitte, von einer Ausweisung neuer sowie der Erweiterung bestehender BSAB im Gemeindegebiet Titz Abstand zu nehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde für den weiteren Planungsprozess dokumentiert und bei der Ermittlung vorgeprägter Kommunen im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Gemeinde Titz jedoch nicht als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G).

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ich teile Ihre Auffassung dahingehend, dass die Änderung des Teilplanes nichtenergetischer Rohstoffe zu einer Konzentrierung der BSAB führen soll, gleichwohl verstehe ich den Eindruck der Öffentlichkeit, dass der Kiesabbau gefördert werden solle, da die neu ausgewiesenen BSAB vielen Ortes zu einer Erweiterung führen und nicht innerhalb bereits ausgewiesener BSAB lokalisiert sind oder zumindest eine Schnittfläche mit diesen besitzen. Dies trifft, wie Sie in nachstehender Abbildung 2 erkennen können, auf die beiden Interessengebiet im Gemeindegebiet Titz zu. Um den Eindruck der Öffentlichkeit für diese sichtbar ernst zu nehmen, sollten neue Abgrabungsgenehmigung nur innerhalb bereits bestehender BSAB ausgewiesen werden und neue, bzw. Erweiterungen bereits bestehender BSAB große Schnittflächen mit bereits bestehenden BSAB besitzen, wodurch der Eindruck der Förderung des Kiesabbau minimiert werden könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Da den BSAB im Regierungsbezirk Köln durch o.g. gerichtliche Überprüfungen die Zielwirkung des Eignungsgebietes abgesprochen wurde, kommt den bestehenden BSAB im Regierungsbezirk Köln keine Bindungskraft im Sinne des Art. 14 GG zu. Dementsprechend erscheint es nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Köln rechtlich nicht möglich, im Regierungsbezirk Köln einen solchen Planungsansatz anzuwenden (vgl. Begründung Kapitel 4.1.3). Nichtsdestotrotz werden die bestehenden BSAB des rechtswirksamen Regionalplan Köln im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in besonderer Weise berücksichtigt: - Bestehende BSAB sind von der weichen Tabuzone ausgenommen. - Bestehende BSAB sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – von den sonstigen Ausschlussbelangen ausgenommen. - Bestehende BSAB stellen einen Eignungsbelang höchster Gewichtung dar. Mit der Privilegierung bestehender BSAB ist auch sichergestellt, dass sie nicht aufgrund anderer regionalplanerische Zielvorgaben (BSN, Waldbereiche) ausscheiden, da es sich bei diesen Zielvorgaben in der Regel um Rekultivierungsziele handelt (vgl. Begründung Kapitel 5.4).

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Wie Sie zudem in Abbildung 2 erkennen können, gibt es zwar zwischen dem neuen Abgrabungsinteresse und dem bereits bestehenden BSAB zwischen den Ortschaften Titz und Ameln (linke Darstellung) eine große Schnittfläche, jedoch würde sich der Abgrabungsbereich deutlich nach Süden, in Richtung Ortschaft Ameln verlagern und fast unmittelbar an diese münden. Das Abgrabungsinteresse an der Ortschaft Rödingen (rechte Darstellung) würde sich nach Nordosten verlagern und keine Erweiterung eines bereits bestehenden BSAB, sondern in meinem Verständnis vielmehr eine Neuschaffung eines BSAB darstellen. Auch wenn sich der Bereich des Abgrabungsinteresses von den Ortschaften Rödingen und Bettenhoven entfernt, stellt vor allem der Süden des Gemeindegebietes, in welchem die vorstehend genannten Ortschaften liegen, ein im besonderen Maße erheblich vorgeprägten Raum dar. In unmittelbarer Nähe zu diesen Ortschaften, befinden sich, wie bereits dargestellt, die Sophienhöhe und der Tagebau Hambach, aus welchem Grunde ich den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht noch einen neuen BSAB zumuten möchte, in welchem dann eine neue Abgrabungsstelle errichtet wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehenden BSAB auf dem Gebiet der Gemeinde Titz tragen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnungen BSAB-L-23 und BSAB-L-24. Beide BSAB stellen Erweiterungen i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes dar und liegen zudem teilweise innerhalb bestehender BSAB gem. aktuellem Regionalplan Köln (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-23 und BSAB-L-24). Die Standorte sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-069-KKS-1 und S-063-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind.

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ich sehe aber noch weitere negative Auswirkungen auf die Gemeinde Titz zukommen, sollten weitere BSAB ausgewiesen werden. Die geographische Lage der Gemeinde hat zur Folge, dass sie einen Knotenpunkt im Rheinischen Revier bildet. Der Strukturwandel im Rheinischen Revier stellt alle anliegenden Gemeinden und Kommunen vor eine große Herausforderung. Die Gemeinde Titz, mit ihren 8.455 Einwohnern (IT.NRW, Stand 31.12.2019), ist eine dynamisch wachsende Gemeinde und nimmt an der Wachstumsoffensive des Kreises Düren teil. Das dynamische Wachstum der Gemeinde Titz ist in Abbildung 3 abzulesen. Sie zeigt, dass entgegen mehrerer Prognosen, ein Wachstum der Bevölkerung festzustellen ist, welche ich gefährdet sehe, aufgrund eines Verlustes der Attraktivität der Gemeinde Titz für die Neuansiedlung junger Familien, welche ihren Wohnstandort aus den Ballungsräumen hinaus in meine Gemeinde verlegen wollen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Darüber hinaus sind die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der

	Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abbildung 4 soll Ihnen verdeutlichen, wie groß der Einzugsbereich der Gemeinde Titz ist, wenn es darum geht, aus welchen Regionen die Zuzüge in die Gemeinde Titz stammen. Es sind nicht nur die Ballungsräume im Rheinland, auch aus dem Ruhrgebiet verlegen viele Familien ihren Wohnstandort in die Gemeinde Titz. Die Gemeinde Titz ist eine sehr landwirtschaftlich geprägte Gemeinde, welche zudem ein äußerst hohes Maß an Vorprägung durch Abgrabungen erhalten hat. Ich habe die Befürchtung, dass eine Ausweisung neuer oder aber zumindest die Erweiterung bestehender BSAB sämtliche lokalen Standortvorteile durch eine Manifestierung der BSAB aufgehoben werden und somit die Gemeinde Titz als Wohnstandort nicht mehr attraktiv genug für junge Familien ist. Die Gemeinde Titz ist, wie Sie anhand von Abbildung 5 ablesen können, ein Wohnstandort für viele Pendler in die angrenzenden Gemeinden, Kreise sowie Ballungsräume, da die Gemeinde über wenig Industrie und Gewerbe verfügt. Hieraus resultierend verfolgt die Gemeinde Titz die Philosophie, sich als familienfreundlicher und qualitativ hohen Wohnstandort zu stärken und weiter zu etablieren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergentische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt die besondere Schutzwürdigkeit von Wohnstandorten. Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen zielt auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind. Auf diese Weise sollen räumliche Nutzungskonflikte mit immissionsempfindlichen Nutzungen vorsorglich vermieden werden, wobei sich die Regionalplanung hierzu ihrer generalisierenden Betrachtungsweise bedient. Um einerseits die Entwicklungspotentiale bzw. die Vollzugsfähigkeit der ASB zu sichern und anderseits die bereits bebauten Bereiche vor (zusätzlichen) Beeinträchtigungen langfristig zu bewahren, sollen sich neue Abgrabungsstandorte grundsätzlich nur in einem Mindestabstand zu festgelegten ASB entwickeln dürfen. Zudem werden so bestehende oder potentielle Feierabend- und Naherholungsbereiche gesichert. Der Vorsorgeabstand kann ferner zum Schutz des Ortsbildes beitragen und dient somit der Ermittlung möglichst konfliktarmer Abgrabungsstandorte. (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Im Übrigen werden über die Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen dafür

	geschaffen, dass nach dem temporären Eingriff in Natur und Landschaft eine qualitätsvolle Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Abgrabungsstandorte erfolgt.

Eingabe von: Gemeinde Titz **Stellungnahme-ID:** 125000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zusammenfassend bleibt fest zu stellen, dass eine planerische Sicherung von Lagerstätten für nichtenergetische Rohstoffe wichtig ist, um eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung von Rohstoffen zu gewährleisten sowie die Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen sicherzu stellen. Dies sollte aber nicht weiter den Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu gemutet werden, welche in der Vergangenheit durch verschiedene Braunkohletagebaue und bereits existierender BSAB eine erhebliche räumliche Vorprägung erhalten haben. Diese Manifestierung erschwert in meinen Augen einen Strukturwandel dieser Gemeinden und Kommunen, welcher diese ohnehin bereits vor eine große Herausforderung stellt. Sie verringert die Attraktivität der Standorte und hemmt so die Entwicklung. Ich sehe die Stärkung und Etablierung der Philosophie der Gemeinde Titz, ein familienfreundlicher Wohnstandort zu sein, durch eine erhebliche räumliche Vorprägung gefährdet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie erneut, den Abgrabungsinteressen nicht nach zu kommen und keine neuen sowie Erweiterungen bereits bestehender BSAB zu genehmigen und auszuweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Zusammenfassend bleibt fest zu stellen, dass eine planerische Sicherung von Lagerstätten für nichtenergetische Rohstoffe wichtig ist, um eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung von Rohstoffen zu gewährleisten sowie die Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen sicherzu stellen. Dies sollte aber nicht weiter den Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu gemutet werden, welche in der Vergangenheit durch verschiedene Braunkohletagebaue und bereits existierender BSAB eine erhebliche räumliche Vorprägung erhalten haben. Diese Manifestierung erschwert in meinen Augen einen Strukturwandel dieser Gemeinden und Kommunen, welcher diese ohnehin bereits vor eine große Herausforderung stellt. Sie verringert die Attraktivität der Standorte und hemmt so die Entwicklung. Ich sehe die Stärkung und Etablierung der Philosophie der Gemeinde Titz, ein familienfreundlicher Wohnstandort zu sein, durch eine erhebliche räumliche Vorprägung gefährdet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie erneut, den Abgrabungsinteressen nicht nach zu kommen und keine neuen sowie Erweiterungen bereits bestehender BSAB zu genehmigen und auszuweisen. Der Strukturwandel im Rheinischen Revier, die Neuaufstellung des Regionalplan Köln (und die damit verbundene Festlegung neuer Siedlungsbereiche) sowie die besondere Schutzwürdigkeit von Wohnstandorten werden im gesamträumlichen Planungskonzept zum

	Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und fließen in die Abwägung zur Festlegung neuer BSAB ein (s. Stellungnahmen ID 125000-0004 und 125000-0005).

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Regionalplans, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bestehen. Im Hinblick auf die Ausgleichsvorschläge zu den angekündigten Anregungen wird auf die Stellungnahmen mit den ID 127000-0002 bis 127000-0015 verwiesen.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten und die hierdurch erzeugte Konzentrationswirkung wird begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Einbeziehung des Schutzgutes „Fläche“ in die Gesamtplanbetrachtung – unabhängig der obligatorischen Einbeziehung des Schutzgutes Boden in den jetzigen Planungsstand - als unabdingbar angesehen wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Fläche als Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden Regionalplanverfahren betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung der Plangebiete der BSAB, d. h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt. Als Umweltauswirkung wird hierbei jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft. Eine Bewertung der Erheblichkeit ist für den Faktor Fläche nur für den Gesamtplan möglich, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt eine Darstellung in den Prüfbögen ausschließlich über die Angabe der Flächengröße der jeweiligen Plangebiete bei den allgemeinen Angaben zum jeweiligen Plangebiet (s. Anhang B zur Umweltprüfung). Insgesamt werden im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) BSAB in einer Umfang festgelegt, der rechtlich zwingend erforderlich ist. Die Größe eines jeden einzelnen BSAB richtet sich insbesondere nach seiner Rohstoffergiebigkeit. Bei der Flächenabgrenzung wurde versucht, einen aus regionalplanerischer Sicht möglichst optimalen Flächenzuschnitt zu gewährleisten. Dazu gehört auch ein kompakter Flächenzuschnitt, um Restflächen zu vermeiden.

	Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der maximalen Flächengröße für BSAB und Reservegebiete folgt einem einheitlichen Vorgehen nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 11.2). Maßgebiche Kennzahlen bei der Ermittlung der maximalen Flächengröße sind die durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeit der gemeldeten Abgrabungsinteressen und die durchschnittliche Flächengröße der gemeldeten Abgrabungsinteressen. Die Obergrenze für die Festlegung von BSAB und Reservegebieten beträgt 40 ha im Falle von Erweiterungen und 50 ha für Neuaufschlüsse. Diese Obergrenzen bewirken zum einen, dass die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mitunter deutlich weniger Fläche beanspruchen als die BSAB des aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln. Zum anderen reduziert sich die BSAB-Kulisse in summarischer Betrachtung des gesamten Regierungsbezirkes durch die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ebenfalls deutlich (vgl. Begründung Kapitel 17). Die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der BSAB (vgl. textliches Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete) hat darüber hinaus zur Folge, dass im Gegensatz zum Status Quo das Abgrabungsgeschehen für

	Lockergesteine zukünftig auf die regionalplanerisch festgelegten BSAB konzentriert werden kann. Weiterhin wird für diese neuen BSAB das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. textliches Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten). In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Lockergesteinsabgrabungen zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Im Ergebnis trägt der Teilplan NR ganz wesentlich zu einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden bei, aber auch zu einer effizienten bzw. möglichst haushälterischen Nutzung der endlichen Rohstoffressourcen. Somit trägt der Teilplan NR nicht nur dazu bei, dass nachfolgende Generationen von den Abgrabungen des Teilplans NR möglichst gering beeinträchtigt werden, sondern auch (noch) über ausreichend Rohstoffvorräte an verträglichen Standorten verfügen. Der Teilplan NR führt zu einer schrittweisen Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume.

Eingabe von: Kreis Euskirchen **Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bei der verkehrlichen Erschließung wird entgegen der textlichen Ausführungen auch bei Abgrabungsbetrieben ein erhöhtes Konfliktpotential gesehen. Sofern der verkehrlichen Erschließung auf Ebene der Regionalplanung kein herausragendes Gewicht beigemessen wird und schlussendlich die Erschließungsqualität keine tragende Rolle spielt, ist in den weiteren Genehmigungsphasen ein höherer Aufwand zu erwarten oder unter Umständen eine nachträgliche Korrektur nur bedingt umsetzbar. Aus den Erfahrungen besteht eine erhöhte Empfindlichkeit von Ortsdurchfahrten. Der aus den Abgrabungsbetrieben resultierende Verkehr ist zwar nicht so umfangreich wie bei Gewerbe und Industriegebieten, bei der Verkehrszusammensetzung überragt jedoch erheblich der Schwerverkehr, der bei Leerfahrten überdurchschnittliche Emissionen hervorruft und beladen insbesondere in engen Ortsdurchfahrten zu Erschütterungen führt. Unabhängig von der Straßenklassifizierung sollten die Ausbaugrade des zur Verfügung stehenden Straßennetzes als Einflussfaktor gelten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Aspekt der verkehrlichen Erschließung wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept weiterhin auf der Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt. Potentielle BSAB in überdurchschnittlicher Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße werden als "gut geeignet" (++) gewertet (vgl. Begründung Kapitel 10.4). Es handelt sich um ein tatsächliches Merkmal (potentiellen) Abgrabungsstandortes, welches Vorteile sowohl für die Umgebung als auch für den jeweiligen Abgrabungsbetrieb mit sich bringen dürfte. Im Übrigen entspricht es grundsätzlich dem raumordnerischen Anspruch, Nutzungen, von denen belastende Wirkungen ausgehen, räumlich in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu konzentrieren, um dadurch unbelastete Teilräume vor zusätzlichen Belastungen (vorsorglich) zu schützen. Es wird pauschalisierend davon ausgegangen, dass bei einer großen Nähe zu BAB und Bundesstraßen kleinere Straßen tendenziell entlastet werden. Dadurch können Lärmemissionen auf Straßen gelenkt werden, die für solche Verkehre ausgelegt sind. In der Regel dürfte eine größere räumliche Nähe zu BAB oder Bundesstraßen auch weniger Durchfahrten durch Ortsteile erfordern, was ebenfalls das Konfliktpotential eines Abgrabungsstandortes senkt, da weniger Bewohner von den Lärm- und Staubemissionen betroffen sein dürften.

	Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich hingegen an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.10.2009 - A 1048/09) hat hierzu festgestellt, dass öffentliche Wirtschaftswege für die Erschließung einer genehmigten Abgrabung im Außenbereich dann zur Benutzung freigegeben werden müssen, sofern das zugelassene Vorhaben nur hierüber an das öffentliche Straßennetz angebunden werden kann. Ist der benötigte Wirtschaftsweg noch nicht hinreichend tragfähig ausgebaut, so kann der Nutzungsberechtigte den Weg entsprechend befestigen; dazu ist der Gemeinde ein zumutbares Angebot zu unterbreiten. Im Übrigen geht der Regionalplangeber davon aus, dass die gesicherte Erschließung der Abgrabung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die anderweitige Verkehrsinfrastruktur im Zuge von Zulassungsverfahren hinreichend geregelt werden. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden. Daraus leitet sich für das gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig die (weitere) Vollziehbarkeit der in Rede stehenden BSAB aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet ist.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zusammenfassend ist es unabdingbar, dass bereits frühzeitig ein schlüssiges und verträgliches Erschließungskonzept zugrunde gelegt wird, so dass sowohl für den Betreiber der Abgrabung, als auch für die betroffenen Baulastträger die verkehrlichen Konsequenzen einschätzbar werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Aspekt der verkehrlichen Erschließung wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept auf der Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 127000-0004). Eine darüber hinausgehende dezidierte, standortbezogene verkehrliche Konzeption für jeden BSAB erscheint dem Regionalplangeber nicht verhältnismäßig. Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR) ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung bestimmter Aspekte (wie z.B. die Frage der verkehrlichen Erschließung) auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt. Ein solches Vorgehen erscheint im Übrigen auch nicht sachgerecht. Auf der Ebene der Regionalplanung kann maßstabsbedingt nicht vorhergesagt werden, wie sich die Verkehre bei (weiterer) Realisierung der BSAB tatsächlich verteilen werden. Hierzu sind zum einen vorhabenspezifische

	Informationen erforderlich, die erst auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vorliegen, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen. Zum anderen hängt die Verträglichkeit eines Erschließungskonzeptes unter anderem auch von der Verkehrsbelastung des umliegenden Straßennetzes zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung ab. Da der Teilplan NR eine Angebotsplanung mit entsprechend weitreichendem Planungshorizont darstellt, die Entwicklung des Verkehrsgeschehens demgegenüber jedoch vergleichsweise dynamisch verläuft, kann nach Auffassung des Regionalplangebers nicht bereits auf Ebene des Regionalplans ein belastbares Erschließungskonzept für die festgelegten BSAB entwickelt werden.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zudem wurden im Zuge der Offenlage des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf, Stellungnahmen folgender kreisangehöriger Kommunen eingeholt: Von Seiten der Gemeinde Hellenthal wurden keine Bedenken geäußert, da im Gemeindegebiet keine nichtenergetischen Rohstoffe vorhanden sind und daher keine Belange der Gemeinde tangiert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Eifelgemeinde Nettersheim und die Stadt Schleiden meldeten ebenfalls keine Betroffenheit im vorliegenden Verfahren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt Mechernich teilte dem Kreis Euskirchen, sowie mit gleicher Post der Regionalplanung mit, dass im Entwurf weite Bereiche im Nord-Osten der Stadt, um die Orte Lessenich und Antweiler, als BSAB dargestellt sind. Die Stadt Mechernich geht davon aus, dass unter dem Begriff "Lockergesteine" auch Tone subsumiert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) formuliert textliche und zeichnerische Festlegungen zu den drei Lockergesteins-Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande gem. Definition des Geologischen Dienstes NRW (s. Begründung Kapitel 2 und textliches Ziel 1 Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten).

Eingabe von: Kreis Euskirchen **Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In der Planbegründung wird formuliert, dass die Versorgungsreichweite der Rohstoffgruppe Ton/Schluff de facto heute bei ca. 45 Jahren liegt und somit die vom LEP geforderte Versorgungsreichweite von 30 Jahren damit sogar deutlich überschritten wird. Aus Sicht der Stadt Mechernich wird dementsprechend im Verfahren angeregt, zukünftig auf BSAB-Darstellungen zu verzichten, die über die aktuelle Darstellung hinausgehen. Neben der Versorgungsreichweite liegt ein weiteres Argument für diese Forderung darin begründet, dass die örtliche Bevölkerung in den Orten Lessenich und Antweiler zwischenzeitlich weitreichend von Abbaugebieten umgeben ist und sie auch in der Vergangenheit immer wieder Belastungen ausgesetzt war, die in ursächlichem Zusammenhang zum Tonabbau stehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt auf dem Gebiet der Stadt Mechernich drei BSAB zeichnerisch fest (s. Prüfbögen BSAB-L-36, BSAB-L-37 sowie BSAB-L-38). Diese BSAB beinhalten vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Flächen. Der BSAB EU-MEC-052 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 090-EU-0 und Suchraum S-045-TS-1). Die Flächeninanspruchnahme durch die zeichnerische Festlegung von BSAB für Lockergesteine auf dem Gebiet der Stadt Mechernich sinkt folglich sowohl im Vergleich zu den Festlegungen des aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln als auch im Vergleich zum Ersten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe aus dem Jahr 2020. Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Von Seiten der Stadt Euskirchen wurde eine gemeinsame kommunale Stellungnahme begrüßt. Da sich für die Stadt Euskirchen aus dem Planentwurf jedoch keine neuen Flächenausweisungen ergeben, wird auf Anregungen und Hinweise verzichtet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens der Gemeinde Weilerswist erfolgt zunächst eine Anmerkung zur Systematik: Die Abgrabung M. in Weilerswist-Metternich ist „nur“ als genehmigte Abgrabung („ockerfarben“) gekennzeichnet. Diese ist auch nahezu ausgekiest, so dass die Kennzeichnung richtig dargestellt wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der große Bereich zwischen Weilerswist-Großvernich (östlich der Bahntrasse Köln-Euskirchen) und Weilerswist-Müggenhausen (bis zur L 182) hat zwar auch (korrekterweise) die „Ockerkennzeichnung“ erhalten, jedoch ist dieser Bereich zusätzlich komplett mit der „roten Dreiecksmarkierung“ versehen, die die zukünftige BSAB-Ausweisung darstellen soll. Diese Darstellung suggeriert, dass hier noch riesige Flächen zur Auskiesung bereitstehen; dies ist aber nicht der Fall. Das „zukünftige“ BSAB-Gebiet ist bereits mindestens (!) zur Hälfte ausgekiest.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist (30. Flächennutzungsplanänderung, von der Bez.-Reg. Köln am 22.11.2002 genehmigt) steht noch eine Konzentrationszone zwischen der BAB 1 und der K 11 zur Abgrabung bereit; diese wurde laut Planentwurf gestrichen. Die Betreiberin plant aber bereits die Wiederaufnahme der Abgrabung. Die Gemeinde Weilerswist befürwortet diese Abgrabung ausdrücklich, da diese ortsdurchfahrtsfrei durchgeführt werden kann; insofern sollte diese Ausweisung als BSAB erhalten bleiben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende Abgrabungsinteressenbereich (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 117-EU-0) wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und nebst Bestandsabgrabung teilweise im BSAB-L-66 ausgewiesen (s. Prüfbogen BSAB-L-66). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-014-KKS-1), so dass die Festlegung des BSAB im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus befindet sich noch eine Erweiterung der Fa. G. bei der Bezirksregierung Arnsberg im Genehmigungsverfahren. Hierüber hat Sie die Bez.-Reg. Arnsberg mit Schreiben vom 06.04.2016 informiert. Dieser Bereich sollte zur Klarstellung auch mit in den BSAB-Bereich aufgenommen werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Kreis Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 127000-TA 0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich bitte die Anregungen der Kommunen ebenfalls im Änderungsverfahren des Teilplans zu berücksichtigen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die vorgebrachten Anreungen werden im Aufstellungverfahren zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt (s. Stellungnahmen ID 127000-0006-127000-0014).

Eingabe von: Stadt Bad Münstereifel	**Stellungnahme-ID:** 128000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt Bad Münstereifel meldet im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens/der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Euskirchen	**Stellungnahme-ID:** 130000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens der Kreisstadt Euskirchen bestehen gegen den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln keine Bedenken. Ich melde somit Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Mechernich Fachbereich 1 **Stellungnahme-ID:** 134000-TA 0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Stadt Mechernich betreffend, sind im Entwurf des Regionalplans -Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe / Lockergesteine- weite Bereiche im Nord-Osten der Stadt, um die Orte Lessenich und Antweiler, als BSAB dargestellt. Die Stadt Mechernich geht davon aus, dass unter dem Begriff „Lockergesteine“ auch Tone subsumiert werden. In der Planbegründung wird formuliert, dass die Versorgungsreichweite der Rohstoffgruppe Ton/Schluff de facto heute bei ca. 45 Jahren liegt und somit die vom LEP geforderte Versorgungsreichweite von 30 Jahren damit sogar deutlich überschritten wird. Aus Sicht der Stadt Mechernich wird dementsprechend im Verfahren angeregt, zukünftig auf BSAB-Darstellungen zu verzichten, die über die aktuelle Darstellung hinausgehen. Neben der Versorgungsreichweite liegt ein weiteres Argument für diese Forderung darin begründet, dass die örtliche Bevölkerung in den Orten Lessenich und Antweiler zwischenzeitlich weitreichend von Abbaugebieten umgeben ist und sie auch in der Vergangenheit immer wieder Belastungen ausgesetzt war, die in ursächlichen Zusammenhang zum Tonabbau stehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) formuliert textliche und zeichnerische Festlegungen zu den drei Lockergesteins-Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande gem. Definition des Geologischen Dienstes NRW (s. Begründung Kapitel 2 und textliches Ziel 1 Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten). Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt auf dem Gebiet der Stadt Mechernich drei BSAB zeichnerisch fest (s. Prüfbögen BSAB-L-36, BSAB-L-37 sowie BSAB-L-38). Diese BSAB beinhalten vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Flächen. Der BSAB EU-MEC-052 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Prüfbögen Abgrabungsinteresse 090-EU-0 und Suchraum S-045-TS-1). Die Flächeninanspruchnahme durch die zeichnerische Festlegung von BSAB für Lockergesteine auf dem Gebiet der Stadt Mechernich sinkt folglich sowohl im Vergleich zu den Festlegungen des aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln als auch im Vergleich zum Ersten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe aus dem Jahr 2020. Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Gemeinde Nettersheim	**Stellungnahme-ID:** 135000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan "nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergesteine) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Seitens der Eifelgemeinde Nettersheim bestehen keine Bedenken zu obigem Änderungsverfahren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Weilerswist -Bauamt- **Stellungnahme-ID:** 137000-TA 0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Hier: Ergänzende Stellungnahme zum Planentwurf ("Hauptstellungnahme" erfolgte über den Kreis Euskirchen) In Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen, der den Wunsch der Firma ebenfalls unterstützt, bitte ich noch um Aufnahme dieser geplanten Erweiterungsflächen mit in den neuen Regionalplan. Aus Sicht der Gemeinde Weilerswist sind die geplanten Erweiterungsflächen besonders zu begrüßen, da hierdurch die bereits errichtete verkehrliche Infrastruktur - orstsdurchfahrtsfrei - auf die L210 / L182 weiter genutzt werden kann und durch den geplanten baulichen Zusammenschluss der Abbauflächen der ansässigen Unternehmen keine unnötigen Böschungsgrundstücke übrigbleiben. Damit würden die zur Verfügung stehenden möglichen Abgrabungsflächen optimal ausgenutzt werden können.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42. Der überwiegende Teil des in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiches (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b) wird im BSAB-L-42 ausgewiesen (s. Anhang O. Prüfbögen BSAB-L-42). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-2), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die jeweiligen Anforderungen werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren formuliert.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise zur Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Abgrabungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Der Kreis Heinsberg ist als rohstoffreicher Kreis innerhalb des Regierungsbezirks im besonderen Maße von der Änderung der Bereiche zur Sicherung zum Abbau von oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffen betroffen. Der Kreis ist sich aufgrund der Geologie seiner Rolle als Rohstofflieferant für die Region bewusst. Die geplanten Abgrabungsbereiche treten in Konkurrenz mit einer Vielzahl von Mitbewerbern um Flächen bei immer knapper werdendem Flächenangebot, das durch den nach Westen fortschreitenden Tagebau Garzweiler II zusätzlich eingeschränkt wird. Bei insgesamt knappen Naturressourcen gilt es, einen Einklang zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu finden, soweit dies möglich ist. Bis auf wenige Ausnahmen sollen deshalb nach Auffassung der Behörden Neuaufschlüsse soweit wie möglich vermieden werden und vor zugsweise bestehende Abgrabungsbereiche erweitert werden. Das vorgelegte Konzept der Bezirksregierung entspricht dieser Prämisse weitgehend.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen. Konkurrierende regionalplanerische, umweltplanerische oder bauleitplanerische Raumnutzungsansprüche werden über verschiedene Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.6, 7.8, 8.4 oder 8.9). Der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) legt überwiegend BSAB als Erweiterungen bestehender Abgrabungsstandorte fest. Lediglich für einen Standort im Rhein-Erft-Kreis ist die zeichnerische Festlegung eines BSAB-Neuaufschlusses vorgesehen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-60).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Insgesamt halten die Behörden die Aufrechterhaltung von 2 Standorten im Bereich der Rurkiese mit regionaler Bedeutung für angemessen und würden die Entwicklung beider Standorte unterstützen. Darüber hinaus wird Position zu einer möglichen Folgenutzung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie mittels schwimmender Photovoltaikanlagen im Rahmen einiger Nassabgrabungen bezogen. Hier gab es in jüngerer Vergangenheit bereits Gespräche mit potenziellen Investoren, inwieweit hier Möglichkeiten bestehen könnten. Die Behörden halten den Zeitpunkt für gekommen, hierüber ernsthaft zu befinden und würden daher entsprechende Ausweisungen für die Folgenutzung grundsätzlich unterstützen. Nachfolgend wird zu allen in den „Prüfbögen BSAB“ dargestellten zukünftigen BSAB-Bereichen (rot gezackte Flächen), aber auch zu weiteren den Behörden bekannten Abgrabungsintentionen Stellung genommen. Vorschläge wurden in einer Karte verarbeitet (s. beigefügte CD), die Ihnen in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Ausgleichsvorschläge zu den genannten bzw. angekündigten Anregungen wird auf die Stellungnahmen mit den ID 139000-0004 bis 139000-0053 verwiesen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Erkelenz HS-ERK-001 Stellungnahme Abgrabungsbehörde Für einen Großteil des Erweiterungsbereiches liegt bereits ein Abgrabungsantrag für einen 1. Erweiterungsabschnitt vor, der im Verfahren bereits weit fortgeschritten ist und den Erörterungstermin bereits durchlaufen hat. Die Fläche des 1. Erweiterungsantrages befindet sich innerhalb der aktuellen Grenzen des Tagebaus Garzweiler II und nach Kenntnis der Behörde auch noch innerhalb des Tagebaugebietes, wenn es zu der Reduzierung rund um Holzweiler kommt. Der Bereich ist nach Einschätzung der Behörde insgesamt als konfliktarm einzustufen. Der nach Süden exponierte Teilbereich der geplanten BSAB-Darstellung hat nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde aufgrund seiner Abstände zu Siedlungen auch das Potenzial zur Vorrangzone für Windenergieanlagen — je nach Fortschritt des Tagebaus. Die Erweiterung des BSAB im Bereich des 1. vom Unternehmen geplanten und im Verfahren befindlichen Erweiterungsabschnittes wird insgesamt befürwortet. Darüber hinaus hat die Behörde Kenntnis über eine 2. Erweiterungsabsicht des Unternehmens, der sich östlich der geplanten BSAB-Ausweisung befindet und eine Fläche von rd. 40 ha umfasst. Diese 2. Erweiterung betrifft auch in erheblichem Umfang eine bestehende Vorrangzone für Windenergieanlagen. Die Abgrabungsbehörde hält die vom Unternehmen geplante 2. Erweiterungsstufe für den Zeithorizont der neuen BSAB-Ausweisung für unangemessen groß, zumal die Flächen südlich der L19 in der Nähe von Holzweiler nach vorliegenden Karten	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

möglicherweise nicht vom Tagebau Garzweiler II erfasstwerden. Bereiche, bei denen sich möglicherweise eine Nichtbeanspruchung durch den Braunkohleabbau abzeichnet, sollten nicht großräumig durch andere Abgrabungsvorhaben beeinträchtigt werden. Den bekannten Stand der Rücknahme der Tagebauflächen rund um Holzweiler ist in der beigefügten Karte eingefügt. Hierbei handelt es sich um eine Darstellung, die die Behörde vor wenigen Wochen von RWE-Power erhalten hat. Sie sollte den aktuellen Stand widerspiegeln.	

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Erkelenz HS-ERK-001 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind. Die Untere Naturschutzbehörde bekräftigt den Hinweis der Abgrabungsbehörde hinsichtlich der entgegenstehenden potenziellen Nutzung der südlichen Flächen als Windkraft-Vorrangzone.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Erkelenz HS-ERK-002 Stellungnahme Abgrabungsbehörde Auch dieser Bereich befindet sich innerhalb der aktuellen Grenzen des geplanten Tagebaus Garzweiler II, jedoch auch in dem Bereich, der möglicherweise nicht mehr beansprucht werden soll. Die Erweiterungsfläche grenzt westlich unmittelbar an den Windpark Holzweiler an, in dem derzeit die Vorbereitungen für ein Repowering laufen. Von den bisher 10 Altanlagen sollen nach Kenntnisstand der Behörde 6 abgebaut und 4 neue errichtet werden. Dies sollte jedoch auf die geplante Erweiterung keinen Einfluss haben. Die Fläche wird ansonsten als konfliktarm eingestuft. Die Ausweisung des BSAB in der beabsichtigten Größe wird seitens der Behörde noch als angemessen eingestuft und befürwortet.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-002 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Erkelenz HS-ERK-002 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind. Innerhalb der bereits bestehenden Abgrabungsflächen sind Vorkommen des Uhus sowie der Kreuzkröte, typische Pionierarten für aktive Abgra bu ngsstandorte, bekannt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-002 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Erkelenz, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Fa. E., Erkelenz Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die Fa. E. beabsichtigt, ihren Standort im Osten der Stadt Erkelenz auszuweiten. Ein entsprechender Prüfbogen für ein Abgrabungsinteresse ist in Ihren Unterlagen enthalten. Die Fa. E. hat der Abgrabungsbehörde mit Schreiben vom 25.09.2020 mitgeteilt, dass dieses Erweiterungsbegehren abgestimmt sei und die Stadt Erkelenz zugestimmt habe, dass der Mindestabstand von 300 m zum allgemeinen Siedlungsbereich unterschritten werde könnte. Die Fläche ist für den Bereich von Natur und Landschaft nicht von Bedeutung. Diesseits bestehen keine Bedenken, wenn dieser Bereich als BSAB ausgewiesen würde, wenngleich er kleiner als 10 ha ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung des in Rede stehenden frist- und formgerecht gemeldeten Abgrabungsinteresses 163-HS-3 als BSAB steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16), sodass keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 163-HS-3). Der lokale Konsens bezüglich der Unterschreitung des vorsorglichen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist dokumentiert. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Erkelenz, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Fa. E., Erkelenz Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung des in Rede stehenden frist- und formgerecht gemeldeten Abgrabungsinteresses 163-HS-3 als BSAB steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16), sodass keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 163-HS-3). Der lokale Konsens bezüglich der Unterschreitung des vorsorglichen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist dokumentiert. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Erkelenz, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Fa. L., Krefeld Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die Firma L Umwelt ist vorstellig geworden und hat der Abgrabungsbehörde das Abgrabungsinteresse „Roitzfeld“ östlich von Erkelenz-Kückhoven vorgestellt. Die Fläche befindet sich zu über 90 % innerhalb des bisher geplanten Braunkohletagebaus Garzweiler II. Sie ist in der beigefügten digitalen Karte eingetragen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Tagebau diese Fläche noch einnehmen wird, wird größer eingeschätzt als bei den Vorhaben südlich der L 19. Von der Tatsache abgesehen, dass hier, wie auch an zahlreichen anderen Orten, Flächen mit besonders fruchtbaren Böden betroffen sind, hält die Behörde diesen Standort mit seinen 26 ha Größe und 7 Mio. m3 Abbauvolumen in der Summe für ähnlich konfliktarm wie die Standorte Erkelenz 001 und 002. Sie würde ebenfalls an eine ehemalige Abgrabung angrenzen. Allerdings würden alle 3 Standorte nach Einschätzung der Behörde ein Überangebot am Markt schaffen. Das Vorhaben ist nach vorliegendem Kenntnistand auch der Stadt Erkelenz vorgetragen worden. Die Abgrabungsbehörde würde eine Ausweisung eines Teilbereiches als BSAB im Abbaubereich des Tagebaus durchaus in Erwägung ziehen. Eine entsprechend gekennzeichnete Fläche ist in der beigefügten Karte (CD) eingetragen. Möglich wäre auch die östlich des Bestandes angrenzende Fläche.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Anhang M, Prüfbögen Abgrabungsinteressen 219-HS-6a und 219-HS-6b). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Erkelenz, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Fa. L, Krefeld Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen eine BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Anhang M, Prüfbögen Abgrabungsinteressen 219-HS-6a und 219-HS-6b). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gemeinde Gangelt HS-GAN-003 Stellungnahme Abgrabungsbehärde: Die Fläche grenzt im Norden unmittelbar an eine Vorrangzone für Windenergleanlagen an. Es ist nicht ganz nachzuvollziehen, warum der geplante BSAB trotz der Verkleinerung nicht nach Südwesten bis an den nächsten Wirtschaftsweg herangezogen wurde. Es handelt sich hierbei um einen Korridor von ca. 50 m Breite, der auch für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr von großem Interesse wäre. Ansonsten handelt es sich um eine angemessene Erweiterung des Bestandes in einem ansonsten konfliktarmen Bereich, der auch seitens der Abgrabungsbehörde befürwortet wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-GAN-003 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-64 (s. Prüfbogen BSAB-L-64). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-080-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die genannte südwesltiche Teilfläche ist Bestandteil der geänderten zeichhnerischen Festlegung des BSAB.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gemeinde Gangelt HS-GAN-003 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten - hier insbesondere das Rebhuhn - hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-GAN-003 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-64 (s. Prüfbogen BSAB-L-64). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-080-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz (MKULNV 2016b)) ist es auch auf der Ebene des Regionalplans sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener

	Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS-GEI-004 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Für den dargestellten Bereich gibt es bereits einen Antrag auf Abgrabung, der das Beteiligungsverfahren inkl, des Erörterungstermins bereits durchlaufen hat. Dieser Antrag reicht nach Süden bis zum Immendorfer Fließ. Der bestehende BSAB sollte deshalb entsprechend nach Süden erweitert werden. Darüber hinaus hat die Behörde Kenntnis über Bestrebungen, den Großteils des Feldblocks nördlich der Gemeindestraße von Beeck nach Prummern zum BSAB auszuweisen. Die Fläche wird zwar als konfliktarm eingestuft, dennoch stellt sich die Frage nach der Schaffung eines Überangebotes an BSAB-Bereichen, wenn diese Fläche ebenfalls ausgewiesen würde. Einer Ausweisung würde die Behörde zustimmen, wenn sich die insgesamt auszuweisende BSAB-Fläche im Kreis dadurch nicht vergrößern würde, d. h. wenn an anderen Stellen Rücknahmen erfolgen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-004 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-15 (s. Prüfbogen BSAB-L-15). Die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB-L-15 berücksichtigt die zwischenzeitlich genehmigte Süderweiterung der bestehenden Abgrabung sowie Teilflächen der projektierten Norderweiterung. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-066-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Das Mengengerüst der zeichnerisch festgelegten BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist

	auskömmlich und belastbar. Maßgeblicher Betrachungsrahmen ist hierbei der Regierungsbezirk Köln. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 15). Die besondere räumliche Vorprägung einzelner Teilräume durch Abgrabungen wird auf Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes explizit berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 7.8, 8.10 sowie 10.6.3).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS-GEI-004 Stellungnahme unteren Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hin gewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-004 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-15 (s. Prüfbogen BSAB-L-15). Die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB-L-15 berücksichtigt die zwischenzeitlich genehmigte Süderweiterung der bestehenden Abgrabung sowie Teilflächen der projektierten Norderweiterung (s. Prüfbögen Abgrabungsinteressen 224-HS-6 und 231-HS-6). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-066-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS-GEI-005 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Für den dargestellten Bereich gibt es bereits einen Antrag auf Abgrabung für weitere Grundstücke, der das Beteiligungsverfahren bereits durchlaufen hat. In Anbetracht der geringen Abgrabungstätigkeiten der vergangenen Jahrzehnte scheint die geplante Ausweisung noch vergleichsweise großzügig. Insbesondere die nordöstliche Ausbuchtung der geplanten Ausweisung macht aus Sicht der Behörde keinen Sinn und ergibt wegen ihres schmalen Zuschnittes auch kein günstiges Verhältnis von Fläche zu Volumen. Dieser Bereich sollte nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde wegen fehlender Abbauwürdigkeit zurückgenommen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-005 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-14 (s. Prüfbogen BSAB-L-14). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-067-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderten zeichnerische Festlegung des BSAB weist im Bereich des nordöstlichen Erweiterungspotential nicht mehr den genannten ungünstigen Flächenzuschnitt auf.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS-GEI-005 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind. Der geplante schmale Zwickel nach Nordosten wird hingegen kritisch eingestuft. Hier kommt es zu einer unnötigen Biotopzerschneidung, welche sich nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht durch einen ergiebigen Rohstoffgewinn rechtfertigen lässt. Es wird daher darum gebeten, die BSAB-Ausweisung in diesem Teilbereich zurückzunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-005 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-14 (s. Prüfbogen BSAB-L-14). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-067-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0018

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadt Geilenkirchen HS-GEI/UBA-017 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die vorgesehene Abgrenzung entspricht im südlichen Abschnitt nicht den bei der Abgrabungsbehörde zur Genehmigung beantragten Flächen. Hier liegen Anträge auch für die weiter südlich gelegenen Flächen bis zur Wegeparzelle 269 vor. Das Verfahren hierzu wurde bereits eröffnet und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Grundsätzliche, umweltrelevante Bedenken wurden nicht vorgetragen. Der Bereich ist durch die bestehenden Abgrabungen erheblich vorbelastet, ergiebig und gut erschlossen. Südlich der Wegeparzelle 269 beginnt der Windpark. Aus Sicht der Abgrabungsbehörde sollte der BSAB bis an die Wegeparzelle 269 herangeführt werden, wie in beigefügter Karte dargestellt. Das den Marienhof beinhaltende Flurstück 9 ist bereits im Eigentum eines der beiden vor Ort tätigen Abgrabungsunternehmen, sodass die Hofanlage mittel- und langfristig nicht mehr von Relevanz ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte zeichnerische Festlegung des BSAB rück näher an die genannte Wegparzelle heran (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Genehmigte Abgrabungen werden nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung) und für sich genommen bzw. im Verbund mit weiteren Abgrabungsinteressen die Mindestgröße von 10 ha überschreiten (vgl. Begründung Kapitel 5.4 und 5.5). Für den erwähnten Bereich "Gut Marienhof" wurde kein Abgrabungsinteresse angemeldet, so dass der Bereich auch im Zweiten Planetnwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht Bestandteil der BSAB-Abgrenzung ist.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS-GEI/UBA-017 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Auswesung. Die Flächen liegen - bis auf einen Teilbereich im Norden der bestehenden Abgrabung sowie einen kleinflächigen geschützten Landschaftsbestandteil (Feldgehölz) außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich vorwiegend um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-GEI/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Geilenkirchen HS/DN-LIN/GEI-030 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Nach Einschätzung der Behörde bedarf es dieser Ausweisung nicht, um den Bedarf an Rohstoffen für den anvisierten Zeitraum zu sichern. Die Fläche HS-GEI-004 liegt in geringer Entfernung. Nach Auffassung der Abgrabungsbehörde würde mit diesem BSAB lokal ein Überangebot geschaffen. Die Etablierung eines kompletten Neuaufschlusses mit vergleichsweise schlechter Anbindung an überörtliche Straßen hätte nach hiesiger Einschätzung zudem erhebliche Störwirkungen auf die benachbarten Lebensräume, zumal die komplette Gewinnungsinfrastruktur errichtet werden müsste. Eine solche Abgrabung wird auch nicht als Nassabgrabung gesehen. Die Lage im Sümpfungsgebiet des Tagebaus Inden erschwert zudem die Abschätzung der Möglichkeiten der Wiederverfüllung. Darüber hinaus sind große Teile der zum BSAB vorgesehenen Flächen auch potenziell für die Gewinnung von Windenergie von Bedeutung. Windenergie wird in Zukunft noch weniger Konflikte mit dem Naturschutz erzeugen, da entsprechende Abschaltautomatiken, z. B. zur Vermeidung der Kollision mit Greifvögeln, in einigen Jahren Standard sein werden, so wie es heute bereits bei Fledermäusen der Fall ist. Deshalb bestehen hier Bedenken. Es wird darum gebeten, diese Neuausweisung nochmals zu überdenken und diese zurückzunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1).

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0021

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadt Geilenkirchen HS/DN-LIN/GEI-030 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet sowie innerhalb eines vergleichsweise wenig vorbelasteten und ruhigen Abschnitts der Bördelandschaft - trotz der nahen Windenergieanlagen. Der Abgrabungsbereich würde bis unmittelbar an die Hangkante des Gereonsweiler Fließes heranrücken, die vom Kreis Heinsberg bereits seit den 1980er Jahren zu Biotopflächen mit hohem Reifegrad entwickelt werden. Es handelt sich um extensive Wiesen, teilweise mit Obstbäumen bestanden, mit Eiche-Altbaumbestand sowie zahlreichen Gebüschen. Bei einer Abgrabung würde zudem der als Ergänzung zu den Biotopflächen zu betrachtendem Agrarbereich z.B. als Nahrungsrevier für Greifvögel weitgehend ausfallen und Störwirkungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen empfindlicher Arten wären nicht auszuschließen. Darüber hinaus bedarf es der Erhaltung von Bördeflächen in der Nachbarschaft der Windenergleanlagen, um Arten, die WEA meiden, noch im Naturraum noch zu halten. Es wird darum gebeten, diese Neuausweisung nochmals zu überdenken und zurückzunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Geilenkirchen, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung östlich von Geilenkirchen-Leiffarth (Prüfbogen Abgrabungsinteresse Nr. 061-HS-O) Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Hier wurde jüngst eine Genehmigung zur Abgrabung erteilt, die auch den in den Prüfbogen Abgrabungsinteresse grün dargestellten Bereich umfasst. Die neu genehmigte und die bereits in Abgrabung befindliche Fläche ist in der beigefügten digitalen Karte dargestellt. Es wird darum gebeten, hier einen BSAB entsprechend auszuweisen, auch wenn dieser die 10 ha Grenze nicht ganz erreicht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung des in Rede stehenden frist- und formgerecht gemeldeten Abgrabungsinteresses als BSAB steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16), sodass keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 061-HS-0). Der genannte Abgrbaungsstandort liegt deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle in Höhe von 10 ha für die Festlegung eines BSAB. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0023
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Geilenkirchen, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung östlich von Geilenkirchen-Leiffarth (Prüfbogen Abgrabungsinteresse Nr. 061-HS-O) Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen eine BSAB-Ausweisung. Die genehmigte Erweiterung liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, es handelt sich jedoch nur um Ackerflächen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung des in Rede stehenden frist- und formgerecht gemeldeten Abgrabungsinteresses als BSAB steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16), sodass keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 061-HS-0). Der genannte Abgrbaungsstandort liegt deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle in Höhe von 10 ha für die Festlegung eines BSAB. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0024

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadt Heinsberg HS-HS-006 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Für die Erweiterungsfläche ist ein Vorbescheid beantragt, der das Beteiligungsverfahren nebst Erörterungstermin bereits durchlaufen hat. Ein positiver Vorbescheid ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich noch im Dezember 2020 erfolgen. Im Rahmen des Verfahrens wurden behördlicherseits keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Der Standort kann für sich verbuchen, neben der Ergiebigkeit auch für den Fall der Inanspruchnahme des Industriegebietes Lindern ortsnah Rohstoffe zur Verfügung stellen zu können. Hinsichtlich des im Eigentum des Kreises Heinsberg befindlichen, angrenzenden Waldes sowie des unterhalb liegenden Naturschutzgebietes hatte die bestehende Abgrabung keine erkennbaren Nachteile. Die Behörde erwartet dies auch nicht von der Erweiterung. Von daher sollte der BSAB wie vorgesehen ausgewiesen werden. Die Abgrabung wird primär als Trockenabgrabung gesehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-006 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-10 (s. Prüfbogen BSAB-L-10). Aufgrund einer potentiellen Beeinträchtigung des nordöstlich angrenzenden Naturschutzgebietes durch Nassabgrabungen wird der BSAB als Trockenabgrabung eingestuft. Der Standort ist auch als Trockenabgrabung durchschnittlich ergiebig im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes und weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die angepasste zeichnerische Festlegung wahrt einen größen Abstand zum benachbarten Naturschutzgebiet und fällt mit insgesamt rund 30 ha zudem kleiner aus als die Abgrenzung gem. Ersten Planentwurf. Aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung kommt die Umweltprüfung weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Festlegung des BSAB den Schutzzielen des Naturschutzgebietes "Teichbachaue Himmericher Bruch" unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegensteht. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden (s. Anhang B zur

	Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-10 i.V.m. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.3).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0025
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Heinsberg HS-HS-006 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-006 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-10 (s. Prüfbogen BSAB-L-10). Aufgrund einer potentiellen Beeinträchtigung des nordöstlich angrenzenden Naturschutzgebietes durch Nassabgrabungen wird der BSAB als Trockenabgrabung eingestuft. Der Standort ist auch als Trockenabgrabung durchschnittlich ergiebig im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes und weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0026
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HS-007 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die Erweiterung der bestehenden Abgrabung in der Feldflur ist nach Einschätzung der Behörde konfliktarm und sollte wie geplant ausgewiesen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-007 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-09. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-078-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-09).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0027
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Heinsberg HS-HS-007 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-007 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-09. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-078-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-09). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HS-008 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die Erweiterung der bestehenden Abgrabung mit geringer Abbautätigkeit ist nach Einschätzung der Behörde konfliktarm und sollte wie geplant ausgewiesen werden. Hier sind nach vorliegen der Kenntnis ohnehin nur geringe Abbautätigkeiten vorhanden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-008 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-07. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-033-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption weiterhin folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-07).

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0029

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadt Heinsberg HS-HS-008 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen - bis auf einen kleinen Teilbereich im Nordwesten - innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch befinden sich im Bereich der BSAB-Ausweisung keine nennenswert ökologisch-funktionalen Strukturen. Da es sich um kleinteilige Ackerflächen handelt, die unmittelbar durch Straßen und Wohnbebauung begrenzt werden, ist zudem das Vorkommen der typischen Feldvogelarten unwahrscheinlich.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-008 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-07. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festleung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-033-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption weiterhin folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-07). Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabenbedingten Wirkungen der Planfestlegung der BSAB abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung in der Umweltprüfung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht möglich ist (s. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.7.1.2). Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in die entsprechenden Prüfbögen der Umweltprüfung ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten in den Plangebieten dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten

	Planungs- und Zulassungsebenen gegeben werden kann (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-07).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HS-009 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Auch hier handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung, die aus Sicht der Behörde konfliktarm ist. Die das geplante Gebiet durchtrennende Kreisstraße dürfte jedoch die Wirtschaftlichkeit der südlich gelegenen Teilfläche von knapp 10 ha reduzieren. Die BSAB-Ausweisung wird befürwortet.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-009 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-08 (s. Prüfbogen BSAB-L-08). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-083-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Abgrabungsinteressenbereiche südlich der K5 sind aufgrund der trennenden Wirkung der Kreisstraße nicht mehr Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung des BSAB.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Heinsberg HS-HS-009 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch befinden sich im Bereich der BSAB-Ausweisung keine nennenswert ökologisch-funktionalen Strukturen. Da es sich um kleinteilige Ackerflächen handelt, die unmittelbar durch Straßen und eine Hochspannungsleitung begrenzt werden, ist zudem das Vorkommen der typischen Feldvogelarten unwahrscheinlich.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-009 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-08 (s. Prüfbogen BSAB-L-08). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-083-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für die geänderte zeichnerische Festlegung des BSAB ist keine Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Erweiterungspotentials des BSAB dokumentiert (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-08).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0032
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-HS-010 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Für die Erweiterung der Abgrabung wurde erst vor kurzer Zeit ein Planfeststellungsbescheid erlassen, der eine Erweiterung sowohl nach Norden wie auch nach Südosten bis zur Stapper Straße vorsieht. Das Verfahren ist Ihnen bekannt. Dem Entwurf für den BSAB fehlen die Erweiterungsflächen. Diese sind in der beigefügten Karte entsprechend eingezeichnet. Es wird daher darum gebeten, den BSAB so zu fassen, dass er alle Bestandsflächen und die Erweiterungsflächen umfasst. Nach Einschätzung der Behörde hat das Unternehmen mit der jüngst genehmigten Erweiterung langfristige Planungssicherheit.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-010 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-06 und umfasst vollumfänglich die genannten planfestgestellten Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-06).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0033
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Heinsberg HS-HS-010 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung, da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Die Flächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und grenzen im Nordwesten zudem an ein Naturschutzgebiet an. Im Bereich der BSAB-Ausweisung sind ökologisch-funktionale Strukturen vorhanden, die ein erhöhtes Vorkommen von Fledermäusen erwarten lassen, welches jedoch als nicht verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-010 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-06 und umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Prüfbogen BSAB-L-06). Der Hinweis auf das erwartbare erhöhte Vorkommen von Fledermäusen wird zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0034

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Heinsberg, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung Heinsberg-Porselen Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Von diesem Unternehmen liegt Ihnen nach hiesiger Kenntnis zwischenzeitlich eine Meldung für eine Abgrabungsfläche südlich der bestehenden Abgrabung vor. Inder beigefügten Karte sind sowohl der Bestand als auch die bekannte Erweiterungsabsicht eingezeichnet. Obwohl die Erweiterungsabsicht auf der Ostseite die 300 m Grenze zur Bebauung unterschreitet, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen, wenn durch Gutachten entsprechende Schallimmissionen´auszuschließen sind, z. B. durch eine Verwallung in Richtung der Bebauung. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 11,5 ha, die noch im Betrieb befindliche Altabgrabung knapp 7 ha. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Ackerland mit intensiver Nutzung. Das Unternehmen ist dort seit vielen Jahren ansässig und wäre bei Nichtausweisung eines BSAB in wenigen Jahren am Ende. Da die Erweiterung insgesamt als konfliktarm einstuft wird, wird auch hier die Ausweisung eines BSAB seitens der Abgrabungsbehörde befürwortet.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende Abgrabungsinteressenbereich in Porselen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 236-HS-6) wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und nebst Bestandsabgrabung als BSAB festgelegt (s. Prüfbogen Suchraum S-076-KKS-1 und BSAB-L-58).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Heinsberg, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung Heinsberg-Porselen Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen eine BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende Abgrabungsinteressenbereich in Porselen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 236-HS-6) wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und nebst Bestandsabgrabung als BSAB festgelegt (s. Prüfbogen Suchraum S-076-KKS-1 und BSAB-L-58). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0036

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Heinsberg, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung Heinsberg-Himmerich Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die ansässige Firma hat nach Kenntnis der Behörde ebenfalls noch eine Meldung eingereicht, die nicht im Bereich des geplanten Industriegebietes Lindern liegt, sondern auf Heinsberger Stadtgebiet, unmittelbar an das geplante Industriegebiet angrenzend. Die Fläche umfasst ca. 7 ha und befindet sich durch einen Feldweg getrennt von der Altabgrabung, die kurz vor der Endverfüllung steht. Die Erweiterung über die Parzellen wird befürwortet. Ein entsprechender BSAB-Vorschlag ist in der anliegenden Karte enthalten. Nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde ist es überlegenswert, die Flächen zwischen dem gemeldeten Abgrabungsinteresse der Fa. Q und dem der Fa. K als Reservegebiet auszuweisen, denn die Restflächen sind für die Landwirtschaft dann nur noch von begrenzter Bedeutung. Außerdem wären die Erschließung und eine starke Vorprägung vorhanden. Die als Reservegebiet auszuweisende Fläche läge bei rd. 12 ha.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Innerhalb des betreffenden Suchraumes wird der BSAB-L-10 zeichnerisch festgelegt (s. Stellungnahme ID 139000-0024). Reservegebiete sollen nur dann als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt werden, sofern es sich im Sinne der Eignungsprüfung um besonders ergiebige Abgrabungsstandorte (Suchraum) handelt und zugleich um überdurchschnittlich geeignete. Diese erhöhten Anforderungen ergeben sich aus dem Leitbild der schrittweisen Entwicklung hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten (vgl. Begründung Kapitel 16.2) und sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Eine (teilweise) Verortung des verfügbaren Erweiterungspotentials innerhalb des Suchraumes S-075-KKS-1 im Bereich des Abgrabungsinteresses 222-HS-6 scheidet u.a. aufgrund des Rekultivierungsstatus der hier angrenzenden Bestandsabgrabung aus. Das gemeldete Abgrabungsinteresse 134-HS-3 scheidet aufgrund der Lage innerhalb eines GIB mit Zweckbindung gem. aktuellem Regionalplan und Regionalplanentwurf 2021 aus (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0037
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Heinsberg, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Abgrabung Heinsberg-Himmerich Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen eine BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hin gewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Am genannten Standorte werden keine zusätzlichen BSAB festgelegt (s. Stellungnahme ID 139000-0036). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0038

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abgrabungsinteresse 157-HS-3 Erwähnenswert ist noch das Abgrabungsinteresse für die Nassabgrabung unmittelbar an die Wurm angrenzend östlich von Heinsberg-Kempen. Diese Planung wäre ein dritter Standort für eine Nassabgrabung im Kreis Heinsberg jenseits der Standorte Wassenberg-Ophoven undKaphof. In einem Gespräch am 2.11.2020 haben Vertreter von 2 Abgrabungsunternehmen ein Konzept für eine Abgrabung auf bis zu 115 ha vorgestellt, das einen Entwicklungskorridor entlang der Wurm enthält. In einem Übersichtsplan ist hier eine naturnah aus- bzw. rückgebaute Wurm nebst Aue zu erkennen. Ein dritter Standort für eine Nassabgrabung im Kreis Heinsberg wird für nicht erforderlich gehalten, auch mit Blick auf die insgesamt geplanten BSAB im Kreis Heinsberg. Die hier vorgesehene Fläche ist weitestgehend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und im Landschaftsplan mit Festsetzungen und Entwicklungszielen dargestellt, die alles andere als eine Abgrabung mit industrieller Folgelandschaft vorsehen. Die Behörde möchte Sie daher ausdrücklich unterstützen, diesen Bereich nicht als BSAB auszuweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) enthält für die in Rede stehenden Flächen keine zeichnerische Festlegung eines BSAB oder eines Reservegebietes. Hintergrund sind die Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 12) sowie der 4. Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 13), in deren Rahmen die potentiellen BSAB (3. Eignungsprüfung) bzw. Reservegebiete (4. Eignungsprüfung) anhand der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes abschließend bewertet werden (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-036-KKS-1).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0039
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Hückelhoven HS-HUH-011 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung liegt seit bereits einigen Jahren ein Erweiterungsantrag für die BSAB-Bestandsfläche vor, der zwischenzeitlich erneut überarbeitet wird, nachdem feststeht, dass die in dem ursprünglichen Erweiterungsantrag enthaltene Panzerfalle doch erhalten werden soll. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit aller ursprünglich enthaltenen Grundstücke noch nicht endgültig geklärt. Das Unternehmen hat der Behörde gegenüber signalisiert, dass die BSAB-Grenze für den Bestand so bleiben sollte, wie sie ist, also die derzeit nicht verfügbaren Flächen einschließen sollte, da eine Einigung mit den Eigentümern für die Zukunft nicht auszuschließen sei. Mit einem wichtigen Eigentümer wurde vor wenigen Tagen offenbar eine Einigung erzielt. Dieser Eigentümer hat dies der Behörde angezeigt. Nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde sollte der Regionalplan, wenn er denn nicht parzellenscharf darstellt, auch nicht einzelne Parzellen aussparen. Eine Erweiterung des BSAB in Richtung bis zur A 46 würde befürwortet. Hier liegen nach hiesiger Einschätzung Ackerflächen, die insgesamt als konfliktarm einzustufen sind. Sie befinden sich zwischen Autobahn, Kreisstraße und Erlenbach, wobei zu letztem sicher ein Puffer von ca. 30 m für Maßnahmen des Biotopver bundes noch frei bleiben sollten. Nach Einschätzung der Behörde ist das Kieswerk am Kaphof	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die zeichnerische Festlegung des BSAB berücksichtigt den Stand des Abgrabungskatasters mit Stichtag 01.03.2024 (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische

eines der umsatzstärksten Abgrabungsunternehmen mit entsprechend schnellem Fortgang der Auskiesung. Angekoppelt sind das örtliche Betonwerk sowie 2 betonverarbeitende Betriebe zur Herstellung von Kanalrohren und Pflastersteinen. Den Zuschlag des BSAB bis zur Autobahn hält die Behörde daher für angemessen und würde Ihn befürworten. Die Fläche ist derzeit für den Biotopverbund ohne Funktion. Die Darstellung des Biotopverbundes wurde seitens des Landes hier von herausragend auf besonders heruntergestuft und entlang der Kreisstraße auf einer Breite von ca. 125 m ganz zurückgenommen. Auch im Südosten sollte eine Anpassung des BSAB an die tatsächlich abgegrabene Fläche erfolgen. Der Behörde sind Überlegungen bekannt, einen Teil der Seefläche zur Gewinnung von erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik zu bestücken. Bei der Größe des Sees bestehen gegen eine entsprechende Folgenutzung keine Bedenken, wenn dies auf Wasserflächen in Richtung der Klassieranlagen bzw. des Betonwerkes oder in Richtung der Kreisstraße 22 erfolgt, also im nordöstlichen Teil des Sees, der für den Biotopverbund von geringerer Bedeutung ist und verstärkt Störeinflüssen ausgesetzt ist. Eine diesbezügliche Folgedarstellung würde die Behörde unterstützen. In der beigefügten Karte sind Areale eingezeichnet, über die es nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde eine entsprechende Folgedarstellung geben könnte. Entsprechendes würde unterstützt werden.	Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Werden in der Regionalplan-Neuaufstellung bzw. in anderen Sachlichen Teilplänen bestimmte Zwischen- bzw. (untergeordnete) Nachnutzungen innerhalb von BSAB vorgesehen (z.B. Deponien), die mit den vorrangigen Erfordernissen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe vereinbar sind (Rohstoffgewinnung, Rohstoffsicherung, Rekultivierungsplanung), so sind diese ausnahmsweise möglich. Gleiches gilt für Vorhaben, die zwar nicht zeichnerisch festgelegt wurden, jedoch aufgrund anderer textlicher Ziele der Raumordnung innerhalb von BSAB raumordnerisch ermöglicht wer-den (z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen). Etwaige Planungen zur (befristeten) Nach- oder Zwischennutzung von Erneuerbaren Energien auf (Teil-)Flächen der festgelegten BSAB können somit einzelfallbezogen in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0040
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Hückelhoven HS-HUH-011 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch ist das Gebiet durch die A 46 im Norden und die K 22 im Osten relativ stark vorbelastet, sodass eine weiterge hende Ausweisung nach Norden bis an die A 46 heran keine negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund vor Ort haben würde. Lediglich zum Erlenbach im Westen sollte ein breiterer Schutzstreifen verbleiben, um dort Maßnahmen für den Biotopverbund nicht zu behindern. Die Nassabgrabung hat zudem im Verlauf der letzten Jahre zunehmend an Bedeutung als Winterquartier für arktische Wildgänse gewonnen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-11 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die zeichnerische Festlegung des BSAB berücksichtigt den Stand des Abgrabungskatasters mit Stichtag 01.03.2024 (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die Teiflächen in Nähe zum genannten Erlanbach im Westen sind überwiegend bereits fachrechtlich genehmigt; es werden keine planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Die Betroffenheit der vorhandenen Oberflächenwasserkörper wird jedoch im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-12).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0041
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Hückelhoven HS-HUH-012 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Nach aktuellem Kenntnisstand steht die Abgrabung vor dem Ende. Dies wurde bei einem Ortstermin am 07.09.2020 nochmals bestätigt, bei der bereits Aspekte der Rekultivierung und des Rückbaus von Anlagen erörtert wurden. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit eine BSAB-Darstellung für die Zukunft überhaupt noch erforderlich ist. Für Teile dieses Sees sind der Behörde Planungen für schwimmende Photovoltaikanlagen bekannt. Diese werden seitens der Behörde unterstützt, sofern sich diese auf die zuletzt abgegrabenen Bereiche im Norden des Abgrabungsgewässers auf der der Zufahrt nördlich angrenzenden, schmalen Seefläche erstreckt. Die Bestückung mit PV wird als noch vergleichsweise naturverträglich eingestuft, wenn Pufferzonen entlang der Ufer von ca. 50 m verbleiben und nur die »Wasserwüste“ bestückt wird. Die Behörde er wartet aber in der Teilbestückung von Baggerseen mit einer Größenordnung von über 50 Hektar Fläche keinen Konflikt mit dem Artenschutz.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB HS-HUH-012 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Die Flächen sind laut zugrunde gelegtem Stand des Abgrabungskatasters (vgl. Begründung Kapitel 15.2) vollständig rekultiviert. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW; die Hinweise zu einer möglichen Nutzung des Gewässers für die Installation von PV-Anlagen richten sich nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0042
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Hückelhoven HS-HUH-012 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht keine Notwendigkeit, die kurz vor Beendigung stehende Abgrabungsfläche erneut als BSAB-Bereich auszuweisen. Als ausgewiesenes Naturschutzgebiet mit einer übergeordneten Bedeutung als Winterquartier für arktische Wildgänse sollte die Fläche primär der ruhigen, naturnahen Nutzungzugeführtwerden. Bei einer Bestückung der Wasserflächen mit PV-Anlagen sind die Uferzonen auszusparen, um diesen wichtigen Lebensraum für viele Tierarten nicht zu gefährden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der BSAB HS-HUH-012 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Die Flächen sind laut zugrunde gelegtem Stand des Abgrabungskatasters (vgl. Begründung Kapitel 15.2) vollständig rekultiviert. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW; die Hinweise zu einer möglichen Nutzung des Gewässers für die Installation von PV-Anlagen richten sich nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0043
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadt Hückelhoven HS-HUH-013 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Hier befindet sich die Abgrabung Doveren III im Verfahren, die Abgrabung Doveren II wurde bereits genehmigt. Der geplante BSAB wird von einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen durchschnitten, auf der zurzeit das Repowering von 2 Altanlagen läuft, von denen eine bereits abgebaut und die beiden neuen Anlagen bereits aufgebaut wurden, aber noch nicht in Betrieb sind. Nach Einschätzung der Abgrabungsbehörde müssten dem BSAB die Vorrangzonen entgegenstehen. Im Genehmigungsverfahren müssen sich die Abgrabungen den Belangen der Gewinnung erneuerbarer Energien unterordnen. Ansonsten wird der Bereich als vergleichsweise konfliktarm angesehen, insbesondere in Richtung Autobahn 46.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-13 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03. Neben bestehenden und repowerten Windenergieanlagen besteht ist für dne nördlichen Teilbereich des ehemaligen BSAB HS-HUH-13 eine kommunale Planung für eine substantielle PV-Nutzung der Flächen dokumentiert. Aufgrund des absehbaren Nutzungskonfliktes mit dem Belang der Erneuerbaren Energien erfolgt eine zeichnerische Festlegung des potentiallen BSAB in südliche Richtung. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-034-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0044

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadt Hückelhoven HS-HUH-013 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Prinzipiell bestehen zwar keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung, es wird jedoch auf die bestehende Windkraft-Vorrangzone mit zwei im Jahr 2020 repowerten Windkraftanlagen (WEA) sowie einer weiteren WEA, die unmittelbar südlich der Vorrangzone steht, verwiesen. Der Nutzung regenerativen Energien sollte hier der Vorzug gegeben werden. Nach Süden sollte der BSAB keinesfalls über die beabsichtigte Ausweisung hinausgezogen werden, da hier ein landschaftlich reizvoller Abschnitt betroffen wäre.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-13 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03. Neben bestehenden und repowerten Windenergieanlagen besteht ist für dne nördlichen Teilbereich des ehemaligen BSAB HS-HUH-13 eine kommunale Planung für eine substantielle PV-Nutzung der Flächen dokumentiert. Aufgrund des absehbaren Nutzungskonfliktes mit dem Belang der Erneuerbaren Energien erfolgt eine zeichnerische Festlegung des potentiallen BSAB in südliche Richtung. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-034-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Für die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Festlegung des BSAB den Schutzzielen des südlich benachbarten Naturschutzgebietes "Doverner Bruch" unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegensteht. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-03 i.V.m. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.3).

	Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen gemäß Ziel 8 Rekultivierung von BSAB verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18). Diesem Leitbild folgend wird für die südlichen Teilflächen des BSAB-L-03 unter anderem Wald als Rekultivierungsziel festgelegt, um den benachbarten Biotopverbundkomplex perspektivisch zu stärken (s. Prüfbogen BSAB-L-03).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0045
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Hückelhoven, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Darüber hinaus wird noch auf eine genehmigte Abgrabung in Hückelhoven-Ratheim hingewiesen, die bislang unverritzt geblieben ist. Die Genehmigung wurde ca. 2017 erteilt, die Flächen nebst Abgrabungsgenehmigung wurden zwischenzeitlich veräußert. Inwieweit diese Abgrabung noch aktiviert wird, bleibt abzuwarten. Die Fläche ist in der beigefügten Karte dargestellt	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Für die in Rede stehende Bestandsabgrabung ist kein Abgrabungsinteresse dokumentiert (s. Anhang N). Der zeichnerischen Festlegung als BSAB steht zudem eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16); die Flächengröße der genehmigten Abgrbaung liegt deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0046
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadtgebiet Wassenberg HS-WAS-014 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Diese Abgrabung ist derzeit noch ruhend. Die im Verfahren befindliche Osterweiterung soll durch Kontaktaufnahme der neuen Eigentümer mit dem entscheidenden Grundeigentümer wie derbelebt werden. Das Verfahren zur Osterweiterung, dass bereits vor einigen Jahren die TÖB-Beteiligung durchlaufen hat, wurde bis auf Weiteres nicht fort geführt und ruht zurzeit. Zugestimmt wurde seitens der Behörde mit Zustimmung der TÖB einer Vertiefung des Sees, die mit veränderter Abbautechnik durch eine Tonschicht hindurch möglich sein soll. Dies spricht für die Ergiebigkeit des Standortes. Die Westerweiterung steht genauso wie die Süderweiterung nicht mehr zur Disposition, wobei insbesondere die Süderweiterung in einen sensiblen Naturraum hineingereicht hätte, der aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet worden wäre. Es ist daher konsequent, den BSAB auf den Bestand inkl, der Osterweiterung und einer geringen Erweiterungsmöglichkeit nach Norden zu begrenzen. Die Erweiterungsmeldung jenseits der Gemeindeverbindungsstraße sollte nicht ausgewiesen werden. Im Rahmen der Folgenutzung des bestehenden Baggersees wird auch hier der Gedanke an die Gewinnung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik) für sinnvoll gehalten, da auch dieses Gewässer mehr als groß genug ist, sowohl die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bedienen als	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-WAS-014 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-04 (s. Prüfbogen BSAB-L-04). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-KKS-1 und S-003-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) sind der Stellungnahme entsprechend im östlichen und nördlichen Teilabschnitt des BSAB verortet. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind weiterhin grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden

auch der Gewinnung von erneuerbaren Energien. Es wird vorgeschlagen, hier einen oder zwei Bereiche für die Erzeugung regenerativer Energien mit der entsprechenden Darstellung zu belegen.	adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern. Werden in der Regionalplan-Neuaufstellung bzw. in anderen Sachlichen Teilplänen bestimmte Zwischen- bzw. (untergeordnete) Nachnutzungen innerhalb von BSAB vorgesehen (z.B. Deponien), die mit den vorrangigen Erfordernissen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe vereinbar sind (Rohstoffgewinnung, Rohstoffsicherung, Rekultivierungsplanung), so sind diese ausnahmsweise möglich. Gleiches gilt für Vorhaben, die zwar nicht zeichnerisch festgelegt wurden, jedoch aufgrund anderer textlicher Ziele der Raumordnung innerhalb von BSAB raumordnerisch ermöglicht wer-den (z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen). Etwaige Planungen zur (befristeten) Nach- oder Zwischennutzung von Erneuerbaren Energien auf (Teil-)Flächen der festgelegten BSAB können somit einzelfallbezogen in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0047

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadtgebiet Wassenberg HS-WAS-014 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Das Unternehmen hat der Behörde in einem Gespräch im Spätsommer 2020 die Absicht mitgeteilt, eine weitere Meldung für einen Neuaufschluss im Bereich südlich von Haus Neuerburg zwischen den Ortslagen Effeld und Dohr abgeben zu wollen. Bei entsprechender Ergiebigkeit des Standortes würde die Abgrabungsbehörde eine Ausweisung eines BSAB oder gegebenenfalls einer Reservefläche grundsätzlich befürworten. Die Aufrechterhaltung eines Nassabgrabungsstandortes im nördlichen Kreisgebiet wird für sinnvoll gehalten, den Kiesbedarf in der Region sicherzustellen, zumal diese Standorte nach hiesiger Kenntnis noch etwas ergiebiger sind als im Bereich Hückelhoven und der Bereich Großkünkel vor dem Ende steht. In Kenntnis der Grundwasserfließrichtung dürfte eine Schädigung der angrenzenden Waldflächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, z. B. durch Wasserentzug, nicht eintreten. Es wäre nach Einschätzung der Behörde jedoch ein Puffer zum Wald von ca. 50 m einzuhalten. Zu dem wäre der Birgeler Bach auf gewachsenem Boden innerhalb eines entsprechenden Entwicklungskorridors zu verlegen. Für den Fall der Ausweisung wäre der Abtransport über die nach Einschätzung der Behörde stellenweise zu verbreiternde Gemeindeverbindungsstraße nach Osten Richtung L 117 festzuschreiben. Von dort könnte er ortslagenfrei auf das überregionale Straßennetz abtransportiert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 186-HS-6) wird aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12) nicht als BSAB festgelegt. In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-004-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0048
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadtgebiet Wassenberg HS-WAS-014 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch befinden sich im Bereich der BSAB-Ausweisung keine nennenswert ökologisch-funktionalen Strukturen. Da es sich um Ackerflächen handelt, ist mit dem Vorkommen der typischen Feldvogelarten zu rechnen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind. Darüber hinaus besitzen die bereits vorhandenen Abgrabungsseen eine hohe Bedeutung als Winterquartier für arktische Wildgänse.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-WAS-014 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-04 (s. Prüfbogen BSAB-L-04). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-KKS-1 und S-003-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-04). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0049
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere bekannte Abgrabungsplanungen in Wassenberg, die nicht in den Plänen dargestellt sind: Für die Abgrabung Wassenberg Forst, südlich der Kreisstraße 34, wurde vor kurzem eine Vertiefung des Abbaus innerhalb des vorhandenen Baggersees genehmigt. Der alte BSAB hat diese Abgrabung eingeschlossen, die Neuplanung sieht dies nicht vor. Von daher sollte die Ausweisung eines den Bestand umfassenden BSAB in Erwägung gezogen werden, zumal Großkünkel, als vor dem Abgrabungsende stehend, noch einen BSAB erhalten soll, der für nicht erforderlich gehalten wird. Eine Erweiterung der Abgrabung wird allerdings ausgeschlossen, da naturschutzfachliche Aspekte entgegenstehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die genehmigten Abgrabungsflächen sind im Zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als BSAB-L-05 zeichnerisch festgelegt. Der betreffende BSAB umfasst vollumfänglich genehmigte Flächen und sieht keine Erweiterungspotentiale vor (s. Prüfbogen BSAB-L-05). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0050
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadtgebiet Wegberg HS-WEG-015 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Das Unternehmen hat einen Bereich westlich des geplanten BSAB gemeldet, der in dem Entwurf zur Planung nicht berücksichtigt wurde. Der nördliche Teil des geplanten BSAB ist bereits abgegraben und steht zur Verfüllung an. Der südliche Teil ist bereits in Beanspruchung. Die beabsichtigte BSAB-Ausweisung reicht nach Einschätzung der Behörde nicht für eine längerfristige Perspektive für das Unternehmen aus. Die vom Unternehmen vorgeschlagenen Erweiterung nach Westen wird daher von hier aus unter stützt. Die Problematik der Nähe zu den Siedlungen mit entsprechenden Schallimmissionen dürfte durch zu bepflanzende Verwallungen lösbar sein, zumal der Betriebsstandort mit seinen imitierenden Anlagen nicht verlagert wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-015 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02 (s. Prüfbogen BSAB-L-02). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte zeichnerische Festlegung berücksichtigt vollumfänglich die standörtlich gemeldeten Abgrabungsinteressen . Für die BSAB auf dem Gebiet der Stadt Wegberg wird der Schutzabstand von 300 m gemäß der Systematik des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0051
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadtgebiet Wegberg HS-WEG-015 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Da es sich um Ackerflächen handelt, wird auf das Vorkommen der typischen Feldvogelarten hingewiesen, die jedoch nicht als verfahrenskritisch einzustufen sind. Innerhalb der bereits bestehenden Abgrabungsflächen sind Vorkommen des Uhus sowie der Kreuzkröte, typische Pionierarten für aktive Abgrabungsstandorte, bekannt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-015 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02 (s. Prüfbogen BSAB-L-02). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Hinweise auf das Vorkommen verschiedner (Pionier-)Arten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Kreis Heinsberg **Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0052

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stadtgebiet Wegberg HS-WEG-016 Stellungnahme Abgrabungsbehörde: Die dort befindliche Abgrabung ist nach Einschätzung der Behörde vergleichsweise wenig aktiv. Im Verhältnis zu anderen Abgrabungen ist der geplante BSAB bei unterdurchschnittlicher Rohstoffergiebigkeit vergleichsweise großzügig ausgewiesen. Die Fläche befindet sich zudem in einem Landschaftsschutzgebiet. Nach Auffassung der Behörde ist eine Ausweisung in dem Feldblock nördlich der bestehenden Abgrabung ausreichend, den Erfordernissen des Unternehmensvor Ort für den prognostizierten Zeitraum Rechnung zu tragen. Die Ausweisung des BSAB sollte daher nicht nördlich der Wegeparzelle 66 erfolgen und insoweit reduziert werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-016 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-01 (s. Prüfbogen BSAB-L-01). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-PQ-1 und S-006-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Kreis Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 139000-TA 0053
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stadtgebiet Wegberg HS-WEG-016 Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die BSAB-Ausweisung. Die Flächen liegen jedoch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch Ackerflächen, aber auch kleinteilige Gehölzstrukturen gekennzeichnet ist. Somit ist neben den typischen Feldvogelarten auch mit dem erhöhten Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Zwar werden diese Vorkommen nicht als verfahrenskritisch eingestuft, dennoch sollte sich die BSAB-Ausweisung auf das notwendige Maß beschränken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-016 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-01 (s. Prüfbogen BSAB-L-01). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-PQ-1 und S-006-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes sowie das Vorkommen von Zwergfledermäusen im Umfeld sind im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-01). Die Hinweise auf das Vorkommen typischer Feldvogelarten werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe von: Stadt Erkelenz Planungsamt	**Stellungnahme-ID:** 140000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
In der Anlage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen zur Meldung eines Abgrabungsinteressensbereiches der Stadt Erkelenz zur weitergehenden Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teliplan Nichtenergetische Rohstoffe. Plananlage Luftbild mit dargestellter Fläche des Abgrabungsinteressenbereiches (rote Umrandung) ist beigefügt. Zudem verweise ich auf meine E-Mail vom 15.01.2019 sowie mein Schreiben vpm 15.01.2019.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung des in Rede stehenden frist- und formgerecht gemeldeten Abgrabungsinteresses 163-HS-3 als BSAB steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (Mindestflächengröße von 10 ha, vgl. Begründung Kapitel 11.16), sodass keine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 163-HS-3). Der lokale Konsens bezüglich der Unterschreitung des vorsorglichen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist dokumentiert. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

	Es wird zudem auf frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen.

Eingabe von: Stadt Erkelenz Planungsamt	**Stellungnahme-ID:** 140000-TA 0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zudem verweise ich auf meine E-Mail vom 15.01.2019 sowie mein Schreiben vpm 15.01.2019.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf frühere Stellungnahmen, u.a. im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung, verwiesen. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden.

Eingabe von: Stadt Geilenkirchen	**Stellungnahme-ID:** 142000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der erste Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) weist im Stadtgebiet Geilenkirchen vier Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Hierzu nehme ich vorbehaltlich der Entscheidung des Rates der Stadt Geilenkirchen, der über diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.11.2020 berät, wie folgt Stellung und bitte Sie, die nachfolgend vorgetragenen Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. HS-GEI-004: Mit Schreiben vom 21.12.2018 habe ich das Abgrabungsinteresse mit dem Aktenzeichen 170-HS-3 gemeldet. Bestandteil war eine südliche Erweiterung der bestehenden Abgrabung. Wie ich dem ersten Planentwurf nun entnehme, ist der gemeldete Bereich nicht als BSAB ausgewiesen. Vielmehr wurde die Bestandsfläche des derzeit geltenden Regionalplans nach Süden hin verkleinert und der BSAB in Richtung der Ortschaft Beeck ausgeweitet. Dieser Darstellung widerspreche ich hiermit. Das Abgrabungsunternehmen hat das Fachbüro für Landschaftsplanung — Ute Rebstock beauftragt, die Ergiebigkeit der Fläche erneut zu ermitteln und kommt zu dem Schluss, das ursprüngliche Abgrabungsinteresse geringfügig anzupassen. Das nunmehr aktuelle Abgrabungsinteresse entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Darüber hinaus füge ich meiner Stellungnahme das Gutachten des Büros Rebstock sowie die Karten zur Mächtigkeit und Ergiebigkeit sowie den	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-004 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-15 (s. Prüfbogen BSAB-L-15). Die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB-L-15 berücksichtigt die frist- und formgerecht eingereichten Abgrabungsinteressen mit angepasstem Flächenzuschnitt (s. Prüfbögen Abgrabungsinteressen 013-HS-4 und 170-HS-4).

Gestaltungsplan der Abgrabung bei und bitte um entsprechende Anpassung des Regionalplanentwurfs.	

Eingabe von: Stadt Geilenkirchen	**Stellungnahme-ID:** 142000-TA 0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
HS-GEI-005: Ebenfalls mit Schreiben vom 21.12.2018 habe ich das Abgrabungsinteresse mit dem Aktenzeichen 169-HS-3 gemeldet. Wie dem ersten Planentwurf zu entnehmen ist, wurde der gemeldete Bereich nur teilweise als BSAB ausgewiesen. Dieser Darstellung widerspreche ich hiermit und bitte darum, den Abgrabungsbereich gemäß des gemeldeten Abgrabungsinteresses darzustellen. Die im Rahmen des Abgrabungsinteresses gemeldete Fläche wurde vom Abgrabungsunternehmen auf der Grundlage der Daten über die Rohstoffmächtigkeit und Rohstoffergiebigkeit ermittelt. Nicht zuletzt erfolgte die Meldung des Abgrabungsinteresses unter Beachtung wirtschaftlicher und abgrabungstechnischer Aspekte. Die im Planentwurf dargestellte Erweiterungsfläche als schmaler Streifen wird diesen genannten Aspekten nicht gerecht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-005 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-14 (s. Prüfbogen BSAB-L-14). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-067-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte zeichnerische Abgrenzung des BSAB-L-15 berücksichtigt das frist- und formgerecht eingereichte Abgrabungsinteresse 169-HS-3 (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 169-HS-3); das nordöstliche

	Erweiterungspotential des BSAB weist nicht mehr den genannten ungünstigen Flächenzuschnitt auf.

Eingabe von: Stadt Geilenkirchen **Stellungnahme-ID:** 142000-TA 0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
HS-HEI-/UBA-017 Der Bereich „Gut Marienhof“ (im Südosten des BSAB HS-GEI/UBA-017) ist Bestandteil des derzeit geltenden Gebietsentwicklungsplans. Die Abgrabung ist bereits zur Auskiesung genehmigt und seitens des Abgrabungsunternehmens erforderlich. Im nun vorliegenden Planentwurf des Regionalplans ist die Fläche jedoch nicht mehr als BSAB ausgewiesen, was sowohl aus Sicht der Stadt Geilenkirchen als auch aus Sicht des Unternehmens unverständlich ist. In diesem Bereich darf keine Veränderung des derzeit geltenden Plans vorgenommen werden. Ich bitte Sie, die Fläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen und dort als BSAB darzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16 (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Genehmigte Abgrabungen werden nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung) und für sich genommen bzw. im Verbund mit weiteren Abgrabungsinteressen die Mindestgröße von 10 ha überschreiten (vgl. Begründung Kapitel 5.4 und 5.5). Für den erwähnten Bereich "Gut Marienhof" wurde kein Abgrabungsinteresse angemeldet, so dass der Bereich auch im Zweiten Planetnwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt ist.

	Die Regelungen des textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln bleiben unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Geilenkirchen **Stellungnahme-ID:** 142000-TA 0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
DN/HS-LIN-/GEI-030 Im Planentwurf wird eine Fläche als BSAB ausgewiesen, die bisher für die Landwirtschaft genutzt wird und auch nicht in der näheren Umgebung einer (Alt-) Abgrabung liegt. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Rande eines Bereichs, der im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als Konzentrationszone für die Windkraft dargestellt ist. Die Stadt Geilenkirchen unterstützt dieses Abgrabungsinteresse nicht. Die Ausweisung des BSAB steht meines Erachtens im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und den Leitlinien des Regionalplans („Erweiterung vor Neuaufschluss“).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im vorliegenden Planentwurf ist zukünftig die Ausweisung von fünf BSAB Flächen im Bereich der Stadt Heinsberg vorgesehen. Seitens der Stadt Heinsberg werden die geplanten Darstellungen der Abgrabungen HS-HS-006, HS-HS-007, HS-HS-008 sowie HS-HS-010 vollumfänglich befürwortet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die in Rede stehende BSAB HS-HS-006, HS-HS-007, HS-HS-008 sowie HS-HS010 tragen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnungen BSAB-L-10, BSAB-L-09, BSAB-L-07 sowie BSAB-L-06 und weichen hinsichtlich der zeichnerischen Abgrenzung mitunter von des Festlegungen des Ersten Planentwurfes ab. Die Begründungen für die geänderten zeichnerischen Festlegungen können den Prüfbögen zu den jeweiligen Suchräumen und BSAB entnommen werden (s. Anhänge N und O).

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BSAB HS-HS-009 Die geplante Darstellung HS-HS-009 im Bereich „Heinsberg-Süd“ wird jedoch nur teilweise befürwortet. Eine dortige Erweiterung der bestehenden Abgrabung in östlicher Richtung (s. Abgrabungsinteresse 156-HS-3) wird seitens der Stadt Heinsberg unterstützt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-HS-009 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-08. Die zeichnerische Festlegung berücksichtigt das Abgrabungsinteresse 156-HS-3 (s. Prüfbogen Suchraum S-083-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BSAB HS-HS-009 Die vorgesehene Flächenausweisung südich der Umgehungsstraße K5 (s. AI 039-HS-0) wird abgelehnt. Die Fläche wurde zwischenzeitlich mit der Umgehungsstraße K5 von der bestehenden Abgrabung "Tgb. Wilhelm" räumlich getrennt und somit handelt es sich eher um einen Neuaufschluss, als um eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung. Zudem sollen sich in diesem Bereich nach vorliegenden Erkenntnissen Rohstoffvorkommen minderer Qualität befinden, welche in der regionalen Bauwirtschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt verwendet werden können. Es wird angezweifelt, dass auf Grund der Trennung der geplanten BSAB Fläche HS-HS-009 durch die K5 ein Neuaufschluss an diesem Standort wirtschaftlich betrieben werden kann. Ferner hat die Stadt Heinsberg eine Ausweisung dieses Bereiches als GIB beantragt. Aus diesen Gründen wird eine Rücknahme der BSAB-Ausweisung, südlich der Umgehungsstraße K5 beantragt, um in diesem Bereich, nordwestlich von Heinsberg-Schleiden, dringend benötigte Wirtschaftsflächen (GIB) ausweisen zu können.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-009 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-08 (s. Prüfbogen BSAB-L-08). Die Abgrabungsinteressenbereiche südlich der K5 sind nicht mehr Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung des BSAB (s. Prüfbogen Suchraum S-083-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Mit Schreiben vom 31.01.2019 wurden Ihnen fünf Fragebögen zu den Abgrabungsinteressen der Stadt Heinsberg übersandt, welche bislang nur teilweise berücksichtigt wurden. So befürwortet und beantragt die Stadt Heinsberg einen Neuaufschluss einer BSAB Fläche nördlich von Heinsberg-Unterbruch, entsprechend dem Abgrabungsinteresse „019-HS-0“. Ein modifizierter Fragebogen zu diesem Abgrabungsinteresse für eine Fläche in einer Größe von ca. 115 ha ist als Anlage beigefügt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Es wird auf einen Abgrabungsinteressenbereich für einen Neuaufschluss nördlich des Stadtteils Heinsberg-Unterbruch hingewiesen. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) enthält für die in Rede stehenden Flächen keine zeichnerische Festlegung eines BSAB oder eines Reservegebietes. Hintergrund sind die Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 12) sowie der 4. Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 13), in deren Rahmen die potentiellen BSAB (3. Eignungsprüfung) bzw. Reservegebiete (4. Eignungsprüfung) anhand der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes abschließend bewertet werden (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-036-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus hat sich zwischenzeitlich die Notwendigkeit von zwei weiteren BSAB-Flächenausweisungen ergeben. Zum einen eine Ausweisung südöstlich von Heinsberg-Randerath als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung. Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 27.April 2020 das Einvernehmen zur beabsichtigten Erweiterung der bestehenden Abgrabung erteilt. Des Weiteren eine Ausweisung westlich von Heinsberg-Porselen als Erweiterung einer bestehenden Trockenabgrabung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beiden beigefügten Fragebögen zu den zuvor genannten Abgrabungsinteressen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehenden frist- und formgerecht eingereichten Abgrabungsinteressen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteressen 154-HS-3 und 236-HS-6) werden im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und werden teilweise bzw. vollständig als BSAB festgelegt (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1 und BSAB-L-10 bzw. Suchraum S-076-KKS-1 und BSAB-L-58).

Eingabe von: Stadt Heinsberg	**Stellungnahme-ID:** 143000-TA 0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Diese Stellungnahme berücksichtigt die derzeit vorliegenden Erkenntnisse über die Abgrabungsgebiete sowie den vorliegenden Ersten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zur Änderung des Regionalplans. Weitere Stellungnahmen sowie die Beteiligung der kommunalen Gremien bleiben dem weiteren Verfahrensgang vorbehalten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** In der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gem. § 9 Abs. 2 ROG erhalten die berührten bzw. interessierten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen.

Eingabe von: Stadt Übach-Palenberg Stadtentwicklungsamt	**Stellungnahme-ID:** 146000-TA 0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anbei erhalten Sie noch im Hinblick auf die Überarbeitung des Regionalplans Plan, Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ ein Abgrabungsinteresse der Stadt Übach-Palenberg. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Das frist- und formgerecht eingereichte Abgrabungsinteresse wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Prüfbögen zum Abgrabungsinteresse 233-HS-6). Das Abgrabungsinteresse wird in Teilen im BSAB-L-16 des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ausgewiesen (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1 und Prüfbogen BSAB-L-16).

Eingabe von: Gemeinde Waldfeucht	**Stellungnahme-ID:** 147000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bezüglich einer Stellungnahme zum ersten Planentwurf zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), wird von Seiten der Gemeinde Waldfeucht Fehlanzeige erstattet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Wegberg Fachbereich Planen, Bauen **Stellungnahme-ID:** 149000-TA 0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Mit Schreiben vom 07.01.2019 habe ich Ihnen die Fragebögen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen für Kommunen für die beabsichtigten Abgrabungsbereiche „Kahrbahn“ und „Am alten Schlagbaum“ übersendet. Im nun vorgelegten ersten Planentwurf zur Änderung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurden diese vorgeschlagenen Abgrabungsbereiche, insbesondere der Bereich „Am alten Schlagbaum“, jedoch deutlich reduziert. Gemäß Abstandserlass NRW wurden Ihrerseits Schutzabstände von 300 Metern zwischen künftigen Abgrabungsnutzungen und Wohnbauflächen angesetzt. Die Argumente, durch die regionalplanerischen Vorsorgeabstände Belange des lmmissionsschutzes zu berücksichtigen, Spielräume für die Siedlungsentwicklung zu bewahren, das Ortsbild zu schützen und Bereiche für die Naherholung frei zu halten, sind aus Sicht der Stadt Wegberg durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Stadt Wegberg der Auffassung, dass für die beiden Abgrabungsinteressen im Stadtgebiet der Vorsorgeabstand nicht angelegt werden soll. Eine betriebliche Weiterentwicklung der ansässigen Unternehmen ist nur möglich, wenn eine Inanspruchnahme der Abgrabungsbereiche vollumfänglich sichergestellt wird. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen kann auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen und sollte aus Sicht der Stadt Wegberg daher, unter Berücksichtigung der konkreten Vorhaben, auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene erfolgen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehenden BSAB HS-WEG-015 und HS-WEG-016 tragen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02 und BSAB-L-01 (s. Prüfbogen BSAB-L-02 und BSAB-L-01). Die Standorte sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchräume S-005-KKS-1 und S-006-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Für die in Rede stehenden BSAB auf dem Gebiet der Stadt Wegberg wird der Schutzabstand von 300 m gemäß der Systematik des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die Stadt Wegberg regt daher an, die Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) „Kahrbahn“ und „Am alten Schlagbaum“ in den ursprünglich vorgeschlagenen Abgrenzungen im Regionalpian aufzunehmen.	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Wegberg Fachbereich Planen, Bauen	**Stellungnahme-ID:** 149000-TA 0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Beigefügt erhalten Sie die aktualisierten Fragebögen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen für Kommunen. Unter Nr. 1.7.1 wird hierin im Zuge des „lokalen Konsens“ bescheinigt, dass für die beabsichtigten Abgrabungsbereiche die regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und / oder Ortslagen aus Sicht der Kommune unterschritten werden können.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die frist- und formgerecht eingereichten Abgrabungsinteressen wurden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Prüfbögen Abgrabungsinteressen 167-HS-4 und 168-HS-4). Das Abgrabungsinteresse 167-HS-4 wird vollständig im BSAB-L-02 des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ausgewiesen (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1 und Prüfbogen BSAB-L-02). Das Abgrabungsinteresse 168-HS-4 wird in Teilen im BSAB-L-01 ausgewiesen (s. Prüfbogen Suchraum S-006-KKS-1 und Prüfbogen BSAB-L-01).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
A. Allgemeine Anmerkungen Das angenommene Mengengerüst ist nicht haltbar. Viele Abbauflächen liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG). Dort wird der Abbau aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nur bis 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) erteilt. Damit weichen die angenommen Abbautiefen erheblich von den faktischen ab. Es ist daher zu besorgen, dass aufgrund dieser Praxis die definierten Mindestversorgungszeiträume nicht erreicht werden können. Es sollten weitere unkritische Bereiche als BSAB ausgewiesen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Das Mengengerüst des Zweiten Planentwurfes ist auskömmlich und belastbar. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 15). Ferner wird auf Z6, Z10 und G1 verwiesen. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Den Belangen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Rechnung getragen. Dies erfolgt zum einen auf Ebene der weichen Tabuzone über den Belang Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasschutz. Die festgesetzten Wasserschutzzonen I, II, III und III A werden als Tabuzone definiert (im Regierungsbezirk Köln ist III C nicht festgesetzt). In festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B sind Trockenabgrabungen möglich,

	Nassabgrabungen werden unterbunden (vgl. Begründung Kapitel 7.5.2). Darüber hinaus sind in festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen IIIB Nassabgrabungen durch den sonstigen Ausschlussbelang Nassabgrabungen in Trinkwasserschutzzone III B unterbunden (vgl. Begründung Kapitel 8.5). Fachrechtliche Restriktionen hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe für Erweiterungen bestehender Abgrabungen bzw. den Neuaufschluss von Abgrabungen somit bei der zeichnerischen Festlegungen der BSAB sowie bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume berücksichtigt. Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass für jede der drei Rohstoffgruppen jeweils der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei gesamte Regierungsbezirk Köln. Durch die zeichnersich festgelegten BSAB des Zweiten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden die landesplanerischen Vorgaben erfüllt (vgl. Begründung Kapitel 15).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
A. Allgemeine Anmerkungen Um die Rohstoffversorgung langfristig möglichst ortsnah zu sichern und den Rohstoffunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis perspektivisch Planungssicherheit zu geben, sollten daher ggfls. weitere unkritische Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen und in dieser Region Reservegebiete als Vorranggebiete festgelegt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe beinhaltet für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises die zeichnerische Festlegung der nachfolgenden BSAB: BSAB-L43, BSAB-L-46, BSAB-L49 sowie BSAB-L-50 bis BSAB-L-57. Die BSAB-Standorte des Ersten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden damit – zum Teil in geänderter räumlicher Abgrenung – grundsätzlich bestätigt. Die Begründung der konkreten zeichnerischen Festlegung der BSAB kann den jeweiligen Suchraum- bzw- BSAB-Prüfbögen entnommen werden (s. Anhänge N und O). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Darüber hinaus leisten die Regelungen der textlichen Ziele 4

	Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen und 6 Erweiterungsklauseln einen Beitrag zur Planungssicherheit für Rohstoffunternehmen mit zugelassenen Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln. Rechtmäßig zugelassene Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz, sofern die entsprechende Zulassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) rechtswirksam war bzw. ist. Änderungen einzelner Aspekte der Zulassung, die der zugelassenen Abgrabungsnutzung dienen und den zugelassenen Vorhabenbereich bzw. räumlichen Geltungsbereich der Zulassung nicht überschreiten, sind auf Basis des textlichen Ziels 4 weiterhin zulässig, auch wenn sich diese Abgrabungen außerhalb der BSAB (Konzentrationszonen) befinden und gem. Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete eigentlich unzulässig wären. Für zugleassene Abgrabungsstandorte außerhalb der BSAB gem. Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen des textlichen Ziels 6 zudem eine räumliche Erweiterung um bis zu 50% (maximal 5 ha) möglich (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
A. Allgemeine Anmerkungen Die Benennung der jeweiligen Tabuzone in den Prüfbögen ist wünschenswert.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) enthalten entsprechende Hinweise auf die jeweils betroffenen Ausschluss- und Eignungsbelange gemäß gesamtäumlichen Planungskonzept (s. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
B. Zu der tabellarischen Darstellung gemäß Anhang D BSAB SU-BOR-060 Als Rekultivierungsplanung ist teilweise Oberflächengewässer (OFG) dargestellt. Dies würde eine Nassauskiesung erfordern, die aufgrund der Lage im WSG III B nicht zulässig ist. Aus diesem Grund wird angeregt, dass als Grundsatz der Raumordnung vollständig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit dem Ziel Regionaler Grünzug (RGZ) dargestellt wird und das Ziel Schutz der Natur (BSN) beibehalten werden sollte. Die maximale Gewinnungstiefe liegt aus Gründen des Gewässerschutzes bei 8 m.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-017-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Entsprechend der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld (Verbot der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzzone IIIB, soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird) erfolgt eine Einstufung als Trockenabgrabung. Die regionalplanerischen Festlegungen zur

	Rekultivierung werden entsprechend der vorgebrachten Anregung geändert (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
B. Zu der tabellarischen Darstellung gemäß Anhang D BSAB SU-NIK-061 Da im Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel hier ein „Gewässer für die Freizeitnutzung" festgesetzt ist, wird angeregt anstatt BSN hier Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) darzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB SU-NIK-061 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-55 (s. Prüfbogen BSAB-L-55). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-021-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung werden entsprechend der vorgebrachten Anregung geändert (s. Prüfbogen BSAB-L-55). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
B. Zu der tabellarischen Darstellung gemäß Anhang D BSAB SU-SWI-063 Die maximale Gewinnungstiefe liegt hier bei 39 m (23 KKS, 16 PQ), bedingt durch den Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung des Tagebaus. Dies sollte in den Unterlagen geändert werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im Hinblick auf die Angaben zur Gewinnungstiefe innerhalb der festgeleten BSAB gilt, dass die Regionalplanungsbehördet den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde legt (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen

	Gründen möglich ist (vgl. Begründung Kapitel 3.3.2). Für den in Rede stehenden BSAB-L-43 wird nach dieser Methodik eine Mächtigkeit von 23 m für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand angesetzt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 068-SU-0). Der BSAB wird als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Die Grundwasserspiegel im Rheinischen Revier werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen. In der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Differenzierung zwischen potentiellen Trocken- und Nassabgrabungen kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau **Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
B. Zu der tabellarischen Darstellung gemäß Anhang D BSAB SU-TRO-064 Im Regionalplanentwurf ist als Rekultivierungsplanung der gesamte Bereich als OFG dargestellt. Dies würde eine Nassauskiesung erfordern, die aufgrund der Lage im WSG III B nicht zulässig ist. Aus diesem Grund wird angeregt, den BSAB SU-TRO-064 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darzustellen. Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 8 m. Die zeichnerische Darstellung ist so nicht zutreffend, und muss die Flächen des Abgrabungsinteresses gern. 042-SU-0 (da genehmigter Abbau) enthalten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den in Rede stehenden Standort enthält der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) die BSAB-L-56 und BSAB-L-57 (s. Prüfbogen BSAB-L-56 und BSAB-L-57). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-56 ist als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-56), darüber hinaus ist das erwähnte Abgrabungsinteresse 042-SU-0 Bestandteil des BSAB-L-57 (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 042-SU-0).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 006-SU-0 Die Darstellung der genehmigten und noch nicht abgeschlossenen Abgrabungen erstreckt sich auch auf die Flurstücke 179 — 181, Flur 83 der Gemarkung Bornheim-Brenig sowie die Flurstücke 49 — 56, 187 und 188, Flur 1 der Gemarkung Hersel.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 024-SU-0 Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen daraus ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden werden könnten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eineses BSAB (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 024-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 025-SU-0 Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 7 m und damit 2 m über dem HGW. Eine Nassauskiesung kommt aufgrund der Lage im WSG III B nicht in Betracht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 025-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau **Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 026-SU-0 Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 8 m und damit 2 m über dem HGW. Es liegt ein Antrag auf Auskiesung für die Fläche vor. Das Genehmigungsverfahren ist bis zur Entscheidungsreife durchgeführt worden, wurde jedoch ausgesetzt, da es einen Wechsel des Grundstückseigentümers gab (Grundbuchumschreibung aufgrund Rückauflassungsvormerkung) und der neue Eigentümer keine Einwilligung erteilt. Es wird angeregt, die Fläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) teilweise im BSAB-L-56 ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 026-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Der BSAB-L-56 ist als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-56); den Anforderungen des Grundwasserschutzes ist somit im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprochen (vgl. Begründung Kapitel 8.5). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau **Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 029-SU-0 Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B, Bedenken könnten ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden werden. Für diesen Fall könnte die Fläche daher als Fläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden. Die Darstellungen für den Mondorfer See können entfallen, da die Kiesgewinnung dort beendet und die Fläche abgrabungsrechtlich abgenommen ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 029-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Die vollständig rekultivierten Flächen im Bereich des Mondorfer Sees sind nicht Bestandteil des BSAB-L-57 des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (s. Prüfbogen BSAB-L-57).Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau **Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 040-SU-0 Das Vorliegen einer Tabuzone ist nicht ersichtlich.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eines BSAB. Das Abgrabungsinteresse tangiert keine Tabuzone, sondern den sonstigen Ausschlussbelang Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gemäß Kapitel 8.3. der Begründung (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 040-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-024-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 042-SU-0 Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 7,5 m und damit 2 m über dem HGW. Mit Bescheid vom 10.03.2020 wurde eine Abgrabungsgenehmigung erteilt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse ist Bestandteil des BSAB-L-57 des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (s. Stellungnahme ID 152000-0007). Der rechtliche Status als fachrechtlich genehmigte Abgrabung wird berücksichtigt (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 042-SU-0).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 059-SU-0 Das Vorliegen einer Tabuzone ist nicht ersichtlich. Die Flächengröße ist mit 9 ha ein Ausschlussbelang. Die südlich angrenzende Abgrabungsfläche sollte in der Karte 2 nicht mehr als „genehmigte Abgrabung" dargestellt werden, da dort ein Entsorgungsbetrieb errichtet wurde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eines BSAB. Das Abgrabungsinteresse tangiert keine Tabuzone, sondern den sonstigen Ausschlussbelang Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gemäß Kapitel 8.3. der Begründung. Die südlich angrenzende Fläche wird entsprechend der Anregung nicht mehr als genehmigte Abgrabung eingestuft (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 059-SU-0 und Prüfbogen Suchraum S-010-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 081-SU-0 Bezüglich der Darstellung der genehmigten Abgrabungsflächen siehe Anmerkung zu 006-SU-0.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 140-SU-3 Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B, Planungshindernisse könnten ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden und die Flächen als BSAB ausgewiesen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für das in Rede stehende Abgrabungsinteresse erfolgt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerische Festlegung eines BSAB (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 140-SU-3 und Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 150-SU-3 Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B. Auch hier kommt ggfls. eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung in Betracht. Der Flächenzuschnitt könnte aus diesem Grund belassen und die Flächen als BSAB dargestellt werden. Diese Einschätzung erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Flächenverfügbarkeit im BSAB SU-BOR-60, wie im Regionalplanentwurf dargestellt, aktuell nicht gegeben ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) teilweise im BSAB-L-49 ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 150-SU-4 und Prüfbogen Suchraum S-017-KKS-1). Der BSAB-L-49 ist als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-56); den Anforderungen des Grundwasserschutzes ist somit im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprochen (vgl. Begründung Kapitel 8.5). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse" (Anhang E 1) 162-SU-3 Die Darstellung eines Abgrabungsinteresses auf den Flurstücken 49 — 56, 187 und 188 sowie 605, Flur 1 der Gemarkung Hersel ist nicht nachvollziehbar, da hierfür eine Abgrabungsgenehmigung erteilt ist bzw. hinsichtlich Flurstück 605 die Abgrabung bereits abgeschlossen und abgenommen ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Natur- Landschafts- und Artenschutz BSAB SU-TRO-064 Hier sieht der aktuelle Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises in einem Teilbereich die Festsetzung NSG vor (s. Fläche 2.1-2 in Anlage 3). Bei der Abgrenzung des geplanten (und derzeit einstweilig sichergestellten) NSG wurden im westlichen Teil insbesondere Flächen einbezogen, die bereits zum Zwecke des Naturschutzes rekultiviert wurden bzw. nach erfolgter Auskiesung entsprechend hergerichtet werden sollen. Für alle Flächen des geplanten NSG sollte dementsprechend das Ziel BSN formuliert werden (als Trockenabgrabung). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Abgrabungsbehörde zum Stand der genehmigten Abgrabungen angrenzend an das geplante NSG verwiesen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den in Rede stehenden Bereich des BSAB SU-TRO-064 enthält der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-57 (s. Prüfbogen BSAB-L-57). Die Flächen des erwähnten und zum Zeitpunkt der Stellungnahme einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind nicht Bestandteil der BSAB-Festlegung. Im Übrigen liegt dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Diese können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen,

	Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau	**Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0021
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gewässerschutz BSAB SU-ALF-058 Im geplanten nördlichen Abbaubereich liegt der Oberlauf eines namenlosen Gewässers zum Hardtbach. Zur Vermeidung einer Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers wird angeregt, einen Bereich (schwarze Linie in Anlage 1) aus dem BSAB heraus zu nehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der Hinweis auf das namenlose Fließgewässer in der östlichen Randlage des BSAB wurde im Prüfbogen ergänzt. (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-50). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung und Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ohne Gefährdung der grundsätzlichlen Vollziehbarkeit des BSAB möglich.

Eingabe von: Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau **Stellungnahme-ID:** 152000-TA-0022

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Natur- Landschafts- und Artenschutz BSAB SU-ALF-058 Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter" gefasst. Derzeit werden die fachlichen Grundlagen für den Plan erarbei-tet. Die Beteiligung TÖB und Bürger soll im 1. Halbjahr 2021 erfolgen. Aufgrund der derzeitigen fachlichen Einschätzung beabsichtigt der Planungsträger, das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Tongrube Witterschlick" (SU-082) um angrenzende Flächen zu erweitern (Abgrenzungsvorschlag - siehe Fläche 2.1-5 in Anlage 2). Wie bereits beim rechtskräftigen NSG, würde dabei auch die genehmigte Abgrabungstätigkeit unberührt gestellt. Es wird daher angeregt, den in Anlage 2 dargestellten Bereich 2.1-5 von der BSAB-Darstellung auszunehmen und lediglich in der Karte 2 (Genehmigte Abgrabungen und zukünftige BSAB mit Reservegebiete) als „Genehmigte Abgrabung" zu kennzeichnen. Dieser Bereich sollte in der Überarbeitung des „Gesamt"-Regionalplans als BSN dargestellt werden. Hierdurch würden Zielkonflikte vermieden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Erweiterungsoptionen im Abstand von <50 Meter zu dargestellten BSAB.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte Abgrenzung spart im südöstluchen Bereich zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene Flächen aus, für die im erwähnten Planentwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 die Fesetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen ist. Die übrigen betroffenen Teilflächen des geplanten Naturschutzgebietes bleiben entsprechend der Systematik des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin Bestandteil der BSAB-

	Festlegung. Es handelt sich hierbei über fachrechtlich genehmigte Teilflächen, für die in Anlehnung an die genehmigte Rekultivierung und den Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 u.a. das Rekultivierungsziel Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt wird (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Gemeinde Alfter **Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), 1. Planentwurf Stellungnahme der Gemeinde Alfter Die Gemeinde Alfter bringt entsprechend der Beschlusslage vom 27.10.2020 des Ausschusses für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität folgende Positionen in die formelle Beteiligung zum 1. Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein: (1) Die Gemeinde Alfter stellt fest, dass sie erheblich durch die bereits bestehenden und aktiven Abgrabungsbereiche seit Jahrzehnten und kontinuierlich in großem räumlichem Umfang vorgeprägt ist und daraus erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt entstehen. (2) Im Verhältnis zum gesamten Gemeindegebiet nimmt die Fläche derbestehenden und genehmigten Abgrabungsbereiche einen unverhältnismäßig großen Anteil ein. (3) Die Gemeinde leitet aus diesem Status ein begründetes gemeindliches Verlangen ab, weiteren geplanten Erweiterungen bergbaulicher Abgrabungsbereiche von Lockergesteinen im anhängigen Regionalplanverfahren nicht zuzustimmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde für den weiteren Planungsprozess dokumentiert und bei der Ermittlung vorgeprägter Kommunen im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Gemeinde Alfter jedoch nicht als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G).

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(4) Insbesondere der nördliche geplante Erweiterungsbereich innerhalb des BSAB's SU-ALF-058 wird für die Ausweisung der Bodenschatzgewinnung abgelehnt, da dort die Abgrabungsaktivitäten zu nah an die bestehende Wohnbebauung rücken würden. Dies betrifft auch das in der verbindlichen Bauleitplanung befindliche Wohnraumbereitstellungsprojekt „Buschkauler Feld".	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-002-TS-1 und S-003-TS-1), so dass die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die geänderte Abgrenzung liegt weiterhin vollständig innerhalb eines BSAB gem. aktuellem Regionaplan Köln und spart im südöstlichen Bereich zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene Flächen aus (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50).

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(5) Die Gemeinde befürchtet im Zuge der absehbaren räumlichen Nachbarschaft von Abgrabungsgeschehen und Wohnsiedlungen anhaltende Konfliktlagen, die einer Lösung bedürfen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Beachtung bzw. Berücksichtigung bestimmter Aspekte auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt. Dies betrifft insbesondere auch konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen hängen von der konkreten Vorhabengestaltung ab und können bspw. über eine entsprechende Anordnung der Betriebsbestandteile oder die Anordnung baulicher Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(6) Der Abstand zur Wohnbebauung ist aus Sicht der Gemeinde ein Belang, der in der Gesamtbetrachtung der Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung für die bergbauliche Gewinnung von Abbauschätzen höher gewichtet werden muss. Die Gemeinde rückt von ihrer Grundforderung eines Mindestabstandes von 300m zur bestehenden und künftigen Wohnbebauung des „Buschkauler Feldes" nicht ab.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergentische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt die besondere Schutzwürdigkeit von Wohnstandorten. Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen zielt auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind. Mit einer Einordnung auf Ebene der Ausschlussbelange ist dieser Aspekt grundsätzlich bereits in hohem Maße konzeptionell berücksichtigt. Bestehende BSAB, also im derzeit geltenden Regionalplan Köln festgelegte BSAB, sind von diesem Ausschlussbelang jedoch ausgenommen. Sie stellen Ziele der Raumordnung dar. Von bestehenden BSAB geht eine Planungssicherheit für alle Akteure aus. Diese Planungssicherheit besteht auch fort, obwohl den (meisten) BSAB im Regierungsbezirk Köln die eignungsgebietliche Wirkung aberkannt wurde – schließlich war die vorranggebietliche Wirkung von den gerichtlichen Entscheidungen unbenommen. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Der Standort liegt vollständig innerhalb eines BSAB gem. aktuellem Regionaplan

	Köln. Dies bedeutet, dass bereits die aktuell rechtswirksamen Ziele der Raumordung dem Belang der Rohstoffgewinnung innerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen einräumen. Diese vorranggebietliche Wirkung entbindet jedoch nicht von der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen (s. Stellungnahme ID 153000-0003).

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(7) Der Abstand von mindestens 300m zu Wohngebieten und Darstellungen von Siedlungsbereichen im Regionalplan (ASB) ist an allen Grenzen der Vorranggebiete zwingend einzuhalten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergentische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt die besondere Schutzwürdigkeit von Wohnstandorten. Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen zielt auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind. Mit einer Einordnung auf Ebene der Ausschlussbelange ist dieser Aspekt grundsätzlich bereits in hohem Maße konzeptionell berücksichtigt. Bestehende BSAB, also im derzeit geltenden Regionalplan Köln festgelegte BSAB, sind von diesem Ausschlussbelang jedoch ausgenommen. Sie stellen Ziele der Raumordnung dar. Von bestehenden BSAB geht eine Planungssicherheit für alle Akteure aus. Diese Planungssicherheit besteht auch fort, obwohl den (meisten) BSAB im Regierungsbezirk Köln die eignungsgebietliche Wirkung aberkannt wurde – schließlich war die vorranggebietliche Wirkung von den gerichtlichen Entscheidungen unbenommen.

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(8) Bereiche die aktuell bereits rekultiviert sind oder bis zum Ende des Regionalplanverfahrens absehbar rekultiviert sein werden und entweder schon heute oder bis zum Ende des Regionalplanverfahrens aus der Bergaufsicht entlassen sind, sollten nicht mehr in der Neudarstellung als BSAB ausgewiesen werden. Insbesondere ist hier der südöstlichste Bereich des SU-ALF-058 zu nennen. Seit Sommer 2019 sind die Abbaufelder 1a u. b und 2 des Tagebaus Emma bereits aus der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg entlassen worden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Bereits rekultivierte oder in Rekultivierung befindliche Abgrabungen werden als harte Tabuzone berücksichtigt, sofern dies ebenfalls in der Rohstoffkarte NRW erfolgt. Im Übrigen werden rekultivierte oder in Rekultivierung befindliche Abgrabungen aus tatsächlichen und methodischen Gründen nicht als harte Tabuzone gewertet. In bereits rekultivierten Flächen kann grundsätzlich der Fall eintreten, dass hier tatsächlich noch Rohstoffe lagern, diese aus unternehmerischen Gründen in der Vergangenheit jedoch nicht gewonnen wurden. Der Plangeber hat das Z5 formuliert, um solche Fallkonstellationen zukünftig vermeiden. Unbeschadet dessen werden im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe rekultivierte bzw. in Rekultivierung befindliche Abgrabungen auf Ebene der Zeichenregeln, also auf Ebene der Detailanalyse, berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 6.1).

	Der in Rede stehende BSAB SU-ALF-058 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-50. Die geänderte Abgrenzung liegt weiterhin vollständig innerhalb eines BSAB gem. aktuellem Regionaplan Köln und spart im südöstlichen Bereich zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene Flächen aus (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50).

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(9) Die Erweiterungen im BSAB SU-ALF/RHE/SWI-059 südlicher Bereich des genehmigten Rahmenbetriebsplans der Quarzwerke Witterschlick, umfasst im Planentwurf auch die im Rahmen der Süderweiterung von 2014 geplanten Rekultivierungsbereiche, die ursprünglich nicht für die Abgrabung vorgesehen waren. Der aktuelle Regionalplan Köln Sachlicher Teilabschnitt„ Weißer Quarzkies im Raum KottenforstNille" von 2012 hatte zu einer Ausweitung des Standort Witterschlick in seinen derzeitigen Abgrenzungen im Regionalplan geführt. Die weitere Inanspruchnahme an diesem Standort von Flächen für Abgrabungen angrenzend an den Kottenforst mit dem festgesetzten FFH-Gebiet und auch zum unmittelbar angrenzenden Quellbereich des Hardtbachs bedürfte einer intensivsten Prüfung der naturschutzfachlichen Belange. Im Rahmen des mit dem 1. Planentwurf vorgelegten Umweltberichtes findet sich derzeit kein Prüfbogen für den im Planentwurf dargestellten südlichen Erweiterungsbereich. Der aktuelle Rahmenbetriebsplan der Quarzwerke Witterschlick sieht eine Laufzeit bis zum Jahr 2063 vor. In Bezug auf die Laufzeit des Regionalplans Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, der die Rohstoffsicherung für einen Zeitraum von 20-25 Jahren zum Ziel hat, ist eine Ausweitung des BSAB Bereichs nicht nötig und wird daher abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-ALF/RHE/SWI-059 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-51. Die identische zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen und keine Erweiterungspotentiale (s. Prüfbogen BSAB-L-51). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden – unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung – als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine

	Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-51 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Eingabe von: Gemeinde Alfter	**Stellungnahme-ID:** 153000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
(10) Die Rekultivierungsziele sind für beide geplanten BSAB-Ausweisungen im Gemeindegebiet Alfter in den zeichnerischen Festlegungen jeweils für das gesamte BSAB flächendeckend gleich dargestellt. Bei den verhältnismäßig großen Abgrabungsbereichen ist eine differenziertere Darstellung ggf. ergänzt durch textliche Konkretisierungen zu wünschen, da nicht alle Teilbereiche denselben Rekultivierungszielen entsprechen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-

	Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern. Für die auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter zeichnerisch festgelegten BSAB-L-50 und BSAB-L-51 werden die Rekultivierungsfestlegungen gegenüber dem Stand des Ersten Planentwurfes entsprechend der o.g. Methodik ausdifferenziert (vgl. Prüfbögen BSAB-L-50 und BSAB-L-51).

Eingabe von: Stadt Bad Honnef	**Stellungnahme-ID:** 154000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Da sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef im vorliegenden Entwurf kein BSAB befindet und uns zum derzeitigen Zeitpunkt kein Abgrabungsinteresse bekannt ist, ist seitens der Stadt Bad Honnes kein Bedarf zur Stellungnahme vorhanden. Auch darüber hinaus sehen wir keine Vernlassung zur Äußerung von Anregungen oder Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Verfahren	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stadt Bad Honnef wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Stadt Bornheim Fachbereich 7	**Stellungnahme-ID:** 155000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Mit der Darstellung des 23 ha großen BSAB zwischen Autobahn und L300 ist die Stadt Bornheim einverstanden. Der Bereich steht nicht unter Natur- und Landschaftsschutz. Die Fläche liegt zwar in der Wasserschutzzone, dieser Belang tritt jedoch hinter den Belang der Rohstoffgewinnung. Da der im Regionalplan dargestellte, zukünftige BSAB jedoch in einem „Bereich für spezialisierte Agrarnutzung" vorgesehen ist, gingen mit dem Rekultivierungsziel „Wasserfläche“ ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche dauerhaft verloren. Dies wird von der Stadt nicht mitgetragen. Der BSAB sollte deshalb nach "Auskiesung" wieder verfüllt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49 (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchraum S-017-KKS-1), so dass die Festlegung des BSAB in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der

	Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Für den BSAB-L-49 erfolgt aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung eine flächendeckende Festlegung von AFAB. Als überlagernde Rekultivierungsziele werden zudem BSN und RGZ festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Damit werden auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für die angeregte Wiederverfüllung der Flächen getroffen.

Eingabe von: Stadt Bornheim Fachbereich 7	**Stellungnahme-ID:** 155000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aufgrund der besonderen Konfliktlage in den Kommunen am Rhein sollten zukünftig nach Auslaufen des Sand- und Kiesabbaus generell keine weiteren BSAB in Bornheim mehr ausgewiesen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde für den weiteren Planungsprozess dokumentiert und bei der Ermittlung vorgeprägter Kommunen im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Bornheim jedoch nicht als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G).

Eingabe von: Stadt Meckenheim **Stellungnahme-ID:** 160000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Aus Sicht der Stadt Meckenheim kann zu dem Verfahren wie folgt Stellung bezogen werden. Durch die Änderung des Regionalplans Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung) der Bereiche für die Sicherung un den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (sog. Abgrabungsbereiche, BSAB) für Lockergesteine zeitnah und vollumfänglich wiederhergestellt werden. Anlässe für die jetzige Überarbeitung sind geänderte Rahmenbedingungen, neue rechtliche Vorgaben und wachsende Anforderungen an die räumliche Planung. Im vorliegenden Planungskonzep werden durch die Regionalplanungsbehörde 66 Flächen zur Ausweisung als BSAB inklusive Rekultivierungsplanungen sowie fünf Reservegebiete zur Ausweisung vorgeschlagen. Mit dieser Ausweisung kann dem im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen geforderten Mindestversorgungszeitraum von jeweils 25 Jahren für jede Rohstoffgruppe entsprochen werden. Die Planunterlage besteht aus den Teilen A bis E und umfasst textliche und zeichnerische Festlegungen. Wie aus den Planunterlagen ersichtlich ist, weist das Gebiet der Stadt Meckenheim keine zukünftigen und keine aktuellen BSAB aus. Aus diesem Grunde werden auch keine Einwendungen gegen das vorgelegte Planungskonzept "Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergesteine) geltend gemacht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beinhaltet für das Gebiet der Stadt Meckenheim ebenfalls keine BSAB-Festlegungen. Die Stadt Meckenheim wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Ich bitte Sie uns auch im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.	

Eingabe von: Stadtverwaltung Niederkassel **Stellungnahme-ID:** 163000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Stadt Niederkassel beabsichtigt die Ausweisung einiger - möglicherweise besonders ertragreicher - Flächen als Konzentrationszone für die Abgrabung. Dies dient der Steuerung möglicher Interessen Dritter zugunsten der Umwelt und des Stadtbildes. In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachter mit der Ermittlung möglicher Potentiale und Ausschlusskriterien beauftragt. Die Zwischenergebnisse liegen der Stadt Niederkassel seit dem 26.10.2020 vor. Es war der Verwaltung jedoch noch nicht möglich, die dargestellten Flächen mit den politischen Gremien zu erörtern, weshalb die Nennung dieser potenziellen Abgrabungsinteressen unter Vorbehalt erfolgt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Hinweis auf die beabsichtigte Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Abgrabungs-Konzentrationszonen wird zur Kenntnis genommen. Der Vorbehalt der eingereichten Abgrabungsinteressenstandorte wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 16300-0004).

Eingabe von: Stadtverwaltung Niederkassel	**Stellungnahme-ID:** 163000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Das Stadtgebiet Niederkassels ist zwar stark vorgeprägt durch die Gewinnung des Rohstoffes Kies, allerdings ist dieser Rohstoff in seiner räumlichen Verfügbarkeit auch nicht gleichmäßig verteilt. Die Erfahrung zeigt, dass die Vorkommen im Stadtgebiet Niederkassel eine überwiegend sehr gute Qualität und in vielen Bereichen eine große Mächtigkeit aufweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3) gilt die Stadt Niederkassel jedoch nicht als (besonders) erheblich räumlich vorgeprägte Kommune.

Eingabe von: Stadtverwaltung Niederkassel **Stellungnahme-ID:** 163000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hierauf aufbauend wurden verwaltungsintern Flächen definiert, die auch aus stadtentwicklungstechnischer Sicht gut geeignet erscheinen, um als Konzentrationszonen ausgewiesen zu werden. Die Darstellung der entsprechenden Flächen ist im Anhang beigefügt. Es war der Verwaltung jedoch noch nicht möglich, die dargestellten Flächen mit den politischen Gremien zu erörtern, weshalb die Nennung dieser potenziellen Abgrabungsinteressen unter Vorbehalt erfolgt. Aufgrund der in diesem Jahr erfolgten Wahlen, hat sich der Rat der Stadt Niederkassel gerade erst konstituiert. Die erste Sitzung zur Beratung von Sachthemen findet statt am 10.12.2020. In dieser Sitzung werden dann unter anderem auch die dieser Stellungnahme beigefügten Erkenntnisse diskutiert. Unmittelbar anschließend wird Ihnen die Mitteilung zugehen, ob alle genannten Bereiche auch die Zustimmung der Politik gefunden haben oder nicht. Ich bitte Sie also, diese Stellungnahme der Stadt Niederkassel noch nicht als abschließend zu betrachten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die angekünftige nachträgliche Ergänzung zur Stellungnahme wurde am 14.12.2020 eingereicht und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 16300-0004).

Eingabe von: Stadtverwaltung Niederkassel **Stellungnahme-ID:** 163000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 06.11.2020. Wie ich darlegte, erfolgte die Meldung der im Plan übersandten Abgrabungsinteressen bezüglich der nicht energetischen Rohstoffe vorbehaltlich des Beschlusses durch den Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2020. Nun hat der Rat nach Diskussion der vorbehaltlich genannten Flächen das Votum abgegeben, diese reduzieren zu wollen. Entsprechend übersende ich einen aktualisierten Plan mit der Darstellung der Flächen, die gemäß Beschluss vom 10.12.2020 als potentielles Abgrabungsinteressen seitens der Stadt Niederkassel in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die in der ersten Meldung dargestellten Flächen dahingehend reduzieren würden, wie sie der angehängte Plan darstellt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die mit Stellungnahme vom 09.11.2020 eingereichten bzw. mit Nachtrag vom 14.12.2020 ergänzten Abgrabungsinteressenbereiche entsprechen nicht den Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Meldung eines Abgrabungsinteresses. Demnach müssen Abgrabungsinteressen aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung formgerecht in einem hierzu konzipierten Fragebogen bekundet werden und mindestens Angaben über die konkrete Verortung, die Begründung der Flächengröße, den zu gewinnenden Rohstoff sowie über die beabsichtigte Rekultivierung bzw. Folgenutzung enthalten (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die eingereichten Abgrabungsinteressenbereiche werden daher nicht als eigenständige Abgrabungsinteressen i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes gewertet. Die vorgebrachten Abgrabungsinteressenbereiche überlagern jedoch stellenweise frist- und formgerecht gemeldete private Abgrabungsinteressen (s. Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen 008-K-0, 0-29-SU-0, 0-37-SU-0 sowie 140-SU-3). Für die Teilbereiche der Überlagerung wurde daher im Zuge der Eignungsprüfung ein lokaler Konsens i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes angenommen, so dass die entsprechenden Bereiche bei der Abgrenzung potentieller BSAB bevorzugt berücksichtigt werden konnten (vgl. Begründung Kapitel 10.5.2).

	Das Abgrabungsinteresse 037-SU-0 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vollständig im BSAB-L-55 ausgewiesen (s. Prüfbogen BSAB-L-55). Der Stellungnahme ist somit teilweise entsprochen.

Eingabe von: Gemeinde Swisttal	**Stellungnahme-ID:** 168000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Bezug: Öffentliche Auslegung des Ersten Planentwurfs hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal im Rahmen der Öffentlichen Auslegung Ich möchte mich für die Unterlagen zur digitalen Abgrabungskonferenz sowie für die ebenfalls digital zur Verfügung gestellte 5. Abgrabungskonferenz bedanken. Die Gemeinde Swisttal nimmt den Ersten Planentwurf des Teilpians Nichtenergetische Rohstoffe zur Kenntnis und schließt sich den vorgeschlagenen Ausweisungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) innerhalb des Gemeindegebietes an.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Swisttal	**Stellungnahme-ID:** 168000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gleichzeitig teilt die Gemeinde die Entscheidung der Bezirksregierung, im Bereich der Kieswerke Flerzheim innerhalb des Gemeindegebietes kein BSAB auszuweisen. Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet wird durch die Bezirksregierung als Ausschlussbelange gewichtet, und geht mit den Festsetzungen des dortigen Bebauungsplanes der Gemeinde Swisttal BU 18 „Am Nöel“ (Abgrabungsinteresse: 063-SU-0) einher, der außerdem die Vernetzung vorhandener Freiraumstrukturen im Sinne von Biotopvernetzungen, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholungsfunktion festsetzt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Der in Rede stehende BSAB SU-RHE-062 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-52 und umfasst weiterhin vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen (s. Prüfbogen BSAB-L-52). Eine zwischenzeitlich rekultivierte Teilfläche im äußersten Süden des Abgrabungsstandortes ist nicht mehr Bestandteil der aktualisierten zeichnerischen Festlegung des BSAB. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Gemeinde Swisttal	**Stellungnahme-ID:** 168000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Das geplante zukünftige BSAB SU-SWI-063 stellt die Erweiterung einer bereits genehmigten Abgrabung dar. Die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Kiesgrube nordöstlich Straßfeld“ sowie das an das Plangebiet angrenzende verfahrenskritische Vorkommen der Knoblauchkröte wurde im Verfahren entsprechend bewertet und abgewogen. Es bleibt dafür Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Zuge der eventuellen Abbauphase der Planfestlegung berücksichtigt werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Beginn des Abbaus keine Individuen der Art im Plangebiet aufhalten. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu berücksichtigen. Dazu zählt, dass die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG für das Plangebiet auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren sind. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die schutzgutbezogenen Kriterien Naturschutzgebiet, planungsrelevante rt, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiet, Grundwasserkörper, Oberflächenwasserkörper, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, landschaftsgebundene Erholung und archäologische Bereiche zu berücksichtigen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die genannten Anregungen und Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Die auf Regionalplanebene durchgeführte Umweltprüfung gibt hier - wie vom Einwender festgestellt - wichtige Hinweise auf zu berücksichtigende

	bedeutenden Schutzgutkriterien, die im Prüfbogen zum Plangebiet aufgeführt sind (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-43). Das Vorkommen der Knoblachkröte ist nicht für den Bereich des Erweiterungspotentials des BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Abgrabungsgenehmigung), sondern für den Bereich der Bestandsabgrabung dokumentiert. Ihr Vorkommen wird im Zuge der Umweltprüfung für das Plangebiet als betroffenes verfahrenskritisches Vorkommen identifiziert, eine erhebliche Beeinträchtigung des verfahrenskritischen Vorkommens wird jedoch im Umweltbericht in Kap. 5.4 begründet ausgeschlossen. Die Begründung für die nicht erhebliche Bewertung ist dem Umweltbericht entsprechend zu entnehmen (vgl. Umweltbericht Kapitel 5.4).

Eingabe von: Gemeinde Swisttal	**Stellungnahme-ID:** 168000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich darf sie bitten, die in dieser Stellungnahme dargestellten Aspekte in den zweiten Planentwurf entsprechend einzubringen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal wird im weiteren Regionalplanverfahren berücksichtigt (s. Stellungnahmen ID 168000-0001 bis 168000-0003).

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf sind im Entwurf des Teilplans nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) folgende BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) dargestellt: • K/SU-K/TRO/NK-057 Teilfläche Libursee auf Troisdorfer Stadtgebiet (genehmigte Abgrabung - Neudarstellung) • SU-TRO-064 Eschmarer See (teilweise genehmigte Abgrabung — geänderte Darstellung, bisher BSAB 14) — Lagerstätte KKS-26 des Geolog. Dienst NRW Entfallen ist die bisherige Darstellung im Bereich des Stockemer Sees als BSAB 13 sowie im Bereich des Mondorfer Sees als BSAB 14.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zur räumlichen Verortung der BSAB im Ersten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf gegeben und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
1. Verzicht auf die Darstellung der bisherigen BSAB 13 und 14, Teilfläche des Stockemer und des Mondorfer Sees Gegen die entfallenden Darstellungen bestehen von hier aus keine Bedenken. Die Abgrabungen sind als Nassabgrabungen abgeschlossen. Die Beendigung der Abgrabung und Rekultivierung, soweit noch nicht erfolgt, wird von der Stadt Troisdorf ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. K/SU-K/TRO/NK-057, Teilfläche des Libursees Die Stadt Troisdorf spricht sich dafür aus, die auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf abgeschlossene Nassauskiesung im Rahmen der erteilten Genehmigung zu beenden. Die Fläche liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Köln-Zündorf. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 07.02.1992 sind in der Zone III B neue Abgrabungen verboten, soweit das Grundwasser angeschnitten wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) die Bezeichnung BSAB-L-46. Die aktualisierte zeichnerische Festlegung des BSAB-L-46 beinaltet mit Ausnahme einer Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Köln ausschließlich bereits fachrechtlich genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Flächen (s. Prüfbogen BSAB-L-46). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Die Stadt Troisdorf ist darüber irritiert, dass die Rekultivierungsplanung als Nachfolgenutzung ein Oberflächengewässer darstellt. Auch wenn dies nur im Sinne eines Grundsatzes der Regionalplanung festgelegt wird und für die Rekultivierungsplanung in den nachfolgenden vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nicht bindend ist, so steht dies doch mit der jahrzehntelang geübten Genehmigungspraxis im Regierungsbezirk nicht im Einklang. Auch dieser Abgrabungsbereich liegt in der Wasserschutz-zone III B des Wasserschutzgebietes Köln-Zündorf. Aufgrund der Gefährdung des Grundwassers haben die Wasserbehörden in den letzten 20 Jahren neue Aufschlüsse des Grundwassers nicht nur in Wasserschutzgebieten grundsätzlich abgelehnt. Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes am 26.09.2000 beschlossen, zwischen Mondorfer See und Eschmarer See die Schaffung eines großen interkommunalen Freizeitsees weiterzuverfolgen. Ein Jahr später wurde von der Kieswirtschaft auf der Stadtgrenze von Troisdorf und Niederkassel eine landschaftsplanerische Studie erarbeitet. 2006 wurde noch einmal eine aktualisierte Studie im Rat der Stadt Troisdorf vorgestellt und ein Letter of lntent zur Umsetzung von der Fa. D. angeboten. Die Bemühungen erstreckten sich über 10 Jahre und wurden im Februar 2010 aufgegeben nach einem erfolglosen Spitzengespräch unter Beteiligung der Stadt Troisdorf im zuständigen Landesministerium. Insofern erscheint es verwunderlich, im	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des in Rede stehende BSAB SU-TRO-064 beinhaltet der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57 (s. Prüfbögen BSAB-L-56 und BSAB-L-57). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Regionalplan durch die Darstellung großer Wasserflächen zumindest optisch das zu suggerieren, worum sich die Stadt Troisdorf jahrelang bemüht hat. Es erscheint auch methodisch zweifelhaft, hier quasi als Platzhalter Wasserflächen einzusetzen, die wasserrechtlich offensichtlich nicht umgesetzt werden können. Die Stadt Troisdorf regt daher an, in der Karte 3 „Zukünftige BSAB mit Reservegebieten und Rekultivierungsplanung" sich an realistischen Rekultivierungszielen für die Nachfolgenutzung neuer Abgrabungsflächen zu orientieren und dies bei den Auskiesungsmengen entsprechend zu berücksichtigen.	richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst. Aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung entfällt für beide BSAB die zeichnerische Festlegung von Oberflächengewässern. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf wurde mit Bekanntmachung vom 24.12.2016 wirksam. Die Stadt Troisdorf hat sich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) von der bisherigen Darstellung des BSAB 14 gelöst, um in einem Abstand von mindesten 300 m gemäß Abstandserlass NRW das Baugebiet Eschmar-West zur Abrundung der Gartenstadt Eschmar zu entwickeln.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf mit Bekanntmachung vom 24.12.2016 hingewiesen und darüber hinaus werden weder Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Troisdorf **Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Die in den Planentwurf des Regionalplanes übernommene südöstliche Teilfläche des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 ist auch nicht im Umweltbericht, Anhang B (Prüfbögen der BSAB), zutreffend bewertet worden. Unter Nr. 2 (Schutzgut Mensch) wurde im Plangebiet und Umfeld keine Betroffenheit ausgewiesen. Aufgrund der Unterschreitung des Abstandes von 300 m zum neuen Wohngebiet in Eschmar ist dies nicht nachvollziehbar. Die Stadt Troisdorf hat im Zuge der Neuaufstellung des FNP das Konfliktpotenzial ermittelt, das aus der Bauschuttrecyclinganlage an der südöstlichen Ecke der Konzentrationszone resultiert, die die Fa. F. während der Auskiesung ihrer Flächen betreibt. Diese Nutzung schöpft in Überlagerung mit dem Verkehrslärm das maximale Lärmkontingent am Immissionsort im neuen Wohngebiet vollständig aus (Untersuchung der auf das BPlan-Gebiet E 65, Blatt 3 in Troisdorf einwirkenden Geräuschimmissionen, Graner+Partner, Bergisch Gladbach 28.10.2014, Seite 15). Damit sind nach der schutzgutbezogenen Bewertung im Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass für die Fläche aus Sicht der Stadt Troisdorf ein Umweltrisiko besteht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-56 (s. Stellungnahme ID 169000-0004). Die aktualisierte zeichnerische Festlegung des BSAB-L-56 bezieht die südöstliche Teilfläche des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 nicht mit ein. Das Abgrbaungsinteresse 025-SU-0 ist nicht mehr Bestandteil der BSAB-Festlegung (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 025-SU-0). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Als Ersatz für die südöstliche Erweiterung, die gemäß Regionalplanentwurf (1. Planentwurf) eine Fläche von rd. 11 ha aufweist, steht im FNP nordöstlich eine noch etwas größere Abgrabungsfläche zur Verfügung, die innerhalb der Abgrabungskonzentrationszone des FNP liegt.Im Genehmigungsverfahren für die Abgrabung 026-SU-0 ist das Einvernehmen der Stadt Troisdorf für eine Überschreitung der Grenze der Konzentrationszone unter Auflagen erteilt worden. Da das Abgrabungs-verfahren bisher nicht zu Ende geführt werden konnte und die Erfüllung der Auflagen wieder unklar ist, regt die Stadt Troisdorf an, diese Fläche zumindest innerhalb der Konzentrationszone anstelle der in den Planentwurf übernommenen südöstlichen Abgrabungserweiterung 025-SU-0 in den Regionalplan zu übernehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-56. Die aktualisierte zeichnerische Festlegung des BSAB-L-56 bezieht Teile des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 mit ein, wobei der räumliche Geltungsbereich der kommunalen Abgrabungskonzentrationszone nicht überschritten wird (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 026-SU-0 und Prüfbogen BSAB-L-56). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Vor diesem Hintergrund hält es die Stadt Troisdorf für dringend geboten, die im FNP ermöglichte Erweiterungsfläche als Ersatzfläche in den Regionalplan zu übernehmen. Andernfalls würde auch das eignungsgebietliche Planungsziel des Regionalplanes mit seiner Konzentrationswirkung infrage gestellt, da zwischenzeitlich schon für beide Flächen Abgrabungsanträge vorliegen und die fehlende Abstimmung auf verschiedenen Ebenen räumlicher Planung zu einer über den Bedarf hinausgehenden Inanspruchnahme von Abgrabungsflächen führen könnte. Da die Bezirksregierung Köln als öffentlicher Planungsträger an der Neuaufstellung des FNP beteiligt worden ist und der Darstellung der Konzentrationszone für Abgrabungen nicht widersprochen hat, bittet die Stadt Troisdorf der kommunalen Darstellung im Sinne des § 7 BauGB zu folgen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die Konzentrationszone für Abgrabungen im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf wird im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als sonstiger Ausschlussbelang i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.9). Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 wird geändert (s. Stellunganhme ID 169000-0004). Die zeichnerisch festgelegten BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigen die kommunale Konzentrationszonenplanung der Stadt Troisdorf (s. Prüfbögen BSAB-L-56 und BSAB-L-57).

Eingabe von: Stadt Troisdorf	**Stellungnahme-ID:** 169000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. SU-TRO-064 2 Teilflächen beiderseits des Eschmarer Sees Wenn die Flächen im Regionalplan und FNP einem erkennbaren gemeinsamen Konzept entsprechen würden, könnte die Überarbeitung des Regionalplanes die Flächen im FNP durch ein zusätzliches neues Verfahren rechtlich absichern, was der Bestandskraft der bestehenden Konzentrationszone im FNP im öffentlichen Interesse zugutekommen würde. Der Regionalplan würde dann im Wesentlichen die Flächen der Konzentrationszone der Stadt Troisdorf aus regionaler Sicht lediglich einschränken. Dies wäre insofern absolut nachvollziehbar, als die Stadt Troisdorf bei Ihrer Darstellung keine regionale Bedarfsbetrachtung durchgeführt hat, sondern alle grundsätzlich geeigneten Abgrabungsflächen in den Planungsprozess mit einbezogen hat. Im Sinne der Rechtsklarheit würde die Stadt Troisdorf nach Wirksamkeit des Regionalplanes prüfen, inwieweit eine Anpassung der Konzentrationszonendarstellung im Flächennutzungsplan an die Darstellungen im Regionalplan zweckmäßig ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Im Hinblick auf die angeregte Berücksichtigung der bestehenden Konzentrationszone für Abgrabungen im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf gilt, der Stellungnahme ist entsprochen (s. Stellungnahmen mit den ID 169000-0007 und 169000-0008).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Auskiesung zwischen Köln-Meschenich und Köln-Immendorf: Die Stadt Köln erhebt Bedenken gegen die dargestellte Erweiterung des Auskiesungsbereichs nach Norden wegen der Unterbrechung einer wichtigen innerörtlichen Straßenverbindung Hinsichtlich der Eignungsbelange ist ein deutlicher Nutzungskonflikt absehbar. Durch die dargestellte nördliche Erweiterung des Auskiesungsbereichs würde die Zaunhofstraße unterbrochen, welche die einzige direkte Verbindung zwischen den Ortsteilen Köln-Meschenich und Köln-Immendorf darstellt und derzeit auch weiteren innerörtlichen Verkehr sowie die Buslinie 135 aufnimmt. Diese Verbindung soll gemäß Beschlusslage auch nach dem geplanten Ausbau einer Entflechtungsstraße zwischen der Anschlussstelle Köln-Rodenkirchen der A 555 und der Brühler Landstraße als sog. „Umwelttrasse“ für Fußgänger, Radfahrer und den ÖPNV erhalten bleiben. Angesichts der geringen Ausdehnung der dargestellten Kiesgruben-Erweiterung wäre bei Erhalt oder Verlegung des Straßenverlaufs nach hiesiger Einschätzung keine wirtschaftliche Auskiesung möglich.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Auskiesung zwischen Köln-Meschenich und Köln-Immendorf: Die Stadt Köln erhebt Bedenken gegen die dargestellte Erweiterung des Auskiesungsbereichs nach Norden wegen der Verhinderung eines im Rahmen der Rekultivierung geplanten Badestrands. Der Planfeststellungbeschluss für die erweiterte Auskiesung Horst aus 2012 sieht vor, dass Ende 2031 eine große Wasserfläche (rd. 35 ha) einschließlich einer Rekultivierung der Uferbereiche hergestellt ist. Im Planfeststellungsbeschluss ist im Bereich der im Teilplan nichtenerge-tische Rohstoffe dargestellten Erweiterungsfläche bislang die Ufergestaltung mit einer Böschungsneigung von 1:10 im Hinblick auf eine Folgenutzung Baden nach Ende des Aus-kiesungsbetriebs enthalten (s. Abb.). Voran gegangen war in den Jahren 2007 bis 2009 eine intensiv geführte politische Debatte um die künftigen Nutzungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der umliegenden Stadtteile als Ausgleich für die jahrzehntelange Belastung durch den Kiesabbau. Die für den Badebetrieb notwendigen Regelungen einschließlich der erforderlichen Infrastruk-tur sind im Rahmen eines Bebauungsplanes festzusetzen und insofern nicht in der Planfeststellung erfolgt. Die mit der politischen Debatte einhergehenden Aspekte waren sowohl der Badebetrieb als auch die Erreichbarkeit u.a. über die Zaunhofstraße, die als Zubringer dient.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Auskiesung zwischen Köln-Meschenich und Köln-Immendorf: Die Stadt Köln erhebt Bedenken gegen die dargestellte Erweiterung des Auskiesungsbereichs nach Norden . Die Datengrundlagen hinsichtlich der Rohstoffergiebigkeit sind zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten. Die Angaben zur Ergiebigkeit der Rohstoffvorkommen sind nicht in jedem Fall plausibel. Hierbei ist das Abgrabungsinteresse 002-K-1 sowie der Suchraum S-34-KKS-1 zu nennen. Bei 002-K-1 wurde beispielsweise eine Ergiebigkeit von 188.000m³/ha ermittelt, was einer durchschnittlichen Ergiebigkeit entspricht. Die Angaben im Teilplan sind: 105.025m³/ha, unterdurchschnittliche Ergiebigkeit. Ähnliche Diskrepanz wurde bei S-34-KKS-1 ermittelt. Als Datenquelle für die Berechnung dienten die Flächenangaben des Teilplan-Entwurfes und der Layer für GIS-Programme des Geologischen Diensts NRW für Mächtigkeit (Rohstoffgruppe Kies/Kiessand) am entsprechenden Standort. Diese Angaben im Teilplan-Entwurf bedürfen einer Überprüfung und einer Neubewertung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1). Im Hinblick auf die Ausführungen zur Rohstoffergiebigkeit gilt, dass diese für jeden Standort gemäß der in Kapitel 10.2 der Begründung erläuterten Methodik von der Regionalplanungsbehörde auf Basis der Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes und der gemeldeten Abgrabungsinteressen berechnet wird. Sollten im Einzelfall Zweifel an Aktualität bzw. Vollständigkeit

	der Rohstoffkarte NRW bestehen, so ist dies der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Gutachten bzw. Bohrergebnissen zu belegen. Die Regionalplanungsbehörde leitet diese Unterlagen an den Geologischen Dienst zwecks Prüfung und ggf. Anpassung der Rohstoffkarte NRW weiter. Im Übrigen wurden im Zuge der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes die Daten sämtlicher Flächen neu berechnet, darunter insbesondere die Rohstoffergiebigkeit.

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K-K-056 als bestandsgeschützte Auskiesung kann seitens der Stadt Köln nur zugestimmt werden, wenn die verkehrliche Erschließung künftig über das Pulheimer Stadtgebiet gesichert werden kann. Die Abgrabung der Firma Schorn wurde mit den genehmigten Grenzen in den Regionalplan übernommen. Die Fläche des BSAB ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen (s. Blatt 3, Karte 3 des Planentwurfs). Es existiert eine genehmigte Rekultivierungsplanung aus 2019. Ungesicherte verkehrliche Erschließung des Abgrabungsbereichs: Die Abgrabung ist derzeit zulässig, weil der Betreiber rechtzeitig vor Ablauf der Befristungen (31.12.2016 Abgrabungszeitraum, 31.12.2019 Rekultivierungszeitraum) einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat, über den bisher nicht abschließend entschieden werden konnte. Die Abgrabung wurde bis zum 31.12.2026 und die Herrichtung bis zum 31.12.2029 beantragt. Allerdings kann die Genehmigung zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Die verkehrliche Erschließung ist ab 2024 nicht mehr gesichert. Nach der verbindlichen Bebauungsplanung der Stadt Köln ist ein Radweg auf der aktuell genutzten und mit Antrag weiter vorgesehenen Zufahrt zu errichten. Seitens der Stadt Köln besteht die Forderung, die Zufahrt bis zum 30.09.2024 zurückzubauen. Zudem verläuft die Zufahrt zum Teil über Privatgelände. Da dem privaten Eigentümer die Verpflichtung obliegt, den Radweg herzustellen, ist auch der Eigentümer nicht bereit, die Zufahrt über 2024 hinaus zuzulassen. Zurzeit steht die Firma Schorn mit der Stadt Pulheim in Verhandlungen über eine Zufahrtsmöglichkeit	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB K-K-056 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-44. Die zeichnerische Festlegung des BSAB entspricht der Abgrenzung des Ersten Planentwurfes und umfasst somit weiterhin ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-44). Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung richtet sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.10.2009 - A 1048/09) hat hierzu festgestellt, dass öffentliche Wirtschaftswege für die Erschließung einer genehmigten Abgrabung im Außenbereich dann zur Benutzung freigegeben werden müssen, sofern das zugelassene Vorhaben nur hierüber an das öffentliche Straßennetz angebunden werden kann. Ist der benötigte Wirtschaftsweg noch nicht hinreichend tragfähig ausgebaut, so kann der Nutzungsberechtigte den Weg entsprechend befestigen; dazu ist der Gemeinde ein zumutbares Angebot zu unterbreiten. Daraus leitet sich für das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig

über das Stadtgebiet Pulheim. Bisher konnte noch kein Ergebnis erzielt werden. Nur für den Fall, dass eine alternative Zufahrt gefunden und beantragt wird, kann eine Genehmigung auf Verlängerung der Befristung erteilt werden.	die (weitere) Vollziehbarkeit des in Rede stehenden BSAB-L-46 aus regionalplanerischer Sicht möglich ist (vgl. Begründung Kapitel 10.4).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 kann seitens der Stadt Köln nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Wasserschutzgebiets-Zuordnung überprüft und korrigiert wird. Die Abgrabungsinteressen, der Suchraum sowie das BSAB befinden sich - entgegen der Annahmen im Teilplanentwurf - nicht in der Wasserschutzzone II. Die korrekte Zuordnung ist Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Zündorf.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46. Die geänderte Abgrenzung berücksichtigt die Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIB dahingehend, dass für die Erweiterungsflächen (westlicher Bereich des BSAB) gemäß dem sonstigen Ausschlussbelang Nassabgrabungen in festgesetzten und geplanten WSZ IIIB (vgl. Begründung Kapitel 8.5) die Gewinnungstiefe auf eine Trockengewinnung beschränkt wird (s. Prüfbogen BSAB-L-46).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 kann seitens der Stadt Köln nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die zeichnerische Darstellung des BSAB hinsichtlich der Ausgrenzung der nicht in der Abgrabungsgenehmigung enthaltenen Betriebsstätten überprüft und korrigiert wird Das Betriebsgelände ist nicht Teil der genehmigten Abgrabung. Auf dem Betriebsgelände be-finden sich teilweise unbefristet genehmigte bauliche Anlagen. Zudem sind Teile des Geländes als Ausgleichsmaßnahme für die Rekultivierung vorgesehen (s. Abb.). Die Bereiche, die nicht der Auskiesung dienen, sollten zeichnerisch aus dem BSAB ausgespart werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46. Gemäß der Erläuterung zum textlichen Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete zählen sonstige Anlagen, die über andere genehmigungsrechtliche Grundlagen verfügen, nicht zum Abgrabungsvorhaben im Sinne des Z3 und sind daher nicht Bestandteil der BSAB-Festlegungen. Für sie gelten folglich die übrigen Ziele und Grundsätzen der Raumordnung (Regionalplan Köln, Landesentwicklungsplan NRW). Die Flächen der Betriebsstätten sind nicht mehr Bestandteil der aktualisierten BSAB-Festlegung im (s. Prüfbogen BSAB-L-46).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 kann seitens der Stadt Köln nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Integration der Ausgleichsfläche „kleiner Busch“ überprüft und korrigiert wird. Die Ausgleichsfläche „kleiner Busch“, die gem. der Änderungsgenehmigung aus 2007 Bestandteil der Abgrabung ist, befindet sich außerhalb der zeichnerischen Darstellung des BSAB (s. Abb.). Hier bedarf es einer Korrektur der zeichnerischen Darstellung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46. Gemäß der Erläuterung zum textlichen Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete zählen sonstige Anlagen, die über andere genehmigungsrechtliche Grundlagen verfügen, nicht zum Abgrabungsvorhaben im Sinne des Z3 und sind daher nicht Bestandteil der BSAB-Festlegungen. Für sie gelten folglich die übrigen Ziele und Grundsätzen der Raumordnung (Regionalplan Köln, Landesentwicklungsplan NRW). Die Flächen der Betriebsstätten sind nicht mehr Bestandteil der aktualisierten BSAB-Festlegung im (s. Prüfbogen BSAB-L-46).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 kann seitens der Stadt Köln nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die überlagernde Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur überprüft und korrigiert wird. Dieses BSAB liegt innerhalb des im Landschaftsplan Köln festgesetzten Landschaftschutzgebietes L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und rrh.“ Die bestehende Auskiesungsfläche südwestlich von Libur ist gem. näherer Erläuterung im Landschaftsplan von herausragender Bedeutung als Lebensraum und Rastbiotop ziehender Wasservögel. Sie ist Teil des landesweiten Biotopverbundes. Innerhalb des Biotopverbundes kommt ihr eine besondere Bedeutung zu. Schutzziel ist u.a. Erhalt der Abgrabungsgewässer mit ihren Lebensraumstrukturen (Steilwände, flache für Amphibien wertvolle Bereiche). Darüber hinaus befinden sich im Nordwesten gesetzlich geschützte Biotope (§ 30er-Biotope). Die gesamte vorhandene Auskiesungsfläche sollte daher im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden, zumal dies auf dem unmittelbar angrenzenden Bereich des Rhein-Sieg-Kreises bereits erfolgt ist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für den in Rede stehenden BSAB bleibt die zeichnerische Abgrenzung der BSN-Festlegung entsprechend der vorgenannten Methodik gegenüber der Festlegung des Ersten Planentwurfes unverändert (s. Prüfbogen BSAB-L-46).

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Ausweisung des BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 kann seitens der Stadt Köln nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Datengrundlagen hinsichtlich der Rohstoffergiebigkeit überprüft wird. Die Angaben zur Ergiebigkeit der Rohstoffvorkommen sind nicht vollständig plausibel. Hierbei sind die Abgrabungsinteressen 008-K-0, 009-K-0 sowie der Suchraum S-30-KKS-1 zu nennen. Bei 008-K-0 wurde eine Ergiebigkeit von 270.000m³/ha ermittelt, die Angaben im Teilplan: werden mit 155.653m³/h als unterdurchschnittlich ergiebig dargestellt. Bei Abgrabungsinteresse 009-K-0 wurde eine Ergiebigkeit von 400.000m³/ha ermittelt, die Angaben im Teilplan: wer-den ebenso mit 155.653m³/h als unterdurchschnittlich ergiebig dargestellt. Ähnliche Diskre-panz wurde bei S-30-KKS-1 ermittelt. Als Datenquelle für die Berechnung dienen die Flächen-angaben des Teilplanentwurfes und der Layer für GIS-Programme des Geologischen Diensts NRW für Mächtigkeiten (Rohstoffgruppen Kies/Kiessand) am entsprechenden Standort. Die Angaben bedürfen einer Überprüfung und einer Neubewertung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46 (s. Prüfbogen BSAB-L-46). Im Hinblick auf die Ausführungen zur Rohstoffergiebigkeit gilt, dass diese für jeden Standort gemäß der in Kapitel 10.2 der Begründung erläuterten Methodik von der Regionalplanungsbehörde auf Basis der Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes und der gemeldeten Abgrabungsinteressen berechnet wird. Sollten im Einzelfall Zweifel an Aktualität bzw. Vollständigkeit der Rohstoffkarte NRW bestehen, so ist dies der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Gutachten bzw. Bohrergebnissen zu belegen. Die

	Regionalplanungsbehörde leitet diese Unterlagen an den Geologischen Dienst zwecks Prüfung und ggf. Anpassung der Rohstoffkarte NRW weiter. Im Übrigen wurden im Zuge der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes die Daten sämtlicher Flächen neu berechnet, darunter insbesondere die Rohstoffergiebigkeit.

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt	**Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere Hinweise: Das BSAB befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes, das für die Variantenfindung der A 553 „Rheinspange“ abgegrenzt wurde.An das BSAB angrenzend und das AI 008-K-0 durchquerend, verläuft eine Versorgungsleitung.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalbedeutsame Zäsuren (z.B. Verkehrs- oder Leitungsinfrastruktur), die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Infrastrukturelementen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den Prüfbögen zu den BSAB dokumentiert. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46 (s. Prüfbogen BSAB-L-46). Die Vorzugsvariante der Rheinspange 553 ist von der zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-46 nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt	**Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir begrüßen, dass unserer Anregung im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung und im Scoping, die eingetragenen Bodendenkmäler im gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung von BSAB zu berücksichtigen, durch eine Aufnahme unter den sonstgen Ausschlussbelangen gefolgt wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG ist die Datenbasis hinsichtlich des angemessen zu berücksichtigenden planungsrelevanten archäologischen Kulturgutes durch Hinzuziehung des gesamten diesbezüglich relevanten Datenbestandes zu erweitern. Neben den in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmälern sind dementsprechend auch Flächen zu berücksichtigen, in denen konkrete, wissenschaftlich abgesicherte Beweise für das Vorhandend-sein von Bodendenkmälern, etwa auf der Grundlage archäologischer Fundstellen, Bodenveränderungen und Luftbilder vorliegen. Um in dieser Hinsicht der in § 1 Abs. 3 DSchG NW geforderten angemessenen Berücksichtigung der Belange von Denkmalpflege und Denkmalschutz bei öffentlichen Planungen sowie den Anforderungen an die Umweltprüfung gern. § 8 Abs. 1 ROG gerecht zu werden, muss aufgrund des Umfangs des zu berücksichtigenden archäologischen Datenbestandes eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung von konkreten Flächen zukünftiger BSAB durch die zuständigen Denkmalbehörden erfolgen. Eine entsprechende Prüfung konnte im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung und im Scoping noch nicht durchgeführt werden, da bisher noch keine konkreten Flächen zukünftiger BSAB ausgewiesen waren.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Berücksichtigung von eingetragenen Bodendenkmälern im gesamträumlichen Planungskonzept gilt, dass dieser Belang im Zweiten Planetnwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe auf der Ebene der Ziechregeln bei der Abgrenzung konkreter BSAB berücksichtigt wird (vgl. Begründung Kapitel 11.9). Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Zu diesem Zweck wurden beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und bei der Stadt Köln als zuständige Denkmalfachämter aktuelle Daten zu Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Planungsraum angefragt. Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden auch zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung berücksichtigt. Dies liegt in der Regelungssystematik des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes begründet, die den Schutz von Bodendenkdenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig macht. Der Regionalplangeber geht somit in pauschalisierender Betrachtungsweise davon aus, dass zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler den erforderlichen Denkmalwert besitzen. Eine mögliche Betroffenheit von bzw. Nachbarschaft zu Bodendenkmälern wird außerdem in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB des Zweiten

Dementsprechend ist der vorliegende Umweltbericht hinsichtlich des zu berücksichtigenden archäologischen Kulturgutes noch unvollständig. Der vorliegende erste Planentwurf des Teilplans umfasst nun erste konkrete Flächen zukünftiger BSAB, so dass seitens des Römisch-Germanische Museum Köln, der zuständigen Fachbehörde für Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz im Gebiet der Stadt Köln, im Folgenden eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung für die im Stadtgebiet Köln liegenden zukünftigen BSAB vorgenommen werden kann. Auf der Grundlage der vorhandenen Datenbasis werden archäologische Konfliktbereiche in den Flächen zukünftiger BSAB ausgewiesen, in denen von erheblichen Auswirkungen auf das ar-chäologische Kulturgut durch eine Umsetzung von Abgrabungsvor-haben ausgegangen werden kann.	Planentwurfes (s. Anhänge N und O) sowie in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen können auf der Ebene der konkreten Vorhabenzulassung sodann sachgerecht berücksichtigt werden.

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt **Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Eine einzelfallbezogene Ergänzung der planungsrelevanten Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz im Rahmen der Umweltprüfung ist bei BSAB K-K-055 vorzunehmen. Die ca. 10 ha große Erweiterungsfläche, die zusammen mit der Fläche einer genehmigten Planung als Fläche für den zukünftigen BSAB vorgesehen ist, tangiert Konfliktbereich KB 1, in dem eine römische Trümmerstelle bekannt ist (s. Anlage l). Es ist damit zu rechnen, dass der römische Fundplatz von der Umsetzung eines Abbauinteresses innerhalb des zukünftigen BSAB unmittelbar betroffen sein wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Köln Stadtplanungsamt	**Stellungnahme-ID:** 172000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gefahr einer Verbreiterung der PFC-Grundwasserfahne Dem BSAB K-K-055 mit seiner Erweiterungsfläche könnte daher in Bezug auf die PFC-Situation nur zugestimmt werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die dem Besorgnisgrundsatz des WHG sowie dem Verschlechterungsverbot der Europäischen Richtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) entsprechen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1). Im Prüfbogen der Umweltprüfung zum BSAB K-K-055 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (entspricht dem Steckbrief KKS-35) wurde der Belang der WRRL berücksichtigt, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung möglich ist. Wie in der Stellungnahme erwähnt, wurde für den betroffenen Grundwasserkörper ein schlechter

	chemischer Zustand dargelegt. Eine weitere detaillierte Prognose, ob der geplante BSAB nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers hat und demnach den Zielsetzungen der WRRL entgegenstehen würde, kann erst im Zuge der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ermittelt werden. Im Zuge der Umweltprüfung auf Regionalplanebene wurde im Prüfbogen zum Plangebiet ein Hinweis für die Relevanz des Kriteriums für die nachgelagerten Ebenen gegeben.

Eingabe von: Stadt Leverkusen	**Stellungnahme-ID:** 173000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Für das Leverkusener Stadtgebiet weist die UNB darauf hin, dass im Tiefland eine erhebliche räumliche Vorprägung durch historische Abgrabungen von Sanden und Kiesen besteht. Insofern werden weitere Neuausweisungen von Abgrabungsflächen für oberflächennaher Bodenschätze oder die Erweiterungen bereits ausgekiester Flächen entschieden abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) legt auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen keine BSAB zeichnerisch fest. Der Anregung ist somit entsprochen.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des Regionalplanes im Bereich der Nichtenergetischen Rohstoffe und des damit verbundenen Ziels der Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung. Zum vorgelegten Planentwurf bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises nachfolgende Anregungen und Bedenken. Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises ist in drei Teilbereiche gegliedert. Im ersten Teil sind Anregungen und Bedenken zum Planentwurf zusammengefasst. Dabei orientieren sich die Anmerkungen an der Gliederung des Planentwurfes. Im zweiten Teil sind Anregungen und Bedenken speziell zu den vorgeschlagenen Rekultivierungsplanungen im Bereich des Rhein-Erft-Kreises enthalten. Im dritten Teil sind Anregungen und Bedenken zu den vorgeschlagenen BSAB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises als Straßenbaulastträger zusammengefasst.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise zum Aufbau der Stellungnahme gegeben.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
I. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf Teil A. Textlicher Teil 4.4.3. Umsetzungsorientierte Planung Laut Plankonzept sollen zukünftige BSAB alleinig an solchen Standorten festgelegt werden, an denen ein AI von einem Abgrabungsunternehmen oder einer Kommune gemeldet wurden. Diese räumliche Fokussierung lässt sich nicht mit den allgemeinen Zielen, möglichst konfliktarme und ergiebige Abgrabungsstandorte auszuweisen, begründen. Nach Ansicht des Rhein-Erft-Kreises ist eine umfassende Begründung erforderlich, um diese ausschließliche räumliche Fokussierung auf die Interessensbereiche und damit systematische Ausblendung anderer geeigneter Standorte zu rechtfertigen. Der Rhein-Erft-Kreis regt an, grundsätzlich darüber nachzudenken, ob die Vorgabe, BSAB lediglich auf Grundlage gemeldeter AIs festlegen zu wollen, zielführend ist oder nicht eine Betrachtung der gesamten Potenzialflächen der bessere Konzeptansatz wäre. Den Belangen der Abgrabungsunternehmen kann auch ein hohes Gewicht beigemessen werden, ohne dass alle anderen geeigneten Standorte in der Betrachtung außen vor bleiben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die große Bedeutung von Abgrabungeinteressen (AI), die durch Kommunen und/oder Unternehmen gemeldet wurden, widerspricht nicht dem Leitbild des Teilplans NR. Ein jedes AI wird nach den Kriterien des Teilplans NR objektiv, nachvollziehbar und neutral bewertet bzw. behandelt. Die Fokussierung auf AI erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Leitlinien der umsetzungsorientierten Planung und der Vermeidung von "Karteileichen". Dadurch erfolgt weder eine übermäßige Bevorteilung noch wird ein Abwägungsergebnis vorweggenommen. Im Übrigen besteht das Leitbild darin, das Abgrabungsgeschehen in möglichst konflikatarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Der Rahmen des Möglich wird auch durch die gemeldeten Abgrabungsinteressen gebildet. Der Teilplan NR verfolgt nicht das Ziel, die bezirksweit "besten" Flächen auszuwählen, sondern es handelt sich ausdrücklich um eine schrittweise Entwicklung. Der Planungsansatz hätte in der Tat auch wie in der Stellungnahme angeregt gewählt werden können (wobei dann viele sich anschließende Detailfragen zu klären gewesen wären). Dies zu entscheiden obliegt allein dem Regionalrat im Zuge seiner Abwägungskompetenz.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund des Planergebnisses zu sehen. Auf Seite 233 im Bericht wird als Ergebnis festgehalten, dass „sämtliche bewerteten BSAB berücksichtigt werden müssen, um für alle Rohstoffgruppen den Mindestversorgungszeitraum von 25 Jahren rechnerisch zu erreichen“. Dieses Planergebnis halte ich für nicht vereinbar mit dem Leitbild des Planungskonzeptes, Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern (s. S. 49), da das Ergebnis bedeutet, dass die Eignungsprüfung der potentiellen BSABs keine Auswirkung auf die zur Ausweisung empfohlenen BSABs hatte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Das Planungsergebnis des Zweiten Planentwurfes ist mit dem Leitbild des Teilplans NR vereinbar. Das Ergebnis unterscheidet sich in diesem Aspekt wesentlich von dem des Ersten Planentwurfes, da nicht sämtliche gezeichneten BSAB ausgewiesen werden (es kann weitgehend auf Neuaufschlüsse verzichtet werden). Insofern wurde das Leitbild auch unter diesem Gesichtspunkt erreicht. Unbeschadet dessen würde das Leitbild auch erfüllt werden, wenn das Ergenbis des Ersten Planentwurfes gelten würde. Schließlich erfolgt bereits durch den Auswahlprozess von ca. 230 Abgrabungsinteresen eine wesentliche Filterung der Flächen - viele weniger gut geeingete Flächen entfallen "auf dem Weg" zu einem BSAB. Insofern ist kein Widerspruch erkennbar.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Sollte an der alleinigen Ausrichtung des Konzeptes auf Standorte, für die ein Abgrabungsinteresse bekundet wurde, festgehalten werden, ist der jetzt vorgelegte erste Planentwurf nicht mehr als eine Momentaufnahme. Dadurch, dass sich der Input nicht aus dem Planungskonzept ableitet, sondern von anderen Akteuren gesteuert wird, kann der zweite Planentwurf ganz anders aussehen. Dies ist nach meiner Meinung deutlicher auch in Richtung der Kommunen zu vermitteln.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** In der Tat bestand die Möglichkeit, dass sich der Zweite Planentwurf deutlich von dem Ersten unterscheiden könnte. Dies wurde im Vorfeld auch mehrfach ausdrücklich so kommuniziert. Tatsächlich unterscheidet sich der Zweite Planentwurf bezüglich der BSAB-Festlegungen weitaus weniger als mitunter angenommen.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Eine Kommune, für die im ersten Planentwurf kein BSAB auf ihrem Stadtgebiet vorgesehen ist, kann im zweiten Planentwurf mehrere BSAB erhalten. Damit die Kommunen und auch der Kreis auf diese Änderungen angemessen reagieren können, ist es nach Meinung des Rhein-Erft-Kreises erforderlich, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum zweiten Planentwurf Anregungen und Bedenken zu allen Belangen des Plankonzepts möglich sind. Dies schließt aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises auch die seitens der Kommunen gemeldeten Belange wie z.B. die erhebliche Vorprägung ein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** In der öffentlichen Auslegung des Zweiten Planentwurfes kann grundsätzlich zu sämtlichen Aspekten des Teilplans NR Stellung genommen werden. Einschränkend sei darauf hingewiesen, dass es Stichtagsregelungen für bestimmte Belange gibt. So werden Abgrabungsinteressen in die Abwägung mit keinem durchgreifenden Gewicht eingestellt (vereinfacht: sie können nicht mehr gemeldet werden). Ferner wird der Zustand genehmigter Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 "eingefroren", gleiches gilt für die Förderraten der Rohstoffgruppen (vgl. Planbegründung Kapitel 15.2). Bestimmte sonstige Ausschlussbelange sind ebenfalls "eingefroren", insofern, als dass diesbezügliche Stellungnahmen nicht mehr durchgreifenden Gewicht zugesprochen wird (vgl. Planbegründung, insb. Kapitel 8.2.4). Das Geltendmachen von Eignungsbelangen ist uneingeschränkt möglich. Somit können auch Kommunen noch eine erhebliche räumliche Vorprägung als Eignungsbelang geltend machen. Die Einstufung als "durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägte Kommune" ist hingegen abgeschlossen (s.o. bzw. Begründung Kapitel 8.10.8).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
In der 5. Abgrabungskonferenz (31.08.2020) wurde seitens der Regionalplanungsbehörde die Meinung vertreten, dass das Plankonzept schon jetzt im Rahmen der Beteiligung zum ersten Planentwurf abschließend bewertet werden könnte. Dem widerspricht der Rhein-Erft-Kreis insofern, dass durch neue Ais auch neue Konflikte und sich daraus ergebende Steuerungsbedarfe ergeben können. Als Beispiel sei hier das Thema einer Insellage von Ortschaften genannt. Zum derzeitigen Stand ist eine Steuerung in diesem Themenfeld nicht erforderlich. Dies kann sich aber durch Nennung neuer Interessensbereiche ändern. Hier wäre dann im Plankonzept entsprechend nachzusteuern. Deshalb ist nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises eine abschließende Bewertung des Plankonzepts erst möglich, wenn alle Abgrabungsinteressenbereiche bekannt sind. Dies ist erst im zweiten Planentwurf der Fall.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Eine abschließende Bewertung des Teilplans NR kann erstmalig auf Grundlage des Zweiten Planentwufes erfolgen. Die grundsätzliche Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts ist indes spätestens seit Anfang 2020 bekannt - daran hat sich bis zum Zweiten Planentwurf nichts wesentliches verändert.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Planungskonzept wird nicht darauf eingegangen, wie mit Mehrfachnennungen von Abgrabungsinteressen eines Abgrabungsunternehmens umgegangen wurde. Ist geprüft worden, ob die Abwicklung der gemeldeten Abgrabungsstandorte durch das Unternehmen sichergestellt werden kann? Wenn nicht, rege ich an diesen Prüfvorgang im Rahmen des zweiten Planentwurfes nachzuholen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Mehrfachnennungen sind insofern von Relevanz, wenn hierdurch ein lokaler Konsens zum Ausdruck kommt (Meldung durch Kommune und Unternehmen). Mehrfachnennungen eines AI durch verschiende Unternemhen sind im Teilplan NR unbeachtlich. Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein. Durch die Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche wird grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit unterstellt (vgl. Planbegründung Kapitel 3.5.2 und 8.2).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
6. Textliche Ziele und Grundsätze 6.1 (Z1) Sicherung der Rohstoffvorkommen und besonderer Lagerstätten Der Regionalplan unterscheidet hinsichtlich der nichtenergetischen Rohstoffe in die drei Lockergesteine „Kies/Kiessand“, „Ton/Schluff“ und „präquartäre Kiese und Sande“. In Bezug auf die Abgrenzung der Lockergesteine „Kies/Kiessand“ und „präquartäre Kiese und Sande“ regt der Rhein-Erft-Kreis an, eine Klarstellung vorzunehmen. Eine Abgrenzung der genehmigungsbehördlichen Zuständigkeiten (UNB oder Bergbehörde) erfolgt aufgrund der Qualitäten der zu gewinnenden Kiese und Sande. Anders als bei der genehmigungsrechtlichen Abgrenzung (Quarzgehalt) wird im Rahmen des Regionalplans ausschließlich auf das Alter der Kiese und Sande abgestellt. Dies Bedarf nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises einer Klarstellung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zuordnung eines BSAB zu einer Rohstoffgruppe determiniert in der Tat nicht die Zuständigkeit fachrechtlicher Zulassungsverfahren. Die Rohstoffgruppen entsprechen denen des Geologischen Dienstes. Die Zulassung richtet sich bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand maßgeblich nach dem Quarzgehalt. In die Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (vgl. textliche Festlegungen, Kapitel 1.4).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
6.2 (Z 2) BSAB als Vorranggebiete und 6.3 (Z 3) BSAB als Eignungsgebiete Die geplante Darstellung der zukünftigen BSAB als Vorranggebiete (Z 2) mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Z 3), d. h. mit einer Konzentrationswirkung, wird ausdrücklich befürwortet, um das Abgrabungsgeschehen künftig regionalplanerisch wieder vollumfänglich und rechtssicher steuern zu können. Mit der Formulierung der Ziele 2 und 3 können Abgrabungen außerhalb der räumlich festgelegten BSAB explizit ausgeschlossen und rechtssicher verhindert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7.4.10 Vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des Ausschlussbelanges, nachdem Neuaufschlüsse und Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen ausgeschlossen sind. Der erheblichen Vorbelastung der vom Braunkohletagebau geprägten Kommunen Elsdorf und Bergheim wird damit Rechnung getragen. Allerdings bezieht sich diese Regelung nur auf Neuaufschlüsse und Reservegebiete. Vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen wie die Stadt Kerpen, in der keine Neuaufschlüsse, dafür aber einige Erweiterungen vorgesehen sind, profitieren nicht von dieser Regelung. Dies ist insofern unbefriedigend, da es Ziel des interfraktionelle Antrages war, für die vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen eine raumverträgliche Planungsperspektive zu bieten. Diese Zielsetzung wurde im vorliegenden Planentwurf für die Stadt Kerpen nicht erreicht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die besonderen räumlichen Voraussetzungen innerhalb der Stadt Kerpen wurden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Kerpen der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. BSAB für Neuaufschlüsse von Lockergesteins-Abgrabungen sowie Reservegebiete sind auf dem Gebiet der Stadt Kerpen damit ausgeschlossen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Insofern sind auch BSAB zur Erweiterung bestehender Abgrabungen durch diesen speziellen konzeptionellen Mechanismus in ihrer maximalen Flächenausdehnung begrenzt und können

	im Sinne eines Interessenausgleiches der konfligierenden Raumnutzungsansprüche auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt werden.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
7.4.10 Vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen Die räumliche Kumulation von Abgrabungen in den Kerpener Stadtteilen Manheim und Buir beruht auf dem derzeit noch gültigen Braunkohlenplan. Im Sinne einer gebündelten Gewinnung wurden vermehrt Abgrabungsbereiche für Kies/Kiessand im Braunkohlentagebauvorfeld ausgewiesen. Aufgrund des festgelegten Ausstiegspfads aus der Braunkohleverstromung bis Ende des Jahres 2038 wird der Braunkohlenplan für den Tagebau Hambach geändert werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Südgrenze des Tagebaus Hambach nach Norden verschoben wird. Die Abgrabungsbereiche, für die Erweiterungen vorgesehen sind, werden sich voraussichtlich zum Großteil außerhalb der räumlichen Grenzen des zukünftigen Tagebaus Hambach befinden. Sie unterlägen dann wieder der kommunalen Planungshoheit und könnten z. B. genutzt werden, um im Rahmen der Stadtentwicklung den durch die Abbautätigkeit stark zerstörten Landschaftsraum wieder neu zu beplanen. Im Sinne einer raumverträglichen Planungsperspektive für die Stadt Kerpen und einer Anerkennung der von der Stadt Kerpen für den Tagebau und andere Abgrabungsbereiche zur Verfügung gestellten Flächen, halte ich es für sinnvoll, im Bereich Kerpen-Manheim und Kerpen-Buir von Erweiterungen abzusehen (BM-KER-042, BM-KER- 043, BM-KER-044), es sei denn, es wird im Einzelfall ein kommunaler Konsens erzielt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass die BSAB BM-KER-042, BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7.4.10 Vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen: Nach dem Plankonzept soll der Ausschlussbelang für die vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen nur vorbehaltlich des Erreichens des Mindestversorgungszeitraums gem. LEP NRW gelten (s.S. 180, 4. Absatz, letzter Satz). In der 5. Abgrabungskonferenz (31.08.2020) wurde hierzu aufgeführt, dass diese Einschränkung nur zur Rechtssicherheit des ersten Planentwurfs erforderlich ist. Diese Regelung hätte keine Auswirkung auf die Anwendung des Ausschlussbelangs im weiteren Verfahren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die besondere räumliche Vorprägung durch die Braunkohlentagebaue des Rheinischen Reviers wird auch im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt und ist Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur zeichnerischen Festlegung der BSAB (vgl. Begründung Kapitel 8.10).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
7.6.6 Regionalplanerische Belange Durch Abgrabungsgeschehen räumlich erheblich vorgeprägte Kommunen Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt ausdrücklich, dass im Planungskonzept vorgesehen ist, die erhebliche räumliche Vorprägung einer Kommune durch Abgrabungen zu berücksichtigen. Durch die zum Teil hohen und jahrzehntelangen Belastungen der meisten Kreiskommunen durch den Tagebau und durch zahlreiche gleichzeitig betriebene Abgrabungsvorhaben zur Gewinnung von Kies/Kiessand wurden Belastungsgrenzen überschritten, so dass eine weitere Intensivierung der Rohstoffgewinnungstätigkeit in diesen erheblich vorbelasteten Räumen nicht mehr vertretbar ist. Der Ansatz der Regionalplanungsbehörde zur Ermittlung der Kommunen, die durch Abgrabungsgeschehen erheblich räumlich vorgeprägt sind, wird im Planungskonzept zwar inhaltlich beschrieben, die Analyse aber nicht offengelegt. Nur das Ergebnis in Form einer Aufzählung der Kommunen, die seitens der Regionalplanungsbehörde als räumlich vorgeprägt gelten sollen, liegt vor. Das Ergebnis ist nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Im Rhein-Erft-Kreis wird z. B. die Kommune Bedburg nicht genannt. Ein Großteil des Stadtgebietes von Bedburg wurde in der Vergangenheit durch die Tagebaue Garzweiler und Fortuna-Garsdorf in Anspruch genommen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die methodische Herleitung zur Identifizierung (besonders) erheblich räumlich vorgeprägter Kommunen kann der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (vgl. Kapitel 8.10 und 10.6.3) sowie ergänzend den Anhängen D bis G entnommen werden. Im Hinblick auf die Stadt Bedburg gilt, dass der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) weder BSAB noch Reservegebiete auf Bedburger Stadtgebiet festlegt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7.8 Detailanalyse: 3. Eignungsprüfung (Bewertung BSAB) Im Plankonzept ist vorgesehen, die potenziellen BSAB anhand von gewichteten Eignungsbelangen zu bewerten. Das Ergebnis dieser Bewertung kann den einzelnen Prüfbögen entnommen werden. Leider wurde nur das Ergebnis und nicht die dazugehörige Bewertungsmatrix offengelegt. Zur Überprüfung der einzelnen Ergebnisse ist es erforderlich, die Bewertungsmatrix einzusehen. Der Rhein-Erft-Kreis regt an, dem zweiten Planentwurf die Bewertungsmatrix zu den einzelnen potenziellen BSAB beizufügen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Ergebnisse der Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 12) sowie die Herleitung der konkreten zeichnerischen Abgrenzung der BSAB kann den regionalplanerischen Prüfbögen zu den Suchräumen bzw. den BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (s. Anhänge N und O).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
8. Rekultivierungsplanung der BSAB Die vorgeschlagene Rekultivierungsplanung ist ohne Darlegung der Grundzüge der Rekultivierungsplanung und einer regionalplanerischen Begründung nicht nachvollziehbar und prüfbar. Insbesondere die Festlegungen von Nachfolgenutzungen und –funktionen als Ziel oder Grundsatz ist nicht nachvollziehbar. In der 5. Abgrabungskonferenz (31.08.2020) wurde erklärt, dass die Grundzüge der Rekultivierungsplanung mit Begründung der regionalplanerischen Erwägung zu den jeweiligen Rekultivierungsvorschlägen irrtümlicherweise nicht veröffentlicht wurde, dies aber zum zweiten Planentwurf nachgeholt wird. Der Rein-Erft-Kreis regt an, bereits zur Erörterung des ersten Planentwurfs die Information zur Verfügung zu stellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können. Auf eine Eröterung der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf hat der Plangeber auf Grundlage des § 19 Abs. 3 LPlG NRW n.F. bzw. der entsprechenden Übergangsvorschriften verzichtet.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0016
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
8. Rekultivierungsplanung der BSAB Bei vielen bereits genehmigten Abgrabungen ist die genehmigte Rekultivierung mit den Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans nicht abbildbar. Dies ist aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises für Änderungsanträge oder Erweiterungen wichtig. Der Rhein-Erft-Kreis regt an, zu prüfen, ob durch textliche Erläuterungen zu den BSAB, insbesondere die Darstellungstiefe zu den bereits genehmigten Rekultivierungen, ergänzt werden kann.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan NR festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Ein-griffs- Ausgleichsregelungen, zeitliche Abfolgen). Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
8. Rekultivierungsplanung der BSAB Auf S. 238 im Bericht, wird angeführt, dass die Rekultivierungsplanung in Form von Nachfolgenutzungen und -funktionen gemeinsam mit den Akteuren der Region entwickelt und fachlich breit und fundiert diskutiert wurde. Diese Aussage stimmt aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht, da weder der Kreis noch die Untere Naturschutzbehörde in die Entwicklung der Rekultivierungsplanung einbezogen wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0018

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
10. Planverfahren Im Rahmen der 3. Abgrabungskonferenz wurde seitens des Rhein-Erft-Kreises die Frage nach einer Art „Veränderungssperre“ für die Aufstellungsphase des Teilplanes aufgeworfen. Hintergrund ist die Befürchtung, dass diejenigen Unternehmen, deren Interessensbereiche im Planentwurf nicht als BSAB dargestellt werden, versuchen werden, bis zur endgültigen Genehmigung des Planes eine Abgrabungsgenehmigung für ihre Interessensbereiche zu erwirken. Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Landesplanungsbehörde verwiesen, ab Erarbeitungsbeschluss Abgrabungsanträge zurückzustellen. Gemäß § 36 LPlG NRW kann die Landesplanungsbehörde Vorhaben befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung hatte ich angeregt zu prüfen, ob das Instrument einer befristeten Untersagung gem. § 36 LPlG NRW für die Zeit der Planungsphase ab Erarbeitungsbeschluss zur Anwendung kommen kann. Dass dieser Aspekt dringend zu prüfen ist, zeigt auch nochmal ein Blick auf den seitens der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen zeitlichen Ablauf des Planverfahrens. Gemäß Darstellung im Anhang G des Planungskonzeptes ist ein Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren anzunehmen. Für diesen Zeitraum ist dringend eine Steuerung von Abgrabungsanträgen erforderlich.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Zwar ergeben sich die für diese Prüfung einschlägigen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung aus den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, jedoch kann eine allgemeine Einschätzung über die vorgebrachte Anregung nicht pauschal und ohne konkreten Vorhabenbezug im Aufstellungsverfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erfolgen. Die Anregung richtet sich an die nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Unbeschadet dessen sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe rechtswirksame

	Ziele der Raumordnung auch mittels § 36 LPlG NRW nicht auszusetzen vermag.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil B. Anhang E: Regionalplanerische Prüfbögen (Ergebnisse der Eignungsprüfungen) 1. Bei Durchsicht der Prüfbögen für die Abgrabungsbereiche sind Fragen zur Ermittlung der Ergiebigkeit aufgetreten. Es ist aufgefallen, dass bei BSABs, bei denen schon größere Bereiche ausgekiest wurden, die Ergiebigkeit signifikant geringer ist als bei den zugehörigen Abgrabungsinteressen und Suchräumen. Es stellt sich demnach die Frage, ob durch bereits entnommene Kiese und Sande die Ergiebigkeit der BSABs verringert wurde, was fachlich nicht richtig wäre. Im Folgenden sind zwei Beispiele dargestellt: Auskiesung der J. in Kerpen-Dorsfeld: Zu Grunde liegt das gemeldete Abgrabungsinteresse 110-BM-0 im Süd-Westen der bestehenden Auskiesung. Die gemeldete Fläche ist bisher unverritzt und soll eine Ergiebigkeit von 283.910 m³/ha (besonders ergiebig) aufweisen. Der gebildete Suchraum S-40-KKS-2 ist nahezu identisch mit dem gemeldeten Abgrabungsinteresse und soll eine Ergiebigkeit von 294.083 m³/ha aufweisen. Das geplante BSAB umfasst die derzeitige Auskiesung mit noch ca. 25 % unverritzer Fläche sowie ca. 40 % des gemeldeten Abgrabungsinteresses. Die für das BSAB ermittelte Ergiebigkeit soll sich auf 177.970 m³/ha belaufen (durchschnittlich ergiebig). Auskiesung der Fa. L. in Erftstadt: Zu Grunde liegen die gemeldete Abgrabungsinteressen 129-BM-3, identisch mit 160-BM-3 und 146-BM-3 im Süd-Osten der bestehenden Auskiesung. Die gemeldeten Flächen sind bisher unverritzt und sollen eine Ergiebigkeit von	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Ermittlung der Rohstoffvolumen und Ergiebigkeiten wurde gegenübe dem Ersten Planentwurf in mehrfacher Hinsicht überarbeitet. Die Methodik kann der Begründung entnommen werden, die Berechnungsergebnisse dem Anhang der Planunterlagen.

261.721 m³/ha bzw. 233.929 m³/ha (besonders ergiebig) aufweisen. Der gebildete Suchraum (S-20-KKS-2) ist nahezu identisch mit den beiden gemeldeten Abgrabungsinteressen und soll eine Ergiebigkeit von 292.364 m³/ha aufweisen. Das geplante BSAB umfasst den Suchraum sowie die in der Auskiesung befindliche Fläche und soll insgesamt eine Ergiebigkeit von 151.479 m³/ha aufweisen (durchschnittlich ergiebig).	

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil B. Anhang E: Regionalplanerische Prüfbögen (Ergebnisse der Eignungsprüfungen) 2. Der Prüfbogen zu Abgrabungsinteresse 172-BM-3 ist nicht nachvollziehbar, da die planzeichnerischen Darstellungen mehrere Abgrabungen bzw. unterschiedliche Regionen ausweisen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Mit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung Anfang November 2020 konnten letztmalig Abgrabungsinteressenbereiche in das laufende Regionalplanverfahren eingespeist werden. Die gemeldeten Abgrabungsinteressen, die für das weitere Aufstellungsverfahren zugrunde gelegt werden, können Anhang M entnommen werden. Hier wird auch das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 172-BM-3 aufgeführt (s. Anhang M). Mitunter wurden im Zuge einer Meldung verschiedene Standorte eingereicht. In diesem Fall wurden die entsprechenden Abgrabungsinteressen zwecks besserer Übersicht weiter untergliedert (z.B. 172-BM-3a imd 172-BM-3b).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0021
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil B. Anhang E: Regionalplanerische Prüfbögen (Ergebnisse der Eignungsprüfungen) 3. Bei dem geplanten BSAB BM-BM/ELS-034 handelt es sich zum einen um eine bestehende genehmigte Abgrabung mit einer Größe von ca. 7 ha sowie einer Erweiterungsfläche von 50 ha. Hierbei ist die Größe der Erweiterungsfläche nicht nachvollziehbar, da Erweiterungen gemäß Anhang C maximal eine Fläche von 40 ha zugestanden bekommen sollen. Auch ist unklar, weshalb im Prüfbogen des zugehörigen Suchraumes S-49-KKS-1 festgehalten ist, dass es sich bei dem Bereich um einen Neuaufschluss handelt. In dem in der Karte gekennzeichneten Bereich befindet sich eine ehemalige Kiesgrube. Gemäß den mir vorliegenden Unterlagen wurde diese ca. in den Jahren 1951 bis 1972 mit Erdaushub und Schutt wieder verfüllt und wird seitdem als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Bodenuntersuchungen liegen zu dieser Fläche allerdings nicht vor. Ein Kiesgewinnungspotential für diese Flächen besteht nicht mehr. Daher rege ich an, diese Flächen aus dem BSAB herauszunehmen. Der über 800 m lange nordöstliche Rand des BSAB ist nur 300 bis 400 m vom Ortsrand von Ahe entfernt. Zwischen dem BSAB und dem Ortrand liegt ausgeräumte Agrarlandschaft. Ich rege daher an, in Fortsetzung der Ausklammerung der verfüllten Kiesgrube, die ortsnahen Flächen aus dem BSAB herauszunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans

	NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil B. Anhang E: Regionalplanerische Prüfbögen (Ergebnisse der Eignungsprüfungen) 4. Die Fläche des BSAB „BM/DN-BM/NDZ-047“ befindet sich auf den Stadtgebieten Elsdorf und Niederzier. Dementsprechend müsste die Bezeichnung „BM/DN-ELS/NDZ-047“ lauten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25 (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-25).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0023
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 2, Blatt 2 1. Auf der Karte wird im Bereich Hürth-Kalscheuren eine Fläche als genehmigte Abgrabung dargestellt, die allerdings mittlerweile aus dem Abgrabungsrecht entlassen wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0024

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 2, Blatt 2 2. Ebenfalls auf dieser Karte wird im Bereich Kerpen-Buir, direkt angrenzend an das BSAB BM-KER-042, eine Fläche als genehmigte Abgrabung dargestellt, für die zwar nach meiner Kenntnis um die Jahrtausendwende ein Antragsverfahren beim Bergamt begonnen wurde, allerdings weder zu Ende geführt noch genehmigt worden ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 174000-0011). Dessen ungeachtet liegt dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zugrunde (s. Stellungnahme ID 174000-0023).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0025
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 2, Blatt 2 3. Eine Teilfläche innerhalb des BSAB BM-KER-042 ist nach meinem Kenntnisstand nicht mehr genehmigt, da die mir vorliegende Planfeststellung des Bergamtes aus dem Jahre 2012 als Auflage beinhaltet, dass die Planfeststellung 5 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses erlischt, soweit nicht mit der Gewinnung begonnen wurde. Nach meiner Kenntnis der Örtlichkeit wurde mit der Gewinnung bis heute nicht begonnen. Es handelt sich hierbei um die Abgrabung „Hausmannsrott“, Gemarkung Buir, Flur 9, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 59, 86 und 109 mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 20 ha.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 174000-0011). Dessen ungeachtet liegt dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zugrunde (s. Stellungnahme ID 174000-0023).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0026

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 2, Blatt 2 4. Westlich angrenzend an das BSAB BM-KER-042 ist eine ca. 90 ha große Fläche als genehmigte Auskiesung dargestellt. Hierbei handelt es sich nach meiner Kenntnis um die zum Jahrtausendbeginn beim Bergamt beantragte Auskiesung "Vogelsang". Da mir bis heute keine Genehmigung seitens des Bergamtes übersandt wurde, gehe ich davon aus, dass das Verfahren nicht beendet und bis heute keine Genehmigung erteilt wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zugrunde (s. Stellungnahme ID 174000-0023).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0027

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 2, Blatt 2 5. Im Nord-Osten des zur Ausweisung als BSAB BM-KER-045 vorgesehenen Bereiches befindet sich eine dreiecksförmige Fläche, welche bereits vor vielen Jahren ausgekiest und in den 1960/1970er Jahren mit Abfällen verfüllt wurde. Es handelt sich somit um eine Altablagerung, die nicht vom BSAB umfasst sein sollte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Der BSAB-L-27 bildet den in der Stellungnahme erwähnten nordöstlichen Bereich des ehemaligen BSAB BM-KER-045 und umfasst fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst Erweiterungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-27), die gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (vgl. Begründung Kapitel 5.5) als BSAB festgelegt werden. Der nordöstliche Bereich des ehemaligen BSAB BM-KER-045 ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die in Rede stehende "Dreiecksfläche" ist nach Abstimmungen mit dem Rhein-Erft-Kreis hinreichend berücksichtigt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 bis 3), Karte 3, Blatt 2 In Bezug auf die Rekultivierungsplanung werden in der kartografischen Darstellung verschiedene Nutzungen und Funktionen dargestellt, welche sich teilweise überlagern. Da bei der Darstellung „Schutz der Natur“ die grüne Umrandung der Flächen nicht sichtbar ist, kann bei allen Flächen, bei denen sowohl Bereiche zum „Schutz der Natur“ als auch zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt werden sollen, keine Beurteilung erfolgen (so z.B. BMBM/ELS-034).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die regionalplanerischen Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sind für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Neben einer textlichen Auflistung der getroffenen Rekultivierungsfestlegungen wurde auf eine eindeutige Bestimmbarkeit der zeichnerischen Signaturen berücksichtigt. Maßstab und Planzeichen entsprechen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (vgl. Anlage 3, Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
II. Anregungen und Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorgeschlagenen BSAB und den Rekultivierungsplanungen im Bereich des Rhein-Erft-Kreises Bergheim – BM-BM-031 Der Verzicht auf den Neuaufschluss in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bergheim – BM-BM/ELS-033 Der Verzicht auf den Neuaufschluss in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-033 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bergheim/Elsdorf – BM-BM/ELS-034 Für die vorhandene Abgrabung, die derzeit verfüllt wird, ergibt sich aus der Genehmigung eine natürliche Entwicklung zu einer Waldgesellschaft. Für die Erweiterungsfläche ist in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung eine landwirtschaftliche Rekultivierung festgesetzt. Die Darstellung „Waldbereich“ ist daher um den Altbereich der Abgrabung zu erweitern und mit der Schutzfunktion BSN zu überlagern (s. Vorschlag). Ich rege an, die Nachfolgenutzung „Wald“ und die Nachfolgefunktion „BSN“ als Rekultivierungsziel festzulegen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans

	NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0032

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Elsdorf - BM/DN-BM/NDZ-047 Die Schutzfestsetzungen des Landschaftsplans 3 „Bürgewälder“ LB 2.4-7 Gehölzpflanzung entlang des Grenzgrabens südlich von Oberembt an der Kreisgebietsgrenze“ ist auf einer Länge von 260 m betroffen. Dies ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Biotopverbundplanung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (2019) ist im Randbereich betroffen (Stufe 2). Es handelt sich um eine Verbundachse zur Entwicklung und betrifft das Biotopverbundsystem mit dem Verbundschwerpunkt Wald. Dies ist im Umweltbericht zu dokumentieren. Als Voraussetzung für die Tages- und Wochenenderholung für die durch den Tagebau und die Häufung von Abgrabungsvorhaben beeinträchtigte Bevölkerung ist der AFAB für die naturnahe Erholung zu entwickeln.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen

	werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für den in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst; es erfolgt eine Festlegung von AFAB (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-25). Die erwähnten umweltfachlichen Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-25). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung bzw. Berücksichtigung der betroffenen Umweltschutzgüter ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen möglich. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0033

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Brühl - BM-BRU-032 Das BSAB tangiert im Norden und Nordosten gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans 8 „Rheinterrassen“ das Landschaftsschutzgebiet 2.2-26 „Dickopsbach“. Der Schutzzweck dient im betroffenen Bereich der Erhaltung und ökologischen Aufwertung des Fließgewässerökosystems des Dickopsbaches als lineare Vernetzungsstruktur im Biotopverbund des Rhein-Erft-Kreises und wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Dickopsbaches (Selbstreinigungsvermögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion). Zur Sicherung des Schutzzwecks der genehmigten Rekultivierung ist anstatt der Darstellung BSLE die Freiraumfunktion BSN als Ziel festzusetzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU-032 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-48. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1 bzw. S-023-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen

	werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für den in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst; als Rekultivierungsziel wird unter anderem BSN festgelegt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-48). Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0034
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Elsdorf - BM-ELS-036 Der Verzicht auf den Neuaufschluss in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Elsdorf – R 2 Die Erweiterungsfläche BM-BM/ELS-034 ist gegenüber der vorhandenen Abgrabung um ein Vielfaches größer und wird wesentlich größere Auswirkung auf den vorbelasteten Raum haben. Durch die Reservefläche R-2 würde das Verhältnis noch weiter verschoben. Der Verzicht auf die Darstellung der Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-2 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0036
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erftstadt - BM-ERF-037 Für die Altabgrabung und die Abgrabungserweiterung im Norden des BSAB als auch für die Abgrabung im Süden ergibt sich aus der Genehmigung ausschließlich natürliche Sukzession mit Initialpflanzungen und dem Entwicklungsziel „Wald“. Für diese Bereiche ist die Darstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ durch die Darstellung „Wald“ zu ersetzen. Die Naturschutzgebiete „Friesheimer Busch“ mit dem vielfältigen Biotopmosaik des ehemaligen Munitionsdepots und „Wäldchen bei Gut Neuheim“, sowie deren Umfeld mit dem Umweltzentrum und mehreren Ökokontoflächen ist für den Erftstädter Süden der Schwerpunkt für eine ökologische Entwicklung mit vielfältigen Lebensräumen für schützenswerte Tiere und Pflanzen. Die naturnah zu rekultivierenden bestehenden Kiesgruben und die geplante 2. Erweiterung der nördlichen Kiesgrube sollen diesen ökologischen Schwerpunkt und den Biotopverbund zwischen beiden Naturschutzgebieten verstärken. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht die Darstellung „Wald“ dieser Zielsetzung, nicht aber die Darstellung „AFAB“. Ich rege daher an, als Rekultivierungsziele für die gesamte Fläche Wald mit der überlagernden Funktion BSN festzulegen (s. Vorschlag).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-037 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-35. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-016-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch

	festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für den in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung im Sinne der vorgebrachten Anregung angepasst (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-35). Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0037

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Erftstadt - BM-ERF-038 Für die Rekultivierung der Abgrabung und aller Erweiterungsflächen ergibt sich aus der Genehmigung eine natürliche Entwicklung auf Magerstandorten sowie initiale Biotopstrukturen in Tieflage. Die festgesetzte Rekultivierung entspricht dem Ziel Wald und den Grundsätzen RGZ und evtl. BGG, nicht aber dem Ziel BSLE und dem Grundsatz AFAB. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind zur Berücksichtigung der festgesetzten Rekultivierung als Ziele Wald und als Grundsätze RGZ darzustellen (s. Vorschlag). Das BSAB liegt nach den Schutzfestsetzungen des Landschaftsplans 5 „Erfttal Süd“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-4 „Mittelerfttal zwischen dem Villewesthang bei Köttingen und der Einmündung der Swist südlich von Bliesheim“. Das Gebiet wird u.a. geschützt wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue und seiner Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Die Unterschutzstellung unterstreicht das Erfordernis der Darstellung der vorgenannten Ziele und Grundsätze für die Rekultivierungsplanung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus dem Jahr 2020 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen gemäß dem seinerzeitigen Stand des Abgrabungskatasters des Geologischen Dienstes NRW. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Demnach findet auf den in Rede stehenden Flächen aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2021 und

	den damit einhergehenden Schäden keine Abbautätigkeit mehr statt. Der BSAB BM-ERF-038 entfällt somit. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegungen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0038

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Erftstadt - BM-ERF-039 Für die genehmigte und im Abbau befindliche Erweiterungsfläche der Abgrabung im Nordosten des BSAB ergibt sich aus der Genehmigung eine vollständige naturnahe Rekultivierung in Tieflage. Die genehmigte Rekultivierung entspricht dem Rekultivierungszielen „Wald“ und „BSN“. Für die Deponie ist eine naturnahe Rekultivierung mit extensiven Wiesen und einigen Feldgehölzen festgesetzt. Zum Schutz der bestehenden Oberflächenabdichtung der Deponie ist eine Entwicklung hin zu einer Waldgesellschaft nicht möglich. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht die festgesetzte Rekultivierung dem Ziel BSLE.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-039 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-34. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch

	festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für den in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst, es erfolgt die Festlegung von Wald, BSN, AFAB sowie BSLE (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Der Stellungnahme ist somit teilweise entsprochen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0039
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erftstadt/Kerpen - BM-ERF/KER-040 Für die bestehende Abgrabung, einschließlich der abgenommenen Flächen und aller Erweiterungsflächen ergibt sich aus der Genehmigung natürliche Sukzession mit Initialpflanzungen mit dem Entwicklungsziel „Wald“. Als Ziel ist daher Wald festzusetzen. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Hinblick auf den nordöstlich und südwestlich angrenzenden Biotopverbund die gesamte Fläche als BSN darzustellen (s. Vorschlag).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB BM-ERF-040 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-32 (dieser umfasst ausschließlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen) und des BSAB-L-60. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik

	zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden Rekultivierungsfestlegungen im Sinne der vorgebrachten Anregung getroffen (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-32 und BSAB-L-60). Der Stellungnahme ist somit entsprochen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0040
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Frechen - BM-FRE-041 Der nördliche Teil des BSAB liegt nach den Festsetzungen des Landschaftsplans 8 „Rheinterrassen“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 „Königsdorfer Wald“. Die dargestellten Ziele der Rekultivierungsplanung entsprechen den festgesetzten Rekultivierungszielen und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes für diesen Bereich heimische Laubwaldbestände zur Schließung des Grünzuges im Naturpark Rheinland zu schaffen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der in Rede stehende BSAB BM-FRE-041 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-31. Die Rekultivierungsfestlegungen bleiben weitgehend unverändert und werden für zwischenzeitlich vollständig rekultivierte Teilflächen um die Festlegung von RGZ ergänzt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0041

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Kerpen - BM-KER-042 Der nördliche Teil des BSAB umfasst Stillgewässer, betrieblich genutzte Flächen und großflächig ausgekieste Abgrabungsbereiche die ein vielfältiges Biotopmosaik aufweisen mit hohen Wald-, Ruderal- und Stillgewässeranteilen. Die Flächen grenzen an den verbliebenen Hambacher Wald an und stärken wesentlich den durch die Braunkohlegewinnung geschädigten Biotopverbund. Ein Großteil der Flächen sind nach den Festsetzungen des Landschaftsplans 3 „Bürgewälder“ Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Hambacher Forst“. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der zoologischen, vegetationskundlichen und ornithologischen Bedeutung. Zur Stärkung der Lebensraumfunktionen des Biotopkomplexes Hambacher Wald ist die Festsetzung des Rekultivierungsziels Wald und BSN erforderlich. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist auch für die genehmigten Erweiterungsflächen im Süden des BSAB Wald und BSN festzusetzen, um auch in diesem Bereich die Verbundachse des Biotopverbundsystems mit dem Verbundschwerpunkt „Wald“ zu stärken.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 174000-0011). Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegungen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0042
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kerpen - R-1 Der Verzicht auf die Darstellung der an BM-ERF/KER-040 angrenzenden Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-1 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0043
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kerpen - R-3 Der Verzicht auf die Darstellung der an BM-ERF/KER-046 angrenzenden Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-3 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0044
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kerpen - R-4 Der Verzicht auf die Darstellung der Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-4 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis **Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0045

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Wesseling - BM-BRU/WES-035 Die Erweiterung des BSAB in südliche Richtung würde die Herstellung eines Gewässers auf dem Planfeststellungsgebiet Erholungsgebiet Berzdorf wesentlich verzögern, und es würden bereits rekultivierte Böschungsbereiche verloren gehen. Das widerspricht dem Ziel in absehbarer Zeit nach nunmehr mehreren Jahrzehnten Rohstoffgewinnung zeitnah Voraussetzungen für die Tages- und Wochenenderholung zu entwickeln. Ich rege an, das BSAB nur für den Bereich des Planfeststellungsgebietes „Erholungsgebiet Berzdorf“ darzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU/WES-035 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-47. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-47). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0046
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
III. Anregungen und Bedenken aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises als Straßenbaulastträger zu den vorgeschlagenen BSAB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises Bergheim/Elsdorf – BM-BM/ELS-034 Das zukünftige BSAB schließt Flächen der Kreisstraße 19 ein. Der Planung kann wegen der Verkehrsbedeutung dieser Straßenverbindung nicht zugestimmt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans

	NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0047
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kerpen - BM-KER-045 Die Kreisstraße 54 ist zur Aufnahme von Schwerlastverkehren wegen der Lage im Ortsgebiet Blatzheim nicht geeignet. Dies sollte im Zuge der weitergehenden Planungen berücksichtigt werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgeleg (s. Prüfbogen BSAB-L-27 und BSAB-L-28). Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.10.2009 - A 1048/09) hat hierzu festgestellt, dass öffentliche Wirtschaftswege für die Erschließung einer genehmigten Abgrabung im Außenbereich dann zur Benutzung freigegeben werden müssen, sofern das zugelassene Vorhaben nur hierüber an das öffentliche Straßennetz angebunden werden kann. Ist der benötigte Wirtschaftsweg noch nicht hinreichend tragfähig ausgebaut, so kann der Nutzungsberechtigte den Weg entsprechend befestigen; dazu ist der Gemeinde ein zumutbares Angebot zu unterbreiten. Daraus leitet sich für das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1

	BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig die (weitere) Vollziehbarkeit der in Rede stehenden BSAB aus regionalplanerischer Sicht möglich ist (vgl. Begründung Kapitel 10.4).

Eingabe von: Rhein-Erft-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 174000-TA-0048
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erftstadt - BM-ERF-037 Die Erschließung der vorhandenen Abbauanlage liegt an der Merowinger Straße, die zur Kreisstraße aufgestuft wurde. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Anbindungen an die Kreisstraße durch das geplante BSAB erforderlich werden und die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der vorhandenen Erschließung nicht durch ggf. erforderliche Verkehrszunahmen aus der Nutzung eingeschränkt wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-037 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-35. Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. (s. Stellungnahme ID 174000-0048).

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Vorbemerkung und Ausgangslage Die Stadtentwicklung der Kreisstadt Bergheim ist geprägt von der Überzeugung, dass diese einer geordneten und zielführenden städtebaulichen und planerischen Steuerung bedarf, um die zahlreichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte bewältigen zu können. Dies trifft umso mehr zu, da sie anerkanntermaßen zu den vom Strukturwandel am stärksten betroffenen Kommunen im Kern des Rheinischen Reviers zählt. Aus diesem Grund wurden insbesondere in den letzten Jahren in einem transparenten Leitbild-, Ziel- und Planungsprozess und unter Einbindung aller entscheidender Akteure diejenigen Planungsinstrumente erarbeitet, die geeignet sind, um auch in der Bevölkerung auf eine große Akzeptanz zu stoßen. Nur so können die mit der Planung intendierten Projekte, die häufig mit starken räumlichen und stadtbildprägenden Auswirkungen einhergehen und deren Flächen sich überwiegend nicht in kommunalem Eigentum befinden, am Ende auch zu einer zügigen und rechtssicheren Umsetzung führen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Kreisstadt Bergheim ausdrücklich die der vorliegenden Regionalplanänderung zugrundeliegende Intention, durch planerische Steuerung der Abgrabungsstandorte einer drohenden ungeplanten großflächigen Aufschließung entgegenzuwirken. Sie begrüßt sehr, dass die Bezirksregierung Köln mit der vorliegenden Offenlage des ersten Planentwurfs eine ergebnisoffeneDiskussion anstrebt, in der alle Beteiligten das Planungsergebnis noch maßgeblich beeinflussen können. Leider wurde eine	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden allgemeine Informationen zur räumlichen Ausgangslage der Stadt Bergheim vorgebracht und Zustimmung zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt. Im Hinblick auf die vorgebrachte Kritik am Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auslegung gilt, dass diese mit rund zwei Monaten deutlich oberhalb des gesetzlich normierten Mindestzeitraumes lag. Weiterhin waren die wesentlichen Unterlagen des Ersten Planetnwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe bereits seit Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020 (RR 02/2020) öffentlich einsehbar.

Beteiligungsfrist genau in der Phase gesetzt, in der sich nach der Kommunalwahl 2020 die neuen Ratsgremien zunächst konstituieren müssen, bevor gemeinsam mit der Bürgerschaft eine vollinhaltliche Beratung stattfinden kann.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In einem Prozess, wie ihn die Kreisstadt Bergheim schon im Jahr 2016 erfolgreich wählte: Als eine der ersten Rhein-Erft-Kommunen entschied sich die Kreisstadt Bergheim mit der 126. FNP-Änderung dazu, in substanzieller und zielführender Weise Konzentrationszonen für windkraftanlagen auszuweisen, um einer damals drohenden ungeordneten Zersiedlungsentwicklung entgegenzuwirken. Durch diese frühzeitige Schaffung des Planungsrechts, in einem transparenten, gutachterlich sauber belegten und umfangreichen Beteiligungsprozess und offen kommunizierten Planungsprozess, wurde es möglich, frühzeitig die Weichen für die Stärkung regenerativer Energien und einer dezentralen Energieversorgung zu stellen, die auch heute im Rahmen des Strukturwandelprozesses durch die Kreisstadt Bergheim aktiv weiterverfolgt wird. Für die Stadtentwicklung der Kommunen des Rheinischen Reviers ist dies in besonderer Weise ausschlaggebend: Da ohnehin in sämtlichen Rhein-Erft-Kreis Kommunen im Verflechtungsraum der Metropolen Düsseldorf und Köln bereits ein erheblicher Siedlungsdruck besteht, wird diese Flächenkonkurrenz noch zusätzlich in denjenigen Kommunen verschärft, deren Flächenentwicklung und -verfügbarkeit - wie in Bergheim - durch die erforderliche Nutzung für Braunkohleinfrastruktureinrichtungen stark eingeschränkt war. Diese Betriebsflächen können darüber hinaus überwiegend nicht zeitnah, sondern aufgrund spezifischer Restriktion des Bundesbergrechts bzw. von Eigentumsverhältnissen	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Weiterhin gilt die Stadt Bergheim als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Bergheim der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Darüber hinaus sind die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B.

erst bis langfristig anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Da sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung sich in Anerkennung dieser besonderen zeitichen Komponente und unter Einbindung sämtlicher etroffener Aktuere intensiv mit dem Thema einer zielführenden, prozessualen Flächennutzung befassen, dürfen weder Regionalplanung noch kommunale Planung nur die in einer Momentaufnahme erfassten Einzelinteressen in den Vordergrund stellen, wenn diese Planvorgaben zur Bewältigung des Strukturwandels beitragen sollen. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung müsste als besonderer Belang also der begründete Nachweis erfolgen, warum aufgrund der Konzentrationswirkung zugunsten einer bestimmten wirtschaftlichen Interessensgruppe, basierend auf den heutigen Erkenntnissen und Annahmen, damit bereits für Jahrzehnte diese Fläche den parallel verlaufenden Planungen für andere Nutzungen entzogen werden. Die Auswahl derjenigen Flächen, die einer Kommune zur Bewältigung der zahlreichen negativen Auswirkungen des Strukturwandels zur Verfügung stehen, ist nicht nur begrenzt, sondern auch standortgebunden. Darin unterscheiden sie sich nicht von den Flächen der Abgrabungs-, Windkraft oder Betriebsflächen der Energieversorgung: Um neue Arbeitsplätze zu schaffen, die für die in ihrem Stadtgebiet lebenden direkt betroffenen Arbeitnehmer (in Bergheim Entfall von ca. 1.000 direkt beim örtl. Braunkohlenunternehmen Beschäftigte) tatsächlich möglichst mit dem ÖPNV klimagerecht zu erreichen sind; um neue Gewerbesteuereinnahmen als Ersatz für die entfallenden des eigenen städtischen Haushalts zu generieren; um den ansässigen Zulieferer- und Dienstleistungsbetrieben die Ansiedlung neuer Partner zu ermöglichen - dafür	Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3). Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind nicht Gegenstand des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), sondern sind Gegenstand der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die regionalplanerischen Siedlungsbereiche werden in der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprechend der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht festgelegt. Zudem erfolgte im Regionalplan über die Region+ - Prozesse (Wohnen und Wirtschaft) eine Verteilung regionaler Flächenbedarfe gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38a LPlG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

ist die Entwicklung und zeitnahe Bereitstellung von Flächen im eigenen Belegenheitsgebiet erforderlich. Zumindest aber von Flächen in räumlicher Nähe. Im Sinne einer zielführenden interkommunalen Zusammenarbeit erarbeitet die Kreisstadt Bergheim deshalb bereits seit mehreren Jahren im Zuge der interkommunalen Planungsverbünde Machbarkeitsstudien und Konzepte, welche die nun vorgesehene großdimensionierte Nutzung als Abgrabungsflächen nicht als Lösung der gemeinschaftlichen Problematik identifiziert hatten. Für die Kreisstadt Bergheim besteht - ebenso wie die Nachbarkommunen des nördlichen Rhein-Erft-Kreises- eine zusätzliche Flächenkonkurrenz, die untrennbar mit der Lage der Belegenheitsgebiete im Rheinischen Revier verbunden ist. Wirkungsfeld und Zuständigkeit der Kommunen ist klar räumlich definiert, so dass zunächst einmal die im Belegenheitsgebiet liegenden beschränkten, künftig für eine Entwicklung zur Rede stehenden Flächen, in den jeweiligen Stadtgebieten dazu beitragen sollten, die besonderen Herausforderungen des Strukturwandels zu bewältigen. Dieser volks- und kommunalwirtschaftliche Belang müsste im Verfahren ebenso als restriktiv wirkendes Einzelinteresse gewichtet werden, wie das eines Abgrabungsunternehmens, das ebenso andernorts regional tätig sein könnte, wenn der Plangeber nicht mehr die betriebswirtschaftlich motivierten Interessen in Fokus setzen würde	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das zugrundeliegende Leitbild des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe, das Abgrabungsgeschehenschrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern, wird vom Grundsatz her durch die Kreisstadt Bergheim unterstützt. In Analogie zu diesem Verfahren erarbeitet die Kreisstadt Bergheim derzeit die 146. Änderung des FNP "Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese un Sande". In dem im Jahr 2019 einstimmig beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Bergheim 2035 (STEK BM 2035) wurden Leitbild und Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung der nächsten Jahrzehnte formuliert. In allen derzeit entwickelten Planinstrumenten sollte berücksichtigt werden, dass vor allem denjenigen Kommunen, die bereits jahrzehntelang durch den Braunkohlenbergbau und Standorte der Energieerzeugung betroffen waren und es immer noch sind, für die Zukunft noch ausreichende Flächen bereitgestellt werden, die entsprechend den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und Potentialen bedarfsorientiert und eigenbestimmt entwickelt werden können. Die städtebauliche Entwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch die ehemaligen Tagebaugebiete und die großflächige Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung bis heute immer noch stark eingeschränkt. Die Hoffnung der Bergheimer BürgerInnen sollte nicht enttäuscht werden, dass durch den Strukturwandel nun endlich eine Zeit anbricht, in der der Fokus nicht mehr vorrangig und monostrukturiert auf der energiepolitischen Versorgungsfunktion für die gesamte Region liegt, sondern auf eine Entwicklung im Sinne der Bewohner: als lebenswerter,	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die in Rede stehenden städtebauliche Planungen werden im weiteren Planungsprozess als städtebaulicher Belang auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5). Die besondere räumliche Lage der Stadt Bergheim und die damit einhergehende räumliche Vorprägung sowie die damit verbundenen Herausforderungen des Strukturwandels werden über mehrere Mechanisem des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 176000-0002).

prosperierender, klimabewusster und naturräumlich eingebetteter Wohn- und Arbeitsort. Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat daher bereits am 04.06.2018 beschlossen, dass die besondere Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim durch die ehemaligen Tagebaugebiete und die großflächige Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung regionalplanerisch Berücksichtigung finden solle und daher auf über die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte hinausgehende Festlegung von BSAB im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verzichtet werden solle. Die Kreisstadt Bergheim hat in ihren Stellungnahmen zum Regionalplanverfahren, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe bereits im informellen Verfahren und im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung 2018 auf seine besondere Betroffenheit hingewiesen.	

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
1. Besondere Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim vom Braunkohlenbergbau und der Energieerzeugung Die Kreisstadt Bergheim hat bereits sehr frühzeitig ihre besondere Betroffenheit geltend gemacht; sobald sie weit vor Beginn des informellen Verfahrens durch die Ansprache von Abgrabungsunternehmen von der geplanten Regionalplanänderung Kenntnis erlangte. Insofern unterstützt sie ausdrücklich, dass der Regionalrat mit seinem Beschluss vom 13.03.2020 die Aufnahme des Ausschlussbelanges "Vom Braunkohlentagebau betroffene Kommunen" in das Planungskonzept bewirkte. Für die zugrundeliegende Intention des Regionalrats spielt die im vorliegenden Verfahren getroffene Unterscheidung, ob es sich dabei um einen Neuaufschluss oder eine Erweiterung handelt, bei der es sich de facto auch um eine Verfielfachung ursprünglicher Abgrabungsflächen handelt, die teilweise nach Jahrzehnten noch nicht verfüllt sein werden, keine Rolle. Die Kreisstadt Bergheim möchte insofern die besondere Betroffenheit vom Braunkohletagebau, Kiesabbau und als Standort der Energieerzeugung für alle drei auf Bergheimer Stadtgebiet liegenden BSAB geltend machen: BM-BM-031; BM-BM/ELS-033; BM-BM/ELS-034 Begründung der besonderen Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim: - ca. ein Drittel des Stadtgebietes wird von ehemaligen Braunkohletagebauen und Abraumkippen eingenommen, die sich überwiegend im Eigentum eines Braunkohleunternehmens befinden	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung der Stadt Bergheim wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Bergheim als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Bergheim der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Die in Rede stehenden BSAB BM-BM-031, BM-BM/ELS-033 und BM-BM/ELS-034 des Ersten

- die gesamte Stadtstruktur wird durch rekultivierte Tagebaue, Tagebaukippen, Kohlebahnstraßen, großflächige Umspannwerke und den Kraftwerksstandort Niederaußem mit seinen Nebenanlagen und Baustelleneinrichtungsflächen geprägt, die raumwirksam und zerschneidend wirken - die rekultivierten Tagebauflächen und Kippen sind aufgrund der besonderen Beschaffenheit für eine intensive bauliche Nachnutzung ausgeschlossen - durch die jahrzehntelange intensive und weiter anhaltende Wasserhaltung für die Tagebaue, ist das gesamte Stadtgebiet von Grundwasserabsenkungen und Bodenbewegung betroffen - nach Einstellung des Braunkohlebetriebes werden die Kommunen für die Ewigkeit Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers bzw. Wasserzuführung der Gewässer ergreifen müssen - aktuelle Beeinträchtigungen durch Emissionen, Verkehr, Ortsbild u.a., hervorgerufen durch: Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Tagebau Hambach, aktive Kiesgruben in Ahe und Paffendorf, Vorranggebiete für Windkraft- und Solaranlagen - Beeinträchtigungen in den letzten Jahrzehnten durch Emissionen, Ortsvild, Verkehr Diese Infrastruktur- und betrieblichen Anlagen werden aufgrund ihrer Dimensionierung und Lage auch in Zukunft noch prägend und zerschneidend wirken.	Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nach Auffassung des Plangebers nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. "Vervielfachungen" bestehender Abgrabunsstandorte sind somit in den gem. gesamträumlichen Planungskonzept besonders erheblich räumlich vorgeprägten Kommunen nicht möglich.

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere Hinweise zum BSAB-Gebiet BM-BM-031 Das BSAB-Gebiet BM-BM-031 wird in dem von allen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises gemeinschaftlich erarbeiteten und beschlossenen Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises und im Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Bergheim aus dem Jahr 2019 als Potentialfläche zur weiteren Gewerbeflächenentwicklung der Kreisstadt Bergheim ausgewiesen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
2. Berechnung des Rohstoffbedarfs für den Regierungsbezirk Köln Im 1. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe sollen BSABGebiete in einem Umfang festgelegt werden, dass in allen Rohstoffgruppen ein Mindestversorgungszeitraum von 25 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes. Aufgrund des jährlichen Verbrauchs der letzten Jahre wurde der sich ergebende Versorgungszeitraum berechnet, der für Kiese 19 Jahre, unter Einrechnung der Reservegebiete 29 Jahre beträgt. Das bedeutet, dass alle angemeldeten BSAB berücksichtigt werden müssen, um für alle drei Rohstoffgruppen den Mindestversorgungszeitraum von 25 Jahren rechnerisch zu erreichen. Die eigentliche Abwägung zwischen den potentiell ermittelten BSAB-Gebieten konnte daher nicht erfolgen. Im Plankonzept wird nicht ermittelt, zu welchem Anteil die Kiese und Kiessande tatsächlich im Regierungsbezirk Köln verwendet werden, so dass anzunehmen ist, dass zum großen Teil auch externe Bedarfe mitabgedeckt werden. Die Kreisstadt Bergheim regt daher an, für den TP NR festzulegen, wie bei künftigen Genehmigungen für Abgrabungen in den BSAB-Gebieten und bei Erweiterungen vorhandener Kiesgruben geprüft werden kann, dass die Rohstoffe zumindest zu einem angemessenen Anteil im Regierungsbezirk Köln verwendet werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im Zuge des Zweiten Planentwurfs erfolgt eine vollständige Neuermittlung der zur Festlegung auszuweisenden Flächen und der entsprechenden Versorgungszeiträume. Es standen Planungsalternativen zur Verfügung; der Regionalplangeber hat sich gegen die Ausweisung mehrerer Neuaufschlüsse in der Planungsregion entschieden. Die örtliche Verwendung der Rohstoffe kann auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden; dies sieht weder der LEP NRW vor noch ist dies verlässlich quantifizierbar sondern maßgeblich vom unternehmerischen Handeln abhängig. Auf unternehmerisches Handeln hat der Plangeber keinen Einfluss, daher kann dies kein abwägungsrelevanter Belang sein.

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ebenfalls bedeutsam für die Gesamtbilanz der Rohstoffgewinnung und die Berechnung des regionalen Bedarfes und dessen Deckung sind die nichtenergetischen, oberflächennahen Rohstoffe, die im Zuge des Braunkohlenabbaus gewonnen werden. Im vorliegenden Plankonzept werden diese nicht betrachtet, was damit begründet wird, dass die Zukunft der Tagebaue zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss ist. Trotzdem werden nichtenergetische, oberflächennahe Rohstoffe aktuell und auch mittelfristig abgebaut. Anhand der gültigen und zukünftigen, an den Strukturwandel angepassten, Betriebspläne ließen sich die verfügbaren Rohstoffmengen berechnen. Der Anteil der Rohstoffe, die dem Markt zugeführt werden und nicht für den Eigenbedarf der Braunkohlenbetriebe verwendet werden, sollten in der Gesamtbilanz für den Regierungsbezirk Köln mit betrachtet werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die in den Braunkohlentagebauen gewinnbaren Rohstofvorräte (insb. Kies/Kiessand) wurden im März 2024 durch den Braunkohlenausschuss gutachterlich festgestell. Erst seitdem können diese Rohstoffmengen verlässlich quantifiziert und damit im Teilplan NR berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 15).

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Föderrate Die Förderrate wird anhand des Abbaufortschritts ermittelt, wobei unterstellt wird, dass die retrospektivermittelte Förderrate dem zukünftigen (volkswirtschaftlichen) Rohstoffbedarf entspricht. Da der Regionalplan grundsätzlich auch eine steuernde Funktion in Richtung Ressourcenschonung übernehmen könnte, bleibt festzuhalten, dass die Bezirksplanungsbehörde demnach kein Erfordernis sieht, auf einen zukünftig geringeren Rohstoffkonsum hinzuwirken, z.B. durch eine restriktivere, abschnittsweise Flächenausweisung als in der Vergangenheit. Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich bereits 2012 auf einen schonenderen Umgang mit ihren natürlichen Ressourcen festgelegt und auch die Kreisstadt Bergheim misst den Belangen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ihrer Planungen einen großen Stellenwert bei. Dieser umweltpolitische Aspekt findet leider nur an einer Stelle Berücksichtigung, wenn auf Seite 31 (1. Planentwurf, Textlicher Teil) darauf hingewiesen wird, dass sich nach Auskünften der Abgrabungsindustrie die Substitutions- und Recyclingquote in Deutschland bereits auf einem sehr hohen Niveau befinde. Abgesehen davon, dass es hierzu auch renommierte Fachbeiträge gibt, die zu einer anderen Bewertung kommen, sollte diese entscheidende Grundlagenermittlung zum vorliegenden Planverfahren nicht einer einzelnen Interessensgruppe überlassen bleiben. In den FAQs führt die Bezirksregierung Köln aus, dass die verbrauchsorientierte Gewinnung von Rohstoffen kein Belang sei, dem in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden könne, weil nur	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Regionalplanung wirkt im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Fachkenntnisse auf eine ressourcenschonende Rohstoffgewinnung hin. In der Stellungnahme werden die Rahmenbedingungen und der aktuelle Kenntnisstand wiedergegeben und damit bestätigt, dass die Regionalplanung im Rahmen des Möglichen eine ressourcenschonenden Planung betreibt.

mangelnde Datengrundlagen vorlägen. Die erforderliche bezirksweite Beurteilung von Versorgungsschwerpunkten, optimalen Materialströmen und/oder der Verwendungszwecke unterschiedlicher Rohstoffqualitäten entziehe sich der Kompetenz der Regionalplanungsbehörde, da keine Fachplanung vorliege. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ist genau das Gegenteil der Fall: Die verbrauchsorientierte Gewinnung von Rohstoffen ist ein Belang, dem in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Hierfür bedarf es der Expertise einer entsprechenden objektiven Fachplanung.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennt die Rechtsprechung aufgrund der besonderen Auswirkungen auf die Eigentumsrechte gem. Art. 14 GG zu Recht einen besonderen Anspruch an die Begründetheit der Bedarfsermittlung bzw. Erforderlichkeit der Dimensionierung der Flächen an. Eine reine Interpolierung der Förderrate der vergangenen Jahre dürfte hierzu nicht genügen, wenn die objektive Möglichkeit bestehen soll, dass auch andere Belange wie verkehrliche Erreichbarkeit, Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung u.v.m. Berücksichtigung finden können. Auf die Dimensionierung, den Zuschnitt und die Lage der Flächen könnte nämlich bei einer größeren Gewichtung dieser Belange Einfluss genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im Regionalplanänderungsverfahren fundierte Erkenntnisse über Versorgungsschwerpunkte, Warenströme, Transportketten und z. B. auch Absatzquoten in das benachbarte Ausland vorliegen. Auf Seite 29 wird beschrieben, dass insbesondere die Abgrabungsunternehmen das Marktgeschehen am kompetentesten beurteilen können. In den Gesprächen, welche die Kommunen mit interessierten Abgrabungsunternehmen geführt haben, wurden diese Informationen (auch hinsichtlich des benachbarten Absatzmarkes einzelner Rohstoffgruppen) bereitwillig zur Verfügung gestellt, so dass diese auch der Bezirksplanungsbehörde vorliegen sollten. Wenn die betriebswirtschaftlichen Vorzüge des Aufschlusses einer besonders ergiebigen Fläche aus unternehmerischer Sicht in den Fokus gesetzt werden (siehe Seite 51), zeigt sich ein deutlicher Unterschied des vorliegenden zu allen anderen Regionalplanänderungsverfahren:	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Erstellung eines solchen bezirksumfassenden Gutachtens übersteigt nicht nur die Kapazitäten der Regionalplanungsbehörde, sondern dürfte auch fachlich schwerlich zu bewerkstelligen sein. Die Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung eines vergleichbaren Fachgutachtens für den hochreinen Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville haben gezeigt, dass ein solches Unterfangen bereits für einen sehr viel kleineren Raum und für einen Spezialrohstoff kaum leistbar war und mit nicht unwesentlichen Unsicherheiten verbunden war. Letztlich ist der Regionalplangeber an die rechtlichen Vorgaben des LEP gebunden. Laut Koalitionsvertrag soll zukünftig mittels "Degression" verstärkt auf ein ressourcenschonendes Planen hingewirkt werden; eine entsprechenden LEP-Änderung ist nach Kenntnis der Regionalplanungsbehörde in Vorbereitung.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde heben sich Abgrabungsunternehmen im Abwägungsprozess aus dem Kreis anderer Privater hervor, so dass ihren Belangen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden soll. Begründet wird dies zusammengefasst damit, dass nur sie über eine entsprechende Expertise und fundierte Kenntnisse des Marktes verfügen, was sehr ungewöhnlich wäre. Diese hervorgehobene Position im Planungsprozess begründet aber damit nicht, dass im Abwägungsprozess der Belang der betrieblichen Wirtschaftlichkeit und Gewinnmaximierung (es müssen weniger Flächen angekauft werden) ausschließlich für diese Gruppe der Verfahrensbeteiligten gewichtet wird. Eine Überprüfung dürfte im Übrigen weder für die Planungsbehörde noch alle anderen Verfahrensbeteiligten möglich sein. Wenn der Regionalplangeber ausdrücklich darauf hinweist, dass es Unternehmen (finanziell) auch grundsätzlich zuzumuten ist, sich bspw. um andere Abbautechniken oder Reservegebiete - auch in anderen Regionen – zu bemühen, schmälert er in diesem Punkt die Gewichtung des Belangs der Interessenabfrage (siehe Seite 69). Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG verlangt, dass die planerische Entscheidung deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von anderen Nutzungen freizuhalten (Positiv- und Negativflächen). Die Begründung, warum welches Unternehmen Interesse in welcher Größenordnung an welchem Standort zeigt und warum andere Belange anderer Beteiligter dafür zurückgestellt werden müssen, ist zurzeit leider nur unzureichend nachvollziehbar. Die Kreisstadt Bergheim regt in diesem Sinne die Erstellung eines objektiven Fachgutachtens zur Ermittlung der Förderrate, auf Grundlage eines Konzeptes zur verbrauchsorientierten Gewinnung, an.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Leitbild der vorliegenden Regionalplanänderung, die Abgrabungsstandorte schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Beide Ziele stehen gleichrangig nebeneinander, so dass im Einzelfall z. B. konfliktärmeren Flächen der Vorzug zu geben sein könnte, auch wenn sie grundsätzlich ergiebiger wären. Wie auf Seite 113 bestätigt, basiert die Festlegung von BSAB und Reservegebieten maßgeblich auf gemeldeten Abgrabungsinteressen einzelner Unternehmen. Somit wurde im Gegensatz zu den o. g. Ausführungen der eigentlich gleichwertige Belang der Ergiebigkeit vor die Klammer der Abwägung gezogen, schon lange bevor überhaupt festgestellt werden kann, ob es andere Flächen gäbe, die bezüglich der übrigen im ROG formulierten Zielen (z. B. der sozialen oder ökologischen Ansprüche an den Raum) deutlich konfliktärmer wären. Hier besteht ein Widerspruch zum explizit formulierten Leitbild, der aufzulösen ist. Beispielsweise durch begründete Nachweise, weshalb die mehr oder weniger zufällig im Regierungsbezirk verteilten Abgrabungsunternehmen notwendigerweise an diesen Standorten graben müssen (siehe hierzu auch 2. Bedarfsermittlung).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Ein konzeptioneller Widerspruch ist nicht erkennbar. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen des gesamträumlichen Planungskonzeptes verbleibt eine – absolut betrachtet – sehr große Potentialfläche. Die Potentialfläche ist im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen so groß. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Das besondere Vorgehen besteht darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl

	sachdienlich sind. Im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses privater und öffentlicher Akteure. Die Detailanalyse – die Analyse der Potentialfläche anhand der sonstige Ausschlussbelange, der Eignungsbelange und der Zeichenregeln (vgl. Anhang A) – erstreckt sich also ausschließlich auf Bereiche, in denen ein Abgrabungsinteresse formal bekundet wurde (von einem Abgrabungsunternehmen oder einer Kommune). Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann – den kommunalen bzw. unternehmerisch gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen. Durch den Fokus auf kommunale sowie unternehmerische Abgrabungsinteressen kann das Abgrabungsgeschehen im Sinne des regionalplanerischen Leitbildes auf möglichst konfliktarme Standorte mit vergleichsweise hoher Vollzugswahrscheinlichkeit gelenkt werden. Durch den Fokus auf kommunale sowie unternehmerische Abgrabungsinteressen kann das Abgrabungsgeschehen also im Sinne des regionalplanerischen Leitbildes einerseits auf Standorte mit vergleichsweise hoher Vollzugswahrscheinlichkeit gelenkt werden. Andererseits handelt es sich hierbei ebenso und in gleicher Weise um möglichst konfliktarme Standorte im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes, da die

	betrachteten Abgrabungsinteressenbereiche anhand der Ausschluss- und Eignungsbelange gefiltert werden. Die Stellungnahme geht von einer unzutreffenden Annahme aus, wenn konstatiert wird, dass durch die Meldung eines Abgrabungsinteresses der Belang der Ergiebigkeit pauschal "vor die Klammer" gezogen wird und damit nicht mehr mit dem Leitbild des Teilplans NR vereinbar wäre. Abgrabungsinteressen wurden aus mannigfaltigen Gründen gemeldet, bei dem u.a. auch die Vollziehbarkeit und die Konfliktarmut berücksichtigt wurden. Die Intention der Meldung eines AI ist letztlich jedoch irrlevant, da ein jedes AI die gesamte Prüfsystematik des Teilplans NR durchlaufen muss. Allein dadurch wird eine gleichförmige Abwägung im Sinne des Leitbildes gewährleistet. Im Übrigen sei auf die Ausführungen der Begründung verwiesen (insb. Kapitel 3.4).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abwägungsrelevanter Belang "Landschaftsräumliche Prägung" Die unter 1. beschriebene besondere Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim vom Braunkohlenbergbau und der Energieerzeugung führte zu einer landschaftsräumlichen Prägung durch Energieinfrastruktureinrichtungen, denen die Kommunen, unterstützt durch den Fördergeber, seit Jahren gemeinsam und mit großer Kraftanstrengung entgegenwirken (z. B. im Zweckverband :terra nova). Die dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen der Bevölkerung als wichtige Naherholungsbereiche und werden ständig durch landschaftsgliedemde Elemente, Blühstreifen, Obstwiesen o. a. angereichert, um bestehenden Monostrukturen mit Diversität entgegenzuwirken. Aufgrund der hervorragenden Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden und der damit verbundenen Bewirtschaftung besteht im Stadtgebiet Bergheim ein sehr enges Netz an landwirtschaftlichen Wegen, welches den geplanten Abgrabungskonzentrationszonen zum Opfer fallen müsste. Der Plangeber kann nicht automatisch davon ausgehen, dass diese in städtischem Eigentum befindlichen Wege automatisch den Abgrabungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Nicht alle dienen der erforderlichen Erschließung; ein Verkauf würde entsprechende Beschlüsse des Rates erfordern, der sich wiederum theoretisch eher für den Erhalt der wichtigen Wegeverbindungsfunktion im Sinne der Anwohner aussprechen könnte. In diesem Fall verbliebe ein über Jahrzehnte prägendes Gitter an Böschungen und Wegen, die zwischen den einzelnen Gruben statisch aufwändige Sicherungsmaßnahmen	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die beiden genannten landschaftsbezogenen Belange werden grundsätzlich im Zuge der (besonders) erheblichen räumlichen Vorprägung durch Abgrabungsgeschehen berücksichtigt. Im Übrigen sind diese Belange kaum quantifizierbar und können damit schwerlich als eigenständiger Belang in dem Planungskonzept berücksichtigt werden. Indirekt wirkt der Teilplan NR darauf hin, dass größere Abgrabungsflächen nur dann (neu) entstehen können, wenn die Rohstoffergiebigkeit besonders hoch ist. Die genannten Belange treten also grundsätzlich umso mehr hinter die Rohstoffgewinnung zurück, je eher sich dieser für die Rohstoffgewinnung eignet (Bewertung der Eignugnsprüfung, maximale Flächengröße eines BSAB in Abhängigkeit der Rohstoffergiebigkeit). Insofern resultiert die letztliche Abgrenzung der BSAB auf einer Vielzahl betrachteter Belange. Im Übrigen ist die Ausweisung neuer Abgrabungsflächen auf dem Gebiet der Stadt Bergeim durch die Einstufung als besonders erheblich vorgeprägte Kommune in besonderer Weise reguliert: Neuaufschlüsse für Lockergesteinsabgrabungen sind ausgeschlossen, Erweiterungen dürfen maximal 50% der bereits genehmigten Abgrabungsfläche umfassen und insofern im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes angemessen sein. Im Übrigen geht der Regionalplangeber davon aus, dass die gesicherte Erschließung der Abgrabung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die

erfordern. Diese landschaftsräumlichen Auswirkungen werden umso stärker sein, je größer die Abgrabungsflächen dimensioniert sind. Die Dimensionierung der Flächenausweisung wird im vorliegenden Entwurf laut Textteil momentan in erster Linie durch die Geeignetheit und dem geäußerten Abgrabungsinteresse einzelner Unternehmen bestimmt. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim werden im vorliegenden Verfahren zwei Belange nicht entsprechend ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt: Einerseits der Belang der bereits bestehenden landschaftsräumlichen Vorprägung und andererseits auch der Belang der zukünftig damit einhergehenden landschaftsräumlichen Umprägung, die einen über Jahrzehnte hinweg zerschnittenen Landschaftsraum erzeugt. In diesem würden faktisch die einzelnen Grubenbereiche nur sukzessive aufgeschlossen werden (je nach tatsächlichem Bedarf einzelner Unternehmen), wobei das entsprechende Wegenetz je nach Lage aber vielleicht schon vollständig benötigt werden würde (Lochgitterstruktur). Diese beiden Belange sollten im vorliegenden Regionalplanänderungsentwurf innerhalb des Abwägungsvorgangs ein großes Gewicht beigemessen werden. Der zweite Belang betrifft ausdrücklich auch großräumige Erweiterungen und nicht nur Neuaufschlüsse (Bezug auf §1 Abs. 2 ROG „nachhaltige Raumentwicklung“)	anderweitige verkehrliche Erschließungen im Zuge von Zulassungsverfahren hinreichend geregelt werden. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden. Diese Ausführungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für großräumige Erweiterungen und Neuaufschlüsse. Eine nachhaltige Raumentwicklung wird durch den Teilplan NR gewährleistet.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abwägungsrelevanter Belang "Erforderlichkeit einer abschnittweisen, gesteuerten Umsetzung" Die vorliegende Rekultivierungsplanung trifft leider kaum Aussagen zu diesen zeitlichen und eigentumsrechtlichen Aspekten, die aber maßgeblich den Erfolg einer gesteuerten und nachhaltigen Raumentwicklung bestimmen. Die Kreisstadt Bergheim regt deshalb an, auf diese Aspekte innerhalb der Rekultivierungsplanung detaillierter einzugehen. Gerade wenn, wie im vorliegenden Verfahren dem Interesse einzelner privater Unternehmen ein vorrangiger Belang eingeräumt wird, sollte daran die Bedingungen geknüpft werden, dass denjenigen der Vorrang gewährt wird, die ein überzeugendes Abgrabungskonzept vorlegen, welches diesen Aspekten detailliert Rechnung trägt (Abschnittsweise Entwicklung, Verbindlichkeit der Verfüllung, vorzulegendes planerisches Teilkonzept je Konzentrationszone o. ä.). Nur so kann der Plangeber seine steuernde Funktion erfüllen, die er durch die räumliche Festlegung von Konzentrationszonen durch den gleichzeitigen Ausschluss anderer Nutzungen definitiv ausübt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Eigentumsrechtliche Aspekte sind auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht abwägungsrelevant, da veränderlich. Auf eine zeitliche Staffelung bzw. schrittweise Rekultivierung wirkt der Teilplan NR mittels Ziel 8 hin. Im Übrigen können (unverbindliche) Absichtserklärungen bezüglich einer zukünftigen Rekultivierung keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis des Teilplans NR (Flächenauswahl) haben, da sie ohne Rechtsposition grundsätzlich veränderlich sind. Das Festlegen der Rekultivierungsplanung erfolgt im Teilplan NR multikriteriell und in Abstimmung mit lokalen Akteuren (Beteiligungsverfahren, AGs des RR). Nähere Ausführungen zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen können Kapitel 18 der Begründung entnommen werden. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können. Die angeregte Verschränkung von "guter" Rekultivierungsplanung und der Festlegung als BSAB sind Überlegungen, die unter Umständen bei der Festlegung weiterer BSAB mittels Z10 zum Tragen kommen könnten.

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abwägungsrelevanter Belang "Klimaschutz" Der Träger der Regionalplanung kommt für diesen ersten Planentwurf zu dem Ergebnis, "dass die Umweltauswirkungen in der Tat hinter den Belang der Rohstoffgewinnung zurücktreten". Entsprechend werden die Aspekte des Klimaschutzes nicht als eigenständiges Kapitel behandelt. Den kurzen Ausführungen in Kapitel 9.1-2 „Grundsatz Substitution“ ist zu entnehmen dass die Bezirksregierung Köln sich ebenfalls zumindest in Teilaspekten mit umwelt- und klimaschützenden Belangen beschäftigt hat (Intention einer Minimierung des Bodeneingriffs), kommt aber dann leider zu dem Ergebnis, dass die Substitutions- und Recyclingquote in Deutschland laut Abgrabungsindustrie kaum zu steigern sei. Eine solche gewünschte Steigerung hätte durchaus als Ziel formuliert werden können, zumindest aber als Vorgabe für die Abgrabungsunternehmen über eine Verknüpfung mit der Flächendimensionierung, die j a vom Grundsatz her trotz Allem dem Leitbild des ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden folgen müssen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Aspekte des Klimaschutzes wurden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Im Ergebnis trägt der Teilplan NR in erheblichem Maße zum Klimaschutz bei, der er wesentlich weniger Flächen als BSAB festlegt, als es bislang der Fall ist (Flächensparen). Im Übrigen tragen die Rekutlvierungen ebenfalls zum Klimaschutz bei - bei Abgrabungen handelt es sich (insbesondere aus Sicht des dekadenübergreifenden) Klimaschutzes grundsätzlich um temporäre Eingriffe. Bezüglich des Recycling ist auf die diesbezüglich fehlende Kompetenz der Regionalplanung sowie fehlender entsprechender Fachgutachten zu verweisen.

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ein wichtiger klimaschützender Aspekt wird im Klimaschutzkonzept und der Gesamtstrategie Mobilität der Kreisstadt Bergheim durch das Ziel der deutlichen Erhöhung des Modal-Split-Anteils des Fahrradverkehrs verfolgt. Die landwirtschaftlichen Wege, die sich sämtlich in städtischem Besitz befinden und auf diese Nutzung ausgerichtet in Stand gehalten werden, erfüllen nicht nur touristische Zwecke, sondern dienen auch der verkehrlichen Verbindung der einzelnen Stadtteile oder Nachbarstädte (CO2-Reduzierung). Der Regionalplan Köln sollte als Ziel formulieren, diese wichtigen Wegenetze umfassend und so lange wie möglich für eine Nutzung zu erhalten. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim besteht ein Widerspruch in der Aussage, … dass die Flächen ...somit nach Beendigung der Abbautätigkeiten dem Naturhaushalt und das Landschaftsbild nahezu vollständig wieder zur Verfügung (stehen}... (siehe Seite 242), während bereits heute klar ist, dass es vielmehr so ist, wie auf Seite 48 beschrieben, dass eine vollständige Verfüllung aufgrund von Engpässen des Verfüllmaterials eventuell nie erfolgen wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Fuß- und Radwege können grundsätzlich auch in Tieflage geführt werden, sofern die Böschungen entsprechend hergestellt werden. Entsprechende Beispiele hierfür sind in NRW vorhanden. Insofern ist kein zwingender Widerspruch der zitierten Aussagen erkennbar. Der Anregung, die wichtigen vorhandenen Wegenetzte so lange wie möglich zu erhalten, als Ziel zu formulieren, kann allein aufgrund der Unebstimmtheit nicht gefolgt werden (Wichtigkeit, so lange wie möglich). Im Übrigen ist diesbezüglich keine Betroffenheit von Bergheim erkennbar, da keine BSAB-Neuaufschlüsse im Stadtgebiet festgelegt werden.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0015

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Nicht nur, dass das Landschaftsbild erst viele Jahrzehnte später wieder zur Verfügung steht, es wird auch ganz anders wieder zur Verfügung stehen als zuvor. Die Erforderlichkeit der Erschließung des Raumes (möglichst fußläufig oder per Fahrrad) bleibt aber Rh- ihre Bürger unabhängig davon während der gesamten Abgrabungsdekaden bestehen und müsste somit als bedeutender Belang während sämtlicher Verfahrensschritte mitgezogen werden. Der Regionalplan sollte dieses Ziel bereits so klar formulieren, dass es für die nachgeschalteten Abgrabungsgenehmigungsbehörden als klare Vorgabe wirkt. Nur so kann verhindert werden, dass rein betriebswirtschaftliche Gründe zu einem kompletten Betriebsflächenaufschluss der gesamten Konzentrationszonen inklusive Abräumen der Wegenetze führen, obwohl dann tatsächlich in einem ersten Schritt nur in einzelnen Teilbereichen die tatsächliche Gewinnung in der Tiefe erfolgt. Hierdurch entfiele u. a. bereits sehr frühzeitig die klimaschützende Verdunstungsfunktion der landwirtschaftlichen – und Grünflächen, die hinsichtlich des Mikroklimas der betroffenen Stadtteile erhebliche negative Auswirkungen hätte. Zu diesen zeitlichen Vorgaben siehe auch die Anregungen unter „Abwägungsrelevante Belang „Erforderlichkeit einer abschnittweise, gesteuerten Umsetzung“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Aus konzeptionellen Gründen kann der Verlust von Wegebeziehungen auf Ebene der Regionalplanung schwerlich verlässlich bewertet werden, kann also als abwägungsrelevanter Belang nicht entscheidungserheblich sein. Gleichwohl wird die Erläuterung zu Z8 wie folgt ergänzt: "Die zeitlich möglichst ununterbrochene Gewährleistung wichtiger vorhandener Wegebeziehungen soll im Zuge der Rekultivierungskonzepte besonders berücksichtigt werden (z.B. durch späten Wegeverlust oder frühzeitige Wiederherstellung)."

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0016

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Berücksichtigung neuer abwägungsrelevanter Belange Wenn im Zuge des vorliegenden Beteiligungsverfahrens neue Abgrabungsinteressen gerneldet werden können, geht die Kreisstadt Bergheim davon aus, dass bei einer so klaren Hauptausrichtung auf die angemeldeten Interessen einzelner Unternehmen, die sich täglich ändern können (doch kein eigentumsrechtlicher Zugriff auf die Flächen, schnellere Umsetzung anderer Standorte in NRW, Insolvenz, u. v. m.), die erneute Offenlage eines zweiten Planentwurfs erforderlich wird, damit die übrigen Beteiligten die Möglichkeit erhalten, zu diesen ihnen heute noch unbekannten Interessen erneut Stellung beziehen zu können. Dies ergibt sich als logische Konsequenz daraus, dass das Plankonzept nicht nur wie in anderen Regionalplanänderungsverfahren auf einer neutralen Bedarfsermittlung der Flächen basiert, sondern vorrangig auf situativen Interessensabfragung. Der Verfahrensträger unterstellt eine extrem hohe datenschutzrechtliche Hürde bezüglich der Informationsbereitstellung über die angemeldeten Interessen der Kiesgrubenbetreiber. Dies ist ungewöhnlich, da eine solche Hürde beispielsweise bei Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren nach neuester Rechtsprechung dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Kenntnis der Informationen eine Relevanz für den Abwägungsvorgang haben könnte. Dies könnte hier der Fall sein, was aber leider im Planungskonzept derzeit nicht leicht nachzuvollziehen ist. Da das vorliegende Verfahren die Belange der Beteiligtengruppe der Abgrabungsunternehmer stark in den Vordergrund stellt, bittet die Kreisstadt Bergheim darum, mit dem	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Grundsätzlich gilt, dass die Meldung von Abgrabungsinteressen sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite möglich war. Von dieser Möglichkeit haben mehrere Kommunen des Regierungsbezirks im Laufe des vorliegenden Regionalplanverfahrens Gebrauch gemacht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme mit der ID 176000-0010 verwiesen. Eine "klare Hauptausrichtung auf die Interessen einzelner Unternehmen" findet nicht statt Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden. Dieses Vorgehen erscheint dem Plangeber allein aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie alternativlos. Andernfalls wäre zu besorgen, dass der Teilplan NR mit großer zeitlicher Verzögerung – im

zweiten Planentwurf entsprechende Informationen bereit zu stellen, die eine Nachvollziehbarkeit der Abwägung der Bezirksregierung Köln hinsichtlich möglicher Aussagen zu Warenströmen, Mehrfachnennungen, wirtschaftliche Solvenz u. v. m., ermöglichen.	Extremfall niemals – zu einem Abschluss käme, da mit jedem neu zu berücksichtigenden Abgrabungsinteresse der äußerst komplexe Abwägungsvorgang für sämtliche Abgrabungsinteressen vollständig neu durchlaufen werden müsste. Zu dem mittlerweile finalen Datenbestand hinsichtlich der Abgrabungsinteressenbereiche können somit alle Akteure im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung Stellung nehmen. Die unternehmensbezogenen Daten der Fragbebögen (Meldung von Abgrabungsinteresen) unterliegen dem Datenschutz. Dies wurde bereits frühzeitig im Verfahren festgestellt und kommunziert. Im Übrigen stehen die entscheidungserheblichen Angaben dem Plangeber zur Einsicht anonymisiert zur Verfügung. Die meisten der genannten Angaben der Fragebögen sind nicht entscheidungserheblich.

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
4. Bewertung BSAB (siehe im Textteil 7.8 Detailanalyse, Seite 228) Voraussetzung für eine fundierte Abwägung ist die Nachvollziehbarkeit der zugrundeliegenden Unterlagen. Da bezüglich der potentiellen BSABs zwar das Ergebnis, aber nicht die dazugehörige Bewertungsmatrix offengelegt wird, sind die einzelnen Ergebnisse nicht auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Es wird angeregt, dies mit der zweiten Offenlage nachzuholen	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe können die jeweiligen Bewertungsergebnisse und Begründungen den regionalplanerischen Prüfbögen entnommen werden (s. Anhänge M bis O). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0018

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
5 Rekultivierungsplanung der BSAB (siehe im Textteil 8, Seite 235) Die Kreisstadt Bergheim verfügt aufgrund ihrer Vorbetroffenheit über eine jahrzehntelange Erfahrung mit Rekultivierungsplanungen und hat beispielsweise für den ehemaligen Tagebau Bergheim ein Rekultivierungskonzept erstellt, das dem heutigen Landschaftspark Fortuna zugrunde liegt. Sie weiß um deren Langwierigkeit, rechtlichen Problematiken (Planungsrecht versus Bundesbergrecht) und insbesondere die schwach ausgeprägte Verlässlichkeit bezüglich der zeitlichen Umsetzung. Die Abgrabungserlaubnis für eine aktive Kiesgrube im Stadtgebiet, die bereits seit Jahren hätte verfüllt sein sollen, wird immer wieder verlängert bzw. benötigt zur Verfüllung Neuaufschlüsse. „Eine vollständige Verfüllung ist zwar möglich, aufgrund zunehmender Engpässe erforderlicher (unbelasteter) Verfüllungsmaterialien jedoch immer schwieriger realisierbar (siehe hierzu Seite 48). Daher hätte die Kreisstadt Bergheim begrüßt, wenn sie – wie auf Seite 238 beschrieben – tatsächlich in eine breit und fundiert diskutierte Rekultivierungsplanung eingebunden worden wäre; oder zumindest die UNB des Kreises. Die Aussage des vorliegenden Entwurfs zur Rekultivierung sind diesbezüglich leider nicht aussagekräftig genug.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in der Planbegründung erwähnte breite Abstimmungsprozess greift das Ergebnis des finalen Planes zuvor. Die Abstimmungen erfolgen insbesondere im Zuge der Beteiligungen sowie unter regelmäßiger Abstimmungen mit dem Regionalrat nebst beratender Mitglieder (also auch dem Rhein-Erft-Kreis). Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0019

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
6. Einstufung und Abgrenzung des ausgewiesenen BSAB-Gebietes BM-BM/ELS-034 Das geplante BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 wird im vorliegenden 1. Planentwurf des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe widersprüchlich bewertet, einerseits als Neuaufschluss und andererseits als Erweiterung: a) Teil C. Zeichnerische Festlegung, Karte 2, Blatt 2: Rhein-Erft-Kreis Düren Ost/Köln West (BM-DNost-Kwest.pdf) In der zeichnerischen Darstellung wird das Gebiet BM-BM/ELS-034 als zukünftiges BSAB-Gebiet gekennzeichnet. Da sich die Signatur „vorbehaltlich der kommunalen Stellungnahme entfallende GSAB-Gebiete“ angewandt wurde, wird hier offensichtlich von einer Erweiterung der vorhandenen Kiesgrube Ahe (3ha) ausgegangen. b) Anhang E2 Prüfbogen: Suchraum, Bezeichnung S-49-KKS-1 Im Suchraum S-49-KKS-1, der die Abgrabungsinteressen von 099-BM-0 und 149-BM-3 vereint, wird im Prüfbogen von einem Neuaufschluss ausgegangen. Die Kreisstadt Bergheim hält die Aussage im Anhang E2 Prüfbogen des Plankonzeptes für richtig und interpretiert das dargestellte BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 ebenfalls als Neuaufschluss.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der in Rede stehende BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Begründung für die Bewertung des BSAB-Gebietes: BM-BM/ELS-034 als Neuaufschluss Entsprechend dem vorliegenden Planungskonzept zur Abgrenzung von BSAB-Gebieten (7.7.2 Zeichenregeln, Punkt 2 zur Abgrenzung von BSAB) darf über räumliche Zäsuren (z. B. eine Kreisstraße) hinweg ein BSAB-Gebiet nur ausgewiesen werden, wenn auf beiden Seiten mindestens eine Abgrabungsfläche von 10 ha vorhanden ist. Bei der Ausweisung des BSAB-Gebietes BM-BM/ELS-034 wurde gegen diesen Grundsatz verstoßen, da das angemeldete Abgrabungsinteresse nördlich der Kreisstraße entsprechend des Prüfbogens: Abgrabungsinteresse, Bezeichnung: 149-BM-3 nur ca. 3 ha beträgt. Die östlich angrenzende, ehemalige Kiesgrube Ahe (auch ca. 3 ha) wird in diesem Prüfbogen als genehmigte Abgrabung dargestellt. Diese Einstufung sollte überprüft werden, da diese Grube bereits bis 1985 ausgekiest wurde und sich in der Rekultivierung befindet. Aber selbst bei der Hinzuziehung dieser ausgekiesten Fläche ergibt sich nur eine Gesamtfläche von maximal ca. 6 ha nördlich der Kreisstraße 19. Die Ausweisung eines BSAB-Gebietes über die Zäsur der vorhandenen Kreisstraße 19 wäre nach dem vorliegenden Planungskonzept unzulässig. Das gemeldete Gebiet südlich der Kreisstraße 19 (Prüfbogen Abgrabungsinteresse, Bezeichnung: 099-BM-0) könnte entsprechend des Planungskonzeptes zwar als eigenständiges BSAB-Gebiet ausgewiesen werden, wäre aber dann ein Neuaufschluss. Hinzu kommt der Hinweis des Betreibers der genehmigten, aktiven Kiesgrube Ahe (ca. 3 ha), dass er kein	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans

Interesse an einer Fläche südlich der Kreisstraße angemeldet hat. Das bedeutet, dass das Abgrabungsinteresse mit der Bezeichnung: 099-BM-0 von einem anderen Interessenten angemeldet wurde und dieser südlich der Kreisstraße seine „eigene“, neue Kiesgrube aufschließen müsste.	NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0021

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BSAB-Gebiet: BM-BM/ELS-034 - Geltendmachung der besonderen Betroffenheit Da es sich bei dem geplanten BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 entsprechend der Begründung nach der Ansicht der Kreisstadt Bergheim um einen Neuaufschluss handelt, sollte das Gebiet im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als zukünftiges BSAB-Gebiet ausgewiesen werden. Die Kreisstadt Bergheim möchte auch für dieses Gebiet seine besondere Betroffenheit vom Braunkohlenbergbau geltend machen. Hierbei gilt die Begründung unter Punkt 1) entsprechend. Eine unmittelbare Betroffenheit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile Ahe und Thorr ergibt sich daraus, dass das geplante BSAB-Gebiet in seinem Grenzverlauf über eine Länge von ca. 900 m sehr dicht an das Siedlungsgebiet herankommt und zudem noch eine aktuelle Betroffenheit der Stadtteile durch den aktiven Tagebau Hambach und die aktive Kiesgrube Ahe vorliegt. Sowohl in Ahe als in Thorr entspricht die Kreisstadt Bergheim dem besonderen Wohnraumbedarf und Siedlungsdruck in der Region Köln und entwickelt zwei Wohnbaugebiete mit insgesamt ca. 160 WE die kurz vor der Umsetzung stehen. Im Stadtgebiet Bergheim besteht aufgrund der hervorragenden Qualität des landwirtschaftlichen Bodens, der eine intensive Bewirtschaftung bedarf, ein sehr enges Netz an landwirtschaftlichen Wegen. Diese sind auch Umfeld der Stadtteile Ahe und Thorr ein wichtiger Bestandteil der Naherholung, werden aber auch von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt, um auf geschützten, attraktiven Wegen die benachbarten Stadtteile oder Kommunen zu erreichen. Da sowohl im Stadtteil Ahe als auch im Stadtteil Thorr eine starke	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 176000-0004); der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

städtebauliche Verdichtung stattfindet, würde sich eine Zerschneidung dieses Naherholungsbereiches „vor der Haustür“ gleich doppelt negativ auf beide Stadtteile Bergheims auswirken.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0022

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hinweise zur Abgrenzung des BSAB-Gebietes: BM-BM/ELS-034 Innerhalb des gemeldeten Abgrabungsinteresses mit der Bezeichnung: 099-BM-0 (Prüfbogen: Abgrabungsinteresse) und im BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 (Prüfbogen: BSAB) befindet sich südlich der Kreisstraße 19 eine ehemalige Kiesgrube (vgl. Abb. 1).In zahlreichen Stellungnahmen wiesen insbesondere Bürger aus Ahe darauf hin, dass es sich um eine alte Kiesgrube handelt, die 1929 aufgeschlossen wurde, um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten. Danach wurde die Grube seit den 40iger Jahren bis Ende der 70iger Jahre als Abfallgrube genutzt. Da für den Bereich der alten Kiesgrube kein Kiesgewinnungspotential mehr besteht, empfehlen wir diese Fläche aus dem BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 herauszunehmen. Das BSAB-Gebiet kommt in seiner geplanten Abgrenzung der Wohnbebauung in Ahe über eine Länge von ca. 900 m sehr nah, z. T. wird sogar der Schutzabstand von 300 m unterschritten. Es wird daher empfohlen den Grenzverlauf noch einmal zu überprüfen und in Verbindung mit dem Aussparen des Bereiches der alten Kiesgrube und Mülldeponie mit dem BSAB-Gebiet einen größeren Abstand zur Wohnbebauung herzustellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0023

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hinweis zu den Geologischen Verhältnissen im BSAB-Gebiet: BM-BM/ELS-034 Für das Abgrabungsinteresse mit der Bezeichnung: 099-BM-0 (Prüfbogen: Abgrabungsinteresse), welches im BSAB-Gebiet BM-BM/ELS-034 zum Teil aufgegangen ist, werden für die Präquartären Kiese und Sande eine maximale Gewinnungstiefe von 34 m und eine besondere Ergiebigkeit angegeben. Vermutlich handelt es sich um einen Fehler, da für den entsprechenden Suchraum (Bezeichnung: S-49-PQ-1) eine zu geringe Ergiebigkeit festgestellt wird. Entsprechend des Geoportals NRW wird für den gesamten Bereich der geologischen Erftaue (BSAB-Gebiete; BM-BM-031, BM-BM/ELS-033, BM-BM/ELS-034) eine gleichmäßige Mächtigkeit von 0-10 m für die Präquartären Kiese angegeben, die jedoch auf Grund ihrer Tiefe für einen Abbau nicht Frage kommen. Die Aussagen über die Entstehung der Präquartären Sande und Kiese im Plankonzept (Textlicher Teil, S. 22) sind nicht richtig. Kiese sind grundsätzlich fluviatile und keine marinen Ablagerungen. Ggf. kann es im Grenzbereich Fluss/Meer zu Verzahnungen von marinen Sanden, Schluffen und Tonen und fluviatilen Kiesen und Sanden kommen	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0024
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7. FNP-Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden Gerade auch unter Berücksichtigung der mit dem Strukturwandel einhergehenden baulichen Tätigkeitbeabsichtigt die Kreisstadt Bergheim, auf ihrem Stadtgebiet dem Abbau von Kiesen und Sanden substanziell Raum zu geben. Der Aufstellungsbeschluss zur 146. FNP-Änderung „Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden“ wurde im September 2019 im Rat gefasst. Die frühzeitige Beteiligung wird vorbereitet. Da das Verfahren zur Ausweisung von „Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden“ im Rahmen des 146. FNP-Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren handelt, können im Moment noch keine konkreten Flächen als Konzentrationszonen angegeben werden	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die Erstellung eines kommunalen Konzepts für Abgrabungskonzentrationszonen bzw. einen diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss hingewiesen. Die entsprechende Planung wurde im weiteren Aufstellungsprozess als städtebaulicher Belang auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5).

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0025

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
8. Bürgerbegehren und Einsprüche gegen die geplanten BSAB-Gebiete Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile Thorr und Ahe für den Aufschluss neuer Kiesgruben in ihrem Umfeld ist aufgrund der jahrelangen und aktuellen direkten Betroffenheit gering. Dies drückte sich in zahlreichen Stellungnahmen und Eingaben zum vorliegenden Verfahren aus, die sich z. T. über die Kreisstadt Bergheim und z. T. direkt an die Bezirksregierung Köln richteten, und eine Liste von ca. 900 Unterschriften gegen Kiesgruben im Umfeld ihrer Stadtteile, die am 03.09.2020 dem Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim übergeben wurde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen leitet die Kreisstadt Bergheim diese Unterschriftensammlung und die bei der Kreisstadt Bergheim eingegangenen Stellungnahmen und Einsprüche in einem gesonderten Schreiben an die Bezirksregierung Köln weiter. Als Argumente werden hauptsächlich angeführt, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die jahrzehntelangen Beeinträchtigungen durch den Braunkohlenbergbau, Kiesabbau und die Anlagen der Energieerzeugung in besonderer Weise vorbelastet sind, was zu ungleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Regionalplans führt. Dazu kommen die aktuellen Belastungen, gerade für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile Thorr und Ahe, durch die Emissionen des Tagebaus Hambach (z. B. Staub, Licht, Lärm durch die Kohlebahn) sowie durch den Schwerlastverkehr der aktuellen Kiesgrube Ahe und die Lärmkulisse der nahegelegenen Autobahn A61. Des weiteren führen sie an, dass insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile Ahe und Thorr	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das in Rede stehende Bürgerbegehren und die Einsprüche gegen die betroffenen BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auf dem Gebiet der Stadt Bergheim wurden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt (s. Abwägungsvorschläge zu den Eingaben aus der Öffentlichkeit).

mit der aktiven Kiesgrube in Ahe (ca. 3 ha) bereits ihren Beitrag zur regionalen Versorgung mit dem Rohstoff Kies und Kiessande leisten.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0026

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
9. Rekultivierungsziele für BSAB-Gebiete in der Kreisstadt Bergheim Die für den großflächigen Kiesabbau vorgesehenen BSAB-Gebiete in der Kreisstadt Bergheim (BM-BM-031, BM-BM/ELS-033, BM-BM/ELS-034) befinden sich in einer typischen Lössbördelandschaft mit Fließen und der Erftaue mit eingebetteten Landschaftsschutzgebieten. Entsprechend des Landschaftsplanes des Rhein-Erft-Kreises Nr. 2 Eilicher Börde mit Titzer Höhe ist das Entwicklungsziel hier eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die hochwertigen Lößböden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sollen in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit bzw. besonderen Wertigkeit geschützt werden. Die Landwirtschaft ist für Bergheim ein bedeutender Wirtschaftszweig mit einer hohen Flächennachfrage. Der Rhein-Erft-Kreis ist von den Naturschutzbehörden als Verantwortungsgebiet für die streng geschützten Offenlandarten (z. B. Feldlärche, Grauammer, Rebhuhn) festgelegt worden. Grundsätzliches Ziel für alle in Anspruch genommen Flächen wäre daher die Widerherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hochwertigen Lössböden. Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt daher andere Rekultivierungsziele für die BSAB in der Kreisstadt Bergheim (BM-BM-031, BM-BM/ELS-033, BM-BM/ELS-034).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass die BSAB BM-BM-031, BM-BM/ELS-033 sowie BM-/BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegungen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0027

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
10. Schutz des Regionalplanverfahrens Zum Schutz des Regionalplanverfahrens, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe empfiehlt die Kreisstadt Bergheim, die ab dem Erarbeitungsbeschluss zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Landes- und Regionalplanung auszuschöpfen, um eine Aussetzung bzw. Untersagung der Behandlung von Abgrabungsanträgen durch die Genehmigungsbehörden zu erreichen. Die Kreisstadt Bergheim macht zurzeit die Erfahrung, dass mehrere Unternehmen, deren Interessensbereiche im Planentwurf nicht als BSAB dargestellt werden oder werden sollen, versuchen bis zur endgültigen Genehmigung des Planes eine Abgrabungsgenehmigung für ihre Interessensbereiche zu erwirken. Gemäß § 36 Abs. 1 LP1G NRW kann die Landesplanungsbehörde Vorhaben befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Ferner kann die Bezirksregierung nach § 36 Abs. 2 LP1G NRW unter den Voraussetzungen des § 14 ROG die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen. Dass die Möglichkeiten einer Aussetzung bzw. Untersagung dringend zu prüfen sind, zeigt der im 1. Planentwurf (Teil B, Anhang G) vorgesehene Verfahrensablauf des Regionalplanverfahrens, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, nachdem frühestens im Jahr 2022 mit der Rechtwirksamkeit der Planungen zu rechnen ist. Für diesen Zeitraum ist	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Zwar ergeben sich die für diese Prüfung einschlägigen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung aus den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, jedoch kann eine Abwägung über die vorgebrachte Anregung nicht pauschal und ohne konkreten Vorhabenbezug im Aufstellungsverfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erfolgen. Die Anregung richtet sich an die nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

aus Sicht der Kreisstadt Bergheim dringend eine Steuerung des Abgrabungsgeschehens erforderlich.	

Eingabe von: Stadt Bergheim **Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0028

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bürgerbegehren und Einsprüche gegen die geplanten BSAB-Gebiete In Ergänzung der Stellungnahme vom 09.11.2020 zur öffentlichen Auslegung des 1. Planentwurfes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, übersendet die Stadt Bergheim mit diesem separaten Schreiben zahlreiche Einsprüche und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern gegen das geplante BSAB-Gebiet: BM-BM/ELS-034, die fristgerecht bei der Kreisstadt Bergheim eingegangen sind. Die Verfasserinnen und Verfasser der Dokumente wurden darauf hingewiesen, dass diese formell an die Bezirksregierung Köln als Trägerin des Verfahrens zu richten sind. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Verfahren gebeten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsorgung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur der verhindert werden muss,	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsor-gung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0032
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur!	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0033
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsor-gung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0034
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur!	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0035
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Böden um Ahe sind von höchster Qualitat für die Landwirtschaft. Schon durch die ehemaligen Gruben und Tagebaue wurden wertvolle landwirtschaftliche Flächen zerstört. Der Tagebau Hambach tut das seinige dazu. Warum noch mehr dieser wertvollen Flächen zerstö-ren?	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0036
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsor-gung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0037
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur!	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0038
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsorgung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0039
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur der verhindert werden muss,	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0040
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsorgung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0041
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Kiesgrube eine in den 40er Jahren genutzte Müllhalde; 1929 wurde in dem nachste-hend gekennzeichneten Bereich eine Kiesgrube errichtet um die Kirche St. Michael im Ortsteil Ahe zu errichten; später wurde die Grube als Abfallgrube genutzt. Bis zur Mitte der 70er Jahre wurde die Grube als Abfallhalde genutzt und Ende der 70er Jahre ver-schlossen. Mit der Öffnung der Müllhalde (bei welcher man davon ausgehen kann, dass es eine wilde Verkippung war) würde man im Boden mehr Schaden anrichten als es durch eine fachliche Entsorgung verbessern könnte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0042
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wie will sich die Natur mit seiner Feldfrucht sowie der Feldtiere wie den Fasanen und Feldhühner von einem solchen Eingriff erholen? Wir sehen hier einen zu gewaltigen Einschnitt in die Natur der ver-hindert werden muss,	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Bergheim	**Stellungnahme-ID:** 176000-TA-0043
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ich spreche mich gegen das o. g. Vorhaben aus, weil die Grundwasserversorgung durch die jahrzehntelange Grundwasserabsenkung von RWE für den Tagebau ohnehin in einem katastrophalen Zustand ist. Dies würde sich durch die geplante Kiesgrube noch verschlechtern. Dem Klimawandel mit seinen Trockenperioden muss etwas entgegengesetzt werden. Die geplante Kiesgrube tut dies in keinem Fall, ganz im Gegenteil.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der BSAB BM-BM-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 176000-0020).

Eingabe von: Stadt Brühl Fachbereich 61 **Stellungnahme-ID:** 177000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der Abgrabungsstandort "Schwadorfer Hof" weist bereits im derzeitigen genehmigten Ausmaß eine geringe Entfernung zur Ortslage Schwadorf auf. Es ist wichtig, die bereits bestehende Siedlung vor dem Heranrücken der Abgrabung zu schützen. Nach dem in Aufstellung befindlichen Ziel 6 Erweiterungsklausel kann eine Abgrabung auch außerhalb des BSAB um bis zu 10 ha erweitert werden. Somit ist eine Festlegung des BSAB über die genehmigte Abgrabung hinaus nicht notwendig.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU-032 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-48 (s. Prüfbogen BSAB-L-48). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-023-KKS-1), so dass die Festlegung eines BSAB in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der angesprochene sonstige Ausschlussbelang Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens wurde bei der zeichnerischen Abgrenzung des BSAB beachtet.

Eingabe von: Stadt Brühl Fachbereich 61	**Stellungnahme-ID:** 177000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
In der Stellungnahme der Frühzeitigen Unterrichtung wurde seitens der Stadt Brühl bereits erläutert, dass die Stadt durch Abgrabungsgeschehen stark vorgeprägt ist. Die Summe aller Abgrabungen im Stadtgebiet beträgt run 1585 ha, was bei 3.612 ha Größe insgesamt etwa 43,9% der gesamten Fläche des Stadtgebiets beträgt. Der Großteil (41%) wurde 1877-1964 im Zuge des Braunkohleabbaus im Rheinischen Revier abgegraben und mittlerweile rekultiviert (Aufforstung). Genehmigter Abbau von Kiesen und Sanden umfasst eine Größe von rd. 104 ha, was 28% des Stadtgebiets ausmacht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Brühl als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3 sowie Anhang G). Abgrabungsinteressenbereiche werden auf dem Gebiet der Stadt Brühl im Zuge der Eignungsprüfung somit pauschal niedriger bepunktet als Abgrabungsinteressenbereiche in Kommunen ohne räumliche Vorprägung (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3).

Eingabe von: Stadt Brühl Fachbereich 61	**Stellungnahme-ID:** 177000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiterhin haben die Böden im Schwadorfer Feld eine sehr hohe Funktionserfüllung bzw. Bodenfruchtbarkeit (Boden / Ackerzahlen durchschnittlich 83/95).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt die Kriterien der schutzwürdigen Böden sowie hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 10.3.1 und 10.3.2). Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn die entsprechenden Belange nicht tangiert werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird hingegen als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Für den hier in Rede stehenden BSAB-L-48 (vgl. Umweltbericht

	Anhang B, Prüfbogen BSA-L-48_ KKS-33_NSG) sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden) zu erwarten. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da die Planungsregion großflächig durch schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden charakterisiert ist. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden ist i.d.R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 4.6 des Umweltberichts).

Eingabe von: Stadt Brühl Fachbereich 61	**Stellungnahme-ID:** 177000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Durch die erhebliche räumliche Vorbelastung Brühls durch frühere, laufende und genehmigte Abgrabungsnutzungen ist die städtebauliche Entwicklung sowohl in Richtung Baulandentwicklung als auch in Richtung Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung zusammen mit ruhiger Erholungsnutzung erheblich eingeschränkt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 177000-0002). Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt darüber hinaus das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert.

Eingabe von: Stadt Brühl Fachbereich 61	**Stellungnahme-ID:** 177000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es ist zu begrüßen, dass die BSAB-Flächen als Vorrangs- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden, jedoch wird eine Erweiterung potentieller Abgrabungsflächen über die bereits genehmigten Flächen hinaus aus den aufgeführten Gründen von der Stadt Brühl abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt auf dem Gebiet der Stadt Brühl den BSAB-L-48 zeichnerisch fest (s. Prüfbogen BSAB-L-48). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Suchräume S-022-KKS-1 und S-023-KKS-1), so dass ein Sicherungserfordernis besteht und die Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Allgemeines Einleitend ist festzuhalten, dass die Stadt Elsdorf die Absicht der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt, eine Steuerung der Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk vorzunehmen. Eine Abgrabung, als privilegierte Nutzung und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich, stellen Kommunen mit Vorkommen an Kiesen und Sanden immer wieder vor besondere Herausforderungen. Nun ist es nachvollziehbar, dass für die kontinuierliche Gewinnung entsprechender Lockergesteine ein vorab festgelegter Anteil des Schutzgutes Boden zur Verfügung stehen muss. Auf der anderen Seite konkurrieren Abgrabungsflächen mit einer Vielzahl weiterer Nutzungen, die so auch nur im Außenbereich stattfinden können. Im Vergleich zu den meisten weiteren Nutzungen charakterisieren sich Abgrabungen nicht durch ihre Landschaftsverträglichkeit oder ihre Emissionsarmut aus. Dies zieht wiederum eine ablehnende Haltung der Politik und der Bürgerschaft der Stadt Elsdorf gegenüber Abgrabungen nach sich. Aus diesen Erwägungen heraus stellt sich die zentrale Frage nach der Verortung der Abgrabungsstandorte. Für die Abgrabungen, die für eine Bedarfsdeckung innerhalb des vorgesehen Versorgungszeitraums unabkömmlich sind, müssen im Regierungsbezirk Flächen vorgehalten werden. Der von Ihnen gewählten Methodik nach, wird aufgrund der Größenordnung, der grundsätzlich in Frage kommenden Flächen, maßgeblich der Ansatz verfolgt, gemeldeten Abgrabungsinteressen zu folgen, um diese daraufhin einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Hier stellt sich die Frage, ob	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen des gesamträumlichen Planungskonzeptes verbleibt eine – absolut betrachtet – sehr große Potentialfläche. Die Potentialfläche ist im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen so groß. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Das besondere Vorgehen besteht darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl sachdienlich sind. Im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan

die Gewichtung des Aspektes des gemeldeten Abragbungsinteresses in der Gesamtkonzeption angemessen ist. Die Stadt Elsdorf vertritt die Meinung, dass der Konfliktarmut eines Standortes, im Sinne einer gerechten Abwägung, immer mehr Gewicht verliehen werden sollte. Hieraus ergibt sich, dass die Interessen Einzelner auf keinen Fall zum Nachteil der Gesamtheit ausgelegt werden dürfen.	Nichtenergetische Rohstoffe besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses privater und öffentlicher Akteure. Die Detailanalyse – die Analyse der Potentialfläche anhand der sonstigen Ausschlussbelange, der Eignungsbelange und der Zeichenregeln (vgl. Anhang A) – erstreckt sich also ausschließlich auf Bereiche, in denen ein Abgrabungsinteresse formal bekundet wurde (von einem Abgrabungsunternehmen oder einer Kommune). Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann – den kommunalen bzw. unternehmerisch gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen. Durch den Fokus auf kommunale sowie unternehmerische Abgrabungsinteressen kann das Abgrabungsgeschehen also im Sinne des regionalplanerischen Leitbildes einerseits auf Standorte mit vergleichsweise hoher Vollzugswahrscheinlichkeit gelenkt werden. Andererseits handelt es sich hierbei ebenso und in gleicher Weise um möglichst konfliktarme Standorte im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes, da die betrachteten Abgrabungsinteressenbereiche anhand der Ausschluss- und Eignungsbelange gefiltert werden.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt Elsdorf als erheblich vorgeprägte und betroffene Kommune Nun ist festzuhalten, dass die Stadt Elsdorf sich der gesellschaftlichen Verantwortung einer Flächenbereitstellung für entsprechende Nutzungen keinesfalls entzieht. Seit 1980 stellt diese nicht etwa einer Abgrabung eine Fläche in einer Größenordnung von 100 ha zur Verfügung. Vielmehr werden 2000 ha der Stadtfläche (ca. 30 %) durch den größten Tagebau des Rheinischen Braunkohlenreviers in Anspruch genommen. Dies zog den Verlust der Anbindung an die Schiene, die Abbindung an den südwestlich gelegenen Dürener Raum, den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche, den Verlust von Heimat durch Umsiedlungen und den Verlust von Freiraum- und Erholungsflächen nach sich. Kurzum, Stadtentwicklung fand in der Vergangenheit auf 2000 ha der Stadtfläche nicht statt und wird bis auf absehbare Zeit nicht stattfinden. Zusätzlich zeichnet sich die Betroffenheit der Bevölkerung durch die vom Braunkohlentagebau ausgehenden Emissionen aus. Auch wenn der Tagebaubetreibende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorsieht, gehören Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zum täglichen Begleiter. Aus den vorab genannten Gründen ist der Antrag der Regionalratsfraktionen aus der Regionalratssitzung vom 13.03.2020 nachvollziehbar, die besondere Betroffenheit von Kommunen durch den Braunkohletagebau als Ausschlusskriterium für Neuaufschlüsse in das Plankonzept aufzunehmen. Aufgrund der dargestellen Situation, mit Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Elsdorf vom 30.01.2019, wird mit dieser Stellungnahme und dem anliegenden Formblatt wiederum der Belang geltend gemacht, dass die Stadt	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Elsdorf als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Elsdorf der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. BSAB für Neuaufschlüsse von Lockergesteins-Abgrabungen sowie Reservegebiete sind auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf damit ausgeschlossen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Elsdorf durch Abgrabungsgeschehen räumlich erheblich vorgeprägt und vom Braunkohletagebau betroffen ist.	

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erarbeitung eines kommunalen Konzepts für Abgrabungskonzentrationszonen Nach Vorlage des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ Anfang des Jahres 2019 und dem daraus resultierenden, beschleunigten Prozess des Strukturwandels, hat die Stadt Elsdorf beschlossen, den Auswirkungen mit diversen Fachgutachten und Konzepten zu begegnen. Zu diesen konzeptionellen Arbeiten gehören ein Mobilitätskonzept, ein Freiraumkonzept, eine Masterplanung derTagebaukante zum Tagebau Hambach und ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, welche alle Ende 2019 beauftragt wurden. Die daraus entstehende Neuordnung von Wohn-, Gewerbe- und Freiraumflächen zog auch den Anspruch nach Steuerung von privilegierten Nutzungen im Außenbereich nach sich. Aus diesem Grund hat der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss am 01.10.2019 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Steuerung von Abgrabungsflächen“ aufzustellen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die Erstellung eines kommunalen Konzepts für Abgrabungskonzentrationszonen hingewiesen. Die in Rede stehende städtebauliche Planung wurde im weiteren Planungsprozess als städtebaulicher Belang auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5).

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die bisherige planungsrechtliche Situation bezüglich Abgrabungen gestaltet sich wie folgt: Nach Ziff. 1.2 der Richtlinien zum Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1 wird durch die Festlegung der Braunkohlenabbaugrenze die Gewinnung grundeigener Minerale durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten nicht ausgeschlossen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Abgrabungen vor der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenabbau beendet sind. Der Regionalplan stellt den Bereich Etzweiler im Braunkohlenabbaubereich Hambach südlich von Elsdorf/Berrendorf, an der A 4 als BSAB dar. Auch im aktuell rechtsgültigen FNP der Stadt Elsdorf aus dem Jahr 2003 werden einzelne Abgrabungsflächen nachrichtlich teilweise innerhalb der Abbaugrenzen des Tagebaus dargestellt. Nach dem Erläuterungsbericht (S.8) sollen Abgrabungen zur Gewinnung weiterer Bodenschätze, insbesondere Kiese und Sande, entsprechend den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans gebündelt im Vorfeld des Tagebaus erfolgen. Nach Ziff. 5.07 des Erläuterungsberichts soll außerhalb der Abgrabungsfläche für den Tagebau Hambach im Gemeindegebiet während der Abbautätigkeit keine weitere Gewinnung von Bodenschätzen erfolgen. Die im Vorfeld des Tagebaus zur Verfügung stehenden Flächen sichern insbesondere den Bedarf an Sanden und Kiesen für die gesamte Laufzeit des FNPs.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die bisherige planungsrechtliche Situation im Hinblick auf das Abgrabungsgeschehen hingwiesen. Darüber hiaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Elsdorf **Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Steuerung von Abgrabungsflächen" soll die bisherige Darstellung der Abgrabungsflächen im FNP aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden. Es befindet sich ein schlüssiges Plankonzept für das gesamte Stadtgebiet in Erarbeitung, in dem im Einzelnen dargestellt wird, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend sind und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planraum von Abgrabungsvorhaben freizuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die von der Rechtssprechung für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen entwickelten Grundsätze auf die Konzentrationszonenplanung für den Abbau von Bodenschätzen übertragen lassen (BVerwG, Urteil vom 24. Märzv 2015 - 4 BN 32/13, NVwZ 2015, 1452, RN. 22). Daher soll der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers dadurch Rechnung getragen werden, dass der privilegierten Nutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Bei der Erstellung des schlüssigen Gesamtkonzeptes wird der Umstand berücksichtigt, dass sich rund 30 Prozent des Stadtgebietes im Tagebau befinden. Neben dem Ziel, dem Abbau oberflächennaher nichtenergetische Bodenschätze substantiellen Raum innerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen zu verschaffen, soll in den verbleibenden Teilen des Außenbereichs die grundsätzliche Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 S.3 BauGB für Abgrabungsvorhaben hergestellt werden. Die Erarbeitung der Plankonzeption beläuft sich darauf, dass in einem ersten Schritt harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Stadtgebiet vorhandenen Kieslagerflächen	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die Erstellung eines kommunalen Konzepts für Abgrabungskonzentrationszonen hingewiesen. Die in Rede stehende städtebauliche Planung wurde im weiteren Planungsprozess als städtebaulicher Belang auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5).

angewandt werden. In weiteren Schritten werden dann aus den hierdurch ermittelten Eignungsflächen durch die Anwendung von weiteren zusätzlichen Restriktionen und städtebaulichen Abwägungskriterien die Flächen herausgefiltert, die für eine Ausweisung als Abgrabungsflächen am besten geeignet sind. Der Fachbeitrag erarbeitet somit die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationsflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Abgrabungsflächen.	

Eingabe von: Stadt Elsdorf **Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Diesen Ausführungen folgend, wird mit dieser Stellungnahme und mit dem beigefügten Formblatt der Belang geltend gemacht, dass sich ein kommunales Konzept für Abgrabungskonzentrationszonen in Erarbeitung befindet. Als Anlage zu dieser Stellungnahme werden der Entwurf der Begründung, des Plandokumentes und des gutachterlichen Fachbeitrags beigefügt. Mit diesen Unterlagen ist beabsichtigt, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Im Sinne des Gegenstromprinzips geht die Stadt Elsdorf davon aus, dass die für das Stadtgebiet erarbeitete Plankonzeption in dem Verfahren zur Aufstellung des Teilplans: Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die in Rede stehende städtebauliche Planung wurde im weiteren Planungsprozess als städtebaulicher Belang auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.5).

Eingabe von: Stadt Elsdorf **Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0007

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Verfahren zur Erarbeitung des Teilplans: Nichtenergetische Rohstoffe Die Stadt Elsdorf ist mit der Situation konfrontiert, dass bei den zuständigen Genehmigungsbehörden immer wieder Anträge auf Abgrabungsvorbescheid oder Abgrabungsgenehmigung gestellt werden, die auf dem Elsdorfer Stadtgebiet zu verorten sind oder sich unmittelbar an der Stadtgrenze, auf dem Stadtgebiet benachbarter Städte, befinden. Durch dieses Vorgehen der Abgrabungsunternehmen ist der gesamte Regierungsbezirk betroffen. Demnach wird die Gefahr gesehen, dass mithilfe genehmigter Bescheide Tatsachen geschaffen werden, sodass der Versuch einer abgewogenen Gesamtsteuerung des Abgrabungsgeschehens ins Leere laufen könnte. Dies ist absehbar, da die beantragten Abgrabungen zum Teil außerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) des Planentwurfs zum Teilpian: Nichtenergetische Rohstoffe liegen. Hier wird angeregt, vom Instrument der Rückstellung Gebrauch zu machen. Nach Auffassung der Stadt Elsdorf sind die Tatbestände gemäß § 36 LPIG NRW erfüllt, sodass die Entscheidung über die Zulässigkeit der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zurückzustellen ist, da sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Zwar ergeben sich die für diese Prüfung einschlägigen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung aus den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, jedoch kann eine Abwägung über die vorgebrachte Anregung nicht pauschal und ohne konkreten Vorhabenbezug im Aufstellungsverfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erfolgen. Die Anregung richtet sich an die nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BSAB auf dem Elsdorfer Stadtgebiet und angrenzend Im Folgenden wird ein Überblick zu den Elsdorf betreffenden, konkreten Abgrabungen gegeben. Für eine detailliertere Darstellung wird auf die eingereichten Unterlagen des kommunale Planungskonzeptes verwiesen. Es ist zu beachten, dass die dargestellten Sachverhalte während der Erarbeitung des kommunalen Planungskonzeptes der Stadt Elsdorf weiter geschärft werden. BM-BM-031 Abgrabungsfläche ist vor dem Hintergrund der Belastung durch den Tagebau und den potentiell ausgehenden Emissionen für die ansässige Bevölkerung nicht tragbar. Daher unterstützt die Stadt Elsdorf das Vorgehen, die in Rede stehende Fläche nicht als BSAB auszuweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-BM/ELS-033 Abgrabungsfläche ist vor dem Hintergrund der Belastung durch den Tagebau und den potentiell ausgehenden Emissionen für die ansässige Bevölkerung nicht tragbar. Daher unterstützt die Stadt Elsdorf das Vorgehen, die in Rede stehende Fläche nicht als BSAB auszuweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-033 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-ELS-036 Abgrabungsfläche ist vor dem Hintergrund der Belastung durch den Tagebau und den potentiell ausgehenden Emissionen für die ansässige Bevölkerung nicht tragbar. Daher unterstützt die Stadt Elsdorf das Vorgehen, die in Rede stehende Fläche nicht als BSAB auszuweisen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass der BSAB BM-BM-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM/BM/ELS-034 Der Standort nördlich von Heppendorf ist im bisherigen Plankonzept für eine Abgrabung vorgesehen, dies widerspricht der Auffassung der Stadt Elsdorf. Die bestehende Abgrabung auf Bergheimer Stadtgebiet weist eine Größe von 7 ha auf, die wesentlich unter der Darstellungsgrenze des Regionalpans liegt und demnach keine Erweiterung mit der vorgesehenen Größe von ca. 50 ha begründen sollte. Zudem wird diese südlich durch eine Kreisstraße begrenzt. Da es nicht vorstellbar ist, in welcher Form sich die Abgrabung südwestlich ausweiten kann, ohne eine erhebliche Einschränkung der Kreisstraße in Kauf zu nehmen, muss davon ausgegangen werden, dass südlich der Kreisstraße eine gänzlich neue Abgrabung entsteht. Diese Abgrabung hätte dann keine Verknüpfung zu der bestehenden Abgrabung und die Fläche ist als Neuaufschluss zu werden. Diese Auffassung steht im Widerspruch zum Plankonzept und es wird angeregt, diesen BSAB aus dem Konzept zu entfernen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen. Der BSAB BM-BM/ELS-034 wurde im Ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe noch als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe gewertet. Hierbei handelte es sich um eine Fehlbewertung. Tatsächlich stellt die K19 (Laacher Straße) eine räumliche Zäsur zwischen Bestand und südlicher Erweiterung dar. In der Folge handelt es sich bei dem gemeldeten Abgrabungsinteresse südlich der K19 tatsächlich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans

	NR (s. Prüfbogen Suchraum S-48-KKS-1). Die Darstellung der Kiesgrube Ahe inklusive des gemeldeten Abgrabungsinteresses nördlich der K19 als BSAB widerspricht ebenfalls den Regelungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, da diese Fläche sowohl im genehmigten Bestand als auch zusammen mit etwaigen angemessenen Erweiterungen (max. 50 % des Bestandes i.S.d. o.g. Ausschlussbelanges) deutlich hinter der Mindestgröße für BSAB von 10 ha zurückbleibt (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB, Zeichenregel 16). Der BSAB BM-BM/ELS-034 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt somit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
R-2 Bezogen auf die Erweiterungsfläche R-2 der BM-BM/ELS-034 teilt die Stadt Elsdorf die Auffassung, dass diese Fläche nicht mehr Teil der Plankonzeption sein sollte. Dies ist zum einen durch die unter BM-BM/ELS-034 vorab dargestellte Situation begründet. Zum anderen würde die Ausweitung der Abgrabung auf die Fläche R-2 ein schwer nachvollziehbares Heranrücken einer Abgrabungsfläche an eine bestehende Siedlungsfläche bedeuten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiet steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass das Reservegebiet R-2 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Elsdorf	**Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-TIT-029 Dieser Erweiterungsfläche auf Titzer Stadtgebiet steht die Stadt Elsdorf ablehnend gegenüber. Diese ist aufgrund der bereits beschriebenen Betroffenheit der Stadt Elsdorf nicht mit einer verträglichen Gestaltung der Außenbereichslandschaft vereinbar.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-029 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-24 (s. Prüfbogen BSAB-L-24). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchraum S-063-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Stadt Elsdorf **Stellungnahme-ID:** 178000-TA-0014

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM/DN-BM/NDZ-047 Grundsätzlich ist der westlich an die Gemeinde Niederzier angrenzende BSAB geeignet, substantiellen Raum für Abgrabungen zur Verfügung zu stellen. Die Abgrenzung des BSAB entspricht mit Abweichungen der Kieskonzentraionszone (KKZ) des kommunalen Planungskonzept. Die Abgrenzung begründet sich nach dem kommunalen Plankonzept wie folgt: 1. Die bestehenden und die im Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf dargestellten, geplanten Waldflächen werden von der Darstellung der Kies-Konzentrationszone ausgenommen, da hier den Belangen zum Schutz und zur Entwicklung von Wald planerisch Rechnung zu tragen ist. 2. Die westliche Abgrenzung der KKZ (mit ca. 140 m Abstand zur Stadtgebietsgrenze) berücksichtigt den erforderlichen Schutzabstand zu vorhandenen Brunnen der RWE Power AG (Grundwasserentnahmebereich). 3. Die südliche Abgrenzung wird durch den Walöbestand definiert. Da dem Erhalt und der Entwicklung des Waldes ein bedeutendes Interesse zukommt1 könnten hier Abgrabungen aufgrund des sich ergebenden Flächenzuschnittes nur bedingt oder gar nicht erfolgen. Daher ist es nicht zielführend, den Bereich südlich der Waldflächen in die KKZ mit aufzunehmen, so dass die Grenze im Teilflächennutzungsplan hinter der Darstellung der BSAB im Regionalplanentwurf zurückbleibt.) 4. Die nördliche Begrenzung der KKZ entspricht der Grenze/Ausdehnung vorliegender Abgrabungsinteressen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-25 (s. Prüfbogen BSAB-L-25). Die geänderte zeichnerische Festlegung berücksichtigt die Vorgaben des sonstigen Ausschlussbelanges Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich und berücksichtigt darüber hinaus die FNP-Konzentrationszone für Windenergie sowie die in Aufstellung befindliche kommunale Konzentrationszonenplanung für Abgrabungsvorhaben (s. Prüfbogen Suchraum S-055-KKS-1).

Der Stadt Eisdorf liegen innerhalb der abgegrenzten KKZ Vorbescheide gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW über zwei Abgrabungsflächen vor. Für die südliche Fläche wurde zwischenzeitlich ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung eingereicht. Den Belangen der Abgrabungsinteressen wird gegenüber den unter Punkten 1 bis 3 genannten Belangen (Wald, Grundwasserentnahmebereich, Sicherheitszone Tagebau) kein absoluter Vorrang eingeräumt, da hier diese bestehenden Situationen und Restriktionen aus landschaftspflegerischer und technischer Sicht sowie aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit für die Allgemeinheit zu beachten sind. Insofern begründet sich die gewählte Abgrenzung der Kies-Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan. Aufgrund der Konzentrationswirkung der KKZ geht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Erftstadt	**Stellungnahme-ID:** 179000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergeteine) sowie den ersten Planentwurf. Es wird jedoch angeregt, den Planentwurf hinsichtlich der gemeldeten Abgrabungsinteressen an den Standorten in Erftstadt-Blessem und -Erp erneut zu prüfen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus eine erneute Prüfung gemeldeter Abgrabungsinteressen an den Standorten in Erftstadt-Blessem und -Erp angeregt. Die Ausgleichsvorschläge zu diesen Anregungen können den Stellungnahmen mit der ID 179000-0003 und 179000-0004 entnommen werden.

Eingabe von: Stadt Erftstadt	**Stellungnahme-ID:** 179000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung im Januar 2019 hat die Stadt Erftstadt vier Abgrabungsstandorte in den Stadtteilen Gymnich, Erp, Blessem und Bliesheim gemeldet. Im nun veröffentlichen ersten Planentwurf, der die BSAB sowie Reservegebiete darstellt, die unter Berücksichtigung der gemeldeten Fläcne und nach eingehender Prüfung festgesetzt werden sollen, wurden die von der Stadt Erftstadt gmeledeten Standorte größtenteils übernommen. Lediglich die Abgrabungsinteressen in den Stadtteilen Blessem und Erp wurden nicht wie gemeldet übernommen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

Eingabe von: Stadt Erftstadt	**Stellungnahme-ID:** 179000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Blessem Es wird angeregt, den Planentwurf hinsichtlich des gemeldeten AI in Erftstadt-Blessem zu prüfen. Hier wurde lediglich die bestehende (genehmigte) Abgrabungsfläche als BSAB übernommen. Die geplante nordöstliche Erweiterung des BSAB wurde aufgrund einer Tabuzone (Überschwemmungsgebiet) und mangelnder Ergiebigkeit nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der politischen Zustimmung für die nordöstliche Erweiterung, hält die Stadt Erfstadt an der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereichten Stellungnahme fest und schließt sich der Stellungnahme der Rheinischen Baustoffwerke an.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus dem Jahr 2020 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen gemäß dem seinerzeitigen Stand des Abgrabungskatasters des Geologischen Dienstes NRW. Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Demnach findet auf den in Rede stehenden Flächen aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2021 und

	den damit einhergehenden Schäden keine Abbautätigkeit mehr statt. Der BSAB BM-ERF-038 entfällt somit. Der Festlegung der in Rede stehenden nordöstlichen Erweiterung (Abgrabungsinteressen 103-BM-0, 106-BM-0, 161-BM-3) als BSAB steht zudem der Ausschlussbelang Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Erftstadt	**Stellungnahme-ID:** 179000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erp Es wird angeregt, den Planentwurf hinsichtlich des gemeldeten Ai in Erfstadt-Erp erneut zu prüfen. Die Erweiterung des BSAB Erp wurde in der Ausdehnung übernommen, jedoch in veränderter Lage dargestellt. Statt nach Norden ist der BSAB im Planentwurf Richtung Westen erweitert worden. Die Reservefläche ist nördlich davon vorgesehen. Die Stadt Erfstadt hält auch hinsichtlich dieses Abgrabungsstandortes an der bereits eingereichten Stellungnahme und der damit gemeldeten Abgrabungs- und Deponiefläche fest.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-ERF-039 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-34 (s. Prüfbogen BSAB-L-34). Die geänderte BSAB-Abgrenzung umfasst vollumfänglich die erwähnte Erweiterung Richtung Norden gemäß eingereichtem Abgrabungsinteresse (s. Prüfbogen Suchraum S-019-KKS-1).

Eingabe von: Stadt Erftstadt **Stellungnahme-ID:** 179000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Umweltauswirkungen Die Abgrabungserweiterungen in den Stadtteilen Gymnich, Erp und Bliesheim lassen Schutzgebiete für Natur- und Landschaft unberührt. Für die Erweiterungen werden landwirtschaftlich genutzte Ackerbauflächen in Anspruch genommen. Da es von städtischer Seite die Vorgabe gibt nach Abschluss der Abgrabung eine Renaturierung durchzuführen, tritt nach Abschluss der Renaturierung eine erhebliche Umweltverbesserung durch eine landschaftliche Anreicherung ein. Lediglich die geplante Erweiterung in der Gemarkung Blessem befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.-4 "Mittelerfttal zwischen dem Villewesthang bei Köttingen und der Einwmündung der Swist südlich von Bliesheim". Auch in diesem Bereich sind ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen, die im Anschluss an die Abgrabung als Retentionsraum für die Erft dienen werden und im Zuge dessen auch eine landschaftliche Anreicherung durch Flora und Fauna vollzogen wirdn.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Der BSAB BM-ERF-038 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID179000-0003).

Eingabe von: Stadt Frechen Abt.Stadtplanung	**Stellungnahme-ID:** 180000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt Frechen bittet um eine Überprüfung der Abgrenzungen des Tagebaus Quarzwerke GmbH, da der Stadt nicht alle Genehmigungen der BR Arnsberg vorliegen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2).

Eingabe von: Stadt Hürth	**Stellungnahme-ID:** 181000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aus Sicht der Stadt Hürth bestehen keine Bedenken gegen das Planungskonzept.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes, „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“, und des damit verbundenen Ziels der Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung. Im Rahmen der dem formellen Erarbeitungsverfahren des Regionalplan vorgeschalteten Frühzeitigen Unterrichtung konnten sowohl die Abgrabungsunternehmen als auch die Kommunen der Bezirksplanungsbehörde mögliche Abgrabungsflächen benennen. Die Kolpingstadt Kerpen hat die BRK im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung bereits Anfang 2018 darauf hingewiesen, dass das Gemeindegebiet durch (früher und laufende) Abgrabungstätigkeiten erheblich vorgepräg ist und darum gebeten, dass im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, keine zusätzlichen BSAB im Stadtgebiet Kerpen festgelegt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Kerpen der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. BSAB für Neuaufschlüsse von Lockergesteins-Abgrabungen sowie Reservegebiete sind auf dem Gebiet der Stadt Kerpen damit ausgeschlossen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Weiterhin wurde darauf hingewiesen,dass "für die Kolpingstadt Kerpen derzeit eine unklare Situation besteht. Im Rahmen des geplanten Strukturwandels bgzl. der Energiegewinnung ist nicht klar, wie der weitere Verlauf des Tgb. Hambach (Stichwort Hambacher Forst) sein wird. Daher werden seitens der Kolpingstadt derzeit keine zusätzlichen Erweiterungsflächen benannt, die außerhalb der im gültigen FNP (23. Änderung) "Abgrabungskonzentrationen" liegen. Sollte bis zur Offenlage des Regionalplanes Klarheit über den weiteren Tagebauverlauf bestehen, dann behält die Kolpingstadt Kerpen sich vor, ggf. weitere Erweiterungsflächen außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen des FNP zu benennen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Weiterhin gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Kerpen der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Darüber hinaus sind die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B.

	Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Mittlerweile liegt ein erster Entwurf einer geänderten Tagebauplanung der RWE Power AG vom 26.2.20 vor, die in der vorliegenden Fassung des Teilplan Entwurfs noch nicht berücksichtigt wurde. Am 13.03.2020 fand die Sitzung des RR statt in der unter TOP 7 der Entwurf Teilplan um den Ausschlussbelang "Besondere Berücksichtigung vo Braunkohletagebau betroffener Kommunen" ergänzt werden sollte. Der Antrag umfasste jedoch nur Neuausweisungen von BSAB - Flächen in den Kommunen Elsdorf und Bergheim sowie dem Kreis Düren und nicht innerhalb der Kolpingstadt Kerpen. Die Verwaltung der Kolpingstadt Kerpen hatte sowohl im Vorfeld der o.g. Sitzung des RR, als auch im Anschluss, dem zuständigen Dezernat 32 sowie in Kopie dem MWIDE und dem REK schriftlich mitgeteilt, dass die Kolpingstadt Kerpen mit der o.g. Vorgehensweise nicht einverstanden ist und eine integrierte Betrachtung der im aktuellen o.g. Teilplan dargestellten BSAB-Flächen - insbesondere im Zusammenhang mit dem aktuell von RWE am 26.02.2020 der Landesregierung vorgelegten Planungsalternative für den Tgb. Hambach fordert. Diese beiden Planungen - fügt man diese in einem Plan zusammen, würden eine nahezu flächige Abgrabung unterschiedlicher Tiefen (40-60-x m) rund um den Rest des Hambacher Forstes auf Kerpener Stadtgebiet, also im Norden, Osten und Süden des Waldes ergeben. Abgesehen davon, dass diese großflächigen Abgrabungen das Stadtgebiet Kerpen, dessen bauleitplanerische Entwicklung und die Planungshoheit des Kerpener Rates für Jahrzehnte auf unerwünschte Art und Weise einschränken würden, geht die Verwaltung davon aus, dass die damit	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Mit der bundespolitischen Entscheidung, frühzeitiger aus der Braunkohlengewinnung auszusteigen und den daraus resultierenden landespolitischen Leitentscheidungen werden einige der Flächen, die eigentlich für den Braunkohlentagebau vorgesehen waren, nicht mehr dafür beansprucht werden. Um welche Flächen es sich genau handelt, zeichnet sich derzeit zwar ab, ist allerdings noch nicht rechtsverbindlich festgelegt. Für eine rechtsverbindliche Regelung müssen zunächst die Braunkohlenpläne geändert werden; die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen sind nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung

entstehende „erhöhte Insellage“ des Hambacher Forstes“ Konsequenzen für die Wasserversorgung des Waldgebietes haben würde. Die Bezirksregierung Köln hat der Verwaltung auf das o.g. Schreiben mitgeteilt, dass das formelle Anhörungsverfahren zum o.g. Teilplan nicht wie geplant im April 2020 startet, sondern erst im 3. Quartal 2020, was dazu geführt hat, dass die Verwaltung der Bezirksregierung Köln, Dez. 32 sowie dem MWIDE bereits im Juni 2020 ihren informellen Widerspruch zu der Teiländerung des Regionalplans mitgeteilt hat. In der vorliegenden Fassung des Regionalplans wurde ergänzend zur Beschlusslage vom 13.03.20 die Betroffenheit der Kolpingstadt Kerpen dahingehend berücksichtigt, dass die dargestellten Reservegebiete im Stadtgebiet entfallen sind, dafür möchten wir uns bedanken. In der nachfolgenden Stellungnahme wird unter dem Kapitel I auf die Ergänzung des Regionalrates vom 13.03.20 zu dem Umgang mit vom Tagebau vorgeprägten Kommunen und die sich ändernde Tagebauplanung des Tagebaus Hambach eingegangen. Unter II nimmt die Kolpingstadt Kerpen zu den in ihrem Stadtgebiet dargestellten BSAB Stellung.	Kapitel 7.8). Weiterhin gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung der Stadt Kerpen wurde somit im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. BSAB für Neuaufschlüsse von Lockergesteins-Abgrabungen sowie Reservegebiete sind auf dem Gebiet der Stadt Kerpen ausgeschlossen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
I ALLGEMEINES 1. Vom Braunkohlenbergbau betroffene Kommunen (Teil A, textlicher Teil Zif.7.4.10) Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des Ausschlussbelanges, nachdem Neuaufschlüsse und Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen ausgeschlossen sind. Der erheblichen Vorbelastung der vom Braunkohletagebau geprägten Kommunen Elsdorf und Bergheim wird damit Rechnung getragen. Allerdings bezieht sich diese Regelung nur auf Neuaufschlüsse und Reservegebiete. Vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen wie die Kolpingstadt Kerpen, in der keine Neuaufschlüsse, dafür aber einige Erweiterungen vorgesehen sind, profitieren nicht von der Regelung (Neuaufschlüsse und Reservegebiete in vorgeprägten Kommunens sind ausgeschlossen). Dies ist insofern unbefriedigend, da es Ziel des interfraktionellen Antrages war, für die Braunkohletagebau betroffenen Kommunen eine raumverträgliche Planungsperspektive zu bieten. Diese Zielsetzung wurde im vorliegenen Planentwurf für die Kolpingstadt Kerpen nicht erreicht. Die räumliche Kumulation von Abgrabungen in den Kerpener Stadtteilen Manheim und Buir beruht auf dem derzeit noch gültigen Braunkohleplan. Im Sinne einer gebündelten Gewinnung wurden vermehrt Abgrabungsbereiche für Kies/Sand im Braunkohletagebauvorfeld ausgewiesen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Kerpen als besonders erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Anhang G). Somit gilt für das Gebiet der Stadt Kerpen der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. BSAB für Neuaufschlüsse von Lockergesteins-Abgrabungen sowie Reservegebiete sind auf dem Gebiet der Stadt Kerpen damit ausgeschlossen. Bestehenden Abgrabungen soll hingegen auch weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Eine Erweiterung ist im Sinne des sonstigen Ausschlussbelanges angemessen, wenn sie sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst. Dieser Schwellenwert wird definiert in Anlehnung an „angemessene Erweiterungen“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. In den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kolpingstadt Kerpen nicht nur durch Tagebaue der Neuzeit (Hambach und Frechen) sondern ebenso durch Tagebaue aus den 60ern (Berrenrath und Concordia) im südöstlichen Teil des Stadtgebiets in den Ortslagen Türnich/Balkhausen/Brüggen (Südrevier) vorbelastet ist. In der Abbildung sind die Alt-Tagebaue erkennbar.	Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.3.8).

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Kolpingstadt Kerpen hat bereits gegenüber der BRK fristgerecht eine erhebliche Vorprägung durch den Braunkohlebergbau geltend gemacht. Aufgrund des festgelegten Ausstiegspfads aus der Braunkohleverstromung bis Ende des Jahres 2038 und im Hinblick auf die Ziele des Landes NRW (Entwurf Leitentscheidung vom 06.08.20) wird der Braunkohleplan für den Tagebau Hambach geändert werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Südgrenze des Tagebaus Hambach nach Norden verschoben wird. In dem betreffenden Bereich sind im Regionalplan-Entwurf die folgenden BSAB-Flächen dargestellt: BM-KER-042 "Buir" BM-KER-043 "Waldhöfe" BM-KER-044 "Forster Feld"	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass die BSAB BM-KER-042, BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung für die Stadt Kerpen wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 182000-0001).

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Abgrabungsbereiche, für die Erweiterungen vorgesehen sind, werden sich voraussichtlich zum Großteil außerhalb der räumlichen Grenzen des zukünftigen Tagebaus Hambach befinden. Sie unterlägen dann wieder der kommunalen Planungshoheit und könnten z.B. genutzt werden, um im Rahmen der Stadtentwicklung den durch die Abbautätigkeit stark zerstörten Landschaftsraum wieder neu zu beplanen. Im Sinne einer raumverträglichen Planungsperspektive für die Kolpingstadt Kerpen für den Tagebau und andere Abgrabungsbereiche zur Verfügung gestellten Flächen, wird gefordert, dass damit nicht nur die im Stadtgebiet liegenden Reservegebiete R1, R3 und R4 entfallen, sondern auch die Auskiesungen nördlich der BAB 4 (südliches Tagebauvorfeld) BM-KER-042 "Kieswerk Buir"; BM-KER-044 ("Forster Feld") und die Erweiterungsfläche der an die DB-Trasse angrenzende Fläche BM-KER-046 "Dorsfeld". Die Erweiterungsflächen o.g. sollten aus der zeichnerischen Darstellung entfernt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass die BSAB BM-KER-042 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als Reservegebiete steht der sonstige Ausschlussbelang Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich entgegen, sodass die Reservegebiete R1, R3 und R4 des Ersten

	Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Durch die Reduzierung der dargestellten BSAB-Flächen im Umfeld des Tagebaus Hambach kann zudem eine Umsetzung der in dem Entwurf der Leitentscheidung NRW formulierten Ziele der Entscheidungssätze 1 und 6 planerisch gesichert werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die Ziele der Entscheidungssätze im Entwurf zur Leitentscheidung 2020 hingewiesen. Der Anregung zur Reduzierung der BSAB-Festlegungen im Umfeld des Tagebaus Hambach ist entsprochen (s. Stellungnahmen ID 182000-0005 und ID 182000-0006).

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Insbesondere für die Festlegung von Nachfolgenutzungen im Bereich des Tagebauvorfeldes wird eine Einbeziehung der Kolpingstadt Kerpen erwartet. Aufgrund der sich ändernden Tagebauplanung und unter Berücksichtigung der Entscheidungssätze aus dem Entwurf der Leitentscheidung des Landes werden sich bezüglich der Nachfolgenutzung/Rekultivierung geänderte Zielsetzungen ergeben können, die in enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern festgelegt werden sollten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Grundsätzlich gilt, dass sich die regionalplanerischen Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB richten. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Das aktuelle Vorfeld der Braunkohlentagebaue ist vom Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden erfasst, sodass die BSAB BM-KER-042, BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegungen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Parallele Planverfahren – Sicherung der Planung Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen sind die laufenden Regionalplanverfahren (Gesamt- und Teilplan) an die zu ändernde Tagebauplanung anzupassen. Daher sollten regionalplanerische Ausweisungen in dem betreffenden Bereich des südlichen Tagebauvorfeldes ausgesetzt werden und erst auf Grundlage, der voraussichtlich im Frühjahr 2021 vom Landtag verabschiedeten Leitentscheidung, mit den betroffenden Kommunen abgestimmte Planungsziele in das weitere Regionalplanverfahren des Teilplans bzw. in den zu erstellenden Braunkohleplan aufgenommen werden. Siehe hierzu - Erläuterung zu Entscheidungssatz 1 - Entwurf Leitentscheidung vom 06.10.20.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Mit der bundespolitischen Entscheidung, frühzeitiger aus der Braunkohlengewinnung auszusteigen und den daraus resultierenden landespolitischen Leitentscheidungen werden einige der Flächen, die eigentlich für den Braunkohlentagebau vorgesehen waren, nicht mehr dafür beansprucht werden. Um welche Flächen es sich genau handelt, zeichnet sich derzeit zwar ab, ist allerdings noch nicht rechtsverbindlich festgelegt. Für eine rechtsverbindliche Regelung müssen zunächst die Braunkohlenpläne geändert werden; die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen sind nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Der Braunkohlenausschuss hat am 04. Oktober 2023 die Aufstellung des „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Das laufende Braunkohlenplanverfahren wird durch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) jedoch nicht beeinträchtigt. Gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB festgelegt. Diese planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie den Strukturwandel unterstützen (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Das gesamträumliche

	Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist insofern auf die laufende Tagebauplanung angepasst.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Rahmen der 3. Abgrabungskonferenz wurde seitens des Rhein-Erft-Kreises die Frage nach einer Art „Veränderungssperre“ für die Aufstellungsphase des Teilplanes aufgeworfen. Hintergrund ist die Befürchtung, dass diejenigen Unternehmen, deren Interessensbereiche im Planentwurf nicht als BSAB dargestellt werden, versuchen werden, bis zur endgültigen Genehmigung des Planes eine Abgrabungsgenehmigung für ihre Interessensbereiche zu erwirken. Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Landesplanungsbehörde verwiesen, ab Erarbeitungsbeschluss Abgrabungsanträge zurückzustellen. Gemäß §36 LPlG NRW kann die Landesplanungsbehörde Vorhaben befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchtne ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung hatte der Rhein-Erft-Kreis angeregt zu prüfen, ob das Instrument der befristeten Untersagung gem. §36 LPlG NRW für die Zeit der Planungsphase ab Erarbeitungsbeschluss zur Anwendung kommen kann. Dass dieser Aspekt dringend zu prüfen ist, zeigt auch nochmal ein Blick auf den seitens der Regionalplanungsbehörde vorgesehen zeitlichen Ablauf des Planverfahrens. Gemäß Darstellung im Anhang G des Planungskonzeptes ist ein Zeitraum von voraussichtlich drei Jahren anzunehmen. Für diesen Zeitraum ist dringend eine Steuerung von Abgrabungsanträgen erforderlich.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) stellen in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Die Anwendungsvoraussetzungen der befristeten Untersagung sind im Einzelfall für ein konkretes Abgrabungsvorhaben anhand der materiellen Tatbestandsmerkmalen in § 36 Abs. 2 LPlG zu prüfen. Zwar ergeben sich die für diese Prüfung einschlägigen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung aus den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, jedoch kann eine allgemeine Einschätzung über die vorgebrachte Anregung nicht pauschal und ohne konkreten Vorhabenbezug im Aufstellungsverfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erfolgen. Die Anregung richtet sich an die nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Unbeschadet dessen sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe rechtswirksame

Die Kolpingstadt Kerpen schließt sich den Forderungen des Rhein-Erft-Kreises vollinhaltlich an und bittet die Bezirksplanungsbehörde um die Überprüfung des Vorschlages des Rhein-Erft-Kreises. Nach Ansicht der Stadt Kerpen müsste insbesondere die BSAB-Fläche nördich der BAB 4 eine entsprechende Regelung gefunden werden, da aufgrund der geänderten Tagebauplanung diese Flächen voraussichtlich nicht mehr innerhalb der Abgrabungsfläche liegen werden und durch vorzeitige Abgrabungserweiterungen massive Eingriffe in die zukünftige kommunale Planungshoheit der Kolpingstadt Kerpen vorgenommen würden, sowie Zielvorstellungen aus der Leitentscheidung NRW (Entwurf vom 06.10.2020), z.B. zur Waldvernetzung, nicht mehr umgesetzt werden können.	Ziele der Raumordnung auch mittels § 36 LPlG NRW nicht auszusetzen vermag.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. Rekultivierungsplanung der BSAB Der Rhein-Erft-Kreis hat darauf hingewiesen, dass die im Planentwurf vorgeschlagene Rekultivierungsplanung ohne Darlegung der Grundzüge der Rekultivierungsplanung nicht nachvollziehbar und prüfbar ist. Insbesondere die Festlegungen von Nachfolgenutzungen bzw. Nachfolgefunktionen als Ziel oder als Grundsatz ist nicht nachvollziehbar. In der 5. Abgrabungskonferenz wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erklärt, dass die Grundzüge der Rekultivierungsplanung mit Begründung der regionalplanerischen Erwägung zu den jeweiligen Rekultivierungsvorschlägen irrtümlicherweise nicht veröffentlicht wurde, dies aber zum 2. Planentwurf nachgeholt wird. Die Stadt Kerpen regt an, bereits zur Erörterung des 1. Planentwurfs die Information zur Verfügung zu stellen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB gem. Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang O). Auf eine Eröterung der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf hat der Plangeber auf Grundlage des § 19 Abs. 3 LPlG NRW n.F. bzw. der entsprechenden Übergangsvorschriften verzichtet.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bei vielen bereits genehmigten Abgrabugen ist die genehmigte Rekultivierung mit den Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans nicht abbildbar. Dies ist aber aus Sicht der Stadt Kerpen für Änderungsanträge oder Erweiterungen wichtig. Die Stadt Kerpen regt an zu prüfen, ob durch textliche Erläuterungen zu den BSAB, insbesondere die Darstellungstiefe zu den bereits genehmigten Rekutlvierungen, ergänzt werden kann.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB gem. Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang O). Sofern einzelne BSAB bzw. Teilbereiche einzelner BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe genehmigte Abgrabungsflächen umfassen, berücksichtigen die Festlegungen zur Rekultivierung aus Gründen des Bestandsschutzes die fachrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung, die ihrerseits aus den zeichnerischen Festlegungen des seinerzeit gültigen Regionalplanes abgeleitet worden ist. Die Aussage des Plankonzepts, dass die Rekultivierung mit den Akteuren der Region entwickelt wurde, legt bereits den Abschluss des Planverfahrens zu Grunde. Eine Beteiligung der Stadt Kerpen erfolgt in den Beteiligungen; vorliegende Stellungnahme ist Teil dessen. Im Übrigen erfolgt eine regelmäßige Abstimmung durch den Regionalrat und seinen beratenden Mitgliedern (u.a. Rhein-Erft-Kreis) im Zuge der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Auf S. 238 im Bericht wird ausgeführt, dass die Rekultivierungsplanung in Form von Nachfolgenutzungen und Nachfolgefunktionen gemeinsam mit den Akteuren der Region entwickelt und fachlich breit und fundiert diskutiert wurde. Diese Aussage stimmt aus Sicht der Stadt Kerpen nicht, da bisher (Stand 09.11.2020) die Stadt Kerpen nicht in die Entwicklung der Rekultivierungsplanung einbezogen wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Für die im Tagebauvorfeld liegenden, bereits genehmigten Abgrabungsflächen wurden aufgrund der zum Genehmigungszeitpunkt angenommenen bergbaulichen Beanspruchung durch den Tagebau Hambach keine qualifizierten Rekulitvierungsplanungen vorgenommen bzw. gefordert. Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen ist diese aufgrund der sich ändernden Tagebauplanung erforderlich.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.8), sodass die BSAB BM-KER-042, BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegungen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
II Anregungen und Bedenken zu den vorgeschlagenen BSAB und den Rekultivierungsplanungen im Bereich der Kolpingstadt Kerpen 1. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Abgrabungskonzentrationszonen) der Kolpingstadt Kerpen In der 23. FNP-Änderung vom 27.04.2006 sind fünf Abgrabungskonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dargestellt. Die ausgewiesenen Flächen sind z.T. noch nicht ausgeschöpft und bieten daher noch entsprechende Reserven. 2. Genehmigte Abgrabungsflächen In der nachfolgenden Darstellung des Rhein-Erft-Kreises (Abbildung) sind die genehmigten Abgrabungsflächen dargestellt. Auf den diesen Genehmigungsstand wird in den nachstehenden Bewertungen der BSAB-Flächen Bezug genommen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf die 23. FNP-Änderung vom 27.04.2006 und auf den Katasterstand genehmigter Abgrabungen des Rhein-Erft-Kreises hingewiesen, auf den sich die nachfolgenden Ausführungen der Stadt Kerpen beziehen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0016

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1. Erftstadt/Kerpen - BM/-ERF/KER-040 Die Fläche liegt außerhalb der in der 23.Änd. des Flächennutzungsplanes dargestellten Abgrabungskonzentrationsflächen I - V. Die Ausweisung über die genehmigte und arrondierte Fläche hinaus wird abgelehnt, vor dem Hintergrund der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen und des Status der Kolpingstadt Kerpen als eine durch den Braunkohlebergbau vorbelastete Kommune. Die genehmigte Abgrabung befindet sich zwischen der L 122 und BAB 61 in einem räumlich arrondierten, bereits anthropologisch überformten Bereich. Durch die westliche Erweiterung über die L 122 hinaus wird eine Fragmentierung der Bördenlandschaft vorgenommen. Die bestehende Abgrabung befindet sich östlich der L 122, die eine trennende Wirkung zwischen Bestandsfläche und der im Regionalplanentwurf dargestellten Erweiterungsfläche westlich der L 122 darstellt. Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen handelt es sich daher nicht um eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung sondern um einen Neuaufschluss, dieser wird aufgrund der Vorbeslastungen der Kolpingstadt Kerpen durch Tagebaue sowie vorhandene Kiesabgrabungen abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den in Rede stehenden Standort des BSAB BM-ERF/KER-040 enthält der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der zwei BSAB-L-32 BSAB-L-60 (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-32 und BSAB-L-60). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Potentialfläche südwestlich der L162 auf Kerpener Stadtgebiet ist nicht mehr Bestandteil der veränderten zeichnerischen Festlegung (s. Prüfbogen BSAB-L-60). Die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-32 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen. Beim BSAB-L-60 handelt es sich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, allerdings befindet sich dieser nicht auf Kerpener Stadtgebiet.

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Reservefläche R 1 Der Verzicht auf die Darstellung der an BM-ERF/KER-040 angrenzenden Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Das in Rede stehende Reservegebiet R-1 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 182000-0006). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
1. Erftstadt/Kerpen - BM/-ERF/KER-040 Rekultivierungsplanung (Übernahme der Stellungnahme des REK) Für die bestehende Abgrabung, einschließlich der abgenommenen Flächen und aller Erweiterungsflächen ergibt sich aus der Genehmigung natürliche Sukzession mit Initialpflanzungen mit dem Entwicklungsziel „Wald“. Als Ziel ist daher Wald festzusetzen. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Hinblick auf den nordöstlich und südwestlich angrenzenden Biotopverbund die gesamte Fläche als BSN darzustellen (s. Darstellung).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für den in Rede stehenden Standort des BSAB BM-ERF/KER-040 enthält der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung der zwei BSAB-L-32 BSAB-L-60 (s. Anhang O, Prüfbögen BSAB-L-32 und BSAB-L-60). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Potentialfläche südwestlich der L162 auf Kerpener Stadtgebiet ist nicht mehr Bestandteil der veränderten zeichnerischen Festlegung (s. Prüfbogen BSAB-L-60). Die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-32 umfasst vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen. Beim BSAB-L-60 handelt es sich um einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, allerdings befindet sich dieser nicht auf Kerpener Stadtgebiet. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Für die in Rede stehenden BSAB werden die zeichnerischen Festlegung zur Rekultivierung angepasst: Für den BSAB-L-32 erfolgt eine flächendeckende Festlegung von Wald und BSN, während für den BSAB-L-60 AFAB und BSN als Rekultivierung festgelegt wird. Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Kerpen - BM-KER-042 - Erweiterung Kiesabbau Buir Die Fläche liegt in der in der 23. Änd. des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszone I. Die nördlichen Teile der in der im BSAB dargestellten Fläche sind bereits beansprucht, bzw. Auskiesungen abgeschlossen. BSAB-Erweiterungen nördlich der BAB 4, die sich außerhalb des zukünftigen Abgrabungsbereiches des Tagebau Hambach befindet, werden wie in dem Kapitel I ausführlich dargestellt, abgelehnt, wegen der Vorprägung der Kolpingstadt Kerpen durch den Braunkohletagebau und aufgrund der nocht nicht abschließend geklärten Braunkohleplanung des Tagebaus Hambach und der sich bei einer nach Norden verlegten Tagebaulinie ergebenden Flächen, die dann wieder der kommunalen Planungshoheit unterlägen. Die Kolpinstadt Kerpen regt an, dass in der zeichnerischen Darstellung des Teilplans nur die aus der beigefügten Übersicht des Rhein-Erft-Kreises ersichtlichen, genehmigten Abgrabungsfläche als BSAB dargestellt werden sollten, die dargestellten Erweiterungsflächen innerhalb der BSAB-Fläche BM-KER-042 sollten zurückgenommen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Kerpen - BM-KER-042 - Erweiterung Kiesabbau Buir Sollte gem. des Hinweises des Rhein-Erft-Kreises (s.u.) die Genehmigung der Abgrabung "Hausmannsrott" Gemarkung Buir, Flur 9, Flurstücke 4-7, 59, 86 und 109 (ca. 20 ha), nicht mehr gültig sein, sollte diese Fläche ebenso aus dem BSAB entfernt werden, damit sie bei einer Braunkohleplanung unter die kommunale Planungshoheit fällt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0021

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
2. Kerpen - BM-KER-042 - Erweiterung Kiesabbau Buir Nachfolgende Hinweise des Rhein – Erft – Kreises – Stellungnahme vom 14.10.20 - bitten wir zu beachten bzw. prüfen: Eine Teilfläche innerhalb des BSAB BM-KER-042 ist nach meinem Kenntnisstand nicht mehr genehmigt, da die mir vorliegende Planfeststellung des Bergamtes aus dem Jahre 2012 als Auflage beinhaltet, dass die Planfeststellung 5 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses erlischt, soweit nicht mit der Gewinnung begonnen wurde. Nach meiner Kenntnis der Örtlichkeit wurde mit der Gewinnung bis heute nicht begonnen. Es handelt sich hierbei um die Abgrabung „Hausmannsrott“, Gemarkung Buir, Flur 9, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 59, 86 und 109 mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 20 ha.“ Westlich angrenzend an den BSAB BM-KER-042 ist eine ca. 90 ha große Fläche als genehmigte Auskiesung dargestellt. Hierbei handelt es sich nach Kenntnis der Stadt Kerpen um die zum Jahrtausendbeginn beim Bergamt beantragte Auskiesung "Vogelsang". Da bis heute keine Genehmigung seitens des Bergamts übersandt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Verfahren nicht beendet und bis heute keine Genehmigung erteilt wurde.m Die Kolpingstadt Kerpen empfiehlt die Darstellung aus der Karte 2, Blatt 2 "Genehmigte zukünftige BSAB - mit Reserveflächen" zu entfernen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
2. Kerpen - BM-KER-042 - Erweiterung Kiesabbau Buir Rekultivierung Eine Rekultivierung war bisher aufgrund der Lage im Tagebauvorfeld nicht vorgesehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Rekultivierung von Teilbereichen vorgenommen wird. Der nördliche Teil des BSAB umfasst Stillgewässer, betrieblich genutzte Flächen und großflächig ausgekieste Abgrabungsbereiche die ein vielfältiges Biotopmosaik aufweisen. Die Flächen grenzen an den verbliebenden Hambacher Wald an und stärken wesentlich den durch die Braunkohlegewinnung geschädigten Biotopverbund. Ein Großteil der Flächen sind nach den Festsetzungen des LP 3 "Bürgewälder" Teil des LSG 2.2-3 "Hambacher Forst". Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der zoologischen, vegetationskundlichen und ornitologischen Bedeutung. Zur Stärkung der Lebensraumfunktion des Biotopkomplexes Hambacher Wald ist die Festsetzung des Rekultivierungsziels "Wald und BSN" erforderlich. Diese Darstellung ist ggf. i.S. der angestrebten Vernetzung der Waldbereiche im südlichen Bereich zu erweitern. Für nicht mehr genutzte Flächen im nördlichen Bereich sollte es keine "geplante" Rekultvierung geben. Die Vernetzung der Lebensräume kann auch durch natürliche Sukzession erfolgen. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist auch für die genehmigten Erweiterungsflächen im Süden des BSAB Wald und BSN	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Grundsätzlich gilt, dass sich die regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB richten. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen (u.a. der Kreise als Fachbehörden) im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus können im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut Stellungnahmen – auch im Hinblick auf die

festzusetzen, um auch in diesem Bereich die Verbundachse des Biotopverbundsystems mit dem Verbundschwerpunkt "Wald" zu stärken.	beabsichtigen Festlegungen zur Rekultivierung der BSAB – vorgebracht werden, damit diese in die Abwägung zum weiteren Aufstellungsverfahren eingestellt werden können.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0023
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
3. BM-KER-043 „Waldhöfe“ Die Fläche befindet sich in einem Bereich des Tgb. Hambach, der voraussichtlich bergbaulich in Anspruch genommen wird, seitens der Kolpingstadt Kerpen wird die Ausweisung der BSAB-Fläche, unter Vorbehalt, dass der Bereich wie geplant bergbaulich beansprucht wird, zugestimmt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-043 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0024

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-044 „Forster Feld“ Die genehmigte Abgrabung geht über die Grenzen der in der 23. FNP-Änderung (Abgrabungskonzentrationszonen) dargestellten Zone III hinaus. Diese Abweichung wurde vor dem Hintergrund, dass dieser Bereich bergbaulich durch den Tagebau Hambach beansprucht wird, im Jahr 2011 zugelassen. Die nördliche Erweiterung der Fläche in die Ortslage Manheim – alt wird vor dem Hintergrund einer geänderten Tagebauplanung abgelehnt. Die bestehende Abgrabungsfläche grenzt östlich an den Rand des FFH-Gebietes Steinheide an. Eine Vernetzung der Bürgewälder in westlicher Richtung ist nur über diese Fläche möglich, Chancen für einen leistungsfähigen Biotopverbund würden so nicht wahrgenommen, da die Kartbahn erhalten bleiben soll. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des BSAB nach Nordwesten abgelehnt. Auch die Reservefläche R 4 wird abgelehnt, um Entwicklungspotentiale zu erhalten – es wird auf die Ausführungen der Kolpingstadt Kerpen im Kapitel I hingewiesen. Es wird angeregt, den BSAB BM – KER – 044 gem. der genehmigten Abgrabung darzustellen – s.Plan des Rhein – Erft – Kreises zu genehmigten Abgrabungen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0025
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Reservefläche R 4 Der Verzicht auf die Darstellung der an BM-ERF/KER-044 angrenzenden Reservefläche in dem von Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Das in Rede stehende Reservegebiet R-4 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 182000-0006). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0026

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-044 „Forster Feld“ Rekultivierung Den vorgesehenen Status lehnen wir ab. Die gesamte heute genehmigte Abgrabungsfläche soll nach Ende der Abbautätigkeit den Status „Schutz der Natur“ erhalten. Diese Fläche ist direkt im Kontext mit der Vernetzung der Bürgewälder zu planen, d.h. im südlichen Teil der heutigen Auskiesung „Forster Feld“ eine Biotopvernetzung vorzusehen. Es wird daher angeregt, den betreffenden Bereich als Waldbereich, überlagert mit Schutz der Natur, auszuweisen, um auch in diesem Bereich die Verbundachse des Biotopverbundsystems mit dem Verbundschwerpunkt „Wald“ zu stärken. Das bedeutet, diese Rekultivierung direkt in einen Kontext mit der Biotopvernetzung und der Verbindung der Bürgewälder im Sinne des Entscheidungssatzes 6 der Leitentscheidung zu setzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass der BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Mit dem Entfall der zeichnerischen Festlegung des BSAB entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0027
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-045 „Blatzheim Süd-Ost“ Die vorgesehene BSAB-Fläche befindet sich innerhalb der Abgrabungskonzentrationszone V von der der nördliche Teil bisher noch nicht beansprucht wurde. Der Ausweisung des BSAB wird zugestimmt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Der BSAB-L-27 umfasst fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst Erweiterungspotentialen (s. Prüfbogen BSAB-L-27). Das Erweiterungspotential des BSAB-L-28 berücksichtig die angesprochene Abgrabungskonzentrationszone V im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (s. Prüfbogen BSAB-L-28).

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-045 „Blatzheim Süd-Ost“ Rekultivierung: Dem vorgesehenen Entwicklungsziel „Allgemeiner Freiraum – und Agrarbereich“, überlagert mit „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ wird zugestimmt. Allerdings sollten bereits jetzt Vernetzungsleitlinien zwischen den Bürgewäldern Steinheide/Hambacher Wald und dem Nörvenicher Wald geprüft werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Für beide BSAB werden die Rekultivierungsfestlegungen AFAB und BSLE beibehalten (s. Prüfbögen BSAB-L-27 und BSAB-L-28). Grundsätzlich gilt, dass sich die regionalplanerischen Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB richten. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert. Etwaige Vernetzungen der Wälder außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB unterliegen nicht dem Regelungsgehalt des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0029

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-045 „Blatzheim Süd-Ost“ Wir bitten den nachfolgenden Hinweis des Rhein – Erft – Kreises zu beachten und die Plandarstellung entsprechend anzupassen: Im Nord-Osten des zur Ausweisung als BSAB BM-KER-045 vorgesehenen Bereiches befindet sich eine dreiecksförmige Fläche, welche bereits vor vielen Jahren ausgekiest und in den 1960/1970er Jahren mit Abfällen verfüllt wurde. Es handelt sich somit um eine Altablagerung, die nicht vom BSAB erfasst sein sollte.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die zeichnerische Abgrenzung des in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geändert. Aufgrund der trennenden Wirkung der B264 (s. Prüfbogen Suchraum S-028-KKS-1) werden stattdessen die BSAB-L-27 und BSAB L-28 zeichnerisch festgelegt. Der BSAB-L-27 bildet den in der Stellungnahme erwähnten nordöstlichen Bereich des ehemaligen BSAB BM-KER-045 und umfasst fachrechtlich genehmigte Abgrabungsflächen nebst Erweiterungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-27), die gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (vgl. Begründung Kapitel 5.5) als BSAB festgelegt werden. Der nordöstliche Bereich des ehemaligen BSAB BM-KER-045 ist nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Festlegung. Die in Rede stehende "Dreiecksfläche" ist nach Abstimmungen mit dem Rhein-Erft-Kreis hinreichend berücksichtigt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0030
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-046 „Dorsfeld“ Die vorgesehene BSAB-Fläche befindet sich z.T. innerhalb der Abgrabungskonzentrationszone (FNP) IV, von der im nordöstlichen Teil eine Fläche von ca. 17 ha bisher noch nicht beansprucht wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird darauf hingewiesen, dass sich der BSAB BM-KER-046 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zum Teil innerhalb der Abgrabungskonzentrationszone IV des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen befindet. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Kerpen **Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0031

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-046 „Dorsfeld“ Der BSAB grenzt südlich an die Bahntrasse der DB an und wird damit lediglich durch das Infrastrukturband "Hambachbahn", BAB 4 und DB-Strecke von dem durch den Tagebau Hambach geprägten Bereich getrennt. Die Ausweisung des BSAB über die genehmigte und assondierte Fläche hinaus wird abgelehnt, vor dem Hintergrund der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen und des Status der Kolpingstadt Kerpen als eine durch den Braunkohletagebau vorbelastete Kommune.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0032
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-046 „Dorsfeld“ Die Umweltauswirkungen in den vier Kriterien „schutzwürdige Böden, UZVR (unzerschnittene verkehrsarme Räume), geschützte Landschaftsbestandteile sowie Kulturlandschaft“ werden als erheblich eingeschätzt. Eine Erweiterung des BSAB über den genehmigten Stand hinaus wird abgelehnt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Kerpen	**Stellungnahme-ID:** 182000-TA-0033
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Reservefläche 3 Der Verzicht auf die Darstellung der an BM-ERF/KER-046 angrenzenden Reservefläche in dem vom Braunkohletagebau erheblich vorbelastetem Raum wird ausdrücklich begrüßt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Das in Rede stehende Reservegebiet R-3 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 182000-0006). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Stadt Pulheim Planungsabteilung	**Stellungnahme-ID:** 183000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Grundsätzlich bestehen zum vorgelegten Planentwurf seitens der Stadt Pulheim keine Anregungen oder Bedenken. Die Stadt Pulheim schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises an.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken des Rhein-Erft-Kreises können den Stellungnahmen mit den ID 174000-0001 bis 174000-0048 entnommen werden.

Eingabe von: Stadt Pulheim Planungsabteilung **Stellungnahme-ID:** 183000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Vorsorglich wird eine Stellungnahme für Flächen östlich des Pulheimer Zentralortes und südlich von Sinnersdorf abgegeben. Die besagte Fläche findet noch keine Berücksichtigung im Planentwurf. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Pulheim dennoch zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme für die Fläche darlegen (vgl. Abbildung). Für die betreffenden Flächen wird die Festlegung eines BSAB aus mehreren Gründen abgelehnt (Wasserschutzzone IIIB, Siedlungsnähe zum Zentralort und zum Ortsteil Sinnersdorf, Naherholungswert der Flächen und Verknüpfungsfunktion, Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen, schutzwürdige Böden, verkehrliche Zusatzbelastung).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für die in Rede stehenden Flächen wurde kein Abgrabungsinteresse frist- und formgerecht gemeldet, so dass die zeichnerische Festlegung eines BSAB nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgeschlossen ist (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Stadt Pulheim Planungsabteilung **Stellungnahme-ID:** 183000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Da die endgültige Genehmigung des Teilplans voraussichtlich noch einige Jahre andauern wird, regt die Stadt Pulheim außerdem an - wie es bereits der Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der 3. Abgrabungskonferenz thematisierte - eine Art "Veränderungssperre" für den Zeitraum der Erarbeitung des Teilplans zu erlassen. Auch die Stadt Pulheim befürchtet, dass diejenigen Unternehmen, deren Interessenbereiche im Planentwurf noch nicht oder grundsätzlich nicht als BSAB dargestellt werden, versuchen werden, vor der endgültigen Genehmigung des Teilplans eine Abgrabunsgenehmigung zu erwirken.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Weder das Raumordnungsgesetz (ROG) noch das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) enthalten eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Veränderungssperre i.S.d. der bauplanungsrechtlichen Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch. Ungeachtet dessen stellen die textlichen und zeichnerischen Ziele des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 ROG bzw. § 36 LPlG dar. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeteten Einzelfällen eine befristete Untersagung gem. § 36 Abs. 2 LPlG auszusprechen und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Abgrabungsvorhabens befristet auszusetzen. Dieses Instrument wurde von der Bezirksregierung Köln in einem begründeten Einzelfall für ein Abgrabungsvorhaben bereits angewendet.

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung **Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die umfangreichen Unterlagen des ersten Planentwurfes zur Änderung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurden den Kommunen/Behörden mit dem Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020 zur Verfügung gestellt. Die Stadt Wesseling hat eine Stellungnahme zum ersten Planentwurf erarbeitet; der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen. Ich übersende Ihnen hiermit fristgerecht die Stellungnahme der Stadt Wesseling zur Änderung des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Behördenbeteiligung. Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehe Ihnen für weitere Abstimmungen gerne zur Verfügung.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben und um Berücksichtigung der Stellungnahme ist weiteren Verfahren gebeten. Die Stellungnahme wird berücksichtigt; darüber hinaus wird die Stadt Wesseling am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung	**Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darstellung einer zukünftigen BSAB-Erweiterung im Stadtgebiet Wesseling BM-BRUIWES-035 bzw. KKS-27, vgl. Karten 1-3 und Prüfbogen Die Stadt Wesseling begrüßt zum einen, dass den Kommunen, wie bereits in den Stellungnahmen 2018/2019 gefordert, die von den Unternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen für ihr Stadtgebiet nun erstmals zur Kenntnis gegeben werden. Zum anderen wird begrüßt, dass die gemeldeten „Wunsch-Abgrabungsflächen“ von ca. 60 ha Größe im Ergebnis der Konzepterarbeitung und Umweltprüfung der BR Köln auf die im Planentwurf dargestellte Größe von 31,3 ha BSAB-Erweiterung reduziert wurden. Die künftige BSAB-Erweiterung „BM-BRU/WES-035“ umfasst die für Erweiterungen festgelegte maximale Größe von etwa 30 ha. Dies ist u.a. damit begründet, dass die Stadt Wesseling bei der Kommunalbefragung 2018 geltend gemacht hat, dass sie auf Grund ihres eng begrenzten, kompakten Stadtgebietes und der Größenordnung der bereits genehmigten Abgrabungen als „Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung“ durch Abgrabungsgeschehen zu betrachten ist. Die BR Köln hat diesen Sachverhalt anerkannt, so dass diese Beurteilung mit in die regionalplanerische Gesamtprüfung zur Festlegung der zukünftigen BSAB eingeflossen ist. Dies wird seitens der Stadt WesseLing ausdrücklich begrüßt. Zwischenzeitlich wurden, wie von der Stadt Wesseling angeregt, die geplanten Darstellungen des Teilplans NE-Rohstoffe mit dem Stand der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln (Darstellung neuer Siedlungsflächen) abgestimmt, um so frühzeitig konkurrierende	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BRU/WES-035 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-47. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung entsprechen dem Stand des Ersten Planentwurfes (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1 sowie Prüfbogen BSAB-L-47).

Flächendarstellungen auf dieser Ebene auszuschließen. Innerhalb des Wesselinger Stadtgebietes sind keine regionalplanerischen Nutzungskonflikte festzustellen. Die räumliche Verortung des zukünftigen BSAB „BM-BRU/WES-035“ ist mit dem derzeitigen Stand der Abstimmung zu möglichen Neudarstellungen von ASB- und GIB-Flächen im künftigen Regionalplan Köln vereinbar und löst keine Zielkonflikte aus. Die Verträglichkeit der zukünftigen BSAB-Darstetlung „BM-BRU/WES-035“ mit den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans, dem aktuellen Planungsstand des in Aufstellung befindlichen „Räumlichen Leitbildes Wesseling 2040“, den beschlossenen städtebaulichen EntwickLungskonzepten und verbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Wesseling sowie den Grün- und Freiraumkonzepten (z.B. RegioGrün, Landschaftsraum Entenfang/Bürgerpark Nord, Ausgleichsflächenkonzepte) wurde entsprechend dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab inhaltlich geprüft. Die vorgeschlagene BSAB-Erweiterung um ca. 31,3 ha steht den städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklungszielen und Planungen der Stadt Wesseling nicht entgegen. Es sind keine Beeinträchtigungen bestehender Wohnsiedlungsbereiche oder zukünftiger Siedlungserweiterungen (Suchräume) in den Ortsteiten Berzdorf/Keldenich zu befürchten; die Abstände des dargestellten BSAB zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen bzw. Suchräumen betragen ca. 550-600 m. Das im Landschaftsplan Nr. 8 festgesetzt Landschaftsschutzgebiet 2.2.26 „Dickopsbach‘ beginnt in einer Entfernung von mindestens 550 m zur südlichen Begrenzung des zukünftigen BSAB, so dass daraus keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vorgeschlagene Rekultivierungsplanung zur Herstellung eines Oberflächengewässers, in Ergänzung der genehmigten	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Rekultivierungsplanungen, ist nachvollziehbar. Die tatsächliche Ausgestaltung der Rekultivierungs- und Landschaftsplanung erfolgt erst auf der Ebene der Planfeststellungsverfahren, so dass dort zwischen Genehmigungsbehörden (Rhein-Erft-Kreis), Kommunen und Abgrabungsunternehmen abgestimmte Planungskonzepte erarbeitet werden und verbindlich in die Planfeststellung einfließen können. Aus Sicht der Stadt Wesseling ist der vorliegende Entwurf des Teilplans mit der ausführlichen Konzepterläuterung, den formulierten Zielen (mit Ausnahme des Zieles 6) und Grundsätzen, den zeichnerischen Darstellungen der zukünftigen BSAB-Erweiterung "BM-BRU/WES-035 " sowie den Ergebnissen der Umweltprüfung im Wesentlichen inhaltlich nachvollziehbar.	

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung **Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ziele und Grundsätze des Teilplans NE-Rohstoffe Ziel Z 2 (Vorranggebiete)und Ziel Z 3 (Eignungsgebiete) Die geplante Darstellung der zukünftigen BSAB als Vorranggebiete (Z 2) mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Z 3), d.h. mit einer Konzentrationswirkung, wird ausdrücklich befürwortet, um das Abgrabungsgeschehen künftig regionalplanerisch wieder vollumfänglich und rechtssicher steuern zu können. Mit der Formulierung der Ziele 2 und 3 können Abgrabungen außerhalb der räumlich festgelegten BSAB explizit ausgeschlossen und rechtssicher verhindert werden. Diese Konzentrations- und Ausschlusswirkung der BSAB wird die notwendige Planungssicherheit für die Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Kommunen gewährleisten und wird deshalb grundsätzlich unterstützt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung	**Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ziele und Grundsätze des Teilplans NE-Rohstoffe Ziel Z 6 (Erweiterungsklausel für BSAB) Die Stadt Wesseling hält jedoch die, bereits in der Stellungnahme Januar 2019 vorgetragene Anregung aufrecht, auf das Ziel 6 „Erweiterungsklausel für BSAB entweder generell zu verzichten oder zumindest die maximale Erweiterungsfläche außerhalb eines BSAB auf höchstens 5 ha zu begrenzen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Grundsätzlich gilt, dass die per Erweiterungsklausel beantragte Flächengröße die Raumwirksamkeit der bestehenden Abgrabung nicht überschreiten soll. In Anlehnung an Rechtsprechung des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB handelt es sich um eine „angemessene Erweiterung“, wenn die Erweiterung nicht größer als 50 % des zu erweiternden BSAB ist. Die in Ziel 6 Erweiterungsklauseln definierte Obergrenze von maximal 10 ha ist insofern abhängig von der Flächengröße des jeweils zu erweiternden BSAB. Die Begrenzung auf 10 ha ergibt sich einerseits aus der Darstellungsschwelle des Regionalplanes, anderseits aus der gesteigerten Raumbedeutsamkeit, die von einer größeren Fläche ausginge. Unverhältnismäßige Flächenzuwächse werden somit aus Sicht des Regionalplangebers nicht ermöglicht. Im Übrigen müssen sämtliche in Ziel 6 definierten Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Insbesondere dürfen auch keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Flächen, die durch die Erweiterungsklausel beansprucht werden sollen, unterliegen ausdrücklich nicht der Privilegierung des Vorranggebietes BSAB. Sie sind i.d.R. Teil des regionalplanerischen Freiraumes bzw. des bauleitplanerischen Außenbereiches und unterliegen damit den hier geltenden Regularien. Auf diese Weise sollen lediglich solche Flächen beansprucht werden, die

	tatsächlich und planerisch als konfliktarm zu bezeichnen sind (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6).

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung	**Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ansonsten werden aus Sicht der Stadt Wesseling keine Einwände zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Köln, Teilplan NE-Rohstoffe (Lockergesteine) vorgetragen, da wesentliche, in den bisherigen Beteiligungen gegebene Anregungen und Hinweise angemessen berücksichtigt wurden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung **Stellungnahme-ID:** 184000-TA-0006

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die in Ziel 6 vorgesehene Flächengröße von max. 10 ha als Erweiterung, über die zeichnerisch dargestellte BSAB-Fläche "BM-BRU/WES-035" hinaus, wird aufgrund der "erheblichen räumlichen Vorprägung" durch Abgrabungsgeschehen in Wesseling in Frage gestellt. Im Vergleich zur künftigen, zeichnerisch dargestellten BSAB-Erweiterung um 31,3 ha wäre die mit Ziel 6 mögliche, zusätzliche Erweiterung um immerhin ein Drittel des festgelegten BSAB, deutlich überdimensioniert und unverhältnismäßig.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung wurde im weiterne Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Wesseling als erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3 sowie Anhang G). Abgrabungsinteressenbereiche werden auf dem Gebiet der Stadt Wesseling im Zuge der Eignungsprüfung somit pauschal niedriger bepunktet als Abgrabungsinteressenbereiche in Kommunen ohne räumliche Vorprägung (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3). Im Hinblick auf die vorgebrachte Kritik zu Ziel 6 Erweiterungsklauseln gilt, der Stellungnahme ist nicht entsprochen (vgl. Ausführungen zur Stellungnahme ID 184000-0004)

Eingabe von: Stadt Bergneustadt	**Stellungnahme-ID:** 186000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens der Stadt Bergneustadt wird Fehlanzeige gemeldet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Engelskirchen	**Stellungnahme-ID:** 187000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Mangels Betroffenheit an der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln – Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe – Lockergesteine“ meldet die Gemeinde Engelskirchen Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Gemeinde Marienheide	**Stellungnahme-ID:** 191000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine),Erster Planentwurf; Beteiligung Es bestehen gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Rheinisch-Bergischer-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 199000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): In den Beteiligungsunterlagen werden keine BSAB und Reserveflächen dargestellt. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden Bereiche der Nachbarkreise und kreisfreien Nachbarstädte. Daher sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rheinisch-Bergischen Kreis zum aktuellen Planungsstand nicht betroffen. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Auch der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beinhaltet keine BSAB-Festlegungen auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Eingabe von: Rheinisch-Bergischer-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 199000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die untere Naturschutzbehörde weist auch weiterhin darauf hin, dass die von der LANUV zur Verfügung gestellte Liste der Naturschutzgebiete veraltet ist. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis stellt sie den Stand nach Rechtskrafterlangung des Landschaftsplanes Kürten am 09. Oktober 2012 dar. Die zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Landschaftspläne „Burscheid und Leichlingen“ (16.12.2014), „Wermelskirchen“ (19.12.2016) und „Odenthal“ (27.12.2018) und die dar-aus resultierenden Änderungen sind darin nicht berücksichtigt. Eine entsprechende aktuelle Liste der Naturschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde bereits im Konsultationsverfahren gem. § 8 Absatz 1 ROG übersandt. Die Landschaftspläne können im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises eingesehen werden. (https://www.rbk-direkt.de/geoportal/default.aspx & https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Stellungnahme ist entsprochen. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die zweite öffentliche Auslegung wird der Stand der Datengrundlagen im Umweltbericht ergänzt.

Eingabe von: Rheinisch-Bergischer-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 199000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Amt 39 (Artenschutz): Zur bestehenden Abgrabungsfläche in Bergisch Gladbach, Hebborn im Rheinisch-Bergischen Kreis wird aus Sicht des Artenschutzes angemerkt, dass dort die planungsrelevante Art Uhu im Jahre 2011 kartiert wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird jedoch nicht von einer Beeinträchtigung dieser planungsrele-vanten Art ausgegangen, da die Abgrabungsfläche bereits besteht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) trifft für die gennante Bestandsabgrabung keine zeichnerischen Festlegungen, womit keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eingabe von: Rheinisch-Bergischer-Kreis	**Stellungnahme-ID:** 199000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: Zu der v.g. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), werden in bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen. Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen und Verkehr: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Tierschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV: Keine Stellungnahme abgegeben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.	

Eingabe von: Stadt Bergisch Gladbach Kommunale Verkehrsplanung	**Stellungnahme-ID:** 200000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Stadt Bergisch Gladbach erstattet hiermit bezüglich der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Overath	**Stellungnahme-ID:** 205000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Fehlanzeige - Stadt Overath	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vielen Dank für die Möglichkeit zu den umfangreichen, inhaltlich sehr gut nachvollziehbaren und aufbereiteten Unterlagen Stellung nehmen zu können.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nach verbandsinterner Durchsicht und Prüfung bitten wir um die Berücksichtigung nachfolgender Punkte: Grundsätzlich halten wir es zur besseren Nachvollziehbarkeit für wichtig im Umweltbericht (Teil D) in Kapitel 4.5.1, Tabelle 4-6 auch eine zeitliche Angabe zur Abfrage der Daten zum chemischen und ökologischen Zustand zu machen. Da diese auch in den folgenden Abbildungen (z.B. 4-16, 4-17 und 4-18) fehlt, ist unklar, auf welchen WRRL-Monitoringzyklus sich die Darstellungen beziehen. Scheinbar handelt es sich nicht um die Daten aus dem aktuellen 4. Monitoringzyklus.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes für die zweite öffentliche Auslegung wird der Stand der Datengrundlagen im Umweltbericht ergänzt.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-12: 1.07 Vorbelastungen Westlich des Plangebietes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Gereonsweiler.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-024 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-63 (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Die erwähnten Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-63).

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-14: 1.07 Vorbelastungen Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Beeck; nicht „Rückhaltebecken“.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-004 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-15 (s. Prüfbogen BSAB-L-15). Die erwähnten Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-15).

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-21: 2.16 Oberflächenwasserkörper Im Bereich des Abbaugebiets befindet sich der Birgeler Bach (GE-WKZ3c 2829724), der trotz einer Verlegung bisher noch durch den bereits genehmigten Abbaubereich fließt, das Fließgewässerkontinuum ist hier unterbrochen. Die neuen Teilflächen machen eine erneute Verlegung des Gewässerlaufs notwendig. Der Birgeler Bach gehört zum Einzugsgebiet des nach WRRL berichtpflichtigen Schaagbachs (OFWK DE_NRW_282972_0), der sich aktuell in einem schlechten ökologischen Zustand befindet. Auswirkungen der Abgrabung auf den Zustand der Oberflächengewässer sollten daher geprüft werden. „Oberflächengewässer“ wären dementsprechend unter „3.05 Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“ mit zu berücksichtigen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB HS-WAS-014 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-04 (s. Prüfbogen BSAB-L-04). Die erwähnten Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-04).

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-38:1.07 Vorbelastungen Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Engelsdorf (bauliche Fertigstellung in 2020).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-21 und umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen. Das Hochwasserrückhaltebecken Engelsdorf ist nach wie vor nicht Bestandteil der geänderten zeichnerischen Festlegung des BSAB (s. Prüfbogen BSAB-L-21). Die Umweltprüfung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Zuge des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung als BSAB vorgesehen sind und für die noch keine Genehmigungslage besteht. Da der in Rede stehende BSAB-L-21 ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen umfasst, erfolgt keine vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen im Rahmen eines Prüfbogens gem. Anhang B zur Umweltprüfung.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-44: 1.07 Vorbelastungen Nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Beeck.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Der in Rede stehende BSAB DN/HS-LIN/GEI-030 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt aufgrund der Ergebnisse der 3. Eignungsprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 12). In der 3. Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet (s. Prüfbogen Suchraum S-068-KKS-1). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: KKS-48: 2.16 Oberflächenwasserkörper Hier fehlt in der Spalte „Betroffenheit, Umfeld“ das „ja“; ein passender OFWK ist bereits angegeben.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der Ausschlussbelang Vollständig rekultivierte Abgrabungen entgegen, sodass der BSAB HS-HUH-012 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt.

Eingabe von: Wasserverband Eifel-Rur	**Stellungnahme-ID:** 250000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus haben wir beim Umweltbericht (Teil D), Anhang B, „Prüfbögen […] der festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“ nachfolgenden Ergänzungsbedarf bzw. nachfolgende Hinweise: TS-60: 1.06 Bestandsbezeichnung Ackerflächen, Hochwasserrückhaltebecken (nicht: Rückhaltebecken) 1.07 Vorbelastungen Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Freialdenhoven (Gewässer Freialdenhovener Fließ, berichtspflichtig)	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB AC/DN-BAE/ALD-020 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-19 (s. Prüfbogen BSAB-L-19). Die erwähnten Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-19).

Eingabe von: enwor - energie & wasser vor Ort GmbH **Stellungnahme-ID:** 252000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan nicht-energetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Die Interessen der enwor werden im BEreich der folgenden künftigen BSAB berührt. AC-HER-018 Die Grenzen der Abgrabungsbereiche der nördlichen Teilfläche berühren die Wassertransportleitung DN250 (ST). Die Leitung befindet sich teilweise innerhalb der Abgrabungsfläche und im angrenzenden Feldweg "in den Paggen". Aus Schutzgründen ist der Abgrabungsbereich um eine Arbeitsstreifenbreite von mind. 10 m ab Rohrleitungsachse zu verkleinern um bei Störungen im Transportnetz ausreichend Arbeitsraum für Baumaßnahmen zur Verfügung zu haben. Bei Genehmigung der Abgrabung ist weiterhin auf ausreichend Leitungsschutz durch den Betreiber zu achten. Arbeiten innerhalb eines Arbeitsstreifens, z.B. zur Böschungssicherung, sind mit der enwor GmbH rechtzeitig, mind. 14 Tage im Voraus, abzustimmen. Den genauen Verlauf entnehmen Sie bitte der beigefügten Planauskunft.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB AC-HER-018 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-18. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-040-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbogen BSAB-L-18). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können

	in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	**Stellungnahme-ID:** 261000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Kein Bedarf vorhanden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Wahnbachtalsperrenverband	**Stellungnahme-ID:** 263000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
In Teil A (textlicher Teil) des ersten Planentwurfs vom Juni 2020 heißt es in Kapitel 5.1.1., dass die geplanten und festgesetzten Wasserschutzzonen I bis III B als „klassische“ Tabuzonen für Abgrabungsräume von nichtenergetischen Rohstoffen gelten. In Kapitel 7.3.5. wird weiterhin beschrieben, dass seit der Novellierung des LWG NRW im Jahr 2016 die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten ist. Diese Aussagen sind sinngemäß deckungsgleich mit den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnungen unserer drei Wassergewinnungsgebiete.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden im gesamträumlichen Planungskonzept des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene Mechanismen auf Ebene der Ausschlussbelange berücksichtigt. Festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen I, II, III und III A werden als weiche Tabuzone definiert. Trockenabgrabungen sind in Wasserschutzzonen IIIB grundsätzlich möglich, sofern sie außerhalb von HQextrem liegen. Die Flutkatastrophe von Juli 2021 hat gezeigt, welch immenses Schadensausmaß extreme Hochwasser jenseits der fachrechtlich gesicherten Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit entfalten können. Aus Vorsorgegründen enthält das überarbeitete Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe daher verschiedene konzeptionelle Bausteine, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der kategorische Ausschluss neuer BSAB in denjenigen Teilträumen des Regierungsbezirks, in denen sich festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete mit den Gefahrenbereichen eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überschneidet (vgl. Begründung Kapitel 7.5).

	Nassabgrabungen sind in Anlehnung an die Vorgaben der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdischer Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) in festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen IIIB untersagt. Obwohl die LwWSGVO-OB sich materiell nicht auf geplante Trinkwasserschutzzonen bezieht, erscheint es dem Plangeber dennoch im Sinne einer vorsorgenden Planung angemessen, geplante Trinkwasserschutzzonen III B zu schützen. Gemäß LwWSGVO-OB sind Nassabgrabungen in festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III B konzeptionell untersagt, Trockenabgrabungen sind möglich. Die LwWSGVO-OB sieht hierbei allerdings eine Ausnahme vor, indem sie in § 9 Regelungen zum Bestandsschutz trifft: „Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes“. Diese Ausnahmeregelung wurde im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und etwaig betroffene Abgrabungsinteressen entsprechend dezidiert betrachtet im Hinblick auf die Annahme der maximalen Gewinnungstiefe (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Eingabe von: Wahnbachtalsperrenverband	**Stellungnahme-ID:** 263000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die in den Anhängen E1 und E2 und den Karten 1 bis 3 des 1. Planentwurfs aufgezeigten Flächen liegen außerhalb der Wasserschutzzonen unser Wassergewinnungsgebiete. Dementsprechend bestehen gegen das Planungsergebnis des 1. Planentwurfs vom Juni 2020 keine Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Wahnbachtalsperrenverband	**Stellungnahme-ID:** 263000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Außerhalb unserer Wasserschutzgebiete liegen zwei unserer Hauptversorgungsleitungen innerhalb der betrachteten Flächen. 1. SU-BOR-060 In diesem Bereich verläuft die Leitung 428 von Bonn-Gronau nach Bornheim-Eichenkamp (Station 10+000 bis Übergabe Eichenkamp). Die Leitung besteht aus Schraubmuffenrohren mit DN 350. Der Schutzstreifen beträgt 3,50 m. Über der Leitung liegt ein Steuer-/Telefonkabel. Weiterhin sind mehrere Hoch- und Tiefpunkte betroffen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB SU_BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49 (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Der Hinweis auf die Versorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen; der erforderliche Leitungsschutz kann in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Wahnbachtalsperrenverband	**Stellungnahme-ID:** 263000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Außerhalb unserer Wasserschutzgebiete liegen zwei unserer Hauptversorgungsleitungen innerhalb der betrachteten Flächen. 2. Bereich Autobahnkreuz Bonn/Siegburg A3/A560 Die Leitung 432 von Siegburg-Siegelsknippen nach Großenbusch (Station 5+500 bis 5+800 und Station 6+400 bis 7+250) ist sowohl durch die Suchfläche S-17-KKS-1 (077-SU-0) als auch durch die genehmigte Abgrabung im Bereich "Auf dem Sand" (Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 82-88 und 125) betroffen. Die Leitung besteht aus Stahlrohren mit DN 800. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 8,0m. Innerhalb des Schutzstreifens liegen zwei Steuerkabel. Ebenso liegen im Bereich der Suchfläche S-17-KKS-1 die Grundwassermessstellen Le001 und Ld008.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am genannten Standort trifft der Zweite Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine zeichnerischen Festlegungen, so dass zukünftig keine planungsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Eingabe von: Wahnbachtalsperrenverband	**Stellungnahme-ID:** 263000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen:	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Ermittlung des genauen Leitungsverlaufes bzw. die Einhaltung erforderlicher Schutzabstände ist nicht Aufgabe der bereichsscharfen Regionaplanung mit ihrem relativ groben Betrachtungsmaßstab. Diese Belange können erst im Rahmen der detaillierten Vorhabenplanung sachgerecht berücksichtigt werden. Der vorliegende Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe begründet nicht die Zulassung konkreter Abgrabungsvorhaben - das ist Gegenstand der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Eingabe von: Wasserbeschaffungsverband Thomasberg	**Stellungnahme-ID:** 265000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf haben wir geprüft. Seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg KöR gibt es keine Anmerkungen/Hinweise/Einwände zu o. g. Unterlage.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz Stadt Köln	**Stellungnahme-ID:** 280000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir begrüßen, dass unserer Anregung im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung und im Scoping, die eingetragenen Bodendenkmäler im gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung von BSAB zu berücksichtigen, durch eine Aufnahme unter den sonstgen Ausschlussbelangen gefolgt wurde. Im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG ist die Datenbasis hinsichtlich des angemessen zu berücksichtigenden planungsrelevanten archäologischen Kulturgutes durch Hinzuziehung des gesamten diesbezüglich relevanten Datenbestandes zu erweitern. Neben den in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmälern sind dementsprechend auch Flächen zu berücksichtigen, in denen konkrete, wissenschaftlich abgesicherte Beweise für das Vorhandend-sein von Bodendenkmälern, etwa auf der Grundlage archäologischer Fundstellen, Bodenveränderungen und Luftbilder vorliegen. Um in dieser Hinsicht der in § 1 Abs. 3 DSchG NW geforderten angemessenen Berücksichtigung der Belange von Denkmalpflege und Denkmalschutz bei öffentlichen Planungen sowie den Anforderungen an die Umweltprüfung gern. § 8 Abs. 1 ROG gerecht zu werden, muss aufgrund des Umfangs des zu berücksichtigenden archäologischen Datenbestandes eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung von konkreten Flächen zukünftiger BSAB durch die zuständigen Denkmalbehörden erfolgen. Eine entsprechende Prüfung konnte im Rahmen der Beteiligung zur frühzeitigen Unterrichtung und im Scoping noch nicht durchgeführt werden, da	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Berücksichtigung von eingetragenen Bodendenkmälern im gesamträumlichen Planungskonzept gilt, dass dieser Belang im Zweiten Planetnwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe auf der Ebene der Ziechregeln bei der Abgrenzung konkreter BSAB berücksichtigt wird (vgl. Begründung Kapitel 11.9). Ziel ist in diesem Kontext die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte. Zu diesem Zweck wurden beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und bei der Stadt Köln als zuständige Denkmalfachämter aktuelle Daten zu Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern im Planungsraum angefragt. Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden auch zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung berücksichtigt. Dies liegt in der Regelungssystematik des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes begründet, die den Schutz von Bodendenkdenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig macht. Der Regionalplangeber geht somit in pauschalisierender Betrachtungsweise davon aus, dass zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler den erforderlichen Denkmalwert besitzen. Eine mögliche Betroffenheit von bzw. Nachbarschaft zu Bodendenkmälern wird außerdem in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB des Zweiten

bisher noch keine konkreten Flächen zukünftiger BSAB ausgewiesen waren. Dementsprechend ist der vorliegende Umweltbericht hinsichtlich des zu berücksichtigenden archäologischen Kulturgutes noch unvollständig. Der vorliegende erste Planentwurf des Teilplans umfasst nun erste konkrete Flächen zukünftiger BSAB, so dass seitens des Römisch-Germanische Museum Köln, der zuständigen Fachbehörde für Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz im Gebiet der Stadt Köln, im Folgenden eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung für die im Stadtgebiet Köln liegenden zukünftigen BSAB vorgenommen werden kann. Auf der Grundlage der vorhandenen Datenbasis werden archäologische Konfliktbereiche in den Flächen zukünftiger BSAB ausgewiesen, in denen von erheblichen Auswirkungen auf das ar-chäologische Kulturgut durch eine Umsetzung von Abgrabungsvor-haben ausgegangen werden kann.	Planentwurfes (s. Anhänge N und O) sowie in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen können auf der Ebene der konkreten Vorhabenzulassung sodann sachgerecht berücksichtigt werden.

Eingabe von: Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz Stadt Köln	**Stellungnahme-ID:** 280000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Eine einzelfallbezogene Ergänzung der planungsrelevanten Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz im Rahmen der Umweltprüfung ist bei BSAB K-K-055 vorzunehmen. Die ca. 10 ha große Erweiterungsfläche, die zusammen mit der Fläche einer genehmigten Planung als Fläche für den zukünftigen BSAB vorgesehen ist, tangiert Konfliktbereich KB 1, in dem eine römische Trümmerstelle bekannt ist (s. Anlage l). Es ist damit zu rechnen, dass der römische Fundplatz von der Umsetzung eines Abbauinteresses innerhalb des zukünftigen BSAB unmittelbar betroffen sein wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1).

Eingabe von: Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz Stadt Köln	**Stellungnahme-ID:** 280000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die übrigen im Stadtebiet von Köln im 1. Planentwurf ausgeweisenen Flächen zukünftiger BSAB betreffen hingegen genehmigte Bestandsmeldungen bzw. vollständig genehmigte Abgrabungsvorhaben (BSAB K/SU-KTRO/NIK-057 und BSAB K-K-056), die im Rahmen der Umweltprüfung somit nicht berücksichtigt werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-056 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-44. Die zeichnerische Festlegung des BSAB bleibt unverändert (s. Prüfbogen BSAB-L-44). Der in Rede stehende BSAB K/SU-KTRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46. Die geänderte zeichnerische Festlegung umfasst eine 10 ha große Erweiterungsfläche im südwestlichen Bereich des BSAB (s. Prüfbogen BSAB-L-46). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen

	Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-081-KKS-1), so dass die Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Gemäß Ergebnis der Umweltprüfung tangiert der BSAB den archäologischen Bereich I "Römischer Limes und Limesstraße"; die Betroffenheit ist entsprechend im Prüfbogen vermerkt (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-46). Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodendenkmalschutzes ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen möglich.

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen	**Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Gegen die Änderung des Regionalplans – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe – bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer in weiten Teilen keine Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen **Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Fläche „Abgrabungsinteresse 047-EU-0“ nach unserem Kenntnisstand das Gesamtfördervolumen nicht den Angaben des Abgrabungsunternehmens entspricht und diese Fläche neu bewertet werden muss.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für die Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurden sämtliche entscheidungserheblichen Datengrundlagen neu bewertet. Die Methodik zur Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit der potentiellen Abgrabungsstandorte kann Kapitel 8.1 der Begründung entnommen werden. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse (AI) 047-EU-0 besteht aus zwei Teilbereichen, die im Zweiten Planentwurf gesondert als AI 047-EU-0a und AI 047-EU-0b betrachtet werden. Die Teilfläche 047-EU-0a ist weiterhin als unterdurchschnittlich ergiebig eingestuft, wohingegen das AI 047-EU-0b als durchschnittlich ergiebig i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b). Sollte ein Akteur der Auffassung sein, dass die die Rohstoffkarte NRW unvollständig bzw. nicht aktuell ist, so ist dies der Regionalplanungsbehörde - analog zum Vorgehen in der ersten öffentlichen Auslegung - schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Gutachten bzw. Bohrergebnissen zu belegen. Die Regionalplanungsbehörde leitet diese Unterlagen an den Geologischen Dienst zwecks Prüfung und ggf. Anpassung der Rohstoffkarte NRW weiter (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4).

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen **Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Gemäß Kapitel 4.4.6 kommt der Rohstoffergiebigkeit ein besonders hohes Gewicht im Plankonzept bei. Ein höheres Fördervolumen hat somit eine stärkere Gewichtung zur Folge. Außerdem bewertet die Gemeinde Weilerswist die westlich an den bestehenden BSAB liegende Fläche positiv und unterstützt eine Abgrabung an diesem Standort. Damit sind nach unserer Einschätzung die Voraussatzungen für einen lokalen Konsens (siehe auch Kapitel 7.6.5. Städ-tebauliche Belange) erfüllt. Ebenso besteht ein Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde bzgl. eines notwendigen Eingriffs in Flächen für den Naturschutz. Somit kommt ein Ausschluss dieser Flächen nicht in Frage (siehe auch Kapitel 7.4.5. Bereiche für den Schutz der Natur). Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung (siehe auch Kapitel 7.6.6. Regionalplanerische Belange). Alle diese Aspekte führen zu einer überdurchschnittlich hohen Gewichtung des Abgrabungsinteresses.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42. Der überwiegende Teil des in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiches (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b) wird im BSAB-L-42 ausgewiesen (s. Anhang O. Prüfbögen BSAB-L-42). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-2), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen	**Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Außerdem bewertet die Gemeinde Weilerswist die westlich an den bestehenden BSAB liegende Fläche positiv und unterstützt eine Abgrabung an diesem Standort. Damit sind nach unserer Einschätzung die Voraussatzungen für einen lokalen Konsens (siehe auch Kapitel 7.6.5. Städtebauliche Belange) erfüllt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Der überwiegende Teil des in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiches (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b) wird im BSAB-L-42 ausgewiesen (s. Anhang O. Prüfbögen BSAB-L-42). Für das Abgrabungsinteresse ist zudem ein lokaler Konsens dokumentiert.

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen	**Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Ebenso besteht ein Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde bzgl. eines notwendigen Eingriffs in Flächen für den Naturschutz. Somit kommt ein Ausschluss dieser Flächen nicht in Frage (siehe auch Kapitel 7.4.5. Bereiche für den Schutz der Natur). Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung (siehe auch Kapitel 7.6.6. Regionalplanerische Belange). Alle diese Aspekte führen zu einer überdurchschnittlich hohen Gewichtung des Abgrabungsinteresses.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der überwiegende Teil des in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiches (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b) wird im BSAB-L-42 ausgewiesen (s. Anhang O. Prüfbögen BSAB-L-42).

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen	**Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Eine Korrektur des Fördervolumens im Rahmen der Offenlage muss unserer Einschätzung nach grundsätzlich noch möglich, da bereits in der Begründung des Teilplans in Kapitel 7.1 (S. 221) darauf hingewiesen wird, dass im Zuge der Offenlage neue (zusätzliche oder veränderte) Abgrabungsinteressen gemeldet werden. Wir regen daher an, die oben genannte Fläche auf Basis der vom Abgrabungsunternehmen mitgeteilten Fördervolumen neu zu bewerten und ggf. entsprechende Anpassungen bei der Abgrenzung des BSAB im westlichen Teil vorzunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für die Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurden sämtliche entscheidungserheblichen Datengrundlagen neu bewertet. Die Methodik zur Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit der potentiellen Abgrabungsstandorte kann Kapitel 8.1 der Begründung entnommen werden. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse (AI) 047-EU-0 besteht aus zwei Teilbereichen, die im Zweiten Planentwurf gesondert als AI 047-EU-0a und AI 047-EU-0b betrachtet werden. Die Teilfläche 047-EU-0a ist weiterhin als unterdurchschnittlich ergiebig eingestuft, wohingegen das AI 047-EU-0b als durchschnittlich ergiebig i.S.d. gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 047-EU-0a und 047-EU-0b).

Eingabe von: Industrie- und Handelskammer Aachen	**Stellungnahme-ID:** 281000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Abgrabungsinteresse 047-EU-0 Sollte das Ergebnis der Neubewertung des Abgrabungsinteresses nicht zu einer Änderung der Abgrenzung des BSABs führen, regen wir an, dass im Rahmen der geplanten Härtefallregelung (siehe S. 69 der Begründung) für die westlich des dargestellten BSABs liegenden Flächen Abgrabungen im Rahmen Erweiterungsklausel (Kapitel 6.6) zu ermöglichen. Die Voraussetzungen für die Erweiterungsklausel sind nach unserer Einschätzung für die vorliegende Fläche erfüllt, da bereits ein Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde über eine Abgrabung an dieser Stelle existiert.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entscheidungen i.S.d. textlichen Ziels 6 Erweiterungsklauseln richten sich nicht an das laufende Regionalplanverfahren. Diese Regelung entfaltet ihre Wirkung werden im Zuge der Umsetzung des Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe anhand eines konkreten Vorhabens und der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen weiteren rechtlichen bzw. tatsächlichen Rahmenbedingungen. Dessen ungeachtet steht es der Eigentümerin bzw. dem dinglich Berechtigten selbstverständlich frei, nach Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe für diejenigen Teilflächen des Abgrabungsinteresses 047-EU-0, die außerhalb des BSAB-L-42 liegen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Eingabe von: Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	**Stellungnahme-ID:** 282000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Überarbeitung des Regionalplans Köln | Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) | Erster Planentwurf, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg begrüßt als Träger öffentlicher Belange das breit angelegte Beteiligungsverfahren zum Regionalplanverfahren Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe sowie die Erhebung der Abgrabungsinteressen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	**Stellungnahme-ID:** 282000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Unternehmerschaft zeigt sich insgesamt zufrieden mit dem Prozess. Jedoch wurde vonseiten der Unternehmen an die IHK herangetragen, dass die Herstellung eines direkten Kontakts zum Geologischen Dienst schwierig ist. Da die Untersuchungen des Geologischen Dienstes einen großen Einfluss auf die Abgrabungsinteressen der Unternehmen haben, sollte hier der Informationsfluss zwischen den Akteuren verbessert werden. Wir bitten darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in Stellungnahmen an Sie gesandt haben, u.a. zur langfristigen Planungssicherheit der Unternehmen, im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Eingaben der Abgrabungsunternehmen sowie aller weiteren Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden im vorliegenden Regionalplanverfahren berücksichtigt. Da die Rohstoffergiebigkeiten eine zentrale Rolle im gesamträumlichen Planungs-konzept einnehmen, ist es von großer Bedeutung, dass sie transparent und auf der bestmöglichen Datenbasis ermittelt werden. Um beides zu gewährleisten, werden die dieser Planung zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt (s. Anhänge M, N und O). Sollte ein Akteur der Auffassung sein, dass die die Rohstoffkarte NRW unvollständig bzw. nicht aktuell ist, so ist dies der Regionalplanungsbehörde - analog zum Vorgehen in der ersten öffentlichen Auslegung - schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Gutachten bzw. Bohrergebnissen zu belegen. Die Regionalplanungsbehörde leitet diese Unterlagen an den Geologischen Dienst zwecks Prüfung und ggf. Anpassung der Rohstoffkarte NRW weiter (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4).

	Die Prüfergebnisse zu den eingereichten Bohrergebnissen können Anhang Q entnommen werden.

Eingabe von: Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	**Stellungnahme-ID:** 282000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir bitten darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in Stellungnahmen an Sie gesandt haben, u.a. zur langfristigen Planungssicherheit der Unternehmen, im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen fließen in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein.

Eingabe von: Industrie- u. Handelskammer zu Köln	**Stellungnahme-ID:** 283000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Überarbeitung des Regionalplans Köln | Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Erster Planentwurf, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Die Überarbeitung des „Teilplans nichtenergetische Rohstoffe“ wird aus dem Gesamtverfahren des Regionalplans herausgelöst und zeitlich vorgezogen. Mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG und dem geltenden LEP NRW soll ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet werden. Wir begrüßen die breit angelegte Beteiligung der Abgrabungsunternehmen durch die Abgrabungskonferenzen und Erhebung der Abgrabungsinteressen. Dieser Prozess wird von der Unternehmerschaft gut angenommen. In diesem Rahmen haben die Unternehmen zahlreiche, wesentliche Informationen, Anregungen und Bedenken übermittelt, die u. a. die Sicherung der Rohstoffgewinnung, Planungssicherheit, Lagerstättenschutz und kurze Transportwege betreffen. Wir gehen davon aus, dass diese Belange angemessene Berücksichtigung finden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen fließen in den Abwägungsprozess zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein.

Eingabe von: Stadt Halver Fachbereich Bauen und Wohnen	**Stellungnahme-ID:** 306000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Belange der Stadt Halver werden nicht nachteilig berührt. Zum ersten Planentwurf der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden keine Anregungen gemacht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Olpe	**Stellungnahme-ID:** 309000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nach Durchsicht der Unterlagen melde ich für den Kreis Olpe Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Drolshagen	**Stellungnahme-ID:** 310000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Fehlanzeige - keine Betroffenheit	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Ihr Schreiben bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 **Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für die o. g. Planung folgende Anmerkungen: Dezernat 26 (Luftverkehr) Der vorgesehene BSAB EU-WIE-054 überlagert zum Teil die Fläche des von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unbefristet genehmigten Flugplatzes Weilerswist. Eine Nutzung der Flächen des Flugplatzes zum Abbau der gegenständlichen Rohstoffe kommt somit grundsätzlich nicht in Betracht. Insofern sind die betroffenen Flächen von der Darstellung als BSAB auszunehmen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42 (s. Prüfbögen BSAB-L-41 und BSAB-L-42). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Der Segelflugplatz Weilerswist wird als unbefristet genehmigter Flugplatz samt Verlängerung der Start- und Landebahn von den BSAB-Festlegungen ausgespart (s. Prüfbögen Suchräume S-012-KKS-1 und S-013-KKS-1).

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass ein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im unmittelbaren Umfeld des Flugplatzgeländes und insbesondere im Bereich der An- und Anflugsektoren (in Ver-längerung der Start- und Landebahn) nur unter der Bedingung in Be-tracht kommt, dass Gefahren für den Flugbetrieb ausgeschlossen werden können. Insbesondere dürfen in den An- und Anflugsektoren keine physischen Luftfahrthindernisse (z.B. Abbaugeräte) vorhanden sein. Insofern sollten auch die Flächen in unmittelbarer Verlängerung der Start- und Landebahn von der Darstellung als BSAB ausgenommen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Für den Standort des BSAB EU-WEI-054 beinhaltett der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-41 und des BSAB-L-42 (s. Prüfbögen BSAB-L-41 und BSAB-L-42). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet, so dass die BSAB-Festlegungen in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sind. Der Segelflugplatz Weilerswist wird als unbefristet genehmigter Flugplatz samt Verlängerung der Start- und Landebahn von den BSAB-Festlegungen ausgespart (s. Prüfbögen Suchräume S-012-KKS-1 und S-013-KKS-1).

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Das Heranrücken des Abbaus an den Flugplatz außerhalb der An- und Anflugsektoren kann auch einer Regelung im späteren Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Dies ist bei den bestehenden Abgrabungen in Flugplatznähe bereits der Fall.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Hinweis richtet sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weitere Konflikte zwischen Darstellungen des Teilplans mit genehmigten oder planfestgestellten Flugplätzen sind nicht ersichtlich.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) Sachgebiet: Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete und allgemeiner Grundwasserschutz Die folgenden geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiete im Regierungsbezirk Düsseldorf reichen in den Regierungsbezirk Köln hinein: Festgesetzte Wasserschutzgebiete: Gatzweiler / Rickelrath (Wasserschutzzone III A1, III A und III B) Wickrath (Wasserschutzzone III B) Chorbusch (Wasserschutzzone II, III A und III B) Langenfeld-Monheim (Wasserschutzzone III A und III B) Sengbachtalsperre (Wasserschutzzone II und III A) Eschbachtalsperre (Wasserschutzzone I, II und III A) Geplante Wasserschutzgebiete: Niederkrüchten (Wasserschutzzone III B) Rheindahlen (Wasserschutzzone III B, ggf. geringe Anteile der Zone III A) Tannenbusch (Wasserschutzzone III A und III B)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nach den mir vorliegenden Unterlagen (Karte2_Blatt1_HS_DNnord-ACnord) ist in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gatzweiler / Rickelrath eine genehmigte Abgrabung sowie ein zukünftiger BSAB (HS–WEG–015) eingetragen. Nach der Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler / Rickelrath sind Abgrabungen in der Was-serschutzzone III B verboten. Ich bitte darum, den BSAB nochmals zu überprüfen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-015 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-02. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-02); der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 **Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein) wird unter Kapitel 7. (Planungskonzept) unter 7.3. (Weiche Tabuzonen) für den Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Kapitel 7.3.5.) Folgendes ausgeführt: Der LEP äußert sich nicht dazu, ob oder inwiefern Abgrabungsnutzungen (Nass- oder Trockenabgrabungen) grundsätzlich mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind. Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Daher werden im Regierungsbezirk Köln sämtliche festgesetzten Wasserschutzzonen als Tabuzone definiert (I, II, III, III A, III B; im Regierungsbezirk Köln ist III C nicht festgesetzt). Aufgrund der rechtlichen Abweichungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten vom Abgrabungsverbot werden die festgesetzten Wasserschutzzonen als weiche Tabuzone definiert und nicht als harte. Aufgrund der landesplanerischen Vorschriften werden zudem sämtliche geplanten Wasserschutzzonen (außer III B) aus Vorsorgegründen als Tabuzone definiert. Der pauschale räumliche Ausschluss von Abgrabungen in geplanten Wasserschutzzonen III B erscheint auf Ebene der Tabuzonen aus mehreren Gründen unverhältnismäßig: Einerseits waren hier Trockenabgrabungen mit den wasserschutzrechtlichen Belangen in der jüngeren Zulassungspraxis regelmäßig vereinbar. Auch umfassen geplante Wasserschutzzonen III B sehr große Flächen. Zudem erstreckt sich der	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Trinkwasserschutzes werden im gesamträumlichen Planungskonzept des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene Mechanismen auf Ebene der Ausschlussbelange berücksichtigt. Festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen I, II, III und III A werden als weiche Tabuzone definiert. Trockenabgrabungen sind in Wasserschutzzonen IIIB grundsätzlich möglich, sofern sie außerhalb von HQextrem liegen. Die Flutkatastrophe von Juli 2021 hat gezeigt, welch immenses Schadensausmaß extreme Hochwasser jenseits der fachrechtlich gesicherten Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit entfalten können. Aus Vorsorgegründen enthält das überarbeitete Planungskonzept

regionalplanerische Trinkwasserschutz – wie gezeigt – in der Regel nicht auf die Trinkwasserschutzzone III B. Hierzu möchte ich anmerken, dass Abweichungs- oder Befreiungsmöglichkeiten vom Abgrabungsverbot grundsätzlich nur in den Wasserschutzzonen III A und III B bestehen. Auch in den Zone III A und III B stellen Abgrabungen (insbesondere Abgrabungen mit Freilegung der Grundwasseroberfläche) aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ein hohes Risiko für die Trinkwassergewinnung dar.	zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe daher verschiedene konzeptionelle Bausteine, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der kategorische Ausschluss neuer BSAB in denjenigen Teilträumen des Regierungsbezirks, in denen sich festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete mit den Gefahrenbereichen eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überschneidet (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Nassabgrabungen sind in Anlehnung an die Vorgaben der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdischer Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) in festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen IIIB untersagt. Obwohl die LwWSGVO-OB sich materiell nicht auf geplante Trinkwasserschutzzonen bezieht, erscheint es dem Plangeber dennoch im Sinne einer vorsorgenden Planung angemessen, geplante Trinkwasserschutzzonen III B zu schützen. Gemäß LwWSGVO-OB sind Nassabgrabungen in festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III B konzeptionell untersagt, Trockenabgrabungen sind möglich. Die LwWSGVO-OB sieht hierbei allerdings eine Ausnahme vor, indem sie in § 9 Regelungen zum Bestandsschutz trifft: „Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes“. Diese Ausnahmeregelung wurde im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und etwaig betroffene Abgrabungsinteressen entsprechend dezidiert betrachtet im Hinblick auf die Annahme der maximalen Gewinnungstiefe (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 **Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0009

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Zone I umfasst den Brunnenstandort sowie einen Schutzbereich von allseitig mindestens 10 m um den Brunnen. Eine Abgrabung in diesem Bereich würde zu einem Wegfall des Brunnens und damit zwangsläufig zu einer Aufgabe der Trinkwassergewinnung an diesem Standort führen. Bei einer Abgrabung in der Zone II kann das Schutzziel der Zone II nicht mehr eingehalten werden. Die Schutzzone II muss den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke zur Wassergewinnungsanlage nachteilig sind, gewährleisten. Um diesen Schutz sicherzustellen, muss die Schutzzone II von der Grenze der Schutzzone I mindestens bis zu der Linie reichen, von der aus das Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen bis zur Fassungsanlage benötigt. Dabei sollte im Zustrombereich eine Mindestreichweite von 100 m zur Fassung nicht unterschritten werden. Bei einer Abgrabung mit Freilegung der Grundwasseroberfläche können diese Kriterien zum Schutz des Trinkwassers nicht mehr eingehalten werden, was wiederum zur Aufgabe der Trinkwassergewinnung führen würde. Aus meiner Sicht müssten zumindest die Wasserschutzzonen I und II als harte Tabukriterien aufgenommen werden, da Abgrabungen in diesen Zonen nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind und faktisch keine Abweichungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten vom Abgrabungsverbot bestehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Wasserschutzzonen I und II sind im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) weiterhin der weichen Tabuzone zugeordnet (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 **Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0010

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die geplanten Wasserschutzzonen sind regionalplanerisch genauso zu bewerten wie die festgesetzten Wasserschutzzonen, da das Schutzerfordernis in beiden Fällen identisch ist. Wenn im Regierungsbezirk Köln sämtliche festgesetzten Wasserschutzzonen als Tabuzone definiert werden, muss dies auch für die geplanten Wasserschutzzonen gelten. Die geplanten Wasserschutzzonen III B nicht als Tabuzonen zu definieren ist aus meiner Sicht nicht plausibel. Die angeführten Gründe, dass dies nicht verhältnismäßig sei, sind nicht nachvollziehbar: Dass Trockenabgrabungen mit den wasserschutzrechtlichen Belangen in der jüngeren Zulassungspraxis regelmäßig vereinbar waren, lässt keinen Rückschluss auf die Vereinbarkeit von Nassabgrabungen zu. Auch das geplante Wasserschutzzonen III B sehr große Flächen umfassen, gilt sowohl für festgesetzte als auch für geplante Wasserschutzgebiete und rechtfertig nicht die Ausnahme für geplante Wasserschutzzonen III B.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Aufgrund der landesplanerischen Vorschriften und aus Vorsorgeründen werden also nicht nur sämtliche festgesetzten, sondern auch die geplanten Wasserschutzzonen (außer III B) als Tabuzone definiert (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Nassabgrabungen in geplanten Wasserschutzzonen III B sind aus Vorsorgegründen analog zu Nassabgrabungen in festgesetzten Wasserschutzzone III B ausgeschlossen (vgl. Begründung Kapitel 8.5). Der Stellungnahme ist somit entsprochen.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Sachgebiet Hochwasserschutz Aus der Sicht des Fachbereiches „Hochwasserschutz am Rhein“ des Dezernates 54, sind keine beeinflussenden Affinitäten, hier speziell an der Grenze zum Regierungsbezirk Köln im Bereich des Rheinstromes, zum Regionalplan Köln, Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“, aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar. Daher: Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32	**Stellungnahme-ID:** 312000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 35 (Denkmalangelegenheiten), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), 52 (Abfallwirtschaft-einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und 53 (Immissionsschutz- einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Mönchengladbach	**Stellungnahme-ID:** 314000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nach verwaltungsinterner Beteiligung erstatten wir Fehlanzeige.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Kreis Mettmann	**Stellungnahme-ID:** 318000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aus Sicht des Kreises Mettmann werden keine Bedenken geäußert. Es werden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Monheim am Rhein	**Stellungnahme-ID:** 320000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zum genannten Planverfahren werden seitens der Stadt Monheim am Rhein keine Anregungen vorgebracht. Es bestehen auch keine Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung	**Stellungnahme-ID:** 321000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadt Dormagen Fachbereich Städtebau	**Stellungnahme-ID:** 322000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dormagen von der geplanten Änderung des Regionalplanes Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht betroffen ist.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Amt für Planung und Umwelt Kreis Viersen	**Stellungnahme-ID:** 326000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Sie haben uns am 01.09.2020 am Verfahren zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf beteiligt. Seitens des Kreises Viersen bestehen zum gegenwärtigen Verfahrensstand keine Anregungen oder Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41	**Stellungnahme-ID:** 329000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Für die Abteilung 2 erfolgt seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier folgender Hinweis: Nach Durchsicht der Planunterlagen wird zunächst davon ausgegangen, dass die Planungen der Bezirksregierung Köln aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keinen offensichtlichen Einfluss auf maßgebliche Immissionsorte haben, welche im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier liegen. Hierbei handelt es sich ggf. um Immissionsorte aus den an das Bundesland Nordrhein-Westfalen angrenzenden Landkreisen Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, wird davon ausgegangen, dass die Untersuchungen zum Immissionsschutz auch die von der Planänderung möglicherweise betroffenen Gebiete auf rheinland-pfälzischer Seite einbeziehen. Dies gilt insbesondere auch für die anschließende Bauleitplanung.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Fragen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes - auch bzgl. etwaiger Immissionsorte in Rheinland-Pfalz - werden im Zuge der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahrens behandelt und abschließend geregelt.

Eingabe von: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41	**Stellungnahme-ID:** 329000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens des Referates 41 - Raumordnung, Landesplanung - als obere Landesplanungsbehörde wird auf die Hinweise aus der Gesamtstellungnahme vom 24.01.2019 verwiesen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die erwähnte Gesamtstellungnahme vom 14. Januar 2019 liegt vor. Dort wird auf den verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 und den Regionalen Raumordnungsplan Region Trier sowie auf mögliche planbedingte Auswirkungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe auf rheinland-pfälzische Gebiete hingewiesen. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt an der Grenze zu Rheinland-Pfalz den BSAB-L-53 sowie den BSAB-L-54 zeichnerisch fest. Diese BSAB umfassen vollumfänglich bereits fachrechtlich genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Abgrabungen. Planungsbedingte Auswirkungen auf angrenzende Gebiete des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sind somit nicht zu erwarten.

Eingabe von: Verbandsgemeinde Altenahr Bauabteilung	**Stellungnahme-ID:** 334000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Hinsichtlich dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) melden wir für den Verwaltungsbereich unserer Verbandsgemeinde „Fehlanzeige“. Seitens der Verbandsgemeinde Altenahr werden aufgrund der räumlichen Distanz zu den nächstgelegenen BSAB weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verbandsgemeinde Kirchen	**Stellungnahme-ID:** 337000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bei Durchsicht der Unterlagen haben wir festgestellt, dass im grenznahen Bereich zum Verbandsgemeindegebiet Kirchen keine Abbaugebiete für Lockergesteine, wie Kies, Sand und Ton liegen oder geplant sind. Nach telefonischer Auskunft Ihrerseits gibt es kein ausreichendes Vorkommen von Lockergesteinen in diesem Bereich. Die Ihrerseits im Plan gelb markierten Flächen bei Wildbergerhütte sind Abbaugebiete für Festgestein. Diese würden von der aktuellen Planung nicht erfasst und seien daher nur informativ dargestellt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Auch der zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) legt keine BSAB im grenznahen Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen fest. Weiterhin trifft der vorliegende Teilplan keine regionalplanerischen Festlegungen zum Abbau von Festgesteinen im Regierungsbezirk Köln.

Eingabe von: Verbandsgemeinde Kirchen	**Stellungnahme-ID:** 337000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Sollten öffentliche Verkehrsräume von Abbaumaßnahmen konkret betroffen sein, ist die Ordnungsbehörde in unserem Hause bzgl. der Verkehrssicherung zu beteiligen	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Da der vorliegende Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine BSAB im grenznahen Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen festlegt, ist nicht von planungsbedingten Auswirkungen auf die öffentliche Verkehrsinfrastruktur innerhalb bzw. im Umfeld des Verbandsgemeindegebiets auszugehen.

Eingabe von: Kreis Neuwied Abt. 6/10-62 Planung Kreisentwicklung	**Stellungnahme-ID:** 341000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden: Untere Landesplanungsbehörde, Bauleitplanung und Radverkehrsförderung: „Es bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde, Bauleitplanung und Radverkehrsförderung keine Anregungen." Untere Naturschutzbehörde: „Zum oben genannten Vorhaben hat die Untere Naturschutzbehörde keine Anmerkungen." Brand- und Katastrophenschutz: „Aus den vorgelegten Unterlagen ist die Notwendigkeit einer brandschutztechnischen Stellungnahme nicht erkennbar."	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verbandsgemeinde Prüm	**Stellungnahme-ID:** 347000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vielen Dank für die Beteiligung am Planverfahren „Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf“. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass der Rhein-Erft-Kreis durch seine besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2). Die Belange der Landwirtschaft bilden somit einen wichtigen Aspekt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB. Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in

	geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18). Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete von naturnahen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird hingegen als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden ist zudem i.d.R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und Kap. 4.6 des Umweltberichts). Die Betroffenheit von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird in den Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann (vgl. Anhang B zur Umweltprüfung). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir regen insoweit an die Abgrabungsbereiche so klein wie möglich zu halten und darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen nicht derart zu zerschneiden, dass diese nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden können und insoweit wirtschaftlich unbrauchbar werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die BSAB werden für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in einer Umfang festgelegt, der rechtlich zwingend erforderlich ist. Die Größe eines jeden einzelnen BSAB richtet sich insbesondere nach seiner Rohstoffergiebigkeit. Bei der Flächenabgrenzung wurde versucht, einen aus regionalplanerische Sicht möglichst optimalen Flächenzuschnitt zu gewährleisten. Dazu gehört auch ein kompakter Flächenzuschnitt, um Restflächen zu vermeiden. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Zweite Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung (s. Stellungnahme ID 420000-0001). Die Festlegung der maximalen Flächengröße für BSAB und Reservegebiete folgt einem einheitlichen Vorgehen nach den Regeln des gesamträumlichen

	Planungskonzeptes (vgl. Begründung Kapitel 11.2). Maßgebiche Kennzahlen bei der Ermittlung der maximalen Flächengröße sind die durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeit der gemeldeten Abgrabungsinteressen und die durchschnittliche Flächengröße der gemeldeten Abgrabungsinteressen. Die Obergrenze für die Festlegung von BSAB und Reservegebieten beträgt 40 ha im Falle von Erweiterungen und 50 ha für Neuaufschlüsse. Diese Obergrenzen bewirken zum einen, dass die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mitunter deutlich weniger Fläche beanspruchen als die BSAB des aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln. Zum anderen reduziert sich die BSAB-Kulisse in summarischer Betrachtung des gesamten Regierungsbezirkes durch die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ebenfalls deutlich (vgl. Begründung Kapitel 17). Die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der BSAB gemäß Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (vgl. textliches Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete) hat darüber hinaus zur Folge, dass im Gegensatz zum Status Quo das Abgrabungsgeschehen für Lockergesteine zukünftig auf die regionalplanerisch festgelegten BSAB konzentriert werden kann. Weiterhin wird für diese neuen BSAB das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. textliches Ziel 5 Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten). In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Lockergesteinsabgrabungen zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiter weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkeiten während jeder Planungs-, Errichtungs- und Nutzungsphase der in Anspruch genommenen Abgrabungsbereiche ungehindert ausgeübt werden können müssen. Hier ist vor allem auch an das Wirtschaftswegenetz zu denken. Die Zufahrt zu den umliegenden Grundstücken muss jederzeit gewährleitet sein.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung zur Abgrabung vorgesehener bzw. umliegender Grundstücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Dieser Aspekt kann im Zuge der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Detailplanungen zu konkreten Abgrabungsvorhaben vorliegen.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Weiter möchten wir bereits im Rahmen dieser Stellungnahme anmerken, dass vor Beginn etwaiger Abgrabungsarbeiten die Wirtschaftswege auf ihre Druckfestigkeit überprüft werden sollten. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass diese sowohl während der Errichtungs- und Nutzungsphase der in Anspruch genommenen Abgrabungsbereiche als auch anschließend weiterhin für das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen geeignet bleiben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung zur Abgrabung vorgesehener bzw. umliegender Grundstücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Dieser Aspekt kann im Zuge der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Detailplanungen zu konkreten Abgrabungsvorhaben vorliegen.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu berücksichtigen ist auch, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Rhein-Erft-Kreis nahezu ausnahmslos drainiert sind. Sofern also Gräben oder Drainagen durch die geplanten Abgrabungsbereiche verschnitten werden würden, müssten diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. zu ersetzt werden, damit die Drainagefunktion umliegender Flächen erhalten bleibt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende Aspekt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Anforderungen an die Drainagefunktion potentiell betroffener Flächen können im Zuge der nachgelagerten fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Detailplanungen zu konkreten Abgrabungsvorhaben vorliegen.

Eingabe von: Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	**Stellungnahme-ID:** 420000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir regen an, dass, soweit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sein werden, diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können und insoweit auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen wird, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet. Letztlich sollte gewährleiste sein, dass sämtliche Schäden und Bewirtschaftungserschwernisse, die im Rahmen der Planung und Inanspruchnahme der Abgrabungsbereiche entstehen, ausgeglichen werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht dargestellt werden. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - konkret festgelegt. Dennoch wurden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Plangebiete - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich

	ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht Anhang B).

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Plangebiet des Regionaiplans Köln, Teilpian Nichtenergetische Rohstoffe Aktiengesellschaft befinden sich unsere drei Tagebaue Garzweiler, Hambach und Inden. Für alle drei Tagebaue liegen landesplanerische Genehmigungen vor, die unter anderem die räumliche Ausdehnung der Abbaubereiche sowie Grundzüge der Rekultivierung festlegen. Die Planungen werden in den nachfolgenden bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen konkretisiert, insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme der Tagebauvorfelder. Für die Tagebaue Garzweiler und Inden liegen Zulassungen von Rahmenbetriebsplänen bis zum Ende der Tagebaue, für den Tagebau Hambach bis 2030 vor. Durch die Leitentscheidung der Landesregierung im Jahr 2016 muss der Tagebau Garzweiler räumlich verkleinert werden. Die Änderung des in 1995 genehmigten Braunkohlenplans für den Tagebau Garzweiler befindet sich daher seit 2017 im Genehmigungsverfahren. Als Folge der Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung hat die RWE Power AG mit Datum vom 26.02.2020 ein neues Revierkonzept zu den drei Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden vorgelegt. Aufgrund des inzwischen vorgelegten Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung aus diesem Jahr ist davon auszugehen, dass auch die Tagebaue Hambach und Inden räumliche Änderungen erfahren werden. Hier sind aktuell jedoch noch keine landesplanerischen oder regionalplanerischen Verfahren eingeleitet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden allgemeine Informationen (und Hinweise) zu den Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden sowie diesbezüglichen Änderungsverfahren vorgebracht. Grundsätzlich erfolgt die Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in enger Abstimmung mit den rechtswirksamen und in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen im Regierungsbezirk Köln. Mit der bundespolitischen Entscheidung, frühzeitiger aus der Braunkohlengewinnung auszusteigen und den daraus resultierenden landespolitischen Leitentscheidungen werden einige der Flächen, die eigentlich für den Braunkohlentagebau vorgesehen waren, nicht mehr dafür beansprucht werden. Um welche Flächen es sich genau handelt, zeichnet sich derzeit zwar ab, ist allerdings noch nicht rechtsverbindlich festgelegt. Für eine rechtsverbindliche Regelung müssen zunächst die Braunkohlenpläne geändert werden; die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen sind nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier über mehrere Mechanismen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Zum einen werden in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler,

	Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu den einzelnen Flächen, für die ein Abgrabungsinteresse besteht, zu den Suchräumen und zu den zukünftigen Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) teilen wir Ihnen folgendes mit: 058-DN-0 Die Fa. F. hat für diese Fläche am 10.03.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung beim Kreis Düren gestellt. RWE Powerhat im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die wir diesem Schreiben beifügen (Anlage 1) und um deren Beachtung wir bitte. Im Grundsatz haben wir keine Einwände gegen die Abgrabung, die Abgrabungsgenehmigung ist jedoch bis zum 3 1.12.2029 zu befristen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Das Abgrabungsinteresse wird nicht ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 058-DN-0). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
066-BM-0 (Abgrabungsinteresse), liegt teilweise im zukünftigen BSAB BM/DN-BM/N DZ-047 Das Abgrabungsinteresse umfasst das zukünftige BSAB BM/DN-BM/NDZ-O47und geht im Süden und Norden noch darüber hinaus. Der Bereich des Abgrabungsinteresses ragt deutlich in die dem Abbaugebiet des Tagebaus Hambach vorgelagerte Sicherheitszone, die vorrangig eine bergsicherheitliche Funktion hat, in der auch sonstige, den Bergbau vorbereitende oder begleitende Maßnahmen getroffen werden (vgl. Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, Anlage 2 zur LPIG DVO). Die Sicherheitszone hat an dieser Stelle eine Breite von rd. 17 m. Diese leitet sich aus der ehemaligen Abbauteufe in diesem Bereich ab. Bereits jetzt schon befinden sich im Abbaufeld und damit auch in der Sicherheitszone dem Bergbau dienende Anlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch künftig weitere, bergbaubedingte Maßnahmen in dieser Zone erforderlich werden. Die vorgelagerte Sicherheitszone des Tagebaus Hambach stellt daher gemäß der landesplanerischen Festlegung im Braunkohlenplan (Teilplan 12/1) eine Fläche mit nur ein geschränkter Verfügbarkeit dar, da sie nicht oder nur temporär für nicht mit dem Tagebau zusammenhängende Maßnahmen und Vorhaben zur Verfügung steht. Von einer Erweiterung der Abbaufläche in den Bereich der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach hinein ist daher abzusehen. In Bezug auf das Abgrabungsinteresse weisen wir zusätzlich auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2020 gegenüber der Kreisverwaltung Düren hin	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse wurde in Teilen im BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ausgewiesen. Der BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) die Bezeichnung BSAB-L-25. Die geänderte zeichnerische Festlegung des BSAB-L-25 ragt nicht in die Sicherheitszone des Tagebaus Hambach hinein (s. Prüfbogen BSAB-L-25).

(Anlage 2). Die Stellungnahme betrifft die Fläche des Abgrabungsinteresses und gilt insofern auch für dieses Verfahren.	

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
095-BM-0 (Abgrabungsinteresse), liegt vollständig in zukünftiger BSAB BM-KER-043 Die über den Hauptbetriebsplan Waldhöfe genehmigte Abbaufläche steht im Einklang mit der seitens RWE angepassten Tagebauplanung v. 26.02.2020. Etwaig zur Genehmigung beantragte Erweiterungen in den Grenzen des Abgrabungsinteresses würden für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach eine Reduzierung der gewinnbaren Massen bedeuten. Gemäß des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus diesem Jahr ist die Flächeninanspruchnahme für die ausschließliche Gewinnung von Abraum für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Auskiesung weiterer Flächen würde den Flächenbedarf für den Tagebau Hambach vergrö(lern. Die Vereinbarkeit des Abgrabungsinteresses mit den Zielen des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung ist nicht gegeben. Aus diesem Grunde können wir dem Abgrabungsinteresse nicht zustimmen. Die gewinnbaren Massen werden komplett für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach benötigt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 095-BM-4). Der BSAB BM-KER-043 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
096-BM-0 (Abgrabungsinteresse), liegt teilweise im zukünftigen BSAB BM-KER-044 Der genehmigte Teil der Abgrabung Forster Feld liegt innerhalb der nach gültigem Braunkohlenplan genehmigten sowie außerhalb der Abbaugrenze gemäß angepasster Tagebauplanung des Tagebaus Hambach vom 26.02.2020. Die Auskiesung des genehmigten Teils der Abgrabung ist grund sätzlich mit dem angepassten Tagebaukonzept Hambach vereinbar. Etwaig zur Genehmigung beantragte Erweiterungen nach Nordwesten in den Grenzen des Abgrabungsinteresses würden für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach eine Reduzierung der gewinnbaren Massen bedeuten. Gemäß des Entwurfs zur Leitentscheidung der Landesregierung NRW ist die Flächeninanspruchnahme für die ausschlierlliche Gewinnung von Abraum für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Auskiesung weiterer Flächen würde den Flächenbedarf für den Tagebau Hambach vergrößern. Der Entfall der zukünftigen Reservefläche (R-4) ist aus o.g. Gründen erforderlich. Aus vorgenannten Gründen ist neben dem Entfall der zukünftigen Reservefläche R-4 die nordöstliche Grenze des dargestellten Abgrabungsinteresses auf die heute genehmigte Abbaugrenze des BSAB südlich der K53/B477 einzuziehen. Von einer Erweiterung der Abbaufläche ist abzusehen. Darüber hinaus unterbricht diese geplante Abgrabung den Südabschnitt der K 53 und damit die südliche Zufahrt zur Kart-Bahn Manheim. Nach Einziehung und bergbaulicher Inanspruchnahme des Nordabschnitts der K 53 durch den	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB respektive Reservegebiet steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 096-BM-0). Der BSAB BM-KER-044 sowie das Reservegebiet R-4 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Tagebau Hambach (Einziehung in 2021geplant) steht danach nur noch diese südliche Zufahrt zur Kart-Bahn zur Verfügung. Eine bergbauliche Inanspruchnahme der Kart-Bahn und der „südlichen“ K 53 ist gemä aktuellen Revierfahrplan durch den Tagebau Hambach nicht mehr geplant. Die Zufahrt ist daher zu erhalten.	

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
107-BM-0 sowie 108-BM-0 (Abgrabungsinteressen), liegen teilweise in zukünftigem BSAB BM-KER-042 Die genehmigte Abgrabung Buir liegt innerhalb des derzeitig genehmigten Abbaufeldes gern. Teilplan 12/1, jedoch au(!erhalb der Abbaugrenze gemäß angepasster Tagebauplanung vom 26.02.2020. Die östlich davon gelegenen Flächen mit Abgrabungsinteresse würden hingegen eine Reduzierung der für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach gewinnbaren Massen bedeuten. Die Vereinbarkeit der Erweiterung der Abgrabungsflächen ist mit den Zielen des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung nicht vereinbar. Aus diesem Grunde können wir den Abgrabungsinteressen nicht zustimmen. Die gewinnbaren Massen werden komplett für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach benötigt. Von einer Erweiterung der Abbaufläche in den Bereich des zukünftigen Abbaubereichs des Tagebaus Hambach hinein ist daher abzusehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteressen 107-BM-0 und 108-BM-0). Der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
109-BM-0 (Abgrabungsinteresse), liegt teilweise in zukünftiger BSAB BM-KER-042 Das Abgrabungsinteresse umfasst teilweise Flächen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung Buir, teilweise zusätzlich Flächen der zukünftigen BSAB BM-KER-042 und teilweise Flächen, für die weder eine Genehmigung noch eine BSAB-Ausweisung besteht. Das Abgrabungsinteresse liegt innerhalb der Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach gern. Teilplan 12/1, jedoch auflerhalb der angepassten Tagebaugrenze gem. Planungskonzept 26.02.2020. Die Vereinbarkeit des Abgrabungsinteresses über die bereits genehmigten Flächen hinaus ist mit den Zielen des Entwurfs der Leitentscheidung (Abgrabung unmittelbar am Wald, Waldvernetzung) zu prüfen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 109-BM-0). Der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0008
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
067-DN-0 076-DN-0 097-BM-0 bis 104-BM-0 110-BM-0 (Abgrabungsinteressen) Vorgenannte Abgrabungsinteressen liegen räumlich außerhalb der Abbaugrenze des Tagebaus Hambach gem. Teilplan 12/1, jedoch in teils unmittel barerer Nachbarschaft dazu. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die Abgrabungsinteressen. Im Zuge der weiteren Genehrnigungsschritte bitten wir jedoch um Beteiligung.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der weitere Umgang mit den in Rede stehenden Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann den Anhängen M, N und O entnommen werden. Die RWE Power AG wird weiterhin am Verfahren zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beteiligt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
11 1-HS-0 sowie 1 12-HS-0 (Abgrabungsinteressen), liegt teilweise im zukünftigen BSAB HS-ERK-001 Aufgrund der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus dem Jahr 2016 ist der Tagebau Garzweiler zu verkleinern. Das Verfahren zur Anderung desBraunkohlenplans Garzweiler II läuft seit 2017. Der genehmigte Bereich des BSAB liegt tlw. innerhalb und tlw. außerhalb des verkleinerten Abbaufeldes. Die Flächen der Ais liegen im Bereich einer möglichen Trasse der L19n, die durch die bergbauliche Inanspruchnahme unterbrochen und nach aktueller Planung am südlichen Rand der neuen Abbaukante wiedererrichtet werden soll. Insofern sind die nichtenergetischen Rohstoffe im Bereich der AIs rechtzeitig vor Inanspruchnahme durch den Tgb., bzw. den Bau der L19n herein zugewinnen. Der Bereich ist darüber hinaus rechtzeitig zu rekultivieren, so dass der Bau der L19n vor Inanspruchnahme der alten Trasse der L19 erfolgen kann.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen (s. Prüfbögen Abgrabungsinteressen 111-HS-0 und 112-HS-0). Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
DN-TIT-028 DN-TIT-029 BM/DN-BM/NDZ-047 BM-BM-031 BM-BM/ELS-033 (alle BSAB) Die vorgenannten Abgrabungsflächen werden vom Suchraum des 2. Teilabschnitts der Rheinwassertransportleitung von Frimmersdorf nach Hambach tangiert. Das landesplanerische Verfahren zur Festlegung der Trasse des 2. Teilabschnitts der Rheinwassertransportleitung wird nach aktuellem Stand im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Die Leitungstrasse ist bei der Ausweisung von zukünftigen BSAB zu berücksichtigen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Im Hinblick auf die zeichnerisch festgelegten BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist kein Konflikt zur Leitungstrasse für die Rheinwassertransportleitung erkennbar.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0011
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-042 BM-KER-043 BM-KER-044 (alle BSAB) Der Karte 2 im Anhang des Prüfantrags ist zu entnehmen, dass im südlichen Bereich des Tagebau Hambach aktuell und auch zukünftig Lockergesteine abgebaut werden. In diesem Bereich soll bis voraussichtlich Ende 2024 eine Verlegung des Mordlochgrabens zum Anschluss an das Manheimer Fließ außerhalb der Tagebaugrenzen erfolgt sein. Vor Inanspruchnahme von vorhandenen Gräben und Entwässerungseinrichtungen ist eine Abstimmung zur Koordination mit der RWE Power vorzunehmen. In Bezug auf die BSAB BM-KER-043 und BM-KER-044 verweisen wir außerdem auf die unten stehenden ergänzenden Stellungnahmen - einer Erweiterung der genehmigten Abbaufläche können wir nicht zustimmen, da die gewinnbaren Massen komplett für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach benötigt werden. Von einer Erweiterung der Abbaufläche ist daher abzusehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen, sodass die BSAB BM-KER-042, BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG **Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0012

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
HS-ERK-001 (BSAB) Aufgrund der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus dem Jahr 2016 ist der Tagebau Garzweiler zu verkleinern. Das Verfahren zur Anderung des Braunkohlenplans Garzweiler II läuft seit 2017. Der genehmigte und der zukünftige Bereich des BSAB liegt tlw. innerhalb und tlw. außerhalb des verkleinerten Abbaufeldes. Der Bereich außerhalb liegt im Bereich einer möglichen Trasse L19n, die durch die bergbauliche Inanspruchnahme unterbrochen und nach aktueller Planung im südlichen Rand der neuen Abbaukante wiedererrichtet werden soll. Insofern sind die nR des BSAB rechtzeitig hereinzugewinnen. Der Bereich außerhalb des zukünftigen Abbaufeldes des Tgb. ist darüber hinaus rechtzeitig zu rekultivieren, so dass der Bau der L19n vor Inanspruchnahme der alten Trasse der L19 erfolgen kann.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-001 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG **Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0013

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
HS-ERK-002 (BSAB) Der Abgrabungsbereich liegt außerhalb des zukünftig verkleinerten Abbaufeldes des Tagebaus Garzweiler. Er liegt aber teilweise im Bereich einer möglichenTrasse der L 19n, die durch die bergbauliche Inanspruchnahme unterbrochen und nach aktueller Planung am südlichen Rand der neuen Abbaukante wiedererrichtet werden soll. Der Abgrabungsbereich ist daher rechtzeitig zu rekultivieren, so dass der Bau der L 19n vor Inanspruchnahme der alten Trasse der L19 erfolgen kann.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB HS-ERK-002 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-043 (BSAB) Die über den Hauptbetriebsplan Waldhöfe genehmigte Abbaufläche steht im Einlkang mit der seitens RWE angepassten Tagebauplanung v. 26.02.2020. Gemäß des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus diesem Jahr ist die Flächeninanspruchnahme für die ausschließliche Gewinnung von Abraum für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Erweiterung der Abgrabungsflächen ist mit den Zielen des Entwurfs der Leitentscheidung nicht vereinbar. Aus diesem Grund kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden. Die gewinnbaren Massen werden komplett für die Wiedernutzbarmachung des Tgb. Hambach benötigt. Von einer Erweiterung der Abbaufläche ist daher abzusehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB BM-KER-043 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-044 (BSAB) Der genehmigte Teil der Abgrabung Forster Feld liegt innerhalb der nach gültigem Braunkohlenplan genehmigten sowie außerhalb der Abbaugrenze gemäß angepasster Tagebauplanung v. 26.02.2020. Die Auskiesung des genehmigten Teils der Abgrabung ist grundsätzlich mit dem angepassten Tagebaukonzept Hambach vereinbar. Gemäß des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus diesem Jahr ist die Flächeninanspruchnahme für die ausschließliche Gewinnung von Abraum für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen. Der Entfall der zukünftigen Reservefläche (R-4) ist aus o.g. Gründen erforderlich. Aus vorgenannten Gründen ist die nordöstliche Grenze des zukünftigen BSAB auf die heute genehmigte Abbaugrenze des BSAB südlich der K53/B477 einzuziehen. Von einer Erweiterung ist abzusehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG **Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0016

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-044 (BSAB) Ferner ist in der Rekultivierungsplanung die Nutzung "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" vorgesehen. Diese Planung steht im Einklang mit dem Entscheidungssatz 6 des Entwurfs der Leitentscheidung, wonach die Vernetzung des Merzenicher Erbwaldes, des Hambacher Forsts und des Waldgebiets westlich des FFH-Teilgebietes Steinheide (sog. Wald an der Kartbahn) sowie dem Artenschutzkonzept ermöglicht werden soll. Ferner sollen nach Entscheidungssatz 6 regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die die Wälder in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 421000-0015) .Mit dem Entfall der zeichnerischen BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfällt auch das Erfordernis zur Festlegung einer Nachfolgenutzung i.S.d. Ziels 9.2-5 LEP NRW.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-042 (BSAB) Die genehmigte Abgrabung Buir liegt innerhalb des derzeitig genehmigten Abbaufeldes gem. Teilplan 12/1, jedoch außerhalb der Abbaugrenze gemäß angepasster Tagebauplanung vom 26.02.2020. Die östliche Fläche des zukünftigen BSAB liegt teilweise innerhalb der Abbaugrenze gem. angepasster Tagebauplanung und sind somit nur bedingt mit dem angepassten Planungskonzept vereinbar. Etwaig zur Genehmigung beantragte Erweiterungen in den Grenzen der zukünftigen BSAB nach Osten würden teilweise eine Reduzierung der für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach gewinnbaren Massen bedeuten. Die Vereinbarkeit der Erweiterung der Abgrabungsflächen ist mit den Zielen des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung nicht vereinbar. Aus diesem Grunde können wir einer Erweiterung der genehmigten Abbaufläche in dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Die gewinnbaren Massen werden komplett für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach benötigt. Von einer Erweiterung der Abbaufläche in den Bereich des zukünftigen Abbaubereichs des Tagebaus Hambach hinein ist daher abzusehen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht der Ausschlussbelang Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden entgegen. Der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM-KER-042 (BSAB) Bezüglich der Rekultivierungsplanung sind die Nutzungen „Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung“ sowie „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ vorgesehen. Diese Planung trägt dem Entscheidungssatz 6 des Entwurfs der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 06.10. d.J. Rechnung, wonach eine Vernetzung des Merzenicher Erbwaldes, des Hambacher Forstes und des Waldgebietes westlich des FFH - Teilgebietes Steinheide sowie dem Artenschutzkonzept ermöglicht werden soll. Ferner sollen nach Entscheidungssatz 6 regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die die Wälder in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (s. Stellungnahme ID 421000-0017) .Damit entfällt auch die Notwendigkeit zu regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich der Rekultivierung

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
BM/DN-BM/NDZ-047 (BSAB) Der Bereich der Abgrabungserweiterung ragt bis zu rd. 70m in die dem Abbaugebiet des Tagebaus Hambach vorgelagerte Sicherheitszone, die vorrangig eine bergsicherheitliche Funktion hat, in der auch sonstige, den Bergbau vorbereitende oder begleitende Maßnahmen getroffen werden (vgl. Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, Anlage 2 zur LPIG DVO). Die Sicherheitszone hat an dieser Stelle eine Breite von rd. 170m. Diese leitet sich aus der ehemaligen Abbauteufe in diesem Bereich ab. Bereits jetzt schon befinden sich im Abbaufeld und damit auch in der Sicherheitszone dem Bergbau dienende Anlagen. Es ist nicht auszuschlieflen, dass auch künftig weitere, berg baubedingte Mafinahmen in dieser Zone erforderlich werden. Die vorgelagerte Sicherheitszone des Tagebaus Hambach stellt daher gemäfl der landesplanerischen Festlegung im Braunkohlenpian (Teilplan 12/1) eine Fläche mit nur ein geschränkter Verfügbarkeit dar, da sie nicht oder nur temporär für nicht mit dem Tagebau zusammenhängende Mafinahmen und Vorhaben zur Verfügung steht. Von einer Erweiterung der Abbaufläche in den Bereich der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach hinein ist daher abzusehen. In Bezug auf die geplante zukünftige Abgrabungsfläche weisen wir zusätzlich auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2020 gegenüber der Kreisverwaltung Düren hin (Anlage 2). Die Stellungnahme betrifft die geplante zukünftige Abgrabungsfläche und gilt insofern auch für dieses Verfahren.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM/DN-BM/NDZ-047 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) die Bezeichnung BSAB-L-25. Die geänderte zeichnerische Festlegung des BSAB-L-25 ragt nicht in die vorgelagerte Sicherheitszone des Tagebaus Hambach hinein (s. Prüfbogen BSAB-L-25).

Eingabe von: RWE Power AG	**Stellungnahme-ID:** 421000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Allgemeines Vorsorglich weisen wir auf die groliräumigen Grundwasserabsenkungen im Rheinischen Revier hin. Nach Beendigung der Braunkohletagebaue werden sich über mehrere Jahrzehnte sukzessive die ursprünglichen, vorbergbaulichen Grundwasserstände einstellen. Wir bitten darum, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Grundwasserspiegel im Rheinischen Revier werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen. In der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Differenzierung zwischen potentiellen Trocken- und Nassabgrabungen kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.5.). Die RWE Power AG wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Vorbemerkung Zunächst bedanken wir uns als Verband – auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen – für die bisherige Verfahrensführung und den erheblichen organisatorischen Aufwand der Bezirksregierung im Rahmen des Regionalplanverfahrens. Bislang fünf Abgrabungskonferenzen und zahlreiche weitere bilaterale Gespräche sprechen (zeugen von einer) für eine hohe Dialogbereitschaft, die von Beginn an das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans geprägt hat und damit die Grundlage für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt. Über die rechtlich notwendige Beteiligung hinaus, wurden Unternehmen und Kommunen bereits zu einem früheren Zeitpunkt beteiligt und konnten beispielsweise zu dem Entwurf des Plankonzepts Stellung nehmen. Neben der Verfahrensführung der Bezirksregierung, sticht die Idee, innerhalb der sehr engen Grenzen der Konzentrationszonenplanung, einen flexiblen Regionalplan aufzustellen heraus. Die Bezirksregierung versucht durch die Einführung des Flächentauschs und Ausnahmeregelungen innerhalb der Ausschlussbelange die bestmöglichen und nicht ausschließlich die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren und hiermit Vorgaben des Landesentwicklungsplans konsequent umzusetzen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
A. Leitbild der Regionalplanung In diesem Kapitel erläutert der Plangeber die Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planentwurfs. Wir werden im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten Stellung beziehen. Zu Punkt 4.4.1. – Leitbild Nach den Ausführungen des Plangebers im textlichen Teil wird das Leitbild der Regionalplanung vornehmlich durch die Konfliktarmut der Flächen und die Rohstoffergiebigkeit geprägt. Diesen grundsätzlichen Ansatz finden wir richtig und nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) (Erläuterungen zu 9.2-1 LEP), der die Begrenzung des Flächenverzehrs vorsieht. Der Flächenverzehr kann in der Regel durch eine möglichst hohe Ergiebigkeit der ausgewählten Flächen erreicht werden. Die Auswahl möglichst konfliktarmer Flächen hilft bei der Bewältigung widerstreitender Nutzungsinteressen der Genehmigungswahrscheinlichkeit. Deshalb ist auch das Kriterium der Konfliktarmut nachvollziehbar, solange es – wie in weiten Teilen des Regionalplans gegeben – nicht zu einer Verhinderung der gesetzlich vorgesehenen Einzelfallprüfung führt. In Kombination mit der eingeführten Flexibilisierung halten wir das Leitbild für geeignet, die Grundlage für einen zukunftsfähigen Regionalplan zu bilden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 4.4.3. – Umsetzungsorientierte Planung Die Orientierung an den Abgrabungsinteressen der Unternehmen halten wir für grundlegend, da der Regionalplan Versorgungssicherheit gewährleisten muss. Dies wird nur erreicht, wenn seitens der Unternehmen auch ein Interesse an der Rohstoffgewinnung in den ausgewiesenen Flächen besteht. Vertriebsstrukturen und weitere Marktparameter können auf Ebene der Regionalplanung nicht erkannt werden, so dass es vernünftig erscheint, das jeweilige Interesse abzufragen und Flächen nur dann auszuweisen, wenn sie von Unternehmen oder Kommunen in das Verfahren eingebracht wurden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 4.4.5. – Räumlich konzentrierende Planung Wir unterstützen die bevorzugte Ausweisung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, um bestehende Standorte möglichst zu erhalten. Dies führt auch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme, da bei Neuaufschlüssen wegen erhöhtem Böschungsverlust den Anlagestandorten nennenswert Fläche verloren geht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 4.4.6 – Rohstoffeffiziente Planung Anschließend an den vorherigen Punkt, ist es unbestritten, dass auch die Ergiebigkeit den Flächenverzehr im Sinne des LEP begrenzen kann, sodass sie ein geeignetes Kriterium bei der Auswahl der Flächen darstellt. Kritisch sehen wir die hohe Gewichtung der Ergiebigkeit bei Flächenauswahl und Flächenzuschnitt. Auch der LEP fordert, dass möglichst die Flächen mit der größten Rohstoffmächtigkeit ausgewiesen werden sollen. Da diese Parameter allerdings weder pauschalisierbar sind und folglich mangels Allgemeingültigkeit keinen Eingang in das Plankonzept finden, bedarf es einer Korrektur bei der Bewertung der Ergiebigkeit. Das Ziel der Auswahl der bestmöglichen Lagerstätten kann nur erreicht werden, wenn auch die Ergiebigkeit als ein sehr gewichtiger Faktor im Rahmen der Abwägung eingestuft wird. Wir schlagen vor, die Ergiebigkeit ausschließlich im Rahmen der Eignungsbelange zu betrachten. Des Weiteren sollte die Flächengröße nicht an die Ergiebigkeit geknüpft werden. Ansonsten wäre ein hoher Anspruch an die jeweilige Datengrundlage zu stellen. Die zugrunde gelegte Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes mag die bestmögliche Datengrundlage sein, allerdings kann sie viele für die Gewinnbarkeit des Rohstoffs wichtige Belange nicht berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es an einigen Stellen keine Bohrergebnisse, sodass die Rohstoffkarte auf Analogieschlüssen beruht.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass offenbar ein breiter Konsens über einen möglichst effizienten und damit flächensparenden Umgang mit Grund und Boden besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Plangeber nur folgerichtig, der Rohstoffergiebigkeit ein besonders hohes Gewicht beizumessen, sowohl im Zuge der Ausschlussbelange als auch bei der Wahl der Flächengröße. In der Tat folgert hieraus ein hoher Anspruch an die jeweilge Datengrundlage. Wie der Eingeber selbst feststellt, handelt ess ich beir Rohstoffkarte NRW bereits um die bestmöglich Datengrundlage, die im Einzelfall durch Vorlge von Bohrergebnissen aktualsiert werden kann. Dies ist im Zuge der öffentlichen Auslegung mehrfach geschehen. Die gewählte Systematik hat sich folglich als praktikabel erwiesen. Im Übrigen ist sie aus Sicht des Plangebers angemessen und aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit erforderlich.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 4.4.7. – Verlässliche und aktuelle Planung Die Darstellung genehmigter Abgrabungen wird selbstverständlich unterstützt, da Bestandschutz besteht. Ebenfalls nachvollziehbar ist die besondere Gewichtung bestehender BSAB, da insofern das Vertrauen in die Darstellungen des bisherigen Regionalplans unterstützt wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 4.4.8. – Angemessene Planung Die Etablierung einer Erweiterungsklausel wird uneingeschränkt begrüßt, da sie dazu beiträgt, bestehende Standorte während der Laufzeit der Regionalplans zu erhalten und Neuaufschlüsse an anderer Stelle verhindert. Dies ist eine weitere, konkrete Umsetzung der Vorgaben des LEP (vgl. Grundsatz 9.2-3 LEP)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0008

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 4.4.10. – Flexible Planung Die Flexibilisierung der Planung wird ebenfalls uneingeschränkt unterstützt und stellt nach unserer Auffassung das Kernelement für einen gelungenen Regionalplan dar. Hierbei ist der Flächentausch das entscheidende Instrument. Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, führt der Flächentausch und die damit verbundene Ausweisung von Reservegebieten als Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes dazu, dass der Regionalplan auch während seiner Laufzeit angepasst werden kann. Als Konsequenz können Ausnahmen von sonstigen Ausschlussbelangen formuliert werden, die die Anzahl der Potentialflächen erhöhen. Hierdurch gelingt es dem Plangeber, dem Ziel der Auswahl der bestmöglichen Lagerstätten näher zu kommen. Mittelbar wird auch hierdurch der Flächenverzehr verringert.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die in Rede stehende Flächentauschregelung (G1 der textlichen Festlegungen) ermöglicht keine grundsätzlichen "Ausnahmen von sonstigen Ausschlussbelangen". Reservegebiete werden grundsätzlich nach derselben Methodik wie BSAB ermittelt und erfüllen insofern dieselben Kriterien. Auch Reservegebiete bilden nach den Maßstäben des Teilplans NR – obwohl nicht als BSAB dargestellt – grundsätzlich gut geeignete Standorte für eine perspektivische Rohstoffgewinnung, da es sich ebenso um relativ konfliktarme und hinreichend ergiebige Standorte (bedeutende Lagestätte) im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes handelt.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0009
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
B. Textliche Ziele und Grundsätze Zu Ziel 1 – Ziel 3 – Konzentrationszonenplanung Die Ziele Z1 bis Z3 stellen die Grundlage für die Konzentrationszonenplanung dar.Grundsätzlich halten wir die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung nicht für notwendig. Hierdurch verbleibt keine Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB-Festsetzungen. Die Gefahr einer ausufernden Flächeninanspruchnahme bestünde schon deshalb nicht, da die Rohstoffindustrie grundsätzlich auf der Grundlage des anfallenden Bedarfs produziert. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung begrüßen wir allerdings die Möglichkeit über Instrumente wie den Flächentausch oder die Erweiterungsklausel das Planungskonzept flexibler zu gestalten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2018 per Beschluss festgestellt, „dass im Regierungsbezirk Köln für sämtliche Lockergesteine (Kies/Kiessand, präquartäre Kiese und Sande, Ton/Schluff) „besondere planerische Konfliktlagen“ im Sinne des Ziels 9.2-1 LEP NRW (Entwurf, April 2018) vorliegen. Daher sind die entsprechenden BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen“. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 verweist der LEP NRW 2019 auf mögliche Fallkonstellationen, die eine Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordern. Ein entsprechendes planerisches Erfordernis könne dementsprechend insbesondere vorliegen bei hohen Nutzungskonflikten, bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck sowie bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz. Insofern gilt die Feststellung und umfangreiche Begründung des Regionalrates vom 22. Juni 2018 unverändert fort, wonach BSAB (für sämtliche Lockergesteine) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0010
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Ziel 5 - Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten Ziel 5 der textlichen Erläuterungen des Regionalplans schreibt die vollständige und gebündelte Gewinnung der Rohstoffe innerhalb einer Lagerstätte vor. Dies ist vor dem Hintergrund der möglichst flächenschonenden Rohstoffgewinnung nachvollziehbar und wird von den Vorgaben des LEP unterstützt. Nach Ziel 9.1-3 des LEP, sollen abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte gebündelt gewonnen werden. Die vollständige Gewinnung des Rohstoffs ist ohnehin im Regelfall wirtschaftlich sinnvoll. Trotzdem ist es richtig, auf die möglichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die eine vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte verhindern können, hinzuweisen. Dass der Genehmigungsantrag nur dann dem Ziel entspricht, wenn er die dem BSAB zugrunde gelegte Gewinnungstiefe abbildet oder sich im Bereich einer Abweichung von maximal 5 Meter befindet, ist nachvollziehbar, um zu gewährleisten, dass die Flächenauswahl begründbar bleibt. Unter Berücksichtigung der weitgefassten Ausnahmeregelung erscheinen die Formulierungen unter Ziel 5 richtig, zeigen aber zugleich, welche Unsicherheiten sich im Bereich der Lagerstättenanalyse auf Basis der Rohstoffkarte NRW und der potentiellen nachfolgenden Hindernisse im Zulassungsverfahren ergeben. Denn bereits eine um 5 Meter veränderte Abgrabungstiefe hätte im Rahmen der Ergiebigkeit möglicherweise zu einer anderen Flächenauswahl oder zu einem anderen Flächenzuschnitt geführt. Als höchstproblematisch erscheint uns das Ziel der gebündelten Gewinnung	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Das Planungskonzept wurde insbesondere aufgrund dieser Anregung angepasst. Die gebündelte Gewinnung wird nun nicht mehr (pauschal) als Eignungsbelang bewertet, sondern im Zuge der Ermittlung der zugestandenen Flächengröße (vgl. Begründung, Kapitel 10.2.2 und 11.2). Dies entspricht offenbar weitgehend dem Vorschlag des Eingebers. Im Übrigen wird auf den Hinweis reagiert, wonach eine Abweichung von max. 5 m die Unsicherheit der Rohstoffkarte widerspiegele: Der Toleranzbereich wird im Wortlaut des Ziels nicht mehr quantifiziert sondern in der Erläuterung bzw. Begründung. Im Übrigen wird der Toleranzbereich an die Unschärfe der Rohtoffkarte von 2,5 m angeglichen. Weitergehende Abweichungen sind weiterhin aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen möglich (vgl. Textliche Festlegungen, Z5)

ohne entsprechende Anpassung im Bereich der Bewertung der Ergiebigkeit einer Lagerstätte. Die gebündelte Gewinnung im Rahmen der Lagerstättenergiebigkeit bei der Flächenauswahl nicht zu berücksichtigen, widerspricht nach unserer Auffassung bereits dem Grundgedanken des Planansatzes. Sofern – und das begrüßen wir – die gebündelte Gewinnung angestrebt werden soll, muss sich dies auch bei der Bewertung der Lagerstätte widerspiegeln. Eine Lagerstätte darf im Rahmen der Ergiebigkeit nicht nach Rohstoffgruppen differenziert betrachtet werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Planungsansatz, das Abgrabungsgeschehen hin zu den bestmöglichen Lagerstätten zu entwickeln. Der Unternehmer würde faktisch dafür „bestraft“, dass in einer Lagerstätte zwei unterschiedliche Rohstoffgruppen vorhanden sind. Vorschlag: Sollten in einer Lagerstätte mehrere Rohstoffe unterschiedlicher Rohstoffgruppen vorhanden sein, ist im Rahmen der Flächenbewertung die Ergiebigkeit unabhängig von den vorhanden Rohstoffgruppen auf die Gesamtergiebigkeit der Lagerstätte zu beziehen. Alle Rohstoffgruppen sind kumulativ zu bewerten, sofern das Unternehmen eine gebündelte Gewinnung anstrebt. Systematisch müsste dies folglich bei dem Zuschnitt der Flächen und bei der Analyse der Ergiebigkeit im Rahmen der Flächenauswahl korrigiert werden, um die durch Ziel 5 angestrebte gebündelte Gewinnung von Rohstoffen zu erreichen.	

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0011

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Ziel 6 – Erweiterungsklausel für BSAB Grundsätzlich befürworten wir die Flexibilisierung des Regionalplans durch die Implementierung einer Erweiterungsklausel, da sie dem Gedanken des LEP - der möglichst flächensparenden Gewinnung von Rohstoffen - entspricht und gleichzeitig bestehende Standorte sichert. Die Implementierung einer Erweiterungsklausel hat auch in anderen Planungsregionen NRWs geholfen, bestehende Standorte zu sichern und zusätzliche Neuaufschlüsse zu vermeiden. Dies hat sich demnach bewährt. Nicht gänzlich nachvollziehbar erscheint dagegen die Beschränkung potentieller Erweiterungen durch den Punkt d) in Ziel 6. Unter Punkt d) knüpft der Plangeber deutlich erhöhte Anforderungen an die Inanspruchnahme der Erweiterungsklausel, als an die grundsätzliche Erweiterung von Abgrabungen. Dies geschieht nach unserer Auffassung ohne Not, da die Erweiterungsklausel sämtlichen Forderungen des LEP entspricht und somit keiner zusätzlichen Hürden bedarf. Es ist nicht verständlich, weshalb die Ausnahmeregelungen zu den sonstigen Ausschlussbelangen nicht auch für die Erweiterungsklausel gelten sollten. Vielmehr dürfte eine positive Stellungnahme häufig das ursprüngliche Vorhaben sowie eine potentielle Erweiterung betreffen, handelt es sich doch um denselben Standort. Vorschlag: Wir schlagen vor das Ziel beizubehalten, allerdings die entsprechenden Ausnahmeregelungen aus dem Plankonzept auch für potentielle	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass Z6d) im Wortlaut geändert wird und nicht mehr pauschal Bezug nimmt zu sämtlichen Ausschlussbelangen. In der Begründung bzw. Erläuterung wird numehr klargestellt, dass von bestimmten Ausschlussbelangen (begründet) abgewichen werden kann, u.a. von Schutzabständen zu Natura 2000-Gebieten. Im Übrigen erscheint es dem Plangeber aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit rechtlich erforderlich, dass die Ausschlussbelange "eingefroren" werden.

Erweiterungen im Rahmen der Erweiterungsklausel zu übernehmen. Dementsprechend ist Unterpunkt d) dahingehend zu modifizieren, dass Flächen nur außerhalb der weichen Tabuzonen, nicht aber außerhalb der sonstigen Ausschlussbelange liegen müssen.	

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0012
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Ziel 7 - Projekte des Wasserschutzes und des Naturschutzes Die regionalplanerische Integration des Erlasses zur Umsetzung von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes des MULNV im Planentwurf wird begrüßt. Hierdurch wird eine größere Rechtssicherheit erreicht.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0013
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Ziel 9 - Reservegebiete als Vorranggebiete + G1 Flächentausch Die Regelungen in Ziel 9 bewerten wir im Folgenden gemeinsam mit Grundsatz 1. Nach unserer Auffassung stellt die Ausweisung von Reservegebieten mit Vorrangwirkung eines der zentralen Elemente der Flexibilisierung des Regionalplans dar und gleichzeitig eine konsequente Umsetzung des Landesentwicklungsplans (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP) Die Konzentrationszonenplanung lässt in ihrer ursprünglichen Form wenig Raum für Veränderungen der Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit. Dies führt dazu, dass ausgewiesene Flächen, die aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, für die gesamte Regionalplanlaufzeit „mitgeschleppt“ werden und so die angestrebte Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Durch die Möglichkeit in gewissen Abständen die Flächenkulisse zu überprüfen, können vorgenannte Flächen identifiziert werden und – ohne das Plankonzept zu verletzen – quantitativ vergleichbare Flächen an anderer Stelle, im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens, ergänzt werden. Der Flächentausch hat jedoch eine noch deutlich wichtigere Funktion als die Veränderung der Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit. Durch die Möglichkeit, die Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit anzupassen, kann die Genehmigungswahrscheinlichkeit innerhalb einzelner Flächen zu Gunsten der bestmöglichen Lagerstätten abnehmen. Dies eröffnet die Option sinnvolle Ausnahmeregelungen im Rahmen der sonstigen Ausschlussbelange zu integrieren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Hierdurch werden zahlreiche Erweiterungen an Standorten möglich, die bei einer pauschalen Tabuisierung keine Zukunft hätten. Dies verringert die Notwendigkeit von Neuaufschlüssen und setzt somit Grundsätze des LEP – Verringerung des Flächenverzehrs und Erweiterung bestehender Abgrabungen – um.	

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0014
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
C. Planungskonzept Zu Punkt 7.2. und 7.3. – Harte und weiche Tabuzonen Die Einordnung der verschiedenen Belange als harte und weiche Tabukriterien ist größtenteils nachvollziehbar. Als besonderer Teil der Abwägung müssen die weichen Tabukriterien ausreichend begründet werden, da sie in dem vorliegenden Plankonzept die Rohstoffgewinnung ohne Ausnahmemöglichkeit verhindern. Wir unterstützen die Handhabung bestehender BSAB und genehmigter Abgrabungen aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes. Die jeweilige Einordnung der Kriterien unter 7.3.1. – 7.3.2. als weiches Tabukriterium ist nachvollziehbar. In der Folge beschränken wir uns auf die Darstellung solcher Belange, die nach unserer Auffassung nicht zwingend als weiche Tabuzone eingeordnet werden sollten. Dem liegt die grundsätzliche Überlegung zu Grunde, dass Tabubereiche ohne Ausnahmemöglichkeit bei dem vorgelegten, flexiblen Plankonzept nur solche sein sollten, die tatsächlich in den meisten Fällen nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Im Hinblick auf die erwähnten Anregungen zu Aspekten der weichen Tabuzone des gesamträumlichen Planungskonzeptes wird auf die Stellungnahmen mit der ID 424000-0015 bis ID 424000-0019 verwiesen.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0015
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Ziel 7.3.4. – Wald Waldbereiche sollten kein weiches Tabukriterium sein, sondern einen sonstigen Ausschlussbelang darstellen, von dem bei einer entsprechenden Stellungnahme der Fachbehörde (z.B. Untere Naturschutzbehörde) abgewichen werden kann. Unbestritten gehen von vielen Waldbereichen wichtige und unersetzbare Funktionen aus. Allerdings gibt es zahlreiche Einzelfälle, insbesondere in waldarmen Kommunen, in denen partielle, kleinere Waldflächen keiner Funktionserfüllung mehr zu Gute kommen. Stattdessen könnten gut abgestimmte Rekultivierungskonzepte einen deutlichen Mehrwert in Bezug auf die Funktionserfüllung darstellen. Insofern sollten auch Waldbereiche in Ausnahmefällen bei entsprechender Stellungnahme der Fachbehörde einer Ausnahmeregelung zugänglich sein. Vorschlag 1: Wir schlagen vor, das Plankonzept insofern anzupassen, als dass Waldbereiche keinen Tabubereich darstellen, sondern den sonstigen Ausschlussbelangen zugeordnet werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Da im Regierungsbezirk Köln ausreichende Rohstoffreserven in unbewaldeten Teilräumen vorhanden sind (also zumutbare Alternativstandorte grundsätzlich vorhanden sind) und Abgrabungen grundsätzlich den regionalplanerischen Zielen der Walderhaltung und Waldentwicklung entgegenstehen, sind Waldbereiche aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone definiert. Abgrabungen beeinträchtigen die Ziele der Waldbereiche, wenn es sich um tatsächlichen Wald handelt, der vor Beginn der Abgrabungstätigkeit zunächst gerodet werden muss. Zwar kann der Wald nach erfolgtem Rohstoffabbau grundsätzlich wieder aufgeforstet werden, jedoch ist fraglich, ob und wann die Neuanpflanzungen eine gleichwertige Waldfunktion vollwertig übernehmen können (vollständig veränderte Bodenstruktur, ggf. Veränderungen im Geländeniveau). In diesen Fällen steht das Ziel der Walderhaltung einer Abgrabungsnutzung entgegen. Darüber hinaus beeinträchtigen Abgrabungen die Funktion bzw. die Ziele der Waldbereiche auch dann, wenn es sich um Flächen handelt, die für eine Waldentwicklung vorgesehen sind. Je konkreter die Absichten einer Waldentwicklung, desto stärker wären die Funktionen der Waldbereiche beeinträchtigt. Von der weichen Tabuzone erfasst ist die Schnittmenge der zeichnersich festgelegten Waldbereiche im aktuellen Regionalplan Köln und der in

	Aufstellung befindlichen Waldbereiche gem. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln ab einer Flächenüberschneidung > 2 ha. Zudem werden in waldarmen Kommunen zusammenhängende tatsächliche Waldflächen > 2 ha (und kleiner < 5 ha) als weiche Tabuzone definiert. Die Rohstoffvorkommen von Lockergesteinen und somit auch die heutigen Abgra-bungsstandorte befinden sich überwiegend in den eher waldarmen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln. In diesen Teilräumen ist aus regionalplanerischer Sicht eine weitere Reduzierung des Waldanteils nicht anzustreben, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, aber auch aufgrund der natur- und landschaftsräumlichen Ausgewogenheit und der Naherholungsfunktion. Im Ergebnis wird dem Grundsatz 7.3-3 LEP NRW ein besonders hohes Gewicht beigemessen (vgl. Begründung Kapitel 7.4). Bestehende BSAB des aktuellen Regionalplan Köln sowie fachrechtlich genehmigte Abgrabungen sind von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone ausgenommen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0016

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Ziel 7.3.4. - Wald Es ist ferner sinnvoll, bei einer dynamischen Entwicklung eines Nutzungsbelangs auch die Datengrundlage zu hinterfragen. Der Plangeber weist darauf hin, dass die Einordnung als Waldbereich auf einer 20 Jahre alten Datengrundlage beruht. Als Konsequenz werden Waldbereiche, die tatsächlich vorhanden sind, ebenfalls als Tabukriterium festgelegt. Die tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen ist sinnvoll, da sie dem Sinn und Zweck des Schutzgedanken entspricht. Dies sollte dann aber auch für den umgekehrten Fall gelten. Nach unserer Kenntnis sind in dem aktuell geltenden Regionalplan Waldbereiche festgelegt, die in der Zwischenzeit nicht entwickelt wurden und auch in dem Entwurf des neuen Regionalplans nicht mehr als Waldbereiche dargestellt sind. Vorschlag 2: Aufgrund der parallellaufenden Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln, sollte eine Anpassung an die dortigen Festlegungen spätestens zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses des Gesamtplans erfolgen. Grundsätzlich ist die zeitliche Abfolge des Teilplans – Nichtenergetische Rohstoffe - und die Überarbeitung des Gesamtplans unglücklich. Es muss gewährleistet werden, dass zumindest im Hinblick auf die Ausschlussbelange eine Anpassung stattfindet, so dass eine inhaltliche Kongruenz gegeben ist. Der Regionalrat, als Träger sowohl der Gesamtüberarbeitung als auch der vorliegenden Regionalplanänderung, sollte eine inhaltliche Abstimmung garantieren.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Von der weichen Tabuzone "Wald" erfasst ist die Schnittmenge der zeichnersich festgelegten Waldbereiche im aktuellen Regionalplan Köln und der in Aufstellung befindlichen Waldbereiche gem. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln ab einer Flächenüberschneidung > 2 ha. Zudem werden in waldarmen Kommunen zusammenhängende tatsächliche Waldflächen > 2 ha (und kleiner < 5 ha) als weiche Tabuzone definiert. Die Rohstoffvorkommen von Lockergesteinen und somit auch die heutigen Abgrabungsstandorte befinden sich überwiegend in den eher waldarmen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln. In diesen Teilräumen ist aus regionalplanerischer Sicht eine weitere Reduzierung des Waldanteils nicht anzustreben, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, aber auch aufgrund der natur- und landschaftsräumlichen Ausgewogenheit und der Naherholungsfunktion. Im Ergebnis wird dem Grundsatz 7.3-3 LEP NRW ein besonders hohes Gewicht beigemessen (vgl. Begründung Kapitel 7.4). Die in Aufstellung befindlichen Waldbereiche gem. Neuaufstellung des Regionalplan Köln basieren auf aktuellen Datengrundlagen, insbesondere dem Forstlichen Fachbeitrag des Landesbetriebes Wald und Holz . Die Festlegung der in Aufstellung befindlichen Waldbereiche erfolgte auf Basis einer aktuellen bezirksweiten und umfassenden Bestandsanalyse:

	Zusammenhängende tatsächliche Wälder von mindestens 10 ha wurden als Waldbereich festgelegt, in waldarmen Kommunen bereits Wälder ab einer Fläche von 5 ha. Flächen für die Waldentwicklung wurden festgelegt, sofern diese bekanntermaßen – z. B. als Waldersatz, als Rekultivierung oder gemäß örtlicher Konzepte zur Waldvermehrung oder Kompensation – künftig als Waldflächen in relevanter Größenordnung vorgesehen sind.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0017
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.3.5. – Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz Der Plangeber weist in seiner Begründung zur Einordnung der Wasserschutzgebiete schon darauf hin, dass in dem Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetze (LWG) kein pauschales Verbot zur Gewinnung von Rohstoffen in Wasserschutzzonen (WSZ) mehr normiert wird. Zurecht wird deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Einordnung geplanter WSG III B als weiches Tabukriterium abgesehen. Aufgrund der Streichung von § 35 Abs. 2 LWG sollte in möglichst vielen Bereichen die Einzelfallprüfung wieder ermöglicht werden. Nach dem Willen der Landesregierung (vgl. Koalitionsvertrag 2017 - 2022), soll die Einzelfallprüfung in Wasserschutzzone III (WSZ) wieder möglich sein. Deshalb sollten schon zum jetzigen Zeitpunkt die WSZ IIIB aus dem Bereich der weichen Tabukriterien entfernt werden. Unterstützt wird dies durch die Vorgaben des LEP. Danach bezieht sich der regionalplanerische Trinkwasserschutz nur auf WSZ I – IIIA (vgl. 7.4-3 des LEP). Zudem liegt, wie bereits erwähnt, bereits der entsprechende Entwurf des Gesetzgebers vor (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes). Die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz wird zudem dadurch untermauert, dass zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Bereichen von NRW in WSZ Rohstoffgewinnung stattfindet. Vorschlag:	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Trinkwasserschutzes werden im gesamträumlichen Planungskonzept des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene Mechanismen auf Ebene der Ausschlussbelange berücksichtigt. Festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen I, II, III und III A werden als weiche Tabuzone definiert. Trockenabgrabungen sind in Wasserschutzzonen IIIB grundsätzlich möglich, sofern sie außerhalb von HQextrem liegen. Die Flutkatastrophe von Juli 2021 hat gezeigt, welch immenses Schadensausmaß extreme Hochwasser jenseits der fachrechtlich gesicherten Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit entfalten können. Aus Vorsorgegründen enthält das überarbeitete Planungskonzept

Spätestens mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, sollten festgesetzte WSZ IIIB aus den Ausschlussbelangen entfernt werden und die WSZ IIIA als sonstiger Ausschlussbelang eingeordnet werden, für dessen Befreiung es einer Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bedarf.	zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe daher verschiedene konzeptionelle Bausteine, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der kategorische Ausschluss neuer BSAB in denjenigen Teilträumen des Regierungsbezirks, in denen sich festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete mit den Gefahrenbereichen eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überschneidet (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Nassabgrabungen sind in Anlehnung an die Vorgaben der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdischer Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) in festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen IIIB untersagt. Obwohl die LwWSGVO-OB sich materiell nicht auf geplante Trinkwasserschutzzonen bezieht, erscheint es dem Plangeber dennoch im Sinne einer vorsorgenden Planung angemessen, geplante Trinkwasserschutzzonen III B zu schützen. Gemäß LwWSGVO-OB sind Nassabgrabungen in festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III B konzeptionell untersagt, Trockenabgrabungen sind möglich. Die LwWSGVO-OB sieht hierbei allerdings eine Ausnahme vor, indem sie in § 9 Regelungen zum Bestandsschutz trifft: „Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes“. Diese Ausnahmeregelung wurde im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und etwaig betroffene Abgrabungsinteressen entsprechend dezidiert betrachtet im Hinblick auf die Annahme der maximalen Gewinnungstiefe (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0018
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.3.5. – Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz Im Rahmen der Einordnung der Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium, beschränkt sich der Plangeber auf die fachrechtlich geplanten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Durch die Rohstoffgewinnung vergrößert sich das Retentionsvolumen um ein Vielfaches. Es kann sogar im Einzelfall sinnvoll sein, das entsprechende Wasser für Dürreperioden zurückzuhalten und dieses dann beispielsweise der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Wir halten es auch bei diesen Gebieten für sinnvoll eine Ausnahme zuzulassen, sofern die zuständige Fachbehörde eine positive Stellungnahme abgibt. Vorschlag: Wir schlage vor, das Plankonzept insofern anzupassen, als dass fachrechtlich festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete ebenfalls den sonstigen Ausschlussbelangen zugeordnet werden und durch eine entsprechende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als BSAB ausgewiesen werden können.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Spätetens seit den Starkregenereignissen 2021 wird Überschwemmungsgebieten ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Im Sinne einer vorsorgenden Planung erscheint dem Plangeber die angeregte Änderung nicht angemessen.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0019
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.3.6. – Natur- und Artenschutz Grundsätzlich kann den Darlegungen des Plangebers gefolgt werden. Bei konsequenter Umsetzung des Planansatzes, hin zu den bestmöglichen Flächen, könnte jedoch auch für diese Bereiche, aufgrund der gesetzlichen Befreiungsmöglichkeit, über eine Ausnahmeregelung nachgedacht werden. Die Einordnung als sonstiger Ausschlussbelang wäre folglich auch hier sinnvoll, da das Bundesrecht Ausnahmen im Einzelfall vorsieht (vgl. §34 Abs. 3 BNatSchG).	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Eine Öffnung der in Rede stehenden Flächen für eine einzelfallbezogenen Ausnahmeregelung erscheint angesichts ausreichend alternativer Abgrabungsstandorte sowie im Sinne des Vorsorgeprinzips im Regierungbezirk Köln nicht erforderlich.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0020
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7.4. - Sonstige Ausschlussbelange Wir begrüßen, dass in der Regel im Rahmen der sonstigen Ausschlussbelange eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist, sofern die jeweilige Fachbehörde dem Vorhaben und der Vereinbarkeit mit dem Schutzgut zustimmt. Die Möglichkeit im Einzelfall auf diese Bereiche zuzugreifen ist eine konsequente Umsetzung des Leitmotivs der Regionalplanung. Hierdurch wird der Umfang der Potentialflächen vergrößert und Erweiterungsoptionen können in Betracht gezogen werden, so dass weitere Neuaufschlüsse mit erhöhtem Flächenverzehr vermieden werden können. Allgemein regen wir an, für den Fall einer „Regionalplanüberprüfung“ im Sinne der Regelungen zum Flächentausch, auch nachträgliche, fachbehördliche Zustimmungen zu einzelnen Ausschlussbelangen zu berücksichtigen. Dies wäre eine konsequente Fortsetzung der Flexibilisierungsabsichten des Plangebers.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen bezieht sich die Anregung auf zukünftige Regionalplanverfahren - diesen kann vorliegend nicht vorgegriffen werden.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0021
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.4.1. - Besonders unergiebige Standorte Analog zu der grundsätzlichen Darstellung bezogen auf die Orientierung an der Ergiebigkeit einer Lagerstätte, halten wir auch hier die Einordnung der Ergiebigkeit als Ausschlussbelang für falsch und schlagen vor, auch besonders unergiebige Standorte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Die Rohstoffergiebigkeit ist ein zentrales Element des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Sinne des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden sowie aus Gründen einer effizienten Rohstoffgewinnung erscheint es nur folgerichtig, besonders unergiebige Standorte für zukünftige Rohstoffgewinnungen auszuschließen. Nicht zuletzt auch aufgrund der Vielzahl besser geeingerter Standorte.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0022
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.4.3. - Schutzabstände zu ASB, Ortslagen und Bauflächen Die Schutzabstände zu ASB, Ortslagen und Bauflächen sind nachvollziehbar. Es ist allerdings richtig und notwendig, diesen Belang im Einzelfall zur Disposition zu stellen, da ansonsten eine Vielzahl sinnvoller Mehrwertprojekte (z.B. Wohnen am Wasser) nicht durchführbar wären. Das Einvernehmen mit der Kommune als Bedingung für eine Ausnahme im Einzelfall ist plausibel, da die Kommune für die städtebauliche Entwicklung zuständig ist und deren Zustimmungsmöglichkeit somit Ausdruck der kommunalen Planungshoheit ist. Zudem erhöht das Einvernehmen der Kommune die Umsetzungswahrscheinlichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Diesen Belang als Eignungsbelang zu werten, hätte vermutlich den zugrundeliegenden Abstandserlass in der Hinsicht negiert, als entsprechende Flächennutzungspläne der Kommunen an die regionalplanerischen Entscheidung angepasst werden müssen. Letztlich ist die Einordnung als sonstiger Ausschlussbelang nach unserer Auffassung richtig.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0023

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 7.4.4. - Schutzabstände von 300 m zu Natura 2000 - Gebieten Natura 2000-Gebiete werden grundsätzlich fachlich festgesetzt und sind im Regelfall von anderen Nutzungen freizuhalten (vgl. § 23 BNatSchG). Ein Schutzabstand von 300 m wird von den entsprechenden Verwaltungs-vorschriften als Grenze für die Beeinträchtigungsfähigkeit anderer Nutzungen angesehen. Da laut Plangeber für den Planungsraum Köln ausreichend sonstige Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, ist es richtig die Inanspruchnahme dieser Flächen von der jeweiligen Fachbehörde abhängig zu machen. Auch hier erhöht eine positive Stellungnahme maßgeblich die spätere Umsetzungswahrscheinlichkeit. Die Ausnahmemöglichkeit ist, insbesondere in Bezug auf die Rohstoff-gewinnung sinnvoll, da in einer Vielzahl von Gewinnungsstätten Lebensräume für seltene Arten erst mit der Gewinnungstätigkeit entstehen. Gemeinsame Projekte mit den Umweltverbänden belegen, dass in Einzelfällen der dynamische Rohstoffabbau keineswegs den Schutzzielen der Naturschutzgebiete zuwiderläuft.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zur Ausnahmeregelung vom Schutzabstand zu Natura 2000-Gebieten geäußert (sonstiger Ausschlussbelang)

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0024

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 7.4.5. - Bereich für den Schutz der Natur Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) halten wir nicht für solche Bereiche, die in der Regel mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Nach unserer Einschätzung sollten BSN den Eignungsbelangen zugeordnet werden. BSN stellen zwar Ziele der Raumordnung dar, werden aber ähnlich wie Landschaftsschutzgebiete großflächig ausgewiesen und profitieren häufig von den Rekultivierungszielen im Bereich der Rohstoffgewinnung. Des Weiteren dürfen keineswegs im Bereich der BSN erhöhte Voraussetzungen an die Ausnahmeoption gestellt werden als innerhalb des 300m Schutzabstandes zu Natura 2000 – Gebieten, jedoch sollte an die Ausnahmemöglichkeit in diesen Bereichen ein erhöhter Begründungsaufwand im Vergleich zu NSG etc. gestellt werden. Eine positive Stellungnahme von Kommune und UNB halten wir für nicht verhältnismäßig. Man sollte an dieser Stelle bedenken, dass für die Ausweisung von BSN und LSN keine mit NSG vergleichbaren Anforderungen gestellt werden. Auch die potentiellen Eingriffsmöglichkeiten (vgl. Ausführung des LEP zu 7.2-3) sind deutlich weitergefasst als bei den festgesetzten NSG. Vorschlag: Sollte man an der Einordnung von BSN als Ausschlussbelang festhalten wollen, muss zwingend auf das Einvernehmen mit der Kommune verzichtet werden und höchstens (wie bei NSG) eine Stellungnahme der jeweiligen UNB gefordert werden. Sonstige Ausschlussbelange sollten grundsätzlich ausschließlich an die Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde geknüpft	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der Anregung ist teilweise entsprochen. Der sonstige Ausschlussbelang Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wird geändert (vgl. Begründung Kapitel 8.7). Abgrabungsnutzungen und die Ziele der BSN sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Ob eine Abgrabungsnutzung die Funktionen bzw. regionalplanerischen Ziele eines BSN beeinträchtigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, ist eine Abgrabungsnutzung nicht möglich. Solche einzelfallbezogenen Entscheidungen können im Rahmen des gesamträum-lichen Planungskonzepts alleinig auf Ebene der Detailanalyse erfolgen. In der Konsequenz werden bestehende und in Aufstellung befindlichen BSN als sonstige Ausschlussbelang definiert, sofern sie funktional beeinträchtigt sind. Die Einzelfallprüfung erfolgt anhand der gemeldeten Abgrabungsinteressen. Die einzelfallbezogene fachliche Beurteilung, ob ein konkretes Abgrabungsinteresse einen bestehenden oder in Aufstellung befindlichen BSN in seiner Funktion bzw. seinen Zielen beeinträchtigt, erfolgt maßgeblich durch die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde. Unter Umständen wird sie dabei fachlich unterstützt durch Naturschutzbehörden bzw. Fachbehörden.

werden. Sinn und Zweck der Ausnahmeoption ist die Verminderung des Flächenverzehrs durch die Auswahl der bestmöglichen Flächen. Eine Ausnahmeoption wird eingeführt, da bei entsprechender fachlicher Begründung kein schützenswerter Ausschlussgrund besteht. Deshalb sollten auch ausschließlich die jeweiligen Fachbehörden Einfluss auf die Ausnahmeoption haben. Auch der Plangeber erwähnt, dass es sich größtenteils um fachspezifische Belange handelt.	Es werden bestehende und in Aufstellung befindliche BSN zu Grunde gelegt. Dies begründet sich durch die jeweiligen rechtlichen Wirkungen: Bestehende BSN des aktuellen Regionalplanes Köln sind zu beachtende Ziele der Raumordnung. Die in Aufstellung befindlichen BSN der Regionalplanneuaufstellung sind als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen. Letztere wurden anhand aktueller Datengrundlagen auf Basis des Fachbeitrages des Na-turschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt und bilden den fachlichen und tatsächlichen Stand der Dinge ab. Bestehende BSAB des aktuellen Regionalplan Köln sowie fachrechtlich genehmigte Abgrabungen sind von der Ausschlusswirkung der sonstigen Ausschlussbelange ausgenommen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0025
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.4.6. - Landschaftsschutzgebiete Auch Landschaftsschutzgebiete (LSN) sollten in den Bereich der Eignungsbelange verschoben werden, da sich die Rohstoffgewinnung in der Regel im Zulassungsverfahren durchsetzt. Dies liegt an der (v.a. in NRW) großflächigen Ausweisung der entsprechenden Gebiete. Nach unserer Kenntnis werden in NRW seit Jahren ca. 50 % der Gesamtflächen als LSN ausgewiesen (vgl. hierzu auch Ausführung zu 7.2-5 LEP). In den allermeisten Landschaftsplänen wird als Annex zu einem Verbot eine Unberührtheitsklausel formuliert, die nach Abgrabungsgesetz genehmigte Maßnahmen für zulässig erklärt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Landschaftsschutzgebiete sind im Freiraum bzw. Außenbereich des Regierungsbezirks Köln sehr großflächig ausgewiesen, in Teilräumen nahezu flächendeckend. Zugleich zeigt sich in der Zulassungspraxis, dass Abgrabungsvorhaben regelmäßig mit den Schutzzielen und dem Charakter von Landschaftsschutzgebieten vereinbar sind bzw. entsprechende Befreiungen erteilt werden. Folglich wäre es nicht zielführend, Landschaftsschutzgebiete im vorliegenden Planungskonzept pauschal als Ausschlussbelang zu definieren. Trotzdem stehen in einigen Teilräumen bzw. in Einzelfällen die Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten einem Abgrabungsvorhaben entgegen. Die unterschiedliche Steuerungswirkung von Landschaftsschutzgebieten beruht insbesondere in der jeweiligen Formulierung der entsprechenden Schutzzwecke und des Gebietscharakters; beides ist maßgeblich von den lokalen Gegebenheiten abhängig, aber auch von der landschaftsplanerischen Planungspolitik bzw. -praxis der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen die Naturschutzbehörden daher im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe in die Lage versetzt werden, die Festsetzungen ihrer Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzziele von rechtsverbindlich geschützten Landschaftsbestandteilen mit den Abgrabungsinteressen und den beabsichtigten BSAB abzugleichen.

	Sollte ein Konflikt erkennbar sein, der aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde zu Gunsten der Festsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden wäre, kann diese fachlich begründete Einschätzung der Regionalplanungsbehörde mitgeteilt werden. Sollte die Begründung plausibel sein, würde das jeweilige Landschaftsschutzgebiet als sonstiger Ausschlussbelang in den Teilen gewertet werden, für die ein Abgrabungsinteresse gemeldet wurde. Bei der Plausibilitätsprüfung kann die Regionalplanungsbehörde im Zweifel auch zu einer abweichenden Bewertung kommen (Landschaftsrahmenplan), schließlich geht von der Stellungnahme lediglich eine Indizwirkung aus, die den Plangeber nicht von einer Prüfung und Bewertung entbindet (vgl. Begründung Kapitel 8.8).

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0026

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 7.4.9. - Zeichnerische Darstellungen der Gesamtüberarbeitung Die parallele Erarbeitung des Gesamtplans für den Planungsraum Köln führt zu einer Konfliktlage im Hinblick auf die dem Teilplan zugrunde gelegte Datengrundlage. Es ist verständlich, dass der Plangeber bei der Erstellung eines Planentwurfs nur die aktuell rechtskräftige Datengrundlage, d.h. den aktuellen Regionalplan zugrunde legen kann. Aus unserer Sicht muss der Regionalrat jedoch darauf hinwirken, dass der Teilplan Köln in seinen Festsetzungen im weiteren Verfahren auf die geplanten Änderungen des Gesamtplans zurückgreifen kann. Nur so wird die notwendige Kongruenz der Regionalpläne erreicht. Es besteht derzeit nicht nur, wie bereits vom Plangeber in den textlichen Erläuterungen des Planentwurfs beschrieben, die Situation, dass ausgewiesene BSAB den geplanten Darstellungen des überarbeiteten Gesamtplans widersprechen. Es gibt vielmehr auch Situationen, in denen eine Flächenausweisung an Ausschlussbelangen des Plankonzepts scheitert, welche aber in dem „neuen“ Plan nicht mehr enthalten seien sollen. Vorschlag: Auch hier sollte, falls im Vorfeld des Aufstellungsbeschluss erkennbar, der Regionalrat eine Aussage zum weiteren Vorgehen treffen. Man sollte insbesondere Veränderungen im Bereich der Ausschlussbelange kenntlich machen und der Regionalplanung die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Dies hat im Einzelfall konkrete Auswirkungen auf die Flächenauswahl.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Die Erarbeitung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verläuft parallel zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln. Eine inhaltliche Konkgruenz beider Regionalpläne ist sichergestellt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3). Das Verhältnis der Festlegungen des Regionalplanneuaufstellung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wird darüber hinaus in Kapitel 5.4 Nicht energetische Rohstoffe des Regionalplan Köln geregelt. Gemäß der dortigen Zielfestlegung Geordnete Entwicklung innerhalb der BSAB und Reservegebiete des sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sicherstellen gelten die Festlegungen des Regionalplans Köln innerhalb der im sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

	(Lockergesteine) festgelegten BSAB nur bis zum Abbau der nichtenergetischen Bodenschätze und nur soweit sie der Sicherung der Bodenschätze für die Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen. Die Festlegungen des Teilplans NR haben innerhalb der festgelegten BSAB somit Vorrang vor den Festlegungen des Regionalplans.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0027

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 7.4.10. – Vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen Es wurde im März beschlossen, dass Kommunen, die vom Braunkohletagebau betroffen sind, die Möglichkeit haben sollen, diese Betroffenheit geltend zu machen und damit die Ausweisung von Kies/Sand-Flächen zu verhindern. Zu Beginn der folgenden Überlegungen soll festgehalten werden, dass selbstverständlich den von der Rohstoffgewinnung betroffenen Kommunen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der regionalplanerisch festgelegten Flächen zukommt. Dies führt dazu, dass wir den lokalen Konsens als Abwägungskriterium befürworten und soweit objektivierbar, die Vorprägung der Gemeinde als Eignungsbelang als nachvollziehbar betrachten. Entscheidend ist die Tatsache, dass die vorgenannten Kriterien im Rahmen des Abwägungsprozesses betrachtet werden. In diesem Fall steht dem Plangeber, solange er der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verschafft, ein Ermessensspielraum zu. Dieser kann sich insbesondere an der Konfliktfreiheit der Flächen orientieren, um eine möglichst hohe Umsetzungs-wahrscheinlichkeit zu gewährleisten. Der hier zu behandelnde sonstige Ausschlussbelang ist jedoch gleich aus mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen. Zunächst widerspricht der Ausschlussbelang der Konzentrationszonenplanung rechtlich und, bezogen auf das Plankonzept, auch inhaltlich.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass der lokale Konsens als Eignungsbelang befürwortet wird. Der Auschlussbelang der "besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" ist mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar und ist inhaltlich schlüssig. Diesem Belang gesteht der Regionalplangeber im Zuge seiner Plangebungskompetenz ein besonders hohes Gewicht zu, nämlich das eines Ausschlussbelanges. Dass dieser Ausschlussbelang maßgeblich auf dem Gegenstromprinzip beruht, ist sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit dem Raumordnungsgesetz konform. Einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Grundlage bedarf es ist. Der Plangeber hat seine Abwägungsentscheidung bzgl. der Formulierung dieses Ausschlussbelanges nachvollziehbar und umfassend dargelegt (vgl. Begründung, Kapitel 8.10). Hier wird auch erläutert, weshalb sich dieser Ausschlussbelang als ein Element unter vielen schlüssig in das gesamträumliche Planungskonzept einfügt. Die bezweifelte Objektivierbarkeit bzw. nachvollziehbare Gleichbehandlung wurde im Zweiten Planentwurf wesentlich ausführlicher begründet (vgl. Begründung, Kapitel 8.10 nebst Anhänge); insofern wird dieser Anregung nachgekommen. Die Hinweise bezüglich der Reservegebiete werden zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass durch diesen Ausschlussbelang viele (ansonsten offenbar

Der Regionalrat hat sich, auf Empfehlung der Regionalplanung, für die sogenannte Konzentrationszonenplanung und damit für die Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzepts entschieden. Diese Entscheidung beinhaltet die Konsequenz, dass auf regionalplanerischer Ebene durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (vgl. § 7 Abs. 3, Satz 1, Nr. 3 ROG), sowohl innerhalb der ausgewiesenen Flächen, als auch außerhalb der Flächen Steuerungswirkung erzeugt wird (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB). Hierdurch werden selbstverständlich die maßgeblichen Entscheidungen, wo Rohstoffgewinnung stattfinden soll, durch die Bezirksregierung getroffen. Die Umsetzung des in Rede stehenden Ausschlussbelangs wird jedoch an die Geltendmachung durch die betroffenen Kommunen geknüpft. Ohne rechtliche Grundlage im Raumordnungsgesetz, wird die letzte Entscheidung über die Flächenauswahl also der Kommune übertragen. Eine derartige Einflussmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor. Auch inhaltlich ist die Vorprägung einer Kommune durch den Braunkohletagebau als sonstiger Ausschlussbelang nicht mit der Konzentrationszonenplanung vereinbar. Unabhängig von der Verschiebung der Kompetenz, soll die Konzentrationszonenplanung das Abgrabungs-geschehen konzentrieren und die Beanspruchung neuer Regionen möglichst verhindern (vgl. 4.4.5. der Erläuterungen des Planentwurfs). Durch den vorliegenden Ausschlussbelang wird aber das Gegenteil erreicht. Des Weiteren ist der vorgenannte Belang für die Anwendung innerhalb eines gesamträumlichen Plankonzepts nicht geeignet. Im Zusammenhang mit gesamträumlichen Plankonzepten, bemessen sich die zugrunde gelegten Kriterien anhand ihrer Objektivierbarkeit und Geltungswirkung, für den gesamten Planungsraum. Es ist nicht zu erkennen inwiefern sich die Belastung einer Kommune durch den Braunkohletagebau von der Belastung	gut geeignete) Reservegebiete entfallen, widerspricht nicht dem Planungskonzept. Vielmehr bestand grundsätzlich die Möglichkeit, durch die Meldung weiterer Abgrabungsinteressen andere Standorte auszuweisen, die als Reservegebiet in Frage kommen könnten - die Flächenalternativen sind im Bezirk Köln auch in anderen Teilräumen vorhanden. Dass letztlich "nur" ein Reservegebiet festgelegt werden soll, widerspricht dem nicht, im Gegenteil, es zeigt, dass auch andere Standorte über hinreichende Qualitäten verfügen. Unbeschadet dessen hat der Regionalplangeber auf die begrenzte Flächenausweisung von Reservegebieten durch die Ergänzung des Z10 reagiert (vgl. Textliche Festlegungen, Kapitel 2.19) - dadurch gewährleistet der Teilplan NR sogar eine weitaus größere Flexibilität aös es mit dem Flächentausch allein der Fall gewesen wäre. In diesem Zuge könnte unter Umständen die Anregung aufgegriffen werden, gemeinsam Rekultivierungskonzepte zu erarbeiten. die der Region zu Gute kommen.

anderer Kommunen durch die nichtenergetische Rohstoffgewinnung unterscheidet. Eine Gleichbehandlung ist folglich nicht zu erkennen. Orientiert man sich an den Emissionen ist auch unklar, ob und mit welcher Gewichtung, vergangene, gegenwärtige und zukünftige Inanspruchnahme bewertet werden. Wirkt sich nicht möglicherweise ein bereits rekultivierter Bereich des Braunkohletagebaus mittlerweile positiv auf die Emissionsbelastung aus? Auch sind die unmittelbaren Konsequenzen für die Regionalplanung, bzw. den 1. Planentwurf, für den Fall der Umsetzung des Regionalratsbeschlusses, nicht zu unterschätzen. Der gefasste Beschluss stellt Kernelemente eines bis dato durch die Verwaltung konzeptionell beachtenswerten Regionalplanverfahren in Frage. Die Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung bei gleichzeitiger Umsetzung der landesplanerischen Vorstellungen zeigt einen Weg auf, wie auch in einem Planungsraum mit vielen unterschiedlichen Nutzungsinteressen, die Suche nach den bestmöglichen Flächen gelingen kann. Basis dieser Flexibilisierung war auch die Ausweisung von Reservegebieten mit der Wirkung von Vorranggebieten. Nur so konnte der Plangeber sein Leitmotiv verschieben und die bestmöglichen (geringster Flächenverzehr) Flächen auswählen, statt die Flächenkulisse ausschließlich anhand ihrer Konfliktfreiheit zu beurteilen. Nun hatte der Plangeber den Anspruch als Reservegebiete für die langfristige Nutzung solche auszuwählen, die aufgrund ihrer Ergiebigkeit als „Premiumlagerstätten“ gelten können. Bei Umsetzung des Regionalratsbeschlusses würden allerdings nahezu alle identifizierten Flächen entfallen.	

Vor diesem Hintergrund, aber auch unter Berücksichtigung der Leitlinien des bisherigen Regionalplanverfahren und letztlich der Rechtssicherheit, erscheint der im März gefasste Braukohletagebaubeschluss nicht hinnehmbar. Vorschlag: Wir schlagen vor, den sonstigen Ausschlussbelang – Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen – zu streichen. Der Belang führt zu einer Rechtunsicherheit des Teilplans und widerspricht auch inhaltlich den Grundgedanken des Plankonzepts. Möglicherweise könnte man in den entsprechenden Kommunen stattdessen, gemeinsam ein Rekultivierungskonzept entwickeln, welches perspektivisch der Region zu Gute kommt. Entsprechende Regelungen könnte man bereits regionalplanerisch festlegen.	

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0028
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
7.6. – 1. Eignungsprüfung Die transparente Darstellung des vorgenommenen Abwägungsprozesses ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie die letztlich vorgenommene Flächenauswahl nachvollziehbar macht und somit den in § 9 Abs. 1 ROG formulierten gesetzgeberischen Willen entspricht. Überwiegend kann die Einordnung der Eignungsbelange und deren Gewichtung nachvollzogen werden und erscheint unter dem Gesichtspunkt, die bestmöglichen Flächen zu identifizieren, plausibel. Wir werden uns in der Folge auf Ergänzungen oder Vorschläge beschränken bzgl. der Belange, die aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Im Hinblick auf die vorgebrachten Anregungen zu Aspekten der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes wird auf die Stellungnahmen mit den ID 424000-0029 bis ID 424000-0032 verwiesen.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0029
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.6.2. - Ergiebigkeit + gebündelte Gewinnung Die Ergiebigkeit als eines unter mehreren Kriterien im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist sinnvoll, da sich in der Regel der Flächenverzehr verringert, wenn eine Lagerstätte eine höhere Ergiebigkeit ausweist. Die Standorte, an denen eine gebündelte Gewinnung unterschiedlicher Rohstoffgruppen möglich ist, zu bevorzugen, ist nach unserer Auffassung nicht zwingend notwendig. Der LEP ist nach unserer Auffassung dahingehend zu verstehen, dass eine gebündelte Gewinnung wünschenswert ist, wenn sich Rohstoffe überlagern. Allerdings trifft er keine Aussage dazu, ob eine Lagerstätte mit Rohstoffen mehrerer Rohstoffgruppen höherwertiger ist, als Lagerstätten mit nur einem Rohstoff. Sollte man aber bei dieser Bewertung bleiben, unterstreicht die positive Bewertung der gebündelten Gewinnung umso mehr die Notwendigkeit, die Ergiebigkeit beider vorhandenen Rohstoffe kumuliert zu betrachten. (siehe Anmerkungen zu Ziel 5)	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Es ist erklärtes Ziel und Grundzug des Leitbildes des vorliegenden Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, im Sinne einer ressourcen- und flächensparenden Regionalplanung auf eine möglichst effiziente und vollständige Ausnutzung der zukünftigen BSAB hinzuwirken. Im Ergebnis wird dem Grundsatz 9.1-3 LEP NRW ein besonders hohes Gewicht beigemessen (vgl. Begründung Kapitel 10.2). Folgerichtig sollen Abgrabungsinteressen mit einer dokumentierten Absicht zur gebündelten Gewinnung mehrerer Lockergesteinsrohstoffe im Rahmen der Abwägung grundsätzlich positiv bewertet werden. Die Würdigung dieses Aspektes kann nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB auf der Ebene der Detailanalyse erfolgen. Im Hinblick auf die angeregten Änderungen am Mechanismus der gebündelten Gewinnung wird der Stellungnahme grundsätzlich entsprochen (s. Stellungnahme ID 424000-0010).

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie **Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0030

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu Punkt 7.6.3. - Umweltfachliche Belange Wir schlagen vor, die Einordnung der Biotopverbundflächen als negativen Eignungsbelang zu streichen, da Auswirkungen durch Abgrabungen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar sind. Eine negative Auswirkung stellt nach unserer Kenntnis jedenfalls nicht den Regelfall da. Dies steht einer pauschalen negativen Einordnung folglich entgegen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Gemäß Raumordnungsgesetz ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Das Landesplanungsgesetz NRW regelt, dass die Regionalpläne die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllen und regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das LANUV einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält insbesondere Angaben zum Biotopverbund . Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde vom LANUV im Vorfeld der Überarbeitung des Regionalplanes Köln erarbeitet und im Jahr 2019 veröffentlicht. Das Biotopverbundsystem des LANUV deckt inhaltlich die im § 21 BNatSchG genannten Elemente eines Biotopverbundes, nämlich Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente und lineare (u. a. Hecken / Feldraine) sowie punktförmige Elemente (Trittsteine) ab. Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile (Flächen mit „herausragender Bedeutung“); sie bilden die wesentliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan.

	Für Teilräume der BSN, die über eine herausragende Wertigkeit und Schutzwürdigkeit in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz verfügen, kann eine Vereinbarkeit mit Abgrabungsnutzungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, nämlich dann, wenn die Kernflächen des Biotopverbundes zerstört würden. Diese Flächen werden im Fachbeitrag zum Natur- und Landschaftsschutz als Biotopverbundflächen (aller Verbundschwerpunkte) mit „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ kartographisch dargestellt und textlich ausführlich erläutert. Diese Verbundflächen der Stufe 1 befinden sich weitgehend innerhalb der bestehenden BSN (des aktuellen Regionalplanes) und befinden sich nahezu vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen BSN (des Regionalplanentwurfes 2021) . Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden Verbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ in den vom LANUV identifizierten Grenzen daher als Tabuzone definiert (vgl. Begründung Kapitel 7.7). Dies ist aufgrund des Planungsauftrages der Regionalplanung für den Naturschutz und der Landschaftspflege sowie aus Gründen einer nachhaltigen und vorsorgenden Planung erforderlich. Aufgrund grundsätzlich bestehender fachrechtlicher Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten sowie aufgrund des raumordnungsrechtlichen Instrumentes der Zielabweichung werden Verbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ als weiche Tabuzone definiert und nicht als harte. Bestehende BSN sowie in Aufstellung befindliche BSN werden im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hingegen als sonstiger Ausschlussbelang berücksichtigt. Insbesondere aus maßstabsbedingten Gründen sowie aufgrund des zusammenfassenden und generalisierenden Charakters des

	Regionalplanes gehen diese BSN zum Teil deutlich über die Verbundflächen Stufe 1 hinaus. Im Zuge der Detailanalyse wird einzelfallbezogen untersucht, ob bestimmte Abgrabungsinteressen mit den Funktionen der betroffenen BSN vereinbar sind. Bei den Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ handelt es sich insbesondere um die Kern-, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsräume, soweit sie nicht für eine Übernahme in die Verbundstufe 1 vorgesehen sind sowie um schutzwürdige bzw. entwicklungsfähige Flächen, die dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems dienen. Flächen der Stufe 2 stellen Vorschläge für die Darstellung der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar. BSLE stellen die landschafts- und naturschutzbezogenen Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Freiraum dar und sind als solche von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Abgrabungsnutzungen stellen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt dar. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig, grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ daher weiterhin als Eignungsbelang berücksichtigt.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0031
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.6.5. - Städtebauliche Belange Die Berücksichtigung entgegenstehender kommunaler Planungsabsichten ist vor dem Hintergrund der Umsetzungswahrscheinlichkeit des jeweiligen Vorhabens als Merkmal im Rahmen der Abwägung nachvollziehbar und stellt eine Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung dar. Dem entspricht auch die positive Berücksichtigung des lokalen Konsenses.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	**Stellungnahme-ID:** 424000-TA-0032
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zu Punkt 7.6.6. - Regionalplanerische Belange Im Rahmen der regionalplanerischen Belange unterstützen wir die verstärkte Berücksichtigung bestehender BSAB, sofern ein Abgrabungsinteresse hinterlegt ist. Diese Vorgehensweise unterstützt das Vertrauen in die zeichnerischen Festlegungen des bestehenden Regionalplans und potentiell bereits getätigte Investitionen. Wir hatten bereits unter Punkt 7.4.10. ausführlich darauf hingewiesen, dass wir – auch unter Beachtung der Selbstverwaltung der Kommunen – im Rahmen eines gesamträumlichen Plankonzepts Grenzen der kommunalen Einflussnahme sehen. Über die positive Berücksichtigung des lokalen Konsenses konnte bereits eine ausreichende Einflussnahme auf die Flächenauswahl in das Plankonzept integriert werden. Dies ist mit der erhöhten Umsetzungswahrscheinlichkeit auch gut begründbar. Im Gegensatz zu diesem, den Dialog anregenden, Kriterium, stigmatisiert die negative Bewertung der Vorprägung einer Kommune die Rohstoffgewinnung und widerspricht der Idee einer konzentrierenden Planung. Es ist nicht zu bestreiten, dass von der aktiven Rohstoffgewinnung Emissionen ausgehen. Allerdings gilt dies für unzählige Industrievorhaben und ist schlicht nicht objektiv bewertbar. Es wird auch vergessen, dass in der Vergangenheit genehmigte Standorte häufig schon kurzfristig in vielen Bereichen andere Funktionen erfüllen. Der Kerngedanke, diese Kommunen vor Emissionen zu schützen, geht somit fehl. Dies liegt unter anderem auch	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Lage innerhalb eines BSAB als Eignugnsbelang höchster Gewichtung unterstützt wird, ebenso der lokale Konsens. Der Anregung, den Eignungsbelang der erheblichen Vorprägung zu streichen oder zumindest geringer zu gewichten, wird nicht gefolgt. Das angeführte Argument der nicht objektiv bewertbaren Emisisonen greift zu kurz. Die erhebliche Vorprägung wird aus mehreren Gründen als Eignungsbelang höchster Gewichtung gewertet, insbesondere mit der Schaffung substantiellen Raumes für diese Nutzung, eingeschränkten Möglichkeiten der Stadt- und Freiraumentwicklung und des Freiraumschutzes (vgl. Begründung Kapitel 10.6.3, in Teilen analog 8.10). Die spekulativen Überlegungen bzgl. der dezentralen Verteilung und zukünftig etwaig erhöhtem Verkehrsaufkommen wird zur Kenntnis genommen, kommen vorliegend jedoch nicht zum Tragen.

daran, dass auch frühere, bereits abgeschlossene Abgrabungen berücksichtigt werden. Im Ergebnis widerspricht diese Form der Einflussnahme auch sämtlichen Zielen einer nachhaltigen Rohstoffförderung, da die Standorte dezentraler verteilt werden. Dies würde perspektivisch die Belastung möglicherweise gleichmäßiger verteilen. Allerdings handelt es sich bei der Rohstoffgewinnung nicht um die Erzeugung eines Endproduktes. Somit müsste ein erhöhtes Transportaufkommen in Kauf genommen werden, da sich die nachgelagerte Industrie meist dort konzentriert, wo historisch und gegenwärtig Rohstoffgewinnung stattfindet. Auch widerspricht es dem Ziel Erweiterungen zu bevorzugen. Vorschlag: Wir schlagen deshalb vor, den Eignungsbelang zu streichen oder zumindest geringer zu gewichten.	

Eingabe von: Architektenkammer NW	**Stellungnahme-ID:** 426000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich das der Ausweisung von BSAB und Reservegebieten zugrundeliegende ‚gesamträumliche Planungskonzept“ und die Arbeitsmethodik zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen, da sie der aktuellen ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht. Weiterhin wird anerkannt, dass sich das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, das sich die Landesregierung NRW als ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung auf die Fahnen geschrieben hat, im Ergebnis der Suchraumermittlung und -bewertung sowie den Flächenvorschlägen für die Ausweisung von BSAB und Reservegebieten deutlich durch Reduzierung der Flächenpotenziale gegenüber der bisherigen Ausweisung im Regio nalplan niederschlägt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Architektenkammer NW	**Stellungnahme-ID:** 426000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Architektenkammer NRW benennt nachfolgend Aspekte, die aus ihrer Sicht von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige umweltverträgliche Umsetzung der Regionalplanänderung v.a. auf der kommunalen Ebene im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und in den Genehmigungsverfahren für den Abbau von Lockergesteinen sind. Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Fachbeiträgen Zu Teil A, Textlicher Teil, Kap. 7.6.3 Umweltfachliche Belange Bei der Auflistung der Eignungsbelange für die Auswahl von BSAB und Reservegebieten wird der Belang „Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimavorsorge“ vermisst. Dieses Kriterium sollte bei der Ermittlung von Eignungsflächen für den Abbau von Lockergesteinen unbedingt berücksichtigt werden. Der Anhang B sollte daher entsprechend ergänzt und die Suchraumermittlung erneut durchgeführt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Im gesamträumlichen Planungskonzept sind Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf Ebene der Eignungsbelange berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.1). Dieser Belang beruht auf der dritten Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, die vom Geologischen Dienst erarbeitet wurde. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Böden der höchsten Stufe, also Böden mit „sehr hoher Funktionserfüllung“, als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet, wenn er keine der o.g. Böden tangiert. Mit diesem Vorgehen wird dem Bodenschutz-Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Boden in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Böden mit „hoher Funktionserfüllung“ können nicht berücksichtigt werden, da diese Böden im Regierungsbezirk Köln sehr großflächig ausgewiesen sind und deshalb keinen zweckdienlichen Eignungsbelang darstellen. In der Umweltprüfung werden Böden mit Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und die kohlenstoffreichen Böden dem Schutzgut Klima / Luft zugeordnet, da diese Funktionen des Bodens insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaanpassung von Bedeutung sind. Die klimarelevanten Böden überlagern sich dabei zu großen Teilen mit den schutzwürdigen, nicht klimarelevanten Böden gem. der Karte der

	schutzwürdigen Böden von NRW des Geologischen Dienstes (vgl. Umweltbereicht Kapitel 4.4.2). Weiterhin werden (regional)klimatische Aspekte sind im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR durch weitere Ausschluss- und Eignungsbelange implizit berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 14.2). In der Konsequenz haben Abgrabungsinteressen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen keine bzw. niedrigere Chancen auf eine Ausweisung als BSAB.

Eingabe von: Architektenkammer NW	**Stellungnahme-ID:** 426000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Zum Umweltbericht Dem Themenbereich „Klima / Luft“ wird im Rahmen des Umweltberichts als Grundlage für die Ermittlung von Eignungsflächen für den Abbau von Lockergesteinen eine besondere Beachtung zuteil (Kap. 4.6). Allerdings werden die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge sowohl bei der Ermittlung von Taburäumen für die nichtenergetische Rohstoffgewinnung als auch im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen umweltfachlichen Belange der ermittelten Suchräume nicht durchgehend und angemessen berücksichtigt. Die Taburaumermittlung und die Beurteilung der ermittelten Suchräume sollte daher unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge entsprechend aktualisiert werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Fragen der Tabuzonen und Eignungsbelange sowie der Suchraumbildung sind Aspekte des gesamträumlichen Planungskonzeptes und nicht des Umweltberichtes. Im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden klimatische Belange über verschiedene Ausschluss- und Eignungsbelange implizit berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 426000-0002).

Eingabe von: Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. **Stellungnahme-ID:** 427000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu obigem Entwurf und möchten uns zudem für das kooperativen Erarbeitungsverfahren bedanken. Unser Industrieverband vertritt in Nordrhein-Westfalen die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industrieminerale wie Spezialton, Kaolin und Quarzsand fördern. Diese hochwertigen Rohstoffe finden in vielfältigen Industriebranchen, insbesondere der Keramik, aber auch in den Bereichen Baustoffe, Automobil, Chemie, Papier, Feuerfest, Gießerei, Stahl und Umwelttechnologie ihre Anwendung. Wir begrüßen, dass die Planungsgemeinschaft die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen und die Seltenheit bestimmter Rohstoffgruppen im vorliegenden Planungskonzept berücksichtigt und Spezialtone sowie präquartäre Kiese und Sande gesondert bewertet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. **Stellungnahme-ID:** 427000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Nach Durchsicht des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung: Zu 7.3.5. Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz / Wasserschutzzone III B Ein undifferenzierter, planungsrechtlicher Ausschluss der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B bedeutet einen zunehmenden Flächendruck und gefährdet die Versorgungssicherheit der heimischen Wirtschaft mit seltenen, hochwertigen Rohstoffen, wie Spezialtonen und präquartären Kiesen und Sanden. Zumal das derzeit bestehende pauschale Gewinnungsverbot für oberirdische Bodenschätze in Wasserschutzgebieten gemäß Landeswassergesetz in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Koalitionsvertrags ersatzlos aufgehoben werden soll. Auch in anderen Bundesländern wird auf eine vergleichbare pauschale Verbotsregelung verzichtet und auf eine Einzelfallentscheidung auf Ebene der zuständigen Behörden abgestellt. Wir fordern daher die Streichung der Wasserschutzzone III B als (weiche) Tabuzone.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Trinkwasserschutzes werden im gesamträumlichen Planungskonzept des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) über verschiedene Mechanismen auf Ebene der Ausschlussbelange berücksichtigt. Festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen I, II, III und III A werden als weiche Tabuzone definiert. Trockenabgrabungen sind in Wasserschutzzonen IIIB grundsätzlich möglich, sofern sie außerhalb von HQextrem liegen. Die Flutkatastrophe von Juli 2021 hat gezeigt, welch immenses Schadensausmaß extreme Hochwasser jenseits der fachrechtlich gesicherten Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit entfalten können. Aus Vorsorgegründen enthält das überarbeitete Planungskonzept

	zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe daher verschiedene konzeptionelle Bausteine, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der kategorische Ausschluss neuer BSAB in denjenigen Teilträumen des Regierungsbezirks, in denen sich festgesetzte und/oder geplante Trinkwasserschutzgebiete mit den Gefahrenbereichen eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überschneidet (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Nassabgrabungen sind in Anlehnung an die Vorgaben der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdischer Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) in festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen IIIB untersagt. Obwohl die LwWSGVO-OB sich materiell nicht auf geplante Trinkwasserschutzzonen bezieht, erscheint es dem Plangeber dennoch im Sinne einer vorsorgenden Planung angemessen, geplante Trinkwasserschutzzonen III B zu schützen. Gemäß LwWSGVO-OB sind Nassabgrabungen in festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III B konzeptionell untersagt, Trockenabgrabungen sind möglich. Die LwWSGVO-OB sieht hierbei allerdings eine Ausnahme vor, indem sie in § 9 Regelungen zum Bestandsschutz trifft: „Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes“. Diese Ausnahmeregelung wurde im Zuge der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt und etwaig betroffene Abgrabungsinteressen entsprechend dezidiert betrachtet im Hinblick auf die Annahme der maximalen Gewinnungstiefe (vgl. Begründung Kapitel 8.5.).

Eingabe von: Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. **Stellungnahme-ID:** 427000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu 7.3.6. Natur- und Artenschutz Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten als (weiche) Tabugebiete für einen funktionierenden Rohstoffabbau per se widerspricht den EU-Biodiversitätszielen und konterkariert den EU-Leitfaden zu Natura 2000 und Rohstoffgewinnung der EU-Kommission. Die Gewinnung mine-ralischer Rohstoffe leistet bereits während des Abbaus und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. So stellen Tagebaue, Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben mit ihren Offenlandflächen, Steilhängen oder Höhlen über das ganze Land verteilt Trittsteinbiotope, Rückzugsgebiete und Reserveflächen dar. Zudem sind viele der heute für den Natur-, FFH- oder Vogelschutz ausgewiesenen Gebiete ehemalige über- und untertägige Abbauflächen und damit wertvolle Sekundärbiotope für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung wird hierzu, unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete anerkannt, dass Gebiete, in denen keramische Rohstoffe abgebaut werden, von besonderer Bedeutung für den Naturschutz auf nationaler und auf europäischer Ebene sind, weil durch den Abbau Lebensräume für bedrohte Arten entstehen können. Insoweit werden die Anstrengungen der Firmen im Bereich Naturschutz durch diese Regelung konterkariert. Wir halten diese Regelung sogar für schädlich für den Naturschutz, da die Unternehmen für Ihre Bemühungen im Bereich des Naturschutzes Nachteile in der Regio-nalplanung erleiden. Wir fordern daher die Streichung von Natura-2000 Gebieten als (weiche) Tabuzone.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Wie der angesprochene Leitfaden richtig darlegt, sind Projekte in und in der Umgebung von Natura 2000-Gebieten nicht zwangsläufig ausgeschlossen, es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass die betroffenen Natura 2000-Gebiete durch Rohstoffvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu müssen die Vorhaben einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Da auf Regionalplanebene Rohstoffvorhaben noch so wenig konkret sind, dass eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung nicht möglich ist, wird das „Problem“ der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auf die nachgelagerten Ebenen verlagert. Hier schafft die Regionalplanung u.U. unüberwindbare oder nur schwierig zu überwindende Hindernisse, wenn sie Rohstoffabbaubereiche in oder in das Umfeld von Natura 2000-Gebieten plant. In Natura 2000-Gebieten sind nach Vorgabe des § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes führen können, unzulässig. Zugleich legen die §§ 33 ff. BNatSchG spezifische Rechtsfolgen fest, falls eine flächenbezogene Schutzausweisung dazu dient, ein Natura-2000-Gebiet rechtsverbindlich – z.B. als Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG – abzusichern. Das gilt insbesondere für bauliche Projekte, die gem. § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten des Netzes „Natura 2000“ zu untersuchen sind. Wegen der herausgehobenen Bedeutung jener

	Gebiete besteht bei dieser sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung insofern ein stärkerer Schutz, als dass nur besondere Gründe die Zulässigkeit eines Projektes mit negativer FFH-Verträglichkeitsprüfung ermöglichen, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte dabei ausgeschlossen sind und im Übrigen eine Meldung an die EU-Kommission erfolgen muss . Die Gewinnung oberirdischer Bodenschätze (Lockergesteine) wird in § 33 BNatSchG nicht explizit als unzulässige Veränderung bzw. Störung genannt, dürfte aber regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen führen: So ist für den Einzelfall zwar denkbar, dass eine in Anspruch genommene Natura 2000-Fläche durch die Rekultivierungsmaßnahmen nach der Abgrabungstätigkeit ökologisch aufgewertet wird oder das konkrete Abgrabungsvorhaben mit den Schutzzielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets vereinbar ist. Aus regionalplanerischer Perspektive ist aber zu bedenken, dass durch eine landschafts- bzw. naturschutzorientierte Nachfolgenutzung auf bislang nicht hochwertigen Flächen i.d.R. eine gegenüber dem Vorzustand höhere Wertigkeit erreicht werden kann als bei Abgrabungen in ökologisch bereits wertvollen Bereichen. Zu bedenken sind ferner die Belastungen der betroffenen Natura 2000-Flächen während des Abbaubetriebes, die mitunter Jahrzehnte andauern können und zwangsläufig mit einer signifikanten Umformung der betroffenen Teilräume einhergehen. Der Regionalplangeber bedient sich für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) daher einer pauschalisierenden Betrachtungsweise und wertet Natura 2000-Gebiete als weiche Tabuzone. Der hierin zum Ausdruck kommende Vorsorgegrundsatz liegt nicht nur im naturschutzfachlich herausragenden Stellenwert jener Gebiete begründet, sondern resultiert auch aus der großflächigen Verfügbarkeit konfliktärmerer Standorte im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 7.6.1).

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. **Stellungnahme-ID:** 427000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Die pauschale Unterscheidung von Versorgungszeiträumen für Lockergesteine und Festgesteine ist sachlich nicht gerechtfertigt und berücksichtigt nicht die Besonderheit von Lockergesteinen wie keramischen Rohstoffen und Industriemineralen. Unsere Mitgliedsunternehmen planen den Abbau Ihrer hochwertigen Rohstoffe über Jahrzehnte im Voraus und haben erhebliche Investitionen vorgenommen. Keramische Rohstoffe und Industrieminerale liefern in völlig andere Märkte als Kies und Sand für die Bau- und Baustoffindustrie und sind insbesondere hinsichtlich der mit ihrer Gewinnung und Aufbereitung verbundenen Investitionen mit Festgesteinen vergleichbar. Insofern sollten auch für Spezialtone sowie präquartäre Kiese und Sande Versorgungsräume von mindestens 35 Jahren und somit die entsprechende Auswei-sung von BSAB der Regelfall sein.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) verpflichtet die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen BSAB festzulegen und definiert hierbei auch die zu erreichenden Versorgungszeiträume (vgl. Begründung Kapitel 3.2). Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben formuliert der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) textliche und zeichnerische Festlegungen zu den drei Lockergesteins-Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande gem. Definition des Geologischen Dienstes NRW (s. Begründung Kapitel 2 und textliches Ziel 1 Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten).

Eingabe von: Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. **Stellungnahme-ID:** 427000-TA-0005

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Spezialton Neben seinem bekanntesten Haupteinsatzgebiet, dem Bereich der Sanitär-, Fliesen- und Baukeramik, kommt Spezialton als Rohstoff bei der Geschirr- sowie Gefäßkeramik ebenso zum Einsatz wie in der Elektro- und technischen Keramik oder bei der Herstellung von Feuerfest- und Umwelttechnikprodukten (zum Beispiel säurefeste Produkte, Steinzeugrohre und Scha-motte). Zudem lassen innovative Herstellungsmethoden neue Einsatzgebiete für Ton entstehen: So findet der Rohstoff mittlerweile auch bei der Herstellung von Spezialbaustoffen und Füllstoffen für spezielle Polymersysteme Anwendung. Darüber hinaus macht sich auch die Chemische Industrie die besonderen Eigenschaften des Tons zunutze. Denn Ton findet als Füllstoff im Bereich der Gummi-, Lack- und Farbenindustrie Anwendung, gemahlene Spezialtone werden als Stellmittel und funktionale Additive zum Einsatz gebracht. Weitere Beispiele für hochaktuelle, innovative Einsatzgebiete der plastischen keramischen Rohstoffe sind die Filtertechnologie (zum Beispiel zur Reinigung von Trinkwasser) und Katalysatoren im Bereich des Umweltschutzes. Quarzsand Quarze werden dabei zu reinem Silizium verarbeitet. Dieses findet beispielsweise bei der Herstellung von Computerchips oder in der Halbleitertechnik Anwendung. Erneuerbare Energien sind somit stark von Quarzsand abhängig. Als Grundlage von Solarzellen in Photovoltaikanlagen tragen diese Stoffe indirekt zur umweltbewussten Umwandlung von Sonnenstrahlen in Solarstrom bei. Selbst die Herstellung von Flachbildschirmen ist ohne Quarzsande undenkbar. Somit sind die	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zu den Einsatzgebieten von Spezialton Quarzsand vorgebracht; diese sind über die Rohstoffegruppe Ton/Schluff bzw. präquartäre Kiese und Sande (gem. Definition des Geologischen Dienstes NRW) von den Festlegungen des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfasst. Die genannten Stellungnahmen der Abgrabungsunternehmen können der Abwägungssynopse zu den Eingaben aus der Öffentlichkeit entnommen werden; der Umgang mit den entsprechenden Abgrabungsinteressenbereichen ist in Anhang M dokumentiert.

Kommunikationsmedien der Zukunft wie Computermonitore, die moderne Fernseh-Technologie, selbst Handys oder iPads vom Einsatz von hochreinen Quarzsanden abhängig. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsfirmen, die wir aus oben genannten Gründen vollumfänglich unterstützen und fordern somit die entsprechende Ausweisung von BSAB.	

Eingabe von: Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement	**Stellungnahme-ID:** 492000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Seitens des Deutschen Wetterdienstes bestehen keine Einwände gegen die Planung.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Amprion GmbH Unternehmenskommunikation	**Stellungnahme-ID:** 602000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Durch die geplante Festlegung von BSAB und Reservegebieten, wie in der Karte 1, Blätter 1 bis 3 und Blätter 5 bis 8, jeweils im Maßstab 1 : 50000 dargestellt, werden teilweise unsere bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sowie Leitungsprojekte der Amprion GmbH tangiert. Die Leitungsführungen der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir mit Amprion-Vermerk vom 02.09.2020 in die o. g. Übersichtspläne eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Nachfolgend aufgeführte Freileitungen und Planungen sind durch die geplanten BSAB-Flächen und Reservegebiete betroffen (s. Tabelle).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des

	Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können die Leitungsbetreiber zudem erneut prüfen, ob die zur Festlegung empfohlenen BSAB ggfs. mit dem vorhandenen Leitungsnetz kollidieren und dies der Regionalplansbehörde mitteilen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Amprion GmbH Unternehmenskommunikation **Stellungnahme-ID:** 602000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bei der geplanten Ausweisung der BSAB und Reservegebiete in den o. g. Bereichen ist Folgendes zu beachten: - Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen - In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen - Ein Abbau von Bodenschätzen ist, nach detaillierter Abstimmung und unter Einhaltung der vorher festgelegten Bedingungen, grundsätzlich möglich - Die Standsicherheit der Maste darf durch den Abbau nicht gefährdet werden. Daher sind ausreichende Sicherheitsabstände zu den Mastfundamenten zu berücksichtigen - Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden - Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten -Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Abbau von Bodenschätzen, Geländeniveauveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen der Abstimmung mit Amprion bzw. dessen Zustimmung.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Bestandsschutz bzw. die grundbuchliche Sicherung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen werden durch die Festlegung der BSAB nicht berührt; die beschriebenen dinglichen Berechtigungen (Inanspruchnahme der entsprechenden Grundstücke) können weiterhin ausgeübt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Freileitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Eingabe von: Amprion GmbH Unternehmenskommunikation	**Stellungnahme-ID:** 602000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Wir bitten Sie, gerade mit Blick auf den erforderlichen Netzausbau in Deutschland, unsere geplanten Leitungsneubauprojekte bei der Änderung des Regionalplanes (Teilplan nichtenergetische Rohstoffe) unbedingt zu berücksichtigen. Die Amprion weist in diesem Zusammenhang auf die erhebliche Bedeutung des Übertragungsnetzes für die Energieversorgung und die Energiewende hin. Der sichere und zukunftsorientierte Betrieb des Übertragungsnetzes im betroffenen Raum erfordert insbesondere den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung sowie den Ausbau von Leitungsinfrastrukturen. Daher ist in der Änderung des Regionalplans auf geeignete Weise sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit Blick auf die v. g. Leitungen in Bestand und Planung berücksichtigt werden und Verzögerungen oder Behinderungen bezüglich der bestehenden Leitungen und geplanten Leitungsprojekte des Übertragungsnetzes entsprechend vermieden werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Da die Trassenkorridore der Bundesfachplanung nach NABEG einen verbindlichen Rahmen für den Ausbau und die Optimierung der Übertragungsnetze setzen und in diesem Sinne ein Erfordernis des Netzausbaus gem. G 8.2-7 LEP NRW darstellen, sind sie im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen zu berücksichtigen. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses des Netzausbaus werden die verbindlichen Trassenkorridore der Bundesfachplanung vorsorglich der weichen Tabuzone zugeordnet. Zum Erarbeitungszeitpunkt des Zweiten Planentwurfes für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verläuft innerhalb der Planungsraumes der in Februar 2022 verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E 1 des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“. Genehmigte Abgrabungen genießen Bestandsschutz und sind von der Ausschlusswirkung des Tabukriteriums ausgenommen. Aufgrund der Widerspruchsmöglichkeit der Bundesnetzagentur sind die rechtswirksamen BSAB des aktuellen Regionalplans von der Ausschlusswirkung dieses Tabukriteriums hingegen nur insofern befreit, als für diese im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens kein Widerspruchserfordernis festgellt wurde. Ausweislich der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt E des

	Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“ ist dies nicht der Fall (vgl. Begründung Kapitel 7.3.5). Außerdem wird die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5).

Eingabe von: Amprion GmbH Unternehmenskommunikation **Stellungnahme-ID:** 602000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den raumordnerischen Grundsatz 8.2-7 des LEP („Energiewende und Netzausbau“) hin. Demnach sollen Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern. Hier wird verdeutlicht, dass die bundesweite Energiewende u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz erfordert. Es entspricht dem Anliegen des vorgenannten LEP-Grundsatzes, die hierzu erforderlichen Weichen in hinreichender Weise bereits auf Raumordnungsebene im Rahmen der Regionalplanung zu stellen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Stromnetzausbaus auf Übertragungsnetzebene durch planerisch-steuernde Vorkehrungen und Festlegungen. Dies gilt mit Blick auf Planungen, die im jeweils maßgeblichen Netzentwicklungsplan Strom enthalten sind. Insbesondere auch Vorhaben, die in gesetzlichen Bedarfsplänen wie den EnLAG-Bedarfsplan sowie den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurden, sind entsprechend zu berücksichtigen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind bei den entsprechenden Projekten gesetzlich festgestellt.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die Belangen der Energiewende und des Netzausbaus wird im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen Rechnung getragen (s. Stellungnahme ID 606000-0003). Dies gilt auch für die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht bereits auf Ebene der Ausschlussbelange berücksichtigt ist ((s. Stellungnahme ID 606000-0001). Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können die Leitungsbetreiber zudem erneut prüfen, ob die zur Festlegung empfohlenen BSAB ggfs. mit dem vorhandenen Leitungsnetz kollidieren und dies der Regionalplansbehörde mitteilen.

Eingabe von: Amprion GmbH Unternehmenskommunikation	**Stellungnahme-ID:** 602000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im Hinblick darauf, dass die oben genannten Pläne neben Freileitungsvorhaben auch Kabelstrecken beinhalten können, bitten wir gegebenenfalls auch um die Berücksichtigung solcher Kabelplanungen mit ihren spezifischen Besonderheiten fachlicher und technischer Art.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Die in den Stellungnahmen ID 602000-0001 bis 602000-0004 genannten konzeptionellen Mechanismen hinsichtlich der Berücksichtigung von Leitungstrassen schließen neben Freileitungen auch Kabelstrecken ein.

Eingabe von: Zweckverband Entsorgungsregion West	**Stellungnahme-ID:** 606000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Für den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wird "Fehlanzeige" erstattet.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Westnetz GmbH **Stellungnahme-ID:** 610000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Über das Stadtgebiet Köln verlaufen die in der Abbildung genannten Hochspannungsfreileitungen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bzgl. der ebenfalls im Plangebiet vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erfolgt ggf. eine separate Stellungnahem der Amprion GmbH. Die Leitungsführungen sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen, die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Zur Darstellung des übersandten Übersichtsplan (M 1:50000) gilt Folgendes: - innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarte Linien gekennzeichnet - der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt - die Kennzeichnungen Pkt. (=Punkbezeichnung) und Bl. (=Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. Die unter 12. und 13. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für die Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt Die unter 14. und 15. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für die Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt Da diese Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Bestehende Freileitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den Prüfbögen zu den BSAB dokumentiert. Die erwähnten rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Freileitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz betreuten Anlagen des 110 kV-Netzes	

Eingabe von: Westnetz GmbH **Stellungnahme-ID:** 610000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Bei den weiteren Planungen gilt Folgendes bitte zu berücksichtigen: - die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert - in den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft - Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben - Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v.g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind - für die Bereiche des Regionalplans hat Westnetz Bestandsschutz	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Bestandsschutz bzw. die grundbuchliche Sicherung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen werden durch die Festlegung der BSAB nicht berührt; die beschriebenen dinglichen Berechtigungen (Inanspruchnahme der entsprechenden Grundstücke) können weiterhin ausgeübt werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen rechtlichen Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Freileitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Die Westnetz GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

- Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit Westnetz abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten - Abschließend wird gebeten, Westnetz weiterhin am Verfahrensablaug zu beteiligen	

Eingabe von: Westnetz GmbH	**Stellungnahme-ID:** 610000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Westnetz hat die Unterlagen an das Regionalzentrum Westliches Rheinland weitergeleitet. Von dort erhält die BRK ggf. eine weitere Stellungnahme bzgl. der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Das Regionalzentrum Westliches Rheinland hat im Zuge der öffentlichen Auslegung zum Ersten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine gesonderte Stellungnahme eingereicht.

Eingabe von: Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft	**Stellungnahme-ID:** 627000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Thyssengasfernleitungen L203/007/000 NBl 14 bis 17 und 28-32; L203/000/000 Bl. 124 bis 127 und L018/000/000 Bl. 26 bis 27, Schutzstreifenbreite je 0,8m In den nachfolgenden BSAB verlaufen die o.g. Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH: 1. HS-HUH-011 (s. Übersichtsplan 2020-TÖB-1058_1) inlusive stillgelegter Abschnitt 2. HS-HUH-012 (s. Übersichtsplan 2020-TÖB-1058_2) 3. DN-JUL-022 (s. Übersichtsplan 2020-TÖB-1058_3) 4. DN-ALD-021 (s. Übersichtsplan 2020-TÖB-1058_4) Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Es handelt sich um den derzeitigen Bestand, Leitungszu- oder abgänge sind jederzeit möglich. Die o.g. Gasleitungen sind in einem Schutzstreifen von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungsachse) verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. In den übrigen geplanten Abgrabungsgebieten befinden sich keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Die versandten Übersichtspläne dürfen nur zu Planungszwecken verwendet werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Bestandsleitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den Prüfbögen zu den BSAB dokumentiert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Die erwähnten Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage durch die geplante Änderung des Regionalplans gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachungen, Wartung, Reparatur etc. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit Thyssengas abzustimmen. Des Weiteren gilt es, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der ThyssenGas GmbH zu berücksichtigen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. F+r weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Thyssengas GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Eingabe von: Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft	**Stellungnahme-ID:** 627000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Im BSAB-Gebiet SU-RHE-062 verlaufen Gemeinschaftsfernleitungen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas. Weitere Auskünfte sowie Auflagen werden von der Open Grid Europe GmbH erhalten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Bestandsleitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den Prüfbögen zu den BSAB dokumentiert.

Eingabe von: Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft	**Stellungnahme-ID:** 627000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass alle geplanten Maßnahmen (Abgrabungsflächen), auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitt, Querprofile etc.) anzuzeigen sind, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die erwähnten Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft	**Stellungnahme-ID:** 627000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bei den weiteren Planungen sind nachfolgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen: - der Abstand zwischen Leitungsachse und Deponieaußenkante sollte aufgrund gewonnener Erfahrungen mindestens 10,0 m betragen, wobei der Verlauf der einzuhaltenden Deponieaußenkante durch Markierungspflöcke in erkennbaren Abständen zu kennzeichnen ist - Die Zugänglichkeit der Gasfernleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen jederzeit - auch währden der Bauausführung - gewährleistet sein. Insbesondere müssen die Zugangs-, Zufahrts- und Wendemöglichkeiten erhalten bleiben - Das Lagern von Mutterboden, sonstigen Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Niveauänderungen dürfen in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgenommen werden - Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- und Kettenfahrzeugen oder sonstigen LKW und Abräummaschinen ist ohne Zustimmung nicht erlaubt. Erforderliche Überfahrten sind mit Thyssengas abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o.ä.) zu sichern	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die erwähnten rechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft	**Stellungnahme-ID:** 627000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG §49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtgV §" Abs. 2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462, Teil II und für Gasfernleitungen ab 16 bar das DGVW-Arbeitsblatt G 463	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die erwähnten rechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: GASCADE GmbH	**Stellungnahme-ID:** 628000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Im Gebiet des Regionalplanes Köln befinden sich gegenwärtig Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der WINGAS GmbH. Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Den groben Leitungsverlauf können Sie den beigefügten Übersichtsplänen Blatt TK200.03/H und TK200.04/I (im Maßstab 1:200 000) entnehmen. Diese Übersichtspläne dienen mur der groben Orientierung. Zwischen der örtlichen	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden allgemeine Informationen und Hinweise hinsichtlich Lage, Beschaffenheit und Verlauf der seitens der Gascade GmbH vertretenden Leitungsinfrastruktur vorgebracht. Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen

Lage der Anlagen und der Darstellung in den Übersichtsplänen können Abweichungen bestehen.	BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Eingabe von: GASCADE GmbH	**Stellungnahme-ID:** 628000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Nach Prüfung Ihres Kartenmaterials im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von den “BSAB’s“ BM-BM-031, BM-BM/ELS-033, BM-ELS-036 sowieBM-KER-046 unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: 1. Erdgasleitung (Fernleitung) 2. LWL Trasse (Kabel)	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die BSAB BM-BM-031, BM-BM/ELS-033 sowie BM-ELS-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen aufgrund des sonstigen Ausschlussbelangs Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen BSAB-L-26). Die geänderte zeichnerische Festlegung beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen;

	planungsbedingte Auswirkungen auf die vorhandene Leitungsinfrastruktur sind somit nicht zu besorgen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: GASCADE GmbH **Stellungnahme-ID:** 628000-TA-0003

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 14.09/H bis 14.23/P, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die Planungen zu o. g. Abgrabungsbereichen sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden

Eingabe von: GASCADE GmbH **Stellungnahme-ID:** 628000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Grundsätzlich gilt folgendes: - Ein lichter Abstand von 20 m ist zwischen der Abgrabungskannte und unseren Anlagen einzuhalten. Die Böschungen im Bereich zu unseren Anlagen müssen standsicher errichtet werden. Erforderlichenfalls müssen die Maßnahmen zur Sicherung unserer Anlagen durch ein Gutachten ermittelt werden. Solche Gutachten müssen von einem zugelassenen Sachverständigen nach den §§ 11 ff der GasHDrLtgV erstellt werden. - Die Kosten für evtl. Sicherungsmaßnahmen und Gutachten gehen zu Lasten des Verursachers. Die GASCADE übernimmt keine Folgekosten. Diese können entstehen, wenn durch die Abgrabungsbereiche bei Aktivitäten an unseren Anlagen gegenüber der jetzigen Situation ein Mehraufwand entsteht. - Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. - Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden

Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	

Eingabe von: GASCADE GmbH	**Stellungnahme-ID:** 628000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden. Es befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber erneut prüfen, ob die zur Festlegung empfohlenen BSAB ggfs. mit dem vorhandenen Leitungsnetz kollidieren und dies der Regionalplansbehörde mitteilen. Im Übrigen gilt, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt werden. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	**Stellungnahme-ID:** 629000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bezug: unser Schreiben 20200202115 / 20200202482 an Sie vom 09.03.2020 Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grind Europe GmbH auch die Interessen der METG und der InfraServ GmbH & Höchst KG. Mit unserem Bezugsschreiben haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen im bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Nord-West-Ölleitung GmbH	**Stellungnahme-ID:** 805000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Bezug: 24. Sitzung des Regionairates des Regierungsbezirks Köln - Erarbeitungsbeschluss Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung zu o. g. Vorhaben. Von dem oben genannten Vorhaben werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen im Bereich der Abgrabungszone mit der Bezeichnung K-K-055 berührt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2020.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K-K-055 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-45 (s. Prüfbogen BSAB-L-45). Die im Ersten Planentwurf enthaltene Erweiterungsfläche nördlich der K15 ist nicht mehr Bestandteil der veränderten BSAB-Abgrenzung (s. Prüfbogen Suchraum S-031-KKS-1). Grundsätzlich gilt, dass die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5) wird. Neben einer Auswertung der Stellungnahmen im bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige

	Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Demnach sind vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von der Nord-West-Ouelleitung GmbH überwachte Fernleitungen nicht berührt. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Eingabe von: Nord-West-Ölleitung GmbH **Stellungnahme-ID:** 805000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Leitungsrechte an den von den Mineralölfernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Bei Ihren Planungen ist zu berücksichtigen, dass unsere Mineralölfernleitung am westlichen Rand der im Plan dargestellten Erweiterung der Abgrabungszone verläuft. Von dem Schutzstreifenrand muss der gewachsene Boden bis Oberkante Grundwasserspiegel in einer Böschung von 1: 1,75 stehen bleiben. Unter dem Grundwasserspiegel muss eine Böschung von 1: 2,50 erhalten bleiben. Die Vorgabe gilt für die natürliche Höhe des Grundwasserspiegels und nicht für eine künstlich angelegte Grundwasserabsenkung. Sollten in diesem Bereich Ausspülungen auftreten, sind diese vom Betreiber des Abbaufeldes unverzüglich aufzufüllen. Jegliche Erosion, die die Schutzstreifenbreite bzw. den Mindestabstand minimiert, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Von den Böschungswinkeln — wie von uns gefordert — kann nur abgewichen werden, wenn uns ein Gutachten vorliegt, das eine steuere Böschung zulässt, ohne die Sicherheit unserer Fernleitung zu gefährden. Die Sicherheitsbetrachtung der Fernleitung muss Bestandteil des Gutachtens sein. Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Grundsätzlich gilt, dass die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt wird (s. Stellungnahme ID 805000-0001). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Die erwähnten (rechtlichen) Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisung sind einzuhalten und anzuerkennen.	

Eingabe von: Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft	**Stellungnahme-ID:** 811000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Die GVG Rhein-Erft ist vom Verfahren „Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ nicht betroffen.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Stadtwerke Köln GmbH **Stellungnahme-ID:** 815000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Namens und im Auftrag der Konzerngesellschaft der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH möchten wir Ihnen nachstehendes mitteilen: Gegen die Änderung des Regionalplans des RegBez. Köln, Teilplan „nichtenergetische Lockergesteine“ bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir begrüßen es aus Gründen des Gewässerschutzes ausdrücklich, dass Wasserschutzzonen als eines der Kriterien zur Festsetzung der s.g. Tabuzonen definiert wurden. Aus versorgungstechnischer Sicht haben wir ebenfalls keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich in den zukünftigen BSAB’s zum Teil Versorgungsleitungen befinden, die für die Versorgung der angrenzenden Gebiete von Bedeutung sind. Dies gilt z.B. für das zukünftige BSAB K-K-055. Dementsprechend wäre zu prüfen, ob auch bei einer Ausweisung als BSAB ein Verbleib der betroffenen Leitung möglich wäre, da andernfalls eine Umlegung der Leitung erforderlich würde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Bestandsleitungen, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst sind, werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den Prüfbögen zu den BSAB dokumentiert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. **Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs Der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum jetzigen Zeitpunkt. Nur so kann verhindert werden, dass immer mehr Kies und Sand in der Region auf Grundlage von Gerichtsbeschlüssen abgebaut wird und gleichzeitig die gebotene regionalplanerische, gerechte Abwägung in den Hintergrund tritt. Methodisch geht die Bezirksregierung hier einen schwierigen Weg, weil das Verfahren zum „Teilplan“ dem Verfahren für den „großen“ Regionalplan vorausläuft, sich beide gleichwohl kongruent aufeinander beziehen müssen. Dennoch erscheint auch uns diese Vorgehensweise alternativlos. Der LSK schließt sich aber der Bewertung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in diesem Punkt vollumfänglich an (s. „Kritik an der zeitversetzten Planung von Teilplan und Gesamtplan“, Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 09.11.2020). Wir unterstützen ausdrücklich auch die vom Landesbüro vorgetragenen Lösungsstrategien.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Es wird Zustimmung zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erklärt. Im Hinblick auf die Eingaben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur "zeitversetzten Planung von Teilplan und Gesamtplan" wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 12000-0002 und 12000-0003 verwiesen. Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden zudem im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB mit dem Ziel der größtmöglichen Konfliktvermeidung berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0002
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Mit dem von der Bezirksplanungsbehörde vorgeschlagenen Leitbild der Planung („Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden“) verbindet sich die Hoffnung, dass gerade Gemeinden am Rande der Ballungszentren von den negativen Auswirkungen des Rohstoffabbaus entlastet werden können. Wünschenswert ist aus unserer Sicht, dass im weiteren Verfahren bezüglich der späteren Rekultivierung von BSAB der Schaffung von Räumen zur stillen Erholung, im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz, vermehrt Rechnung getragen wird.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die Rekultivierungsplanungen sind grundsätzlich zeichnerisch festgelegt. Auf den Prüfbögen der BSAB sind sie einzelfallbezogen begründet (s. Anhang O). Mitunter enthalten die Prüfbögen auch weitergehende Informationen zu den getroffenen Rekultivierungsfestlegungen. Diese sind an die Zulassungsbehörden adressiert und sollen den Vollzug des getroffenen raumordnungsrechtlichen Rahmens auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung erleichtern. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen, der die angeregten Erholungsnutzungen im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz für konkret geeigneten Flächen nicht ausschließt. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt jedoch der Zulassungsebene überlassen und muss auf den konkreten Einzelfall abgestimmt werden (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Dass der Landschaftsraum Kottenforst/Waldville zumindest von weiteren BSAB- Ausweisungen ausgenommen bleiben soll, wird seitens des LSK ausdrücklich begrüßt	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Dass der Landschaftsraum Kottenforst/Waldville zumindest von weiteren BSAB-Ausweisungen ausgenommen bleiben soll, wird seitens des LSK ausdrücklich begrüßt. Allerdings bemängeln wir, wie bereits in unserer Stellungnahme zur Frühzeitigen Unterrichtung dargelegt, dass laut Planentwurf (Anhang A) Biotopverbundflächen der Stufe II keine Ausschlusswirkung für den Abbau von Rohstoffen entfalten sollen. Das halten wir für nicht sachgerecht, weil die durch Tagebaue entstehenden Barrierewirkungen den Begriff „Biotopverbund“ (bestehend aus Verbundflächen der Stufen I und II) auf diese Weise ad absurdum führen.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Gemäß Raumordnungsgesetz ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Das Landesplanungsgesetz NRW regelt, dass die Regionalpläne die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllen und regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das LANUV einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält insbesondere Angaben zum Biotopverbund . Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde vom LANUV im Vorfeld der Überarbeitung des Regionalplanes Köln erarbeitet und im Jahr 2019 veröffentlicht. Das Biotopverbundsystem des LANUV deckt inhaltlich die im § 21 BNatSchG genannten Elemente eines Biotopverbundes, nämlich Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente und lineare (u. a. Hecken / Feldraine) sowie punktförmige Elemente (Trittsteine) ab. Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile (Flächen mit „herausragender Bedeutung“); sie bilden die wesentliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan.

	Für Teilräume der BSN, die über eine herausragende Wertigkeit und Schutzwürdigkeit in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz verfügen, kann eine Vereinbarkeit mit Abgrabungsnutzungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, nämlich dann, wenn die Kernflächen des Biotopverbundes zerstört würden. Diese Flächen werden im Fachbeitrag zum Natur- und Landschaftsschutz als Biotopverbundflächen (aller Verbundschwerpunkte) mit „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ kartographisch dargestellt und textlich ausführlich erläutert. Diese Verbundflächen der Stufe 1 befinden sich weitgehend innerhalb der bestehenden BSN (des aktuellen Regionalplanes) und befinden sich nahezu vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen BSN (des Regionalplanentwurfes 2021) . Im überarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden Verbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ in den vom LANUV identifizierten Grenzen daher als Tabuzone definiert (vgl. Begründung Kapitel 7.7). Dies ist aufgrund des Planungsauftrages der Regionalplanung für den Naturschutz und der Landschaftspflege sowie aus Gründen einer nachhaltigen und vorsorgenden Planung erforderlich. Aufgrund grundsätzlich bestehender fachrechtlicher Abweichungs- und Befreiungsmöglichkeiten sowie aufgrund des raumordnungsrechtlichen Instrumentes der Zielabweichung werden Verbundflächen „herausragender Bedeutung – Stufe 1“ als weiche Tabuzone definiert und nicht als harte. Bei den Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ handelt es sich insbesondere um die Kern-, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsräume, soweit sie nicht für eine Übernahme in die Verbundstufe 1 vorgesehen sind sowie um schutzwürdige bzw. entwicklungsfähige Flächen,

	die dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems dienen. Flächen der Stufe 2 stellen Vorschläge für die Darstellung der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar. BSLE stellen die landschafts- und naturschutzbezogenen Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Freiraum dar und sind als solche von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch wenn sie einer Abgrbaungsnutzung i.d.R. nicht entgegenstehen, können Abgrabungen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt "auf Zeit" darstellen. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig, grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ daher weiterhin als Eignungsbelang berücksichtigt. Darüber hinaus stellen Abgrabungen grundsätzlich einen temporären Eingriff in den Naturhaushalt dar und können in der langfristigen Perspektive über eine entsprechende Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Aufwertung von Biotopverbundkomplexen leisten. Dieser Aspekt wurde bei der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen für die festgelegten BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18). Für jeden BSAB wird auf dem entsprechenden Prüfbogen dokumentiert, welche

	Erwägungen bei der Festlegung der jeweiligen Rekultivierungsziele und -grundsätze maßgeblich waren (vgl. Anhang O).

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. **Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0001

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Inhaltlich werden im 1.Planentwurf erstmalig konkrete Flächen für den weiteren Abbau von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln benannt. Im näheren Umfeld unserer Gemeinde (Swisttal) entnehmen wir den Karten zum Planentwurf die folgenden geplanten oder bereits bestehenden BSAB: SU-SWI-063 EU-WIE-054 EU-EU-48 SU-RHE-062 SU-ALF/RHE/SWI-059 SU-ALF-058 Somit ergibt sich für das Gemeindegebiet Swisttals im Südosten und im Nordwesten eine Betroffenheit durch weiteren Rohstoffabbau auch in den nächsten Jahrzehnten.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. **Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Wir begrüßen die Absicht der Bezirksplanungsbehörde, die bestehenden BSAB nicht wesentlich zu erweitern um somit die Belastungen für die ansässige Bevölkerung zu begrenzen. Das gilt insbesondere für den BSAB SU-RHE-062 (Grube Flerzheim), für den bekanntlich ein Erweiterungsantrag außerhalb des gültigen Regionalplans, wie auch des jetzigen Planentwurfs, gestellt und vor Gericht verhandelt wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O). Der in Rede stehende BSAB SU-RHE-062 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-52 und umfasst weiterhin vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen (s. Prüfbogen BSAB-L-52). Eine zwischenzeitlich rekultivierte Teilfläche im äußersten Süden des Abgrabungsstandortes ist nicht mehr Bestandteil der aktualisierten zeichnerischen Festlegung des BSAB. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der Planentwurf der Bezirksregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die kommunale Planungshoheit, deren zentrale Gestaltungsinstrumente die vorbereitende (FNP) und die verbindliche (Bebauungspläne) Bauleitplanung sind, zu stärken. Qua Gesetz müssen sich diese Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen (§1 Abs.4.BauGB). Die in Anhang A vorgestellte Methodik zum „lokalen Konsens“ in Fragen des Abstands von Abgrabungen zum ASB und rechtsgültigen Festsetzungen im FNP sehen wir aber kritisch, weil sie die Gefahr einer Beliebigkeit birgt, die absehbar wieder zu vermehrter Beanspruchung von Gerichten führen wird.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Einbindung der kommunalen Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Abs. 3 ROG), was auf konzeptioneller Ebene u.a. durch die erwähnte Einflussnahmemöglichkeit hinsichtlich des sonstigen Ausschlussbelanges Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen erfolgt. Der sonstige Ausschlussbelang Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zielt zunächst auf den vorsorgenden Schutz jener Teilflächen ab, die vorrangig für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen ausgerichtet sind und orientiert sich am Abstandserlass NRW. Auf diese Weise sollen räumliche Nutzungskonflikte mit immissionsempfindlichen Nutzungen vorsorglich vermieden werden, wobei sich die Regionalplanung

	hierzu ihrer generalisierenden Betrachtungsweise bedient (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Im Laufe des Jahres 2019 wurde im Zuge der „Feinjustierung“ des gesamträumlichen Planungskonzepts jedoch erkennbar, dass es bestimmte Einzelfälle gibt, in denen sich Abgrabungen bereits heute wesentlich näher als 300 m zu Siedlungen befinden. Ferner wurden Fälle bekannt (außerhalb des Regierungsbezirks Köln), in denen Abgrabungen und Siedlungsentwicklung konzeptionell von vornherein mitgedacht werden. Um eine solche einzelfallbezogene Flexibilität zu ermöglichen, wird in den Einzelfällen, in denen die betroffene Kommune für ein bestimmtes Abgrabungsinteresse den Schutzabstand für entbehrlich hält, – also insofern ein „lokaler Konsens“ besteht – der Schutzabstand für dieses Abgrabungsinteresse nicht angelegt, sofern dies die Kommune als Träger der kommunalen Planungshoheit gegenüber der Regionalplanung ausdrücklich mitteilt. Dieses Vorgehen ist rechtlich möglich, da die Vorsorgeabstände des Abstandserlasses NRW für die Regionalplanung nicht bindend sind (dieser richtet sich an die kommunale Bauleitplanung), also vollständig der Abwägung des Regionalplangebers unterliegen. Ein näheres Heranrücken zwischen Wohn- und Abgrabungsnutzung, als es der Abstanderlass NRW vorsieht, wäre in diesen Einzelfällen von überörtlichem Interesse. Es handelt sich um Vorhaben, in denen in Einzelfällen ein Teilraum von öffentlicher wie privater Seite als relativ konfliktarm erkannt wird. Die übrigen Ausschlussbelange sind davon unbenommen. Auch die konkreten immissionsschutzrechtlichen Regelungen bleiben den Zulassungsverfahren vorbehalten. Sie werden durch den Ausschlussbelang nicht ausgehebelt und sind nach wie vor bei der detaillierten Vorhabenplanung im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

	Der Verzicht auf die Rücknahme des vorsorglichen Schutzabstandes wird nur dann wirksam, wenn die Kommune darauf hingewiesen hat, dass der vorsorgliche Schutzabstand in dem jeweiligen Einzelfall unterschritten werden kann. Da dieser Belang also von der Meldung von Abgrabungsinteressen abhängt, gilt die Präklusion für Abgrabungsinteressen (s. Begründung Kapitel 8.2.4) analog. Dementsprechend war der Stichtag für das letztmalige Melden eines Schutzabstandsverzichts das Ende der ersten öffentlichen Auslegung. Durch diese Regelung wird die kommunale Einflussnahme nur geringfügig beschränkt. Der Plangeber geht grundsätzlich davon aus, dass entsprechende Fälle aufgrund ihres besonderen Stellenwertes bereits im Vorfeld bekannt waren und entsprechend von der Kommune im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung bzw. der ersten öffentlichen Auslegung geltend gemacht wurden. Im Übrigen handelt es sich beim Verzicht auf den Vorsorgeabstand um eine Möglichkeit der Flexibilisierung, welche allein durch den Plangeber ermöglicht wurde. Folglich steht es dem Plangeber zu, diese Möglichkeit auch zu limitieren. Hiervon macht der Plangeber Gebrauch im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzepts. Durch diese Präklusionsregelung wird der Abstanderlasses NRW ab dem zweiten Planentwurf des Teilplans NR ohne Ausnahme umgesetzt. Hierdurch wird weder unverhältnismäßig in die Rechte Dritter eingegriffen noch erfolgt eine anderweitige unverhältnismäßige Benachteiligung.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. **Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0004

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Gemeinde Swisttal hat sich gegen die Erweiterungsbestrebungen „Flerzheim-Nord“ nicht zuletzt unter Berufung auf ihren rechtsgültigen Bebauungsplan BU-18 zur Wehr gesetzt. Sie musste dafür den beschwerlichen Weg bis zur höchstrichterlichen Instanz beim Bundesverwaltungsgericht in Kauf nehmen. Eine Schwächung dieser kommunalen Planungshoheit im oben dargelegten Sinn wäre nicht hinnehmbar und widerspräche zudem dem vorliegenden Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe im Kern. Der LSK unterstützt daher ausdrücklich die von der Gemeinde Swisttal im Rahmen dieser öffentlichen Beteiligung abgegebene Stellungnahme, in der sie noch einmal explizit auf ihren Bebauungsplan BU 18 als Ausdruck des kommunalen Planungswillens hinweist.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Einbindung der kommunalen Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Abs. 3 ROG), was auf konzeptioneller Ebene durch verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten zum Ausdruck kommt (vgl. Begründung Kapitel 8.3, 8.9 und 10.5). Die erwähnte Schwächung der kommunalen Planungshoheit ist insofern nicht erkennbar. Der in Rede stehende BSAB SU-RHE-062 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-52 und umfasst weiterhin vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen (s. Prüfbogen BSAB-L-52). Eine zwischenzeitlich rekultivierte Teilfläche im äußersten Süden des Abgrabungsstandortes ist nicht mehr Bestandteil der aktualisierten zeichnerischen Festlegung des BSAB.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0005
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Derselbe Einwand wird von uns im Zusammenhang mit der in Anhang A dargelegten Flexibilisierung zur Inanspruchnahme des gesetzlich verankerten 300m-Puffers von FFH-Gebieten und von BSN für den Rohstoffabbau geltend gemacht. Unserer Auffassung nach müssen für diese Schutzgebiete einheitliche Kriterien gelten, die nicht vor Ort nachverhandelt werden können. Dadurch entstünden, ebenfalls absehbar, Präzedenzfälle, gegen deren Geltendmachung zwecks gerichtlich erwirkter Abbaugenehmigungen sich die betroffenen kommunalen Institutionen juristisch kaum wappnen könnten.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt **Erläuterung:** Der Regionalplangeber legt in pauschalisierender Betrachtungsweise zunächst die Regelvermutung der VV-Habitatschutz hinsichtlich der Schädlichkeit von Vorhaben im Umfeld von Natura 2000-Gebieten für sämtliche Abgrabungen (also Nass- und Tro-ckenabgrabung) zugrunde und ordnet Abgrabungsinteressen innerhalb des 300 m-Abstandes um Natura 2000-Gebiete dem sonstigen Ausschlussbelang Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000 zu (vgl. Begründung Kapitel 8.6). Der hierin zum Ausdruck kommende Vorsorgegrundsatz würdigt die „Pufferfunktion“ von Bereichen in unmittelbarer Nachbarschaft dieser naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen. Um diejenigen Einzelfälle im gesamträumlichen Planungskonzept angemessen berücksichtigen zu können, in denen das Vorhaben bereits auf Ebene der Regionalplanung bekannt ist bzw. eine Nicht-Beeinträchtigung bereits nachgewiesen wurde, wird der Schutzabstand von 300 m jedoch als sonstiger Ausschlussbelang und nicht als weiche Tabuzone definiert. Im Einzelfall kann somit jede/r Beteiligte nachweisen, dass für ein bestimmtes Abgrabungsinteresse ein höherer oder geringerer Schutzabstand erforderlich ist. Entsprechend der vorgebrachten Anregung ist hierfür ein einheitliches methodisches Vorgehen auf Basis von Fachgutachten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.6. der Begründung vorgesehen. Im Rahmen der

	ersten öffentlichen Auslegung von September bis November 2020 wurden keine entsprechenden Gutachten vorgelegt. Der in Rede stehende 300m-Puffer um Natura 2000-Gebiete ist nicht gesetzlich verankert. Er wird vielmehr in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (= VV-Habitatschutz) (MKULNV 2016) zugrunde gelegt, die besagt, dass außerhalb dieses Puffers um Natura 2000-Gebiete i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete erfolgen. Dennoch ist es theoretisch möglich, auch innerhalb dieses Puffers und sogar innerhalb von Natura 2000-Gebieten BSAB festzulegen, es ist dann allerdings ihre Unerheblichkeit in FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen darzulegen. Wie in Kapitel 5.3 des Umweltberichtes zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dargelegt, betrifft keine der festgelegten BSAB-Potentialflächen ein FFH- oder Vogelschutz-Gebiet. Es konnte demnach auf die Erstellung von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen verzichtet werden, Natura-2000-Belange sind durch den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht betroffen. Da die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) i.d.R. deckungsgleich mit Naturschutzgebieten (NSG) sind, wurde diese Regelung auch für die BSN angewendet. Im Umweltbericht werden BSAB, die innerhalb des 300m-Puffers um NSG liegen, auf erhebliche Beeinträchtigungen auf das NSG geprüft.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0006
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. unterstützt die im Rahmen dieser öffentlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) sowie der Gemeinde Swisttal.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Im Hinblick auf die Eingaben des Landesbüros der Naturschutzverbände wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 12000-0001 bis 12000-0035 verwiesen. Die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen des Lanschaftsschutzvereins Vorgebirge können die Stellungnahmen mit der ID 902000-0001 bis 902000-0004 entnommen werden. Hinsichtlich der Eingaben der Gemeinde Swisttal wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 168000-0001 bis 168000-0002 verwiesen.

Eingabe von: Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.	**Stellungnahme-ID:** 901000-TA-0007
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Darüber hinaus halten wir unsere im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung am 31.01.2019 abgegebene Stellungnahme aufrecht, soweit unseren damaligen Anregungen nicht bereits entsprochen wurde.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird auf frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden z.T. aufrechterhalten. Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planetnwurfes Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis

	dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden.

Eingabe von: Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	**Stellungnahme-ID:** 902000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Stellungnahme zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine): Erster Planentwurf Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V. konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes Bornheim und schließt sich im Übrigen der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum 1. Planentwurf insbesondere in Hinblick auf das Erfordernis der Aufstellung eines rechtssicheren neuen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe an (Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Regionalplan Köln).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es werden Hinweise zum Aufbau und räumlichen Fokus der Stellungnahme vorgebracht. Darüber hinaus wird erklärt, man schließe sich der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW an. Im Hinblick auf die Eingaben des Landesbüros der Naturschutzverbände wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen mit den ID 12000-0001 bis 12000-0035 verwiesen.

Eingabe von: Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. **Stellungnahme-ID:** 902000-TA-0002

Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Der seit 2011 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim weist zwischen Hersel, Uedorf und Roisdorf größere Abgrabungsgebiete für Sand und Kies aus. Die einzige Abgrabung (Rohstoffgruppe Kies/Kiessand), die im ersten Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Lockergesteine dargestellt wird, liegt zwischen der Autobahn, dem Herseler See, der Erftstraße, der Bornheimer Straße und einem Wirtschaftweg parallel zur Trasse der Stadtbahnlinie 16. Dieser BSAB SU-BOR-060 - ein „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze“ (Bezirksregierung Köln, Erster Planentwurf Anhang D2, S. 6, 20.05. 2020) - liegt in der Abgrabungskonzentrationszone, die der Bornheimer Stadtrat beim Beschluss des Flächennutzungsplans (FNP) 2011 festlegte. In diesem an bisherige Abgrabungen angrenzenden Bereich sollen laut FNP quartäre Kiese und Sande ge-wonnen werden. Er steht nicht unter Natur- oder Landschaftsschutz, liegt aber in einem Wasserschutzgebiet und besitzt schutzwürdige Böden. Dies trete laut Bezirksregierung aber „im Zuge einer Gesamtbetrachtung hinter den Belang der Rohstoffgewinnung zurück.“ Rekultivierungsziel nach erfolgter Lagerstättenausbeutung ist die Ausweisung eines BSN, ein „Bereich für den Schutz der Natur“ mit den „Grundsätzen“ eines AFAB, ein „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und eines OFG, ein „Oberflächengewässer“ (Bezirksregierung Köln, Erster Planentwurf Anhang D, S. 3, 20.05.2020).	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49 (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchraum S-017-KKS-1), so dass die Festlegung des BSAB in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen

	werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB in den Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei wurden u.a. auch die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen der Kommunen und Fachbehörden im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Für den BSAB-L-49 erfolgt aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung eine flächendeckende Festlegung von AFAB. Als überlagernde Rekultivierungsziele werden zudem BSN und RGZ festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-49). Damit werden auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für die angeregte Wiederverfüllung der Flächen getroffen.

Eingabe von: Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	**Stellungnahme-ID:** 902000-TA-0003
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Anregung des LSV: Wir schlagen nach Ausbeute der Lagerstätte eine weitgehende Verfüllung mit unbelasteten, das Grundwasser nicht gefährdenden Materialien mit einer für eine agrarische Nutzung ausreichenden Abdeckung kulturfähiger Böden („Mutterboden“) vor. Der von der Bezirksregierung vorgesehene BSAB liegt in einem „Bereich für spezialisierte Agrarnutzung“ und sollte deshalb auch als Folgenutzung wieder vollständig, zumindest aber überwiegend Landwirtschaft ermöglichen, zumal die Agrarbetriebe durch die ausufernde Bebauung im Bornheimer Freiraum immer mehr Anbauflächen verlieren. Ein Oberflächengewässer sollte entfallen oder nur auf einen kleineren Teilbereich der Re-kultivierungsfläche beschränkt werden.	**Typ:** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag:** Der Anregung wird in Teilen gefolgt **Erläuterung:** Der in Rede stehende BSAB BM-BOR-060 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-49 (s. Stellungnahme ID 902000-0002). Die rechtswirksame Wasserschutzgebietsverordnung beinhaltet ein Verbot für Nassabgrabungen im Bereich des zeichnerisch festgelegten BSAB. Aus diesem Grund wird der BSAB-L-49 als Trockenabgrabung eingestuft und das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer (OFG) zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereiches (AFAB) zurückgenommen. Als überlagernde Rekultivierungsziele werden zudem Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Regionaler Grünzug (RGZ) festgelegt. Dies erfolgt aufgrund der Festlegungen des aktuellen Regionalplans und des Regionalplanentwurfes 2021 für den Bereich des potentiellen BSAB und dessen Umgebung sowie aufgrund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur ersten Auslegung der Regionalplanneuaufstellung. Hier wurde angeregt, die BSN-Festlegung im Umfeld des Herseler Sees zu erweitern aufgrund der Bedetung des Bereiches für den Biotopverbund. Darüber hinaus greifen die Festlegungen in Teilen die beabsichtigte Rekultivierungsplanung des gemeldeten Abgrbaungsinteresses auf. (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49). Die angeführte Zweckbindung „Bereich für spezialisierte Agrarnutzung“ gem. aktuellem Regionalplan erstreckt sich nicht auf die Flächen des BSAB-L-49,

	sondern grenzt nördlich und östlich an die BSAB-Festlegung. Der aktuelle Regionalplan legt für den Bereich des BSAB-L-49 ebenfalls einen BSAB fest.

Eingabe von: Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	**Stellungnahme-ID:** 902000-TA-0004
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Der LSV bewertet die Abwägung der Kölner Bezirksregierung hinsichtlich der Möglichkeiten, im Bornheimer Stadtgebiet Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu gewinnen, als insgesamt fachgerecht, zumal die „erhebliche räumliche Vorprägung“ Bornheims durch Bergbau und Abgrabungen angemessen berücksichtigt wurde (Bezirksregierung Köln, Erster Planentwurf - Teil A.: Textlicher Teil - Textliche Festlegun-gen, Planbegründung, S. 181, 20.05.2020). Wir begrüßen ausdrücklich die Ausklammerung des sensiblen Landschaftsraums der Ville mit ihrem als Vorgebirge bezeichne-ten Osthang von der Darstellung neuer Abgrabungs- und Bergbaubereiche. Die „besondere Konfliktlage“ in diesem Raum wird eindrucksvoll durch die Jahrzehnte wäh-renden heftigen Auseinandersetzungen von 1975 bis 2011 um Bergbau-Nutzungen (Quarzsand) und flächenintensiver Planungsvorhaben von Bergbau-Unternehmen (Quarzsand und –kies) belegt.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Es wird Zustimmng erklärt und auf die besondere räumliche Ausgangslage in der Stadt Bornheim hingewiesen. Die Anmeldung der räumlichen Vorprägung durch die Stadt Bornheim wurde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Gemäß den zugrunde gelegten Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Stadt Bornheim jedoch nicht als (besonders) erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G).

Eingabe von: Evonik Logistics-Pipelines	**Stellungnahme-ID:** 914000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	**Regionalplanerische Abwägung**
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe - Vorbereitung zur 5. Abgrabungskonferenz In Beantwortung Ihrer Email vom 11.08.2020 nehmen wir, die Evonik Operations GmbH (vormals Evonik Technology & lnfrastructure GmbH wie folgt Stellung: Wir, die Evonik Operations GmbH, sind von den Eigentümern der o.g. Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt; im Zuge dieser Beauftragung teilen wir Ihnen Folgendes mit: Mit Schreiben vom 07.01.2019 haben wir zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Stellung genommen. Diese Stellungnahme als auch die an Sie übersandten Planunterlagen haben weiterhin Bestand. An der 5. Abgrabungskonferenz werden wir nicht teilnehmen. Wir bitten um Beteiligung an weiteren Genehmigungsverfahren. Zur Information erhalten Sie anhängend unsere aktuelle Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH zur Berücksichtigung bei den weitergehenden Planverfahren.	**Typ:** Hinweis **Ausgleichsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen **Erläuterung:** Der Erste Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Hierbei sind die Anregungen der betroffenen Akteure frühzeitig in das gesamträumliche Planungskonzept eingeflossen. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG im Zeitraum 01.10.2028 bis 31.01.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans Köln frühzeitig unterrichtet. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Unterrichtung sind ebenfalls in die Erarbeitung des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingeflossen. Auf Grundlage des Ersten Planentwurfes wurde der Erarbeitungsbeschluss am 13. März 2020 durch den Regionalrat gefasst. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerte sich der Beginn der ersten öffentlichen Auslegung auf das dritte Quartal 2020. Der erste Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lag letztendlich vom 07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020 öffentlich aus. Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf wie oben beschrieben berücksichtigt worden. Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei

	der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Freileitungen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zum bisherigen Aufstellungsverfahren des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und erste öffentliche Auslegung) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mittelung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) können die Leitungsbetreiber zudem erneut prüfen, ob die zur Festlegung empfohlenen BSAB ggfs. mit dem vorhandenen Leitungsnetz kollidieren und dies der Regionalplansbehörde mitteilen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können

	in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Die Evonik Operations GmbH wird weiterhin am Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beteiligt.